HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Berlin, 1895.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt

vom Jahre 1895

enthaltenen Allerhöchſten Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Seite

1894.

Februar.

1. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Nichtigkeit der ohne ſtaatliche Genehmigung ausgeſtellten Inhaberpapiere. Abrechnung als Klagegrund ..... 11.

März.

12. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Verſtempelung der Beurkundung einer Schenkung ..... 6.

15. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zuläſſigkeit des Rechtswegs für Streitigkeiten, welche die Verpflichtung zur Leiſtung von Unfallverſicherungsbeiträgen betreffen. 132.

April.

14. Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte:
Unzuläſſigkeit des Rechtswegs bei Anſprüchen auf Zuckerſteuerrückvergütung ... 34.

16. Beſchluß des Kammergerichts:
Verpflichtung des Nachlaßrichters zur Ausſtellung einer Erbbeſcheinigung beim Vorhandenſein eines offenbar ungültigen Teſtaments ..... 31.

Mai.

16. Beſchluß des Kammergerichts:
Der Grundbuchrichter iſt nicht verpflichtet und berechtigt, die Eintragung einer Hypothek zu bewirken, wenn die Eintragungsbewilligung ertheilt iſt, ehe der Eigenthümer die Eintragung ſeines Eigenthums im Grundbuche erlangt hat..... 139.

Seite

1894.

Juli.

9. Beſchluß des Kammergerichts:
Notariatsatteſt bei Handzeichen ..... 41.

September.

22. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Unzuläſſigkeit des Rechtswegs über den Widerſpruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Vertheilungsplan angeſetzte Forderung auf Erſtattung ſtädtiſcher Straßenanlagekoſten ..... 146.

26. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zuläſſigkeit des Rechtswegs wegen Beſitzſtörung durch überfliegende Geſchoſſe des Militärs ..... 156.

Oktober.

2. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Gerichtsſchreiber ſind den Beamten zuzurechnen, welche vermöge ihres Amtes bei Vollſtreckung der Geldſtrafen mitzuwirken haben ..... 68.

17. Beſchluß des Reichsgerichts:
Berechnung der Sachverſtändigengebühren eines Feldmeſſers ..... 3.

19. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Koſten einer Widerklage ſind unter den »Koſten erſter Inſtanz« des §. 30 Abſatz 5 im Enteignungsgeſetze nicht mitzuverſtehen ..... 231.

Digitized by Google

Seite

1894.

Oktober.

22. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Befugniß eines vom Jagdberechtigten Ermächtigten, frei im Jagdrevier herumlaufende Jagdhunde zu tödten ..... 241.

23. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Verstempelung des eine antizipirte Erbtheilung enthaltenden Notariatsaktes .... 264.

November.

8. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Stempelpflichtigkeit der einem Armenverband gemachten letztwilligen Zuwendung . 318.

10. Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte:
Zulässigkeit des Rechtswegs über den Anspruch eines Dritten gegen einen Armenverband auf Erstattung der für einen Armen gezahlten Kur- und Verpflegungskosten .. 26.

10. Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte:
Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten, welche mit der Bildung eines Rentenguts in Zusammenhang stehen ... 343.

28. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Eine polizeiliche Verfügung liegt in der polizeilichen, im öffentlichen Interesse erfolgten Genehmigung einer Anlage ..... 227.

1895.

Januar.

3. Beschluß des Reichsgerichts:
Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers gegenüber Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts ..... 121.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Gerichtsvollzieher ..... 11.

7. Allgemeine Verfügung, — betreffend den §. 55 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 50) ..... 6.

14. Mittheilung, die große Staatsprüfung betreffend 18.

29. Bekanntmachung des Reichskanzlers, — betreffend die Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ..... 55.

Februar.

4. Cirkular des Ministers des Innern, — betreffend die Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften ..... 151.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Erlaß einer Kanzlei-Ordnung ..... 40.

Seite

1895.

Februar.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten ..... 44.

15. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 55.

15. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Cöln:
Strafbarkeit des Boykotts als grober Unfug 222.

16. Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte:
Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Befugniß zur Führung des Adelsprädikates 426.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ladung unmittelbarer Staatsbeamten als Zeugen oder Sachverständige ..... 56.

20. Bekanntmachung, — betreffend die in Folge des Ablebens von Ausländern im Inlande zu machenden Mittheilungen ..... 58.

26. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Handhabung der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 136) ..... 70.

28. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aufstellung neuer Grundstücksinventarien, sowie die Nachträge zu denselben ..... 72.

März.

6. Bekanntmachung, — betreffend die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten, sowie diejenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind 117.

11. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Erlaß einer neuen Anweisung für die Gerichtskasse I in Berlin ..... 82.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung ..... 98.

15. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Anrechnung einer früheren Dienstzeit als Postillon, Postgehülfe oder Posthülfsbote bei der Pensionirung von Justizbeamten ..... 104.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Einführung eines vereinfachten Kosteneinziehungsverfahrens in größeren Städten ..... 82.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aenderung der Etatsinstruktion ..... 105.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Beschleunigung der abschriftlichen Mittheilungen von gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen an die Regierungspräsidenten ..... 109.

Digitized by Google

Seite

1895.

März.

21. Cirkularverfügung des Finanzministers, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen . 128.

27. Bekanntmachung, — betreffend die Herausgabe einer Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen..... 118.

27. Bekanntmachung, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1894 ..... 119.

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Mittheilung einer Abschrift der neuen Gebäudesteuerrollen an die Amtsgerichte ..... 119.

30. Allgemeine Verfügung, — betreffend die für die Referendare eingerichteten außeramtlichen Uebungen ..... 109.

April.

3. Urtheil des Kammergerichts:
Gebühr des Vertheidigers für seine Thätigkeit nach Mittheilung der Anklageschrift und vor Eröffnung des Hauptverfahrens. 161.

4. Bekanntmachung, — betreffend Aenderungen des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind ..... 120.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Verminderung des Schreibwerks bei den Justizbehörden 125.

8. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen..... 128.

17. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Anwendung des Aversionirungsvermerks bei Packetsendungen ..... 138.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Gnadenkompetenzen von Adoptivkindern ..... 130.

20. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden ..... 131.

Mai.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Außerkurssetzung ausländischer Werthpapiere ..... 145.

3. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Handhabung der Konvention über die Regulirung der Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 12. November / 31. Oktober 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 136) ... . 150.

4. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Ruhen der Pension der im Reichs- und Staatsdienste wieder angestellten oder wieder beschäftigten Civilpensionäre ..... 151.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung .... 145.

10. Cirkularverfügung des Finanzministers, — betreffend die Stempelfreiheit derjenigen Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten der Preußischen Pfandbrief-Bank in Berlin im Preußischen Staate aufgenommen und auf Grund deren von der genannten Bank reichsstempelpflichtige Hypothekenpfandbriefe (Kommunal-Obligationen, Kleinbahn-Obligationen) ausgegeben werden ..... 170.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in der Stadt Coblenz ..... 154.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1894 ..... 168.

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung der Formularsachen bei Abschätzung des Schreibwerks ..... 155.

20. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Behandlung der Saxkosten für die zur Veröffentlichung durch die öffentlichen Anzeiger der Regierungsamtsblätter bestimmten, aber nicht zum Abdruck gelangten Bekanntmachungen ..... 161.

20. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen ..... 170.

29. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Kosten für Bescheinigungen aus dem Genossenschaftsregister ..... 171.

Juni.

4. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1894, sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1892, 1893 und 1894 ..... 174.

14. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Strafbarkeit des Boykotts als grober Unfug..... 255.

17. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Verschluß der zu übergebenden Schriftstücke im Falle einer Ersatzzustellung ..... 221.

24. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung..... 226.

24. Gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz, — betreffend die Bestellung der im Bezirke des Amtsgerichts Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ..... 248.

30. Gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern und der Justiz, — betreffend die Bestellung der Grenzkommissarien in Illowo, Thorn und Beuthen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft 240.

Juli.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Weimar..... 241.

Digitized by Google

Seite

1895.

Juli.

11. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bestellung der im Bezirke des Amtsgerichts Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ..... 247.

15. Bekanntmachung, — betreffend Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind ..... 248.

15. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erhöhung der Anzahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Crefeld und München-Gladbach, sowie der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Essen und Düsseldorf ..... 249.

16. Allgemeine Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der Justiz, — betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Crefeld, München-Gladbach, Essen und Düsseldorf 249.

August.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Führung des Handelsregisters ..... 259.

16. Allerhöchster Erlaß, — betreffend die Verwaltung der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahn, sowie der Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall ..... 285.

19. Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, — betreffend den Uebergang der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahn, sowie der Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall in das Eigenthum des Preußischen Staates ..... 285.

24. Allgemeine Verfügung, — betreffend die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommens- und der Ergänzungssteuer zu machenden Mittheilungen..... 263.

September.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten ..... 299.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Gebühren und Auslagen der Feldgerichte, Schultheißen und Schöffen im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein ..... 269.

10. Bekanntmachung, — betreffend die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 315) in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen ..... 285.

15. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Sicherstellung der Stempel und Kosten bei Entgegennahme von Auflassungen und bei Eintragungen eines Eigenthümers..... 272.

Seite

1895.

September.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Anfertigung der Rechnungsarbeiten bei den Justizbehörden und die Rechnungsgebühren..... 273.

17. Allgemeine Verfügung, — betreffend die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten, sowie den Notaren bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten ..... 275.

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893 (Beilage zum Just.-Minist.-Bl. Nr. 42) ..... 278.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Aenderung der Etatsinstruktion vom 19. April 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 111)..... 281.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bahngrundbücher..... 286.

25. Verfügung, — betreffend den Ansatz von Gebühren für gleichzeitige Arrestanordnung und Forderungspfändung ..... 308.

Oktober.

1. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Betheiligung der Justizbeamten an der Volkszählung 309.

7. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Frankirung von Postsendungen in Straf- und Disziplinarsachen ..... 310.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend eine Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 56)..... 315.

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Angaben über die Konkursverfahren in den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte ..... 315.

10. Bekanntmachung, — betreffend die Verpflichtung der vor französischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung .... 316.

11. Verfügung des Ministers des Innern, — betreffend die Ausstellung von Armuthszeugnissen... 323.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ausstellung von Armuthszeugnissen..... 322.

23. Allerhöchster Erlaß, — betreffend die Ermächtigung des Justizministers zur Bewilligung von Strafaussetzung an solche Verurtheilte, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann ..... 348.

24. Allgemeine Verfügung, — betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 eingezogenen Handfeuerwaffen ..... 323.

28. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung der Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister und für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus demselben 324.

Digitized by Google

Seite

1895.

Oktober.

30. Beschluß des Staatsministeriums, — betreffend die nach den Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 und 17. April 1889 in der Preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten ..... 413.

31. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Benachrichtigung der Parteien von den Beweisterminen vor einem ersuchten Richter ..... 327.

November.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.) 327.

8. Cirkularverfügung des Finanzministers, — betreffend die Stempelfreiheit derjenigen Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten der Schwarzburgischen Hypothekenbank in Sondershausen im Preußischen Staate aufgenommen und auf Grund deren von der genannten Bank reichsstempelpflichtige Pfandbriefe ausgegeben werden ..... 412.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Grundbuchwesen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt, sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau ..... 349.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.) 403.

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zusammenstellungen der Zwangsversteigerungen ... 403.

Seite

1895.

November.

19. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermächtigung des Justizministers zur Bewilligung von Strafaussetzung an solche Verurtheilte, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann 348.

23. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ..... 410.

25. Allgemeine Verfügung, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen ..... 412.

26. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Berechnung der Reisekosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreisen ..... 413.

28. Allgemeine Verfügung, — betreffend eine Abänderung der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte ..... 414.

Dezember.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei freiwilligen Versteigerungen in den Fällen der Artikel 343 und 354 des Handelsgesetzbuchs ..... 417.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bestellung von Amtskautionen mit Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen ..... 417.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Darstellung der Eintragungen von Binnenschiffen, sowie der auf die Führung des Bahngrundbuchs bezüglichen Geschäfte in den Geschäftsübersichten 418.

6. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Anträge der Civil-Justizbehörden auf Vollstreckung von Festungshaft an Personen des Civilstandes .... 420.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zum siebenundfünfzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Abbestellung der als Zeugen oder Sachverständige geladenen unmittelbaren Staatsbeamten, Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde ..... 56.
Abholungen von Kosten, Pauschalentschädigung der Gerichtsvollzieher ..... 294.
Abrechnung als Klagegrund — Form derselben ..... 11.
Abschriften, beglaubigte, aus dem Handelsregister, Gebühren ..... 324.
Adelsprädikat, Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Befugniß zur Führung ..... 426.
Adoptivkinder, Bewilligung von Gnadenkompetenzen .. 130.
Amtsanwälte, Abänderung der Geschäftsanweisung ... 414.
Amtsblätter s. Anzeiger.
Amtskautionen, Bestellung mit Prioritätsanleihen der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn ..... 417.
Anweisung für die Gerichtskasse I in Berlin ..... 82.
Anzeiger, öffentlicher, der Regierungsamtsblätter, Satzkosten für die nicht zum Abdruck gelangten Bekanntmachungen ..... 161.
Armenverband, Stempelpflichtigkeit der demselben gemachten letztwilligen Zuwendungen ..... 318.
—, Zulässigkeit des Rechtswegs über den Anspruch eines Dritten gegen denselben auf Erstattung der für einen Armen gezahlten Kur- und Verpflegungskosten ..... 26.
Armuthszeugnisse, Ausstellung ..... 322.
Arrestanordnung und Forderungspfändung, gleichzeitige, Gebühren ..... 308.
Auflassungen, Sicherstellung der Stempel und Kosten 272.
Ausländer, Mittheilungen über das Ableben derselben im Inlande ..... 58.
—, Sicherheitsleistung der vor französischen Gerichten als Kläger auftretenden ..... 316.
Auslagen der Feldgerichte, Schultheißen und Schöffen .. 269.
Außerkurssetzung ausländischer Werthpapiere ..... 145.
Auszüge aus dem Handelsregister, Gebühren ..... 324.
Aversionirungsvermerk, Anwendung bei Packetsendungen ..... 138.

Seite

B.

Bahngrundbücher, Einrichtung ..... 286.
—, Darstellung der auf die Führung bezüglichen Geschäfte in den Geschäftsübersichten ..... 418.
Beamtenverein, Preußischer, Rechnungsabschluß für 1894 233.
Befähigung, wissenschaftliche, Nachweis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung 226.
Bekanntmachungen, Satzkosten für die nicht zum Abdruck gelangten ..... 161.
Begnadigung nach voraufgegangener Strafaussetzung .. 348.
Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Abbestellung der als Zeugen oder Sachverständige geladenen unmittelbaren Staatsbeamten ..... 56.
— der Parteien von den Beweisterminen vor einem ersuchten Richter ..... 327.
Berlin, Gerichtskasse I, Anweisung ..... 82.
Berufszählung, Ausfall der Gerichtssitzungen u. s. w. 145.
Bescheinigungen aus dem Genossenschaftsregister, Kosten 171.
— aus dem Handelsregister, Gebühren ..... 324.
Beschleunigung der abschriftlichen Mittheilungen von gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen an die Regierungspräsidenten .... 109.
Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers gegenüber Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts ..... 121.
Besitzstörung durch überfliegende Geschosse des Militärs, Zulässigkeit des Rechtswegs ..... 156.
Beurkundung einer Schenkung, Verstempelung ..... 6.
Beweistermine vor einem ersuchten Richter, Benachrichtigung der Parteien ..... 327.
Binnenschiffe, Darstellung der Eintragungen in den Geschäftsübersichten ..... 418.
Boykott, Strafbarkeit als grober Unfug ..... 222. 255.

C.

Civilpensionäre, Ruhen der Pension bei der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste ..... 151.

Digitized by Google

Seite

Coblenz, Kammer für Handelssachen ..... 154.
Colonia (Feuerversicherungsgesellschaft in Cöln) Ueberweisung eines Prämienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 119.
Crefeld, Erhöhung der Zahl der Handelsrichter — Vorschlagsrecht ..... 249.

D.

Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher, pensionsfähiges, Berechnung ..... 11.
— der Offiziere und Militärbeamten, Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung ..... 44.
Dienstzeit in den deutschen Schutzgebieten, Berücksichtigung bei den Militäranwärtern ..... 55.
— als Postillon, Postgehülfe oder Posthülfsbote, Anrechnung bei der Pensionirung ..... 104.
Düsseldorf, Erhöhung der Zahl der Handelsrichter — Vorschlagsrecht ..... 249.

E.

Eidesabnahme, Bezeichnung der dazu ermächtigten Konsuln ..... 117.
Einkommens- und Ergänzungssteuer, Mittheilungen an die Steuerbehörden behufs Veranlagung ..... 263.
Eintragung einer Hypothek, Unzulässigkeit derselben, wenn die Eintragungsbewilligung vor der Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche ertheilt ist ..... 139.
Eintragungen von Binnenschiffen, Darstellung in den Geschäftsübersichten ..... 418.
— eines Eigenthümers, Sicherstellung der Stempel und Kosten ..... 272.
— in das Handelsregister, Gebühren ..... 324.
Einziehung von Gerichtskosten, Aenderung des Verzeichnisses der zuständigen Behörden (Kassen) ..... 120. 248.
Eisenbahndirektionen, Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke ..... 118.
Eisenbahnen, Verwaltung der in das Eigenthum des Staates übergegangenen ..... 285.
Eisfeld, Eisenbahn nach Unterneubrunn, Verwaltung .. 285.
Enteignungsgesetz, die Kosten der Widerklage gehören nicht zu den »Kosten erster Instanz« des §. 30 Abs. 5. 231.
Erbbescheinigung, Verpflichtung des Nachlaßrichters zur Ausstellung bei dem Vorhandensein eines offenbar ungültigen Testaments ..... 31.
Erbtheilung, antizipirte, Verstempelung des Notariatsaktes ..... 264.
Ergänzungssteuer, Mittheilungen an die Steuerbehörden behufs Veranlagung ..... 263.
Errichtung von Gewerbegerichten ..... 299.
Ersatzzustellung, Verschluß der zu übergebenden Schriftstücke ..... 221.
Etat der Justizverwaltung, Bezeichnung der Kapitel und Titel ..... 98.
Etatsinstruktion, Aenderung ..... 105. 281.

Seite

F.

Feldgerichte, Gebühren und Auslagen ..... 269.
Feldmesser, Sachverständigengebühr ..... 3.
Festungshaft, Anträge der Civil-Justizbehörden auf Vollstreckung ..... 420.
Forderungspfändung und Arrestanordnung, gleichzeitige, Gebühren ..... 308.
Formularsachen, Berechnung bei Abschätzung des Schreibwerks ..... 155.
Forstbeamte, Herzoglich Anhaltische im Bezirke des Amtsgerichts Gräfenhainichen, Bestellung zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ..... 247.
Frankfurt, vormals freie Stadt, Grundbuchwesen ..... 349.
Frankirung der Postsendungen in Straf- und Disziplinarsachen ..... 310.
Französische Gerichte, Sicherheitsleistung der vor denselben als Kläger auftretenden Ausländer ..... 316.
Freiwillige Versteigerungen s. Versteigerungen.
Friedrichshall, Eisenbahn von Hildburghausen, Verwaltung ..... 285.
Führung des Adelsprädikats, Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Befugniß ..... 426.
— des Bahngrundbuchs, Darstellung in den Geschäftsübersichten ..... 418.
— des Handelsregisters ..... 259.
— des Schiffsregisters ..... 327. 403.
Fuhrkosten der Justizbeamten, Medizinalbeamten und Notare ..... 275.

G.

Gebäudesteuerrollen, Mittheilung an die Amtsgerichte 119.
Gebühr für gleichzeitige Arrestanordnung und Forderungspfändung ..... 308.
— für Eintragungen in das Handelsregister und für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus demselben ..... 324.
— des Vertheidigers für die Thätigkeit nach Mittheilung der Anklageschrift und vor Eröffnung des Hauptverfahrens 161.
Gebühren der Feldgerichte, Schultheißen und Schöffen.. 269.
— bei der Legalisation von Urkunden ..... 131.
Gefängniß-Reglement, Zusatz zu §. 55 Ziffer 3 .... 6.
Gemüthszustandsuntersuchungen, Mittheilung der gerichtlichen Verhandlungen an die Regierungspräsidenten, Beschleunigung ..... 109.
Genehmigung einer Anlage, polizeiliche, im öffentlichen Interresse, enthält eine polizeiliche Verfügung ..... 227.
Genossenschaftsregister, Kosten für Bescheinigungen 171.
Gerichtskasse I in Berlin, Anweisung ..... 82.
Gerichtskosten, Aenderung des Verzeichnisses der Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung zu richten sind ..... 120. 248.
— s. auch Kostenforderungen.
Gerichtsschreiber sind Beamte, welche vermöge ihres Amtes bei Vollstreckung der Geldstrafen mitzuwirken haben 68.

Digitized by Google

Seite

Gerichtsschreiberprüfung, wissenschaftliche Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst, Reifezeugnisse der Landwirthschaftsschulen ..... 226.
Gerichtsvollzieher, Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens ..... 11.
—, Beschwerderecht gegenüber Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts ..... 121.
—, Pauschalentschädigung für die Abholungen von Kosten 294.
—, Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen in den Fällen des sog. Selbsthülfeverkaufs ..... 417.
Gerichtsvollzieherordnung, Abänderung ..... 315.
Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte, Abänderung 414.
Geschäftsergebnisse der Justizbehörden in 1892 bis 1894 ..... 174 ff.
Geschäftsübersichten der Amtsgerichte, Angabe der Konkursverfahren ..... 315.
—, Darstellung der Eintragungen von Binnenschiffen und der das Bahngrundbuch betreffenden Geschäfte ..... 418.
Geschosse des Militärs, überfliegende, Besitzstörung .... 156.
Gewerbegerichte, Verzeichniß ..... 299.
Gewerbezählung, Ausfall der Gerichtssitzungen u. s. w. 145.
Gladbach-(München-) Erhöhung der Zahl der Handelsrichter — Vorschlagsrecht ..... 249.
Gnadenkompetenzen, Bewilligung an Adoptivkinder ... 130.
Gräfenhainichen, Herzoglich Anhaltische Forstbeamte im Bezirke des Amtsgerichts, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft ..... 247.
Grenzkommissarien in Illowo, Thorn und Beuthen, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft ..... 240.
Grundbuch, Unzulässigkeit der Eintragung einer Hypothek, wenn die Eintragungsbewilligung vor der Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche ertheilt ist ..... 139.
— s. auch Bahngrundbuch.
Grundbuchwesen im Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt und den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau ..... 349.
— im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ..... 410.
Grundstücksinventarien, Aufstellung derselben und der Nachträge ..... 72.

H.

Handelsregister, Führung ..... 259.
—, Gebühr für Eintragungen, Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge ..... 324.
Handelsrichter, Erhöhung der Zahl in Crefeld, München-Gladbach und Düsseldorf ..... 249.
Handelssachen, Kammer in Coblenz ..... 154.
Handfeuerwaffen, eingezogene, Vernichtung und Veräußerung ..... 323.
Handzeichen, Angabe des Grundes ihrer Beifügung statt der Unterschrift im Notariatsattest ..... 41.
Hessen-Nassau, Grundbuchwesen in den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen ..... 349.
Hildburghausen, Eisenbahn nach Friedrichshall, Verwaltung ..... 285.
Hinterbliebene von Militärpersonen und Militärbeamten, Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung ihrer Gebührnisse ..... 44.
Hinterlassenschaften, Handhabung der Konvention über die Regulirung zwischen dem Deutschen Reich und Rußland ..... 70. 150.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft s. Staatsanwaltschaft.
Hypothek, Unzulässigkeit der Eintragung, wenn die Eintragungsbewilligung vor der Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche ertheilt ist ..... 139.
Hypothekengläubiger, Widerspruch gegen die im Vertheilungsplane angesetzte Forderung auf Erstattung städtischer Straßenanlagekosten, Unzulässigkeit des Rechtswegs 146.

J.

Jagdhunde, Befugniß des vom Jagdberechtigten Ermächtigten zur Tödtung der im Jagdrevier frei umherlaufenden ..... 241.
Inhaberpapiere, Nichtigkeit der ohne staatliche Genehmigung ausgestellten — dieselben begründen kein Klagerecht ..... 11.
Internationale Nachlaßbehandlung ..... 58. 70. 150.
Inventarien s. Grundstücksinventarien. 72.
Justizbeamte, Fuhrkosten bei Dienstgeschäften am Wohnort ..... 275.
—, Betheiligung an der Volkszählung ..... 309.
Justizbehörden, Geschäftsergebnisse in 1892 bis 1894 174 ff.

K.

Kammer für Handelssachen in Coblenz ..... 154.
Kanzlei-Ordnung, neue, an Stelle des Kanzlei-Reglements ..... 40.
Kapitel des Etats der Justizverwaltung ..... 98.
Kasseninstruktion, Abänderungen und Ergänzungen .. 278.
Kautionen s. Amtskautionen.
Kleinbahnen, Grundbücher und Grundakten ..... 286.
Konkursverfahren, Angabe in den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte ..... 315.
Konsuln, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigten ..... 117.
Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland, Handhabung ..... 70. 150.
Kosten, Pauschalentschädigung der Gerichtsvollzieher für die Abholungen ..... 294.
— für Bescheinigungen aus dem Genossenschaftsregister .. 171.
—, Sicherstellung bei Entgegennahme von Auflassungen und Eigenthums-Eintragungen ..... 272.
— der Widerklage gehören nicht zu den »Kosten erster Instanz« des §. 30 Abs. 5 im Enteignungsgesetze ..... 231.
Kosteneinziehungsverfahren, vereinfachtes, in größeren Städten ..... 82.
Kostenforderungen, Zuständigkeit der österreichischen Gerichte bei klageweise geltend gemachten Ansprüchen ... 423.

Digitized by Google

Seite

L.

Legalisation von Urkunden, Geschäftsgang ..... 131.
—, Gebühren ..... 136.
Leichenuntersuchungen, Mittheilung der gerichtlichen Verhandlungen an die Regierungspräsidenten, Beschleunigung ..... 109.
Letztwillige Zuwendung, Stempelpflichtigkeit der einem Armenverbande gemachten ..... 318.

M.

Medizinalbeamte, Fuhrkosten bei Dienstgeschäften am Wohnort ..... 275.
Militäranwärter, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden ..... 55.
—, Berücksichtigung der Dienstzeit in den Schutz- oder Polizeitruppen oder als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten ..... 55.
Militärbeamte, Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens derselben und der Gebührnisse ihrer Hinterbliebenen ..... 44.
Militärfiskus, Vertretung bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten ..... 44.
Mittheilung einer Abschrift der neuen Gebäudesteuerrollen an die Amtsgerichte ..... 119.
— der gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen an die Regierungspräsidenten, Beschleunigung ..... 109.
Mittheilungen über das Ableben von Ausländern im Inlande ..... 58.
— an die Steuerbehörden behufs Veranlagung zur Einkommens- und Ergänzungssteuer ..... 263.
München-Gladbach, Erhöhung der Zahl der Handelsrichter — Vorschlagsrecht ..... 249.

N.

Nachlaßbehandlung, internationale ..... 58. 70. 150.
Nachlaßrichter, Verpflichtung zur Ausstellung einer Erbbescheinigung beim Vorhandensein eines offenbar ungültigen Testaments ..... 31.
Nachträge zu den Grundstücksinventarien, Aufstellung .. 72.
Notare, Fuhrkosten bei Dienstgeschäften am Wohnort ... 275.
Notariatsattest bei Handzeichen ..... 41.

O.

Oesterreichische Gerichte, Zuständigkeit bei klageweise geltend gemachten Kostenforderungen ..... 423.
Offiziere, Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens derselben und der Gebührnisse ihrer Hinterbliebenen ..... 44.

P.

Packetsendungen, Anwendung des Aversionirungsvermerks ..... 138.
Parteien, Benachrichtigung von den Beweisterminen vor einem ersuchten Richter ..... 327.
Pauschalentschädigung der Gerichtsvollzieher für die Abholungen von Kosten ..... 294.
Pension, Ruhen derselben bei der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste .... 151.
— der Offiziere und Militärbeamten, Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung ..... 44.
Pensionirung, Anrechnung der früheren Dienstzeit als Postillon, Postgehülfe oder Posthülfsbote ..... 104.
Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten, Vertretung des Militärfiskus ..... 44.
Polizeiliche Verfügung, dieselbe liegt in der polizeilichen, im öffentlichen Interesse erfolgten Genehmigung einer Anlage ..... 227.
Postsendungen in Straf- und Disziplinarsachen, Frankirung ..... 310.
Privateisenbahnen, Grundbücher und Grundakten ... 286.

R.

Rechnungsarbeiten, Anfertigung ..... 273.
Rechnungsgebühren ..... 273.
Rechnungsgeschäfte, Wahrnehmung ..... 273.
Rechtsweg, Zulässigkeit wegen Besitzstörung durch überfliegende Geschosse des Militärs ..... 156.
—, — für Streitigkeiten, welche die Verpflichtung zur Leistung von Unfallversicherungsbeiträgen betreffen ..... 132.
—, — über den Anspruch eines Dritten gegen einen Armenverband auf Erstattung der für einen Armen gezahlten Kur- und Verpflegungskosten ..... 26.
—, Unzulässigkeit bei Ansprüchen auf Zuckersteuerrückvergütung ..... 34.
—, — über den Widerspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Vertheilungsplane angesetzte Forderung auf Erstattung städtischer Straßenanlagekosten 146.
—, — über die Befugniß zur Führung des Adelsprädikates 426.
—, — bei Streitigkeiten, welche mit der Bildung eines Rentenguts in Zusammenhang stehen ..... 343.

Digitized by Google

Seite

Referendare, außeramtliche Uebungen ..... 109.
—, Nachweisung der bei den Justizbehörden beschäftigten.. 311.
Regierungsamtsblätter s. Anzeiger.
Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung, Zusatz zu §. 55 Ziffer 3..... 6.
Reisekosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreisen .. 413.
Rentengut, Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten, welche mit der Bildung in Zusammenhang stehen 343.
Rheinisches Recht, Geltungsbereich, Grundbuchwesen.. 410.
Rußland, Handhabung der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften ..... 70. 150.

S.

Saal-Eisenbahn, Verwaltung ..... 285.
Sachverständigengebühr der Feldmesser ..... 3.
Satzkosten für die nicht zum Abdruck gelangten Bekanntmachungen..... 161.
Schenkung, Verstempelung der Beurkundung..... 6.
Schiedsmänner, Uebersicht ..... 168.
Schiffsregister, Führung..... 327. 403.
Schöffen im Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein, Gebühren und Auslagen..... 269.
Schreibwerk, Verminderung ..... 125.
—, Berechnung der Formularsachen..... 155.
Schriftstücke, Verschluß im Falle einer Ersatzzustellung.. 221.
Schuldverschreibungen, Stempel ..... 128. 170.
— zu Gunsten der Schwarzburgischen Hypothekenbank in Sondershausen, Stempelfreiheit..... 412.
Schultheißen im Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein, Gebühren und Auslagen..... 269.
Schutzgebiete, Berücksichtigung der Dienstzeit in denselben bei der Anstellung ..... 55.
Schwarzburgische Hypothekenbank, Stempelfreiheit der Schuldverschreibungen zu Gunsten derselben ..... 412.
Schwurgericht in Weimar, Bildung ..... 241.
Sicherheitsleistung der vor französischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer..... 316.
Sicherstellung der Stempel und Kosten bei Entgegennahme von Auflassungen und Eintragungen eines Eigenthümers ..... 272.
Staatsanwaltschaft, Bestellung der Grenzkommissarien in Illowo, Thorn und Beuthen zu Hülfsbeamten .... 240.
—, Bestellung der im Bezirk des Amtsgerichts Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten..... 247.
Staatsbeamte, Reisekosten bei Staatsdienstreisen..... 413.
—, Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Abbestellung der als Zeugen oder Sachverständige geladenen 56.
Staatsdienstreisen der Staatsbeamten, Berechnung der Reisekosten ..... 413.
Staatsprüfung, große, Jahresbericht für 1894..... 18.
Stempel bei der Beurkundung einer Schenkung..... 6.
— zu Schuldverschreibungen ..... 128. 170.
— zu dem eine antizipirte Erbtheilung enthaltenden Notariatsakt ..... 264.
—, Sicherstellung bei Entgegennahme von Auflassungen und Eintragungen eines Eigenthümers ..... 272.

Seite

Stempelfreiheit der Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schwarzburgischen Hypothekenbank in Sondershausen 412.
Stempelpflichtigkeit der einem Armenverband gemachten letztwilligen Zuwendung ..... 318.
Steuerbehörden, Mittheilungen behufs Veranlagung zur Einkommens- und Ergänzungssteuer ..... 263.
Strafaussetzung, Bewilligung an Verurtheilte, deren Begnadigung bei längerer guter Führung in Aussicht genommen werden kann ..... 348.
Strafbarkeit des Boykotts als grober Unfug... 222. 255.
Strafvollstreckung, Mitwirkung der Gerichtsschreiber.. 68.
—, Anträge der Civil-Justizbehörden auf Vollstreckung von Festungshaft ..... 420.
Straßenanlagekosten, städtische, Unzulässigkeit des Rechtswegs über den Widerspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Vertheilungsplane angesetzte Forderung auf Erstattung derselben ..... 146.

T.

Testament, Verpflichtung des Nachlaßrichters zur Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem Vorhandensein eines ungültigen..... 31.
Titel des Etats der Justizverwaltung ..... 98.

U.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen..... 118.
Uebungen, außeramtliche, der Referendare..... 109.
Unfallversicherungsbeiträge, Zulässigkeit des Rechtswegs für Streitigkeiten, welche die Verpflichtung zur Leistung betreffen ..... 132.
Unterneubrunn, Eisenbahn von Eisfeld, Verwaltung.. 285.
Urkunden, Geschäftsgang bei der Legalisation ..... 131.

V.

Veranlagung zur Einkommens- und Ergänzungssteuer, Mittheilungen an die Steuerbehörden ..... 263.
Vereinfachtes Kosteneinziehungsverfahren, Einführung in größeren Städten ..... 82.
Verfügung s. polizeiliche Verfügung.
—, letztwillige s. Testament.
Verminderung des Schreibwerks..... 125.
Verschluß der zu übergebenden Schriftstücke im Falle einer Ersatzzustellung ..... 221.
Versteigerungen, freiwillige, Verfahren der Gerichtsvollzieher in den Fällen des sog. Selbsthülfeverkaufs... 417.
Verstempelung s. Stempel.
Vertheidiger, Gebühr für die Thätigkeit nach Mittheilung der Anklageschrift und vor Eröffnung des Hauptverfahrens..... 161.
Verwaltung der in das Eigenthum des Staates übergegangenen Eisenbahnen..... 285.

Digitized by Google

Seite

Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen, Uebersichtskarte ..... 118.
Volkszählung, Betheiligung der Justizbeamten ..... 309.
Vollstreckungsgericht, Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers gegenüber Beschlüssen desselben ..... 121.
Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung, Zulassung auf Grund des Reifezeugnisses der Landwirthschaftsschulen ..... 226.

W.

Weimar, Bildung des Schwurgerichts ..... 241.
Weimar-Geraer Eisenbahn, Verwaltung ..... 285.
Werra-Eisenbahn, Verwaltung ..... 285.
Werthpapiere, ausländische, Außerkurssetzung ..... 145.
— s. auch Inhaberpapiere.
Widerklage, deren Kosten gehören nicht zu den »Kosten erster Instanz« des §. 30 Abs. 5 im Enteignungsgesetze .. 231.

Z.

Zählung, Berufs- und Gewerbe-, Ausfall der Gerichtssitzungen u. s. w. ..... 145.
—, Volks-, Betheiligung der Justizbeamten ..... 309.
Zeugen, Bezeichnung der zur Abhörung ermächtigten Konsuln 117.
Zuckersteuerrückvergütung, Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen auf dieselbe ..... 34.
Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen ..... 403.
Zuständigkeit der österreichischen Gerichte bei klageweisen Ansprüchen des Königlich Preußischen Fiskus wegen Gerichtskostenforderungen ..... 423.
Zuwendung, letztwillige, Stempelpflichtigkeit der einem Armenverbande gemachten ..... 318.
Zwangsversteigerungen, Zusammenstellung ..... 403.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1895.

A.

Seite

Abraham, Dr., R. A., Notar Friedrichstadt — als Notar Wohnf. in Neumünster angew. ... 98.
— als R. A. gelöscht ... 138.
Abraham, Aff. — R. A. Sangerhausen ... 44.
Abrahamsohn, Dr., Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. ... 82.
— R. A. Berlin I ... 318.
Abt, Dr., Amtsr. Sulzbach — nach Frankfurt a. M. ... 167.
Ackermann, Aff. — Staatsanw. Gleiwitz ... 1.
Ackermann, Dr., Aff. — zur Kommunalverw. entl. ... 402.
Ackermann, Ref. — Aff. Kammerg. 150.
Adam, Amtsg. R. Görlitz — penf... 160.
— R. A. O. IV. Kl. ... 261.
Adam, Kanzl. Geh. Neustettin — Allg. E. Z. ... 254.
Adam, Kanzl. Geh. Hadamar — Allg. E. Z. ... 263.
Adams, Aff. — zur Provinzialverw. entl. ... 174.
Aders, Albert, Kaufmann Düsseldorf — Handelsr. daf. ... 401.
Adler, Aff. — Amtsr. Höchst a. M.. 283.
Albanus, Dr., Amtsr. Seehausen im Magdeburgschen — nach Delitzsch .. 153.
Alberts, Ref. — Aff. Cöln ... 160.
Albrecht, Amtsr. Exin — nach Ostrowo 160.
Albrecht, R. A., Notar Neu Ruppin — Just. R. ... 10.
— als R. A. gelöscht ... 284.
— als Notar entl. ... 314.
— R. A. Naumburg a. S. ... 318.

Seite

Alexander, R. A. Königsberg i. P. — gelöscht ... 174.
— R. A. Neidenburg ... 221.
Alexy, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 82.
Alsleben, Aff. — Staatsanwalt. b. Ldg. Posen ... 30.
Altona, Aff. — Amtsr. Kiel ... 124.
Aly, R. A., Notar Zeitz — als Notar entl. ... 225.
— als R. A. gelöscht ... 239.
Ammon, Aff. — Amtsr. Angerburg. 341.
Anderseck, Aff. — Amtsr Groß-Wartenberg ... 321.
Andriessen, Just. R., R. A., Notar Spandau — gest. ... 5.
Anhuth, Dr., Aff. — R. A. Frankfurt a. O. ... 5.
Anton, Kanzl. Geh. Heiligenstadt — Allg. E. Z. ... 40.
Apfel, Dr., Aff. — R. A. Cöln ... 10.
Appel, Aff. — Amtsr. Cottbus .... 313.
Appelius, Amtsg. R. Berlin I — penf. 307.
Apt, Ref. — Aff. Breslau ... 138.
Arendt, R. A., Notar Guttstadt — als R. A. gelöscht — als Notar Wohnf. in Wormditt angew. ... 124.
— R. A. Wormditt ... 125.
Arez, Aff. — R. A. Aachen ... 70. 82.
Arlt, Sekr., Gerichtsschr. Breslau — Kanzl. R. ... 426.
Arndt, Aff. — Amtsr. Berlin II ... 143.
Arndt, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 426.
Arndts, Aff. — Amtsr. Kosten.... 254.
Arnim, Aff. — Amtsr. Crossen.... 129.
Arnold, Max, Kaufm. Berlin — Handelsr. daf. ... 81.
Arnold, Ref. — Aff. Naumburg a. S. 246.

Seite

Arnz, Aff. — Staatsanw. Elberfeld .. 246.
Arons, Paul, Dr. jur., Bankier Berlin — stellvertr. Handelsr. daf. ... 342.
Aronsohn, fr. Aff. — R. A. Bromberg 116.
Aronsohn, Aff. — entl. ... 10.
Arp, Ref. — Aff. Kiel ... 144.
— R. A. Apenrade ... 246.
Arrasch, Rechn. R., Rechn. Rev. Elbing — R. A. O. IV. Kl. ... 226.
Asche, R. A., Notar Berlin — Just. R. 10.
Aschenheim, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 246.
Ascher, Aff. — Amtsr. Prizwalk .... 173.
Asiecker, R. A., Notar Goldap — als Notar Wohnf. in Wehlau angew. — als R. A. gelöscht — R. A. Wehlau 326.
Asthöwer, Ldr. Cöln — Ldg. R. ... 219.
Augar, Amtsr. Rhein — nach Mohrungen ... 257.
Auler, Amtsr. Simmern — nach Cöln 115.
Auth, Ref. — Aff. Cassel ... 70.
— R. A. Marburg ... 284.
Azhausen, Ref. — Aff. Kammerg... 342.
Azmacher, Aff. — R. A. Rheydt... 30.
Aye, Dr., Ref. — Aff. Kiel ... 44.
— R. A. Flensburg ... 154.

B.

Baath, Ldg. Direkt. Berlin I — R. A. O. IV. Kl. ... 16.
— gest. ... 39.
Baatz, Ref. — Aff. Kammerg. ... 108.
Bach, Amtsr. Magdeburg — Amtsg. R. 220.
Bacharach, Ref. — Aff. Hamm .... 246.
Bachem, Ldg. R. Cöln — gest..... 253.
Bachmann, Ldg. Direkt. Torgau — Geh. Just. R. ... 421.

Digitized by Google

Seite

Bachmann, R. A. Dortmund — gelöscht ... 16.
— R. A. Stettin ... 44.
Bachmann, R. A., Notar Apenrade — gest. ... 168.
Bachaus, R. A. Treysa — Notar.. 124.
Bade, Gerichtsvollz. Uelzen — Allg. E. Z. ... 2.
Bähr, Aff. — entl. ... 44.
von Baensch, Henry, Verlagsbuchhändler und Druckereibesitzer Berlin — stellvertr. Handelsr. das. ... 342.
Baerwolff, Ref. — Aff. Kammerg. 422.
Bahr, Aff. — Staatsanw. Allenstein 57.
Bahte, Ref. — Aff. Frankfurt a. M. 168.
Balcke, Staatsanw. Berlin I — Rang d. Räthe 4. Kl. ... 30.
— Amtsr. Berlin II mit dem Karakt. Amtsg. R. ... 143.
Ballien, Ref. — Aff. Kammerg. ... 160.
— R. A. Berlin I ... 258.
Balszus, Gerichtskass. Rend. Insterburg — Rechn. R. ... 247.
Bamberg, Ref. — Aff. Naumburg a. S. 416.
Bandoly, Ref. — Aff. Stettin .... 314.
Banning, Aff. — Staatsanw. Gnesen 154.
Bannwarth, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Sigmaringen — Kanzl. R. ... 247.
Barchewitz, Ref. — Aff. Breslau .. 125.
Barkhaus, R. A. Castrop — gest. . 10.
Bartels, Geh. O. Just. R., O. Staatsanw. Cassel — R. A. O. II. Kl. m. E. 16.
Bartels, Aff. — R. A. Demmin... 130.
Bartenstein, Ref. — Aff. Breslau 240.
Barth, Sekr., Gerichtsschr. Halle a. S. — Kanzl. R. ... 44.
Bartsch, Ldg. Präs. Bartenstein — nach Breslau ... 297.
Basch, R. A., Notar Berlin — Just. R. 10.
Bathe, Aff. — Amtsr. Stepenitz ... 220.
Bauer, Amtsg. R. Göttingen — gest. 167.
Bauer, Ref. — Aff. Cöln ... 322.
Baur, Aff. — Amtsr. Krempe ..... 160.
Becher, Sekr., Gerichtsschr. Wiesbaden — Kanzl. R. ... 247.
Bechererer, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 150.
— R. A. Berlin II ... 422.
Beck, Arthur, Kaufmann Breslau — stellvertr. Handelsr. das. ... 284.
Beck, Aff. — zur Verw. der direkten Steuern ausgesch. ... 240.

Seite

Becker, Rechn. R., Rend. d. Just.-Off.-Wittw.-Kasse — m. d. Kassengesch. der Just.-Präs.-Kommission beauftr. ... 9.
Becker, Dr., Amtsr. Cöln — Notar St. Goar ... 98.
Becker, Dr., R. A. Jüterbog — Notar 108.
Becker, R. A. Frankfurt a. M. — gest. 124.
Becker, R. A. Kalkberge-Rüdersdorf — b. Amtsg. Alt Landsberg gelöscht 108.
— R. A. Freienwalde a. O. ... 125.
Becker, Sekr., Gerichtsschr. Glückstadt — Kanzl. R. ... 230.
van Beek, Dr., Ldr. Hannover — Ldg. R. ... 415.
Beer, Just. R., R. A., Notar Königsberg i. Pr. — gest. ... 298.
Beermann, R. A. Stettin — Notar 116.
Behrendt, Leopold, Aff. — R. A. Düsseldorf ... 322.
Behrens, Aff. — Amtsr. Fürstenau 124.
Beiersdorf, Just. R., R. A., Notar Lauban — gest. ... 246.
Beil, Kanzl. Arnsberg — Kanzl. Sekr. ... 174.
Beleites, Ldg. Präs. Konitz — nach Nordhausen ... 347.
Belger, August, Kaufmann Breslau — stellvertr. Handelsr. das. ... 284.
Belzer, Dr., Aff. — Amtsr. Sigmaringen ... 313.
Bender, R. A., Notar Tost — als R. A. gelöscht ... 116.
— als Notar Wohns. in Bernstadt angew. ... 144.
— R. A. Bernstadt ... 144.
Bendermacher, Notar Wadern — Wohns. in Wittlich angew. ... 410.
Benecke, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 116.
Benedix, Dr., Staatsanw. Berlin I — Erst. Staatsanw. Guben ... 229.
Bennhold, Amtsr. Halle a. S. — Amtsg. R. ... 30.
Berckemeyer, Ldg. R. Hannover — Ldg. Direkt. Hagen ... 245.
Berend, Dr., R. A., Notar Hannover — Just. R. ... 10.
Berg, Robert, Fabrikant Solingen, stellvertr. Handelsr. Elberfeld — entl. 153.
Berg, R. A. Neisse — Notar ..... 160.
Bergemann, Ref. — Aff. Breslau 314.
Berger, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 108.

Seite

Berger, Gerichtsk. Rend. Glogau — Rechn. R. ... 221.
Berger, Gerichtsvollz. Linden — Allg. E. Z. ... 17.
Berghaus, Ldg. R. Dortmund — pens. 401.
Bergmann, Ldg. Präs. Neu-Ruppin — Geh. O. Just. R. m. d. Range d. Räthe 2. Kl. ... 297.
Bergmann, Ldr. Cottbus — Ldg. R. 29.
Bering, Aff. — R. A. Burgdorf ... 326.
Bering, Ref. — Aff. Hamm ..... 326.
Bernau, Ref. — Aff. Hamm ..... 322.
— R. A. Minden ... 422.
Berner, Ldr. Berlin — Ldg. R .... 415.
Bernstorf, Ref. — Aff. Naumburg a. S. ... 342.
von Bernstorff, Erst. Staatsanw. Kiel — R. A. O. IV. Kl. ..... 16.
— O. Ldg. R. das. ... 115.
Bertelsmann, Fabrikbes., Handelsr. Bielefeld — R. A. O. IV. Kl. .... 39.
Besmoehn, Sekr., Gerichtsschr. Königsberg i. Pr. — Kanzl. R. ..... 247.
Best, Dr., Aff. — zur Verw. der indirekt. Steuern ausgesch. ... 254.
Bethke, Amtsr. Festenberg — nach Oppeln ... 137.
Bethmann, Gerichtsd. Frankfurt a. O. — Allg. E. Z. i. G. ... 402.
Beuriger, Ref. — Aff. Cöln ..... 246.
— R. A. Merzig ... 298.
Beust, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. ... 299.
Bevendorff, Kanzl. Diätar — Geh. Kanzl. Sekr. im Justizminist. ..... 298.
Bewerunge, Ref. — Aff. Cöln.... 34.
— R. A. Düsseldorf ... 416.
Beyer, Amtsr. Rawitsch — Amtsg. R. 220.
Beyer, Amtsr. Neumarkt — nach Neustadt O. Schl. ... 137.
Beyer, Max Arthur, Ref. — Aff. Breslau ... 308.
— R. A. Berlin I ... 348.
Beyer, Max Eugen, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. ... 422.
Bialon, Gerichtsd. Pleß — Allg. E. Z. 410.
von Biema, Adolf, Dr., R. A. Hannover — gest. ... 342.
Bienutta, Amtsr Tilsit — Amtsg. R. 30.
Bindseil, Dr., Staatsanw. Halle a. S. — Amtsr. das. m. d. Karakt. Amtsger. R. ... 149.

Digitized by Google

	Seite
Binting, Dr., Aff. — R. A. Landsberg a. W.	70.
Birkenbiht, Aff. — Amtsr. Usingen	97.
Birkenfeld, Aff. — Amtsr. Cottbus	173.
Bischoff, R. A. Peiz gelöscht	284.
— R. A. Bünde	298.
Blechschmidt, Gerichtsvollz. Neustadt a. R. — Allg. E. Z.	2.
Bleisch, Amtsg. R. Groß-Wartenberg — nach Breslau	261.
Bleise, Ferdinand Hermann, Direkt. des Berliner Spediteurvereins Aktiengesellschaft Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	82.
Blendermann, Aff. — gest.	318.
von Bleul, Frhr., Erst. Staatsanw. Potsdam — Geh. Reg. R. und vortr. R. beim Rechnungshofe des Deutschen Reiches	258.
Block, R. A. Paderborn — Notar	150.
Block, R. A. Neu-Ruppin — Notar	421.
Bloem, Just. R., R. A. Düsseldorf — R. A. O. IV. Kl.	425.
Bloem, Dr., Ref. — Aff. Cöln	298.
— R. A. b. Amtsg. u. Ldg. Elberfeld u. der Kammer f. Handelss. Barmen	326.
Bloem, Ref. — Aff. Cöln.	348.
— R. A. Düsseldorf	426.
Blümel, R. A. Frankenstein — Notar	258.
Blümke, Sekr., Gerichtsschr. b. Kammerg. — Kanzl. R.	221.
Blümner, Just. R., R. A., Notar Brieg — gest.	262.
Blumberg, Dr., Ref. — Aff. Hamm	426.
Blumenfeld, Ldr. Berlin — Ldg. R.	29.
Blumenfeld, Amtsr. Marggrabowa — nach Insterburg	245.
— Amtsg. R.	415.
Blumensaat, Geh. Kanzl. Sekr., Kassenkontrol. im Justizminist. — pens. — Kanzl. R.	298.
Boas, Otto, Bankier Berlin — Handelsr. das.	81.
Bockisch, Ref. — Aff. Breslau	16.
Bode, Amtsr. Arnswalde — nach Frankfurt a. O.	246.
Bode, Ref. — Aff. Celle	246.
— R. A. Lüneburg	322.
Bodeck, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R.	299.
Bodenheim, Ref. — Aff. Celle	108.
Bodenstein, Amtsr. Halberstadt — Amtsg. R.	30.
Boecker, Gerichtsvollz. Luckenwalde — Allg. E. Z.	108.
Boehm, Ldg. R. — Frankfurt a. M. — O. Ldg. R. das.	307.
Boehme, O. Ldg. R. Naumburg a. S. — Geh. Just. R.	25.
Boehme, Paul, Bankier Berlin — stellv. Handelsr. das.	1.
Böhmer, Kaufm. Königsberg i. Pr. — stellv. Handelsr. das.	267.
Böhmert, Dr. phil., Ref. — Aff. Celle	318.
Boehr, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	416.
Bölefahr, Dr., Ref. — Aff. Hamm	426.
Böninger, Arnold, Kommerzienrath, Handelsr. Duisburg — entl. — R. A. O. IV. Kl.	267.
Bösche, Notar Leer — entl. — Just. R.	230.
Boether, Ref. — Aff. Marienwerder	298.
Boettger, Aff. — Staatsanw. Berlin I.	230.
Bötzow, Aff. — Staatsanw. Essen	402.
Bötzow, Dr., Ref. — Aff. Stettin	160.
— R. A. Stettin 284.	298.
Bogusch, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr.	226.
Bohm, Aff. — Ldr. Konitz	39.
Bohnert, Ref. — Aff. Hamm	422.
Boldt, Aff. — Amtsr. Ueckermünde	220.
Boldt, Assistent, Gerichtsschr. Geh. Torgau — Kanzl. Sekr.	322.
Bollert, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	426.
Bonatz, Dr., Aff. — zur landwirthschaftl. Verw. ausgesch.	348.
Bonte, Amtsr. Schönebeck — Amtsg. R.	220.
Borchardt, Max, Fabrikbes. Berlin — Handelsr. das.	1.
— entl.	341.
Borchardt, Siegmund, Kaufm. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	342.
Borchers, R. A. Hildesheim — gelöscht — R. A. Hoya	268.
— Notar	307.
Borgmann, Ref. — Aff. Kammerg.	246.
Bork, Amtsr. Grünberg — Amtsg. R.	220.
Bormann, Gerichtsd. Verden — Allg. E. Z.	17.
Born, Dr., Amtsg. R. Wetter — nach Hersfeld	267.
Bornkamp, R. A., Notar — Merseburg — gest.	108.
von Borries, Geh. Just. R., O. Ldg. R. Breslau — gest.	97.
von Borries, Amtsr. Elze — Amtsg. R.	220.
von Borries, Ref. — Aff. Hamm	144.
van den Bosch, Ref. — Aff. Cöln	416.
Boschan, Aff. — Amtsr. Werder	298.
Bothe, Ref. — Aff. Celle	246.
Bourwieg, Dr., Ldg. R. Berlin II — O. Ldg. R. Posen	149.
— Geh. Just. R. u. vortr. R. im Justizminist.	325.
Bowitz, Kanzl. R., Gerichtsschr. Halberstadt — R. A. O. IV. Kl.	230.
Brabender, Just. R., Notar Bonn — gest.	258.
Bracht, Amtsr. Hadamar — Amtsg. R.	220.
Brader, Dr., Aff. — R. A. Bünde	246.
Bradtke, Kanzl. Geh. Frankfurt a. O. — Allg. E. Z.	326.
Bramigk, Amtsr. Aken — Amtsg. R.	220.
Brand, Ldg. R. Arnsberg — gest.	153.
Brandt, Ref. — Aff. Stettin	226.
Brandts, Karl, Kaufm. M.-Gladbach — Handelsr. das.	401.
Brasch, Dr., Aff. — zur Kommunalverw. entl.	326.
Braschke, Gefängn. Inspekt. Gleiwitz — Oberinspekt.	342.
Brauer, Gefangenaufs. Hadersleben — Allg. E. Z.	230.
Braumann, R. A. Mühlhausen i. Th. — gest.	262.
Braun, Ldg. R. Cöln — O. Ldg. R. das.	9.
Braun, Just. R., R. A. Barmen — bei dem Amtsg. u. der Kammer für Handelss. in Barmen u. dem Ldg. Elberfeld gelöscht	34.
Braun, Aff. — R. A. Waldbroel	326.
Braun, Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	58.
Braun, Kanzl. Inspekt. Elbing — Kanzl. Sekr.	160.
Brauns, Ref. — Aff. Celle	40.
— R. A. Hannover	108.
von Bredow, Graf, Ref. — Aff. Kammerg.	70.
von Bredow, Graf, Sekr., Gerichtsschr. Zeitz — Kanzl. R.	299.
Bredt, Dr., Ref. — Aff. Cöln	125.
Breidenbach, Ref. — Aff. Cöln	2.
Breithaupt, Notar Göttingen — entl.	5.
Breitkopf, Kontrol., Gerichtsschr. Zabrze — Rechn. R.	322.

Digitized by Google

	Seite
Bremus, Aſſ. — Notar Ahrweiler	1.
— R. A. daſ.	124.
Brennecke, Amtsr. Berlin I — Ldr. daſ.	123.
— Ldg. R.	219.
Breslauer, R. A. Berlin — Notar	16.
Breſtel, Amtsr. Hermsdorf u. K. — nach Berlin I	160.
Breyer, Ref. — Aſſ. Kammerg.	298.
— R. A. Berlin I	342.
Brieſen, Ldg. R. Caſſel — O. Ldg. R. Celle	317.
Brieſen, Gerichtsd. Bielefeld — Allg. E. Z.	17.
Brisnick, Amtsr. Samter — nach Guben	267.
von Brockdorff, Frhr., Ldg. Präſ. Lüneburg — nach Flensburg	15.
von Brockhuſen, Ldg. R. Lyck — nach Tilſit	261.
Brode, Dr., R. A., Notar Neumünſter — als Notar entl.	98.
— als R. A. gelöſcht — R. A. Kiel.	116.
Brogſitter, Aſſ. — Amtsr. Neunkirchen	173.
Broil, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln.	298.
— R. A. Cöln	326.
Brucauff, Aſſ. — entl.	221.
Brücker, Ref. — Aſſ. Cöln	16.
— R. A. Dülken	116.
Brückmann, Ref. — Aſſ. Kammerg.	240.
— R. A. Berlin I	298.
Brüll, Ref. — Aſſ. Poſen	246.
— R. A. Görlitz	314.
Brüning, Hubert, Aſſ. — Amtsr. Lichtenau i. Weſtf.	225.
Brüning, Ref. — Aſſ. Celle	150.
Brumund, R. A. Falkenburg i. Pom. — Notar	33.
Bruns, R. A. Bärwalde i. P. — Notar	262.
Buchholtz, Ldg. R. Duisburg — geſt.	123.
Buchholtz, Staatsanw. Thorn — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Buchholz, Erſt. Staatsanw. Oſtrowo — Ann. u. Anl. d. St. Stanislaus-O. II. Kl.	325.
Buchholz, Amtsr. Wartenberg — nach Braunsberg	137.
Buchholz, Rechn. R., Juſtizhauptk. Rend. Caſſel — nach Berlin	9.
Buchholz, Rechn. Rev. Altona — Rechn. R.	247.
Buchwald, Aſſ. — Amtsr. Barmen	173.
Buddee, Ldg. Direkt. Greifswald — R. A. O. IV. Kl.	268.
Budding, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln	422.
Büchner, Amtsg. R. Guhrau — nach Görlitz	29.
von Bülow, Ref. — Aſſ. Kammergericht	26.
Bünger, O. Ldg. R. Hamm — geſt.	425.
Büning, R. A. Quedlinburg — gelöſcht	5.
— R. A. Schweidnitz	57.
Bürkle, Aſſ. — Staatsanw. b. Ldg. Poſen	1.
Bürner, Amtsr. Schmalkalden — Amtsg. R.	220.
Büſſy, Geh. Kanzl. Sekr. i. Juſtizminiſt. — Kr. O. IV. Kl.	17.
Büſtorff, O. Ldg. R. Caſſel — Geh. Juſt. R.	421.
Büte, R. A Loburg — Notar	33.
Bütemeiſter, Amtsr. Zeven — nach Göttingen	225.
Bütting, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z.	230.
Buggenhagen, Karl Friedrich Albert, Kaufmann Berlin — Handelsr. daſ.	341.
Bunn, Ref. — Aſſ. Marienwerder	230.
— R. A. Marienwerder	258.
Burchardi, Amtsg. R. Homberg — nach Caſſel	9.
Burchardi, Aſſ. — Amtsr. Neuſtadt i. Holſt.	321.
Burchardt, Paul, Kaufmann Magdeburg — ſtellvertr. Handelsr. daſ.	246.
Burchardt, Ref. — Aſſ. Kammerg.	308.
Burdach, Amtsr. Lyck — geſt.	257.
Burger, Gerichtsd. Naumburg a. S — Allg. E. Z. i. G.	108.
Buſch, Eduard Louis, Ldr. Berlin — Ldg. R.	219.
Buſch, Johann Wilhelm Friedrich, Ldr. Berlin — Ldg. R.	219.
Buſch, R. A. München-Gladbach — Juſt. R.	10.
von dem Buſſche-Haddenhauſen, Frhr., Dr., Aſſ. — zum Ausw. Amt ausgeſch.	168.
Buſſe, Ldg. R. Hannover — R. A. O. IV. Kl.	16.
Buſſe, Ref. — Aſſ. Celle	422.
Buſſe, Gerichtsk. Rend. Hannover — Rechn. R.	426.
Buthut, Juſt. R., R. A., Notar Bernſtadt — geſt.	5.
Butz, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S.	150.
Butz, Ref. — Aſſ. Hamm	410.
von Byern, Aſſ. — zur landwirthſchaftl. Verw. ausgeſch.	402.
Byns, Ref. — Aſſ. Cöln	416.

C.

	Seite
Cabalzar, Rechn. Rev. Memel — Rechn. R.	247.
Cammerer, Dr., Sen. Präſ. Breslau — Geh. O. Juſt. R. m. d. Range d. Räthe 2. Kl.	425.
Camp, Amtsg. R. Aachen — Ldg. Direkt. Berlin I	123.
Carganico, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr.	298.
— R. A. Goldap	402.
Carius, Kanzliſt Berlin — Kanzl. Sekr.	230.
Caspar, Staatsanw. Wiesbaden — nach Hannover	15.
Caspary, Dr., Aſſ. — R. A. Königsberg i. Pr.	5.
Casper, Staatsanw. Oppeln — nach Berlin I	108.
Celichowsky, Gerichtsſchr. Gneſen — Kanzl. R.	108.
Cellarius, Amtsr. Frankenberg — nach Frankfurt a. M.	143.
Charmak, Ref. — Aſſ. Poſen	240.
von Chelmicki, R. A. Adelnau — Notar	239.
von Cholti̇tz, Ref. — Aſſ. Breslau	284.
Chomſe, Ref. — Aſſ. Kammerg.	246.
Chriſt, Aſſ. — zur Verw. d. indirekt. Steuern ausgeſch.	144.
Cibis, Ref. — Aſſ. Breslau	2.
Citron, R. A. Danzig — Notar	239.
Claaßen, Staatsanw. Marienwerder — O. Ldg. R. daſ.	9.
Claeßen, Juſt. R., Notar Erkelenz — R. A. O. IV. Kl.	258.
Clarenbach, Ldg. R. Coblenz — geſt.	257.
Claus, Gerichtsvollz. Münden — Kr. O. IV. Kl.	348.
Clauß, Ldg. Direkt. Stolp — Ldg. Präſ. Gneſen	25.

Digitized by Google

	Seite
Clemen, R. A. Celle — geſt.	220.
Clobes, Gerichtsvollz. Landeck — Allg. E. Z.	326.
Cloſtermann, Amtsr. Asbach — als Ldr. nach Neuwied	257.
Cludius, Geh. Juſt. R., Erſt. Staatsanw. in Stade — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
Coenen, Ldg. R. Paderborn — penſ.	401.
Cohn, R. A., Notar Glogau — Juſt. R.	262.
Coing, O. Ldg. R. Caſſel — Sen. Präſ. b. Kammerg.	43.
Coler, Ref. — Aſſ. Kammerg.	144.
Collani, Felix Anton Franz, Kaufmann Berlin — Handelsr. daſ.	173.
Collme, Gerichtsvollz. Aachen — Kr. O. IV. Kl.	322.
Colpe, Amtsr. Norburg — nach Wennigſen	246.
Combrinck, Ref. — Aſſ. Hamm	30.
— R. A. Ibbenbüren	262.
Conen, Notar Düſſeldorf — Juſt. R.	262.
Conrad, Aſſ. — R. A. b. Amtsg. II Berlin m. d. Wohnſ. in Reinickendorf	44.
— b. Amtsg. II Berlin gelöſcht	326.
— R. A. Berlin I	342.
Consbruch, O. Ldg. R. Hamm — Geh. Juſt. R.	317.
Consbruch, Ldr. Meſeritz — Ldg. R.	219.
Contura, Gerichtsvollz. Zobten — Allg. E. Z.	108.
Cormann, Ref. — Aſſ. Cöln	30.
von Corswant, Amtsg. R. Grimmen — penſ.	25.
Court, Ref. — Aſſ. Cöln	416.
Cramer, Amtsg. R. Lingen — geſt.	5.
Cramer, Amtsr. Hohenweſtedt — nach Huſum	9.
Cramer, Juſt. R., Notar Mülheim a. Rh. — R. A. O. IV. Kl.	230.
Cramer, Dr., Ref. — Aſſ. Hamm	221.
— R. A. Bielefeld	246.
Cramer von Clausbruch, Amtsr. Nentershauſen — nach Springe	421.
Crespel, Aſſ. — R. A. Neumünſter	44.
Crodel, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerg.	240.
Crohn, Hypothekenbew. Bonn — Juſt. R.	10.
Croon, Robert, Kaufmann M.-Gladbach — Handelsr. daſ.	401.
Cuſtodis, Juſt. R., R. A. Cöln — Ann. u. Anl. des Kommandeurkreuzes der Ritter des St. Gregorius-Ordens	124.
Cuſtodis, Notar Cöln — Juſt. R.	262.
Cziske, Gerichtsd. Gütersloh — Allg. E. Z.	322.
Czygan, Notar Lyck — entl.	124.

D.

	Seite
Dahlmann, Dr., Ldg. Direkt. Neiſſe — nach Berlin II	307.
Dahms, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr.	44.
— R. A. Lötzen	130.
Dalcke, Geh. O. Juſt. R., Oberſtaatsanw. Stettin — R. A. O. II. Kl. m. E.	268.
Daltrop, Amtsr. Ibbenbüren — Amtsg. R.	30.
— nach Burgſteinfurt	220.
Daltrop, Ref. — Aſſ. Breslau	246.
— R. A. Breslau	318.
Danelius, Ref. — Aſſ. Stettin	44.
— R. A. Stolp	130.
Dangemak, Dr., Aſſ. — R. A. Stralſund	16.
Daniel, Dr., Amtsr. Oſterholz — als Ldr. nach Lüneburg	307.
Daniel, Ref. — Aſſ. Kammerg.	160.
Danielcik, Ldr. Berlin — Ldg. R.	415.
Daniels, Felix, Aſſ. — Amtsr. Cöln	143.
Daniels, Ref. — Aſſ. Hamm	230.
Danneil, Ldg. R. Görlitz — penſ.	116.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	229.
Dannenbaum, Jakob, Direkt. der Preuß. Hypotheken-Verſicherungs-Aktiengeſellſchaft Berlin — Handelsr. daſ.	341.
Davidſon, Dr., Ref. — Aſſ. Kiel	116.
von der Decken, Ldg. R. Kiel — Ann. u. Anl. des Ritterkreuzes des Danebrog-Ordens	159.
Dederſcheck, Gerichtsd. Perleberg — Allg. E. Z.	230.
Dedolph, R. A., Notar Cottbus — Juſt. R.	10.
Defoy, Aſſ. — Amtsr. Spandau	143.
Degen, Amtsg. R. Bonn — R. A. O. IV. Kl.	16.
Degener, Amtsg. R. Frankfurt a. O. — nach Berlin I	341.
Deicke, Richard, Aſſ. — Amtsr. Brilon	124.
Dekowski, Aſſ. — R. A. Carthaus	44.
Delius, Dr., Amtsr. Hamm — als Ldr. nach Cottbus	267.
Demelius, Amtsr. Neuhaldensleben — Amtsg. R.	30.
Dencker, Amtsg. R. Göttingen — geſt.	149.
Dencker, Ref. — Aſſ. Celle	308.
— R. A. Uelzen	348.
Denſo, Ldg. R. Berlin I — Ldg. Direkt. daſ.	123.
Denzner, Inſpekt. am Strafgef. bei Berlin (Plötzenſee) — Oberinſpekt.	342.
Derichs, Notar Coblenz — Juſt. R.	262.
Dernen, Heinrich, Kaufm. Coblenz — Handelsr. daſ.	284.
Deswatines, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln	410.
Deter, Auguſt, Kaufm. Berlin — Handelsr. daſ.	81.
von Detten, Ldg. R. Barmen — Ldg. Direkt. Berlin I	123.
Deußen, Ref. — Aſſ. Breslau	348.
Deutſch, Hugo, Kaufm. Berlin — Handelsr. daſ.	81.
von Dewitz, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M.	322.
Dickmann, Aſſ. — R. A. Borbeck	70.
Diederich, Kanzl. R., Gerichtſchr. Göttingen — R. A. O. IV. Kl.	40.
Diehl, Dr., O. Ldg. R. Frankfurt a. M. — Sen. Präſ. daſ.	123.
Diehl, Dr., Juſt. R., R. A. Frankfurt a. M. — geſt.	30.
Dieken, Ref. — Aſſ. Celle	160.
Diekhaus, Gerichtsvollz. Fürſtenau — Allg. E. Z.	17.
Diener, Amtsg. R. Cöln — Ldg. R. daſ.	29.
Dietz, Staatsanw., Erſt. Amtsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Diffring, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Altenkirchen — Kanzl. R.	247.
Dimzait, Amtsr. Kaukehmen — nach Mohrungen	225.
Dingler, Sekr., Gerichtsſchr. Königsberg i. Pr. — Kanzl. R.	247.
Dinter, Dr., R. A. Brieg — gelöſcht	30.
— R. A. Landeck i. Schl.	40.
— Notar daſ.	39.
Dirlam, Ldr. Gleiwitz — als Amtsr. nach Breslau	239.

Digitized by Google

Seite

Diſſe, Ldg. R. Bielefeld — O. Ldg. R. Hamm ..... 341.
von Ditfurth, Erſt. Staatsanw. Stendal — nach Potsdam ..... 268.
Dittborn, Kaufm. und Stadtrath Memel — Handelsr. daſ. ..... 43.
Dobberack, Botenm. Landsberg a. W. — Allg. E. Z. i. G. ..... 299.
Dockhorn, Ref. — Aſſ. Breslau... 308.
Doehner, Ldr. Halle a. S. — Ldg. R. 219.
Doepner, R. A. Dortmund — Notar 254.
Döring, Amtsg. R. Stendal — R. A. O. IV. Kl. ..... 16.
Dörmer, fr. Aſſ. — R. A. Elberfeld 326.
Dörpinghaus, R. A. Barmen — Juſt. R. ..... 262.
Donalies, R. A., Notar Arys — als Notar entl. — als R. A. gelöſcht 129.
— R. A. Ortelsburg ..... 130.
Dorien, fr. Aſſ. — R. A. Glogau 221.
Dormann, R. A. Düſſeldorf — Juſt. R. ..... 262.
Dormann, Gerichtskaſſ. R. Neuwied — Rechn. R. ..... 247.
Dorn, Amtsr. Düſſeldorf — Ldr. daſ. 1.
Draheim, Gerichtsd. Greifswald — Allg. E. Z. ..... 268.
Drehmann, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. ..... 125.
Dreling, Aſſ. — zur landwirtſchaftl. Verw. ausgeſch. ..... 298.
Drenkmann, Amtsr. Leſchnitz — geſt. 129.
Drewello, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. ..... 40.
Drewelow, Sekr., Gerichtsſchr. Stettin — Kanzl. R. ..... 268.
Drews, Brauereidirekt. Gaarden — ſtellvertr. Handelsr. Kiel ..... 167.
Dreyer, Aſſ. — Amtsr. Garding... 421.
von Drigalski, Ref. — Aſſ. Kammerg. 284.
Drobnig, Dr., Ref. — Aſſ. Breslau 34.
Dröge, Amtsr. Oberhauſen — nach Eſſen ..... 115.
Dronke, Aſſ. — Amtsr. Sulzbach .. 124.
Droop, Dr., Wirkl. Geh. R., Miniſterial-Direkt. — penſ. — Kronen-O. I. Kl. 159.
Droſte, Amtsr. Kirchhain i. Heſſen — als Ldr. nach Altona ..... 129.
Drücke, Ref. — Aſſ. Caſſel ..... 2.
Ducké, Amtsg. R. Frankenberg — geſt. 298.
Dudek, Amtsr. Neiſſe — Amtsg. R. 220.
— nach Breslau ..... 239.

Seite

von Düring, Amtsg. R. Buxtehude — penſ. — R. A. O. III Kl. m. d. Schl. ..... 81.
Düring, Paul, Aſſ. — Amtsr. Stuhm 283.
Dufft, Aſſ. — Amtsr. Koſchmin.... 416.
Dufhus, Ref. — Aſſ. Hamm ..... 160.
Dullien, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. ..... 70.
Dummer, Gerichtsd. Stargard i. Pom. — Allg. E. Z. ..... 17.
Duncker, Amtsr. Swinemünde — nach Neuwarp ..... 69.
Dunkelberg, Dr., Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. ..... 230.
Dunker, Amtsr. Bergen a. R. — nach Hannover ..... 307.
Durchholz, Ldr. Stettin — Ldg. R. 219.
Duske, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerg. 308.
Dyck, Amtsg. R. Elbing — geſt. ... 257.

E.

Ebel, Ernſt, Juſt. R., R. A., Notar Wiesbaden — gelöſcht ..... 262. 268.
— als Notar entl. — R. A. O. IV Kl. 317.
Ebel, R. A. Eſchwege — geſt..... 30.
Eberhard, Geh. Juſt. R., O. Ldg. R. Breslau — Kr. O. II. Kl..... 1.
Eberhard, Juſt. R., R. A., Notar Hamm — R. A. O. IV. Kl..... 342.
Ebers, Sekr., Gerichtsſchr. Altona — Kanzl. R. ..... 247.
Ebert, Amtsr. Brieg — Amtsg. R... 220.
Ebhardt, Ldr. Tilſit — Ldg. R.... 219.
Ebmeier, Geh. O. Juſt. R., Ldg. Präſ. Erfurt — R. A. O. II. Kl. m. E.... 143.
— Ann. u. Anl. des Fürſtl. Schwarzburgſchen Ehrenkreuzes I. Kl. ..... 219.
Ebner, Dr., Juſt. R., R. A. Frankfurt a. M. — geſt. ..... 268.
Ebner, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. ..... 58.
— R. A. Frankfurt a. M. ..... 116.
Ebſen, R. A., Notar Flensburg — Juſt. R. ..... 10.
Ebſtein, R. A. Berlin I — gelöſcht.. 168.
— R. A. Kammerg. ..... 174.
Eccius, Dr., O. Ldg. Präſ. Caſſel — Wirkl. Geh. O. Juſt. R. m. d. Range eines Rathes I. Kl. ..... 143.
Eckardt, fr. Aſſ. — R. A. Münder . 30.

Seite

Eckelt, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Cüſtrin — Kanzl. R. ..... 221.
Eckelt, Aſſ. — Amtsr. Guhrau..... 143.
Eckert, Aſſ. — Amtsr. Arys..... 81.
Eckertz, Staatsanw. Eſſen — Erſt. Staatsanw. Bochum..... 342.
Eglinger, Reinhold, Direkt. der Weſtfäl. Bank in Bielefeld — Handelsr. daſ... 149.
Ehrhardt, Juſt. R., R. A., Notar Zeitz — geſt. ..... 284.
Ehrhardt, Gerichtsd. Tiegenhof — Allg. E. Z. ..... 108.
Ehrlich, Sekr., Gerichtsſchr. Pr. Friedland — Kanzl. R. ..... 247.
Eich, Notar Saarlouis. — entl. — Juſt. R ..... 321.
Eichholz, Geh. O. Juſt. R., vortr. R. im Juſtizminiſt. — O. Ldg. Präſ. Poſen ..... 123.
— geſt. ..... 219.
Eichholz, Ref. — Aſſ. Kammerg... 246.
Eichſtaedt, Amtsr. Gollub — nach Marienwerder ..... 317.
Eigel, Dr., Aſſ. — Ldr. Elberfeld .. 173.
Eilender, R. A. Cöln — Juſt. R... 10.
Eiſenmann, Dr., R. A. Berlin — Notar ..... 230.
Eiſenſtaedt, R. A. Guben — gelöſcht ..... 268.
— R. A. Kammerg. ..... 298.
Eiſentraut, Amtsr. Spremberg — Amtsg. R. ..... 220.
Eiſermann, Juſt. R., R. A., Notar Berlin — geſt. ..... 321.
Eisfeld, Gerichtsd. Kelbra — Allg. E. Z. ..... 2.
Elenz, O. Ldg. R. Cöln — Geh. Juſt R. u. vortr. R. im Juſtizminiſt. ... 297.
Elfreich, Amtsr. Frankfurt a. M. — Ldr. daſ. ..... 57.
Ellinger, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. ..... 226.
— R. A. Frankfurt a. M. ..... 348.
Elsner von Gronow, Ref. — Aſſ. Stettin ..... 44.
Elſter, Aſſ. — Amtsr. Winzig ..... 421.
Elzbacher, Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. 246.
Emanuel, R. A. Frankfurt a. M. — gelöſcht ..... 5.
— R. A. Berlin I ..... 44.
Emmerich, Juſt. R., R. A. Wiesbaden — Notar ..... 226.

Digitized by Google

Seite

Encke, Ref. — Aff. Naumburg a. S. 298.
Endepols, Just. R., Notar Aachen — entl. — R. A. O. IV. Kl. 410.
Endepols, Dr., Aff. — Notar Montjoie 98.
Engel, Dr., Amtsr. Frankfurt a. M. — gest. 5.
Engel, Dr., Aff. — Amtsr. Driesen 173.
Engel, Ernst, Kaufm. Magdeburg — stellvertr. Handelsr. das. 246.
Engel, Aff. — Staatsanw. Ratibor 25.
Engel, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. 230.
Engelhardt, Amtsg. R. Springe — nach Osterode a. H. 313.
Engels, Amtsr. Mülheim a. Rh. — als Ldr. nach Cleve 421.
Engels, Otto, Kaufm. Cöln — stellvertr. Handelsr. das. 313.
Engels, Dr., Ref. — Aff. Cöln 318.
Engelsmann, Louis, Kaufm. Kreuznach — stellvertr. Handelsr. Coblenz 284.
Englaender, Ref. — Aff. Cöln 314.
Erich, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. i. G. 17.
Erlinghagen, Dr., Ref. — Aff. Cöln 314.
Ernst, Dr., Aff. — Staatsanw. Torgau 167.
Esch, Ldr. Düsseldorf — Ldg. R. 219.
Esch, Aff. — zur Provinzialverw. entl. 108.
Eschner, Aff. — Amtsr. Waldbroel 124.
Eschweiler, O. Ldg. R. Cöln — Geh. Just. R. 43.
Eschweiler, Ref. — Aff. Cöln 426.
Esser, Notar Rideggen — zugl. R. A. Düren 30.
Esser, Dr., Ref. — Aff. Cöln 98.
— R. A. Cöln 144.
Etzel, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S. 284.
Eulenberg, Aff. — R. A. Bitterfeld 116.
Evers, Aff. — Amtsr. Freren 10.
Exner, Amtsg. R. Bockenheim — gest. 15.
Exner, Aff. — Amtsr. Kempen i. Pos. 225.

F.

Faber, Aff. — Amtsr. Marienberg 15.
Fabiunke, Ref. — Aff. Breslau 246.
Fabritzi, Aff. — Ldr. Beuthen O. Schl. 298.
Fabritzi, R. A., Notar Breslau — gest. 230

Färber, Gerichtsd. Reichenbach u. E. — Allg. E. Z. 17.
Fahrenholtz, Amtsg. R. Heiligenstadt — R. A. O. IV. Kl. 16.
Falckenthal, Ldg. R. Braunsberg — Ldg. Direkt. Tilsit 115.
Falk, Gerichtsvollz. Franzburg — Allg. E. Z. i. G. 240.
Falkenberg, Dr., Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 308.
Fechner, R. A. Freienwalde a. O. — gest. 16.
Federmann, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. 230.
Fehre, Richard, Kaufm. Memel — stellvertr. Handelsr. das. 150.
Fehre, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 154.
Feitscher, Amtsg. R. Lauenburg i. Pom. — pens. 81.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 107.
Felbier, Amtsr. Nimptsch — Amtsg. R. 220.
Feldhaus, Dr., Ref. — Aff. Hamm 26.
— R. A. Mülheim a. d. R. 144.
Fellner, Dr., Ref. — Aff. Frankfurt a. M. 144.
— R. A. Frankfurt a. M. 322.
Fenner, Amtsg. R. Hersfeld — nach Cassel 245.
Fenner, Ref. — Aff. Kammerger. 2.
— R. A. Berlin I 298.
Fensch, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. i. G. 2.
Fervers, Dr., Ldr. Elberfeld — zur Verw. der indirekt. Steuern entl. 317.
Fettback, Aff. — Amtsr. Parchwitz 149.
Feuerstack, Rechn. R., Rechn. Rev. Göttingen — R. A. O. IV. Kl. 16.
Feyen, Notar Cuchenheim — Just. R. 262.
Feyerabend, Sekr., Gerichtsschr. Königsberg i. Pr. — Kanzl. R. 247.
Fidler, Dr., Amtsg. R. Rees — nach Münster 321.
Fiebelkorn, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Frankfurt a. O. — Kanzl. R. 221.
Fiebig, Sekr., Gerichtsschr. Glogau — Kanzl. R. 221.
Fiedler, Amtsr. Frankenstein — als Ldr. nach Breslau 239.
Fiedler, Aff. — R. A. Lehe 230.
Finkelnburg, Dr., Ref. — Aff. Cöln 138.
Fischer, Geh. Rechn. R. i. Justizminist., Vorst. d. Büreaus d. Just. Präf. Kommission 9.

Fischer, Dr., ord. Professor der Rechte Breslau — O. Ldg. R. das. 149.
Fischer, Amtsr. Wischwill — nach Lüben 97.
Fischer, Aff. — Amtsr. Neumark i. Westpr. 283.
Fischer, Notar Daun — R. A. das. 44.
Fischer, R. A. Prizwalk — Notar 402.
Fischer, Dr., Ref. — Aff. Hamm 26.
Fischer, Ref. — Aff. Kammerg. 308.
Fischer, Gerichtsvollz. Berlin — Allg. E. Z. i. G. 326.
Fisser, R. A. Soltau — Notar 16.
Flatau, Ref. — Aff. Breslau 348.
Flater, Amtsg. R. Löbau — nach Danzig 159.
Fleck, Otto, Dr., Aff. — Amtsr. Rheydt 81.
Fleischer, R. A. Berlin I — gelöscht 402.
Fleischer, Ref. — Aff. Breslau 284.
Fleischhack, Staatsanw. Erfurt — pens. 108.
Fliegel, Rechn. Rev. Brieg — Rechn. R. 221.
Floegel, Kammerg. R. — Sen. Präs. Naumburg a. S. 43.
Flohr, Aff. — Amtsr. Kirchhain 173.
Florschütz, O. Ldg. Präs. Kiel — Wirkl. Geh. O. Just. R. m. d. Range eines Raths 1. Kl. 143.
Florschütz, Ref. — Aff. Kiel 138.
Foelsche, Heinrich, Kaufmann Magdeburg — stellvertr. Handelsr. das. 246.
Förster, O. Ldg. R. Cöln — R. A. O. IV. Kl. 16.
— Reichsger. R. 29.
Foerster, Erst. Staatsanw. Stettin — R. A. O. IV. Kl 268.
Foerster, Ref. — Aff. Breslau 314.
Foerstner, Sekr., Gerichtsschr. Stargard i. Pom. — Kanzl. R. 138.
Fohr, Aff. — Amtsr. Wallmerod 257.
Folkerts, Dr., gepr. Rechtspraktikant, Rechtsanwalts-Konzipient München — R. A. Esens 284.
von Forckenbeck, Amtsr. Cottbus nach Frankfurt a. M. 253.
Forkel, Amtsr. Heide — entl. 409.
Forstmann, Dr., Aff. — Amtsr. Zeven 262.
Frackmann, Sekr., Gerichtsschr. Hamm — Kanzl. R. 426.
Fränkel, Dr., Amtsg. R. Weißensee — als Ldg. R. nach Magdeburg 153.

Digitized by Google

	Seite
Fraenkel, Heinrich, Kaufm. Amtsr. a. D. Berlin — stellvertr. Handelsr.	262.
Francken, Dr., Ref. — Aff. Cöln	326.
Frank, Geh. Just. R., O. Ldg. R. Celle — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
Frank, Amtsg. R. Danzig — gest.	341.
Frank, Dr., Amtsr. Frankfurt a. M. — nach Eltville	220.
Frank, Aff. — Amtsr. Buxtehude	149.
Frank, Dr., Aff. — R. A. Magdeburg	284.
Franke, Amtsg. R. Neuhaldensleben — Kr. O. III. Kl.	17.
Franke, Botenm., Erst. Gerichtsd. Glogau — Allg. E. Z. i. G.	254.
Frankenstein, Ref. — Aff. Breslau	150.
— R. A. Breslau	230.
Franz, O. Ldg. Präs. Posen — gest.	115.
Franz, Ldg. Präs. Beuthen O. Schl. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
Franz, Staatsanw. Ratibor — Ldr. Oels	81.
Franz, Dr., Aff. — Amtsr. Cosel	97.
Franz, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	410.
Franzius, Just. R, R. A. Norden — gelöscht	5.
Franzius, R. A. Norden — Notar.	39.
Fraude, Amtsr. Steinau a. O. — als Ldr. nach Landsberg a. W.	124.
Frech, Sen. Präs. d. Kammerg., Geh. O. Just. R. m. d. Range d. Räthe 2. Kl.	425.
Fredrich, Ref. — Aff. Posen	44.
— R. A. Rössel	410.
Freese, Dr., Staatsanw. Stargard i. P. — Rang d. Räthe 4. Kl.	416.
Freidt, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	314.
Freiwald, Ldg. Präs. Bromberg — pens.	97.
— R. A. O. II. Kl. m. E.	107.
Frenking, Amtsr. Hagen — Amtsg. R.	245.
Frenz, Notar Cöln — entl.	108.
Freydorff, Amtsg. R. Berlin I — gest.	33.
Freude, Amtsr. Elberfeld — Ldr. das.	347.
Freundt, Amtsr. Rosenberg O. Schl. — nach Oels	81
Freydanck, Amtsr. Burgdorf — Amtsg. R.	30
Freytag, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	108.
Freytag, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	246.
Freytag, Ges. Auff. Senftenberg — Allg. E. Z.	322.
Fricke, Assistent, Gerichtsschr. Geh. Heiligenstadt — Kanzl.-Sekr.	108.
Fricker, Anton, Kaufm. Magdeburg — Handelsr. das.	246.
Friedberg, Martin, Fabrikbes. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	262.
Friedeberg, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	226.
Friedlaender, Amtsr. Belzig — Amtsg. R.	30.
— nach Berlin I	124.
Friedlaender, Dr., Amtsr. Myslowitz — nach Gleiwitz	267.
Friedländer, Dr., Ref. — Aff. Breslau	130.
— R. A. Bernstadt	174.
Friedmann, Dr., Aff. — Amtsr. Charlottenburg	143.
Friedrichsen, Fabrikant Kiel — Handelsr. das.	167.
Friemel, Ldg. R. Schweidnitz — pens.	307.
Frings, Aff. — Amtsr. Saarlouis	124.
Frings, Dr., Aff. — R. A. Düsseldorf	34.
Frister, Amtsr. Lüdenscheid — als Landr. nach Duisburg	159.
Fritsche, Johann Gottlieb, Fabrikbes. Stralsund — Handelsr. das.	254.
Fritze, Amtsr. Cassel — als Ldr. nach Berlin I	159.
Froehlich, Ref. — Aff. Breslau	44.
Frohn, R. A. Remscheid — gelöscht	230.
Frohwann, Dr., Aff. — Amtsr. Gleiwitz	347.
Fromberg, Georg, Bankier Berlin — Handelsr. das.	341.
Fromm, Ldr. Berlin — Ldg. R.	29.
Fromm, Just. R., R. A., Notar Inowrazlaw — gest.	262.
Frommann, Karl, Aff. — zum Ausw. Amt ausgesch.	174.
Frommann, Ernst, Aff. — zur Verw. der indirekt. Steuern ausgesch.	298.
Fromme, Amtsg. R. Salzwedel — als Ldg. R. nach Halberstadt	153.
Fromme, Just. R., R. A., Notar Seehausen A. M. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	144.
Frommelt, Sekr., Gerichtsschr. Heiligenstadt — Kanzl. R.	221.
Frommhold, Ldg. R. Breslau — pens.	261.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	297.
Frorath, R. A. Halberstadt — Notar	426.
Fuchs, Alfred, Dr., Aff. — R. A. Berlin I	426.
Fühling, Amtsr. München-Gladbach — Amtsg. R.	30.
— nach Cöln	115.
von Fürich, Karl Eduard, Kaufm. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	82.
Fürstenau, Amtsr. Altona — Amtsg. R.	220.
Fuhrig, Amtsg. R. Tarnowitz — gest.	415.
Fuhrmann, Aff. — Amtsr. Nikolaiken	298.
Fuisting, Just. R., R. A., Notar Jauer. — R. A. O. IV. Kl.	262.
Fuld, Dr., Just. R., R. A. Frankfurt a. M. — R. A. O. IV. Kl.	16.
Funcke, Dr., Aff. — R. A. Halle a. S.	226.
Fußhöller, Aff. — R. A. Cöln	40.

G.

Gaebel, Ref. — Aff. Posen	230.
— R. A. Schneidemühl	258.
Gäde, Ldg. R. Breslau — pens.	229.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	297.
Gall, Gerichtsdiener u. Ges. Auff. Herborn — Allg. E. Z.	138.
Galon, R. A. Crone a. d. Br. — gelöscht	174.
— R. A. Inowrazlaw	221.
Gamble, Amtsg. R. Breslau — O. Ldg. R. das.	421.
Garnich, Hugo, Rentier Düsseldorf — Handelsr. das.	401.
von Garnier, Amtsr. Frankfurt a. O. — Amtsg. R.	415.
Gartenschläger, Aff. — entl.	116.
Gaul, R. A. Cöln — Just. R.	262.
Gause, Dr., Aff. — R. A. Wittenberg	44.
Gebauer, Notar Konitz ausgesch.	342.
Gebhard, Amtsr. Zehden — nach Spremberg	43.
Gebhardt, Gerichtsk. Rend. Hirschberg — Rechn. R.	221.
Gebhardt, Kanzlist Neu Ruppin — Kanzl. Sekr.	230.
Gehr, Botenm., Erst. Gerichtsd. Elbing — Allg. E. Z. i. G.	2.
Gehrke, R. A., Notar Mehlauken — als Notar entl.	342.
— als R. A. gelöscht	402.
— R. A. Königsberg i. Pr.	410.

Digitized by Google

	Seite
Gehrmann, Rechn. Rev. Posen — Rechn. R.	221.
Geisler, Amtsg. R. Zobten — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	261.
Geisler, R. A., Notar Tarnowitz — Just. R.	10.
Geißler, Amtsr. Ahlen — nach Hamm	321.
— zurückgen.	425.
Geißler, Aff. — Amtsr. Jossen	173.
Geißler, Aff. — zum ausw. Amt ausgesch.	254.
Geißler, Sekr., Gerichtsschr. Kammerg. — Rechn. R.	426.
Gelhaar, Amtsr. Königsberg i. Pr. — Amtsg. R.	415.
Geller, Aff. — in Folge Wahl z. besoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. Rh. ausgesch.	26.
Geller, Dr., Ref. — Aff. Cöln	130.
— Notar Adenau	410.
Gelpcke, Dr., Amtsr. Charlottenburg — entl.	1.
Gerdes, Sekr., Gerichtsschr. Leer — Kanzl. R.	247.
Gerlach, Ldg. R. Allenstein — nach Königsberg i. Pr.	5.
Gerlach, Gerichtsvollz. Berlin Allg. — E. Z.	299.
Gerloff, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Prenzlau — Kanzl. R.	221.
Gerndt, Kanzl. R., Geh. Registrator i. Justizminist. — R. A. O. IV. Kl.	16.
Gerstein, Ref. — Aff. Hamm	240.
Geyer, Dr., Ref. — Aff. Cöln	322.
Gfrörer, Aff. — Amtsr. Hoyerswerda	149.
Gibsone, John, Geh. Kommerzienr. Handelsr. Danzig — entl.	257.
Gieseler, Gerichtsd. Zellerfeld — Allg. E. Z.	17.
Gille, Kaufm. Halle a. S. — stellvertr. Handelsr. das.	409.
Gille, R. A. Crossen — Notar	57.
Gimkiewicz, R. A., Notar Berlin — Just. R.	262.
Girshausen, Aff. — Amtsr. Frankfurt a. M.	160.
Girth, fr. Aff. — R. A. Uslar	10.
von Giseke, Freiherr, Dr., Ldr. Naumburg a. S. — Ldg. R.	219.
Gisevius, Ref. — Aff. Kammerg.	230.
Gisper, Assist., Gerichtsschr. Geh. Halberstadt — Kanzl. Sekr.	44.
Glasewald, Amtsg. R. Heiligenstadt — als Ldg. R. nach Magdeburg	9.
Glatzel, Sekr. Oppeln — Kanzl. R.	299.
Glatzer, Dr., Ref. — Aff. Breslau	16.
Gleich, Kanzl. Bochum — Kanzl. Sekr.	26.
Gleim, Ldg. R. Marburg — R. A. O. IV. Kl.	16.
Glogauer, R. A. Graudenz — Notar	321.
Glowinski, Gerichtsd. u. Kastellan Graudenz — Allg. E. Z. i. G.	299.
Goebel, Ldg. R. Neuwied — pens.	149.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	261.
Goeppert, Just. R., R. A., Notar Hirschberg — gest.	284.
Goeppert, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	240.
Görck, Dr., Aff. — Amtsr. Heide	341.
Görcke, Ref. — Aff. Stettin	125.
Goerlitz, Ref. — Aff. Marienwerder	246.
von Goerschen, Ref. — Aff. Cöln	98.
Götte, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	226.
Goetzke, Dr., Aff. — Staatsanw. Dortmund	402.
Goldschmidt, Ldg. R. Essen — pens.	409.
Goldschmidt, Amtsg. R. Halle a. S. — Ldg. R. das.	124.
Goldschmidt, Dr., R. A., Notar Berlin — Just. R.	262.
Goldstandt, Aff. — Amtsr. Löbau	257.
Goldstein, Amtsr. Neumark — als Ldr. nach Guben	245.
Goldstein, Eugen, R. A. Berlin I — gelöscht	347.
— R. A. Kattowitz	402.
Golz, Sen. Präs. Kammerg. — gest.	307.
Gorges, Kanzl. Paderborn — Kanzl. Sekr.	108.
Gottschalk, Ldg. R. Meiningen — Ann. u. Anl. des Ritterkreuzes I. Kl. des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens	153.
Gottschalk, Dr., Amtsr. Solingen — Amtsg. R.	245.
von Gottschall, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S.	26.
— R. A. Görlitz	130.
Grabski, Amtsr. Neutomischel — Amtsg. R.	220.
Graeber, Kanzl. Berlin — Kanzl. Sekr.	108.
Graefe, Geh. O. Just. R., Sen. Präs. Kammerg. — R. A. O. II. Kl. m. E.	159.
Graeff, Just. R., R. A. Coblenz — R. A. O. IV. Kl.	307.
Gräpel von Grätz, Ref. — Aff. Celle	16.
Graetzer, Ref. — Aff. Breslau	116.
Graetzer, Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	160.
Graf, Amtsg. R. Arolsen — pens.	261.
Graff, Aff. — Amtsr. Darkehmen	341.
Granier, Ref. — Aff. Kammerg.	410.
Graski, Sekr., Gerichtsschr. Kaukehmen — Kanzl. R.	299.
Grau, Ldg. Dir. Wiesbaden — R. A. O. IV. Kl.	16.
Gravemann, Karl, Fabrikbesitzer Wetter — stellvertr. Handelsr. Hagen	98.
de Greiff, Moritz, Seidenfabrikant Crefeld — Handelsr. das.	401.
Greiß, Ldg. R. Cöln — R. A. O. IV. Kl.	16.
— gest.	317.
Grimm, Sekr., Gerichtsschr. Heringen — Kanzl. R.	221.
Grimsehl, R. A. Einbeck — gelöscht	422.
Grisebach, Aff. — Ldr. Aurich	298.
Groch, Kanzl. Geh. Cottbus — Allg. E. Z.	299.
Grodke, Ldr. Beuthen O. Schl. — als Amtsr. nach Spandau	124.
Groeck, Aff. — Amtsr. Rhein	313.
Groeger, Just. R., R. A. Schweidnitz — gelöscht	5.
Groeger, R. A. Schweidnitz — Notar	25.
Groeneveld, R. A. Weener — Notar	33.
Gröning, Aff. — R. A. Siegen	30.
Grolmann, Arnold, Kaufm. Düsseldorf — stellvertr. Handelsr. das.	402.
Groneberg, Gerichtsvollz. Heilsberg — Allg. E. Z.	240.
von Groß, Aff. — zur Verw. der indirekt. Steuern ausgesch.	416.
Groß, Sekr., Gerichtsschr. Fischhausen — Kanzl. R.	299.
Große, Dr., Aff. — zur Provinzialverw. entl.	168.
Große, Sekr., Gerichtsschr. Halle a. S. — Kanzl. R.	221.
Grotefend, Ref. — Aff. Kiel	314.
— R. A. Altona	410.
Grube, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	348.
Grüber, Aff. — Amtsr. Neumark Westpr.	10.
Grünhagen, Ldg. Direkt. Berlin — R. A. O. IV. Kl.	16.
Gruenwald, R. A., Notar Rössel — als Notar entl.	137.
— als R. A. gelöscht — R. A. Kaukehmen	138.

Digitized by Google

Seite

Grüter, Dr., Just. R., R. A., Notar Bünde — gest. ..... 160.
Grüttner, Richard, Kaufm. Breslau — stellvertr. Handelsr. das. ..... 284.
Grund, F. W., Direkt. der Breslauer Aktiengesellsch. für Eisenbahnwagenbau Breslau — Handelsr. das. ..... 283.
Grundmann, Ass. — Staatsanw. Allenstein ..... 298.
Grundmann, Kanzl. R., Erst. Gerichtsschr. Lissa — R. A. O. IV. Kl. .... 2.
Grunow, Oskar, Direkt. a. D. Berlin — Handelsr. das. ..... 341.
Großendorf, Amtsr. Merseburg — Amtsg. R. ..... 220.
Gryczewski, Ldg. Präs. Breslau — O. Ldg. Präs. Posen ..... 245.
Grzegorzewski, Sekr., Gerichtsschr. Danzig — Kanzl. R. ..... 247.
Grzeskowiak, R. A. Görlitz — als Ass. in den Justizdienst wieder aufgen. 70.
— als R. A. gelöscht ..... 108.
Grzywacz, Amtsg. R. Tiegenhof — gest. ..... 347.
Günther, Geh. O. Just. R., Ldg. Präs. Naumburg a. S. — R. A. O. II. Kl. m. E. ..... 16.
Günther, Staatsanw. Halle a. S. — Rang d. Räthe 4. Kl. ..... 174.
Günther, R. A. Neheim — Notar .. 239.
Günther, R. A. Berlin I — gelöscht 160.
— R. A. Kammerg. ..... 246.
Günther, Ass. — R. A. Solingen .. 16.
Gürtler, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Pleß — Kanzl. R. ..... 221.
Gürschke, Kanzlist Lissa — Kanzl. Sekr. 108.
Gurlt, Gerichtsd. Neisse — Allg. E. Z. 108.
Guthknecht, Sekr., Gerichtsschr. Altona — Kanzl. R. ..... 426.
Gutjahr, Ldg. R. Erfurt — pens. .. 57.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 137.
Guttfeld, R. A. Ortelsburg — gelöscht 116.
— R. A. Berlin I ..... 144.
Guttmann, Ref. — Ass. Breslau .. 150.

H.

Haack, Amtsr. Wolgast — nach Berlin I 124.
Haack, R. A., Notar Neumünster — als Notar Wohns. in Kiel angem. ... 33.
— als R. A. in Neumünster gelöscht .. 116.

Seite

Haagen, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Rixdorf — Kanzl. R. ..... 221.
Haase, Dr., Ldr. Schneidemühl — nach Posen ..... 253.
Haase, Dr., Ass. — Amtsr. Mettmann 262.
Haase, Kanzl. Sekr. Berlin — Kr. O. IV. Kl. ..... 2.
Haber, Siegfried, Kaufmann Breslau — Handelsr. das. ..... 283.
Habermann, Ref. — Ass. Naumburg a. S. ..... 308.
Haberstroh, Ldg. R. Prenzlau — nach Berlin I ..... 123.
Habrich, Ref. — Ass. Hamm ..... 30.
— R. A. Hagen ..... 82.
Habricht, Gerichtsvollz. Breslau — Allg. E. Z. ..... 2.
Hackel, O. Ldg. R. Cassel — Ldg. Präs. Torgau ..... 15.
Hackenberger, Amtsr. Gleiwitz — Ldr. das. ..... 283.
Hackenthal, Dr., Ref. — Ass. Naumburg a. S. ..... 125.
von Hadeln, Ldg. R. Cassel — ausgesch. ..... 257.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 283.
Haenert, Kaufm. Halle a. S. — stellv. Handelsr. das. ..... 409.
Hänschke, Just. R., R. A., Notar Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 16.
Haentzschel, Kammerg. R. — Sen. Präs. d. Kammerg. ..... 43.
Hage, Dr., Ref. — Ass. Naumburg a. S. 160.
Hagedorn, Ldg. R. Cottbus — Ldg. Direkt. Gleiwitz ..... 245.
Hagemann, Ass. — Amtsr. Balve .. 261.
Hagemann, Staatsanw. Torgau — nach Magdeburg ..... 116.
Hagemeister, Ref. — Ass. Frankfurt a. M. ..... 34.
— R. A. Stralsund ..... 154.
von Hagen, Amtsr. Emden — als Ldr. nach Hannover ..... 261.
Hagen, Ref. — Ass. Kammerg. .... 221.
Hagenau, Geh. Kanzleid. i. Justizminist. — Allg. E. Z. ..... 17.
Hager, Dr., Ass. — Amtsr. Beuthen O. Schl. ..... 253.
von Hahn, Amtsg. R. Achim — R. A. O. IV. Kl. ..... 16.
Hahn, Dr., Ass. — Amtsr. Norburg 416.
Hahn, R. A. Glogau — gelöscht ... 116.
— R. A. Berlin II ..... 124.

Seite

Hahn, Ref. — Ass. Breslau ..... 230.
Hainauer, Julius, Kaufm. und Kommissionsrath Breslau — Handelsr. das. 283.
Hake, Kanzl. Essen — Kanzl. Sekr. .. 2.
Hall, Amtsg. R. Wilster — gest. .... 25.
Hamann, Botenm. i. Justizminist. — Allg. E. Z. ..... 17.
Hammer, Ass. — Amtsr. Charlottenburg ..... 57.
Hanau, Dr., Ass. — Amtsr. Altenkirchen ..... 29.
Handt, Ldg. R. Hildesheim — O. Ldg. R. Celle ..... 115.
Handtmann, Amtsr. Bentschen — nach Ezin ..... 229.
Hanisch, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. ..... 254.
Hanke, R. A. Rüdesheim — gelöscht 174.
— R. A. Wiesbaden ..... 22. 254.
Hansen, Kaufm. Kiel — Handelsr. das 167.
Harder, Ldg. Präs. Stargard i. Pomm. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 268.
Harder, Ass. — Amtsr. Zinten .... 124.
Harder, Staatsanw. Gnesen — nach Posen ..... 98.
von Harlessem, Amtsg. R. Gellerfeld — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 109.
— pens. ..... 125.
Harssewinckel, R. A. Witten — Notar 54.
Harte, O. Ldg. R. Hamm — gest. .. 251.
Hartig, Gerichtsd. Lübbecke — Allg. E. Z. ..... 108.
Hartmann, Ldg. Direkt. Breslau — R. A. O. IV. Kl. ..... 16.
— Ldg. Präs. Meseritz ..... 97.
Hartmann, Dr., Ldg. R. Berlin I — Ldg. Direkt. das. ..... 25.
Hartmann, Dr., Ldr. Hanau — Ldg. R. ..... 19.
Hartmann, Dr., Amtsr. Posen — nach Berlin I ..... 24.
Hartmann, Dr., Ref. — Ass. Cöln 44.
Hartmann, Ref. — Ass. Naumburg a. S. ..... 2.
Hartog, Ass. — Amtsr. Lyck ..... 3.
Hartz, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 3.
Hasenknopf, Ldg. R. Stettin — R. A. O. IV. Kl. ..... 38.
Haslinger, Ldg. R. Guben — pens. 67.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 61.
Hasse, Ldg. R. Aurich — Ldg. Direkt. Schneidemühl ..... 67.

Digitized by Google

	Seite
Hasse, Ldg. R. Stolp — R. A. O. IV. Kl.	16.
Hasse, Ref. — Aff. Cassel	40.
Hasselbach, Ref. — Aff. Kammerg.	138.
von Hassell, O. Ldg. R. Stettin — R. A. O. IV. Kl.	268.
Hauchecorne, Amtsr. Charlottenburg — als Ldr. nach Berlin II	124.
Haufs, R. A. Solingen — gelöscht	10.
— Notar Meisenheim	30.
— R. A. daf.	129.
Haupt, Sekr., Gerichtsschr. Halberstadt — Kanzl. R.	322.
Haupt, Gerichtsd. Züllichau — Allg. E. Z.	230.
Hauptner, Amtsr. Ueckermünde — nach Swinemünde	137.
Hauptner, Just. R., R. A., Notar Berlin II — als R. A. gelöscht	226.
— gest.	313.
Hausmann, Amtsr. Rybnik — nach Rosenberg O. Schl.	81.
Haver, Amtsr. Brilon — nach Mülheim a. d. Ruhr	43.
von Haxthausen, Aff. — zum Ausw. Amt ausgesch.	138.
Hecht, Amtsr. Elötze — nach Wettin	261.
Hecht, Dr., R. A. Frankfurt a. M. — Notar	150.
Heck, Rechn. Rev. Ostrowo — Rechn. R.	221.
Hecker, Dr., Aff. — zur Verw. der indirekten Steuern ausgesch.	262.
Hecking, Ref. — Aff. Cöln	160.
Heckmann, Notar Treis — Wohnf. in Opladen angew.	410.
Hedicke, O. Ldg. R. Naumburg a. S. — R. A. O. IV. Kl.	16.
Heer, R. A. Breslau — Notar	298.
Heese, Dr., Aff. — entl.	254.
Heeser, Staatsanw. Elberfeld — Erst. Staatsanw. Arnsberg	143.
Hehle, Kassirer, Gerichtsschr. Stettin — Rechn. R.	247.
Heidemann, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R.	299.
Heidsiek, Aff. — R. A. Bielefeld	16.
Heiliger, R. A., Notar Hannover — Just. R.	10.
Heiliger, R. A. Cöln — Just. R.	262.
Heimsoeth, Ldg. R. Cöln — O. Ldg. R. daf.	97.
Hein, R. A., Notar Deutsch-Eylau — als R. A. gelöscht	410.
— als Notar Wohnf. i. Lauban angew. — R. A. daf.	416.
Hein, R. A. Freiburg i. Schl. — gelöscht	230.
— R. A. Lost	240.
— Notar daf.	239.
Hein, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr.	326.
Heine, Amtsr. Egeln — Amtsg. R.	220.
— nach Halberstadt	267.
Heine, Amtsr. Hötensleben — nach Osterburg	149.
Heine, Aff. — Amtsr Luckenwalde	220.
Heine, Aff. — R. A. Frankfurt a. M.	26.
Heinemann, Staatsanw. Glogau — nach Halle a. S.	116.
Heinemann, Ref. — Aff. Cassel	308.
Heinicke, Ref. — Aff. Celle	240.
Heinnicke, Gerichtskass. Neud. Coblenz — Rechn. R.	247.
Heinrich, Amtsg. R. Breslau — R. A. O. IV. Kl.	16.
Heise, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	268.
Heitz, Dr., Aff. — Amtsr. Berlin I	9.
Held, Albert, Kaufm. Magdeburg — stellvertr. Handelsr. daf.	246.
Hellbach, Amtsg. R. Eltville — nach Wiesbaden	107.
Helling, Ref. — Aff. Hamm	160.
Hellmann, Just. R., Notar Iserlohn — gest.	98.
Hellmig, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z.	17.
Hellweg, R. A. Münster i. W. — gelöscht	254.
Hellwig, Amtsg. R. Berlin I — Ldg. Direkt. Berlin II	123.
Hellwig, Aff. — Staatsanw. Meseritz	246.
Hellwig, Aff. — zur Kommunalverw. entl.	98.
Helmig, Amtsr. Dorsten — Amtsg. R.	415.
Hemkes, R. A., Notar Weener — als R. A. gelöscht	108.
— als Notar entl.	124.
— R. A. Leer	125.
— Notar daf.	254.
Hempel, O. Ldg. R. Posen — Geh. Just. R.	317.
Hempel, Ldg. R. Dortmund — nach Erfurt	115.
Henatsch, Amtsr. Gleiwitz — zur Verw. der direkt. Steuern ausgesch.	253.
Hendrichs, Just. R., Notar Barmen — R. A. O. IV. Kl.	284.
Henning, R. A., Notar, Pröculs — als R. A. gelöscht	410.
— als Notar Wohnf. in Mehlauken angew. — R. A. Mehlauken	416.
Hensel, Sekr., Gerichtsschr. Marienburg — Kanzl. R.	247.
Hensel, Gerichtsvollz. Rinteln — Allg. E. Z.	410.
Hentrich, Aff. — Amtsr. Dingelstädt	253.
Henze, Aff. — Amtsr. Seehausen Kr. Wanzleben	253.
Herbert, Amtsr. Gummersbach — Amtsg. R.	30.
Herbst, O. Ldg. R. Frankfurt a. M. — gest.	239.
Hermann, Aff. — R. A. Naumburg a. S.	108.
Hermann, Aff. — zur Staatseisenbahnverw. ausgesch.	342.
Hermanowski, R. A. Berlin — Notar	16.
Hermesdorff, Ldr. Elberfeld nach Coblenz	313.
— Ldg. R.	415.
Hermesmeier, Ref — Aff. Hamm	308.
Herr, Staatsanw. Danzig — Ldg. R. Berlin I.	253.
Herrmann, R. A. Aken — Notar	416.
Herrmann, Sekr., Gerichtsschr. Groß-Salze — Kanzl. R.	221.
Herter, Ref. — Aff. Cöln	2.
— R. A. Coblenz	308.
Hertwig, Amtsr. Wanfried — als Ldr. nach Cassel	143.
— Ldg. R.	415.
Herz, Ref. — Aff. Cöln	410.
Herzog, Ldg. Direkt. Breslau — R. A. A. IV. Kl.	16.
— Ldg. Präs. Bromberg	97.
Hesse, Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	40.
Hesse, Sekr., Gerichtsschr. Artern — Kanzl. R.	108.
Heß, Amtsg. R. Dillenburg — R. A. O. IV. Kl.	16.
Heß, Staatsanw. Danzig — nach Marienwerder	39.
— Rang der Räthe 4. Kl.	174.
Heßler, Amtsg. R. Berlin I — gest.	425.

Digitized by Google

Heunert, Aſſ. — entl. ..... 221.
Heuſer, Fabrikdirekt. und Kaufm. Stralſund — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ..... 298.
Heuſer, Auguſt, Kaufm. Duisburg — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ..... 409.
Heyer, Amtsr. Kreuznach — als Ldr. nach Cöln ..... 257.
Heyer, Dr., Aſſ. — Amtsr. Bensberg 57.
Heymann, Dr., R. A., Notar Berlin — Juſt. R. ..... 10.
Hildebrand, Aſſ. — Amtsr. Haspe 253.
Hildebrandt, Amtsr. Flatow — nach Landsberg a. W. ..... 29.
Hildebrandt, Aſſ. — Amtsr. Reppen 307.
Hilf, Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. . 70.
Hillenkamp, Ldr. Eſſen — Ldg. R. 415.
Hinderer, Ldr. Oels — Ldg. R. ... 415.
Hinrichſen, Aſſ. — Amtsr. Hohenweſtedt ..... 225.
Hinsberg, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln . 57.
— R. A. b. Amtsg. u. der Kammer f. Handelsſ. Barmen u. b. Ldg. Elberfeld 150.
Hirſch, Amtsr. Droſſen — Amtsg. R. 30.
Hirſch, Juſt. R., R. A., Notar Caſſel — geſt. ..... 262.
Hirſch, Feliz, Aſſ. — R. A. Stettin 2.
Hirſchbach, Amtsg. R. Volkenhain — nach Görlitz ..... 229.
Hirſchberg, Ref. — Aſſ. Kammerg. 144.
Hirſchfeld, Ref. — Aſſ. Poſen.... 348.
Hirſchler, Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. 246.
— R. A. Frankfurt a. M. ..... 284.
Hobirk, Friedrich, Kaufm. M.-Gladbach — ſtellvertr. Handelsr. daſ.... 401.
Hoelzer, Amtsr Rheinbach — Amtsg. R. ..... 220.
Hoenack, Aſſiſt., Gerichtsſchr. Geh. Berlin — Kronen-O. IV. Kl. ..... 254.
Hoene, Ref. — Aſſ. Marienwerder.. 130.
Hoerner, Dr., Ldg. R. Poſen — O. Ldg. R. Königsberg i. Pr. ..... 97.
Hoewig, Dr., Aſſ. — geſt. ..... 326.
von den Hoff, R. A. Aachen — Juſt. R. ..... 262.
Hoffheinz, Ldr. Tilſit — Ldg. R... 219.
Hoffmann, Ldg. R. Nordhauſen — R. A. O. IV. Kl. ..... 16.
Hoffmann, Staatsanw. Glogau — nach Halle a. S. ..... 230.
— Rang d. Räthe IV. Kl. ..... 416.
Hoffmann, R. A. Brieg — Notar. 425.
Hoffmann, Aſſ., R. A. Elbing — gelöſcht ..... 130.
— als Aſſ. in den Juſtizdienſt wieder aufgen. ..... 314.
Hoffmann, Aſſ. — R. A. Muskau. 26.
Hoffmann, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. ..... 348.
Hoffmann, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. ..... 426.
Hoffmeiſter, R. A., Notar Lauban — geſt. 258
Hofmeiſter, Kaufm. Halle a. S. — Handelsr. daſ. ..... 409.
Hohenſtein, Amtsg. R. Bockenheim — nach Frankfurt a. M. ..... 115.
Hohl, R. A. Montabaur — gelöſcht 284.
— R. A. Altenkirchen ..... 298.
— Notar ..... 342.
Hohle, Gerichtsvollz. Berlin — Allg. E. Z. ..... 108.
Hohmann, Ref. — Aſſ. Cöln ..... 426.
Holder-Egger, Juſt. R., R. A., Notar Danzig — geſt. ..... 230.
Holle, Ldg. R. Duisburg — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Holle, Aſſ. — zur landw. Verw. ausgeſch. ..... 34.
Holtgreven, Dr., Geh. O. Juſt. R., vortr. R. i. Juſtizminiſt. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 16.
Holtz, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerger. 10.
Holtze, Ldg. Präſ. Nordhauſen — penſ. ..... 341.
Hompeſch, Sekr., Gerichtsſchr. Wittlich — Kanzl. R. ..... 138.
Hoogklimmer, Amtsr. Fürſtenau — nach Lingen ..... 39.
— Amtsg. R. ..... 220.
Hoppe, Amtsr. Neidenburg — nach Heilsberg ..... 29.
Hoppe, Amtsr. Bialla — nach Marienwerder ..... 29.
Horchler, Ref. — Aſſ. Caſſel ..... 246.
Horn, R. A. Saalfeld — gelöſcht... 138.
— Notar Spremberg ..... 220.
Horn, R. A., Notar Wehlau — als Notar entl. — als R. A. gelöſcht — R. A. Inſterburg ..... 262.
Hoſius, Ldg Präſ. Duisburg — Geh. O. Juſt. R. ..... 137.
Hotop, Kanzl. R., Gerichtsſchr. Einbeck R. A. O. IV. Kl. ..... 108.
Houben, Ref. — Aſſ. Cöln ..... 98.
Hubrich, Dr., R. A., Notar — als Aſſ. in d. Juſtizd. wieder aufgen. ..... 10.
Huckemann, Amtsg. R. Halberſtadt — nach Heiligenſtadt ..... 43.
Huch, Dr., R. A. Berlin I — gelöſcht 150.
Hübner, Amtsr. Gneſen — Amtsg. R. 220.
Hübner, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Lyck — Kanzl. R. ..... 402.
Hüffer, Dr., Amtsr. Werden a. d. Ruhr — Amtsg. R ..... 220.
von Hülſen, Aſſ. — entl. ..... 30.
von Hülſt, Amtsg. R. Thorn — nach Minden ..... 341.
Hünerbein, Ref — Aſſ. Kammerg. 318.
Hünewinckell, Kanzl. R., Gerichtsſchr. Eſſen — R. A. O. IV. Kl. ..... 322.
Hünke, Dr., Amtsr. Reppen — als Ldr. nach Guben ..... 245.
Hütterott, Dr., Aſſ. — zur Kommunalverw. entl. ..... 34.
Huffmann, Aſſ. — Amts. Ruhrort .. 317.
Hufnagel, Aſſ. — Amtsr. Nicolai.. 253.
Huguenin, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. ..... 108.
— R. A. Bialla ..... 246.
Huiſing, Dr., Ref. — Aſſ. Celle ... 226.
Huizinga, Aſſ. — Amtsr. Hoya ... 225.
Hundorf, Amtsr. Coſel — Amtsg. R. 245.
Hundsdörfer, Amtsr. Sensburg — Amtsg. R. ..... 220.
Huperz, Ref. — Aſſ. Hamm ..... 426.
von Hurter, Freiherr, R. A. Elberfeld — Juſt R. ..... 10.
Hurttig, Sekr. Caſſel — Kanzl. R.. 247.
Huſemann, Ref. — Aſſ. Celle .... 322.
Huth, Dr., Amtsr. Charlottenburg — Amtsg. R. ..... 245.

J.

Jackels, Notar Eſchweiler — R. A. daſ. ..... 221.
Jacob, Amtsg. R. Braunsberg — nach Danzig ..... 69.
— geſt. ..... 116.
Jacob, Emil, Kommerzienr. Berlin — Handelsr. daſ. ..... 81.
Jacob, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Naumburg a. S. — Kanzl. R. ..... 221.

Digitized by Google

Seite

Jacobi, Amtsr. Königs-Wusterhausen — nach Berlin I ..... 124.
Jacobsohn, Julius (Julian), Dr., Aff. — R. A. Berlin I ..... 26.
Jacobsohn, Nathan, Aff. — R. A. Stettin ..... 254.
Jacobson, Amtsr. Zinten — als Ldr. nach Allenstein ..... 39.
Jacusiel, Ref. — Aff. Kammerg. .. 426.
Jäger, Dr., Ref. — Aff. Kiel ..... 342.
Jaenisch, Ldg. Präf. Stettin — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 268.
Jaffé, Moritz, Ger. Aff. a. D., Kaufm. Posen — stellvertr. Handelsr. daf.... 409.
Jaffé, Richard, Dr., Aff. — R. A. Kammerg. ..... 57.
Jahnz, R. A. Deutsch-Crone — gelöscht 314.
— R. A. Breslau ..... 326.
Jansen, Amtsr. Grottkau — Amtsg. R. 220.
Janus, Dr., Ref. — Aff. Breslau . 246.
Januschke, R. A. Landeck — gelöscht 16.
— R. A. Görlitz ..... 70.
von Jaraczewski, Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl. ..... 174.
Jaspersen, Kaufm. Kiel — stellvertr. Handelsr. daf. ..... 167.
Jauernik, Ref. — Aff. Kammerg. .. 98.
von Ibell, Aff. — Staatsanw. Hanau 254.
Jentzsch, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S. ..... 108.
— R. A. Halle a. S. ..... 326.
Jesch, Staatsanw. Königsberg i. Pr — gest. ..... 239.
Jeß, Karl, O. Ldg. R. Celle — Reichsger. R. ..... 39.
Jeß, Ldg. R. Lüneburg — O. Ldg. R. Celle ..... 115.
Jetschin, Sekr., Gerichtsschr. Giebelbehausen — Kanzl. R. ..... 247.
Jewasinski, Ldg. R. Guben — nach Berlin II ..... 220.
Iffland, Ref. — Aff. Celle..... 58.
Ilgner, Dr., Aff. — zur landw. Verw. ausgesch. ..... 342.
Ilsemann, Geh. Juft. R., Amtsg. R. Hannover — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 25.
Imberg, Aff. — R. A. Berlin I ... 5.
Immerwahr, Philipp, Dr., Direkt. der Trachenberger Zuckerfabrik Breslau — stellvertr. Handelsr. daf..... 284.

Seite

Joachimi, Amtsg. R. Magdeburg — Ann. u. Anl. der Ritter-Insignien I. Kl. des Herzogl. Anhaltischen Hausord. Albrecht des Bären ..... 313.
Joete, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 220.
Jonas, Aff. — Amtsr. Schenefeld .. 57.
Jonas, R. A., Notar Wandsbek — Juft. R. ..... 10.
Jonas, R. A. Freistadt i. Schl. — Notar ..... 10.
Jonatha, Dr., Ref. — Aff Naumburg a. S. ..... 57.
— R. A. Burg ..... 326.
Jooft, Sekr., Erft. Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. ..... 221.
Jordan, Ref. — Aff. Breslau..... 402.
Jordans, Ref. — Aff. Cöln ..... 246.
Jorgs, Gerichtsd. Cöln — Allg. E. Z. 263.
Joseph, Dr., R. A., Notar Rastenburg — als Notar entl. ..... 137.
— als R. A. gelöscht..... 174.
Joseph, Dr., Ref. — Aff. Frankfurt a. M. ..... 30.
— R. A. Frankfurt a. M. ..... 108.
Joft, Amtsr. Herne — als Ldr. nach Duisburg ..... 307.
Isenbart, Geh. O. Juft. R., Ldg. Präf. Kiel — Kr. O. II. Kl. ..... 325.
Isenbiel, Dr., Erft. Staatsanw. Oppeln — nach Posen ..... 342.
Isern, Gerichtsvollz. Verden — Allg. E. Z. ..... 299.
Ising, Aff. — Staatsanw. Oppeln.. 425.
Israel, R. A. Cassel — Notar..... 262.
Itzerott, Günther, Aff. — Amtsr. Labes ..... 317.
Jüngft, Ref. — Aff. Cassel ..... 57.
Jung, Ref. — Aff. Frankfurt a. M... 108.
Jung, Botenm. Limburg a. d. L. — Allg. E. Z. ..... 17.
Junge, Gerichtsk. Rend. Gleiwitz — Rechn. R. ..... 221.
Junger, Kontrol., Gerichtsschr., Schweidnitz — Rechn. R. ..... 221.
Junker, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 426.
Iven, Amtsr. Cöln — Ldr. daf..... 115.
Ivers, Dr., Aff. — Amtsr. Lauenburg i. Pom. ..... 298.

Seite

K.

Kadgien, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 26.
Kaempfer, Dr., fr. Aff. — R. A. Posen ..... 30.
Kaeswurm, Amtr. Berlin — Amtsg. R. 220.
Kahlen, Ref. — Aff. Cöln ..... 326.
Kahrau, Rechn. R., Gerichtsschr. u. Kassirer Marienwerder — Juft. Hauptk. Rend. daf. ..... 167.
Kahrstedt, Aff. — zur landwirthschaftl. Verw. ausgesch. ..... 348.
Kaiser, Dr., Ref. — Aff. Cöln.... 221.
Kalau vom Hofe, Amtsg. R. Schweidnitz — Ldg. R. daf..... 347.
Kalau vom Hofe, R. A. Königsberg i. Pr. — gelöscht..... 174.
— R. A. Rastenburg..... 221.
— Notar ..... 230.
Kalff, Ref. — Aff. Cöln ..... 348.
Kalisch, Ref. — Aff. Breslau ..... 16.
— R. A. Breslau ..... 57.
Kalker, Ref. — Aff. Cöln ..... 70.
— R. A. Crefeld ..... 150.
Kalkowski, R. A., Notar Zobten — als R. A. gelöscht — als Notar Wohnf. in Wohlau angew. — R. A. Wohlau ..... 347.
Kaluba, Sekr., Gerichtsschr. Beuthen O. Schl. — Kanzl. R. ..... 221.
Kammler, Aff. — Amtsr. Flatow... 98.
Kanter, Aff. — Amtsr. Baldenburg 254.
Kappes, Gerichtsd. Frankfurt a. M. — Allg. E. Z..... 322.
Karnatz, Erft. Staatsanw. Guben — nach Kiel ..... 160.
Karsten, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 318.
Kasack, Aff. — zur Eisenbahnverw. ausgesch. ..... 30.
Kaschel, Aff. — Amtsr. Neurode ... 341.
von Katzler, Dr., Aff. — R. A. Berlin II ..... 322.
Kaufmann, Felix, R. A., Notar Berlin — Juft. R. ..... 262.
Kaulitz, Gerichtsvollz. Brandenburg — Allg. E. Z. ..... 299.
Kaupisch, Amtsr. Winzig — nach Oppeln ..... 313.
Kautz, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 221.
— R. A. Königsberg i. Pr. ..... 258.
Kayser, Amtsr. Guben — gest. .... 245.

Digitized by Google

	Seite
Kayſer, Julius, Kaufm. Magdeburg Handelsr. daſ.	246.
Kayßer, Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M.	416.
Keck, Ref. — Aſſ. Kiel	246.
Keetmann, Theodor, Kommerzienrath Duisburg — Handelsr. daſ.	409.
Kehr, Ldr. Hanau — Ldg. R.	415.
Keiffenheim, Dr., Aſſ. — Amtsr. Sulzbach	220.
Keihl, Ref. — Aſſ. Kammerg.	326.
Kelders, Dr., R. A. Solingen — gelöſcht — R. A. Elberfeld	144.
— R. A. b. d. Kammer f. Handelsſ. Barmen	150.
Keller, Ldg. R. Münſter — penſ.	347.
Keller, Juſt. R., R. A., Notar Hagen i. W. — R. A. O. IV. Kl.	17.
Kellerhoff, Amtsg. R. Warburg — R. A. O. IV. Kl.	17.
Kellner, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Potsdam — Kanzl. R.	221.
Kempe, Juſt. R., R. A., Notar Stargard i. Pomm. — geſt.	16.
Kempenich, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln	30.
— R. A. Crefeld	125.
Kempner, Ref. — Aſſ. Poſen	116.
Kerb, Robert, Fabrikbeſ. Berlin — Handelsr. Berlin I.	173.
Kerſtein, Ldg. R. Dortmund — geſt.	425.
Kerſting, Kammerg. R. — Geh. Juſt. R.	421.
Keſſel, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S.	30.
Keßler, Ldg. R. Caſſel — O. Ldg. R. daſ.	81.
Keßler, Dr., Ref. — Aſſ. Breslau	314.
Kettler, Amtsr. Dannenberg — nach Hannover	129.
Kewenig, Ldr. Cöln — Ldg. R.	219.
Kierski, R. A. Köslin — geſt.	342.
Kieſel, Ldg. R. Potsdam — R. A. O. IV. Kl.	17.
Kilz, Amtsr. Saarbrücken — Ldr. daſ.	153.
Kindermann, Amtsr. Netra — nach Wiedenbrück	239.
Kindermann, Juſt. R., R. A. Dortmund — gelöſcht — R. A. Rietberg	144.
Kinzenbach, Aſſ. — Amtsr. Asbach	325.
Kirch, Dr., Notar Gummersbach — Juſt. R.	262.
Kirſch, Ldg. R. Düſſeldorf — Amtsg. R. daſ.	43.
Kirſch, Gefangenauſſ. Berlin — Allg. E. Z.	17.
Kirſchſtein, Amtsr. Nikolaiken — nach Weißenſee i. Th.	253.
Kirſtaedter, Aſſ. — zur allg. Staatsverw. ausgeſch.	254.
Kirſten, Dr., Amtsr. Tremeſſen — nach Poſen	239.
Kitz, Staatsanw. Hanau — Erſt. Staatsanw. Verden	153.
Klaes, Dr., Aſſ. — Amtsr. Meiſenheim	124.
Klapper, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Hirſchberg — Kanzl. R.	2.
Klehmet, Rechn. R., Juſt. Hauptk. Rend. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	25.
Klein, Ldg. Präſ. Bonn — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
Klein, Ldg. R. Lüneburg — als Amtsg. R. nach Kreuznach	257.
Klein, Aſſ. — Amtsr. Hermsdorf u. K.	253.
Klein, R. A. Bonn — Juſt. R.	10.
Klein, Heinrich, Fabrikbeſitzer Düſſeldorf — ſtellvertr. Handelsr. daſ.	402.
Klein, Guſtav, Aſſ. — zum ſtatiſtiſchen Amt ausgeſch.	262.
Klein, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr.	410.
Kleine, Dr., Aſſ. — Staatsanw. Berlin I	246.
Kleineidam, Max, Aſſ. — Amtsr. Zabrze	124.
Kleinloff, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S.	150.
Kleinſchmidt, R. A., Notar Inſterburg — geſt.	246.
von Kleinſorgen, Aſſ. — entl.	254.
Kloſe, Ldg. R. Gleiwitz — geſt.	341.
Klutmann, Kaufm. Witten — Handelsr. Bochum	267.
Knauff, Ref. — Aſſ. Caſſel	342.
Knetſch, Georg, Kaufm. Caſſel — als ſtellvertr. Handelsr. entl.	341.
Knipſchild, R. A. Steele — Notar	124.
Knitter, Amtsr. Poſen — Ldr. daſ.	115.
Knochenhauer, Amtsr. Worbis — Amtsg. R.	415.
Knochenhauer, Aſſ. — Amtsr. Jesberg	160.
Knop, Aſſ. — Amtsr. Pollnow	149.
Knur, R. A. Cöln — R. A. Meiſenheim	2.
— gelöſcht — R. A. Sobernheim	426.
Koblitz, Amtsr. Koſel — nach Lauban	261.
Koch, Amtsg. R. Stettin — R. A. O. IV. Kl.	268.
Koch, Dr., Amtsr. Wirſitz — als Ldr. nach Schneidemühl	261.
Koch, Dr., Juſt. R., R. A. Wiesbaden — gelöſcht	10.
Koch, Dr., R. A., Wandsbek — Notar	69.
Koch, Konrad, Ref. — Aſſ. Kammerg.	298.
Koch, Karl, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S.	70.
Koch, Wilhelm, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S.	416.
Koch, Gerichtsd. u. Gefangenauſſ. Eckernförde — Allg. E. Z. i. G.	82.
Koech, Gefangenauſſ. Danzig — Allg. E. Z. i. G.	108.
Köhler, Auguſt, Amtsg. R. Caſſel — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	69.
Köhler, Amtsr. Neutomiſchel — nach Berlin I	124.
Koehler, Amtsr. Tilſit — Ldr. daſ.	341.
Köhler, Dr., Aſſ. — Amtsr. Arolſen	347.
Köhler, Dr., Aſſ. — R. A. Cöln	342.
Köhler, Ref. — Aſſ. Kammerg.	246.
Köhne, Dr., Amtsr. Luckenwalde — nach Berlin I	124.
Koellner, Amtsr. Berlin — Amtsg. R.	30.
Koenen, Notar Düſſeldorf — Juſt. R.	262.
König, O. Ldg. R. Poſen — geſt.	123.
Koenig, Amtsr. Tarnowitz — Amtsg. R.	30.
König, Amtsr. Elze — Amtsg. R.	220.
König, Aſſ. — Amtsr. Kaukehmen	149.
König, Juſt. R., R. A., Notar Berlin — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	129.
König, Juſt. R., R. A. Berlin I — gelöſcht	402.
— R. A. Kammerg.	410.
Koeppen, Kontrol., Gerichtsſchr. Kiel — Rechn. R.	247.
Körner, Paul, Kaufm. Breslau — ſtellvertr. Handelsr. daſ.	284.
Körting, Ref. — Aſſ. Kammerg.	318.
Köſter, Wilhelm, Kaufm. Dortmund — ſtellvertr. Handelsr. daſ.	129.
Koeßler, Amtsr. Ohlau — nach Breslau	415.
Koffke, Sekr., Gerichtsſchr. Lauenburg i. Pom. — Kanzl. R.	108.
Kohlrauſch, R. A., Notar Hannover — Juſt. R.	10.
Kolliſch, Amtsg. R. Görlitz — Ldg. R. daſ.	29.
Koliſch, Ldg. R. Liſſa — Amtsg. R. daſ.	159.

Digitized by Google

Seite

Koll, Dr., Ldr. Saarbrücken — nach Cöln ..... 409.

Kollibay, Amtsg. R. Neustadt O.Schl. — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.

— gest. ..... 81.

Kommallein, Amtsr. Berlinchen — Amtsg. R. ..... 30.

Konrad, R. A., Notar Neustadt O.Schl. — gest. ..... 246.

Kopp, R. A. Stargard i. Pom. — gest. ..... 10.

Korber, Kanzl. Geh. Brieg — Allg. E. Z. ..... 138.

Korreng, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. i. G. ..... 138.

Korte, Bankier Bochum — Handelsr. das. ..... 267.

Kortum, Just. R., R. A., Notar Naumburg a. S. — R. A. O. IV Kl. ... 17.

Koschorrek, Amtsr. Arys — als Landr. nach Insterburg ..... 5.

Koster, Sekr., Gerichtsschr. Saarbrücken — Kanzl. R. ..... 247.

Kostyza, Botenm., Erst. Gerichtsd. Gleiwitz — Allg. E. Z. i. G. ..... 240.

Koßmann, Ass. — Amtsr. Bialla .. 98.

Krah, R. A., Notar Segeberg — Just. R. ..... 10.

Kraefft, Ass. — zur Verwalt. der indirekt. Steuern ausgesch. ..... 150.

Kraemer, Kanzl. R., Gerichtsschr. Neu-Ruppin — R. A. O. IV. Kl. ..... 230.

Kraewel, Ass. — entl. ..... 150.

von Kraewel, Dr., Ref. — Ass. Naumburg a. S. ..... 226.

Krahmer, Dr., Ref. — Ass. Frankfurt a. M. ..... 58.

Krain, Kanzl. Inspekt., Kanzl. Breslau — Kanzl. Sekr. ..... 160.

Kramer, Sekr., Gerichtsschr. Königsberg i. Pr. — Kanzl. R. ..... 247.

Krantz, Dr., R. A., Notar Königsberg i. Pr. — als R. A. gelöscht .. 26.

— als Notar entl. ..... 33.

Krause, Amtsr. Waldenburg — Amtsg. R. ..... 415.

Krause, Ref. — Ass. Frankfurt a. M. 10

— R. A. Wiesbaden ..... 70.

Krause, Dr., Ref. — Ass. Breslau .. 426.

Krause, Edmund, Ass. — zur Kommunalverwalt. entl. ..... 258.

Krebs, Dr., Staatsanw. Cottbus — nach Berlin I 108

Seite

Krechel, Ref. — Ass. Cöln ..... 254.

— R. A. Cöln ..... 284.

Krehl, Gustav, Kaufm. Berlin — als Handelsr. entl. ..... 220.

Krenzlin, Ref. — Ass. Naumburg a.S. 348.

Krepel, Sekr., Gerichtsschr. Coblenz — Kanzl. R. ..... 247.

Kreßmann, Arthur, Kaufm. Danzig — Handelsr. das. ..... 313.

Kretschmann, Amtsr. Stuhm — als Ldr. nach Thorn ..... 239.

Kretzschmar, Amtsr. Crone a. Br. — als Ldr. nach Lissa ..... 167.

Kreutzwald, Amtsr. Cöln — Amtsg. R. 220.

Krey, Amtsr. Cochem — Amtsg. R... 220.

Kricke, Amtsr. Driesen — nach Zehden 115

Kriese, Ref. — Ass. Marienwerder .. 16.

— R. A. Neustadt O. Schl. m. d. Wohns. in Züz ..... 125.

— Wohns. in Neustadt O. Schl. ..... 254.

Krimler, Ref. — Ass. Hamm ..... 298.

Krings, Kanzl. R., Gerichtsschr. Malmedy — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.

Krochmann, fr. Ass. — R. A. Mogilno ..... 26.

Kröger, R. A., Notar Kiel — Just. R. 10.

Krönig, Dr., Amtsr. Halberstadt — entl. ..... 257.

Krohn, Kanzl. Danzig — Kanzl. Sekr. 160.

Krommes, Kanzl. Frankfurt a. M. — Kanzl. Sekr. ..... 108.

Krüger, Amtsg. R. Kolberg — gest. 317.

Krüger, Amtsr. Cottbus — nach Charlottenburg ..... 124.

Krueger, Kanzl. Posen — Kanzl. Sekr. 299.

Kubale, Ass. — Amtsr. Meyenburg 283.

Kubicke, Ref. — Ass. Königsberg i. Pr. 416.

Kügler, Amtsr. Habelschwerdt — nach Frankenstein ..... 253.

Kühlwetter, Amtsr. Saarlouis — als Ldr. nach Cöln ..... 29.

Kühn, Amtsg. R. Gnesen — Ldg. R. das. 253.

Kühne, Emil, Ass. — Amtsr. Forst .. 313.

Külpmann, Ass. — Amtsr. Aachen . 173.

Küster, Gerichtsvollz. Mülheim a. Rh. — Allg. E. Z. ..... 108.

Kuhl, Ass. — Amtsr. Simmern .... 173.

Kuhlow, Gen. Direkt. Halle a. S. — Handelsr. das. ..... 409.

Kuhn, Notar St. Goar — Wohns. in Kreuznach angew. ..... 39.

Seite

Kuhn, Ref. — Ass. Breslau ..... 150.

— R. A. Görlitz ..... 318.

Kuhn, Ref. — Ass. Königsberg i. Pr. 130.

— entl. ..... 314.

Kuhnow, Kanzl. Cöln — Kanzl. Sekr. 44.

Kulemann, Amtsg. R. Bielefeld — Ldg. R. das. ..... 421.

Kunckell, Amtsr. Wanzleben — nach Berlin I ..... 321.

von Kunowski, Wirkl. Geh. O. Just. R., O. Ldg. Präs. Breslau — Wirkl. Geh. R. m. d. Prädikat Excellenz .... 261.

— Ann. u. Anl. des Württembergischen Großkreuzes des Friedrichsord. ..... 307.

Kunze, Amtsr. Parchwitz — nach Münsterberg ..... 69.

Kurpat, Ges. Auss. Frankfurt a. M. — Allg. E. Z. i. G. ..... 322.

Kurschat, R. A. Pillkallen — Notar 116.

Kuschy, Gerichtsvollz. Cottbus — Allg. E. Z. ..... 2.

Kuzky, Ref. — Ass. Marienwerder .. 226.

Kuwert, Ass. — R. A. Bromberg .. 2. 5.

Kyll, Franz Wilhelm, Just. R., R. A. Cöln. — gest. ..... 168.

L.

Labinski, Gefängn. Inspekt. Lyck — O. Inspekt. ..... 342.

Laemmel, R. A., Notar Neu-Ruppin — Just. R. ..... 10.

Lages, Gerichtsvollz. Hannover — Allg. E. Z. ..... 17.

Landsberg, Robert, Bankier Berlin — stellvertr. Handelsr. das. ..... 262.

Landsberg, Ref. — Ass. Posen .... 246.

— R. A. Magdeburg ..... 342. 348.

Landsberg, Dr., Ref. — Ass. Frankfurt a. M. ..... 410.

Landsberger, Ref. — Ass. Kammerg. 98.

Landschütz, Amtsr. Höchst a. M. — Amtsg. R. ..... 30.

— pens. ..... 173.

Landshoff, Hermann, Kaufm. Berlin — stellvertr. Handelsr. das. ..... 82.

Landwehr, R. A. Königswinter — Just. R. ..... 262.

Lange, Geh. Kalkulator im Justizminist. — Rechn. R. ..... 421.

Digitized by Google

	Seite
Lange, Amtsg. R. Baldenburg — als Ldg. R. nach Köslin	137.
Lange, R. A. Salzwedel — Notar	154.
Lange, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Bromberg — Kanzl. R.	168.
Lange, Gerichtsk. Rend. Flensburg — Rechn. R.	426.
Lange, Gerichtsd. Freystadt — Allg. E. Z.	17.
Langemak, Dr., Ass. — R. A. Stralsund	26.
von Langen, Amtsg. R. Homburg v. d. H. — R. A. O. IV. Kl.	17.
Langen, Ass. — R. A. Höchst a. M.	44.
Langenberg, R. A. Zeitz — Notar	321.
Langiewicz, Ref. — Ass. Posen	58.
Lasker, R. A., Notar Landsberg a. W. — Just. R.	262.
Laß, Gerichtsvollz. Zempelburg — Allg. E. Z.	326.
Latour, Amtsr. Wiedenbrück — als Ldr. nach Dortmund	159.
Latte, R. A. Inowrazlaw — Notar	416.
Lattmann, Ass. — Amtsr. Freiburg i. Hannover	254.
Lau, R. A. Dobrilugk — Notar	25.
Laube, R. A. Notar Johannisburg — Just. R.	325.
Lauenpusch, Erster Gerichtsschr., Rend. Rössel — R. A. O. IV. Kl.	247.
Lauer, Ref. — Ass. Cöln	174.
Lautenbach, Dr., Ass. — R. A. Halberstadt	318.
Lautz, Amtsr. Dinslaken — nach Ibbenbüren	246.
Lebermann, R. A. Hirschberg — Notar	342.
Lebermann, Dr., Ass. — zur Kommunalverw. entl.	108.
Leenderts, Wilhelm Heinrich, Seidenwaarenfabrikant Crefeld — stellvertr. Handelsr. das.	401.
Lefeldt, Geh. Just. R, O. Ldg. R. Breslau — gest.	39.
Lehmann, Amtsr. Willenberg — nach Gumbinnen	39.
Lehmann, Arthur, Ass. — Amtsr. Belzig	173.
Leinemann, Amtsr. Haspe — nach Gesecke	173.
Leistikow, Just. R., R. A., Notar Stettin — R. A. O. IV. Kl.	268.
Lemke, Gerichtsd. Staßfurt — Allg. E. Z.	2.
Lemme, Gerichtsschr., Kontroleur Halle a. S. — Rechn. R.	221.
Lemmer, Amtsg. R. Hoya — nach Hildesheim	124.
Lengner, Amtsr. Heide — als Ldr. nach Hannover	257.
Lent, Ass. — entl.	314.
Lentz, Amtsr. Blankenese — Amtsg. R.	220.
Lentz, Ass. — Amtsr. Neuenburg Westpr.	9.
Lentz, Ref. — Ass. Königsberg i. Pr.	226.
Lenzberg, Ass. — Amtsr. Düsseldorf	173.
Leonhard, Siegmund, Bankier und Königl. Spanischer Konsul Breslau — stellvertr. Handelsr. das.	284.
Leonhardt, Ldg. Direkt. Dortmund — nach Berlin I	29.
Leonhardt, Ref. — Ass. Naumburg a. S.	348.
Lepenau, Ref. — Ass. Kammerg.	226.
Leppel, Dr., Ldr. Cassel — Ldg. R.	29.
Leser, Dr., Ass. — Amtsr. Frankfurt a. M.	97.
Leske, Dr., Ldr. Berlin — Ldg. R.	29.
Leß, Ref. — Ass. Breslau	308.
Leßhafft, Ass. — Amtsr. Arnswalde	298.
Leue, Dr, Ref. — Ass. Naumburg a. S.	402.
Levin, Dr., Ass. — zur Kommunalverw. entl.	254.
Levy, Dr., Amtsr. Darkehmen — Amtsg. R.	415.
Levy, Dr., R. A., Notar Ratibor — Just. R.	10.
— als R. A. gelöscht — als Notar entl.	108.
Levy, Ref. — Ass. Stettin	226.
— R. A. Stettin	258.
Lewissohn, Julius, Kaufm. Berlin — Handelsr. das.	15.
Lewy, Berthold, Kaufm. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	262.
Lex, Just. R., R. A. Hamm — R. A. O. IV. Kl.	17.
Lex, Ass. — R. A. Essen	40. 44.
— gelöscht	422.
von Ley, Notar Cöln — Just. R.	416.
Leyde, Amtsg. R. Kolberg — gest.	107.
Leyser, Amtsg. R. Mühlhausen i. Th. — nach Nordhausen	409.
Licht, Sekr., Gerichtsschr. Prettin — Kanzl. R.	221.
Liebau, Kaufm. Halle a. S. — Handelsr. das.	409.
Liedenthal, R. A. Königsberg i. Pr. — Notar	326.
Liedtke, Amtsr. Kaukehmen — nach Tilsit	425.
Liehr, Rechn. R., Gerichtskass. Rend. Liegnitz — R. A. O. IV. Kl.	108.
Lienau, Dr., Ref. — Ass. Kiel	70.
— in den Dienst der freien u. Hansestadt Lübeck entl.	108.
Liersch, Amtsr. in Kemberg — nach Langensalza	239.
Liersch, Dr., Ass. — Staatsanw. Konitz	39.
Limper, Fabrikant Recklingbausen — stellvertr. Handelsr. Bochum	267.
Linckelmann, Just. R., R. A., Notar Hannover — Geh. Just. R.	239.
Lind, Ldg. R. Duisburg — gest.	245.
Lindenberg, Erst. Staatsanw. Ratibor — Ldg. Direkt. Breslau	149.
Lindenberg, R. A., Notar Einbeck — gest.	410.
Lindgens, Dr., Ref. — Ass. Cöln	138.
Lindheimer, Dr., R. A. Frankfurt a. M. Notar	150.
Lindow, Ass. — Staatsanw. Memel	30.
Lingen, R. A. Düsseldorf — Just. R.	262.
Linnartz, Dr., R. A. Cöln — gelöscht	70.
Lipbardt, Amtsr. Vollnow — nach Barth	69.
Lippert, Bernhard, Kaufm. Magdeburg — stellvertr. Handelsr. das.	246.
Lisco, Dr., Geh. O. Just. R., vertr. R. i. Justizminist. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
Lissel, Amtsr. Neusalz — nach Jauer	341.
Lisser, R. A. Breslau — Notar	144.
Loeb, Ldg. R. Berlin I — Ldg. Direkt. das.	123.
Löb, Ref. — Ass. Kammerg.	130.
— R. A. Berlin II	322.
Löding, Ref. — Ass. Stettin	226.
— R. A. Gartz a. O.	258.
Löffel, Amtsr. Posen — Ldr. das.	115.
Loeffke, Ref. — Ass. Königsberg i. Pr.	246.
Loeffler, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z.	299.
Löher, Amtsg. R. Oberhausen — Ldg. Direkt. Bielefeld	313.
Löhlein, Ass. — zur allgem. Staatsverw. ausgesch.	58.
Loer, Kanzl. R., Gerichtsschr. Oeynhausen — R. A. O. IV. Kl.	108.

Digitized by Google

Seite

Loerſch, Arthur, Kaufm. Aachen — — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ..... 173.
Loewe, Ldr. Berlin — Ldg. R. .... 415.
Loewe, R. A. Spandau — Notar .. 82.
Loewenberg, Alfred, Bankier Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ..... 82.
Loewenberg, Ref. — Aſſ. Kammerg. 426.
Loewenſtein, Amtsr. Neuſtadt Weſtpr. — als Ldr. nach Stettin..... 245.
Loewenſtein, Ref. — Aſſ. Hamm .. 30.
— R A. Paderborn..... 116. 125.
Löwke, Gerichtsd. Dramburg — Allg. E. Z. ..... 268.
Lohſtöter, Edzard, Aſſ. — Amtsr. Neuhaus a. O. ..... 98.
Lohſtöter, Friedrich, Aſſ. — Amtsr. Rotenburg i. Hann. .... 262.
Lorentz, Amtsr. Habelſchwerdt — nach Breslau ..... 415.
Lorenz, Erſt. Staatsanw. Erfurt — Ann. u. Anl. des Fürſtl. Schwarzburgſchen Ehrenkr. II. Kl. ..... 220.
Lorenz, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. i. G..... 2.
Lorenz, Gerichtsd. Schweinitz — Allg. E. Z. ..... 402.
Loſſau, Ldr Graudenz — Ldg. R... 415.
Loſſau, Aſſ. — Amtsr. Neidenburg. 98.
Loſſau, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. 422.
Loſſen, Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. 326.
Loßen, Amtsr. Wiesbaden — Amtsg. R. 220.
Lovenſoſſe, Amtsr. Neuſtadt i. Holſt. — Amtsg. R. ..... 220.
— Kaiſerl. Reg. R. u. Mitgl. des Kaiſerl. Kanalamtes ..... 257.
Lowack, Sekr., Gerichtsſchr. Breslau — Rechn. R. ..... 426.
Lublin, Amtsr. Biſchofsburg — als Ldr. nach Braunsberg ..... 159.
Lubszynski, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerg. ..... 426.
Lucas, Dr., Aſſ. — Amtsr. Ohligs 124.
Ludewig, R. A., Notar Göttingen — als R. A. gelöſcht — R. A. in Herzberg a. H. ..... 30.
— als Notar Wohnſ. in Herzberg a. H. angew. ..... 39.
Lücke, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 220.
Lücke, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. 221.
Lüdeke, Dr., Aſſ. — zur Unterrichtsverw. ausgeſch. 30
Lüderitz, Gerichtskaſſ. Rend. Thorn — Rechn. R. ..... 247.

Seite

Lüders, Juſt. R., Notar Hannover — geſt. ..... 425.
Lüders, Ref. — Aſſ. Kammerg..... 174.
Lüdicke, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. 268.
Luedtke, Ref. — Aſſ. Poſen ..... 70.
Lührs, Sekr., Gerichtsſchr. Freiburg a. E. — Kanzl. R. ..... 247.
Lüpke, Kanzliſt Stettin — Allg. E. Z. 17.
Lüpke, Gerichtsvollz. Lüchow — Allg. E. Z. ..... 168.
Lürken, R. A. Aachen — Juſt. R. . 262.
Lüttkemann, Ref. — Aſſ. Celle .... 426.
Lütteken, Dr., Aſſ. — zur Staatseiſenbahnverw. ausgeſch. ..... 326.
Lützeler, Wilhelm, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln ..... 2.
Lützeler, Jvo, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln 246.
Luke, Ref. — Aſſ. Poſen ..... 322.
Luks, R. A., Notar Muskau — als R. A. gelöſcht..... 30.
— R. A. Waldenburg ..... 40.
— als Notar Wohnſ. in Waldenburg angew. ..... 57.
Lunau, Amtsr. Raſtenburg — Amtsg. R. 415.
Luſtig, Theodor, Rentier Berlin — Handelsr. daſ..... 341.
Lutterbeck, Ldg. Präſ. Hirſchberg — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 16.
Luz, Sekr., Gerichtsſchr. Militſch — Kanzl. R. ..... 299.
Lympius, Ldg. Präſ. Halberſtadt — nach Potsdam..... 401.

M.

Maaß, Rechn. R., Rechn. Rev. Caſſel — Juſtizhauptk. Rend. daſ. ..... 43.
Maaßen, Sekr., Gerichtsſchr. Aldenhoven — Kanzl. R ..... 247.
Maczkowski, Aſſ. — R. A. Lyck... 40.
Maetzke, Ldr. Glogau — Ldg. R. .. 415.
Magdalinski, Dr., Ref. — Aſſ. Stettin ..... 426.
Magnus, Dr., Ldg. R. Kiel — Ldg. Direkt. Berlin II ..... 123.
Mahraun, Ldg. R. Allenſtein — penſ. 246.
— R. A. O. III. Kl. m. d Schl. .... 321.
Mangold, Aſſ. — bef. Beigeordneter der Stadt Wiesbaden ..... 240.
Manigk, O. Ldg. R. Poſen — nach Breslau ..... 1.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 17.

Seite

Mann, Aſſ. — Amtsr. Neuſtadt Weſtpr. ..... 283.
Mann, Louis, Fabrikbeſ. Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ..... 267.
Mann, Dr., Aſſ. — R A. Naumburg a. S. ..... 108.
Mannesmann, Aſſ. — Amtsr. Saarbrücken ..... 246.
Manns, Aſſ. — Amtsr. Lyck ..... 321.
Mansfeld, Gerichtsd. Magdeburg — Allg. E. Z i. G. ..... 108.
Mantell, Dr., Erſt. Staatsanw. Poſen — Ldg. Präſ. Bartenſtein..... 297.
Mantell, Theodor, Aſſ. — Amtsr. Oberhauſen ..... 415.
Mantell, Aſſ. — Staatsanw. Eſſen 124.
Marcard, R. A. Hannover — gelöſcht 342.
Markowski, R. A. Czarnikau — gelöſcht ..... 298.
von Marſchall, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. ..... 40.
Martens, Dr., Aſſ. — Amtsr. Oſterholz..... 415.
Martenſen, Amtsr. Eckernförde — Amtsg. R. ..... 220.
Martin, Ldr. Marburg — Ldg. R. . 219.
Martiny, Auguſt, Rentier Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ..... 262.
Marx, Amtsg. R. Groß-Wartenberg — nach Breslau ..... 25.
Marx, Ref. — Aſſ. Kammerg..... 426.
Maß, Ref. — Aſſ. Stettin ..... 318.
Matſchke, Dr., Aſſ. — Auditeur ... 240.
Mattbaei, Ldg. R. Poſen — O. Ldg. R. daſ..... 225.
Matthee, Amtsr. Königsberg i. Pr. — Amtsg. R. ..... 220.
Matthes, Ldg. Direkt. Erfurt — R. A. O. IV. Kl..... 17.
Matthies, Aſſ. — Amtsr. Bergen auf Rügen ..... 415.
Matz, Sekr., Gerichtsſchr. Wolgaſt — — Kanzl. R. ..... 230.
Matzerath, Notar Aachen — Juſt. R. 262.
Matzerath, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln. 144.
Mausbach, Ref. — Aſſ. Cöln..... 16.
— R. A Cleve ..... 116. 130.
— Notar Lindlar ..... 321.
— als R. A. gelöſcht..... 342.
Mauſen, R. A. Dortmund — Notar 144.
May, Amtsg. R. Coſel — nach Strehlen 25.
Mayer, Aſſ. — Amtsr. Waldbroel.. 39.

Digitized by Google

	Seite
Mayer, Dr., Ref. — Aff. Marienwerder	314.
Meckbach, Amtsr. Passenheim — nach Zinten	325.
Mecke, Ref. — Aff. Cöln	174.
Medem, Ref. — Aff. Stettin	426.
Meese, Dr., Staatsanw. Coblenz — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Mehliß, Dr., Aff. — Staatsanw. Glogau	160.
Mehrlein, Aff. — Staatsanw. Ratibor	317.
Meinecke, Dr., Ldr. Berlin — Ldg. R.	219.
Meinertz, Dr., Ref. — Aff. Posen	138.
Meinke, Sekr., Gerichtsschr. Danzig — Kanzl. R.	130.
Meinzinger, Gefangenaufs. Carthaus — Allg. E. Z.	108.
Meißner, Ldg. Direkt. Berlin II — pens.	257.
— Geh. Just. R.	297.
Meißner, Gerichtsd. Frankfurt a. M. — Allg. E. Z.	17.
Melchers, Ldg. R. Erfurt — gest.	415.
von Mellenthin, Amtsg. R. Schivelbein — nach Kolberg	421.
Mellmann, Dr., Ref. — Aff. Hamm	240.
Mengelbier, R. A. Düsseldorf — gest.	16.
Mengelkoch, Ref. — Aff. Cöln	138.
Menschling, Staatsanw. Kiel — Rang d. Räthe 4. Kl.	416.
Merck, Ref. — Aff. Cöln	416.
Meridies, Amtsr. Freiburg i. Schl. — Amtsg. R.	415.
Merleker, Regier. Aff. a. D. — R. A. Berlin I	284.
Merschberger, Aff. — Staatsanw. Ratibor	137.
Mertens, R. A. Lauenburg a. E. — gelöscht	220.
Mertens, Gerichtsd. Ueckermünde — Allg. E. Z.	299.
Mertz, Dr., Ref. — Aff. Cöln	402.
Messow, Kammerg. R. — pens.	15.
— R. A. O. IV. Kl.	107.
Methner, Amtsr. Lobsens — als Ldr. nach Lissa	167.
Methner, Georg, Dr., Aff. — Amtsr. Carolath	33.
Methner, Robert, Aff. — Amtsr. Königshütte	283.
Metsch, Ldg. R. Halle a. S. — R. A. O. IV. Kl.	17.
Metsch, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	348.
Metzel, Dr., Ldg. R. Halberstadt — Kammerg. R.	123.
Metzler, Ldg R. Beuthen O. Schl. — pens.	220.
— R. A. O. IV. Kl.	297.
Meves, Aff. — Amtsr. Tennstedt	81.
Meyer, Dr., Geh. O. Just. R., Sen. Präs. Stettin — Kr. O. II. Kl.	268.
Meyer I, O. Ldg. R Breslau — Geh. Just. R.	421.
Meyer, Albert, Dr., Amtsr. Berlin — Amtsg. R.	220.
Meyer, Felix, Dr., Amtsr. Berlin — Amtsg. R.	220.
Meyer, Amtsr. Rotenburg i. Hann. — als Ldr. nach Lüneburg	220.
Meyer, Otto, Aff. — Amtsr. Schrimm	298.
Meyer, Otto, Konsul Königsberg i. Pr. — Handelsr. das.	153.
Meyer, Staatsanw. Thorn — nach Danzig	108.
Meyer, Ferdinand, Aff. — Staatsanw. Berlin II	124.
Meyer, Just. R., R. A., Notar Hoya — gest.	98.
Meyer, Just. R., R. A., Notar Haus Rabingen bei Melle — als Notar entl.	137.
— als R. A. in Melle gelöscht	426.
Meyer, Franz Wilhelm, Notar Coblenz — Just. R.	262.
Meyer, Notar Dülken — Wohns. in Bonn angew.	416.
Meyer, Fritz, Aff. — zur Provinzialverw. entl.	116.
Meyer, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr.	70.
Meyer, Ref. — Aff. Celle	240.
Meyer, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	240.
Meyer, Rechn. Rev. Wiesbaden — Rechn. R.	247.
Meyer, Sekr. Stettin — Kanzl. R.	268.
Meyerheim, R. A. Hildesheim — gelöscht	284.
— R. A. Gifhorn	298.
Meyerstein, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	246.
— R. A. Berlin I	268.
Meyn, Notar Berlin — v. d. Wohnungsbeschr. entb.	16.
Meyrick, Kass. Assistent, Gerichtsschr. Geh. Berlin — Kr. O. IV. Kl.	108.
Michels, Dr., Ref. — Aff. Cöln	34.
Middendorf, Ldr. Göttingen — Ldg. R.	219.
Middendorff, Bankier Essen — stellvertr. Handelsr. das.	409.
von Mieczkowski, Dr., Bankdirektor Posen — Handelsr. das.	307.
Milch, Moritz, Kommerzienrath Posen — Handelsr. das.	69.
Mill, Sekr., Gerichtsschr. Braunsberg — Kanzl. R.	247.
Minkenberg, R. A. Jülich — gelöscht — R. A. Solingen	144.
Minkus, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Tarnowitz — Kanzl. R.	221.
Mirau, Aff. — R. A. Schwerin a. W.	44.
— gelöscht	326.
Mirow, Ref. — Aff. Celle	410.
Mirtsch, Ldr. Tilsit — Ldg. R.	219.
Mittag, Aff. — Staatsanw. Glogau	254.
von Mittelstaedt, Amtsr. Baumholder — nach Neuwied	107.
Moderfohn, Amtsr. Tecklenburg — als Ldr. nach Münster	137.
Möblis, R. A., Notar Wohlau — als Notar entl. — als R. A. gelöscht	246.
— R. A. Breslau	254.
Möhring, Aff. — zur Verw. der indirekt. Steuern ausgesch.	254.
Moeller, Ldg. Direkt. Schneidemühl — gest.	81.
Moeller, Julius, Fabrikbes. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	342.
Mönchmeyer, Gerichtsd. Hannover — Allg. E. Z.	17.
Mönnig, Ref. — Aff. Cöln	240.
Moersen, Ref. — Aff. Cöln	144.
— R. A. Remscheid	284.
Mohr, Amtsr. Strasburg U. M. — Amtsg. R.	220.
Mojean, Amtsg. R. Kaukehmen — gest.	69.
Molenaar, Alfred Gustav, Bankier Crefeld — Handelsr. das.	401.
Moll, Julius, Kaufm. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	82.
Moll, Dr., R. A., Notar Berlin — Just. R.	10.
Molls, Michael, Kaufm. M.-Gladbach — stellvertr. Handelsr. das.	401.
Morgen, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr.	322.
Morgenroth, Just. R., R. A., Notar Beuthen O. Schl. — gest.	410.
Morgenstern, Richard, Kaufmann, Handelsr. Magdeburg — entl.	257.

Digitized by Google

	Seite
Moritz, Dr., Ref. — Aff. Cöln	348.
— R. A. Bonn	422. 426.
Morkowski, R. A. Czarnikau — R. A. Crone a. Br.	314.
Mosengel, Amtsg. R. Celle — penf.	15.
Mosler, Amtsr. Meisenheim — nach Düsseldorf	39.
Mügel, Ldg. R. Berlin I — O. Ldg. R. Hamm	149.
— Geh. Juft. R. u. vortr. R. i. Juftizminiſt.	325.
von und zur Mühlen, Ldg. Präſ. Dortmund — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
— geſt.	97.
Müller, Rechn. R., Vorſt. d. Geh. Kalk. i. Juftizminiſt. — Geh. Rechn. R.	5.
Müller, Ldg. Direkt. Duisburg — R. A. O. IV. Kl.	17.
Müller, Amtsg. R. Stettin — penf.	25.
— Geh. Juft. R.	137.
Müller, Ldg. R. Trier — geſt.	298.
Müller, Amtsr. Cöpenick — Amtsg. R.	220.
Müller, Amtsr. Schwerin a. W. — Amtsg. R.	220.
Müller, Amtsr. Baruth — Amtsg. R.	415.
Müller, Amtsr. Gumbinnen — als Ldr. nach Inſterburg	5.
Müller, Otto, Dr., Amtsr. Frankfurt a. O. — als Ldr. nach Berlin I	167.
Müller, Amtsr. Spremberg — nach Berlin I	124.
Müller, Ldr. Beuthen O. Schl. — geſt.	129.
Müller, Alfred, Aff. — Ldr. Memel	97.
Müller, Sägewerkbeſitzer Halle a. S. — ſtellvertr. Handelsr. daſ.	409.
Müller, Erſt. Staatsanw. Paderborn — Geh. Juft. R.	317.
Müller, Erſt. Staatsanw. Greifswald — R. A. O. IV. Kl.	17.
Müller, Max, Staatsanw. Berlin I — Erſt. Staatsanw. Ratibor	246.
Müller, Albert, Juft. R., fr. R. A. — R. A. O. Ldg. Cöln	246.
Müller, R. A. Wegberg — gelöſcht	98.
Müller, Paul, Aff. — R. A. Erfurt	416.
Müller, Ref. — Aff. Kiel	70.
Müller, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	308.
Müller, Ref. — Aff. Celle	326.
Müller, Aſſiſtent, Gerichtsſchr. Geh. Halle a. S. — Kanzl. Sekr.	299.
Münch, Amtsg. R. Münſter — Ldg. Direkt. Eſſen	107.
Münch, Dr., Aff. — Amtsr. Sögel	33.
Münchmeyer, Aff. — Amtsr. Domnau	143.
Münſter, Botenm. Breslau — Allg. E. Z. i. G.	17.
Münz, Ref. — Aff. Breslau	154.
— R. A. Breslau	254.
Mugdan, Aff. — Amtsr. Bitterfeld	43.
Mulert, Amtsr. Syke — nach Celle	97.
— nach Meppen	347.
Munckel, Amtsr. Gelſenkirchen — Amtsg. R.	245.
Mushack, Dr., R. A. Berlin — Notar	254.
Muſiol, Ref. — Aff. Breslau	10.
Mylord, R. A. Neumünſter — Notar	129.

N.

	Seite
Nadbyl, R. A., Notar Neiſſe — als Notar Wohnſ. i. Breslau angew. — als R. A. gelöſcht	116.
— R. A. Breslau	124.
Nafe, Ref. — Aff. Kammerg.	246.
Nagler, Kanzl. Sekr. Cöln — Kr. O. IV. Kl.	230.
Naſtelski, Dr., Ref. — Aff. Cöln	125.
Nathanſohn, Ref. — Aff. Kammerg.	154
— R. A. Kammerg.	254
Naumann, Dr., R. A., Notar Herzberg a. H — als Notar Wohnſ. i. Quakenbrück angew. — als R. A. gelöſcht — R. A. Quakenbrück	30.
— geſt.	33.
Neide, Amtsg. R. Angerburg — geſt.	267.
Neitſch, Ldg. R. Thorn — nach Görlitz	159.
Nels, Juſt. R., Notar Neuerburg — R. A. O. IV. Kl.	17.
Neſſel, Geh. O. Juſt. R., Sen. Präſ. Kammerg. — penſ.	43.
— Wirkl. Geh. O. Juſt. R. m. d. Range eines Raths 1. Kl.	107.
Neubauer, Kammerg. R. — Sen. Präſ. Kammerg.	401.
Neubauer, Amtsr. Havelberg — in Folge Ernennung zum Regierungsrath ausgeſch.	153.
Neuenhaus, Dr., Ref. — Aff. Cöln	326.
Neukirch, Kanzl. R., Gerichtsſchr. Hofgeismar — R. A. O. IV. Kl.	299.
Neumann, Ldg. Direkt. Berlin — Geh. Juſt. R.	421.
Neumann, Ldr. Berlin — Ldg. R.	219.
Neumann, Amtsr. Berlin — Amtsg. R.	415.
Neumann, Amtsr. Lennſtedt — nach Pudewitz	9.
Neumann, Amtsr. Friedland O. Schl. — nach Bolkenhain	253.
Neumann, Arthur, Dr., Aff. — Amtsr. Alt-Landsberg	253.
Neumann, Friedrich, Dr., Aff. — Amtsr. Krone a. Br.	254.
Neumann, Adolf, Aff. — Amtsr. Cloze	298.
Neumann, R. A., Notar Spandau — Juſt. R.	262.
Neumann, R. A., Notar Sorau N. L. — Juſt R.	262.
Neumann, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Ratibor — Kanzl. R.	221.
Neumann, Gerichtsvollz. Berlin — Allg. E. Z.	2.
Neumann, Gerichtsvollz. Jarotſchin — Allg. E. Z.	26.
Neumann, Gerichtsd. Wittenberge — Allg. E. Z.	230.
Niehus, Dr., Ref. — Aff. Hamm	26.
— R. A. Eſſen	70.
Niemeyer, Dr., Amtsr. Wennigſen — als Ldr. nach Hildesheim	159.
Nieſert, Amtsger. R. Balve — als Ldg. R. nach Arnsberg	229.
Nieſert, Amtsr. Beverungen — Amtsg. R.	415.
Nießen, Notar Düſſeldorf — Juſt. R.	262.
Nindel, Dr., R. A., Notar Burgdorf — als Notar entl. — R. A. Wennigſen	298.
— in Burgdorf gelöſcht	402.
Niſchkowsky, Amtsr. Hultſchin — geſt.	1.
Niſſen, Amtsg. R. Garding — geſt.	245.
Nitze, fr. Aff. — R. A. Lüdenſcheid	70.
Nitze, Ref. — Aff. Kammerg.	138.
Nobach, Sekr., Gerichtsſchr. Strasburg Weſtpr. — Kanzl. R.	6.
Nöthhorn, Gerichtsvollz. Lingen — Allg. E. Z. i. G.	299.
Nohl, Ref. — Aff. Hamm	6.
Noll, Sekr., Gerichtsſchr. Asbach — — Kanz. R.	26.
Nonnenmühlen, Ref. — Aff. Cöln	40.
— R. A. M.-Gladbach	174.
Nordbeck, Amtsr. Eſſen — Amtsg. R.	245.
Norden, Dr., Aff. — Amtsr. Wolgaſt	253.

Digitized by Google

Seite

Nowacki, Ref. — Aff. Posen ..... 298.
Nowka, Gerichtsvollz. Berlin — Allg. E. Z. ..... 138.
Nürnberg, Ref. — Aff. Kammerg. 116.

O.

Obernier, Dr., Ldg. R. Bonn — penf. ..... 1.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 107.
von Obernitz, Juft. R, R. A., Notar Königsberg i. Pr. — Geh. Juft. R. 342.
Obuch, R. A., Notar Stolp — als Notar entl. ..... 98.
— als R. A. gelöfcht ..... 98. 138.
— R. A. Ldg. Königsberg i. Pr. ..... 108.
— gelöfcht ..... 298.
— R. A. O. Ldg. Königsberg i. Pr. .. 308.
Obuch, Aff. — zur landwirthfchaftl. Verw. ausgefch. ..... 125.
Oechs, Ref. — Aff. Frankfurt a. M. 422.
Oedenkoven, Ldg. R. Düffeldorf — Amtsg. R. daf. ..... 1.
Oehler, Ldr. Magdeburg — Ldg. R. 415.
Oehlfchläger, Amtsr. Domnau — nach Dirfchau ..... 57.
Oelßen, Amtsg. R. Often — nach Celle ..... 425.
von Oertzen, Ldg. R. Glogau — O. Ldg. R. Breslau ..... 421.
Oetting, Staatsanw. Dortmund — nach Danzig ..... 268.
Offenberg, Ldr. Caffel — Amtsr. daf. 401
Offergelt, Notar Bonn — Juft. R. 262.
Olbrich, Amtsr. Nicolai — nach Feftenberg ..... 160.
Oldenburg, Gerichtsd. Osnabrück — Allg. E. Z. ..... 17.
Opdenhoff, Ldg. Präf. Bochum — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 16.
Opitz, Ldr. Graudenz — nach Berlin I 123.
Opolski, Amtsr. Posen — Amtsg. R. 415.
Oppenheim, Dr., Ref. — Aff. Celle 246
Oppenhoff, Dr., Geh. O. Juft. R., Ldg. Präf. Aachen — R. A. O. II. Kl. m. E. ..... 29.
Oppenhoff, Ref. — Aff. Cöln .... 30.
Oppermann, Dr., Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl. ..... 30.
Oster, Aff. — bef. Beigeordneter der Stadt Trier ..... 254.

Seite

Oftkirchen, Aff. — Amtsr. Halle i. W. 160.
Oswald, Dr., Amtsr. Elbing — Amtsg. R. ..... 415.
Oswald, Dr., Amtsr. Zinten — nach Elbing ..... 298.
Oswiecimski, Amtsg. R. Jauer — penf. ..... 267.
Otto, Amtsr. Gifhorn — Amtsg. R. 220.
Otto, Dr., Ref. — Aff. Marienwerder 144.

P.

Pade, Amtsr. Koschmin — als Ldr. nach Schneidemühl ..... 298.
Paderstein, Louis, Bankier Berlin — Handelsr. daf. ..... 81.
Paepcke, Ref. — Aff. Hamm ..... 246.
— R. A. Plettenberg ..... 268.
Paefchke, Geh. Juft. R., O. Ldg. R. Breslau — penf. ..... 321.
Paesler, Ref. — Aff. Marienwerder 226.
Paetz, Amtsr. Peiskretfcham — nach Ohlau ..... 25.
Pagenstecher, Aff. — Amtsr. Dannenberg ..... 225.
Panieński, R. A. Posen — gelöfcht — R. A. Inowrazlaw ..... 226.
Pankau, Ref. — Aff. Marienwerder 426.
Pannenbecker, Ref. — Aff. Cöln .. 348.
Pannier, Ldg. Präf. Berlin II — Geh. O. Juft. R. m. d. Range d. Räthe 2. Kl. ..... 425.
Panzer, Amtsr. Naugard — Amtsg. R. 220.
Parey, Aff. — zur kirchl. Verw. ausgefch. ..... 82.
Parow, Dr., Amtsr. Ruhrort — nach Oppeln ..... 253.
von Paschkowsky, R. A., Notar Tondern — Juft. R. ..... 10.
Pauckfch, Amtsr. Schloppe — nach Bergen a. Rügen ..... 9.
von Pauer, Dr., R. A. Meifenheim — gelöfcht ..... 1.
Paul, Gerichtsvollz. Ellrich — Allg. E. Z. ..... 410.
Pauli, Amtsr. Stepenitz — nach Stettin 137.
Pauseback, Sekr., Gerichtsfchr. Breslau — Kanzl. R. ..... 221.
Peerenboom, Ref. — Aff. Cöln ... 348.
Peifer, Ref. — Aff. Kammerg. .... 160.
— R. A. Berlin I ..... 258.

Seite

Pelizaeus, R. A., Notar Hannover — Juft. R. ..... 10.
— als R. A. gelöfcht ..... 308.
— als Notar entl. ..... 314.
— R. A. Niederlahnftein ..... 416.
Pelkmann, Aff. — Amtsr. Inowrazlaw 254.
Penzhorn, Otto, Bankier Berlin — Handelsr. daf. ..... 81.
Perez, Amtsr. Oftrowo — als Ldr. nach Liffa ..... 69.
Perl, Sekr., Gerichtsfchr. Rathenow — Kanzl. R. ..... 230.
Perniock, Amtsr. Namslau — Amtsg. R. 245.
Pernutz, Gerichtsvollz. Magdeburg — Allg. E. Z. ..... 240.
Pescatore, Ldg. Direkt. Neuwied — Geh. Juft. R. ..... 421.
Petermann, Ref. — Aff. Cöln ... 314.
Peters, Alfred, Aff. — zur Kommunalverw. entl. ..... 402.
Petong, Dr. phil., Aff. — R. A. Spandau ..... 410.
Petrafchewitz, Sekr., Gerichtsfchr. Tilfit — Kanzl. R. ..... 154.
Petri, Dr., Geh. O. Juft. R., Sen. Präf. Caffel — R. A. O. II. Kl. m. E. 16.
Petri, Kanzl. Sekr., Kanzlift Frankfurt a. M. — Kr. O. IV. Kl. .... 410.
Petzfch, Ldr. Torgau — Ldg. R. .... 415.
Peusquens, Aff. — Notar Gerresheim ..... 30.
— R. A. daf. ..... 116.
Peyfer, R. A., Notar Witzenhaufen — als R. A. gelöfcht ..... 268.
— als Notar entl. — R. A. Efchwege 284
Pfahl, Dr., Aff. — Notar in Ratingen 144.
— R. A. daf. ..... 342.
Pfannkuchen, Amtsr. Weißenfels — Amtsg. R. ..... 220.
Pfeiffer jun., Wilhelm, Bankier Düffeldorf — ftellvertr. Handelsr. daf. .... 402.
Pfeiffer, Dr., Staatsanw., Braunsberg — Rang d. Räthe IV. Kl. .... 174.
— Ldg R. daf. ..... 253.
Pfeiffer, Ref. — Aff. Naumburg .. 10.
— R. A. daf. ..... 150.
Pfeiffer, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 426.
Pfeiffer, Ref. — Aff. Frankfurt a. M. 30.
Pfennig, Ref. — Aff. Kammerg. .. 240.
Pfitzner, Aff. — Amtsr. Tremeffen. 298.
Pflughaupt, Gerichtsd. Lüneburg — Allg. E. Z. ..... 17.

Digitized by Google

Seite

Pheiffer, Dr., R. A., Notar Altenkirchen — geſt. 254.
Philippi, Erſter Staatsanw. Neu-Ruppin — geſt. 33.
Pick, Ref. — Aſſ. Kammerg. 322.
Pieper, Aſſ. — Ldr. Dortmund 317.
Pietſch, Sekr., Gerichtsſchr. Oppeln — Kanzl. R. 221.
Pignol, Amtsr. Pritzwalk — nach Charlottenburg 124.
Pinn, Ref. — Aſſ. Poſen 322.
Pinnow, Sekr., Gerichtsſchr. Berlin — Kanzl. R. 263.
Pintſch, Fabrikbeſ. u. Ingenieur Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ. 82.
Piſchel, Ref. — Aſſ. Breslau 154.
— R. A. Berlin I. 298.
Piſchgvde, Amtsr. Kattowitz — als Ldr. nach Glatz 9.
Pitel, Aſſ. — Amtsr. Netra 283.
Pitſch, Sen. Präſ. Poſen — Kr. O. II. Kl. 283.
Plack, Ref. — Aſſ. Stettin 326.
Plath, Amtsr. Mohrungen — als Ldr. nach Graudenz 225.
Plathner, Aſſ. — R. A. Berlin I 322.
Plathner, Dr., Aſſ. — zur Kommunalverw. entl. 125.
Plato, Geh. Juſt. R., Ldg. Direkt. Hagen — penſ. 123.
— Kr. O. II. Kl. 261.
Plehn, Ref. — Aſſ. Marienwerder 308.
Plehwe, Juſt. R., R. A., Notar Wormditt — geſt. 44.
Pleßner, Amtsr. Wittſtock — Amtsg. R. 220.
Pvchat, R. A. Stettin — gelöſcht 10. 39.
— R. A. Dramburg 30.
— Notar 43.
— als Notar entl. — als R. A. gelöſcht — R. A. Stettin 347.
Pochhammer, Ref. — Aſſ. Kammerg. 116.
Pohl, Amtsr. Ratibor — Ldr. daſ. 239.
Pohl, Ref. — Aſſ. Breslau 308.
Pohle, R. A. Glogau — gelöſcht 116.
— R. A. Berlin I 150.
Pohlſchröder, Ref. — Aſſ. Hamm 230.
von Pölczyński, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerg. 246.
Poletſchny, Amtsg. R. — Oberglogau — geſt. 167.
von Polheim, Ref. — Aſſ. Kammerg. 318.
Poppe, R. A. Breslau — b. Ldg. Breslau gelöſcht — R. A. O. Ldg. daſ. 98.

Seite

Porrmann, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. 308.
Portmans, Juſt R., Notar Ratingen — entl. — R. A. O. IV. Kl. 98.
Poſchmann, Amtsr. Pr. Holland — Amtsg. R. 415.
Pvtempa, Amtsr. Myslowitz — nach Coſel. 307.
Prang, Ref. — Aſſ. Cöln 246.
Predeek, Amtsg. R. Geſeke — nach Minden 137.
Preiſer, Dr., Ref. — Aſſ. Breslau 160.
Preſſer, Ref. — Aſſ. Cöln 410.
Prezell, Ref. — Aſſ. Stettin 221.
Preuß, Staatsanw. Elbing — Rang d. Räthe 4. Kl. 416.
Propping, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. 416.
Proskauer, Ref. — Aſſ. Breslau 108.
— R. A. Berlin I 230.
Proſt, Aſſ. — Amtsr. Wiſchwill 160.
Prvwe, Ref. — Aſſ. Marienwerder 416.
von Pfarski, R. A. Inowrazlaw — geſt. 137.
Püz, Notar Solingen — Juſt. R. 262.
Püz, Notar Aldenhoven — Wohnſ. in Cleve angew. 254.
von Puſch, Amtsg. R. Liſſa — nach Elſterwerda 129.

Q.

Quadt, Ref. — Aſſ. Cöln 57.
Quaſſowski, R. A., Notar Gumbinnen — Juſt. R. 262.
Quaſt, Ldg. R. Tilſit — Ldg. Direkt. daſ. 245.
Quiring, Aſſ. — Staatsanw. Braunsberg 284.

R.

von Raabe, Aſſ. — Amtsr. Willenberg 124.
Rabius, Aſſ. — R. A. Hildesheim 40.
Rachner, Aſſ. — zur kirchlichen Verw. ausgeſch. 10.
Radajewski, Amtsr. Neuwarp — nach Meſeritz 57.
Rademacher, Ldg. R. Münſter — Ldg. Direkt. Dortmund 81.
Radlach, Gerichtsd. Regenwalde — Allg. E. Z. 17.
Radt, Dr., Aſſ. — Amtr. Frankfurt a. M. 29.

Seite

Raeſtrup, Amtsr. Lichtenau — nach Dülmen 143.
Raetzell, Notar Berlin — Wohnungsbeſchr. aufgeh. 16.
Rahlfs, Ldr. Stade — Regierungsr. 325.
Raht, Juſt. R., R. A. Weilburg — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 129.
Rakenius, Karl, Kaufm. Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ. 173.
Rakwicz, Gefängn. Inſpekt. Ratibor — O. Inſp. 342.
Rall, Aſſ. — zur landw. Verw. ausgeſch. 40.
Rameken, Rechn. R., Rechn. Rev. Aachen — R. A. O. IV. Kl. 230.
Rampoldt, Aſſ. — zur Kommunalverw. entl. 34.
Rang, Ref. — Aſſ. Caſſel 154.
Raſch, Amtsg. R. Ilfeld — R. A. O. IV. Kl. 17.
Raſch, Amtsg. R. Oſterburg — nach Halberſtadt 115.
Raſch, Ref. — Aſſ. Celle 30.
Raſch, Ref. — Aſſ. Kammerg. 160.
Raske, Kanzliſt Breslau — Kanzl. Sekr. 98.
Rasquin, Notar Burtſcheid — geſt. 268.
Rathmann, Sen. Präſ. Kammerg. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 16.
Rauch, Ldg. R. Liegnitz — R. A. O. IV. Kl. 17.
Rauſchning, Amtsr. Darkehmen — als Ldr. nach Allenſtein. 283.
Rave, Ldg. Direkt. Bielefeld — penſ. 253.
— Geh. Juſt. R. 297.
Rave, Aſſ. — Amtsr. Peiskretſcham 98.
Reck, Ldg. Direkt. Meiningen — Ann. u. Anl. des Ritterkreuzes I. Kl. des Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens 153.
Reck, Amtsr. Werder a. H. nach Berlin I 246.
von Reden, O. Ldg. R. Celle — R. A. O. IV. Kl. 17.
Rehahn, Sekr., Gerichtsſchr. Königsberg i. Pr. — Kanzl. R. 44.
Rehbein, Kanzl. R., Gerichtsſchr. Kammerg. — R. A. O. IV. Kl. 17.
Rehmet, Aſſ. — Amtsr. Oberglogau 33.
Reiche, Amtsr. Militſch — nach Neiſſe 253.
Reiche, Ludwig, Kaufmann Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ. 82.
Reichel, Amtsr. Mohrungen — nach Biſchofsburg 225.
Reichel, Ref. — Aſſ. Breslau 70.

Digitized by Google

Seite

Reichhelm, Aff. — Amtsr. Schrimm 97.
von Reichmeister, Amtsr. Osterode a. H. — als Ldr. nach Kiel ..... 253.
Reimann, Ldg. Direkt. Görlitz — Geh. Just. R. ..... 317.
Reimer, R. A. Stettin — gelöscht .. 26.
— R. A. Stargard i. Pom. ..... 34.
Reinbacher, fr. R. A. Königsberg i. Pr. — R. A. Berlin II..... 268.
Reinberger, Geh. Just. R, Ldg. Direkt. Tilsit — gest. ..... 137.
Reinert, fr. Aff. — R. A. Frankfurt a. M. ..... 26.
Reinhardt, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S..... 144.
Reinicke, Malzfabrikant Halle a. S. — Handelsr. das..... 409.
Reiß, Dr., Aff. — Amtsr. Herborn.. 81.
Reitemeier, Aff. — zur Staatseisenbahnverw. ausgesch. ..... 318.
Reitzenstein, Amtsr. Breslau — Ldr. das..... 313.
Rempel, Hugo, Fabrikant Bielefeld — stellvertr. Handelsr..... 262.
Remy, Amtsr. Neuwied — Ldr. das. 107.
— Ldg. R..... 219.
Rensing, Dr., R. A. Wesel — Ann. u. Anl. d. Ritterkreuzes des St. Gregorius-O. ..... 98.
— Notar ..... 124.
Rensing, Dr., Aff. — zur landw. Verw. ausgesch. ..... 247.
Reschke, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. 144.
Rettig, R. A. Saarbrücken — gest... 33.
Reusch, Ldg. R. Düsseldorf — O. Ldg. R. Cöln ..... 401.
Reuter, Karl, Aff. — Amtsr. Dinslaken 317.
Rheinart, R. A. Trier — gelöscht .. 246.
Rhode, Ldg. R. Oels — als Amtsg. R. nach Berlin I ..... 15.
— Ldg. R. das. ..... 321.
Ribbeck, Karl, Kaufm. Posen — stellvertr. Handelsr. das..... 25.
Richard, Aff. — Amtsr. Emden.... 317.
Richard, Ref. — Aff. Celle ..... 2.
Richter, Hermann, Kaufm. Berlin — Handelsr. das. ..... 81.
Richter, Ref. — Aff. Frankfurt a. M. 70.
Richter, Ref. — Aff. Naumburg a. S. 318.
Richter, Dr., Ref. — Aff. Posen... 422.
Richter, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S..... 426.

Seite

Riechert, Rechn. Rev. Braunsberg — Rechn. R. ..... 247.
Rieck, Gerichtsd. Stettin — Allg. E. Z. 268.
Riedel, Dr., Amtsr. Berlin — Amtsg. R. ..... 30.
Riedel, Amtsr. Carthaus — Amtsg. R. 415.
Riedel, Friedrich, Aff. — Amtsr. Rybnik ..... 149.
Riegel, Gerichtsd. Wetzlar — Allg. E. Z..... 17.
Riekelen, Aff. — Amtsr. Eschweiler 124.
Riemann, Dr., fr. Aff. — R. A. Breslau ..... 130.
Riep, Aff. — Amtsr. Schloppe..... 124.
Ries, Dr., Ldg. R. Posen — nach Berlin II ..... 124.
Riesenfeld, Dr., Ref. — Aff. Breslau 70.
Ritter, Ldg. R. Brieg — pens. .... 5.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 107.
Ritter, Dr., Ldr. Gleiwitz — als Amtsr. nach Breslau ..... 421.
Rittler, Ref. — Aff. Kammerg. ... 226.
— R. A. Berlin I ..... 314.
Rive, Just. R., R. A., Notar Warendorf — als Notar entl. ..... 325.
— als R. A. b. Ldg. Münster gelöscht 416.
Roeca, Ref. — Aff. Kammerg..... 230.
Rocholl, Dr., Ref. — Aff. Kammerg. 44.
Rockstroh, Ref. — Aff. Naumburg a. S. ..... 44.
Roderburg, Amtsr. Stolberg — Amtsg. R. ..... 30.
Rodewald, Aff. — R. A. Dortmund 314.
Röber, Amtsg. R. Stendal — R. A. O. IV. Kl..... 17.
Röchling, Dr., Amtsr. Düsseldorf — als Ldr. nach Hannover ..... 9.
Roedenbeck, Dr., Ldg. R. Potsdam — Kammerg. R. ..... 123.
Roedenbeck, R A., Notar Cöpenick — als R. A. gelöscht ..... 298.
— als Notar entl. ..... 317.
Röher, Dr., Amtsg. R. Minden — O. Ldg. R. Stettin ..... 297.
Röhrig, Ref. — Aff. Kammerg. ... 240.
Römer, Amtsg. R. a. D. — R. A. Hirschberg ..... 254.
— gelöscht ..... 321.
Rößler, Ref. — Aff. Kammerg..... 308.
Roettgen, Aff. — Amtsr. Stromberg 124.
Roettgen, Ref. — Aff. Cöln ..... 168.
Roge, Ref. — Aff. Kammerg..... 402.

Seite

Rohde, Geh. Just. R., O. Ldg. R. Königsberg i. Pr. — pens. ..... 257.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 297.
Roland, Kanzlist Münster — Kanzl. Sekr..... 108.
Rolshoven, Ldr. Coblenz — Ldg. R. 30.
Rosellen, Aff. — Amtsr. Cöln .... 143.
Rosenbaum, R. A., Notar Oppeln — gest. ..... 70.
Rosenberg, Aff. — R. A. Bonn 10. 16.
Rosendorf, Aff. — Amtsr. Syke.. 149.
Rosenfeld, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S. ..... 138.
Rosenfeld, Ref. — Aff. Stettin ... 308.
— R. A. Dramburg ..... 402.
Rosenheim, Dr., Aff. — R. A. Wiesbaden ..... 44.
— gelöscht ..... 314.
— R. A. Frankfurt a. M ..... 322.
Rosenthal, Ref. — Aff. Breslau .. 154.
Rosenthal, Sekr., Gerichtsschr. Posen — Kanzl. R. ..... 221.
Rospatt, Ref. — Aff. Naumburg a. S. 221.
Rotermund, Gerichtsvollz. Achim — — Allg. E. Z. i. G..... 2.
Roth, Amtsr. Lütjenburg — als Ldr. nach Stade ..... 425.
Roth, Ref. — Aff. Naumburg a. S. 26.
Roth, Ref. — Aff. Breslau ..... 34.
— R. A. Berlin I ..... 168.
Roth, Aff. — zur Kommunalverw. entl. 108.
Rothardt, Aff. — Staatsanw. in Thorn ..... 154.
Rothe, Ref. — Aff. Posen ..... 308.
Rothschild, Louis, Bankier Berlin — stellvertr. Handelsr. das..... 82.
Rothschild, Dr., Ref. — Aff. Frankfurt a. M. ..... 314.
Rotzoll, Aff. — Staatsanw. Bartenstein 30.
Rougemont, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Osnabrück — Kanzl. R. ..... 247.
Różański, Ref. — Aff. Posen ..... 416.
Rubarth, Amtsr. Marsberg — Amtsg. R. ..... 220.
Rubo, Dr., Prof., Amtsg. R. Berlin I — gest. ..... 97.
Rudel, Sekr., Gerichtsschr. Bischofsburg — Kanzl. R. ..... 247.
Rudert, Amtsr. Freiburg a. U. — Amtsg. R. ..... 220.
Rudolphi, Dr., Aff. — Amtsr. Neutomischel ..... 229.

Digitized by Google

	Seite
Rudzewski, Gerichtskass. Rend. Ortelsburg — Rechn. R.	299.
Rück, Sekr., Gerichtsschr. Cassel — Kanzl. R.	247.
Rückert, Ass. — Amtsr. Frankfurt a. M.	160.
Rümler, Dr., R. A. Zeitz — Notar	262.
Rüter, Ldg. R. Tilsit — O. Ldg. R. Königsberg i. Pr.	307.
Ruffmann, Ldg. R. Memel — als Amtsg. R. nach Königsberg i. Pr.	29.
Rubkopf, Kanzl. R., Amtsanw. Burgdorf — Kr. O. IV. Kl.	326.
Ruhm, Ref. — Ass. Marienwerder	246.
— R. A. Dt. Eylau	284.
Rukser, Erst. Staatsanw Bochum — nach Stendal	284.
Runde, Ldr. Neuwied — Ldg. R.	219.
Rusch, Kastellan Stettin — Allg. E. Z.	268.
Russell, Amtsg. R. Meppen — pens.	298.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	321.
Ruttke, Dr., Ass. — zur provinzialständischen Verw. entl.	422.

S.

	Seite
Saage, Ref. — Ass. Marienwerder	144.
Saal, Gerichtsvollz. Düben. — Allg. E. Z.	108.
Saaßen, Just. R., Notar Wittlich — Wohns. in Bonn angew.	307.
Sachs, Amtsr. Dingelstedt — als Ldr. nach Nordhausen	159.
Sachs, R. A. Breslau — Notar	254.
Sachse, Ref. — Ass. Naumburg a. S.	34.
Sänger, Gerichtsvollz. Delitzsch — Allg. E. Z.	299.
Salm, Dr, Ref. — Ass. Cöln	426.
Salman, Dr., Ref. — Ass. Kammerg.	230.
— R. A. Berlin I	298.
Samberger, R. A., Notar Gleiwitz — gest.	174.
Samulon, Ass. — R. A. Graudenz	254.
Samulon, Ref. — Ass. Königsberg i. Pr.	130.
von Sanden, Ass. — zum Ausw. Amt ausgesch.	422.
Sander, Ref. — Ass. Celle	10.
— R. A. Hildesheim	70.
Sandmeyer, Amtsr. Danzig — in Folge Zul. z. Rechtsanwaltsch. ausgesch.	25.
— R. A. Berlin I	40.
Sanio, Dr., R. A. Neidenburg — gelöscht	150.
— R. A. Guttstadt — Notar	160.
Sarau, fr. R. A. Flensburg — R. A. Berlin I	226.
Sarrazin, Dr., Ass. — R. A. Gostyn	82.
Sarrazin, Dr., Ref. — Ass. Celle	130.
Sarrazin, Dr., Ref. — Ass. Cöln	410.
Sartorius, Ass. — Amtsr. Neidenburg	9.
Sasse, Amtsr. Schrimm — als Ldr. nach Bromberg	239.
Sasse, Ref. — Ass. Kammerg.	138.
Sauer, Ref. — Ass. Hamm	160.
Schaaff, Ass. — R. A. Mansfeld	16.
Schacht, Ref. — Ass. Kammerg.	426.
Schaefer, Ass. — Amtsr. Wilster	108.
Schaefer, Notar Opladen — Wohns. in Burtscheid angew.	321.
Schaeffer, Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl.	416.
von Schaetzel, Dr., Ref. — Ass. Cöln	326.
Schaffner, Ref. — Ass. Frankfurt a. M.	16.
Schalk, Rechn. Rev. Münster i. W. — Rechn. R.	247.
Schaper, Kanzl. Dlät. — Geh. Kanzl. Sekr. i. Justizminist.	30.
Scharfenort, Ldg. R. Glogau — pens.	421.
Scheff, R. A. Nieder-Wüstegiersdorf — R. A. Berlin I	10.
— gelöscht	317.
— R. A. Berlin II	318.
Scheffler, Ass. — Amtsr. Cosel	416.
Scheibner, Ref. — Ass. Hamm	174.
Schelenz, R. A. Katscher — gelöscht	317.
— R. A. Liegnitz	322.
Scheller, Arthur, Ass. — Amtsr. Friedland O. Schl.	298.
Schellhas, Dr., Ass. — Amtsr. Steinau a. O.	173.
Schenk, Rechn. Rev. Naumburg a. S. — Rechn. R.	221.
Schenke, Ass. — Amtsr. Alsleben a. S.	9.
Schepers, O. Ldg. R. Hamm — Sen. Präs. Kammerg.	143.
Schepke, Amtsg. R. Insterburg — pens. — R. A. O. IV. Kl.	173.
Scheren, Dr., Ass. — gest.	154.
Scherer, Ass. — zur landwirthschaftl. Verw. ausgesch.	98.
Scheringer, Ref. — Ass. Kammerg.	2.
Schetter, Amtsg. R. Wesel — gest.	43.
Schettler, Amtsg. R. Delitzsch — nach Erfurt	124.
Scheu, Just. R., R. A. Insterburg — Notar	258.
Scheuer, Just. R., Notar Jülich — gest.	1.
Scheumann, Ass. — Amtsr. Markgrabowa	283.
Schießle, Amtsg. R. Sigmaringen — gest.	253.
Schiff, Ref. — Ass. Kiel	130.
Schiffer, Ass. — R. A. Schweidnitz	10.
Schilore, Sekr., Gerichtsschr. Breslau — Kanzl. R.	221.
Schild, Amtsger. R. Siegburg — als Ldg. R. nach Bonn	39.
Schildbach, Sekr., Gerichtsschr. Breslau — Kanzl. R.	221.
Schildknecht, Amtsr. Sorau — nach Berlin I	124.
Schilling, Paul, Ass. — Amtsr. Mittelwalde	33.
Schilling, Gerichtsvollz. Meschede — Allg. E. Z.	326.
Schimansky, R. A. Kaukehmen — R. A. Heinrichswalde	30.
— Notar	174.
Schimmelpfeng, Ref. — Ass. Naumburg a. S.	144.
Schimmelpfennig, R. A., Notar Heinrichswalde — als Notar entl.	124.
— als R. A. gelöscht	129.
von Schimmelpfennig, Just. R., R. A., Notar Bartenstein — gest.	129.
von Schimmelpfennig, R. A. Bartenstein — Notar 220.	226.
Schindler, R. A. Ehrenbreitstein — gelöscht	150.
Schindler, Sekr., Gerichtsschr. Forst — Kanzl. R.	108.
Schlaegel, Fabrikbes. Halle a. S. — stellvertr. Handelsr. das.	409.
Schlawe, R. A. Berlin I — gest.	174.
von Schlebrügge, R. A., Notar Striegau — Just. R.	262.
Schlecht, R. A., Notar Lindlar — als Notar Wohns. in Altenhoven angew.	268.
— als R. A. gelöscht	298.
Schleicher, Notar Düren — Just. R.	262.
Schleicher, Dr., Ass. — R. A. Düsseldorf	34.

Digitized by Google

	Seite
Schlesier, Ref. — Aff. Kammerg.	70.
Schleußner, Dr., Amtsr. Oranienburg — Amtsg. R.	220.
Schleußner, Sekr., Gerichtsschr. Königswinter — Kanzl. R.	247.
Schlichting, Bürgermeister a. D. — R. A. Neumünster	125.
Schlick, R. A. Grevenbroich — Just. R.	262.
Schlieper, O. Ldg. R. Posen — Geh. Just. R.	421.
Schloeßer, Staatsanw. Düsseldorf — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Schloms, Gefang. Aufs. Ohlau — Allg. E. Z.	17.
Schlott, Aff. — Ldr. Beuthen O. Schl.	229.
Schlutius, Dr., Aff. — Amtsr. Berncastel	124.
Schmauch, Ref. — Aff. Königsberg i. Pr.	26.
Schmid, Amtsg. R. Barth — nach Oldesloe	15.
Schmid, Dr., Amtsr. Arolsen — als Ldr. nach Cassel	283.
Schmidt, O. Ldg. R. Posen — R. A. O. IV. Kl.	17.
— nach Breslau	149.
Schmidt, Ldg. Direkt. Breslau — gest.	29.
Schmidt, Ldg. R. Neuwied — Ldg. Direkt. Limburg a. d. L.	15.
Schmidt, Amtsg. R. Breslau — gest.	245.
Schmidt, Amtsg. R. Görlitz — Kr. O. III. Kl.	229.
Schmidt, Amtsr. Seehausen i. A. — — Amtsg. R.	415.
Schmidt, Bernhard, Aff. — Amtsr. Wartenburg	254.
Schmidt, August, Aff. — Amtsr. Lobsens	262.
Schmidt, Friedrich Wilhelm Ewald, Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Schmidt, Just. R., R. A., Notar Graudenz — als Notar entl.	268.
— Kr. O. III. Kl.	298.
— als R. A. gelöscht	308.
Schmidt, Ludwig, Just. R., R. A., Notar Berlin — gest.	425.
Schmidt, Wilhelm, Ref. — Aff. Celle	342.
Schmidt, Kanzl. R., Gerichtsschr. Lingen — R. A. O. IV. Kl.	299.
Schmidt, Bruno, Sekr., Gerichtsschr. Wittenberg — Kanzl. R.	221.
Schmidt, Kanzl. Geh. Rawitsch — Allg. E. Z.	299.
Schmidt-Scharff, Dr., Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	298.
— R. A. Frankfurt a. M.	342.
Schmieder, O. Ldg. R. Breslau — pens.	341.
Schmieder, Amtsr. Elsterwerda — als Ldr. nach Frankfurt a. O.	57.
Schmieder, Dr., Ref. — R. A. Frankfurt a. M.	34.
Schmiuke, Hermann, Fabrikbes. Düsseldorf — stellvertr. Handelsr. das.	402.
Schmits, Dr., Ref. — Aff. Haum	318.
Schmitz, Karl, Dr., Aff. — Ldr. Duisburg	173.
Schmitz, Hugo, Aff. — Amtsr. M.-Gladbach	173.
Schmitz, R. A., Notar Gerresheim — als Notar Wohns. in Berg.-Gladbach angew.	1.
— als R. A. gelöscht	16.
— R. A. Bensberg	124.
Schmitz, R. A. Lingen — gelöscht	226.
— R. A. Castrop	240.
Schmutter, Amtsg. R. Breslau — Ldg. R. das.	229.
Schnackenburg, Ref. — Aff. Marienwerder	150.
Schneider, Amtsg. R. Oppeln — nach Ratibor	253.
Schneider, Amtsr. Sinzig — Amtsg. R.	415.
Schneider, Dr., Amtsr. Spremberg — nach Berlin I	15.
Schneider, Dr., Ref. — Aff. Kammerg.	410.
Schneider, Dr., Ref. — Aff. Cöln	410.
Schneider, Gerichtsvollz. Gräfenhainchen — Allg. E. Z.	26.
Schneidewind, Ldg. R. Nordhausen — R. A. O. IV. Kl.	137.
Schneidewind, Amtsg. R. Langensalza — als Ldg. R. nach Nordhausen	159.
Schneidewind, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	44.
Schnell, Aff. — Amtsr. Crefeld	97.
Schnitzer, Dr., Ref. — Aff. Cöln	416.
Schnitzler, Aff. — entl.	10.
Schnitzler, Amtsg. R. Cöln — Ldg. R. das.	307.
Schöler, Just. R., Notar Bonn — gest.	325.
Schöne, Erst. Staatsanw. Halberstadt — Geh. Just. R.	421.
Schönfeld, Ldg. R. Breslau — O. Ldg. R. das.	149.
Schönfelder, Sekr., Gerichtsschr. O. Ldg. Kiel — Kanzl. R.	426.
Schönian, Staatsanw. Hildesheim — Rang d. Räthe IV. Kl.	416.
Schönstedt, Staats- u. Justizminist. — Stern z. R. A. O. II. Kl. m. E.	25.
Schoeps, Kanzl. Geh. Meseritz — Allg. E. Z.	254.
Scholtz, R. A. Merseburg — Notar.	144.
Scholtz, fr. G. A. — R. A. Kiel	26.
Scholz, Dr., Kammerg. R. — Oberverwaltungsger. R.	245.
Scholz, R. A. Berlin I — gelöscht	124.
— R. A. Breslau	144.
Scholz, Dr., Ref. — Aff. Breslau.	416.
Schophoff, Notar Kreuznach — gest.	10.
Schor, Aff. — Amtsr. Frankenberg	253.
Schorn, Dr., Ref. — Aff. Cöln	34.
Schotten, Notar Montjoie — Wohns. in Jülich angew.	43.
Schow, Amtsg. R. Krempe — pens.	81.
— Kr. O. III. Kl.	107.
Schrader, Aff. — Amtsr. Lauenburg i. Pom.	33.
Schraepler, Staatsanw. Stade — nach Hannover	129.
Schramke, Aff. — Amtsr. Spremberg	173.
— gest.	325.
Schreiber, Robert, Aff. — Amtsr. Rixdorf	143.
Schreiber, Ref. — Aff. Breslau	130.
Schreiber, R. A. Höchst — R. A. Wiesbaden	314.
Schreiber, Gerichtsvollz. Magdeburg — Allg. E. Z.	240.
Schroeder, Geh. Just. R., vortr. R. im Justizminist. — Geh. O. Just. R.	123.
Schröder, Amtsr. Bleicherode — Amtsg. R.	415.
Schroeder, Ldr. Elberfeld — nach Cöln	115.
Schroeder, R. A. Beuthen O. Schl. — Notar	154.
Schroeder, Ref. — Aff. Cöln	246.
— R. A. Cleve	284. 298.
Schröder, Ref. — Aff. Marienwerder	314.
Schroeder, Ref. — Aff. Kammerg.	144.
Schroeder, Karl, Aff. — Auditeur	426.
Schroeter, Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	10.
Schroeter, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S.	116.
Schroetter, Ldg. Direkt. Berlin — Ldg. Präs. Meseritz	97.
Schubert, Karl August Wilhelm, Kaufm. Berlin — stellvertr. Handelsr. das.	82.

Digitized by Google

Seite

Schubert, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Amtsg. R. Ebeleben — Staatsanw. Erfurt ..... 167.
Schüler, R. A. Spremberg — gelöscht — R. A. Dortmund ..... 10.
Schüller, Just. R., Notar Kempen a. Rh. — Wohnf. in Cöln angew... 154.
Schünemann, Aff. — Amtsr. Leschnitz 225.
Schürmann, Ref. — Aff. Hamm .. 150.
Schütte, Ldg. R. Stettin — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Schütte, Ref. — Aff. Stettin ..... 230.
Schütze, Aff. — Amtsr. Grimmen .. 97.
Schulte, Gerichtsd. Soest — Allg. E. Z. 17.
Schulte-Lippern, Franz, Aff. — Amtsr. Herne ..... 124.
Schultheis, Geh. O. Just. R., Ldg. Präf. Marburg — Kr. O. II. Kl. m. d. St. ..... 341.
Schultheis, R. A., Notar Fulda — geft. ..... 342.
Schultz, O. Ldg. R. Breslau — Geh. Just. R. ..... 421.
Schultz, Georg, Aff. — Amtsr. Wongrowitz ..... 173.
Schultz, Ref. — Aff. Marienwerder 10.
Schultze, Geh. Just. R., O. Ldg. R. Caffel — geft. ..... 401.
Schultze, Ernft, Kaufm. Magdeburg — Handelsr. daf. ..... 246.
Schultze, Alfred, Dr., Aff. — entl. 308.
Schultzky, Amtr. Barby — Amtsg. R. 220.
Schulz, Ldg. Präf. Osnabrück — Geh. O. Just. R. m. d. Range d. Räthe 2. Kl. 425.
Schulz, Geh. Just. R., Ldg. Direkt. Münfter — penf. ..... 257.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 297.
Schulz, Amtsr. Lublinitz — Amtsg. R. 245.
Schulz, Amtsr. Ragnit — Amtsg. R. 415.
Schulz, Amtsr. Pleschen — nach Tecklenburg ..... 220.
Schulz, Amtsr. Schildberg — geft... 347.
Schulz, Kanzl. R., Erft. Gerichtsschr. Woldenberg — R. A. O. IV. Kl.... 2.
Schulz, Sekr., Erft. Gerichtsschr. Spandau — Kanzl. R. ..... 125.
Schulz, Sekr., Erft. Gerichtsschr. Halberftadt — Kanzl. R..... 221.
Schulze, Amtsg. R. Spandau — als Ldg. R. nach Berlin II ..... 124.
Schulze, Traugott Friedrich Karl, Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl. ..... 174.

Seite

Schulze, Staatsanw. Meferitz — nach Cottbus..... 153.
Schulze, Walther, R. A. Cöpenick — gelöscht ..... 268.
— R. A. Berlin II ..... 284.
Schulze, Bernhard, Dr., R. A. Halle a. S. — gelöscht — R. A. Cöpenick 268.
Schulze, Ref. — Aff. Celle ..... 44.
Schulze, Gefangenauff. Berlin — Allg. E. Z. ..... 26.
Schumacher, Ref. — Aff. Kammerg. 108.
Schumann, Ldg. R. Braunsberg — geft. ..... 153.
Schupmann, Sekr., Gerichtsschr. Werne — Kanzl. R. ..... 108.
Schur, Sekr. Gerichtsschr. Breslau — Kanzl. R. ..... 221.
von Schutzbar genannt Milchling, Sekr., Gerichtsschr. Fulda — Kanzl. R. 247.
Schwahn, Kammerg. R. — penf. .... 401.
Schwahn, Ref. — Aff. Kammerg... 342.
Schwarck, Amtsg. R. Marienwerder — penf. ..... 257.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 297.
Schwartz, Aff. — Notar Ahrweiler 1.
— R. A. daf. ..... 124.
— als Notar entl. ..... 258.
— als Aff. in d. Juftizdienft wieder aufgen. ..... 308.
— als R. A. gelöscht ..... 321.
Schwartz, R. A. Gleiwitz — Notar.. 246.
Schwartz, Ref. — Aff. Hamm..... 226.
Schwarz, O. Ldg. R. Breslau — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Schwarz, Aff. — Amtsr. Lüdenscheid 253.
Schwarzkopf, O. Ldg. R. Celle — nach Caffel ..... 81.
Schwedersky, Dr., Ref. — Aff. Königsberg i. Pr. ..... 246.
Schwedt, Kanzl. R., Gerichtsschr. Bromberg — R. A. O. IV. Kl. .... 263.
Schweitzer, Amtsr. Hoyerswerda — Amtsg. R. ..... 415.
Schwenzer, Juft. R., Notar Cleve — geft. ..... 225.
Schwerin, Adolf, Kaufmann Breslau — ftellvertr. Handelsr. daf..... 284.
Schwerin, Ref. — Aff. Kammerg... 426.
Schwickerath, Ref. — Aff. Cöln.. 246.
Schwingel, Sekr., Gerichtsschr. Beuthen O. Schl. — Kanzl. R..... 221.
Seehufen, Sekr. Gerichtsschr. Kappeln — Kanzl. R. ..... 299.

Seite

Seelig, Dr., R. A. Königsberg i. Pr. — Notar ..... 43.
Segler, Rechn. Rev. Stettin — Rechn. R. ..... 247.
Seidel, Aff. — Amtsr. Dahme..... 325.
Seifert, Gerichtsvollz. Krotoschin — Allg. E. Z. ..... 2.
Seiler, Inspekt. am Unterfuchungsgef. in Berlin (Moabit) — Oberinspekt. 342.
Seippel, Kaufmann Bochum — ftellvertr. Handelsr. daf. ..... 267.
Selb, Franz Xavier, Generaldirekt. Sinzig — ftellvertr. Handelsr. Coblenz 284.
Seligmann, Guftav, Bankier Coblenz — Handelsr. daf. ..... 284.
Seligfohn, Ref. — Aff. Kammerg. 226.
— R. A. Berlin I ..... 314.
Selle, Dr., Aff. — Auditeur ..... 268.
Sellenthin, Ref. — Aff. Stettin .. 322.
Semler, Amtsr. Zoffen — nach Berlin II..... 124.
Semlin, Geh. Kanzleidien. i. Juftizminift. — Allg. E. Z. i. G..... 17.
Semrau, Aff. — Amtsr. Samter... 341.
Seuff, Amtsr. Wongrowitz — Amtsg. R. 220.
von Seydewitz, Ldg. Präf. Potsdam — penf. ..... 401.
Seyffardt, Moritz Emil Julius, Sammetfabrikant Crefeld — ftellvertr. Handelsr. daf. ..... 401.
Siebeck, Kanzl. Sekr. Berlin — Kr. O. IV. Kl. ..... 144.
Siebenhaar, Amtsr. Neurode — nach Militsch ..... 267.
Siebert, Dr., Juft. R., R. A., Notar Wiesbaden — geft. ..... 254.
Siedler, Ldg. R. Nordhaufen — O. Ldg. R. Pofen ..... 81.
Siegert, Ldg. R. Breslau — penf... 261.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 297.
Siegert, Amtsg. R. Cammin — R. A. O. IV. Kl. ..... 268.
Siehr, Aff. — R. A. Infterburg ... 16.
Silkrodt, Amtsg. R. Nordhaufen — penf. ..... 321.
Simeon, Geh. Rechn. R., im Juftizminift. — Kr. O. II. Kl. ..... 29.
Simion, Leonhard, Buchhändler Berlin — Handelsr. daf. ..... 81.
Simon, Dr., Ldg. R. Hannover — O. Ldg. R. Frankfurt a. M. ..... 225.
Simonfon, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. ..... 30.

Digitized by Google

	Seite
Simonſon, Ldr. Gneſen — nach Prenzlau	229.
von Simſon, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerg.	221.
Sintermann, Amtsg. R. Uſingen — nach Hechingen	9.
von Sixthin, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr.	2.
Skene, Karl, Kaufm. Breslau — Handelsr. daſ.	283.
Skrodzki, R. A. Lyck — Notar	144.
Skutſch, Ldr. Ratibor — in Folge Zulaſſ. zur Rechtsanwaltſch. ausgeſch.	149.
— R. A. Ratibor	154.
Slawyk, R. A. Breslau — gelöſcht	108.
— R. A. Halle a. S.	322.
Smilowski, Gerichtsd. Zabrze — Allg. E. Z.	2.
Sobernheim, Dr., R. A., Notar Berlin — Juſt. R.	262.
Soetbeer, Aſſ. — zur Kommunalverw. entl.	314.
Sommer, Kanzl. R., Geh. Kanzl. Dir. i. Juſtizminiſt. — Geh. Kanzl. R.	5.
Sommer, Sekr., Gerichtsſchr. O. Ldg Poſen — Geh. Kalkulator i. Juſtizminiſt.	225.
Sommer, Dr., Amtsr. Bockenheim — nach Frankfurt a. M.	115.
— Ldr. daſ.	401.
Sommer, Oskar, Ref. — Aſſ. Stettin	246.
— R. A. Stargard i. Pom.	262.
Sommer, Adolf, Ref. — Aſſ. Stettin	246.
Sommer, Ref. — Aſſ. Hamm	410.
Sommer, Gerichtskaſſ. Rend. Elbing — Rechn. R.	299.
Sommerfeld, Gerichtsd. Breslau — Allg. E. Z.	2.
Sommerwerck, Geh. Juſt. R., Ldg. Direkt. Kiel — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	325.
Sorof, Amtsr. Oels — ausgeſch.	107.
Spannagel, Ref. — Aſſ. Caſſel	34.
— R. A. Witzenhauſen	284.
Spatz, Ref. — Aſſ. Kammerg.	116.
von Specht, Ldr. Berlin I — in Folge Ernennung zum Kaiſerl. Reg. R. u. Mitgliede des Patentamtes ausgeſch.	153.
Spener, Geh. O. Juſt. R., Sen. Präſ. Kammerg. — penſ.	401.
Spener, Ref. — Aſſ. Kammerg.	144.
Spengler, Erſt. Staatsanw. Arnsberg — geſt.	69.
Sperl, Ref. — Aſſ. Marienwerder	16.
Spies, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M.	6.
Spieß, Amtsr. Frankfurt a. M. — als Ldr. nach Elberfeld	409.
Spieß, Ref. — Aſſ. Cöln	2.
Splettſtößer, Ref. — Aſſ. Kammerg.	154.
Splinter, Amtsr. Gemünd — nach Cöln	415.
Sporleder, Erſt. Staatsanw. Verden — geſt.	116.
Sprengel, Ref. — Aſſ. Cöln	154.
Springer, Dr., Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr.	70.
Springſtubbe, Sekr., Gerichtsſchr. Lauenburg i. Pom. — Kanzl. R.	268.
Stachow, Hermann Friedrich, Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Stadler, Amtsr. Hohenlimburg — Amtsg. R.	220.
Stähler, Juſt. R., R. A. — d. Ldg. Limburg a. d. L. u. dem Amtsg. Habamar gelöſcht	226.
Stahn, R. A. Oſterholz — gelöſcht	220.
— R. A. Altona	226.
— gelöſcht	410.
— R. A. Glückſtadt	426.
Stahn, Geh. Kanzl. Sekr. i. Juſtizminiſt. — penſ. — Kr. O. IV. Kl.	30.
Stapper, R. A. Düſſeldorf — Juſt. R.	10.
Starke, Aſſ. — zur Kommunalverw. entl.	138.
Starkowski, Dr., Amtsg R. Oppeln — als Ldg. R. nach Liegnitz	229.
Steffen, Sekr., Gerichtsſchr. Berlin — Kanzl. R.	230.
Steger, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Berlin — Kanzl. R.	221.
von Stein, Freiherr, Dr., Ref. — Aſſ. Caſſel	154.
Stein, Ref. — Aſſ. Cöln	422.
Steine, R. A. Steinau — Notar	33.
Steiner, R. A. Waldenburg — gelöſcht — R. A. Neumünſter	138.
Steinforth, Ref. — Aſſ. Hamm	40.
— R. A. Eſſen	108. 116.
Steinhauſen, Amtsg. R. Meyenburg — geſt.	245.
Steinhauß, Staatsanw. Oppeln — Amtsr. Wetter	325.
Steinmann, Amtsr. Krotoſchin — Amtsg. R.	220.
Steinthal, Leander, Kaufm. Berlin — Handelsr. daſ.	81.
Stelling, Aſſ. — Staatsanw. Stade	167.
Steltzer, Amtsr. Lüneburg — Amtsg. R.	30.
Stelzer, Amtsr. Roſenberg W. Pr. — nach Habelſchwerdt	267.
Stemmler, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Wiesbaden — Kanzl. R.	247.
Stenzel, Sekr., Gerichtsſchr. Gleiwitz — Kanzl. R.	299.
Stephan, Ldg. R. Berlin I — Kammerg. R.	267.
Stephan, Ldg. R. Glogau — Ldg. Direkt. Neiſſe	415.
Stephan, Dr., R. A. Beuthen O. Schl. — Notar	138.
Stern, Ref. — Aſſ. Hamm	82.
Sternfeld, Ref. — Aſſ. Marienwerder	70.
— R. A. Danzig	144.
Stenbing, O. Ldg. R. Celle — geſt.	261.
Stickers, Ldg. R. Cleve — penſ.	325.
Stiebler, Juſt. R., R. A. u. Notar Breslau — geſt.	70.
Stiefel, Geh. Juſt. R., O. Ldg. R. Breslau — penſ.	341.
Stiehl, Amtsr. Neunkirchen — nach Siegburg	115
Stimming, Amtsanw. Prenzlau — Kr. O. IV. Kl.	17.
Stitzer, Dr., Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr.	40.
Stobbe, Sekr., Gerichtsſchr. Saalfeld Kanzl. R.	247.
Stock, Amtsr. Altena — Amtsg. R.	415.
Stockhauſen, Amtsr. Halle i. W. — nach Weſel	115.
Stoeckel, Dr., Ldr. Berlin — Ldg. R.	317.
Stoecker, Dr., Ref. — Aſſ. Hamm	308.
Stoecker, Sekr, Gerichtsſchr. Paderborn — Kanzl. R.	308.
Stölzel, Dr., Ref. — Aſſ. Kammerg.	314.
Stomps, Ldg. Präſ. Elberfeld — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	16.
Storck, Aſſ. — zur landw. Verw. ausgeſch.	40.
Straßweg, Aſſ. — R. A. Düſſeldorf	44.
Straube, Amtsr. Wongrowitz — als Ldr. nach Meſeritz	97
Strauch, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Oels — Kanzl. R.	263.
Strauß, Moritz, Kaufm. Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ.	262.
Strecker, Aſſ. — Amtsr. Göttingen.	253.
Strecker, Juſt. R., R. A., Notar Heiligenſtadt — geſt.	347.

Digitized by Google

	Seite
Streibel, Amtsr. Königshütte — Amtsg. R.	245.
Streicher, Aff. — Amtsr. Hötensleben	225.
Streitberg, Amtsg. R. Wiesbaden — penf.	15.
Streitberger, Rechn. R., Just. Hauptkassenrend. Naumburg a. S. — R. A. O. IV. Kl.	17.
Streitke, Dr., Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	322.
Strelitz, Aff. — R. A. Stettin	125.
Strenge, R. A. Leer — gelöscht	129.
— R. A. Werden a. d. Ruhr	138.
Striebeck, Assistent, Gerichtsschr. Geh. Königsberg i. Pr. — Kanzl. Sekr.	160.
Striemer, Aff. — R. A. Königsberg i. Pr.	125.
Strobel, Amtsr. Lyck — Ldr. daf.	313.
von Strombeck, Ldg. R. Magdeburg — R. A. O. IV. Kl.	17.
— nach Berlin I	123.
Strnck, Ref. — Aff. Cöln	348.
Stürcke, Aff. — entl.	308.
Stüve, Amtsr. Wettin — nach Salzwedel	229.
Styller, Aff. — Amtsr. Pleschen	262.
Succo, O. Ldg. R. Stettin — penf.	229.
— Geh. Just. R.	297.
Suntheim, Ldg. R. Kiel — O. Ldg. R. Hamm	415.
Suntheim, R. A. Gelnhausen — gelöscht — R. A. Hersfeld	268.
Supper, Geh. Just. R., vortr. R. i. Justizminist. — R. A. O. IV. Kl.	17.
Swantes, Gerichtsd. u. Gefangenaufs. Kolmar i. P. — Allg. E. Z. i. G.	2.
von Sychowski, Ref. — Aff. Marienwerder	246.
Symons, R. A. M.-Gladbach — gelöscht — R. A. Uerdingen	246.
von Szymonski, Ref. — Aff. Kammerg.	426.

T.

	Seite
Tackmann, Ldr. Berlin — Ldg. R.	219.
Tagg, O. Ldg. R. Kiel — Ldg. Präf. Lüneburg	33.
Talbot, Dr., Aff. — in Folge Wahl zum bes. Beigeordneten d. Stadt Aachen ausgesch.	318.
Taureck, Just. R., R. A., Notar Prenzlau — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	313.
Techow, Aff. — zur Kommunalverw. entl.	116.
Tecklenburg, Ref. — Aff. Posen	322.
Teichmann, Kanzl. Breslau — Kanzl. Sekr.	160.
Telschow, R. A. Elsterwerda — Notar	25.
Tenié, Gerichtsd. Dorsten — Allg. E. Z.	254.
Tennstedt, Amtsr. Freiburg i. Hann. — nach Altona	115.
Terrahe, Aff. — R. A. Münster	26.
Tetzlaff, Ref. — Aff. Marienwerder	221.
Teubner, Ldg. Direkt. Ratibor — Geh. Just. R.	421.
Teuscher, Dr., R. A., Notar Sommerfeld — Just. R.	10.
Teuscher, Ref. — Aff. Stettin	308.
Theisen, Amtsr. Frankfurt a. M. — nach Baumholder	167.
Theuner, Aff. — Amtsr. Naumburg a. Qu.	69.
Thewes, Rechn. R., Gerichtskass. Rend. Trier — R. A. O. IV. Kl.	254.
Thiede, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R.	221.
Thiel, Gerichtskass. Rend. Kattowitz — Rechn. R.	108.
Thiele, Ref. — Aff. Breslau	138.
Thiele, Ref. — Aff. Naumburg a. S.	246.
Thiele, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R.	108.
Thiele, Sekr., Gerichtsschr. Belgard — Kanzl. R.	299.
Thiele, Sekr., Gerichtsschr. Hannover — Kanzl. R.	426.
Thienel, Amtsr. Oppeln — Ldr. daf.	97.
Thies, Sekr. Celle — Kanzl. R.	426.
Thilo, Amtsg. R. Berlin II — gest.	409.
Thissen, R. A. Aachen — Just. R.	10.
Thölke, Amtsr. Calenberg — Amtsg. R.	220.
Thomale, Amtsr. Münsterberg — nach Breslau	25.
— Ldr. daf.	313.
Thomas, Amtsr. Kempen — nach Berlin I	124.
Thomas, Ref. — Aff. Cöln	348.
Thomaszick, Aff. — Amtsr. Wannfried	229.
Thomsen, Aff. — R. A. Friedrichstadt	221.
Thomsen, Ref. — Aff. Kiel	138.
Thon, Just. R., R. A., Notar Cassel — gest.	254.
Thormeyer, Aff. — Amtsr. Kosten	98.
Thür, Amtsr. Berlin I. — penf.	173.
Thun, Ref. — Aff. Marienwerder	226.
— R. A. Danzig	254.
Thusius, Ref. — Aff. Breslau	82.
Tietze, Ldg. R. Lissa — nach Berlin I	123.
Tiktin, Dr., R. A., Notar Berlin — Just. R.	10.
Tilemann, Amtsr. St. Goarshausen — Amtsg. R.	415.
Tilemann, Aff. — zur Kommunalverw. entl.	2.
Tilly, Ref. — Aff. Hamm	230.
von Tilly, Ref. — Aff. Kammerg.	342.
Tilsner, Sekr., Gerichtsschr. Konitz — Kanzl. R.	299.
Timme, Amtsr. Treptow a. Rega — penf.	325.
Tirpitz, Ldr. Landsberg a. W. — als Amtsr. nach Frankfurt a. O.	57.
Tollhausen, Gerichtsvollz. Aachen — Allg. E. Z.	326.
Tosche, Ref. — Aff. Kammerg.	154.
Trapp, Ref. — Aff. Cöln	246.
Trappe, Amtsg. R. Bitterfeld — als Ldg. R. nach Halberstadt	1.
Travers, Aff. — Amtsr. Wiesbaden	29.
Trebs, Aff. — Amtsr. Kaukehmen	262.
Treber, Amtsr. Wallmerod — entl.	160.
Treitel, Amtsr. Carthaus — Amtsg. R.	30.
Treplitz, Amtsr. Bromberg — Amtsg. R.	220.
Treutler, Ldg. R. Posen — penf.	29.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	123.
Trewendt, Amtsr. Militsch — nach Posen	173.
Triacca, R. A. Coblenz — gest.	30.
Trommer, R. A., Notar Strasburg W. Pr. — Just. R.	262.
Troplowitz, Amtsr. Ellrich — Amtsg. R.	30.
Trott, R. A. Freistadt i. Schl. — Ldg. Glogau gelöscht	342.
Tuerck, Dr., Amtsr. Battenberg — Amtsg. R.	415.
Türcke, Dr., Ref. — Aff. Naumburg a. S.	57.
Türklitz, Gerichtsd. Werder — Allg. E. Z.	322.
Tummeley, Ref. — Aff. Kammerg.	246.
Tusch, Gerichtsvollz. Andernach — Kr. O. IV. Kl.	230.
Tyrell, Ref. — Aff. Hamm	240.
Tzschentschler, Ref. — Aff. Breslau	154.
Tzschoppe, Ref. — Aff. Marienwerder	298.

Digitized by Google

U.

Ueberhorſt, Amtsg.R. Mülheim a. d. Ruhr — Kammerg. R. ..... 15.
Ueberſchaer, Ref. — Aſſ. Breslau.. 10.
Uffeln, Ldg.R. Dortmund — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Uhden, Sekr., Gerichtsſchr. Rotenburg i. Hann. — Kanzl. R. ..... 299.
Ulbrich, Amtsg. R. Oberglogau — R. A. O. IV. Kl. ..... 25.
Ulrich, R. A. Magdeburg — gelöſcht 326.
Ulrich, Ref. — Aſſ. Mariemwerder.. 160.
Unger, Amtsg. R. Inowrazlaw — nach Poſen ..... 167.
Unger, Ref. — Aſſ. Kammerg..... 130.
Ungewitter, Ldr. Paderborn — Ldg.R. 219.
von Uslar, Ref. — Aſſ. Kiel..... 116.

V.

Vahle, Gerichtsd. Mülheim a. d. Ruhr — Allg. E. Z. ..... 402.
Valentin, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. ..... 70.
Vaſen, Notar Grevenbroich — Juſt. R. 262.
Vehſe, Aſſ. — Amtsr. Herne ..... 416.
Velhagen, Amtsg. R. Herford — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Velhagen, Aſſ. — in den Schaumburg-Lippeſchen Staatsdienſt entl..... 322.
Vennemann, Juſt. R., R. A., Notar Paderborn — geſt. ..... 108.
Venzky, Adolf, Fabrikbeſ. Berlin — Handelsr. daſ. ..... 81.
Verhoff, Ref. — Aſſ. Hamm ..... 426.
Vial, Aſſ. — Amtsr. Homberg i. Heſſen 81.
Viebeg, Amtsr. Röſſel — Amtsg. R. 220.
Vielhaber, Ref. — Aſſ. Cöln .... 246.
Vierthaler, R. A. Cöthen — geſt.. 124.
Vietmeyer, Ref. — Aſſ. Celle..... 10.
Vietſch, Geh. O. Juſt. R., vortr. R. i. Juſtizminiſt. — Miniſt. Direkt. m. d. Karakt. als Wirkl. Geh. O. Juſt. R. 159.
Vinz, Amtsr. Calbe a. S. — Amtsg. R. 220.
Völkel, Aſſiſtent, Gerichtsſchr. Geh. Breslau — Kanzl. Sekr. ..... 160.
Voelker, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln... 174.
— R. A. Cöln..... 246.
Vogel, Richard, Kaufm. Magdeburg — ſtellvertr. Handelsr. daſ..... 246.
Vogel, Ref. — Aſſ. Cöln ..... 174.
Vogel, Ref. — Aſſ. Caſſel..... 240.
Vogel, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Weſel — Kanzl. R. ..... 263.
Vogt, Amtsr. Poſen — Ldr. daſ.... 159.
Vogt, R. A. Cottbus — gelöſcht.... 116.
— R. A. Neu-Ruppin ..... 129.
Vogt, R. A. Oppeln — Notar..... 144.
Vogts, Bergwerksdirekt. Bochum — Handelsr. daſ. ..... 267.
Voigt, Georg, Aſſ. — zur Kommunalverw. entl. ..... 402.
Voigt, Votenm. Paderborn — Allg. E. Z..... 17.
Volkmann, Amtsg. R. Dahme — penſ. — R. A. O. IV. Kl. ..... 261.
Volkmar, Amtsr. Alt Landsberg — als Ldr. nach Potsdam..... 167.
Volkmer, R. A. Notar Frankenſtein — als Notar entl..... 144.
— als R. A. gelöſcht..... 308.
— R. A. Glatz..... 318.
Volz, Ldg. Direkt. Caſſel — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Volz, Ref. — Aſſ. Caſſel ..... 314.
Vondey, Dr., Amtsr. Düſſeldorf — Ldr. daſ..... 115.
Voſſen, R. A. Barmen — Juſt. R. 10.
Vygen, Dr., Ref. — Aſſ. Hamm... 26.

W.

Wachler, Oberſtaatsanw. Berlin — Kr. O. II. Kl. ..... 17.
Wachsmuth, Geh. Juſt. R., Amtsg. R. Croſſen — penſ..... 97.
— Kr. O. III. Kl. ..... 107.
Wachsmuth, Amtsg R. Jesberg — nach Marburg..... 107.
Wachtel, Staatsanw. Poſen — nach Wiesbaden ..... 43.
Wagler, Amtsr. Königsbütte — nach Havelberg ..... 246.
Wagner, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 30.
Wagner, Amtsr. Mettmann — in Folge Ernennung zum Regierungsrath ausgeſch ..... 153.
Wagner, Karl, Aſſ. — Amtsr. Frankenberg ..... 415.
Wagner, Staatsanw. Allenſtein — an das Ldg. Königsberg i. Pr. ..... 15.
Wagner, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. 268.
— R. A. Suhl ..... 342.
Wahrenburg, Ldg. R. Göttingen — Ldg. Direkt. Stolp ..... 81.
Waldauer, Dr. R. A. Berlin — geſt. 230.
Waldthauſen, Konſul, Gewerke und Kaufmann Eſſen — Handelsr. daſ. 409.
Walter, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Potsdam — Kanzl. R. ..... 221.
Walther, Aſſ. — Amtsr. Gammertingen ..... 69.
Walther, Dr., Ref. — Aſſ. Naumburg a. S..... 308.
Walther, Aſſ. — zur Kommunalverw. entl. ..... 108.
Wandersleben, O. Ldg. R. Königsberg i. Pr. — Reichsgerichtsrath ... 29.
Wanjeck, Dr., Ldg. Direkt. Gleiwitz — nach Breslau ..... 149.
Wanjura, Amtsg. R. Breslau — Geh. Juſt. R. ..... 219.
Wanjura, Georg, Ref. — Aſſ. Breslau 10.
Wanjura, Friedrich, Ref. — Aſſ. Breslau ..... 16.
von Warendorff, Ref. — Aſſ. Stettin ..... 422.
Warnecke, Juſt. R., Hypothekenbew. Crefeld — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Warnecke, Kanzliſt Altona — Allg. E. Z..... 410.
Wasmuht, Amtsg. R. Weilburg — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Weber, Ldg. R. Schneidemühl — penſ. 246.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 297.
Weber, Amtsg. R. Lauban — penſ... 246.
— R. A. O. IV. Kl. ..... 297.
Weber, Karl, Aſſ. — Amtsr. Hultſchin..... 98.
Weber, Ref. — Aſſ. Caſſel..... 308.
Wecker, Ernſt, Kaufm. und Stadtrath Breslau — ſtellvertr. Handelsr. daſ. 220.
Weddigen, O. Ldg. R. Hamm — penſ. — Geh. Juſt. R..... 153.
Weerts, Sekr., Gerichtsſchr. Aurich — Kanzl. R. ..... 247.
Wegener, Aſſ. — R. A. Hannover.. 308.
Wegner, Aſſ. — entl. ..... 154.
— R. A. Berlin II ..... 246.
— gelöſcht ..... 262.
— R. A Berlin I ..... 284.
Wegner, Ref. — Aſſ. Kammerg.... 410.
Weidner, Ref. — Aſſ. Hamm ..... 30.
Weigelt, Amtsr. Halle a. S. — Amtsg. R. ..... 220.
Weigert, Max, Kaufm. Breslau — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ..... 284.

Digitized by Google

Seite

Weiller, Ldg. R. Saarbrücken — nach Cöln ... 115.
Weilshäuser, Ldg. R. Oppeln — penſ. ... 43.
Weinberg, Amtsr. Neidenburg — Amtsg. R. ... 30.
Weingärtner, Aſſ. — Amtsr. Oberglogau ... 253.
Weinhold, Gerichtskaſſ. Rend. Breslau — Rechn. R. ... 221.
Weiſe, Amtsg. R. Lauenburg i. Pom. — nach Kolberg ... 225.
Weiß, Oskar, Fabrikant Berlin — ſtellvertr. Handelsr. daſ. ... 1.
— entl. ... 347.
Weiß, R. A., Notar Goſtyn — geſt. 30.
Weiß, R. A., Notar Poſen — als Notar Wohnſ. in Lauban angew. — als R. A. gelöſcht ... 402.
— R. A. Lauban ... 410.
Weiß, Dr., Ref. — Aſſ. Frankfurt a. M. 422.
Wellenkamp, Dr., Aſſ. — Amtsr. Coppenbrügge ... 143.
Wellenkamp, R. A., Notar Osnabrück — Juſt. R. ... 10.
Wellmann, Ldg. R. Stettin — penſ. 160.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 261.
Welſchof, Amtsg. R. Minden — penſ. — Kr. O. III. Kl. ... 81.
Wendland, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. ... 268.
— R. A. Elötze ... 416.
Wengler, Sekr., Gerichtsſchr. Volkenhain — Kanzl. R. ... 2.
Wenner, Amtsg. R. Dülmen — penſ. 107.
Wentzel, Ref. — Aſſ. Cöln ... 154.
Wenzel, Amtsr. Lüben — als Ldr. nach Brieg ... 33.
Wenzel, Juſt. R., R. A. Trier — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 168.
Wenzig, Aſſ. — Amtsr. Königs-Wuſterhauſen ... 173.
van Werden, R. A. Elberfeld — Juſt. R. ... 262.
Wernecke, Ldg. R. Köslin — geſt. ... 57.
Werner, O. Ldg. R. Celle — Ann. u. Anl. des Ehrenkr. III. Kl. des Fürſtl. Schaumburg-Lippiſchen Hausordens. 29.
Werner, Juſt. R., R. A., Notar Stettin — als R. A. gelöſcht ... 26.
— als Notar entl. ... 30.
Werner, Juſt. R., R. A., Notar Hannover — geſt. ... 416.

Seite

Werner, R. A. Stendal — gelöſcht 326.
— R. A. Berlin I. ... 342.
Werner, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. 108.
Werner, Sekr., Gerichtsſchr. Nicolai — Kanzl. R. ... 2.
Werner-Güntzer, R. A., Notar Lüttringhauſen — als Notar Wohnſ. in Kempen a. Rh. angew. ... 262.
— als R. A. b. Amtsg. Lennep gelöſcht 284.
Wernicke, Aſſiſtent Halle a. S. — Kanzl. Sekr. ... 160.
Wershoven, Aſſ. — Amtsr. St. Wendel 124.
von Węſierski, Amtsg. R. Koſten — nach Poſen ... 167.
Weſſel, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. 416.
Weſtenberg, Dr., Aſſ. — Notar Ahrweiler ... 268.
— R. A. daſ. ... 422.
Weſtermann, Aſſ. — Ldr. Hagen. . 29.
Weſtermann, Ref. — Aſſ. Hamm 422.
Weſtphal, Ldg. R. Liegnitz — Ldg. Direkt. Oppeln ... 149.
Weſtrum, R. A. Celle — Juſt. R. . . 10.
Wette, Staatsanw. Aachen — Rang d. Räthe 4. Kl. ... 174.
Wettke, Ldg. Präſ. Meſeritz — geſt. 97.
Wetzel, R. A. Kammerg. — gelöſcht 129.
— als Aſſ. wieder aufgen. ... 144.
Wever, Aſſ. — zum Ausw. Amt ausgeſch. ... 174.
Weyer, Sen. Präſ. Naumburg a. S. — Ldg. Präſ. Aachen ... 15.
Weygand, Hermann, Aſſ. — Amtsr. Kemberg ... 283.
Wiegmann, R. A., Notar Gronau — als Notar entl. ... 69.
— als R. A. b. Amtsg. Elze gelöſcht . . . 70.
— R. A. Hildesheim ... 70.
— gelöſcht ... 268.
Wiehler, Ref. — Aſſ. Königsberg i. Pr. 150.
Wiener, Ldg. R. Meſeritz — als Amtsg. R. nach Lauban ... 25.
Wiener, Aſſ. — R. A. Glogau .... 174.
Wieſand, Ref. — Aſſ. Naumburg a. S. 138.
Wiesner, Sen. Präſ. Hamm — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 16.
Wießner, Dr., Ref. — Aſſ. Cöln . . 246.
Wieter, Amtsr. Beuthen O. Schl. — Ldr. daſ. ... 159.
Wilde, Juſt. R., R. A., Notar Naumburg a. S. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 124.

Seite

Wilde, Sekr., Gerichtsſchr. Wohlau — Kanzl. R. ... 299.
Wildhagen, Dr., R. A. Göttingen — Notar ... 342.
Wilhelm, Ldg. R. Lüneburg — Ldg. Direkt. Münſter ... 317.
Wilhelm, Staatsanw. Hannover — Erſt. Staatsanw. Neu-Ruppin .... 98.
Wilhelm, Aſſ. — zur Staatseiſenbahnverw. ausgeſch. ... 314.
Wilhelmi, Amtsg. R. Homburg v. d. H. — R. A. O. IV. Kl. ... 17.
Wilke, fr. Aſſ. — R. A. Berlin II 70.
— gelöſcht ... 317.
Wilke, Hausvater b. Centralgef. Gollnow — Allg. E. Z. ... 268.
Willers, Reg. R. a. D. — R. A. b. Ldg. Breslau ... 150.
— gelöſcht ... 422.
— R. A. b. O. Ldg. Breslau ... 426.
Willmann, Dr., R. A. Ldg. Meiningen u. Amtsg. Suhl — gelöſcht ... 308.
— R. A. Quakenbrück ... 342.
— Notar ... 410.
Wilms, Aſſ. — Amtsr. Oberhauſen . . 167.
Wimmer, Aſſ. — zur Provinzialverw. entl. ... 116.
Winckelmann, Klemens, Fabrikbeſ. Berlin — Handelsr. daſ. ... 1.
Windeck, Sekr., Erſt. Gerichtsſchr. Cöln — Kanzl. R. ... 426.
Windſcheid, R. A., Notar Adenau — als Notar Wohnſ. in Saarlouis angew. ... 326.
— als R. A. gelöſcht ... 402.
Winter, Ref. — Aſſ. Hamm ... 16.
Winter, Botenm. Frankfurt a. M. — Allg. E. Z. ... 17.
Wippermann, Ldg. Direkt. Caſſel — R. A. O. IV. Kl. ... 17.
Wirth, Ldg. R. Cöln — penſ. ... 229.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 297.
Wirtz, R. A. Düſſeldorf — Juſt. R. . . 10.
Wiskott, Max, Kaufmann Breslau — Handelsr. daſ. ... 69.
de Witt, Amtsr. Crefeld — nach Cöln ... 29.
de Witt, R. A. Stargardt i. Pom. — Notar ... 43.
Witt, Rechn. R., Juſt. Hauptkaſſ. Rend. Marienwerder — geſt. ... 69.
Wittchow, Amtsg. R. — Stargard i. Pom. — R. A. O. IV. Kl. ... 268.

Digitized by Google

	Seite
von Wittgenstein, Friedrich, Kaufm., Handelsr. Cöln — gest.	313.
Wittig, Dr., Amtsr. Naumburg a. O. — nach Friedeberg a. O.	9.
Wittke, Ldg. Direkt. Tilsit — Geh. Just. R.	317.
Wittner, Ref. — Aff. Frankfurt a. M.	246.
Witzmann, Ldr. Bromberg — Ldg. R.	30.
Woas, Aff. — R. A. Brieg	30.
Woehler, Dr., R. A. Cassel — Notar	314.
Wölbling, Ref. — Aff. Kammerg.	342.
Woermann, Staatsanw. Ratibor — nach Berlin I	262.
Wohl, Aff. — Amtsr. Stallupönen	43.
Wohlauer, Aff. — Amtsr. Neumarkt i. Schl.	246.
Wohlfarth, Aff. — Staatsanw. Oppeln	150.
Wohlfarth, Dr., R. A. Cleve — R. A. Rathenow	129.
— in Cleve gelöscht	168.
Wojtowski, R. A. Grätz — Notar	220.
Wolckenhaar, Amtsg. R. Coppenbrügge — pens.	33.
— R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	97.
Woldeck von Arneburg, Aff. — Amtsr. Rosenberg Westpr.	341.
Wolff, Dr., Ldg. R. Dortmund — O. Ldg. R. Hamm	245.
Wolff, Otto, Aff. — Amtsr. Wirsitz	325.
Wolff, Hugo, Kaufm. Gräfrath — stellvertr. Handelsr. Elberfeld	229.
Wolff, Ldg. Direkt. Oppeln — nach Breslau	81.
Wolff, Notar Bedburg — Just. R.	254.
Wolff, R. A. Mülheim a. d. Ruhr — Notar	30.
Wolff, Richard, Aff. — R. A. Stettin	308.
Wolff, Hermann, Aff. — entl.	58.
Wollenberg, Staatsanw. Allenstein — an das Ldg. Königsberg i. Pr.	258.
Wollina, Gerichtsvollz. Berlin — Allg. E. Z.	299.
Wollner, Aff. — Amtsr. Kattowitz	69.
Wolters, Dr., Amtsr. Neuhaus a. O. — nach Quakenbrück	25.
Worzewski, Ldg. Direkt. Thorn — Geh. Just. R.	317.
Wossidlo, Ldg. R. Duisburg — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	39.
— pens.	123.
Wühle, R. A. — Berlin I — gelöscht	168.
Wünsche, Ldg. Direkt. Thorn — Sen. Präs. Kammerg.	401.
Würmeling, Amtsg. R. Münster — pens. — Geh. Just. R.	298.
Wulff, Ref. — Aff. Cöln	154.
Wunderlich, Ref. — Aff. Marienwerder	246.
Wunderlich, Ref. — Aff. Kammerg.	348.
von Wurmb, Dr., R. A. Berlin II — gelöscht	39.

3.

	Seite
Zabel, Hermann Theodor, Kaufm. Berlin — Handelsr. das.	267.
Zachariae, Ldg. R. Frankfurt a. O. — Kammerg. R.	15.
Zade, Ref. — Aff. Stettin	284.
— R. A. Berlin I	426.
Zaeschmar, Staatsanw. Naumburg a. S. — Rang d. Räthe 4. Kl.	174.
Zander, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z.	2.
von Zawadzki, Amtsg. R. Kosten — pens.	15.
Zehe, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Breslau — Kanzl. R.	426.
Zeise, R. A. O. Ldg. Jena — gelöscht	129.
Zeising, Aff. — Amtsr. Egeln	325.
Zenker, Amtsr. Hirschberg — Amtsg. R.	415.
Zenker, Just. R., R. A., Notar Breslau — R. A. O. IV. Kl.	116.
— als R. A. gelöscht	138.
— als Notar entl.	150.
Zeume, Aff. — Amtsr Schrimm	97.
Ziegler, R. A. Ahaus — Notar	69.
Ziegner, Aff. — Staatsanw. Tilsit	116.
Ziehe, Dr., Amtsr. Storkow — Amtsg. R.	415.
Ziemann, Amtsr. Dirschau — nach Berlin I	15.
Zieroth, Sekr., Gerichtsschr. Flatow — Kanzl. R.	247.
Zilesch, R. A. Stolp i. Pom. — Notar	144.
Zimbal, Amtsr. Zabrze — Amtsg. R.	245.
— nach Schweidnitz	347.
Zimmer, R. A., Notar Ober-Glogau — als Notar Wohns. in Neustadt O. Schl. angew. — als R. A. gelöscht	326.
— R. A. Neustadt O. Schl.	342.
Zimmer, Sekr., Gerichtsschr. Breslau — Rechn. R.	426.
Zimmermann, Ldg. Direkt. Berlin — Geh. Just. R.	317.
Zimmermann, Karl, Kaufm. Berlin — Handelsr. das.	341.
von Zochowski, Amtsg. R. Hoyerswerda — nach Schildberg	69.
Zürn, Amtsr. Labes — als Ldr. nach Stettin	245.
Zumloh, Amtsg. R. Burgsteinfurt — nach Münster	149.
Zurmühlen, Amtsg. R. Ahaus — R. A. O. IV. Kl.	17.
von Zur Westen, Geh. Just. R., Amtsg. R. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	143.
Zuschlag, Aff. — zur landw. Verw. ausgesch.	342.
Zweigel, Geh. O. Just. R., Ldg. Präs. Glatz — R. A. O. II. Kl. m. E.	16.
Zwicker, Aff. — zur Kommunalverw. entl.	6.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 4. Januar 1895. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Eberhard in Breslau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Manigk in Posen ist an das Oberlandesgericht in Breslau versetzt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter Rischkowsky in Hultschin ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Oedenkoven in Düsseldorf als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Trappe in Bitterfeld als Landgerichtsrath an das Landgericht in Halberstadt,

der Amtsrichter Dorn in Düsseldorf als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Landgerichtsrath Dr. Obernier in Bonn ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Amtsrichter Dr. Gelpcke in Charlottenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die Fabrikbesitzer Max Borchardt und Klemens Winckelmann in Berlin sind zu Handelsrichtern,

der Bankier Paul Boehme und der Fabrikant Oskar Weiß daselbst zu stellvertretenden Handelsrichtern

bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Bürkle bei dem Landgericht in Posen und

der Gerichtsassessor Ackermann bei dem Landgericht in Gleiwitz.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrath Scheuer in Jülich ist gestorben.

Dem Notar Schmitz in Gerresheim ist der Wohnsitz in Bergisch-Gladbach angewiesen.

Die Gerichtsassessoren Schwartz und Bremus sind zu Notaren für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Ahrweiler ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. von Pauer bei dem Amtsgericht in Meisenheim.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Knur aus Cöln bei dem Amtsgericht in Meisenheim,

der Gerichtsassessor Felix Hirsch bei dem Landgericht in Stettin,

der Gerichtsassessor Kuwert bei dem Amtsgericht in Bromberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Scheringer und Jenner im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Cibis im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Drüeke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Richard im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Herter, Breidenbach, Dr. Lützeler und Spieß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar von Sixthin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Dem Gerichtsassessor Tilemann ist die in Folge seiner Wahl zum rechtskundigen Senator der Stadt Harburg nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

den Ersten Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Grundmann in Lissa und Schulz in Woldenberg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Klapper in Hirschberg sowie den Gerichtsschreibern, Sekretären Wengler in Bolkenhain und Werner in Rikolgi der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Rotermund in Achim das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsvollziehern Habricht in Breslau, Seifert in Krotoschin, Bade in Uelzen, Blechschmidt in Neustadt a. R., Kuschy in Cottbus und Neumann in Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen und

dem Kanzlisten Hake in Essen der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Dem Kanzleisekretär Haase in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Jensch in Berlin ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Gehr in Elbing, dem Gerichtsdiener Lorenz in Berlin und dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Swantes in Kolmar i. P. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold sowie

den Gerichtsdienern Sommerfeld in Breslau, Zander in Berlin, Lemke in Staßfurt, Smilowski in Zabrze und Eisfeld in Kelbra das Allgemeine Ehrenzeichen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Beschluß des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1894.

Berechnung der Sachverständigengebühr eines Feldmessers.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) §§. 13, 14. Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 (Gesetz-Samml. S. 18).

In Sachen der Wittwe des Tagelöhners H. A., K. geborenen S. in C., Klägerin und Berufungsklägerin,

wider

den Bergmann und Heizer O. S. und den Dachdeckermeister J. H. daselbst, Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 17. Oktober 1894 auf die Beschwerde des Katasterkontroleurs, Steuerinspektors A. in D. gegen die Verfügung des vom Königlich Preußischen Oberlandesgericht in H. mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters vom 13. Juli 1894

beschlossen:

die Gebühren und Auslagen des Steuerinspektors A. werden, unter Abänderung der angefochtenen Verfügung, auf 49 Mark 85 Pf. festgesetzt; im Uebrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Von den Kosten des Rechtsmittels fallen dem Beschwerdeführer $^{13}/_{15}$ zur Last, die übrigen bleiben außer Ansatz.

Gründe.

Der Beschwerdeführer ist auf Beschluß des Berufungsgerichts an Ort und Stelle darüber als Sachverständiger vernommen worden,

ob der von den Beklagten beanspruchte, nach ihrer Angabe deutlich erkennbare Fahrweg von dem Kommunalwege auf ihre Grundstücke Flur 11 Nr. 443/227, 444/229 und 508/227 der Steuergemeinde C. oder auf Flur 11 Nr. 418/226 und 417/226 liege.

Er hat den Termin abgewartet und für seine Thätigkeit 56,38 Mark an Gebühren und Auslagen liquidirt. Der beauftragte Richter hat ihm hiervon 7,50 Mark abgesetzt. Die vom Sachverständigen hierüber erhobene Beschwerde kann nur zum Theil für begründet erachtet werden.

Wie der Beweisbeschluß ergiebt, war das geforderte Gutachten nicht auf eine Auskunft gerichtet, die der Sachverständige auf Grund der von ihm verwalteten Karten und Register ertheilen konnte, sondern auf eine Auskunft, die auf einer nur technische Kenntnisse voraussetzenden Vermessung beruht und darum nicht unter den amtlichen Wirkungskreis des Sachverständigen fällt. Mit Recht hat deshalb der beauftragte Richter die Vorschrift des §. 14 Nr. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige außer Anwendung gelassen und entsprechend dem §. 13 a. a. O. die Vorschriften des Feldmesser-Reglements auf den vorliegenden Fall angewandt. Nach den Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 Artikel 1 (Gesetz-Samml. S. 18) erhält der Landmesser für Arbeiten, die er an seinem Wohnorte oder in weniger als 2 Kilometer Entfernung davon vornimmt, sofern sie weniger als einen Arbeitstag von acht Stunden umfassen,

Digitized by Google

1. bei Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878,
2. bei anderen Geschäften die Vergütung von einer Mark für jede volle oder angefangene Abeitsstunde.

Der Beschwerdeführer hat nach seiner Versicherung außer dem Termine folgende Leistungen verrichtet: er hat

a) am 18. April 1894 einen Auszug aus den Urkatasterkarten bei seiner vorgesetzten Behörde über das Streitobjekt beantragt — Zeitaufwand eine Stunde —; er hat
b) einen Lageplan zum Gutachten angefertigt — Zeitaufwand sechs Stunden —; er hat
c) ein schriftliches Gutachten ausgearbeitet — Zeitaufwand sechs Stunden.

Für jede Stunde liquidirt er 1½ Mark, während ihm der Richter nur eine Mark festgesetzt und die Position zu a gänzlich gestrichen hat. Soweit die Beschwerde gegen die Höhe der Vergütung gerichtet ist, kann sie nicht für begründet erachtet werden.

Nach dem klaren Wortlaute der Zusatzbestimmungen wird darin unterschieden zwischen der Wahrnehmung gerichtlicher Termine und anderen Geschäften, die der Sachverständige an seinem Wohnorte oder in dessen Nähe vornimmt. Mit keinem Worte ist darin angedeutet, daß die Vergütung für die Thätigkeit außerhalb des Termins bei den vom Gericht veranlaßten Geschäften nach anderen Grundsätzen normirt werden sollte, als für die Handlungen, die vom Feldmesser aus anderer Veranlassung vorgenommen werden. Mit Recht hat daher das Gericht für die Stunde Zeitversäumniß nur eine Mark zum Ansatz gebracht.

Dagegen hat der Richter mit Unrecht die für Beantragung des Kartenauszugs entstandene Zeitversäumniß unberücksichtigt gelassen. Er streicht den dafür geforderten Betrag, weil in der Ladung genau angegeben gewesen sei, über welche Parzellen der Auszug beschafft werden sollte, und es sich deshalb nicht um die Leistung eines Sachverständigen handele. Wie der Sachverständige glaubhaft angiebt, fand sich die im Beschlusse unter Nr. 444/229 aufgeführte Parzelle nicht mehr auf der ihm zur Verfügung stehenden Kopie der Katasterkarte, und es wurde deshalb ein Zurückgehen auf die bei der Regierung befindliche Originalkarte erforderlich. Die zur Beschaffung eines Auszugs aus dieser Karte erforderliche Thätigkeit diente sonach mit dazu, die Grundlagen des Gutachtens zu schaffen, und gehört als solche zu den Leistungen, für die ihm Vergütung gewährt werden muß. Wie oben nachgewiesen worden, kann er aber nur eine Mark hierfür beanspruchen.

Um diesen Betrag war die vom beauftragten Richter festgesetzte Summe zu erhöhen, im Uebrigen aber der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Justizministerium I. 5642 F. 35 Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 11. Januar 1895. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Vorsteher der Geheimen Kalkulatur, Rechnungsrath Müller ist der Karakter als Geheimer Rechnungsrath und

dem Geheimen Kanzleidirektor, Kanzleirath Sommer der Karakter als Geheimer Kanzleirath

verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Cramer in Lingen und der Amtsrichter Dr. Engel in Frankfurt a. M. sind gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Gerlach in Allenstein an das Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Amtsrichter Müller in Gumbinnen und der Amtsrichter Koschorrek in Arys

als Landrichter an das Landgericht in Insterburg.

Dem Landgerichtsrath Ritter in Brieg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Andriessen in Spandau und Buthut in Bernstadt sind gestorben.

Dem Notar Breithaupt in Göttingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Karl Groeger bei dem Landgericht in Schweidnitz,

der Rechtsanwalt, Justizrath Folkmar Franzius bei dem Amtsgericht in Norden,

der Rechtsanwalt Emanuel bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt Büning bei dem Amtsgericht in Quedlinburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Imberg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Anhuth bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsassessor Kuwert bei dem Landgericht in Bromberg,

der Gerichtsassessor Dr. Caspary bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.

Digitized by Google

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Spies im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Nohl im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Dem Gerichtsassessor Zwicker ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Nobach in Strasburg Westpr. ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1895, — betreffend den §. 55 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 50).

Der §. 55 Ziffer 3 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung erhält folgenden Zusatz:

»Mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts kann ein höherer Betrag eingezogen werden.«

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 5991 a. Crim. 109. Vol. 16.

Num. 3.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1893.

Verstempelung der Beurkundung einer Schenkung.

Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 329) §. 4.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die verwittwete Rentier J. zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1894 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 5. Oktober 1893 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Das Testament des am 10. Juli 1890 verstorbenen Rentiers, früheren Gasthofbesitzers J. zu B., durch welches derselbe seine Ehefrau, die Klägerin, zur Erbin eingesetzt hat, enthält die Erklärung:

> »Meinem Neffen, dem Kaufmann J. hier, habe ich am 7. Februar 1876 ein Darlehn von 24 000 Mark gegeben und ihm bei seiner Verheirathung eine Oberschlesische Obligation im Werthe von ungefähr 2 400 Mark geschenkt. Ich habe ihm diese Forderung erlassen. Damit ist mein Neffe vollständig abgefunden.«

Nach der Auffassung der Steuerbehörde unterliegt diese Erklärung als Beurkundung einer Schenkung nach §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und dem Tarif zu diesem Gesetze einer Stempelabgabe von 2 Prozent des Zugewendeten, also von 528 Mark, welcher Betrag von der Klägerin erfordert worden ist. Diese hat den Anspruch nicht anerkannt und klagend beantragt, den Fiskus zu verurtheilen, anzuerkennen, daß er nicht befugt sei, die Steuer zu erheben und folglich ihre Einziehung zu unterlassen. Beide Instanzrichter haben diesem Verlangen gemäß erkannt. Mit der von ihm eingelegten Revision hat der Beklagte beantragt, das Berufungsurtheil aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage unter Abänderung des ersten Urtheils die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat auf Zurückweisung der Revision angetragen. Der Thatbestand der Vorderurtheile ist der Verhandlung zu Grunde gelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Revisionsbeschwerde konnte ein Erfolg nicht gegeben werden.

Der Berufungsrichter geht von der zutreffenden Annahme aus, daß im Sinne des §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, nach dessen Verordnung Schenkungen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Stempelabgabe unterliegen, unter der »Beurkundung« der Schenkung nicht allein der Akt, durch den die Schenkung konstituirt wird, sondern auch die Bestätigung oder Anerkennung der bereits mündlich erklärten und vollzogenen Schenkung zu verstehen ist. Er verneint aber, daß in jener testamentarischen Erklärung eine Beurkundung der erwähnten Schenkungen nach der einen oder der anderen Seite enthalten sei, indem er feststellt, daß der Testator eine solche Beurkundung nicht beabsichtigt habe, seine Absicht bei der fraglichen Erklärung vielmehr dahin gegangen sei, den Schlußsatz: »damit ist mein Neffe vollständig abgefunden« zu motiviren und diesem jene Zuwendung ins Gedächtniß zurückzurufen, so daß die Erwähnung der Schenkungen nur als eine historische, lediglich auf die Mittheilung von Thatsachen gerichtete anzusehen sei. Diese Feststellung ist theils auf den Inhalt des Testaments, theils auf die begleitenden Umstände gegründet. In dieser Beziehung hat der Berufungsrichter auf folgende Thatsachen Gewicht gelegt: Zwischen dem Erblasser und seiner Ehefrau, der Klägerin, einerseits und der Familie J. andererseits habe ein nahes Verhältniß bestanden, was aus den bei Lebzeiten des Erblassers gemachten Zuwendungen an J., sowie aus der im Testamente angeordneten Substitution der Kinder des letzteren als Nacherben sich ergebe; wenn nun trotz dieses nahen Verhältnisses der Erblasser seinen Neffen — im Hinblick auf dessen zerrüttete Vermögensverhältnisse — im Testamente übergangen habe, so sei es, um einer äußeren Rücksicht zu genügen, für ihn naheliegend gewesen, wenn er die Uebergehung durch den Hinweis auf die streitigen Liberalitätsakte motivirte, nur so seien jene Schlußworte zu verstehen; eine Deutung derselben in dem Sinne, daß der Erblasser die Summe von 24 000 Mark und 2 400 Mark dem Neffen gegenüber habe zur Anrechnung bringen wollen, erscheine ausgeschlossen, weil der Neffe kein Notherbrecht gehabt, ihm also ein Anspruch auf den Nachlaß nicht zugestanden habe; ebensowenig könne in der Erwähnung der Schenkungen ein Ausdruck der Absicht gefunden werden, der Erbin gegenüber die Schenkungen aufrecht zu erhalten, indem sich der Erblasser, wenn er eine solche Absicht gehabt, oder wenn er ein Vermächtniß der Schuld des Neffen im Sinne des §. 425 Theil I Titel 12 des Allgemeinen Landrechts hätte anordnen wollen, jedenfalls anders, als geschehen, ausgedrückt haben würde, der Erblasser auch gewußt habe, daß seine zur Erbin eingesetzte Ehefrau mit den Verhältnissen bekannt war, und mit Rücksicht auf den letzteren Umstand sei nicht einmal anzunehmen, daß

Digitized by Google

der Erblasser durch seine Erklärung auch nur ein Beweismittel der erfolgten Schenkung für seinen Neffen habe schaffen wollen. Was das Hochzeitsgeschenk von 2 400 Mark insbesondere anbelangt, so ist es nach der Auffassung des Berufungsrichters in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte um so weniger anzunehmen, daß der Erblasser die Absicht gehabt und es für nöthig gehalten habe, ein derartiges, einem nahen Verwandten gegebenes Geschenk — das doch nicht widerrufen zu werden pflege — in seinem Testamente zu bestätigen und seinem Willen Ausdruck zu geben, daß die geschehene Schenkung aufrecht zu erhalten sei.

Diese Annahmen werden von der Revision mit Unrecht angegriffen.

Dieselben stehen in der ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen Auffassung im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgeführt, daß die Vorschrift des §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes zu ihrer Anwendung voraussetze, daß auf der Seite des Erklärenden die Absicht der Beurkundung der Schenkung vorhanden gewesen sei.

> Vergl. u. A. die Urtheile vom 10. März 1887; IV 317/86 (Gruchot's Beiträge Bd. 31 S. 729) und vom 24. November 1891, II 228/91 (Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1891 S. 581).

In den von der Revision in Bezug genommenen Urtheilen vom 17. Juni 1880 und 4. Oktober 1886 (Preußisches Just.-Minist.-Bl., Jahrgang 1881 S. 7 und Jahrgang 1887 S. 71), vergl. auch das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. März 1893, IV 376/92 (Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1893 S. 261), ist das Gegentheil nicht ausgesprochen worden. Auch dort ist davon ausgegangen, das dem Willen des Erklärenden Ausdruck gegeben sein müsse, die geschehene Schenkung zu bestätigen oder aufrecht zu erhalten. Auf den Zweck der beabsichtigten Beurkundung kommt es allerdings nicht an, und deshalb findet das Urtheil vom 4. Oktober 1886 den Fall des §. 4 a. a. O. gegeben, wenn durch die Erklärung auch nur ein Beweismittel für das Geschehensein der Schenkung hergestellt werden sollte. Das von der Revision ferner in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1893 in Sachen Fiskus wider K. IV 306/92 (vergl. Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1893 S. 189) betrifft keine der hier streitigen entsprechende Urkunde, sondern eine Schuldverschreibung; aber auch dort ist nur ausgesprochen, daß für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde, nicht der Zweck ihrer Ausstellung, sondern ihr objektiver Inhalt maßgebend sei.

Der Berufungsrichter hat im vorliegenden Falle festgestellt, daß der Erblasser bei der fraglichen Erklärung nicht die Absicht gehabt habe, die erwähnten Schenkungen zu beurkunden. Diese Feststellung beruht auf thatsächlicher Würdigung, läßt einen prozessualen Verstoß nicht erkennen und entzieht sich inhaltlich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.

Justizministerium I. 2775. Steuersachen 17. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 18. Januar 1895. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Geheime Rechnungsrath Fischer ist zum Vorsteher des Büreaus der Justiz-Prüfungs-Kommission ernannt und

der Rendant der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, Rechnungsrath Becker mit den Kassengeschäften der Justiz-Prüfungs-Kommission beauftragt.

Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Braun in Cöln bei dem Oberlandesgericht daselbst und

der Staatsanwalt Claaßen in Marienwerder bei dem Oberlandesgericht daselbst.

Der Justizhauptkassen-Rendant, Rechnungsrath Buchholz in Cassel ist an das Kammergericht versetzt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Glasewald in Heiligenstadt als Landgerichtsrath an das Landgericht in Magdeburg,

der Amtsgerichtsrath Burchardi in Homberg an das Amtsgericht in Cassel,

der Amtsgerichtsrath Sintermann in Usingen an das Amtsgericht in Hechingen,

der Amtsrichter Pischgode in Kattowitz als Landrichter an das Landgericht in Glatz,

der Amtsrichter Dr. Röchling in Düsseldorf als Landrichter an das Landgericht in Hannover,

der Amtsrichter Dr. Wittig in Naumburg a. O. an das Amtsgericht in Friedeberg a. O.,

der Amtsrichter Cramer in Hohenwestedt an das Amtsgericht in Husum,

der Amtsrichter Neumann in Tennstedt an das Amtsgericht in Pudewitz,

der Amtsrichter Pauksch in Schloppe an das Amtsgericht in Bergen auf Rügen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Heitz bei dem Amtsgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Schenke bei dem Amtsgericht in Alsleben a. S.,

der Gerichtsassessor Sartorius bei dem Amtsgericht in Neidenburg,

der Gerichtsassessor Lentz bei dem Amtsgericht in Neuenburg Westpr.,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Grüber bei dem Amtsgericht in Neumark Weſtpr.,

der Gerichtsaſſeſſor Evers bei dem Amtsgericht in Freren.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Juſtizrath iſt verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:

den Rechtsanwälten und Notaren Aſche, Dr. Tiktin, Dr. Moll, Dr. Heymann und Baſch in Berlin, Dedolph in Cottbus, Dr. Teuſcher in Sommerfeld, Laemmel und Albrecht in Neu-Ruppin,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Levy in Ratibor und Geisler in Tarnowitz,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Heiliger, Kohlrauſch, Dr. Berend und Pelizaeus in Hannover, dem Rechtsanwalt Weſtrum in Celle und dem Rechtsanwalt und Notar Wellenkamp in Osnabrück,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Rechtsanwälten Stapper und Wirtz in Düſſeldorf, Buſch in München-Gladbach, Thiſſen in Aachen, Freiherrn von Hurter in Elberfeld, Eilender in Cöln, Voſſen in Barmen, Klein in Bonn und dem Hypothekenbewahrer Erohn daſelbſt,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Ebſen in Flensburg, von Paſchkowsky in Tondern, Jonas in Wandsbek, Krah in Segeberg und Kröger in Kiel.

Der Notar Schophoff in Kreuznach, der Rechtsanwalt Barkhaus in Caſtrop und der Rechtsanwalt Kopp in Stargard i. Pomm. ſind geſtorben.

Der Rechtsanwalt Jonas in Freiſtadt i. Schl. iſt zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Freiſtadt i. Schl. ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Dr. Koch bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Pochat bei dem Landgericht in Stettin,

der Rechtsanwalt Schüler bei dem Amtsgericht in Spremberg,

der Rechtsanwalt Hauſs bei dem Amtsgericht in Solingen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Scheff aus Nieder-Wüſtegiersdorf bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Schüler aus Spremberg bei dem Landgericht in Dortmund,

der Gerichtsaſſeſſor Schiffer bei dem Landgericht in Schweidnitz,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Apfel bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsaſſeſſor Roſenberg bei dem Amtsgericht in Bonn,

der Gerichtsaſſeſſor a. D. Girth bei dem Amtsgericht in Uslar.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Holtz im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Georg Wanjura, Ueberſchaer und Muſiol im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Sander und Vietmeyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Schroeter und Krauſe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Schultz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Pfeiffer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der frühere Rechtsanwalt und Notar Dr. Hubrich iſt als Gerichtsaſſeſſor in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen.

Der Gerichtsaſſeſſor Rachner iſt in Folge ſeiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

Den Gerichtsaſſeſſoren Schnitzler und Aronſohn iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1895, — betreffend die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Gerichtsvollzieher.

§. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 133).

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist die Frage, wie das pensionsfähige Diensteinkommen eines Gerichtsvollziehers zu berechnen ist, der noch nicht drei volle Jahre vor dem Etatsjahre seiner Pensionirung etatsmäßig angestellter Gerichtsvollzieher war, einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen in den mittels der Cirkularverfügung vom 5. April 1881 (I. 1484) mitgetheilten Grundsätzen, daß fortan in solchen Fällen die im §. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Durchschnittsberechnung nicht nach dem dreijährigen Zeitraum, sondern lediglich nach Maßgabe des Diensteinkommens zu erfolgen hat, das der Gerichtsvollzieher seit seiner etatsmäßigen Anstellung als solcher bis zum Beginne des Etatsjahres, in dem die Pension festgesetzt wird, bezogen hat. Es ist deshalb künftig unter Zugrundelegung der Gebühreneinnahme für diese Zeit der durchschnittliche Jahresbetrag zu ermitteln und ihm der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses hinzuzurechnen.

Bei Anträgen auf Pensionirung von Gerichtsvollziehern ist demgemäß in Zukunft die Höhe der Pension in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 5. Januar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6318. P. 34. Vol. 12.

Num. 5.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Februar 1894.

Nichtigkeit der ohne staatliche Genehmigung ausgestellten Inhaberpapiere. Abrechnung als Klaggrund.

Gesetz vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 75) §§. 3 bis 6.

In Sachen des Kaufmanns L. G. in A. als Verwalters des über den Nachlaß des Kassirers P. v. K. daselbst eröffneten Konkurses, Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Privatmann C. S. in K., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1894 für Recht erkannt:

das am 18. April 1893 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. wird aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Der Verwalter im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. Dezember 1891 verstorbenen Kassirers K. hat gegen den Beklagten einen Anspruch von 25 000 Mark nebst Zinsen geltend gemacht. Der Anspruch ist in erster Reihe auf ein mit der Namensunterschrift des Beklagten versehenes Schriftstück, d. d. A. den 5. Januar 1891, folgenden Inhalts gestützt: »Dem Vorzeiger dieses zahle ich acht Tage nach Sicht die Summe von 25 000 Mark aus, indem ich mich für diese Summe selbstschuldnerisch verpflichte.« Nach der Annahme des Klägers stellt diese Urkunde einen kaufmännischen Verpflichtungsschein im Sinne des Artikels 301 des Handelsgesetzbuchs dar, indem geltend gemacht ist, der Beklagte sei seit dem Jahre 1878 und auch noch am 5. Januar 1891 Kaufmann gewesen und habe die Urkunde in Veranlassung der von ihm betriebenen Handelsgeschäfte ausgestellt. In zweiter Reihe ist der Anspruch auf die Behauptung gegründet: der Beklagte habe mit K. in handelsgeschäftlicher Verbindung gestanden, die beiden Theile hätten am 5. Januar 1891 Abrechnung gehalten und bei dieser Abrechnung sei das Guthaben des K. auf 25 000 Mark festgestellt und die Urkunde ausgefertigt worden. Der Beklagte hat den Anspruch nach beiden Richtungen hin bestritten. Der erste Richter, der die Urkunde für einen Verpflichtungsschein im Sinne des bezeichneten Gesetzes erklärt, hat die Entscheidung von der Leistung eines dem Kläger zugeschobenen Eides abhängig gemacht, der zweite Richter dagegen auf die Berufung des Beklagten abändernd auf Klageabweisung erkannt. Mit der von ihm eingelegten Revision hat der Kläger beantragt, das Berufungsurtheil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urtheil zurückzuweisen. Der Beklagte hat auf Verwerfung der Revision angetragen.

Der Verhandlung ist der Thatbestand der Vorderurtheile zu Grunde gelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter hat beide Klagegründe verworfen.

1. Was den ersterwähnten Klagegrund anlangt, so ist der Berufungsrichter im Gegensatze zum ersten Richter, und zwar mit Recht, davon ausgegangen, daß die Urkunde vom 5. Januar 1891 kein kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des Artikels 301 des Handelsgesetzbuchs sei. Die Urkunde enthält nicht die Angabe eines Berechtigten, stellt sich also rechtlich als Inhaberpapier dar. Der Artikel 301 a. a. O. hat aber bei der Bezeichnung »Verpflichtungsscheine« nur Rektapapiere oder Orderpapiere, nicht auch Inhaberpapiere im Auge (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 8 S. 35). Nach dieser Richtung ist auch ein Angriff von der Revision nicht erhoben worden.

Aus der Urkunde als einem Inhaberpapier versagt aber der Berufungsrichter dem Kläger die Klage auf Erfüllung, weil sie, was feststeht, ohne die nach dem hier maßgebenden Preußischen Gesetze vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. 1833 S. 75) erforderliche staatliche Genehmigung ausgestellt ist. Diese Auffassung, die von der Revision angefochten wird, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie in den vom Berufungsrichter zur Begründung seiner Entscheidung in Bezug genommenen Urtheilen des Ersten Civilsenats — Entscheidungen Bd. 14 S. 94, Bd. 19 S. 282 — zum Ausdrucke gelangt ist, im Einklange. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Das Gesetz vom 17. Juni 1833 — §. 1 — verbietet, daß Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, ohne landesherrliche Genehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden. Nachdem im §. 2 wegen der nachzusuchenden Genehmigung Bestimmung getroffen ist, verordnet:

§. 3. Dergleichen (nämlich: landesherrlich genehmigte) an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller auszuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

Digitized by Google

§. 5. Wer künftig, dem Verbote des §. 1 entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine ... Strafe...

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne .... Genehmigung vor der Publikation dieses Gesetzes ausgestellt werden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei ... Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Das Gesetz rechtfertigt die in den vorbezeichneten Urtheilen vertretene Annahme. In den §§. 3 und 4 — so ist dort ausgeführt — wird ein Klagerecht anerkannt für die Inhaber solcher Papiere, die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegeben worden sind, und die fortan mit Königlicher Genehmigung ausgegeben werden. Daraus ergiebt sich mittelst argumentum e contrario, daß den Inhabern solcher Papiere, deren Ausstellung und Ausgabe ohne Königliche Genehmigung im §. 1 des Gesetzes untersagt ist, ein gleichstehendes Klagerecht entzogen ist. Dies entspricht allein der Bedeutung eines solchen Verbots. Denn die Klagbarkeit eines Rechtsgeschäfts ist nicht darauf allein zurückzuführen, daß sein Urheber die Leistung versprochen hat. Die Klagbarkeit ergiebt sich erst daraus, daß der Staat dieses Versprechen in seinem Gebiete gelten läßt, dasselbe anerkennt, ihm den dem Rechte entsprechenden Schutz verheißt. Damit aber, daß das Staatsgesetz den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts untersagt, erklärt es, daß es dasselbe nicht anerkennt. Ergiebt sich aus dem Gesetze nicht, daß dasselbe nur gewisse Nachtheile eintreten lassen will, wie etwa eine polizeiliche Strafe, so ist das verbotene Geschäft klaglos. Eine solche Einschränkung des Verbots ist aber aus dem Gesetze vom 17. Juni 1833 nicht zu entnehmen, vielmehr spricht sein Inhalt gegen die Einschränkung. Weiter ist ausgeführt: wenn nun auch nach dem Gesetze eine dem Inhalte des wider das Verbot ausgestellten und in Umlauf gesetzten Inhaberpapiers entsprechende Klage des Inhabers auf Erfüllung zu versagen sei, so entbehre doch darum das Papier nicht jeder rechtlichen Bedeutung; der Gesetzgeber habe nicht gewollt, daß der Aussteller dasjenige, was er durch die Ausgabe der Papiere etwa gewonnen habe, behalte, oder daß er ungefährdet Personen Auftrag zu Emissionen von Inhaberpapieren, die er ausgestellt habe, ertheilen könne, wodurch dann diejenigen, die die Papiere im Vertrauen auf die Redlichkeit des Ausstellers erwerben, in Schaden kommen würden; vielmehr sei angeordnet, daß der Aussteller die Papiere einlösen und hierzu von Amtswegen angehalten werden solle; der Aussteller werde daher nicht die unentgeltliche Herausgabe der Papiere verlangen können, sondern verpflichtet sein, dem redlichen Inhaber des Papiers innerhalb der durch den Inhalt desselben gestellten Grenze dasjenige zu erstatten, was er aufgewendet hat, um das Papier zu erlangen.

Diese Annahmen werden von der Revision im Wesentlichen im Anschlusse an die Ausführungen von Eccius (Förster–Eccius, Theorie und Praxis, 6. Aufl. Bd. 1 §. 64 S. 373 ff.; vergl. auch Dernburg, Preußisches Privatrecht, 4. Aufl. Bd. II §. 89; Brunner in Endemanns Handbuch des Deutschen Handelsrechts Bd. 2 S. 198 ff.; Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 3 §. 179) angefochten. Eccius findet in der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 ein Anerkenntniß dafür, daß die ohne staatliche Genehmigung ausgegebenen Inhaberpapiere nicht als nichtig anzusehen seien. Er bemerkt: wären die Papiere nichtig, so müßte derjenige, der gegen das nichtige Papier etwas gegeben hat, das Gegebene als sine causa gegeben zurückfordern können; das wäre ein ihm und nur ihm zustehendes, von ihm durch Cession, aber nicht durch bloße Uebergabe des Papiers zu übertragendes Recht; der §. 5 wolle aber, daß die Einlösung des Papiers bewirkt werden solle, daß also Zahlung an den zu leisten sei, der zur gegenwärtigen Zeit das Papier habe, und Zahlung nicht dessen, was für das Papier gegeben sei, sondern dessen, was im Papiere versprochen sei; damit sei die Wirksamkeit des strafbaren Versprechens, das heißt die Klagbarkeit anerkannt. Diesen Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten. Das wider das Verbot des §. 1 des Gesetzes ausgegebene Papier ist als Inhaberpapier ohne rechtliche Wirksamkeit. Wenn die §§. 3 und 4 ausdrücklich bestimmen, daß die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Inhaberpapiere, sowie die bisher ohne solche Genehmigung ausgegebenen Papiere für den Inhaber ein Klagerecht gegen den Aussteller begründen, so ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit, daß den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papieren

Digitized by Google

die Klagbarkeit versagt ist. Sollte dies nicht der Sinn des Gesetzes sein, solcher vielmehr dahin gehen, daß alle, also auch die gegen das Verbot des §. 1 ausgegebenen, Geldinhaberpapiere klagbar seien, so würde es der Bestimmung der §§. 3 und 4 überhaupt nicht bedurft haben. Damit steht die Vorschrift des §. 5 des Gesetzes im Einklange, nach welcher der Aussteller von Amtswegen angehalten werden soll, die Einlösung und Vernichtung der gesetzeswidrigen Papiere zu bewirken, dem Aussteller also der Betrieb der Einlösung — unter staatlicher Kontrole — ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. — Ist nun aber dem Inhaber eines ohne staatliche Genehmigung ausgegebenen Papiers das Klagerecht aus diesem versagt, so stellt sich die von ihm auf Grund des Papiers wegen der verbrieften Leistung gegen den Aussteller erhobene Klage ohne Weiteres als hinfällig dar. Es bedarf daher im gegenwärtigen Falle keines Eingehens auf die Frage, welcher Anspruch dem Inhaber mit Rücksicht auf den Besitz des Papieres zusteht und welchen Inhalt die Einlösungspflicht des Ausstellers hat. Aber auch in dieser Hinsicht ist der Revision entgegenzutreten. Der im §. 5 des Gesetzes gebrauchte Ausdruck: »Einlösung« mag zu Zweifeln Anlaß geben, ist aber nicht zwingend dahin zu verstehen, daß die Einlösung durch Zahlung der verbrieften Summe zu erfolgen hat; im Gegentheil erscheint diese Auslegung ausgeschlossen, da anderenfalls der Zweck des Gesetzes, der im privaten und öffentlichen Interesse die Verhinderung der Ausgabe nicht privilegirter Geldinhaberpapiere verfolgt, vereitelt werden würde. Das Gesetz versagt nach seinem richtig verstandenen Sinne solchen Papieren die Rechtswirksamkeit als Inhaberpapieren; der Inhaber hat keinen Anspruch gegen den Aussteller auf Erfüllung der in dem Papiere versprochenen Leistung, und wieweit ihm sonst ein Anspruch zusteht, der ihn zur Zurückbehaltung des Papieres berechtigt, hängt von den rechtlichen Verhältnissen des einzelnen Falles ab (vergl. auch Savigny, Obligationenrecht Bd. 2 S. 126 ff.; Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren S. 545).

Der erste Klagegrund ist hiernach in dem angefochtenen Urtheile mit Recht für nicht durchgreifend erachtet.

2. Den zweiten Klagegrund hat der Berufungsrichter verworfen, weil der behauptete Abrechnungs- und Anerkennungsvertrag der schriftlichen Form entbehre, indem in der Urkunde vom 5. Januar 1891 weder einer Abrechnung gedacht, noch das Anerkenntniß einer Schuld abgegeben, noch auch der Gläubiger benannt sei. Dieser Theil der Entscheidung unterliegt der Anfechtung. Nach der Behauptung des Klägers hat der Beklagte mit K. in handelsgeschäftlicher Verbindung gestanden; beide Theile haben sich am 5. Januar 1891 verrechnet; bei dieser Abrechnung ist das Guthaben des K. an den Beklagten auf 25 000 Mark festgestellt und die beregte Urkunde ausgefertigt und ausgehändigt. Eine anerkannte Abrechnung bildet, wie auch der Berufungsrichter nicht verkannt hat, einen selbständigen Verpflichtungsgrund. Es ist auch richtig, daß Abrechnungsverträge, wenn ihr Gegenstand die Summe von 150 Mark übersteigt, nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Der Berufungsrichter hat jedoch übersehen, daß nach der Behauptung des Klägers der Beklagte zur Zeit der fraglichen Abrechnung Kaufmann gewesen ist und die Abrechnung sich auf den handelsgeschäftlichen Verkehr des Beklagten mit K. bezogen hat. Trifft dies aber zu, so erforderte der Abrechnungsvertrag, der zum mindesten auf der Seite des Beklagten präsumtiv ein Handelsgeschäft war, nach dem alsdann maßgebenden Handelsgesetzbuche — Artikel 273, 274, 277, 317 — nicht der schriftlichen Errichtung.

Vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 4 Seite 71, 72; Band 17, Seite 168.

Daß die Behauptung des Klägers über das Zustandekommen des Abrechnungsvertrages nicht substantiirt sei, ist vom Berufungsrichter nicht angenommen worden und geeignetenfalls hätte vom Fragerechte Gebrauch gemacht werden sollen.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Erörterung wird in Frage treten, inwieweit die Urkunde vom 5. Januar 1891 für die Feststellung des streitigen Abrechnungsvertrages zu verwerthen sei.

Justizministerium I. 4820. S. 13. Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 25. Januar 1895. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt:

der Amtsgerichtsrath Ueberhorst in Mülheim a. d. Ruhr und

der Landgerichtsrath Zachariae in Frankfurt a. O.

Dem Kammergerichtsrath Messow ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Freiherr von Brockdorff in Lüneburg ist an das Landgericht in Flensburg versetzt.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Senatspräsident Weyer in Naumburg a. S. bei dem Landgericht in Aachen,

der Oberlandesgerichtsrath Hackel in Cassel bei dem Landgericht in Torgau.

Der Landgerichtsrath Schmidt in Neuwied ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Limburg a. d. L. ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Exner in Bockenheim ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Schmid in Barth an das Amtsgericht in Oldesloe,

der Landgerichtsrath Rhode in Oels als Amtsgerichtsrath,

der Amtsrichter Ziemann in Dirschau und

der Amtsrichter Dr. Schneider in Spremberg

an das Amtsgericht I in Berlin.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Rosengel in Celle,

dem Amtsgerichtsrath Streitberg in Wiesbaden,

dem Amtsgerichtsrath von Zawadzki in Kosten.

Zum Amtsrichter ist ernannt:

der Gerichtsassessor Faber bei dem Amtsgericht in Marienberg.

Der Kaufmann Julius Lewisson ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Caspar in Wiesbaden an das Landgericht in Hannover,

der Staatsanwalt Wagner in Allenstein an das Landgericht in Königsberg i. Pr.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kempe in Stargard i. Pomm., der Rechtsanwalt Fechner in Freienwalde a. O. und der Rechtsanwalt Mengeldier in Düsseldorf sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Breslauer und Hermanowski in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin, letzterer mit der Verpflichtung, in dem Stadttheil »Rosenthaler Vorstadt« innerhalb der Stadtbezirke 228 bis 236, 245 und 251 bis 253 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten,

der Rechtsanwalt Fisser in Soltau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soltau.

Die Notare Raetzell und Meyn in Berlin sind von der Verpflichtung, in dem Stadttheil »Oranienburger Vorstadt« innerhalb der Stadtbezirke 268 bis 272, beziehungsweise dem Stadttheil »Louisenstadt, diesseits des Kanals« innerhalb der Stadtbezirke 125, 126, 131 bis 134 zu wohnen und ihre Geschäftsräume zu halten, entbunden.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Bachmann bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Januschke bei dem Amtsgericht in Landeck i. Schl.,

der Rechtsanwalt Schmitz bei dem Amtsgericht in Gerresheim.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Rosenberg bei dem Landgericht in Bonn,

der Gerichtsassessor Heidsiek bei dem Landgericht in Bielefeld,

der Gerichtsassessor Siehr bei dem Landgericht in Insterburg,

der Gerichtsassessor Günther bei dem Amtsgericht in Solingen,

der Gerichtsassessor Schaaff bei dem Amtsgericht in Mansfeld,

der Gerichtsassessor Dr. Langemak bei dem Amtsgericht in Stralsund.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Kalisch, Bocksch, Friedrich Wanjura und Dr. Glatzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Grätzel von Grätz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Brücker und Mausbach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schaffner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Winter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Sperl und Kriese im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Oberjustizrath und Oberstaatsanwalt Bartels zu Cassel,

dem Geheimen Oberjustizrath und Landgerichtspräsidenten Günther zu Naumburg a. S.,

dem Geheimen Oberjustizrath und Senatspräsidenten Dr. Petri beim Oberlandesgericht zu Cassel,

dem Geheimen Oberjustizrath und Landgerichtspräsidenten Zweigel zu Glatz;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Justizrath und Ersten Staatsanwalt Clubius zu Stade,

dem Geheimen Justizrath und Oberlandesgerichtsrath Frank zu Celle,

dem Landgerichtspräsidenten Franz zu Beuthen Oberschl.,

dem Geheimen Oberjustizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Holtgreven,

dem Landgerichtspräsidenten Klein zu Bonn,

dem Geheimen Oberjustizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Lisco,

dem Landgerichtspräsidenten Lutterbeck zu Hirschberg,

dem Landgerichtspräsidenten von und zur Mühlen zu Dortmund,

dem Landgerichtspräsidenten Opdenhoff zu Bochum,

dem Senatspräsidenten Rathmann beim Kammergericht zu Berlin,

dem Landgerichtspräsidenten Stomps zu Elberfeld,

dem Senatspräsidenten Wiesner beim Oberlandesgericht zu Hamm;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Landgerichtsdirektor Baath zu Berlin,

dem Ersten Staatsanwalt von Bernstorff zu Kiel,

dem Landgerichtsrath Busse zu Hannover,

dem Amtsgerichtsrath Degen zu Bonn,

dem Amtsgerichtsrath Döring zu Stendal,

dem Amtsgerichtsrath Fahrenholtz zu Heiligenstadt,

dem Rechnungsrath und Rechnungsrevisor Feuerstack beim Landgericht in Göttingen,

dem Oberlandesgerichtsrath Förster zu Cöln,

dem Justizrath und Rechtsanwalt Dr. Fuld zu Frankfurt a. M.,

dem Kanzleirath und Geheimen Registrator im Justizministerium Gerndt,

dem Landgerichtsrath Gleim zu Marburg,

dem Landgerichtsdirektor Grau zu Wiesbaden,

dem Landgerichtsrath Greiß zu Cöln,

dem Landgerichtsdirektor Grünhagen zu Berlin,

dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hänschke zu Berlin,

dem Amtsgerichtsrath von Hahn zu Achim,

dem Landgerichtsdirektor Hartmann zu Breslau,

dem Landgerichtsrath Hasse zu Stolp i. Pom.,

dem Oberlandesgerichtsrath Hedicke zu Naumburg a. S.,

dem Amtsgerichtsrath Heinrich zu Breslau,

dem Landgerichtsdirektor Herzog zu Breslau,

dem Amtsgerichtsrath Heß zu Dillenburg,

dem Landgerichtsrath Hoffmann zu Nordhausen,

Digitized by Google

dem Landgerichtsrath Holle zu Duisburg,
dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Keller zu Hagen i. W.,
dem Amtsgerichtsrath Kellerhoff zu Warburg,
dem Landgerichtsrath Kiesel zu Potsdam,
dem Amtsgerichtsrath Kollibay zu Neustadt, Oberschl.,
dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Kortum zu Naumburg a. S.,
dem Amtsgerichtsrath von Langen zu Homburg v. d. H.,
dem Justizrath und Rechtsanwalt Lex zu Hamm,
dem Oberlandesgerichtsrath Manigk zu Posen,
dem Landgerichtsdirektor Matthes zu Erfurt,
dem Landgerichtsrath Metsch zu Halle a. S.,
dem Ersten Staatsanwalt Müller zu Greifswald,
dem Landgerichtsdirektor Müller zu Duisburg,
dem Justizrath und Notar Nels zu Neuerburg,
dem Amtsgerichtsrath Rasch zu Ilfeld,
dem Landgerichtsrath Rauch zu Liegnitz,
dem Oberlandesgerichtsrath von Reden zu Celle,
dem Kanzleirath und Gerichtsschreiber Rehbein beim Kammergericht zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Röber zu Stendal,
dem Oberlandesgerichtsrath Schmidt zu Posen,
dem Landgerichtsrath Schütte zu Stettin,
dem Oberlandesgerichtsrath Schwarz zu Breslau,
dem Rechnungsrath und Justizhauptkassenrendanten Streitberger zu Naumburg a. S.,
dem Landgerichtsrath von Strombeck zu Magdeburg,
dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Supper,
dem Landgerichtsrath Uffeln zu Dortmund,
dem Amtsgerichtsrath Velhagen zu Herford,
dem Landgerichtsdirektor Volz zu Cassel,
dem Justizrath und Hypothekenbewahrer Warnecke zu Crefeld,
dem Amtsgerichtsrath Wasmuht zu Weilburg,
dem Amtsgerichtsrath Wilhelmi zu Homburg v. d. H.,
dem Landgerichtsdirektor Wippermann zu Cassel,
dem Amtsgerichtsrath Zurmühlen zu Ahaus;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Oberstaatsanwalt Wachler zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Amtsgerichtsrath Francke zu Neuhaldensleben;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium Büssy,
dem Amtsanwalt Stimming in Prenzlau;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

dem Gerichtsdiener Erich bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Berlin,
dem Botenmeister im Justizministerium Hamann,
dem Botenmeister Münster beim Oberlandesgericht zu Breslau,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justizministerium Semlin;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsvollzieher Berger zu Linden,
dem Gerichtsdiener Bormann zu Verden,
dem Gerichtsdiener Briesen zu Bielefeld,
dem Gerichtsvollzieher Diekhaus zu Fürstenau,
dem Gerichtsdiener Dummer zu Stargard i. Pom.,
dem Gerichtsdiener Färber zu Reichenbach u. E.,
dem Gerichtsdiener Gieseler zu Zellerfeld,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justizministerium Hagenau,
dem Gerichtsdiener Hellmig beim Amtsgericht I zu Berlin,
dem Botenmeister Jung beim Landgericht zu Limburg a. d. L.,
dem Gefangenaufseher Kirsch beim Untersuchungsgefängniß zu Berlin,
dem Gerichtsvollzieher Lages zu Hannover,
dem Gerichtsdiener Lange zu Freystadt,
dem Kanzlisten Lüpke zu Stettin,
dem Gerichtsdiener Meißner bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Frankfurt a. M.,
dem Gerichtsdiener Mönchmeyer zu Hannover,
dem Gerichtsdiener Oldenburg zu Osnabrück,
dem Gerichtsdiener Pflughaupt zu Lüneburg,
dem Gerichtsdiener Radlach zu Regenwalde,
dem Gerichtsdiener Riegel zu Wetzlar,
dem Gefangenaufseher Schloms zu Ohlau,
dem Gerichtsdiener Schulte zu Soest,
dem Botenmeister Voigt beim Landgericht zu Paderborn,
dem Botenmeister Winter beim Landgericht zu Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Mittheilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 14. Januar 1895.

Der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht des Präsidenten der Justizprüfungskommission vom 7. Januar d. J. nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 14. Januar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Präsident der Justizprüfungskommission

erstattet den Generalbericht für das Jahr 1894.

Eurer Excellenz verfehle ich nicht, den Bericht über die Thätigkeit der Justizprüfungskommission im Jahre 1894, wie folgt, gehorsamst zu erstatten:

Umfang der Geschäfte.

Im vergangenen Jahre hat sich die Zahl der ertheilten Prüfungsaufträge um 29 vermindert; sie betrug 547, während sie im Jahre 1893 576, im Jahre 1892 558 und in den früheren Jahren bis zurück zum Jahre 1885 644 bis 818 betrug.

Die Zahl der sämmtlichen Kandidaten, mit denen sich die Justizprüfungskommission im letzten Jahre zu beschäftigen hatte, belief sich auf 826 (gegen 821 im Vorjahre und gegen 1 274 im Jahre 1887).

Von den ertheilten	826
Prüfungsaufträgen fielen	41
auf solche Kandidaten, welche lediglich die schriftlichen Arbeiten zu wiederholen hatten. Es blieben sonach	785
Kandidaten, von denen die mündliche Prüfung abzulegen war. Unter ihnen förderten	493
ihre schriftlichen Arbeiten soweit, daß sie in die Liste der für Ansetzung eines Prüfungstermins vorgemerkten Kandidaten übergehen konnten. Ferner gingen in diese Liste	11
über, welche der Justizprüfungskommission lediglich zur Wiederholung der mündlichen Prüfung überwiesen worden waren.	
Die Gesammtzahl der seit 1. Januar bis 31. Dezember 1894 zur mündlichen Prüfung notirten Kandidaten belief sich demnach auf	504

(gegen 529 im Jahre 1893 und 552 im Jahre 1892).

Vertheilung der Kandidaten auf die Bezirke.

Die Zahl der Kandidaten nach ihrer Vertheilung auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ist in der Anlage dargestellt.

Digitized by Google

Danach waren die meiſten Kandidaten aus

dem Kammergerichtsbezirk mit	161
dem Bezirk Cöln mit	110
dem Bezirk Naumburg mit	105
dem Bezirk Breslau mit	77.

Die wenigſten Kandidaten lieferten die Bezirke Kiel (18), Poſen, Caſſel (je 28) und Stettin (30). Vom Herzoglich Anhaltſchen Staatsminiſterium waren 4 und vom Fürſtlich Schwarzburgſchen Miniſterium in Sondershauſen war 1 Kandidat zur Prüfung präſentirt.

Erledigung der Geſchäfte.

Von den 41 Kandidaten, denen lediglich die Wiederholung der Prüfung in ihrem ſchriftlichen Theile oblag, lieferten 33 ihre Arbeiten vor dem Schluſſe des Jahres 1894 ab. Die Cenſur dieſer Arbeiten, ſowie die Berichterſtattung iſt in allen 33 Fällen erfolgt. Bei den 8 übrigen Kandidaten, welche den ſchriftlichen Theil der Prüfung zu wiederholen haben, läuft noch die Friſt für Ablieferuug ihrer Arbeiten.

Daneben haben 493 Aufträge durch Abhaltung der mündlichen Prüfung ihre Erledigung gefunden. Dieſe Zahl würde ſich auf 520 erhöht haben, wenn nicht 27 Kandidaten in dem ihnen angeſetzten Prüfungstermine ausgeblieben wären, oder wenn ſie nicht die Anzeige, daß ſie ausbleiben würden, ſo ſpät erſtattet hätten, daß die Ladung von Erſatzmännern unthunlich war. Im Jahre 1893 betrug die Zahl ſolcher im Termin nicht erſchienenen Kandidaten nur 9.

Die Friſt zwiſchen der Ablieferung der zweiten Arbeit bis zum Prüfungstermine ſtellte ſich meiſt auf $2\frac{1}{2}$ bis 3 Monate. Dem Antrage einzelner Kandidaten auf baldige Anſetzung des Termins konnte in der Regel dadurch entſprochen werden, daß ſolche Kandidaten als Erſatz für die nach der erhaltenen Vorladung um Ausſtand nachſuchenden Prüflinge herangezogen wurden.

Die Reihenfolge der Ladungen zu dem Prüfungstermine erfolgte, wie bisher, nach der durch die Zeit der Ablieferung der Proberelation gegebenen Folgeordnung auf der Grundlage der darüber geführten beſonderen Liſte.

Von der oben auf		826
berechneten Geſammtzahl der Kandidaten ſind		
vorweg zurückgewieſen:		
zu anderweiter Vorbereitung	2	
auf eigenen Antrag entlaſſen	3	
wegen unterlaſſener Ablieferung der Arbeit von der Prüfung ausgeſchloſſen	2	
und geſtorben	1	
Summa		8
bleiben		818
Davon ſind geprüft:		
ſchriftlich und mündlich	480	
nur mündlich	13	
nur ſchriftlich	33	
zuſammen		526

Demnach verblieb am Schluſſe des Jahres ein Beſtand von 292 Kandidaten, welche zum größten Theile deshalb nicht zum Abſchluß ihrer Prüfung gelangten, weil ſie in ihren ſchriftlichen Arbeiten noch nicht ſoweit vorgerückt waren, daß ihre Ladung zum Prüfungstermin vor Ablauf des Jahres hätte erfolgen können. Am Ende des Jahres 1893 betrug die Zahl ſolcher Kandidaten 279.

Wenn in früheren Jahren dieſe Zahl eine erheblich größere war (in 1882 bis 1886 500, ja ſogar 600), ſo hatte dies nicht allein ſeinen Grund in der durch die größere Zahl der überwieſenen

Digitized by Google

Kandidaten bedingten Vermehrung der Geschäftslast der Prüfungskommission, sondern besonders darin, daß den von den meisten Prüflingen geäußerten Wünschen um Hinausschiebung des Prüfungstermins unbeschränkt Rechnung getragen wurde. Diesem Brauche bin ich, wie die früheren Jahresberichte des Näheren begründeten, als einem unzuträglichen entgegengetreten. Dadurch ist es erzielt worden, daß gegenwärtig von den in der Prüfung verbleibenden 292 Kandidaten nur 7 dem Vorjahre 1893, die übrigen 285 Kandidaten aber dem Jahre 1894 angehören, und zwar meist den letzten Monaten desselben. Jene 7 Kandidaten aus dem Jahre 1893 waren lediglich durch Umstände, welche in ihrer Person lagen, bisher an Ablegung der Prüfung verhindert.

Die Prüfungskommission darf hiernach die Geschäfte, welche ihr für das verflossene Jahr oblagen, als völlig erledigt ansehen.

Von den 526
geprüften Kandidaten bestanden die Prüfung 433
(in 1893: 440 von 531) und zwar
mit Auszeichnung 1
(im Vorjahr 2),
mit der Censur »gut« 71
(im Vorjahr 50),
mit dem Zeugniß »ausreichend« 361
Summa wie oben.

Die übrigen 93
Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden. Im Vorjahre betrug die Zahl derjenigen, die nicht bestanden, 91.

Von den 33
Kandidaten, welche nur die schriftlichen Arbeiten zu wiederholen hatten, bestanden 32
die Prüfung, während bei 1
Kandidaten, welcher beide Arbeiten nochmals anzufertigen hatte, die Wiederholung der Prüfung als mißlungen erachtet werden mußte.

Unter den 93 Kandidaten, denen die Prüfung mißlang, befanden sich, einschließlich des vorerwähnten Kandidaten, 10 (in 1893: 11), welche sich der Prüfung wiederholt ohne Erfolg unterzogen hatten. Im Jahre 1892 betrug diese Zahl 11, in 1891: 12, in 1890: 15. Unter den 10 Referendaren, welche in Folge der mißlungenen Wiederholung der Prüfung von dem höheren Justizdienst ausgeschlossen werden mußten, gehörten

2 dem Kammergerichtsbezirk,
1 » Bezirk Breslau,
1 » » Cöln,
2 » » Hamm,
2 » » Königsberg,
2 » » Naumburg

an.

Von den Kandidaten, welche zum ersten Mal die Prüfung nicht bestanden, wurden:
ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung ..... 27 (in 1893: 17)
unter Erlaß:
beider Probearbeiten ..... 6 (» » 15),
der wissenschaftlichen Arbeit ..... 9 (» » 12),
der Relation ..... 3 (» » 9),
der mündlichen Prüfung ..... 18 (» » 15),
der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit ..... 19 (» » 8),
der mündlichen Prüfung und der Relation ..... 1 (» » 4)
an die Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Digitized by Google

Nach Prozenten ermittelt, haben im Jahre 1894

82,8 Prozent die Prüfung bestanden,
17,7 » dieselbe nicht bestanden.

Im vorigen Jahre waren die Prozentsätze 82,9 und 17,1.

Ermittelt man die Verhältnißzahl der Kandidaten, welche im Jahre 1894 die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben, je nach den Oberlandesgerichtsbezirken, so ergiebt sich Folgendes:

Es haben	bestanden:	nicht bestanden:
aus dem Bezirk Kiel	100 Prozent,	— Prozent,
» » » Celle	94,6 »	5,4 »
» » » Posen	89,5 »	10,5 »
» » » Stettin	85,0 »	15,0 »
» » » Cöln	84,5 »	15,5 »
» » » des Kammergerichts	83,2 »	16,8 »
» » » Hamm	82,6 »	17,4 »
» » » Breslau	81,4 »	18,6 »
» » » Naumburg	80,0 »	20,0 »
» » » Marienwerder	78,3 »	21,7 »
» » » Cassel	76,5 »	23,5 »
» » » Königsberg	72,4 »	27,6 »
» » » Frankfurt a. M.	68,8 »	31,2 »

Im Vorjahre rangirten die Bezirke folgendermaßen:

	es bestanden:	es bestanden nicht:
aus dem Bezirk Breslau	98,1 Prozent,	1,9 Prozent,
» » » Frankfurt a. M.	93,3 »	6,7 »
» » » des Kammergerichts	86,7 »	13,3 »
» » » Cöln	83,5 »	16,5 »
» » » Naumburg	81,6 »	18,4 »
» » » Celle	80,0 »	20,0 »
» » » Marienwerder	78,6 »	21,4 »
» » » Cassel	78,3 »	21,7 »
» » » Hamm	76,9 »	23,1 »
» » » Königsberg	76,9 »	23,1 »
» » » Posen	76,2 »	23,8 »
» » » Stettin	66,7 »	33,3 »
» » » Kiel	61,5 »	38,5 »

Zahl der Prüfungstermine.

Die Zahl der Prüfungstermine betrug 87 (gegen 86 im Jahre 1893) und blieb somit auf dem niedrigsten Stande, den sie seit 1875 erreichte.

Es wurden ausweislich des Justiz-Ministerial-Blattes 437 Assessoren ernannt (gegen 443 im Vorjahre). Verwendet oder sonst ausgeschieden sind 491 (gegen 492 im Vorjahre).

Die Zahl der ausgeschiedenen Assessoren übersteigt also die Zahl der ernannten um 54 (im Vorjahre um 49).

Stölzel.

Digitized by Google

Nach

der Prüfungskandidaten

Oberlandesgerichtsbezirk.	Bestand aus dem Jahre		Im Jahre 1894 hinzugekommen.	Summa.	Von den geprüften Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen.	Bestanden haben die Prüfung			Vorweg sind					
									zurückgewiesen		entlassen		gestorben.	wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen.
	1892.	1893.				gut.	ausreichend.	Summa.	wegen Krankheit.	zu anderweiter Vorbereitung.	auf eigenen Antrag.	unter Auferlegung von Justizdienst.		
Berlin	1	56	104	161	20	28	66	94	.	1	1	.	.	.
Breslau	1	24	52	77	5	9	26	35	.	1	.	.	.	.
Cassel	.	10	18	28	4	1	12	13	.	.	.	.	.	1
Celle	.	18	38	56	6	9*)	26	35	.	.	1	.	.	.
Cöln	.	34	76	110	10	5	55	60	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	16	33	49	3	5	17	22	.	.	.	.	.	.
Hamm	.	24	42	66	7	3	35	38	.	.	.	.	.	.
Kiel	.	6	12	18	3	1	8	9	.	.	.	.	.	.
Königsberg	1	14	39	54	7	3	18	21	.	.	.	.	1	.
Marienwerder	.	13	26	39	4	3	15	18	.	.	.	.	.	.
Naumburg	.	39	66	105	10	2	50	52	.	.	.	.	.	1
Posen	.	9	19	28	6	2	15	17	.	.	.	.	.	.
Stettin	.	10	20	30	5	1	16	17	.	.	.	.	.	.
Vom Herzoglich Anhaltschen Ministerium in Dessau präsentirt	.	3	1	4	2	.	2	2	.	.	1	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium in Sondershausen präsentirt	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	3	276	547	826	92	72	361	433	.	2	3	.	1	2
	826					433			8					

*) darunter 1 mit Auszeichnung.

Digitized by Google

Anlage.

weisung

für das Jahr 1894.

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen							Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus		Summa.
	ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß									
		beider schriftlicher Arbeiten.	der wissenschaftlichen Arbeit.	der Relation.	der mündlichen Prüfung.	der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	der mündlichen Prüfung und der Relation.		1893.	1894.	
19	8	.	4	.	3	2	.	2	1	45	46
8	2	2	.	.	2	1	.	1	2	31	33
4	2	1	.	.	1	.	.	.	.	10	10
2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	18	18
11	.	.	1	1	3	4	1	1	1	38	39
10	4	.	1	.	2	3	.	.	1	16	17
8	1	.	.	2	.	3	.	2	1	19	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9
8	1	.	.	.	3	2	.	2	.	24	24
5	2	.	1	.	.	2	.	.	.	16	16
13	3	2	2	.	3	1	.	2	.	39	39
2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	9	9
3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	10	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
93	27	6	9	3	18	19	1	10	7	285	292
					93				292		

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 1. Februar 1895. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Schönstedt ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Oberlandesgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Oberlandesgerichtsrath Boehme in Naumburg a. S. der Karakter als Geheimer Justizrath und

dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrath Klehmet in Berlin der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Clauß in Stolp ist zum Präsidenten des Landgerichts in Gnesen ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Ilsemann in Hannover ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Amtsgerichtsrath Ulbrich in Oberglogau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Marx in Groß-Wartenberg und

der Amtsrichter Thomale in Münsterberg an das Amtsgericht in Breslau,

der Landgerichtsrath Wiener in Meseritz als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Lauban,

der Amtsgerichtsrath May in Cosel an das Amtsgericht in Streblen,

der Amtsrichter Paetz in Peiskretscham an das Amtsgericht in Oblau,

der Amtsrichter Dr. Wolters in Neuhaus a. O. an das Amtsgericht in Quakenbrück.

Dem Amtsgerichtsrath Müller in Stettin und

dem Amtsgerichtsrath von Corswant in Grimmen

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Hall in Wilster ist gestorben.

Der Amtsrichter Sandmeyer in Danzig ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kaufmann Karl Ribbeck in Posen ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Posen ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Engel ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Ratibor ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Lau in Dobrilugk für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dobrilugk,

der Rechtsanwalt Groeger in Schweidnitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz,

der Rechtsanwalt Telschow in Elsterwerda für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elsterwerda.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt, Justizrath Werner bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
der Rechtsanwalt Dr. Krantz bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
der Rechtsanwalt Reimer bei dem Landgericht in Stettin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Scholtz bei dem Landgericht in Kiel,
der Gerichtsassessor Dr. Julius (Julian) Jacobsohn bei dem Landgericht I in Berlin,
der Gerichtsassessor Heine und der Gerichtsassessor a. D. Reinert bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
der Gerichtsassessor Terrahe bei dem Landgericht in Münster,
der Gerichtsassessor a. D. Krochmann bei dem Amtsgericht in Mogilno,
der Gerichtsassessor Hoffmann bei dem Amtsgericht in Muskau,
der Gerichtsassessor Dr. Langemak bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar von Bülow im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendare Dr. Feldhaus, Dr. Fischer, Dr. Niehus und Dr. Bygen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
die Referendare Schmauch und Kadgien im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
die Referendare Dr. von Gottschall und Roth im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Geller ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. Rh. aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Roll in Asbach ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Kanzlisten Gleich in Bochum der Titel als Kanzleisekretär beigelegt und
den Gerichtsvollziehern Schneider in Gräfenhainchen und Neumann in Jarotschin das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Schulze bei dem Untersuchungsgefängnisse in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 10. November 1894.

Zulässigkeit des Rechtswegs über den Anspruch eines Dritten gegen einen Armenverband auf Erstattung der für einen Armen gezahlten Kur- und Verpflegungskosten.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. 1890 S. 84, 1872 S. 58.

Auf den in dem Rechtsstreite des Diakonissen-Krankenhauses zu T., Klägers
wider
den Ortsarmenverband M., Beklagten, betreffend Ersatz von Armenunterstützung, von dem Krankenhause gestellten Antrag, einen zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entstandenen negativen Kompetenzkonflikt zu entscheiden,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 10. November 1894 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten, daher die Urtheile des Königlichen Amtsgerichts zu T., vom 5. Juli 1893 und des Königlichen Landgerichts ebenda vom 17. November 1893 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Amtsgericht zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Anfangs Juli 1891 wurde die dreijährige V. R., eine Tochter des Arbeiters J. R. in M. von der Ziege des Käthners L. dergestalt in das rechte Auge gestoßen, daß der von den Eltern zugezogene

Digitized by Google

Arzt das Leben des Kindes für gefährdet erachtete. Auch der Spezialarzt für Augenkrankheiten Dr. K. hielt eine unmittelbare Lebensgefahr für vorhanden und veranlaßte die Aufnahme des Kindes in das Diakonissenkrankenhaus zu T., wo dasselbe 56 Tage hindurch mit einem Kostenaufwande von 84 Mark verpflegt worden ist. Inzwischen war der Vater des Kindes, welcher nur ein Jahr in M., vorher aber zwei Jahre in R. gewohnt hatte, nach W. verzogen. Dort wurde festgestellt, daß er außer Stande sei, die erwähnten Kosten zu bezahlen. Das Krankenhaus, welches die Rechte einer juristischen Person besitzt, wandte sich deshalb an den Gemeindevorstand zu R., welcher jedoch die Verpflichtung zur Unterstützung nicht anerkannte, weil der Eigenthümer der Ziege ersatzpflichtig sei. Ebensowenig erkannte die Gemeinde M., welche einen besonderen Ortsarmenbezirk bildet, an, daß ein Fall der Unterstützungsbedürftigkeit vorgelegen habe. Hierüber beschwerte sich das Krankenhaus bei dem Kreisausschusse des Kreises B., indem es auf Grund des §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und §. 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Anerkennung der Hülfsbedürftigkeit der V. R. und der Nothwendigkeit ihrer Verpflegung von dem Ortsarmenverbande M. als dem vorläufig Verpflichteten verlangte. Der Kreisausschuß wies jedoch die Beschwerde durch Beschluß vom 23. Juli 1892 »beim Mangel gesetzlich begründeter Zuständigkeit« zurück. Die weiteren, an den Regierungspräsidenten, den Ober-Präsidenten und den Herrn Minister des Innern gerichteten Beschwerden hatten gleichfalls keinen Erfolg. Sie wurden unter Bezugnahme auf das im Justiz-Ministerialblatte 1890 Seite 84 abgedruckte Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofs vom 14. Dezember 1889 mit der Begründung zurückgewiesen, daß nur die bürgerlichen Gerichte über die Hülfsbedürftigkeit des Armen und über den Umfang der dem Dritten durch den Ortsarmenverband zu erstattenden Aufwendung zu entscheiden hätten.

Nunmehr erhob das Krankenhaus bei dem Königlichen Amtsgericht zu T. gegen die Ortsgemeinde M. Klage auf Zahlung von 84 Mark nebst Zinsen, wurde aber durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil dieses Gerichts vom 5. Juli 1893 unter Bezugnahme auf §. 63 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 abgewiesen, weil den ordentlichen Gerichten die Entscheidung nicht zustehe.

Bei dieser Sachlage hat der Vertreter des klagenden Krankenhauses am 30. Dezember 1893 die Entscheidung des Gerichtshofes über den vorhandenen negativen Kompetenzkonflikt mittels eines Schriftsatzes angerufen, welcher der Beklagten zugestellt worden ist. Eine Gegenerklärung ist nicht eingegangen.

Das Königliche Oberlandesgericht zu M. hält in seinem gutachtlichen Berichte die gesetzlichen Voraussetzungen des negativen Kompetenzkonfliktes für gegeben, da sowohl eine endgültige Entscheidung der ordentlichen Gerichte wie der Verwaltungsbehörden vorliege. In letzterer Beziehung könne nur der §. 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Frage kommen, wonach bereits die Beschlußfassung des Kreisausschusses eine endgültige gewesen, übrigens sei auch der Instanzenzug der Verwaltungsbehörden erschöpft. In der Sache selbst erachtet das Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit dem Amtsgericht dafür, daß der Rechtsweg in der vorliegenden Streitsache nur nach vorgängiger Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises B. über die Frage der Hülfsbedürftigkeit der V. R. und über das Maß der derselben zu gewähren gewesenen Unterstützung für zulässig zu erachten sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Voraussetzungen, unter denen nach §. 21 der Verordnung vom 1. August 1879 über den negativen Kompetenzkonflikt zu entscheiden ist, liegen vor, da die Gerichte ebenso wie die Verwaltungsbehörden ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, weil von den Verwaltungsbehörden die Gerichte und von diesen wiederum jene für zuständig erachtet werden.

Die Frage, ob der Ersatzanspruch, welchen ein Dritter wegen Unterstützung eines Armen gegen einen Armenverband erhebt, vor die ordentlichen Gerichte gehört, ist bereits von dem unterzeichneten Gerichtshofe in dem oben citirten Urtheile vom 14. Dezember 1889 bejahend beantwortet worden. Die damals näher begründete Ansicht muß aufrecht erhalten werden, obwohl das Reichsgericht auch später abweichend erkannt hat (Entsch. in Civilsachen Bd. 27 S. 176).

Der auf nützliche Verwendung oder auftraglose Geschäftsführung gestützte Ersatzanspruch eines Dritten hat ein privatrechtliches Fundament, wennschon die Verpflichtung des Armenverbandes, welche der Dritte erfüllt haben will, einen öffentlich-rechtlichen Karakter hat. Dies wird auch vom Reichsgericht anerkannt (a. a. O. S. 178). Der Dritte verfolgt nicht etwa einen Anspruch des Armen, der auf ihn

Digitized by Google

übergegangen wäre, sondern der Anspruch, den der Dritte gegen den Armenverband geltend macht, soll erst in seiner Person durch die dem Armen gewährte Unterstützung entstanden sein. Die Schlußfolgerung, daß der Anspruch des Dritten wegen der Gleichartigkeit des rechtlichen Karakters denselben Beschränkungen unterworfen sein müsse, wie derjenige des Armen, ist danach hinfällig.

Allerdings kann die Verpflichtung des Armenverbandes nicht dadurch erschwert werden, daß ein Dritter die Unterstützung des Armen übernimmt. Wenn aber der Armenverband durch Naturalverpflegung mit geringeren Aufwendungen seiner Verbindlichkeit zur Unterstützung des Armen hätte genügen können, so liegt auch darüber hinaus keine Verwendung in den Nutzen des Armenverbandes vor. Dies ist daher bei der Feststellung, inwieweit eine nützliche Verwendung stattgefunden hat, zu berücksichtigen, aber die Frage nach dem Vorhandensein und dem Umfange der nützlichen Verwendung hört darum nicht auf, eine privatrechtliche zu sein.

Daraus also, daß dem Armen selbst der Rechtsweg versagt ist, folgt nicht dasselbe für den etwaigen Ersatzanspruch eines Dritten.

Wäre eine gerichtliche Kognition über das Vorhandensein der Hülfsbedürftigkeit und das Maß der zu gewährenden Unterstützung allgemein ausgeschlossen, so würden die Gerichte allerdings auch nicht durch das Dazwischentreten eines Dritten zur Entscheidung hierüber berufen werden können. Da aber im §. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 nur bestimmt ist, daß der Arme einen Anspruch auf Unterstützung niemals im Rechtswege verfolgen kann, so läßt sich zu dem Grundsatze, daß die Gerichte jene Frage überhaupt nicht entscheiden dürfen, nur vermöge extensiver Interpretation gelangen. Eine solche entbehrt jedoch eines genügenden Grundes. Nach den in der Plenarentscheidung des Obertribunals vom 21. Februar 1853 enthaltenen Mittheilungen über die Entstehungsgeschichte des §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, welchem §. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 nachgebildet ist, hat man durch die gedachte Bestimmung dem Gedanken entgegentreten wollen, als ob dem Armen selbst ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zustehe, und hervorheben wollen, daß dem Armen keine über das äußerste Bedürfniß hinausgehende Unterstützung gewährt werden dürfe (Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 245 ff.). Die Bestimmung hat also auch nach ihrer Tendenz lediglich auf den Armen selbst Bezug. Es erhellt dagegen nicht, daß der Gesetzgeber, um die Armenverbände gegen grundlose und übermäßige Ansprüche von irgend welcher Seite zu schützen, die Entscheidung über die den Armenverbänden obliegende Unterstützungspflicht allgemein in die Hände der zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Verwaltungsbehörden hat legen wollen.

Außerdem muß ungeachtet der entgegenstehenden Ausführung des Reichsgerichts die Ansicht festgehalten werden, daß, wenn der Rechtsweg hier ausgeschlossen wäre, eine zur Entscheidung berufene Behörde überhaupt fehlen würde, weil §. 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf derartige Ersatzansprüche eines Dritten nicht zu beziehen ist. Denn wenn der citirte §. 41 die Beschwerden von Armen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirks- beziehungsweise Kreisausschusses unterwirft, so geschieht dies, weil die Entscheidung der Frage, ob dem Hülfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren ist, keinen Aufschub erleidet. Dagegen eignet sich ein solches beschleunigtes und abgekürztes Verfahren nicht zur Erledigung eines nachträglichen Streites mit einem Dritten über eine von ihm beanspruchte Entschädigung und läßt sich daher auch nicht die von den Beschwerden der Armen handelnde Vorschrift im §. 41 auf solche Ansprüche Dritter erstrecken. Gegenüber dem von dem Reichsgerichte angedeuteten Zweifel, ob in dem Mangel einer zuständigen Verwaltungsbehörde ein Grund für die Zulässigkeit des Rechtsweges gefunden werden könne, ist zu bemerken, daß der Ersatzanspruch des Dritten an sich zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, diese also eintreten muß, wenn keine andere zur Entscheidung berufene Behörde vorhanden ist.

Hiernach ist der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten, woraus folgt, daß die ergangenen gerichtlichen Urtheile aufzuheben sind und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das betreffende Amtsgericht zu verweisen ist.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 8. Februar 1895. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Rechnungsrath Siméon ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichtsräthe Wandersleben in Königsberg i. Pr. und Foerster in Cöln sind in Folge ihrer Ernennung zu Reichsgerichtsräthen aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

Dem Oberlandesgerichtsrath Werner in Celle ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Dr. Oppenhoff in Aachen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Landgerichtsdirektor Schmidt in Breslau ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Leonhardt in Dortmund an das Landgericht I in Berlin,
der Amtsgerichtsrath Kolisch in Görlitz als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,
der Amtsgerichtsrath Diener in Cöln als Landgerichtsrath und
der Amtsrichter Kühlwetter in Saarlouis als Landrichter an das Landgericht in Cöln,
der Amtsgerichtsrath Büchner in Guhrau an das Amtsgericht in Görlitz,
der Landgerichtsrath Ruffmann in Memel als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Königsberg i. Pr.,
der Amtsrichter Hildebrandt in Flatow an das Amtsgericht in Landsberg a. W.,
der Amtsrichter de Witt in Crefeld an das Amtsgericht in Cöln,
der Amtsrichter Hoppe in Neidenburg an das Amtsgericht in Heilsberg,
der Amtsrichter Hoppe in Bialla an das Amtsgericht in Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Westermann ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Hagen ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Radt bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,
der Gerichtsassessor Travers bei dem Amtsgericht in Wiesbaden,
der Gerichtsassessor Dr. Hanau bei dem Amtsgericht in Altenkirchen.

Dem Landgerichtsrath Treutler in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Karakter als Landgerichtsrath ist verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:
den Landrichtern Dr. Leske, Blumenfeld und Fromm in Berlin und Bergmann in Cottbus,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:
dem Landrichter Dr. Leppel in Cassel,

Digitized by Google

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:
dem Landrichter Rolshoven in Coblenz,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:
dem Landrichter Witzmann in Bromberg.

Der Karakter als Amtsgerichtsrath ist verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:
den Amtsrichtern Hirsch in Drossen, Koellner, Wagner, Dr. Riebel, Hartz und Simonson in Berlin, Friedlaender in Belzig und Kommallein in Berlinchen,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:
dem Amtsrichter Koenig in Tarnowitz,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:
den Amtsrichtern Freydanck in Burgdorf und Stelzer in Lüneburg,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:
den Amtsrichtern Roderburg in Stolberg, Fühling in München-Gladbach und Herbertz in Gummersbach,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:
dem Amtsrichter Landschütz in Höchst a. M.,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:
dem Amtsrichter Daltrop in Ibbenbüren,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:
den Amtsrichtern Weinberg in Neidenburg und Bienutta in Tilsit,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:
dem Amtsrichter Treitel in Carthaus,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:
den Amtsrichtern Bodenstein in Halberstadt, Bennhold in Halle a. S., Demelius in Neuhaldensleben und Troplowitz in Ellrich.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
die Gerichtsassessoren Alsleben bei dem Landgericht in Posen, Rotzoll bei dem Landgericht in Bartenstein und Lindow bei dem Landgericht in Memel.

Den Staatsanwälten Balcke und Dr. Oppermann in Berlin ist der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Werner in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Dr. Naumann in Herzberg a. H. ist der Wohnsitz in Quakenbrück angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:
der Rechtsanwalt Hauss in Solingen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meisenheim,
der Rechtsanwalt Wolff in Mülheim a. d. Ruhr für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a. d. Ruhr,
der Gerichtsassessor Peusquens für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Diehl in Frankfurt a. M., der Rechtsanwalt Ebel in Eschwege, der Rechtsanwalt Triacca in Coblenz und der Rechtsanwalt und Notar Weiß in Gostyn sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt Ludewig bei dem Landgericht in Göttingen,
der Rechtsanwalt Dr. Naumann bei dem Amtsgericht in Herzberg a. H.,
der Rechtsanwalt Dr. Dinter bei dem Landgericht in Brieg,
der Rechtsanwalt Luks bei dem Amtsgericht in Muskau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Notar Esser in Nideggen bei dem Amtsgericht in Düren,
der Rechtsanwalt Dr. Naumann aus Herzberg a. H. bei dem Amtsgericht in Quakenbrück,
der Rechtsanwalt Ludewig bei dem Amtsgericht in Herzberg a. H.,
der Rechtsanwalt Schimansky aus Kaukehmen bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde,
der Rechtsanwalt Pochat aus Stettin bei dem Amtsgericht in Dramburg,
der Gerichtsassessor Woas bei dem Landgericht in Brieg,
der Gerichtsassessor a. D. Eckardt bei dem Amtsgericht in Münder,
der Gerichtsassessor a. D. Dr. Kaempfer bei dem Landgericht in Posen,
der Gerichtsassessor Azmacher bei dem Amtsgericht in Rheydt,
der Gerichtsassessor Gröning bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Rasch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
die Referendare Dr. Kempenich, Cormann und Oppenhoff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
die Referendare Pfelffer und Dr. Joseph im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
die Referendare Combrinck, Weidner, Habrich und Loewenstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Kessel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
der Gerichtsassessor Dr. Lüdeke in Folge seiner Uebernahme in die Unterrichtsverwaltung,
der Gerichtsassessor Kasack in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Dem Gerichtsassessor von Hülsen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Geheimen Kanzleisekretär Stahn im Justizministerium ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kanzleidiätar Schaper ist zum Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium ernannt.

Bei dem Amtsgericht in Ranis ist die Niederlassung eines Rechtsanwalts erwünscht.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Beschluß des Kammergerichts vom 16. April 1894.

Verpflichtung des Nachlaßrichters zur Ausstellung einer Erbbescheinigung beim Vorhandensein eines offenbar ungültigen Testaments.

Gesetz vom 12. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 473) §§. 1, 3 Abs. 2.

Auf die weitere Beschwerde der verehelichten Fabrikarbeiter D. geb. St. zu C. und Genossen über den Beschluß der Ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu H. vom 7. Februar 1894 in Sachen, betreffend Ausstellung einer Erbbescheinigung nach dem Handarbeiter J. St. und der Ehefrau desselben A. geb. P., beide zu D., hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 16. April 1894 den Beschluß gefaßt:

unter Aufhebung der Verfügung des Königlichen Amtsgerichts zu H. vom 22. Dezember 1893 und des Beschlusses der Ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu H. vom 7. Februar 1894 wird die Sache an das genannte Amtsgericht mit der Auflage zurückverwiesen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gründe anderweit über den Antrag auf Ausstellung einer Erbbescheinigung zu entscheiden.

Das bisherige Verfahren ist kostenfrei.

Gründe.

Der Handarbeiter J. St. und dessen Ehefrau A. geb. P., beide zu D., haben am 3. Dezember 1890 ein dorfgerichtliches Testament errichtet, worin deren Sohn H. St. zum Universalerben nach dem Ableben beider Ehegatten bestimmt ist, während die übrigen fünf Kinder je 45 Mark als Legat erhalten sollen. Nachdem H. St. das dorfgerichtliche Testament dem Amtsgericht H. überreicht hatte, hat dieses noch an demselben Tage die Mitglieder des Dorfgerichts über den Hergang vernommen. Dabei erklärten dieselben, der Schöppe B. sei erst hinzugekommen, nachdem die Testatoren das Testament unterzeichnet hätten. Der Handarbeiter J. St. ist am 4. Dezember 1890 verstorben, die Ehefrau desselben am 15. August 1893. Beide Eheleute sind als Eigenthümer im Grundbuche von D. eingetragen. Der Antrag von H. St., ihn auf Grund des Testaments als Eigenthümer einzutragen, ist vom Grundbuchrichter mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Testament nichtig sei, weil der eine Schöppe erst nach der Unterzeichnung des Testaments hinzugekommen sei. Nunmehr ist von den sechs Kindern der Eheleute St. unter Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung die Ausstellung einer gerichtlichen Erbbescheinigung nach den Eheleuten St. beantragt worden. Der Erbbescheinigungsrichter hat jedoch eine Anerkennung der Ungültigkeit des Testaments verlangt. Die eingelegte Beschwerde ist zurückgewiesen. Das Landgericht führt aus, beim Vorhandensein einer letztwilligen Verordnung könne die gesetzliche Erbfolge nicht als eingetreten gelten, wenn nicht entweder die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung von dem eingesetzten Erben in einer öffentlichen Urkunde anerkannt oder deren Ungültigkeit durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sei. Der Erbbescheinigungsrichter habe über die Ungültigkeit nicht zu befinden. Der nunmehr erhobenen weiteren Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Eine Erbbescheinigung ist nach §. 1 des Gesetzes vom 12. März 1869 nur dem gesetzlichen Erben zu ertheilen. Ein ungültiges Testament schließt aber die gesetzliche Erbfolge nicht aus. Beim Vorhandensein eines offenbar ungültigen Testaments darf daher der Nachlaßrichter die Ausstellung einer Erbbescheinigung nicht ablehnen (vergl. Förster-Eccius 5. Aufl. Bd. 4 S. 491 §. 261 Nr. 10; Dernburg, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 662 §. 228 Nr. 20). Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, nach welcher

Digitized by Google

der Nachlaßrichter über die Ungültigkeit einer letztwilligen Verordnung grundsätzlich niemals zu entscheiden hat, kann für richtig nicht erachtet werden. Der Nachlaßrichter, welcher nach §. 5 des Gesetzes vom 12. März 1869 die Bescheinigung auszustellen hat, wenn er das gesetzliche Erbrecht für nachgewiesen erachtet, hat seine Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob eine letztwillige Verfügung dem Eintritt der gesetzlichen Erbfolge entgegensteht, muß also, da nur eine gültige letztwillige Verfügung den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge hindert, auch deren Gültigkeit prüfen. Ergiebt sich, daß die letztwillige Verfügung offenbar ungültig ist, so wird der Nachweis des gesetzlichen Erbrechts durch dieselbe nicht berührt, und muß also, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die gerichtliche Erbbescheinigung ertheilt werden, in welcher auf das Vorhandensein der ungültigen letztwilligen Verfügung hingewiesen werden kann. Wenn in dem Bericht der Abgeordnetenhauskommission über den Entwurf des Erbbescheinigungsgesetzes hervorgehoben ist, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Urtheil über die Wirksamkeit eines Testaments nicht abgeben könne (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1868 Bd. 3 Nr. 248 S. 2), so wendet sich diese Bemerkung gegen den Vorschlag, nach welchem auch dem Testamentserben auf Verlangen eine Erbbescheinigung ausgestellt werden sollte. Ueber die Wirksamkeit eines gültigen Testaments hat der Erbbescheinigungsrichter danach nicht zu befinden; das Recht zur Prüfung der Gültigkeit ist ihm nicht abgesprochen. Wenn allerdings diese Prüfung nicht ohne Weiteres dahin führt, daß die Ungültigkeit völlig liquide erscheint, so kann der Nachlaßrichter mit Rücksicht auf das Testament den Nachweis des gesetzlichen Erbrechts so lange beanstanden, bis die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtheil klargestellt ist (vergl. Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 23, 29; Striethorst, Archiv Bd. 17 S. 36 ff., Bd. 13 S. 314). Der Nachlaßrichter darf aber nicht von vornherein jede Prüfung der Rechtsgültigkeit ablehnen, wie von Seiten der Vorinstanzen geschehen ist.

Aber auch dann, wenn der Nachlaßrichter nicht in der Lage ist, über die gegen die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung obwaltenden Bedenken eine Entscheidung zu treffen, und daher der erforderliche Nachweis des gesetzlichen Erbrechts in dem Testament ein Hinderniß findet, kann doch unter Umständen die Ertheilung einer bedingten Erbbescheinigung dahin verlangt werden, daß sich die betreffenden Personen für den Fall der Ungültigkeit des Testaments als die gesetzlichen Erben legitimirt haben. Das Kammergericht hat schon in einem früheren Beschlusse (Jahrbuch der Entscheidungen Bd. 7 S. 29 ff.), auf dessen nähere Begründung hier verwiesen wird, die Ertheilung einer derartigen Bescheinigung für zulässig erklärt. Das Gesetz steht der Ertheilung einer Erbbescheinigung in dieser Form nicht entgegen, und ein innerer Grund liegt nicht vor, weshalb die Verkehrserleichterung, welche durch Ausstellung der Erbbescheinigung bezweckt wird, bis zur Feststellung der Ungültigkeit des Testaments versagt werden müßte, wenn die eventuellen Intestaterben ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Ertheilung haben und durch deren Fassung eine Verletzung des Interesses der im Testamente eingesetzten Erben ausgeschlossen wird. In letzterer Beziehung ist noch darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Falle die angeblichen gesetzlichen Erben mit den im Testamente bedachten Personen identisch zu sein scheinen. — Nach Vorstehendem ist die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidungen an die erste Instanz zur anderweiten Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung einer gerichtlichen Erbbescheinigung zurückzuverweisen. Dabei wird zunächst zu prüfen sein, ob das vorliegende dorfgerichtliche Testament offenbar ungültig ist, und im Falle der Verneinung dieser Frage würde weiter zu erwähnen sein, ob die Erbbescheinigung in bedingter Form ertheilt werden kann und ob dies den Intentionen der Antragsteller entspricht, worüber mit diesen eventuell noch zu verhandeln wäre.

Justizministerium I. 2773. E. 65. Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 15. Februar 1895. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Tagg in Kiel ist zum Präsidenten des Landgerichts in Lüneburg ernannt.

Der Amtsrichter Wenzel in Lüben ist als Landrichter an das Landgericht in Brieg versetzt.

Dem Amtsgerichtsrath Wolckenhaar in Coppenbrügge ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Freydorff bei dem Amtsgericht I in Berlin ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Schrader bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. Pom.,

der Gerichtsassessor Paul Schilling bei dem Amtsgericht in Mittelwalde,

der Gerichtsassessor Rehmet bei dem Amtsgericht in Oberglogau,

der Gerichtsassessor Dr. Georg Methner bei dem Amtsgericht in Carolath,

der Gerichtsassessor Dr. Münch bei dem Amtsgericht in Sögel.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Philippi in Neu-Ruppin ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Dr. Krantz in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Haack in Neumünster ist der Wohnsitz in Kiel angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Steine in Steinau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau,

der Rechtsanwalt Groeneveld in Weener für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weener,

der Rechtsanwalt Büte in Loburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Loburg,

der Rechtsanwalt Brummund in Falkenburg i. Pom. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Falkenburg i. Pom.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Naumann in Quakenbrück und der bei dem Oberlandesgericht in Cöln und dem Landgericht in Saarbrücken zugelassene Rechtsanwalt, Justizrath Rettig in Saarbrücken sind gestorben.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Braun bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Reimer aus Stettin bei dem Landgericht in Stargard i. Pom.,

der Gerichtsassessor Dr. Frings bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Dr. Schleicher bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Schmieder und Hagemeister im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Spannagel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Dr. Schorn, Dr. Michels und Bewerunge im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Sachse im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

die Referendare Roth und Dr. Drobnig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Der Gerichtsassessor Holle ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Dr. Hütterott und Rampoldt behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Bei dem neu errichteten Amtsgericht in Ohligs, welches am 1. April d. J. in Thätigkeit tritt, ist die Richterstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. April 1894.

Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen auf Zuckersteuerrückvergütung.

Reichs-Gesetz vom 9. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) §§. 2 (Nr. 1), 6.
Reichs-Gesetz vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) §. 68.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu B. erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu B. anhängigen Prozeßsache der Aktiengesellschaft »Zuckerfabrik B.« in B., Klägerin und Berufsklägerin,

wider

den Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Berufungsbeklagten,

betreffend Zuckersteuervergütung, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 14. April 1894,

für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Klägerin hat Folgendes behauptet:

Am 8. August 1891 habe sie an die Firma J. A. N. in H. 702 Sack = 1 404 Centner Rohzucker (Nachprodukt) zum Zwecke des Exports verkauft und dabei Garantie dafür übernommen, daß für den verkauften Zucker gemäß §. 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 Steuervergütung zu erfolgen habe. Nachdem mehrfache Untersuchungen das Vorhandensein eines 90 Prozent übersteigenden Zuckergehalts ergeben hätten, habe sie die 702 Säcke Zucker bei dem Steueramt zu B. zur Abfertigung behufs Feststellung der Steuervergütung und zum Export ins Ausland angemeldet. Dasselbe habe von ihm entnommene Proben an das Hauptsteueramt in B. eingesandt, von welchem der Zuckergehalt auf 90,5 Prozent amtlich festgestellt worden sei. Alsdann habe das Steueramt in B. am 24./25. August 1891 diese Partie Zucker für den Export ins Ausland mit dem Anspruch auf die gesetzliche Steuervergütung von 8,50 Mark pro 100 Kilo — im Ganzen von 5 967,55 Mark — abgefertigt, auch auf der Deklaration in dem amtlichen Revisionsbefund den Zuckergehalt von 90,5 Prozent bestätigt. Die abgefertigte Partie Zucker sei auch in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Frist in Hamburg zum Export vorgeführt und in das Ausland transportirt worden. Hierdurch habe die Firma J. A. N. als Versenderin einen rechtlichen Anspruch auf die gesetzmäßige Steuervergütung erlangt. Die Zahlung sei jedoch mit der Begründung verweigert worden, daß eine von der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion am 10. November 1891 nochmals vorgenommene Prüfung der zurückbehaltenen Probe nur einen Zuckergehalt von 88,7 Prozent ergeben habe. Die Weigerung sei ungerechtfertigt, weil die Steuerverwaltung selbst bei der früheren Untersuchung den Zuckergehalt auf über 90 Prozent festgestellt, dieselbe auch den Zucker zur Ausführung in das Ausland gegen Steuervergütung abgefertigt und damit das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen anerkannt habe, weil endlich eine Zuckergehaltsfeststellung aus Proben, je später sie vorgenommen werde, desto unzuverlässiger sei und daher auch die Richtigkeit des späteren Befundes bestritten werden müsse.

In Folge der Garantieübernahme habe sie, die Klägerin, der Käuferin den Betrag der Steuervergütung mit 5 967,55 Mark bezahlt, so daß der Anspruch auf sie übergegangen sei. Durch Vorenthaltung der Steuervergütung werde sie um den Betrag geschädigt, weil sie, im Falle der Ablehnung der Abfertigung des Zuckers von Seiten der Steuerverwaltung, durch Verwerthung des Zuckers im Inlande die verauslagte Steuer vollständig wieder erhalten hätte.

Die Klägerin hat beantragt,

> den Beklagten zu verurtheilen, an sie 5 967,55 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 18. Februar 1892 zu zahlen.

Der Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit der Begründung erhoben, daß es sich um die Verpflichtung zur Entrichtung einer allgemeinen Abgabe handele und hierüber nach §. 78 II. 14. A. L. R. nur die Verwaltung zu befinden habe. Auch bei der Steuervergütung handele es sich um die Steuer selbst, indem darüber zu entscheiden sei, ob ein Fabrikat im Falle der Ausfuhr der Steuer unterliege oder nicht und demgemäß die gezahlte Steuer zu ersetzen sei.

Von der Klägerin wird dagegen geltend gemacht, daß der erhobene Anspruch reichsgesetzlich dem ordentlichen Rechtswege nicht entzogen sei und auch nicht die Anwendung des Allgemeinen Landrechts zur Ausschließung des Rechtsweges führe. Denn es sei über eine gesetzliche Zahlungsverpflichtung des Deutschen Reichs zu entscheiden. Um Heranziehung zur Steuer handele es sich nicht. Die Bezeichnung als Steuervergütung deute nur das legislative Motiv an, aber eine Rückerstattung der Materialsteuer finde nicht statt, da sich die Vergütung nach dem Gewichte des ausgeführten Zuckers von einem Mindestzuckergehalt bestimme.

Der Beklagte entgegnet, bei reichsgesetzlichen Abgaben, deren Einziehung den einzelnen Landesbehörden überwiesen sei, finde hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges die betreffende Landesgesetzgebung Anwendung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu B. vom 14. Juni 1893 ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden. Die Ausführungen des Landgerichts sind folgende.

Digitized by Google

Bei Reichsabgaben, deren Einziehung den Landesbehörden überwiesen sei, bestimme sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nach der Landesgesetzgebung. Die Steuervergütung sei nichts anderes als die Steuer selbst beziehungsweise ein Theil derselben. Die Geltendmachung einer Steuervergütung sei identisch mit der Behauptung einer Steuerexemtion, nicht aber einer Exemtion »aus besonderen Gründen« im Sinne des §. 79 II. 14. A. L. R., weil der Zweck des Gesetzes nicht dahin gehe, einzelne Personen oder Sachen von einer allgemeinen Landesabgabe zu befreien. Nach §. 78 II. 14. A. L. R. sei daher der Rechtsweg ausgeschlossen.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie stützt sich auf Entscheidungen, nach welchen bei Klagen wegen Erstattung von Einquartierungslasten der Rechtsweg für zulässig erachtet worden sei, und sucht auszuführen, die unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Verpflichtung des Staats zur Zahlung einer Summe an den Zuckerexporteur sei nach der Person des Pflichtigen, dem rechtlichen Grunde und dem Maßstabe des Umfangs verschieden von der Steuerpflicht des Zuckerproduzenten.

Hierauf wird von Seiten des Beklagten erwidert, daß bei der Rückerstattung der Materialsteuer der Rübenverbrauch natürlich nicht den Maßstab bilden könne, der gesetzlichen Bestimmung jedoch die Annahme zu Grunde liege, daß von $10^1/_2$ Meterzentnern Rüben ein Meterzentner Zucker gewonnen werde. Von einer Gegenleistung für eine Leistung im Interesse des Reichs, wie bei der Entschädigung für die Einquartierungslast, könne nicht die Rede sein.

Das Königliche Oberlandesgericht zu B. hat durch Urtheil vom 26. Oktober 1893 unter Aufhebung der Vorentscheidung den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht führt Folgendes aus. Mit Zahlung des vollen Steuerbetrages an den Fiskus sei die Frage bezüglich der Verpflichtung zur Steuerentrichtung erledigt. Hier werde die Erfüllung der gesetzlichen, einer selbständigen Beurtheilung unterliegenden und zur Entrichtung der tarifmäßigen Zuckersteuer außer Beziehung stehenden Verpflichtung zur Gewährung einer Summe als Steuervergütung gefordert. In Ermangelung einer den Rechtsweg ausschließenden Bestimmung müsse dieser ebenso wie bei einer durch Vertrag entstandenen Verbindlichkeit des Staats für zulässig erachtet werden.

Der Königliche Provinzial-Steuerdirektor zu B. hat mittels Schreibens vom 25. November 1893 den Kompetenzkonflikt erhoben. Derselbe bemerkt, die Verpflichtung des Fiskus zur Steuervergütung für den ausgeführten Zucker lasse sich von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nicht trennen, und es sei hier darüber zu entscheiden, ob der exportirte Zucker als steuerfrei oder als steuerpflichtig behandelt werden müsse.

Von Seiten der Klägerin, welche den erhobenen Kompetenzkonflikt für unbegründet erachtet, wird noch geltend gemacht, daß sie Erfüllung der den Zuckerexporteuren ertheilten Zusage verlange, daß für den Exporteur die Steuerfrage gleichgültig sei, die Exportprämie auch keineswegs genau dem Betrage der Materialsteuer für das verwendete Quantum Rüben entspreche, und daß auch nach Aufhebung der Materialsteuer eine Exportprämie für ins Ausland gehenden Zucker gezahlt werde.

Die Gerichte wiederholen in ihren Gutachten die in den Urtheilen ausgesprochene Ansicht.

Der Herr Finanzminister hat sich in einem Schreiben vom 7. Februar 1894 dahin geäußert, daß der erhobene Kompetenzkonflikt begründet erscheine. Daß die Steuervergütung an jeden Exporteur zu zahlen sei, auch wenn er die Materialsteuer nicht selbst entrichtet habe, ändere an dem Wesen der Steuervergütung ebensowenig wie der Umstand, daß die nach der Menge und Beschaffenheit des ausgeführten Zuckers bemessene Vergütung naturgemäß der wirklich gezahlten Steuer nicht genau entsprechen könne.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Da die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer, obwohl sie für Rechnung des Reichs erhoben wird, nach Artiel 36 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten innerhalb ihres Gebiets überlassen ist, so treten die damit betrauten Behörden den Steuerpflichtigen lediglich als Organe des betreffenden Bundesstaats gegenüber (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. 2 S. 842 ff. §. 112 5). Daraus folgt, daß die Kompetenz dieser Behörden bei der Steuererhebung, insbesondere also auch ihre

Digitized by Google

Kompetenz im Verhältniß zu den Justizbehörden, sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Abgrenzung der Befugnisse der verschiedenen Behörden regelt, wenn nicht etwa die Reichsgesetze in dieser Beziehung eine besondere Norm enthalten (vergl. Entscheid. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 5 S. 34 ff., Bd. 11 S. 91 ff., 96 ff.). Da eine reichsgesetzliche Vorschrift über Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche auf Zuckersteuervergütung nicht vorhanden ist, so müssen hiernach bei Geltendmachung eines solchen Anspruchs gegenüber preußischen Steuerbehörden die Grundsätze des preußischen Rechts Anwendung finden, und zwar in gleicher Weise, wie wenn es sich um eine Preußische Staatsabgabe handelte, weil der Anspruch auf die Vergütung sich gegen den Preußischen Fiskus richtet, in dessen Kasse auch die erhobene Steuer geflossen ist (vergl. die cit. Reichsgerichtsentscheid. Bd. 5 S. 43, Bd. 11 S. 97 ff.). Nach §. 78 II. 14. A. L. R. findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, worunter auch indirekte Steuern verstanden sind, kein Prozeß statt. Daher hängt die Entscheidung davon ab, ob es sich bei dem Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer um die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer handelt. Nach dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887, welches zur Zeit der in der Klage behaupteten Vorgänge in Geltung gestanden hat, wurde eine Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben — §. 2 Nr. 1 —, jedoch gemäß §. 6 für den Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt wurde, beim Vorhandensein eines gewissen Mindestzuckergehalts eine »Vergütung der Materialsteuer« nach dem Gewicht des Zuckers in bestimmter Höhe gewährt. Der Abmessung der Vergütungssätze lag die Annahme zu Grunde, daß dieselben nach den durchschnittlichen Ausbeuteverhältnissen den Steuerbeträgen entsprächen, welche für die zur Zuckerbereitung verwendeten Rüben zu entrichten waren (vergl. Begründung zu dem gedachten Gesetz in dem 2. Anlageband zu den Stenograph. Berichten über die Reichstagsverhandlungen von 1887 S. 1107 ff., sowie den Kommissionsbericht ebenda S. 1397 ff.). Nach der Begründung zu dem Gesetz und nach den Erklärungen der Regierungsvertreter ist die Gewährung einer Exportprämie nicht beabsichtigt gewesen (vergl. a. a. O. S. 1108, 1397, 1400). Allerdings gingen später die Zuckerausbeuten über das bei Regelung der Vergütungssätze angenommene Ausbeuteverhältniß hinaus, so daß für den ausgeführten Zucker erheblich höhere Beträge vergütet wurden, als an Steuer für die dazu verwendeten Rüben entrichtet worden war (vergl. Begründung zu dem Gesetz vom 31. Mai 1891 in dem 2. Anlageband zu den Stenograph. Berichten über die Reichstagsverhandlungen 1890/91 S. 862 ff., Laband a. a. O. S. 916, Anmerk. 4). Wenn aber auch hiernach thatsächlich in der Vergütung zugleich eine Exportprämie lag, so wurde doch deren rechtlicher Karakter als Steuerrückzahlung dadurch in keiner Weise geändert. Das Gesetz sicherte für den Fall des Exports eine Vergütung der Materialsteuer zu, sah also nach seinem Wortlaut in der Vergütung eine Erstattung der Steuer, von welcher der exportirte Zucker befreit sein sollte. Nach dem ganzen Entwickelungsgang der Zuckersteuergesetzgebung kann darüber kein Zweifel bestehen, daß eine Rückvergütung der Materialsteuer für exportirten Zucker bezweckt wurde (vergl. v. Auffeß, Zölle und Steuern ꝛc., 4. Bearbeitung S. 106 ff.). Aus praktischen Gründen, die ohne Weiteres einleuchten, wurde die Steuervergütung gesetzlich in der Art geregelt, daß sie sich nach dem Gewicht und der Beschaffenheit des Zuckers bestimmte und an den Exporteur als solchen zu zahlen war. Dieselbe verlor aber weder durch die Bemessung nach Gewicht und Beschaffenheit des Zuckers noch durch den Umstand, daß sie an den Exporteur zu zahlen war, ihre Beziehung zu der von dem Produzenten gezahlten Materialsteuer. Auch der Vortheil, welcher den Interessenten wegen der gesetzlichen Berechnungsweise der Vergütung durch diese über die Steuererstattung hinaus in der Folge thatsächlich erwuchs, kann nicht zu einer von dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes abweichenden rechtlichen Auffassung dieser Vergütung führen. Wollte man in dem Anspruch auf die Vergütung lediglich ein an bestimmte thatsächliche Voraussetzungen geknüpftes, außer Beziehung zu der Steuerpflicht stehendes, gesetzliches Recht gegen den Staat sehen, so würde man sich von dem Boden des Gesetzes völlig entfernen. — Wenn von Seiten der Klägerin darauf hingewiesen wird, daß auch jetzt nach Aufhebung der Materialsteuer noch eine Exportprämie gezahlt werde, so kann dahingestellt bleiben, welchen rechtlichen Karakter die Zuschüsse haben, die nach Beseitigung der Materialsteuer auf Grund des §. 68 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 für Ausführung des Zuckers als Ersatz für die früheren Steuervortheile während einer Uebergangsperiode gezahlt werden. Denn wenn diese Zuschüsse nicht als Steuervergütung zu betrachten sind, weil eine

Digitized by Google

Steuer gar nicht erhoben ist, so verhält sich dies doch anders hinsichtlich der früheren Materialsteuervergütung.

Ist nach Vorstehendem der Anspruch auf diese Vergütung als ein Anspruch auf Rückzahlung der Steuer anzusehen, von welcher der Export unter gewissen Voraussetzungen befreit, so betrifft ein Streit über den Anspruch auf die Vergütung die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer. Die Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung gehört zu den der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Feststellungen in Betreff des Vorhandenseins der Steuerpflicht. Eine Befreiung »aus besonderen Gründen« im Sinne der §§. 79, 4 bis 8 II. 14. A. L. R., die im Rechtswege geltend gemacht werden kann, kommt hier nicht in Frage, da die Steuervergütung für den Fall der Ausfuhr unterschiedslos Jedem zugesichert ist.

Zu dem gleichen Ergebniß der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist der unterzeichnete Gerichtshof früher in ähnlichen Fällen hinsichtlich der Branntweinsteuervergütung sowie auch hinsichtlich der nach §. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 zu gewährenden Zuckersteuervergütung gelangt (vergl. Just.-Minist.-Bl. 1870 S. 298 ff., sowie die Entscheid. vom 8. März 1884 Pr. L. 2153). Wenn andererseits bei einem Streit über die Entschädigung für die Einquartierungslast der Rechtsweg für zulässig erachtet worden ist (Just.-Minist.-Bl. 1862 S. 44, 1882 S. 316), so kann hierin ein Widerspruch durchaus nicht gefunden werden, weil die Entschädigung für eine zum Wohle des gemeinen Wesens erforderte Leistung einer Steuerrückgewährung offenbar nicht gleichsteht.

Hiernach war der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet zu erklären.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 22. Februar 1895. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Lefeldt in Breslau ist gestorben.

Der Oberlandesgerichtsrath Karl Jeß in Celle ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Baath bei dem Landgericht I in Berlin ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Schild in Siegburg als Landgerichtsrath an das Landgericht in Bonn,

der Amtsrichter Jacobson in Zinten als Landrichter an das Landgericht in Allenstein,

der Amtsrichter Mosler in Meisenheim an das Amtsgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Hoogklimmer in Fürstenau an das Amtsgericht in Lingen,

der Amtsrichter Lehmann in Willenberg an das Amtsgericht in Gumbinnen.

Dem Landgerichtsrath Wossidlo in Duisburg ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem bisherigen Handelsrichter, Fabrikbesitzer Bertelsmann in Bielefeld der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Gerichtsassessor Bohm ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Konitz und

der Gerichtsassessor Ernst Mayer zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Waldbroel

ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Heß in Danzig ist an das Oberlandesgericht in Marienwerder versetzt.

Der Gerichtsassessor Dr. Liersch ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Konitz ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Ludewig in Göttingen ist der Wohnsitz in Herzberg a. H. und

dem Notar Kuhn in St. Goar der Wohnsitz in Kreuznach

angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Dinter in Landeck i. Schl. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck i. Schl.,

der Rechtsanwalt Franzius in Norden für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Norden.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. von Wurmb bei dem Amtsgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt Pochat bei dem Amtsgericht in Stettin.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Amtsrichter Sandmeyer bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Luks aus Muskau bei dem Amtsgericht in Waldenburg,

der Rechtsanwalt Dr. Dinter aus Brieg bei dem Amtsgericht in Landeck i. Schl.,

der Gerichtsassessor Rabius bei dem Landgericht in Hildesheim,

der Gerichtsassessor Fußhöller bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Maczkowski bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Lyck,

der Gerichtsassessor Lex bei dem Amtsgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Brauns im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Hasse im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Hesse im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Steinforth im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Drewello und Dr. Stitzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar von Marschall im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Nonnenmühlen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Die Gerichtsassessoren Storck und Rall sind in Folge ihrer Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Diederich in Göttingen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Kanzleigehülfen Anton in Heiligenstadt bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

In Folge des Staatshaushalts-Etats für 1895/96 werden folgende neue Stellen zur Besetzung gelangen:

2 Senatspräsidentenstellen, und zwar: 1 bei dem Kammergericht und 1 bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

7 Landgerichtsdirektorstellen, und zwar: 3 bei dem Landgericht I in Berlin, 2 bei dem Landgericht II daselbst und je 1 bei den Landgerichten in Essen und Tilsit,

9 Landrichterstellen, und zwar: je 3 bei dem Landgericht I in Berlin und bei dem Landgericht II daselbst, sowie je 1 bei den Landgerichten in Cöln, Altona und Halle a. S.

30 Amtsrichterstellen, und zwar: 6 bei dem Amtsgericht I in Berlin, 3 bei dem Amtsgericht II daselbst, je 2 bei den Amtsgerichten in Charlottenburg und Cöln, je 1 bei den Amtsgerichten in Rixdorf, Spandau, Zabrze, Marburg, Hannover, Frankfurt a. M., Essen, Herne, Altona, Kiel, Erfurt, Bernkastel, Eschweiler, Stromberg, Sulzbach, Waldbroel und St. Wendel,

7 Staatsanwaltsstellen, und zwar: 2 bei dem Landgericht I in Berlin, je 1 bei dem Landgericht II daselbst und den Landgerichten in Essen, Tilsit, Halle a. S. und Magdeburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1895, — betreffend den Erlaß der Kanzlei-Ordnung.

Allgemeine Verfügung vom 23. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 120).

Die in der Anlage abgedruckte Kanzlei-Ordnung vom heutigen Tage tritt vom 1. April 1895 ab an Stelle des Kanzlei-Reglements vom 23. März 1885 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 393. O. 149. Band 10.

Digitized by Google

Anlage 3.

Monat *April 1895.*

Formular

für den

Abschluß der Monatszettel der Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen nicht bewilligt ist.

Abschluß.

Nach dem Monatszettel sind geliefert:

a) Glattschriftsachen		*715* S.
b) Formularsachen	*280* S.	
welche um $^1/_4$, also um	*70* »	
ermäßigt werden und mithin nur zur Berechnung kommen mit (abgerundet auf halbe Seiten)		*210* »
c) Zeitarbeiten in *24* Stunden, welche mit je 5 Seiten umgerechnet werden in		*120* »
zusammen		*1045* S.

Hierfür sind nach dem bewilligten Satze von *9* Pfennig für die Seite aus der Staatskasse zu zahlen

94 Mark *5* Pf.

N., den *1. Mai* 1895.

.....

Erster Gerichtsschreiber.
Sekretär der Staatsanwaltschaft.
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Anlage 4.

Monat *April 1895.*

Formular

für den

Abschluß der Monatszettel derjenigen Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen bewilligt worden ist.

		Tage		Seiten	
	Schreiblohn *9* Pfennig — Mindesteinkommen *84* Mark.				
1.	Das werktägliche Normalpensum beträgt			—	36
2.	Dasselbe ist wegen Alters ermäßigt um täglich			—	*6*
3.	Das werktägliche Pensum beträgt also			—	*30*
4.	Die Zahl der Werktage im Monat beträgt	—	*24*		
	Hiervon sind abzusetzen				
5.	wegen Krankheit	.			
6.	» Einberufung zu militärischen Dienstleistungen	.			
7.	» Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit	.			
8.	» Urlaubs, welcher aus anderen Gründen ertheilt ist	.			
9.	» des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs, welcher auf einen Werktag fiel	.			
10.	» der Urwahlen zum Hause der Abgeordneten	.			
11.	Nach Abzug dieser	—	.		
12.	verbleiben Werktage	—	*24*		
13.	Für diese Werktage (Nr. 12) beträgt das Pensum von je *30* Seiten (Nr. 3)			—	*720*
14.	Wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten sind abzusetzen			—	*48*
15.	Es waren mithin zu liefern			—	*672*
16.	Geliefert sind:				
	a) Glattschriftsachen			*812*	
	b) Formularsachen *320* Seiten, welche um $^1/_4$, also um *80* »				
	ermäßigt werden und mithin nur zur Berechnung kommen mit (abgerundet auf halbe Seiten)			*240*	
	c) Zeitarbeiten in *21,6* Stunden, welche mit je 5 Seiten umgerechnet werden in			*108*	
	zusammen			—	*1160*
	Geliefert sind also				
17.	mehr			—	*488*
18.	welche nach Abrechnung der Ermäßigung von *6* Seiten (Nr. 2) für *24* Werktage (Nr. 12) =			—	*144*
19.	zu gute zu rechnen sind mit			—	*344*
20.	weniger			—	—
				Mark.	Pf.
21.	Hiernach ist für *672* Seiten (Nr. 15) das Mindesteinkommen von			*84*	.
	unter Hinzurechnung (Abrechnung) des Werthes von *344* Seiten (Nr. 19 resp. 20) zu *9 Pf.* =			*30*	*96*
	welche mehr (weniger) als das Pensum geliefert sind,				
	also ein Betrag von zusammen			*114*	*96*
	zur Zahlung anzuweisen.				
	oder				
21.	Das Mindesteinkommen beträgt				
	Für die mehr (weniger) gelieferten … Seiten (Nr. 19 resp. 20) werden berechnet				
	Da der gesammte (verbleibende) Betrag von				
	geringer ist, als der Schreiblohn für die thatsächlich gelieferten … Seiten, welcher zu … Pfennig				
	beträgt, so ist der letztere Betrag zur Zahlung anzuweisen.				

N., den *1. Mai* 1895.

Erster Gerichtsschreiber.
Sekretär bei der Staatsanwaltschaft.
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

(Formular.) Anlage 5.

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals

bei ..... zu .....

für den Monat ..... 189 .

Laufende Nr.	Name der Kanzlisten, Kanzleidiätare und Kanzleigehülfen.	Vermerk hinsichtlich der Kanzleigehülfen: a) Pensionär, b) Wartegeldempfänger, c) pensionirter Invalide, d) Mindesteinkommen.	Seitenzahl. Monatspensum.	Es sind geliefert: im Ganzen.	gegen das Monatspensum mehr.	gegen das Monatspensum weniger.	Betrag des Schreiblohns, welcher aus dem Lohnschreiberfonds zu vergüten ist. Pf. für die Seite.	also M.	also Pf.	Quittung der Empfänger durch Namensschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.
							Summe			
							verbleiben			

Davon ab die erstatteten Beträge für die nach dem betreffenden Monatszettel von dem Kanzlisten ..... zu wenig gelieferten Seiten

Bescheinigung.

Es wird bescheinigt, daß die Monatszettel, auf denen die vorstehende Zusammenstellung beruht, rechnerisch geprüft und richtig befunden sind, daß diese Zusammenstellung mit den Monatszetteln übereinstimmt und daß unter dem vorstehend rechnerisch in Höhe von ..... M ..... Pf. festgestellten Betrage des aus der Staatskasse zu gewährenden Schreiblohns nur Vergütungen für wirkliche Kanzleiarbeiten in Ansatz gebracht worden sind. Beigefügt sind ..... Stück beglaubigte Abschriften der Abschlüsse aus den Monatszetteln der Kanzleibeamten und derjenigen Kanzleigehülfen mit bewilligtem Mindesteinkommen, welchen ein höherer Betrag als der Schreiblohn für die thatsächlich gelieferten Schreibarbeiten vergütet worden ist.

Zugleich wird bescheinigt, daß die im §. 39 der Kanzleiordnung vorgeschriebene Prüfung der Richtigkeit der Monatszettel stattgefunden hat.

....., den ..... 189 .

(Unterschrift.)

Erster Gerichtsschreiber.
Sekretär bei der Staatsanwaltschaft.
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Zahlungsanweisung.

Die Justizhauptkasse wird angewiesen, die vorstehend berechneten

..... M. ..... Pf.

aus dem Fonds Kapitel ..... Titel ..... des Etats zu zahlen.

Im Laufe des Monats sind behufs Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses neu eingetreten: d Militäranwärter ....., d Civilanwärter .....

Beglaubigte Abschrift d..... Civilversorgungsschein ... lieg ... bei. Vor der Annahme der Civilanwärter ist die Veröffentlichung der Vakanz in der Vakanzenliste vorschriftsmäßig erfolgt, geeignete Militäranwärter haben sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht gemeldet

....., den ..... 189 .

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
Der Präsident des Landgerichts.
Der aufsichtführende Amtsrichter.
(Unterschrift.)

An
die Königliche Justizhauptkasse
zu .....

Erläuterungen zum Formular.

1. In die Zusammenstellung sind auch diejenigen Kanzleibeamten aufzunehmen, welche einen Kopialienverdienst in dem betreffenden Monate nicht haben.
2. Die Spalten 4, 6, 7 gelten nur für Kanzleibeamte und für diejenigen Kanzleigehülfen, denen ein Mindesteinkommen bewilligt ist.
3. Der am Schlusse der Bescheinigung frei gelassene Raum ist für die Fälle berechnet, in welchen die in §. 28 Nr. 3 Abs. 6 und 7 der Anweisung für die Rechnungslegung vom 4. Juni 1886 erwähnten Berechnungen, Bescheinigungen und Abrechnungen beizufügen sind.
4. Aus den Zahlungsanweisungen muß auch hervorgehen, daß die Bestimmungen wegen der erfolgten Beschäftigung von pensionsberechtigten Invaliden ꝛc. befolgt sind. Behufs Aufnahme eines derartigen Vermerks und für andere Ergänzungen ist am Schlusse der Zahlungsanweisung ein Raum frei gelassen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Num. 11.

Beschluß des Kammergerichts vom 9. Juli 1894.

Notariatsattest bei Handzeichen.

Gesetz vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487) §. 14 Nr. 3.
Gesetz vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229) §. 6.

Auf die weitere Beschwerde des Arbeiters J. W. zu S. vom 19. Juni 1894 über den Beschluß der Dritten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 23. November 1893 in der Grundbuchsache von S., Bd. III Bl. Nr. 65, hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 9. Juli 1894 den Beschluß gefaßt:

Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e.

Im Grundbuche von S., Bd. III Bl. Nr. 65, stehen Abth. III Nr. 2 für den Arbeitsmann W. E. 1 800 Mark Darlehn eingetragen, Auf Grund einer mit den gesetzlichen Erben des eingetragenen Gläubigers am 4. Oktober 1892 zu K. aufgenommenen notariellen Verhandlung ist die Umschreibung bezw. theilweise Löschung der Post beantragt worden. Dies ist abgelehnt worden, weil das Schlußattest des Notars keine Angabe darüber enthalte, weshalb von der verehelichten Arbeiter S., W. geb. E., statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist. Die Beschwerde des Grundstückseigenthümers W. ist zurückgewiesen worden. Der weiteren Beschwerde muß ebenfalls der Erfolg versagt werden.

Die von dem Notar M. St. unter Zuziehung des Bäckermeisters R. als Schreibzeugen aufgenommene Verhandlung ist von der verehelichten S. mit einem aus drei Kreuzen bestehenden, von dem Notar beglaubigten, Handzeichen versehen worden. Das Schlußattest des Notars hat folgenden Wortlaut:

»Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen Schreibzeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist.«

Eine Angabe des Grundes, aus welchem von der verehelichten S. statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt, bezw. aus welchem ein Schreibzeuge zugezogen ist, fehlt auch in der vorhergehenden Verhandlung.

Nach §. 14 Nr. 3 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 muß von dem Notar attestirt werden, daß die vorstehende Verhandlung von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben, und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist.

Es bedarf also der Angabe des Grundes, weshalb statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist (vergl. Weißler Notariat S. 135).

Nach Ansicht des Beschwerdeführers umfaßt der Ausdruck »unterzeichnet« die Beifügung eines Handzeichens, so daß der Grund nur dann zu vermerken wäre, wenn die Partei weder unterschrieben, noch auch ein Handzeichen beigefügt hätte. Das Wort »weshalb« will der Beschwerdeführer nicht auf den Schlußsatz bezogen wissen, derselbe meint vielmehr, vor den Worten »statt der Unterschrift« sei »daß« zu ergänzen. Aber abgesehen davon, daß das Komma hinter »unterzeichnet« auf die Trennung des vorhergehenden Satzes von den beiden folgenden und die Zusammengehörigkeit der letzteren hinweist, ist die Ergänzung eines anderen Bindeworts als des unmittelbar vorhergehenden »weshalb« vor dem Schlußsatze sprachlich unzulässig. Daher kann das Wort »unterzeichnet« nicht in dem weiteren, die Beifügung eines Handzeichens umfassenden, Sinne verstanden und muß dasselbe vielmehr als gleichbedeutend mit »unterschrieben« angesehen werden. Uebrigens stimmt auch die Vorschrift, wie sie sich aus dem Wortlaute

Digitized by Google

ergiebt, mit den früheren gesetzlichen Bestimmungen überein, nach denen ebenfalls im Falle der Beifügung eines Handzeichens der Grund attestirt werden mußte, weshalb dies statt der Unterschrift gebraucht worden (§. 176 Th. I Tit. 5 Allg. Landrechts, §. 49 III. 7 A. G. O. a. E.). Daß der Gesetzgeber den Notar von der Verpflichtung hierzu in Abweichung von dem früheren Rechte habe entbinden wollen, läßt sich um so weniger annehmen, als beim Mangel der Unterschrift eine weitere Garantie nöthig erscheint, die in der pflichtmäßigen Angabe des Notars über den Grund des Fehlens derselben zu finden ist.

Aus §. 13 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 ist nichts entgegenstehendes herzuleiten. Wenn dort von Personen, welche nicht schreiben können, die Beifügung ihres Handzeichens verlangt wird, so ergiebt sich vielmehr hieraus, daß der Notar sich die Ueberzeugung verschaffen muß, ob sie unfähig sind, die Unterschrift zu leisten. Dieser Ueberzeugung hat er alsdann im Schlußatteste Ausdruck zu geben.

Die Bestimmungen im §. 14 des Notariatsgesetzes enthalten nach den §§. 41, 42 ebenda wesentliche Förmlichkeiten, bei deren Verletzung das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Freilich ist eine wörtliche Uebereinstimmung des Attestes mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt nothwendig, sofern nur inhaltlich das Erforderliche bezeugt ist, wobei auch eine Bezugnahme auf die vorstehende Verhandlung nicht ausgeschlossen ist. Wenn also im vorliegenden Falle die fehlende Angabe des Grundes, aus welchem statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist, in der Verhandlung selbst sich fände, so möchte das Attest vermöge der darin enthaltenen Bezugnahme auf den Inhalt der Verhandlung genügen (vergl. Striethorsts Archiv Bd. 75 S. 316 ff., Entsch. des Reichsgerichts in Wallmanns Zeitschrift für Preuß. Recht Bd. I S. 208; vergl. auch Striethorsts Archiv Bd. 12 S. 97 ff.). Aber hier ist in der vorhergehenden Verhandlung ebensowenig eine solche Angabe enthalten.

Durch die Bestimmung im §. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1890, wonach bei Verhandlungen mit schreibensunkundigen Personen für die fortfallenden Instrumentszeugen ein Schreibzeuge zuzuziehen ist, wird die Vorschrift über die Form des Attestes am Schlusse der Notariatsverhandlung in keiner Weise berührt. Es leuchtet auch ein, daß ein Attest, wie es bei der Mitwirkung von Instrumentszeugen vorgeschrieben ist, nicht minder da nothwendig sein muß, wo diese durch einen bloßen Schreibzeugen ersetzt werden. Wenn im Abs. 2 des cit. §. 6 von einer »etwaigen« Beifügung von Handzeichen die Rede ist, so ist hier die Frage nach der Nothwendigkeit der Hinzufügung eines solchen, sowie nach dem hierbei zu beobachtenden Verfahren gänzlich offen gelassen.

Die Vorinstanzen haben hiernach mit Recht dem betreffenden Instrument die Kraft einer Notariatsurkunde abgesprochen. Da somit die beantragten Grundbuchoperationen auf Grund dieses Instruments nicht vorgenommen werden können, so ist die erfolgte Ablehnung gerechtfertigt und daher auch die weitere Beschwerde zurückzuweisen, woraus folgt, daß der Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels zu tragen hat (Art. 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854).

Justizministerium I. 4040. F. 10. Band 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Beilage
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 8 von 1895.

Kanzlei-Ordnung.*)

I. Kanzleibeamte.

§. 1.

Als Kanzleibeamter (Kanzlist, Kanzleidiätar) darf nur angestellt werden, wer mindestens einen Monat als Kanzleigehülfe (Lohnschreiber) beschäftigt worden ist und seine Befähigung für den Kanzleidienst durch Ablegung einer Prüfung dargethan hat. Die näheren Anordnungen über die Prüfung werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erlassen. Für die Prüfung sind Gebühren nicht zu entrichten. Der Ablegung dieser Prüfung bedarf es nicht für diejenigen Beamten, welche die Prüfung als Gerichtsschreibergehülfe oder als Gerichtsvollzieher bestanden haben.

Die Kanzlisten werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit, die Kanzleidiätare gegen Diäten unter Vorbehalt einmonatiger Kündigung angestellt. Die Anstellung erfolgt durch die in der Allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885 (Just.-Min.-Bl. S. 96) bezeichnete Behörde.

§. 2.

1. Die Kanzleibeamten sind verpflichtet, werktäglich mindestens 36 Seiten Schreibwerk zu liefern.

2. Dem Kanzlisten, welchem die Vertheilung des Schreibwerks übertragen ist, kann das Pensum von 36 Seiten (Nr. 1) nach Maßgabe der auf die Vertheilung und Abnahme der Arbeit zu verwendenden Zeit ermäßigt werden.

3. Einem Kanzleibeamten, welcher das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat und als solcher, sowie als Kanzleigehülfe (Lohnschreiber), als Schreibgehülfe des Gerichtsschreibers, im Gerichtsschreibergehülfen- oder Gerichtsvollzieherdienste zusammen mindestens 20 Jahre beschäftigt ist, kann eine Ermäßigung des Pensums von 36 Seiten, beziehungsweise eine weitere Ermäßigung des auf Grund der Bestimmung unter Nr. 2 bereits ermäßigten Pensums um 5 bis 9 Seiten bewilligt werden.

4. Die Entscheidung über die Ermäßigung des Arbeitspensums (Nr. 2, 3) erfolgt durch die Anstellungsbehörde (Allgemeine Verfügung vom 2. März 1885, Just.-Min.-Bl. S. 96); sie kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. In der Verfügung, durch welche das Arbeitspensum ermäßigt wird, ist ersichtlich zu machen, daß die Vorbedingungen der Ermäßigung vorhanden sind.

5. Für das Schreibwerk, welches ein Kanzleibeamter nach Ergebniß des Monatsabschlusses über das ihm in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 obliegende Arbeitspensum liefert, werden demselben 8 Pfennig für die Seite aus dem Fonds für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber) vergütet. Einem Kanzleibeamten, welchem wegen Alters eine Ermäßigung oder weitere Ermäßigung des Pensums bewilligt ist (Nr. 3), darf jedoch diese Vergütung nur für diejenige Anzahl von Seiten gewährt werden, die er

*) Eine besondere amtliche Ausgabe dieser Kanzlei-Ordnung wird den Justizbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums zugesandt werden. Dieselbe ist auch in R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56, für den Preis von 40 Pf. zu haben.

Digitized by Google

über dasjenige Monatspensum hinaus geliefert hat, welches er hätte liefern müssen, wenn ihm die besondere Ermäßigung des Pensums wegen Alters nicht bewilligt wäre.

6. Kanzleibeamte, welche weniger als das ihnen obliegende Arbeitspensum liefern, haben für das Fehlende nach dem Satze von 8 Pf. für die Seite der Staatskasse Vergütung zu leisten.

7. Von dem werktäglichen Arbeitspensum kommen am Monatsschlusse in Abzug:
   a. das Pensum für die Tage, während deren der Kanzleibeamte wegen Krankheit oder wegen Einberufung zu militärischen Dienstleistungen sich außer Thätigkeit befunden hat;
   b. das Pensum für die Tage eines zur Wiederherstellung der Gesundheit bewilligten Urlaubs;
   c. das Pensum für die Tage eines aus anderen Gründen bewilligten Urlaubs, soweit derselbe im Ganzen den Zeitraum von 21 Werktagen in demselben Etatsjahre nicht übersteigt;
   d. das Pensum für den Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
   e. das halbe Pensum für den Tag, an welchem Urwahlen zum Hause der Abgeordneten stattfinden;
   f. die Zahl der Seiten, welche wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten an dem zuzutheilenden vollen Tagespensum gefehlt haben, sofern der Kanzleibeamte die im §. 32 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig erstattet hat.

8. Bezüglich der Zulässigkeit der mechanischen Vervielfältigung von Schriftstücken und der dabei eintretenden Schätzung des Schreibwerks, sowie bezüglich der Unzulässigkeit fremder Hülfe finden die Vorschriften in §. 5 Absatz 4 und 5 auf die von den Kanzleibeamten zu liefernden Schreibarbeiten entsprechende Anwendung.

II. Kanzleigehülfen.

§. 3.

Die Kanzleigehülfen (Lohnschreiber) werden von der Anstellungsbehörde (Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885 — Just.-Min.-Bl. S. 96) nach Bedürfniß angenommen. Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Kanzleigehülfen werden nach den für die Staatsbeamten ergangenen Vorschriften vereidigt. Kanzleigehülfen, welche nur vorübergehend zur Aushülfe angenommen sind, werden durch Handschlag an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; dieselben haben nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten.

Nichtversorgungsberechtigte Personen, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, sind nicht mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung und daher nicht als Staatsbeamte anzunehmen.

Die Kanzleigehülfen können jederzeit ohne Kündigung entlassen werden. Der Entlassung soll jedoch, sofern der Kanzleigehülfe nicht nur vorübergehend zur Aushülfe angenommen worden ist, in der Regel eine einmonatige Kündigung vorangehen.

§. 4.

Die Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Just.-Min.-Bl. S. 326) sind auch bei der Annahme der Kanzleigehülfen sorgfältig zu beachten. Die Kanzleigehülfenstellen sind ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten. Nichtversorgungsberechtigte Personen dürfen als Kanzleigehülfen nur angenommen werden, wenn innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung der vakanten Stelle in der Vakanzenliste Bewerbungen von Militäranwärtern bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen sind. Zur vorübergehenden Beschäftigung als Kanzleigehülfen können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann, nicht vorhanden sind.

Nichtversorgungsberechtigte Personen, welche in Folge vorschriftsmäßig festgestellten Mangels an Militäranwärtern als Kanzleigehülfen zur dauernden Beschäftigung angenommen sind, dürfen aus ihren Stellen durch später sich meldende Militäranwärter nicht verdrängt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Die Kanzleigehülfen erhalten für das gelieferte Schreibwerk eine Vergütung, welche nach Seiten berechnet wird; für die Feststellung der Anzahl der Seiten sind die §§. 17, 18, 19, 20 bis 23 maßgebend. Die Vergütung wird für jeden Einzelnen im voraus, ohne Scheidung der verschiedenen Arten des Schreibwerks, auf 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Pfennig für die Seite festgesetzt. Kanzleigehülfen, welche während der Anfangszeit ihrer Beschäftigung noch nicht durchweg brauchbare Arbeiten liefern, kann, bis sie sich die erforderliche Uebung angeeignet haben, für die Seite eine geringere, in ganzen Pfennigen zu berechnende Vergütung festgesetzt werden.

Die Festsetzung erfolgt hinsichtlich der Kanzleigehülfen bei dem Amtsgerichte I in Berlin durch den Amtsgerichtspräsidenten, bei den übrigen Amtsgerichten durch den Präsidenten des Landgerichts, hinsichtlich der Kanzleigehülfen bei den Kollegialgerichten und den Staatsanwaltschaften durch die Anstellungsbehörde (Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885, Just.-Min.-Bl. S. 96).

Der festgesetzte Schreiblohn kann vom Beginn eines neuen Monats ab geändert, insbesondere auch herabgesetzt werden.

Die vorstehenden Schreiblohnsätze werden nur für handschriftlich hergestellte Schreibarbeiten berechnet. Falls in einzelnen Fällen die mechanische Vervielfältigung von Schriftstücken im Interesse der Kostenersparniß gerathen erscheint, wird für die Herstellung des ersten Schriftstücks und die etwa erforderliche handschriftliche Ergänzung der vervielfältigten Exemplare der gewöhnliche Schreiblohn vergütet. Im übrigen werden die Kosten besonders berechnet und in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 13. Februar 1877 (Just.-Min.-Bl. S. 25) auf den sächlichen Fonds zur Zahlung angewiesen. Die Entscheidung darüber, ob die Vervielfältigung auf mechanischem Wege stattfinden soll, erfolgt durch den Gerichtsschreiber (Sekretär). Sie ist in jedem Falle nachzusuchen, wenn von einem Schriftstück mehr als 10 Exemplare hergestellt werden müssen.

Daß die Kanzleigehülfen sich zur Erledigung des Schreibwerks fremder Hülfe bedienen, kann nicht gestattet werden.

§. 6.

Kanzleigehülfen, welche als solche oder als Schreibgehülfen des Gerichtsschreibers zusammengerechnet mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung im Kanzleidienst beschäftigt sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und sich zuverlässig gezeigt haben, kann ein monatliches Mindesteinkommen bewilligt werden. Eines Antrages seitens der Kanzleigehülfen bedarf es nicht. Die Bewilligung des Mindesteinkommens an einen Kanzleigehülfen (Lohnschreiber), welcher nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten hat (§. 3), findet nicht statt.

Die Bewilligung ist eine widerrufliche. Sie erfolgt hinsichtlich der Kanzleigehülfen bei den Gerichten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, hinsichtlich derjenigen bei den Staatsanwaltschaften durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt.

In der betreffenden Verfügung ist, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in §. 7 Nr. 2, lediglich festzusetzen, daß das Mindesteinkommen »nach Maßgabe des §. 6 der Kanzlei-Ordnung« bewilligt wird. Die Höhe des Mindesteinkommens bestimmt sich von selbst nach dem Schreiblohnsatze, welcher dem betreffenden Kanzleigehülfen gewährt wird, in der Weise, daß

bei einem Satze von		das Mindesteinkommen	
5	Pf.	48	Mark
6	»	57	»
7	»	66	»
8	»	75	»
9	»	84	»
10	»	93	»

beträgt. Wird der Schreiblohnsatz von der zuständigen Behörde (§. 5 Abs. 2) erhöht oder ermäßigt, so erhöht oder ermäßigt sich von selbst auch der Betrag des bereits früher bewilligten Mindesteinkommens.

Digitized by Google

In der Verfügung, durch welche das Mindesteinkommen bewilligt wird, ist zugleich ersichtlich zu machen, daß die Vorbedingungen der Bewilligung vorhanden sind.

Als Anfangstermin, mit welchem die Bewilligung des Mindesteinkommens in Kraft tritt, ist der erste Tag eines Monats zu bestimmen.

§. 7.

1. Die Bewilligung des Mindesteinkommens soll nur erfolgen, insoweit nach dem erfahrungsmäßigen Umfange des bei der Behörde vorkommenden Schreibwerks und nach den bestehenden Büroeinrichtungen vorauszusehen ist, daß den betreffenden Kanzleigehülfen in der Zeit außerhalb der Gerichtsferien werktäglich mindestens so viel Arbeit, als zur Leistung ihres Pensums (vergl. §. 8) erforderlich ist, zugetheilt werden kann.

2. Wird bei einem Amtsgericht nur ein Kanzleigehülfe beschäftigt, so kann demselben, sofern die Vorbedingungen des §. 6 Abs. 1 vorhanden sind, ein monatliches Mindesteinkommen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichs bewilligt werden, wenngleich die in Nr. 1 dieses Paragraphen bezeichnete Voraussetzung der Bewilligung nicht vorliegt. Die Höhe des Mindesteinkommens bestimmt sich in Fällen dieser Art nicht von selbst nach dem Schreiblohnsatze, sondern ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Betrages, welchen der Kanzleigehülfe in der Zeit außerhalb der Gerichtsferien durchschnittlich im Monat verdient, festzusetzen. Der festgesetzte Betrag darf jedoch nicht dasjenige Mindesteinkommen erreichen, welches dem Kanzleigehülfen unter Zugrundelegung des ihm bewilligten Schreiblohnsatzes nach Maßgabe des §. 6 Abs. 3 zu berechnen sein würde.

In der Verfügung ist die Höhe des dem Kanzleigehülfen von dem Präsidenten des Landgerichts bewilligten Schreiblohnsatzes (§. 5) anzugeben und zu bemerken, daß die Bewilligung und Festsetzung des Mindesteinkommens auf Grund des §. 7 Nr. 2 der Kanzleiordnung erfolgt. Zugleich ist in der Verfügung ersichtlich zu machen, daß die Voraussetzungen des §. 6 Abs. 1 vorhanden sind, sowie daß bei dem Amtsgericht nur der betreffende eine Kanzleigehülfe beschäftigt wird und demselben das Mindesteinkommen in Gemäßheit des §. 6 nicht bewilligt werden konnte, da der Umfang des Schreibwerks außerhalb der Gerichtsferien nicht ausreicht, um dem Kanzleigehülfen das vorschriftsmäßige Arbeitspensum zu gewähren.

Als Anfangstermin, mit welchem die Bewilligung des Mindesteinkommens in Kraft tritt, ist der erste Tag eines Monats zu bestimmen.

Die Bewilligung ist eine widerrufliche. Der Betrag des Mindesteinkommens kann vom Beginn eines neuen Monats ab erhöht oder herabgesetzt werden.

3. In anderen als den Nr. 2 bezeichneten Fällen kann beim Mangel der in Nr. 1 erwähnten Voraussetzung ein Mindesteinkommen nur mit Genehmigung des Justizministers bewilligt werden.

§. 8.

1. Die Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, sind verpflichtet, werktäglich mindestens 36 Seiten zu liefern. Hat ein solcher Kanzleigehülfe das 50. Lebensjahr zurückgelegt und ist er als Kanzleigehülfe (Lohnschreiber) oder als Schreibgehülfe des Gerichtsschreibers zusammengerechnet mindestens 20 Jahre ohne Unterbrechung im Kanzleidienste beschäftigt, so kann eine Ermäßigung des täglichen Pensums um 5 bis 9 Seiten bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgt durch die im §. 6 Abs. 2 bezeichnete Behörde. In der Verfügung, durch welche diese Ermäßigung bewilligt wird, ist zugleich ersichtlich zu machen, daß die Vorbedingungen der Bewilligung vorhanden sind.

2. Die Bestimmungen über die den Kanzleibeamten von dem werktäglichen Arbeitspensum zu machenden Abzüge (§. 2 Nr. 7) kommen auch hinsichtlich der Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, zur Anwendung.

3. Hat ein Kanzleigehülfe mehr geliefert, als das nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Monatspensum beträgt, so wird ihm die Vergütung für die überschießende Seitenzahl nach dem für die Seite festgesetzten Schreiblohnsatze bezahlt. Einem Kanzleigehülfen, welchem wegen Alters eine Ermäßigung

Digitized by Google

des Pensums bewilligt ist (Nr. 1), darf jedoch diese Vergütung nur für diejenige Anzahl von Seiten gewährt werden, die er über dasjenige Monatspensum hinaus geliefert hat, welches er hätte liefern müssen, wenn ihm die besondere Ermäßigung des Pensums nicht bewilligt wäre.

Hat ein Kanzleigehülfe das Monatspensum nicht voll geliefert, so wird ihm das Mindesteinkommen nur nach Abzug des Betrages gewährt, welcher dem Schreiblohn für die an dem Pensum fehlende Seitenzahl entspricht. Der Berechnung dieses abzuziehenden Schreiblohns ist der dem Kanzleigehülfen für die Seite bewilligte Schreiblohnsatz zu Grunde zu legen.

4. Der Kanzleigehülfe erhält für das innerhalb eines Monats thatsächlich gelieferte gesammte Schreibwerk mindestens den bewilligten Schreiblohn.

5. Berechnet sich der Schreiblohn für die in Gemäßheit der Nr. 3 Abs. 2 zurückzurechnende Seitenzahl auf einen höheren Betrag, als den des Mindesteinkommens, so findet eine Rückerstattung des Mehrbetrages nicht statt. Für die etwa thatsächlich gelieferte Seitenzahl wird auch in einem solchen Falle der bewilligte Schreiblohn vergütet (Nr. 4).

§. 9.

Die Zahlung des Mindesteinkommens ruht, sofern und so lange ein Kanzleigehülfe zum Büreau- oder Kassengehülfen bestellt ist und als solcher eine laufende monatliche Entschädigung bezieht. Sofern jedoch ein Kanzleigehülfe, welchem das Mindesteinkommen bewilligt ist, im Büreau oder in der Kasse nur nebenbei beschäftigt und hierfür nur nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit entschädigt wird, ist der Lohn für die von ihm gelieferten Schreibarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 zu vergüten. In dem letzteren Falle ist in dem Abschlusse des Monatszettels nachrichtlich kurz zu vermerken, daß und auf welche Stunden der betreffende Kanzleigehülfe im Büreau oder in der Kasse beschäftigt gewesen ist.

§. 10.

Kanzleigehülfen, welche wegen Krankheit dienstunfähig oder zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt sind, wird das bewilligte Mindesteinkommen nur für den Monat, in welchem die Dienstunfähigkeit eintrat bezw. der Urlaub angetreten wurde, und für die auf diesen Monat folgenden drei Monate fortgewährt.

§. 11.

Stirbt ein Kanzleigehülfe, welchem ein Mindesteinkommen bewilligt war, so erhalten die Erben für den Sterbemonat den von dem Verstorbenen nach der Seitenzahl verdienten Schreiblohn, mindestens aber denjenigen Betrag des bewilligten Mindesteinkommens, welcher nach Verhältniß der Tageszahl des betreffenden Kalendermonats auf die Tage des Dienstverhältnisses (die Sonn- und Festtage mit eingerechnet) bis zum Sterbetage, einschließlich desselben, entfällt. Die Bewilligung und Zahlungsanweisung erfolgt hinsichtlich solcher Beträge nach den Vorschriften des §. 38.

Außerdem ist den Hinterbliebenen des Kanzleigehülfen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zahlung des Gnadenquartals das Mindesteinkommen des Verstorbenen für drei Monate in einer Summe zu bewilligen. Die Bewilligung des Gnadenquartals erfolgt hinsichtlich der Hinterbliebenen der Kanzleigehülfen bei den Gerichten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, hinsichtlich der Kanzleigehülfen bei den Staatsanwaltschaften durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt. Soll jedoch das Gnadenquartal anderen Hinterbliebenen als der Wittwe, den Kindern oder Enkeln des Verstorbenen bewilligt werden, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Die Vorschriften in den Abs. 1 und 2 sind auch in den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen einem Kanzleigehülfen, dem das Mindesteinkommen bewilligt war, dasselbe mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 10 zur Zeit seines Todes nicht mehr gewährt wurde, sofern nicht inzwischen das Dienstverhältniß durch Kündigung sein Ende erreicht hatte oder die Bewilligung des Mindesteinkommens widerrufen worden war.

Digitized by Google

Die Zahlungsanweisung wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts erlassen.

§. 12.

Die im ersten Satze des §. 11 vorgeschriebene Berechnung ist entsprechend auch dann anzuwenden, wenn vor dem Schlusse des Monats die Bewilligung des Mindesteinkommens zurückgenommen ist.

III. Berechnung des Schreibwerks.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 13.

Die Berechnung des Schreibwerks erfolgt nach halben Seiten. Die Zahl der halben Seiten wird nach dem Umfange des Schriftstücks (§§. 17 bis 19) festgestellt, oder bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwande geschätzt werden (§§. 20 bis 23), durch eine Umrechnung der aufgewendeten Zeit in halbe Seiten ermittelt.

§. 14.

Die Geschäftsnummern (Aktenzeichen, Ordnungsnummern und Tagebuchnummern) bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Jede Anlage gilt für die Berechnung als ein besonderes Schriftstück. Mehrere selbständige Schriftstücke, auch wenn sie dieselbe Geschäftsnummer tragen, kommen einzeln zur Berechnung. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen findet nur im Falle des §. 22 statt.

§. 15.

Das Heften, Siegeln und Kollationiren kommt nur bei der Schätzung nach dem Zeitaufwande (§§. 20 bis 22) mit in Betracht.

§. 16

Auf gebrochenem Bogen dürfen außer den Berichten nur solche Schriften hergestellt werden, bezüglich deren dies im Einzelfalle durch den Gerichtsschreiber (Sekretär) angeordnet ist.

2. Berechnung nach dem Umfange.

a. Glattschriften.

§. 17.

Der Umfang von Schriftstücken, zu deren Herstellung gedruckte Formulare oder durch Umdruck hergestellte Abzüge nicht benutzt werden, einschließlich solcher Schriftstücke, welche lediglich unter Benutzung eines Vordrucks hergestellt sind, wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Es wird der Umfang jeder einzelnen Seite für sich nach halben Seiten festgestellt. Für jede mit Schrift bedeckte Seite kommen je nach der Zahl der auf derselben geschriebenen vollen Zeilen zwei halbe Seiten oder eine halbe Seite, ausnahmsweise drei halbe Seiten zum Ansatz (vergl. die näheren Bestimmungen unter Nr. 5 und 6). Sind mehrere Seiten mit Schrift bedeckt, so werden die für die einzelnen Seiten des Schriftstücks berechneten halben Seiten zusammen addirt.

2. Als volle Zeilen gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Silben diejenigen Sätze oder Worte, welche der besseren Uebersicht wegen in besonderen Zeilen geschrieben werden mußten, insbesondere die Anfangs- und Endzeilen der im Konzept vorkommenden Absätze. Darüber, ob einzelne Sätze oder Worte in besonderen Zeilen zu schreiben sind, entscheidet der vertheilende Kanzlist, vorbehaltlich der anderweiten Bestimmung der Aufsichtsbehörde.

3. Innenadressen gelten stets als zwei, Außenadressen als drei volle Zeilen.

Digitized by Google

4. Alle anderen Zeilen als diejenigen, welche nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der Silben als volle Zeilen gelten, müssen so geschrieben werden, daß sie auf derselben Seite durchschnittlich mindestens 12, bei Schriften, welche auf gebrochenen Bogen herzustellen sind (§. 16) durchschnittlich mindestens 9 Silben enthalten. Enthalten sie weniger als diesen Durchschnittsumfang, so werden sie auf diejenige Zahl, welche sich bei Rechnung von 12 beziehungsweise 9 Silben auf die volle Zeile ergiebt, reduzirt. Demnächst wird unter Hinzurechnung der unbedingt als voll zu rechnenden Zeilen festgestellt, wie viele volle Zeilen die Seite enthält.

5. Die einzige oder letzte Seite eines Schriftstücks gilt als zwei halbe oder als eine halbe Seite, je nachdem sie mit Einrechnung der Zeilen für Adressen (oben Nr. 3) mindestens 11 oder weniger als 11 volle Zeilen enthält. Ergeben sich aus der Hinzurechnung der Außenadresse 21 volle Zeilen oder mehr, so kommen drei halbe Seiten in Ansatz. Hat das Schriftstück keine Außenadresse, so kommen für die einzige oder letzte Seite höchstens zwei halbe Seiten zum Ansatz, selbst wenn die Zahl der vollen Zeilen mit Einschluß der Zeilen für die Innenadresse 21 oder mehr beträgt.

6. Auf jeder Seite, welche nicht die einzige oder letzte Seite des Schriftstücks bildet, müssen mindestens 20 volle Zeilen geschrieben werden. Für jede Seite, welche mindestens diesen Umfang hat, kommen zwei halbe Seiten in Ansatz. Diejenigen Seiten, welche weniger als 20 volle Zeilen enthalten, gelten nur als einfache halbe Seiten.

7. Der vertheilende Kanzlist ist ermächtigt, Schriftstücke, deren Zeilen oder Seiten nicht den in Nr. 4 beziehungsweise Nr. 6 vorgeschriebenen Mindestumfang haben, zu kassiren. Die Kassation soll stets erfolgen, wenn der Verdacht eines absichtlichen Zuwiderhandels gegen die bezüglichen Bestimmungen vorliegt.

b. Glattschriften mit Umdrucktinte.

§. 18.

Hinsichtlich der Berechnung des Umfangs der durch Umdrucktinte behufs der Vervielfältigung hergestellten Schriftstücke kommen die Bestimmungen des §. 17 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung:

1. Der Mindestumfang einer Seite (§. 17 Nr. 6) kann statt auf 20 auf 30 volle Zeilen bestimmt werden. Jede Seite, welche mindestens diesen Umfang hat, gilt als drei halbe Seiten, die letzte oder einzige Seite, welche weniger als 11 volle Zeilen enthält, gilt als halbe Seite; bei größerem Umfange gilt die letzte oder einzige Seite als drei oder als zwei halbe Seiten, je nachdem sie mindestens 21 volle Zeilen oder weniger enthält.

2. Dem thatsächlichen Gesammtumfange der Schrift wird in allen Fällen die Hälfte als Zuschlag hinzugerechnet. Ueberschießende Bruchtheile unter einer halben Seite werden auf eine halbe Seite abgerundet.

c. Formularsachen.

§. 19.

Der Umfang von Schriftstücken, zu deren Herstellung Geschäftsformulare geliefert sind, wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Die Zahl der auf sämmtlichen Seiten des Schriftstücks vorhandenen vollen Zeilen wird zusammenaddirt und auf halbe Seiten reduzirt. Je 10 volle Zeilen gelten als eine halbe Seite. Der Ueberschuß kommt mit einer halben Seite, jedoch nur dann zur Berechnung, wenn derselbe mindestens eine volle Zeile beträgt. Schriften im Umfange von weniger als 11 vollen Zeilen gelten als halbe Seiten.

2. Die lediglich durch Druck hergestellten Zeilen werden nicht mitgezählt.

3. Hinsichtlich der lediglich durch Handschrift hergestellten Zeilen, einschließlich der lediglich durch Handschrift hergestellten Adressen, erfolgt die Feststellung der in Ansatz zu bringenden Zahl von vollen Zeilen nach den Vorschriften im §. 17 Nr. 2, 3, 4.

4. Diejenigen durch Druck hergestellten Zeilen, in welchen handschriftliche Zusätze, Korrekturen oder Durchstreichungen stattgefunden haben, gelten als volle Zeilen. Bei Ausfüllung von Adressen, welche

Digitized by Google

theilweise durch Druck hergestellt sind, kommen jedoch für die Außenadresse höchstens drei, für die Innenadresse höchstens zwei volle Zeilen zur Berechnung.

5. Am Monatsschluß oder bei der zu einer anderen Zeit erforderlich werdenden Abrechnung wird die so ermittelte Gesammtzahl der halben Seiten um ein Viertheil gekürzt. Ergiebt sich hierbei ein Bruchtheil von weniger als einer halben Seite, so wird die Berechnung auf halbe Seiten nach oben abgerundet.

3. Schätzung nach dem Zeitaufwande.

§. 20.

Bei der Schätzung des zur Herstellung eines Schriftstücks erforderlichen Zeitaufwandes kommt die durchschnittliche Leistungsfähigkeit eines Kanzleiarbeiters in Betracht. Die Schätzung erfolgt nach Stunden und zehntel Stunden. Beträgt der zur Herstellung eines ganzen Schriftstücks nothwendige Zeitaufwand nur 6 Minuten oder weniger, so wird eine zehntel Stunde in Ansatz gebracht.

§. 21.

Die Schätzung nach dem Zeitaufwande findet statt:

a. bei Schriftstücken, welche in altdeutscher oder in fremder Sprache abgefaßt sind,
b. bei Schriftstücken in tabellarischer Form, bei Verzeichnissen, Listen, Auszügen aus denselben, Rechnungen, Kopien von Handzeichnungen und dergleichen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Schriftstücke mit Umdrucktinte geschrieben oder bei der Herstellung Formulare benutzt sind.

Es ist dafür zu sorgen, daß mit Zeitarbeiten nur ein Kanzleiarbeiter oder nach Bedürfniß nur einige ein für allemal bestimmte Kanzleiarbeiter betraut werden.

Die an einem Tage nach dem Zeitaufwande zu schätzenden Arbeiten sind ohne Unterbrechung zu erledigen und in ihrer Gesammtschätzung in den Monatszettel einzustellen.

§. 22.

Bei den durch Umdruck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücken, welche nicht als Geschäftsformulare dienen, einschließlich der Anlagen, werden handschriftliche Ergänzungen, Durchstreichungen oder Abänderungen, die Hinzufügung von Adressen, sowie das Heften und Siegeln nach dem Zeitaufwande geschätzt. Hinsichtlich mehrerer zu einer Geschäftsnummer gehörigen Umdrucksachen kommt hierbei der Zeitaufwand nicht für jedes einzelne Schriftstück, sondern für alle zusammen zur Schätzung.

§. 23.

Der nach den §§. 20 bis 22 ermittelte Zeitaufwand wird am Monatsschluß oder bei der zu einer anderen Zeit erforderlich werdenden Abrechnung dergestalt in Seiten umgewandelt, daß jede Stunde Arbeitszeit mit 5 Seiten und jede Zehntel-Stunde mit einer halben Seite zur Berechnung kommt.

IV. Einrichtung der Kanzleien und Geschäftsgang.

§. 24.

Das bei einer Behörde vorhandene Kanzleipersonal wird entweder zu einer besonderen Kanzlei vereinigt oder der Gerichtsschreiberei zugewiesen beziehungsweise unter die mehreren Gerichtsschreiberei-Abtheilungen vertheilt. Auch kann ein Theil des Personals zu einer Hauptkanzlei vereinigt, ein anderer Theil den Gerichtsschreiberei-Abtheilungen zugewiesen werden. Die bezüglichen Anordnungen werden von dem Vorstande der Behörde getroffen.

Bei der Staatsanwaltschaft tritt an Stelle der Gerichtsschreiberei das Sekretariat. Die der Gerichtsschreiberei zugewiesenen Geschäfte werden von dem Sekretariat wahrgenommen. Dies bezieht sich

Digitized by Google

auch auf den Fall, daß am Sitze des Amtsgerichts eine Strafkammer gebildet und dort zugleich ein Sekretär der Staatsanwaltschaft domizilirt ist.

§. 25.

Das Schreibwerk, welches von dem einer Abtheilung überwiesenen Kanzleipersonal nicht rechtzeitig beschafft werden kann, ist an eine andere Abtheilung oder an die Hauptkanzlei zur Erledigung abzugeben.

Das Schreibwerk bei der Staatsanwaltschaft, welches von dem bei derselben beschäftigten Kanzleipersonal nicht rechtzeitig beschafft werden kann, ist an die Kanzlei des Oberlandesgerichts beziehungsweise Landgerichts zur Erledigung abzugeben.

§. 26.

Das Kanzleipersonal hat die für die Gerichtsschreiber (Sekretäre) festgesetzten Dienststunden innezuhalten. Kanzleigehülfen, welche die ihnen aufgetragenen Arbeiten erledigt haben, kann der vertheilende Kanzlist auch noch vor Ablauf der Dienststunden von der Verpflichtung zur Anwesenheit im Geschäftslokal entbinden.

Für die Erledigung der Eilsachen ist der Dienst an keine Zeit gebunden.

Der vertheilende Kanzlist kann den Kanzleiarbeitern gestatten, einzelne Arbeiten in ihre Behausung mitzunehmen.

§. 27.

Ist eine besondere Kanzlei gebildet, so erfolgt die Vertheilung der Schreibarbeiten an das Personal der Kanzlei durch einen damit ein- für allemal beauftragten Kanzlisten oder Büreaubeamten. Kanzleidiätaren oder Kanzleigehülfen darf die Vertheilung der Schreibarbeiten nicht übertragen werden.

Der vertheilende Kanzlist hat sich täglich zur bestimmten Stunde bei jedem Gerichtsschreiber (Sekretär) einzufinden, um die in einem besonderen Fache niedergelegten, für die Kanzlei bestimmten Schriften in Empfang zu nehmen. Der Gerichtsschreiber (Sekretär) hat zu dieser Stunde das Verzeichniß der Geschäftsnummern bereit zu halten und dasselbe mit den Originalen der abzuschreibenden Schriftstücke dem vertheilenden Kanzlisten zu übergeben. Letzterer vermerkt bei der Vertheilung der Schriftstücke hinter jeder Nummer den Namen des Kanzleibeamten oder des Kanzleigehülfen, welchem die Schrift zugetheilt ist, in verständlicher Abkürzung und giebt demnächst das Verzeichniß der Geschäftsnummern baldigst an den Gerichtsschreiber (Sekretär) zurück.

Die auf der Kanzlei erledigten Schriften hat der vertheilende Kanzlist dem Personal der Kanzlei abzunehmen und dem Gerichtsschreiber (Sekretär) zu übergeben, welcher die Geschäftsnummern derselben in dem erwähnten Verzeichniß zu streichen hat.

Schriften, welche Eilsachen betreffen, werden von dem Gerichtsschreiber (Sekretär) im Laufe des Tages in dem Verzeichniß nachgetragen und dem vertheilenden Kanzlisten einzeln zugestellt. Letzterer hat nach Anfertigung des Schriftstücks in gleicher Weise für die Rückgabe Sorge zu tragen.

§. 28.

Hinsichtlich desjenigen Kanzleipersonals, welches der Gerichtsschreiberei (dem Sekretariate) oder einer Gerichtsschreiberei- (Sekretariats-) Abtheilung zugewiesen ist, hat der betreffende Gerichtsschreiber (Sekretär) die dem vertheilenden Kanzlisten obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

§. 29.

Bei der Vertheilung sind in erster Reihe die Kanzleibeamten und mit ihnen gleichmäßig diejenigen Kanzleigehülfen, denen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, zu berücksichtigen. Einem jeden derselben sind in der Regel Arbeiten im doppelten Umfange des ihnen obliegenden Pensums zuzutheilen. Die Zutheilung ist täglich zur bestimmten Stunde nach Maßgabe des Umfangs der abgelieferten Schriftstücke zu ergänzen. Der alsdann noch zu vertheilende Ueberschuß ist den Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen nicht bewilligt ist, zur Bearbeitung zu überweisen. Denselben ist jedoch in der Regel nicht mehr Arbeit zuzutheilen, als sie binnen 24 Stunden abzuliefern vermögen.

Digitized by Google

Der vertheilende Kanzlist behält die zur Erfüllung seines eigenen Pensums erforderlichen Arbeiten nach seiner Wahl zurück. Bei Vertheilung der übrigen Schreibarbeiten hat er, soweit es das dienstliche Interesse gestattet, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kanzleipersonal möglichst gleichmäßig an den schwierigeren Kanzleiarbeiten betheiligt wird.

§. 30.

Ist das Kanzleipersonal nicht zu einer Kanzlei vereinigt, sondern den einzelnen Gerichtsschreiberei- (Sekretariats-) Abtheilungen zugewiesen, so werden die in einer Abtheilung vorkommenden Schreibarbeiten zunächst unter die dieser Abtheilung zugewiesenen Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen mit bewilligtem Mindesteinkommen vertheilt. Der übrig bleibende Rest des Schreibwerks dient in erster Reihe dazu, bei den übrigen Abtheilungen den Kanzleibeamten und den Kanzleigehülfen mit bewilligtem Mindesteinkommen das denselben nach Maßgabe des §. 29 zuzutheilende Schreibwerk zu ergänzen. Die Vorsteher derjenigen Gerichtsschreiberei- (Sekretariats-) Abtheilungen, bei welchen eine Ergänzung des Schreibwerks nothwendig ist, haben die anderen Abtheilungen um Ueberweisung des zur Ergänzung erforderlichen Schreibwerks zu ersuchen. Denjenigen einer Abtheilung zugewiesenen Kanzleigehülfen, denen ein Mindesteinkommen nicht bewilligt ist, sind Schreibarbeiten nur insoweit zu überweisen, als dieselben nicht für die Kanzleibeamten und für die Kanzleigehülfen mit bewilligtem Mindesteinkommen bei den übrigen Abtheilungen in Anspruch zu nehmen sind.

§. 31.

Bei der Staatsanwaltschaft werden die Schreibarbeiten zunächst unter die Kanzleibeamten und diejenigen Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, nach Vorschrift der §§. 29, 30 vertheilt. Das übrig bleibende Schreibwerk dient in erster Reihe dazu, bei dem Oberlandesgericht bezw. Landgericht den Kanzleibeamten und denjenigen Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, das denselben nach Maßgabe des §. 29 zuzutheilende Schreibwerk zu ergänzen. Die vertheilenden Kanzlisten bei dem Gericht haben das Sekretariat der Staatsanwaltschaft um Ueberweisung des zur Ergänzung fehlenden Schreibwerks zu ersuchen. Denjenigen Kanzleigehülfen bei der Staatsanwaltschaft, welchen ein Mindesteinkommen nicht bewilligt ist, sind Schreibarbeiten nur insoweit zu überweisen, als dieselben weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei dem Gericht für die Kanzleibeamten und für die Kanzleigehülfen, denen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, in Anspruch zu nehmen sind.

Sofern nach Vertheilung des Pensums an die bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht beschäftigten Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen mit Mindesteinkommen Schreibarbeiten übrig bleiben, sind dieselben in erster Reihe dazu zu verwenden, bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts den Kanzleibeamten und den Kanzleigehülfen mit Mindesteinkommen das ihnen nach §. 29 zuzutheilende Schreibwerk zu ergänzen.

§. 32.

Wenn einem Kanzleibeamten oder einem Kanzleigehülfen, welchem ein Mindesteinkommen bewilligt ist, bis Mittags 12 Uhr nicht soviel Arbeit überwiesen worden ist, als zur Leistung seines Pensums für diesen Tag erforderlich ist, so hat er dies sofort dem vertheilenden Kanzlisten anzuzeigen. Kann das fehlende Quantum während der Geschäftsstunden nicht ergänzt werden, so wird die zur Erfüllung des Tagespensums fehlende Seitenzahl in Spalte 7 des Monatszettels notirt und beim Monatsschlusse von dem Gesammtpensum des Monats in Abzug gebracht. Verspätet gemachte Anzeigen werden nur berücksichtigt, wenn das Manko in Folge einer späteren Zurücknahme zugetheilter und noch nicht angefertigter Arbeiten entstanden ist. Hat ein Kanzleibeamter oder ein Kanzleigehülfe an dem vorhergehenden Tage mehr als das Tagespensum geschrieben, so erfolgt ein Abzug nur insoweit, als das Pensum für diese beiden Tage die thatsächlich geschriebene Seitenzahl übersteigt.

Unter dem Tagespensum im Sinne dieses Paragraphen wird im Falle der Ermäßigung auf Grund des §. 2 Nr. 2 und 3 und des §. 8 Nr. 1 das ermäßigte Pensum verstanden. Für einen im Büreau oder in der Kasse nebenbei beschäftigten Kanzleigehülfen (§. 9) wird das Tagespensum im Sinne dieses Paragraphen derart festgestellt, daß für jede Stunde dieser Beschäftigung 5 Seiten Schreibarbeit in Abzug

Digitized by Google

gebracht werden. Wird ein Kanzleigehülfe im Büreau oder in der Kasse zwar nur vorübergehend aber den ganzen Tag beschäftigt, so findet für solche Tage eine Kürzung des Pensums wegen Unzulänglichkeit der Arbeiten überhaupt nicht statt.

§. 33.

Die in den §§. 29 bis 31 getroffenen Bestimmungen, nach welchen bei der Vertheilung des Schreibwerks die Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen mit bewilligtem Mindesteinkommen in erster Reihe zu berücksichtigen sind, finden innerhalb der Gerichtsferien keine Anwendung. Während derselben ist das Schreibwerk unter die sämmtlichen Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen gleichmäßig zu vertheilen. Hierbei ist auf die Ermäßigung des Tagespensums der Kanzleibeamten und der Kanzleigehülfen mit Mindesteinkommen, sowie auf die etwaige theilweise Beschäftigung von Kanzleigehülfen im Büreau oder Kassendienst (§. 32 letzter Absatz) Rücksicht zu nehmen.

§. 34.

Das Kanzleipersonal hat die zugetheilten Arbeiten in der aus der Zeit der Zutheilung sich ergebenden Reihenfolge zu erledigen. Die mit einem Beschleunigungsvermerk bezeichneten Schriftstücke müssen zuerst erledigt und sogleich nach der Fertigstellung dem Gerichtsschreiber (Sekretär) übergeben werden.

§. 35.

1. Jeder Kanzleibeamte und jeder Kanzleigehülfe führt einen Monatszettel nach Anlage 1. In demselben verzeichnet er zu jeder Ablieferung die gefertigten und abgelieferten Schreibarbeiten durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 5. Der Tag der Ablieferung ist durch Einstellung des Datums vor der Verzeichnung der Ablieferung ersichtlich zu machen. Rasuren der Eintragungen sind unstatthaft. Die Zahl der in den Monatszettel für Glattschriften und Formularsachen eingestellten halben Seiten und der für Zeitarbeiten eingestellten vollen und zehntel Stunden sind auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift zu vermerken. Außerdem ist die Zahl derjenigen Seiten ersichtlich zu machen, welche nach den Kostengesetzen für die Liquidirung der Schreibgebühren maßgebend ist, z. B. $^3/_2$ S. (2 S.) oder 2,3 St. (12 S.). Anlage 1.

2. Schreibarbeiten, deren Anfertigung und Umfang durch die Akten nicht nachgewiesen wird, dürfen in den Monatszettel nicht eingestellt werden.

3. Der vertheilende Kanzlist prüft und berichtigt eigenhändig die im Monatszettel enthaltenen Eintragungen, sowie die auf die Urschriften gesetzten Vermerke. Werden Schreibarbeiten wegen Unbrauchbarkeit oder in Gemäßheit der Vorschriften in §. 17 Nr. 7 kassirt, so hat der vertheilende Kanzlist die Eintragung im Monatszettel und den Vermerk auf der Urschrift zu durchstreichen und den Sachverhalt in den Akten zu vermerken.

Den Vermerk auf der Urschrift hat der vertheilende Kanzlist durch Zufügung seines Namenszugs zu beglaubigen, zum Zeichen dessen, daß die Schreibarbeit bereits in den Monatszettel eingetragen ist und der Vermerk auf der Urschrift mit der Eintragung im Monatszettel übereinstimmt.

Bei jeder Ablieferung summirt der vertheilende Kanzlist nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung der Eintragungen im Monatszettel die Spalten 3, 4 und 5 desselben und stellt die Summen ein. In Spalte 6 werden zur Beglaubigung die eingestellten Beträge in Worten angegeben; die Summen aus den Spalten 3 und 4 können hierbei zusammengezogen werden.

4. Die Monatszettel sind von dem vertheilenden Kanzlisten in Verwahrung zu halten; sie dürfen den Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen nur kurz vor jeder Ablieferung zum Zwecke der Einstellung der gefertigten Schriftstücke ausgehändigt werden.

5. Am ersten Werktage eines jeden Monats werden in den Monatszetteln für den vorhergehenden Monat von dem vertheilenden Kanzlisten die in den Spalten 3, 4 und 5 eingestellten Summen einer jeden Ablieferung aufgerechnet. Um diese Aufrechnung sicherer vornehmen zu können, sind die Summen einer jeden Ablieferung entweder mit rother Tinte einzutragen oder mehreremal zu unterstreichen. Die Monatszettel werden mit der aus dem Formular ersichtlichen Bescheinigung versehen.

6. Die Monatszettel des Kanzleipersonals erhalten für den betreffenden Monat fortlaufende Nummern.

Digitized by Google

7. Die Obliegenheiten des vertheilenden Kanzlisten werden bezüglich der von letzterem selbst gefertigten Schreibarbeiten von dem Ersten Gerichtsschreiber (Sekretär) oder einem dazu bestimmten Büreaubeamten wahrgenommen.

§. 36.

Wegen Führung eines besonderen Monatszettels für die in der Gerichtskasse verwendeten Kanzleigehülfen verbleibt es bei den Anordnungen der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 1893 (Just.-Min.-Bl. S. 265).

Die Beschäftigung dieser Kanzleigehülfen in der Kasse wird in den Monatszettel oder den Abschluß desselben (§§. 35, 37), unbeschadet des nachrichtlichen Vermerks (§. 9), auch dann nicht einbezogen, wenn diesen Gehülfen ein Mindesteinkommen bewilligt ist. Die Anordnungen in Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 1893 werden aufgehoben.

In gleicher Weise wird die ausnahmsweise gestattete Beschäftigung eines Kanzleigehülfen im Büreaudienst in die Abrechnung nicht mit einbezogen.

§. 37.

Die von dem vertheilenden Kanzlisten aufgerechneten und bescheinigten Monatszettel werden von dem Ersten Gerichtsschreiber oder einem dazu bestimmten Büreaubeamten, bei der Staatsanwaltschaft von dem Sekretär oder einem anderen Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft nach zuvoriger Prüfung und Berichtigung der Rechnung mit den nach Verschiedenartigkeit der Fälle erforderlichen Abschlüssen versehen. Die Abschlüsse erfolgen hinsichtlich der Kanzleibeamten nach dem Formular Anlage 2, hinsichtlich der Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen nicht bewilligt ist, nach dem Formulare Anlage 3 und hinsichtlich der Kanzleigehülfen, welchen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, nach dem Formular Anlage 4. In den Formularen 2 und 4 ist die Zahl der Werktage zu erläutern, wenn bei Feststellung derselben ein Feiertag, welcher nicht für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie als ein gesetzlicher gilt, in Berücksichtigung gezogen, oder wenn einem katholischen Beamten der an einem katholischen Feiertage bewilligte Urlaub von dem Tagespensum in Abzug gebracht ist.

Anlage 2. Anlage 3. Anlage 4.

Die Ergebnisse der sämmtlichen Monatszettel trägt der Erste Gerichtsschreiber bezw. der dazu bestimmte Büreaubeamte in eine Zusammenstellung nach dem anliegenden Formular Anlage 5 ein, stellt durch dieselbe den Betrag des den Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen aus der Staatskasse zu gewährenden Schreiblohns, sowie den Betrag, welcher von den Kanzleibeamten in Folge etwaiger Minderlieferungen gegen das Pensum der Staatskasse zu vergüten ist, fest und ertheilt unter der Zusammenstellung die aus dem Formular ersichtliche Bescheinigung. Der Zusammenstellung fügt er beglaubigte Abschriften der Abschlüsse aus den Monatszetteln der Kanzleibeamten und derjenigen Kanzleigehülfen mit bewilligtem Mindesteinkommen bei, welchen ein höherer Betrag als der Schreiblohn für die thatsächlich gelieferten Schreibarbeiten vergütet worden ist. Zur Herstellung dieser beglaubigten Abschriften sind Formulare zu verwenden. Der Bestimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer bleibt vorbehalten, an Stelle dieser Abschriften eine Nachweisung zu erfordern, welche die Resultate der Abschlüsse umfaßt.

Anlage 5.

§. 38.

Die Entscheidung über den Betrag des zu zahlenden Schreiblohns bezw. über den von einem Kanzleibeamten der Staatskasse zu vergütenden Betrag und der Erlaß der Zahlungsanweisung erfolgen durch den Präsidenten des Gerichts bezw. den aufsichtführenden Amtsrichter. Bezüglich der Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen bei der Staatsanwaltschaft hat der Präsident vor der Entscheidung sich des Einverständnisses des Ersten Staatsanwalts bezw. Oberstaatsanwalts zu vergewissern.

Die Zahlungsanweisung erfolgt unter der für jede Behörde besonders anzufertigenden Zusammenstellung der Ergebnisse der Monatszettel nach Maßgabe des Formulars.

In den Fällen der Ermäßigung des Arbeitspensums für Kanzleibeamte, sowie der Bewilligung des Mindesteinkommens an Kanzleigehülfen oder der Ermäßigung des Arbeitspensums für Kanzleigehülfen mit

Digitized by Google

Mindesteinkommen ist beglaubigte Abschrift der betreffenden Verfügung (§. 2 Nr. 4, §. 6, §. 7 Nr. 2, §. 8 Nr. 1) der erstmaligen Anweisung des Schreiblohns beizufügen. Entsprechendes gilt von abändernden Verfügungen.

§. 39.

Der Erste Gerichtsschreiber (Sekretär), bezw. der dazu bestimmte Büreaubeamte, hat sich von dem Geschäftsbetriebe der Kanzlei fortlaufende Kenntniß zu verschaffen. Er hat die zur Verhütung von Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten nöthigen Anordnungen zu treffen und darauf zu halten, daß die Schriftstücke leserlich, korrekt und sauber, sowie den bestehenden Vorschriften entsprechend, angefertigt werden. Er ist berechtigt, Schriftstücke, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zu kassiren (vergl. §. 17 Nr. 7). Er hat ferner die Tagesstunden zu bestimmen, zu denen sich die Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen behufs Kollationirens der angefertigten Schriftstücke mit den Gerichtsschreibern (Sekretären) bereit zu halten haben. Er hat endlich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens einmal im Monat, die Richtigkeit der in den Monatszetteln und auf den Konzepten bewirkten Anschreibungen unter Vergleichung mit dem Umfang der angefertigten Schriftstücke zu prüfen. Die Prüfung, welche zugleich eine Kontrole des vertheilenden Kanzlisten bezweckt, erfolgt ohne vorhergehende Ankündigung.

V. Schlußbestimmungen.

§. 40.

Die bei Gerichtskassen als Kassenassistenten fungirenden Gerichtsschreibergehülfen haben, soweit es die ihnen zunächst obliegenden Geschäfte gestatten, nach näherer Bestimmung des aufsichtführenden Amtsrichters sich zugleich an der Herstellung des Schreibwerkes für die Kassenverwaltung innerhalb der Dienststunden zu betheiligen. Eine besondere Vergütung für das Schreibwerk wird ihnen nicht gewährt.

§. 41.

Der Bedarf an Papier und Formularen, an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial wird für Rechnung der Staatskasse beschafft. Für das sonstige Schreibmaterial hat das Kanzleipersonal selbst zu sorgen. Die Kanzleibeamten erhalten jedoch zur Beschaffung desselben die Schreibmaterialienvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 52 der Etatsinstruktion vom 19. April 1893 (Just.-Min.-Bl. S. 111).

§. 42.

Die Bestimmungen dieser Kanzleiordnung kommen vom 1. April d. J. ab zur Anwendung. Mit demselben Tage tritt das Kanzleireglement vom 23. März 1885 (Beil. z. Just.-Min.-Bl. Nr. 13) außer Kraft. Die Allgemeine Verfügung vom 4. März 1885, betreffend die bei den Justizbehörden als Lohnschreiber beschäftigten Civilpensionäre und Wartegeldempfänger (Just.-Min.-Bl. S. 98) und die zur Abänderung oder Erläuterung dieser Verfügung ergangenen Bestimmungen bleiben auch ferner in Geltung.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

(Formular.) Anlage 1.

Monat *April* 1895.
№ 1.

Monatszettel

des Kanzlisten — Kanzleidiätars — Kanzleigehülfen —

für den Monat *April* 1895.

Tag der Zutheilung.	Geschäftsnummer.	Zahl der halben Seiten für Glattschriften. §§. 17, 18.	Zahl der halben Seiten für Formularsachen. §. 19.	Zahl der vollen und zehntel Stunden für Zeitarbeiten. §§. 20 bis 22.	Bescheinigung des vertheilenden Kanzlisten unter wörtlicher Angabe der in den Spalten 3 bis 5 eingestellten Summen und sonstige Bemerkungen.	Wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten abzusetzen halbe Seiten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1. April.					
30./3.	*K 47/94* 3.	*9*			*27 + 9 = sechs und dreissig h. Seiten; ein $^2/_{10}$ Stdn. beschein.* *H.*	
31./3.	*M 366/92* 6.	*4*				
»	*F 6/94* 8.	.	*2*			
»	*V 4615*	.	*7*			
»	*II 7401*	.	.	*1,2*		
	IV 6029 u. s. w.					
	=	*27*	*9*	*1,2*		
	2. April.					
31./3.	*M 221/94* 9.	*8*			*15 + 16 = ein und dreissig h. Seiten besch.* *H.*	
	K 23/94 20.	*2*				
	II 7566 u. s. w.	.	*6*			
	=	*15*	*16*	.		*5*
	3. April.					
	Summa	*692*	*224*	*12*		*80*
	in ganzen Seiten	*346*	*112*	—		*40*

Es wird bescheinigt, daß die Zahlen der halben Seiten für die Arbeiten Spalten 3 und 4, [illegible] der Stunden für die Arbeiten Spalte 5 richtig angegeben sind, die Vermerke auf den bei [illegible] befindlichen Urschriften mit diesen Angaben übereinstimmen und die gesammten vorstehend[illegible] Arbeiten nur für wirkliche Kanzleiarbeiten in Ansatz gebracht sind.

N., den *1. Mai* 1895.

vertheilender Kanzlist.

Digitized by Google

(Formular.) Anlage 1.

Monat *April 1895.*
№ 1.

Monatszettel

des Kanzlisten — Kanzleidiätars — Kanzleigehülfen —

für den Monat *April* 1895.

Tag der Zutheilung.	Geschäfts-nummer.	Zahl der halben Seiten für Glattschriften. §§. 17, 18.	Zahl der halben Seiten für Formularsachen. §. 19.	Zahl der vollen und zehntel Stunden für Zeitarbeiten. §§. 20 bis 22.	Bescheinigung des vertheilenden Kanzlisten unter wörtlicher Angabe der in den Spalten 3 bis 5 eingestellten Summen und sonstige Bemerkungen.	Wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten abzusetzen halbe Seiten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1. April.					
30./3.	*K 47/94* 3.	*9*			*27 + 9 = sechs und dreissig h. Seiten; ein $^2/_{10}$ Stdn. beschein.* *H.*	
31./3.	*M 366/92* 6.	*4*				
»	*F 6/94* 8.	.	*2*			
»	*V 4615*	.	*7*			
»	*II 7401*	.	.	*1,2*		
	IV 6029 u. s. w.					
	=	*27*	*9*	*1,2*		
	2. April.					
31./3.	*M 221/94* 9.	*8*			*15 + 16 = ein und dreissig h. Seiten besch.* *II.*	
	K 23/94 20.	*2*				
	II 7566 u. s. w.	.	*6*			
	=	*15*	*16*	.		*5*
	3. April.					
	Summa	*692*	*224*	*12*		*80*
	in ganzen Seiten	*346*	*112*	—		*40*

Es wird bescheinigt, daß die Zahlen der halben Seiten für die Arbeiten Spalten 3 und 4, sowie der Stunden für die Arbeiten Spalte 5 richtig angegeben sind, die Vermerke auf den bei den Akten befindlichen Urschriften mit diesen Angaben übereinstimmen und die gesammten vorstehend berechneten Arbeiten nur für wirkliche Kanzleiarbeiten in Ansatz gebracht sind.

N., den *1. Mai* 1895.

vertheilender Kanzlist.

Digitized by Google

Anlage 2.

Monat *April 1895.*

Formular
für den
Abschluß der Monatszettel der Kanzleibeamten.

Abschluß.

		Tage		Seiten	
1.	Das werktägliche Normalpensum beträgt			—	36
	Dasselbe ist ermäßigt:				
2.	für Wahrnehmung der Vertheilungsgeschäfte um täglich			12	
3.	wegen Alters um täglich			8	
4.	zusammen um			—	20
5.	Das werktägliche Pensum beträgt also			—	16
6.	Die Zahl der Werktage im Monat beträgt	—	24		
	Hiervon sind abzusetzen				
7.	wegen Krankheit	4			
8.	» Einberufung zu militärischen Dienstleistungen	.			
9.	» Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit	.			
10.	» Urlaubs, welcher aus anderen Gründen ertheilt ist	.			
11.	» des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers und Königs, welcher auf einen Werktag fiel	.			
12.	» der Urwahlen zum Hause der Abgeordneten	.			
13.	Nach Abzug dieser	—	4		
14.	verbleiben Werktage	—	20		
15.	Für diese Werktage (Nr. 14) beträgt das Pensum von je *16* Seiten (Nr. 5)			—	320
16.	Wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten sind abzusetzen			—	40
17.	Es bleiben mithin zu liefern			—	280
18.	Geliefert sind:				
	a) Glattschriftsachen			346	
	b) Formularsachen		112 S.		
	welche um $^1/_4$, also um		28 S.		
	ermäßigt werden und mithin nur zur Berechnung kommen mit (abgerundet auf halbe Seiten)			84	
	c) Zeitarbeiten in *12* Stunden, welche mit je 5 Seiten umgerechnet werden in			60	
	zusammen			—	490
	Geliefert sind also				
19.	mehr			—	210
20.	welche nach Abrechnung der Ermäßigung wegen Alters von *8* Seiten (Nr. 3) für *20* Werktage (Nr. 14) =			—	160
21.	zu gute zu rechnen sind mit			—	50
22.	weniger			—	—

23. Für die mehr gelieferten und zu gute zu rechnenden *50* Seiten (Nr. 21) sind nach dem Satze von 8 Pf. für die Seite aus der Staatskasse zu zahlen

4 Mark — Pf.

oder

23. Für die zu wenig gelieferten — Seiten (Nr. 22) sind der Staatskasse nach dem Satze von 8 Pf. für die Seite zu vergüten

— Mark — Pf.

N., den *1. Mai* 1895.

Erster Gerichtsschreiber.
Sekretär bei der Staatsanwaltschaft.
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 1. März 1895. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten beim Kammergericht, Geheimen Oberjustizrath Nessel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Senatspräsidenten sind ernannt:

der Kammergerichtsrath Haentzschel und

der Oberlandesgerichtsrath Coing in Cassel

bei dem Kammergericht,

der Kammergerichtsrath Floegel bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.

Dem Oberlandesgerichtsrath Eschweiler in Cöln ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Maaß bei dem Landgericht in Cassel ist zum Rendanten der Justizhauptkasse daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Kirsch in Düsseldorf als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Huckemann in Halberstadt an das Amtsgericht in Heiligenstadt,

der Amtsrichter Haver in Brilon an das Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr,

der Amtsrichter Gebhard in Zehden an das Amtsgericht in Spremberg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Mugdan bei dem Amtsgericht in Bitterfeld,

der Gerichtsassessor Wohl bei dem Amtsgericht in Stallupönen.

Dem Landgerichtsrath Weilshäuser in Oppeln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Schetter in Wesel ist gestorben.

Der stellvertretende Handelsrichter, Kaufmann und Stadtrath Dittborn in Memel ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Wachtel bei dem Landgericht in Posen ist an das Landgericht in Wiesbaden versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Schotten in Montjoie ist der Wohnsitz in Jülich angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

der Rechtsanwalt Dr. Seelig in Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst;

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

der Rechtsanwalt Pochat in Dramburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Rechtsanwalt de Witt in Stargard i. Pom. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Plehwe in Wormditt ist gestorben.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Emanuel aus Frankfurt a. M. bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Bachmann aus Dortmund bei dem Landgericht in Stettin,

der Notar Fischer in Daun bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Straßweg bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Dr. Rosenheim bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Lex bei dem Landgericht in Essen,

der Gerichtsassessor Conrad bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Reinickendorf,

der Gerichtsassessor Langen bei dem Amtsgericht in Höchst a. M.,

der Gerichtsassessor Crespel bei dem Amtsgericht in Neumünster,

der Gerichtsassessor Dekowski bei dem Amtsgericht in Carthaus,

der Gerichtsassessor Abraham bei dem Amtsgericht in Sangerhausen,

der Gerichtsassessor Dr. Gause bei dem Amtsgericht in Wittenberg,

der Gerichtsassessor Mirau bei dem Amtsgericht in Schwerin a. W.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schulze im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Aye im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Rockstroh und Schneidewind im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Froehlich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Elsner von Gronow und Danelius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Fredrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Dahms im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Dr. Rocholl im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichtsassessor Bähr ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Den Gerichtsschreibern, Sekretären Barth in Halle a. S. und Rehahn in Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Krings in Malmedy der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen, sowie

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Gisper in Halberstadt und

dem Kanzlisten Kuhnow bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cöln der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1895, — betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten.

Allgemeine Verfügung vom 1. April 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 63).
Allgemeine Verfügung vom 27. August 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 259).

Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 27. August v. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 259) werden nachstehend die im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1895 S. 19 ff. abgedruckten Nachweisungen derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Militärverwaltungen zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Die Anlagen treten an Stelle der durch die Allgemeine Verfügung vom 1. April 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 63) mitgetheilten Nachweisungen.

Berlin, den 14. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen

Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich Bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	1.	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militäretats.
		2.	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		3.	der Auditeure und Kanzleibeamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4.	der Adjutanten der General- und Divisionskommandos, dann der Brigadekommandos,	
		5.	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		6.	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungsgouvernements und der Kommandanturen,	
		7.	der Regimentskommandeure,	
		8.	der Bataillons- und Abtheilungskommandeure,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung »Offiziere« die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	9.	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		10.	des Kommandeurs der Equitationsanstalt,	
		11.	der Artillerieoffiziere vom Platz, der Offiziere der Artilleriedepots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerksoffiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Fußartillerie),	ad 11. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		12.	der sämmtlichen nicht regimentirten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		13.	der Korps-Stabsveterinäre,	
		14.	der Beamten der Proviantämter,	
		15.	der Beamten des Montirungsdepots,	
		16.	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		17.	der Militär-Baubeamten (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 17. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		18.	der Korps-Stabsapotheker,	
		19.	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		20.	der Offiziere der Traindepots,	
		21.	des Kommandeurs der Unteroffizierschule,	
		22.	des Kommandeurs der Militär-Schießschule,	
		23.	des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,	
		24.	der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten,	
		25.	des Vorstandes der Arbeiterabtheilung,	

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	26.	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		27.	der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Kommandeur der Unteroffizierschule und dem Kommandeur der Militär-Schießschule.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A I und IV inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A V) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere u. s. w., welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur u. s. w. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stammabtheilung) zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remontedepots und der Remonteanstalt;	
IV.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämmtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A V. Im Uebrigen vergleiche Bemerkung b ad A II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Dienſteinkommens	
V.	Dem Kriegsminiſterium.		ſämmtlicher übrigen, unter den Nummern A I mit IV nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Penſion und des ſonſtigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsminiſterium.	1.	der ſämmtlichen mit Penſion zur Dispoſition geſtellten oder verabſchiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Penſioniſten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsminiſterium feſtgeſetzt, auch wenn ſie in der Armee aktive Dienſte leiſten.
		2.	der ſämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld geſetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der zeitlich oder für immer in den Ruheſtand verſetzten Beamten der Militärverwaltung ſowie der quieszirten Civil-Profeſſoren und Lehrer der Militär-Bildungsanſtalten.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpenſion, Wittwengeld, Waiſenunterhaltungsbeitrag, Waiſengeld, Unfallrenten, geſetzliche Beihülfen)	
	Dem Kriegsminiſterium.		der Hinterbliebenen von Perſonen des Soldatenſtandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen

Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich Sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Vorschule, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorstand des Korps-Bekleidungsamts.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II.	Der Militär-Intendantur des XII. (K. S.) Armeekorps.	1.	der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone**), der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Vorschule,	
		2.	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung »Offiziere« die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

**) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, wegen welchen das zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Der Militär-Intendantur des XII. (K. S.) Armeekorps.	3.	des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Stabsärzte bei der Sanitätsdirektion, der Garnisonärzte, des Stabsarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		4.	des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5.	des Korps-Roßarztes,	
		6.	der Platzmajore,	
		7.	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten siehe A III.
		8.	der Beamten der Proviantämter,	
		9.	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		10.	der Militär-Baubeamten,	
		11.	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		12.	der Beamten des Kriegs-Zahlamts;	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1.	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	2.	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
	Dem Kriegsministerium.	1.	der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen

Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich Württembergischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorstande des Korps-Bekleidungsamts.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten, einschließlich der Sanitätsoffiziere des Pionier-Bataillons Nr. 13, sodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armeekorps (siehe A II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die betreffenden nicht unter A II gehören, an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armeekorps.	1.	der Regimentskommandeure und der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	
		2.	der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13,	
		3.	der Auditeure,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung »Offiziere« die Sanitätsoffiziere inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Der Militär-Intendantur des Armeekorps.	4.	des Korps-Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte sowie des Korps-Stabsapothekers,	Zu Ziffer 4 bis 6: Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe zu erfolgen.
		5.	der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6.	der Platzmajore,	
		7.	des Korps-Roßarztes beim Generalkommando,	
		8.	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten siehe A III, ebenso wegen der Beamten des Kriegs-Zahlamts.
		9.	der Beamten der Proviantämter,	
		10.	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11.	der Militär-Baubeamten,	
		12.	der Beamten der Garnisonlazarethe;	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1.	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2.	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	3.	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
	Dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1895, — betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Allgemeine Verfügung vom 25. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 325).

Den Justizbehörden wird nachstehend eine im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1895 S. 17 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Januar d. J., nach welcher der §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 am Schlusse einen Zusatz erhalten hat, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 828. M. 115. Band 7.

Der §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Centralblatt von 1882 S. 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

»Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A 1) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.«

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Digitized by Google

Anlage A 1.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von ..... Jahren ..... Monaten,

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 18 .....

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)
(Nr. der Invalidenliste.)

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1895, — betreffend die Ladung unmittelbarer Staatsbeamten als Zeugen oder Sachverständige.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 155).

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in denen gemäß der Allgemeinen Verfügung vom 17. Mai 1883 von der Ladung eines unmittelbaren Staatsbeamten als Zeugen oder Sachverständigen dessen vorgesetzter Behörde Nachricht zu geben ist, dieser Behörde auch von einer etwaigen Aufhebung des Termins und der Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen Mittheilung gemacht werden muß.

Auf das Verfahren bei solchen Mittheilungen finden die Vorschriften der angeführten Allgemeinen Verfügung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 854 a. O. 174. Band 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 8. März 1895. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Elfreich in Frankfurt a. M. als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Schmieder in Elsterwerda als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Landrichter Tirpitz in Landsberg a. W. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Frankfurt a. O.,

der Amtsrichter Radajewski in Neuwarp an das Amtsgericht in Meseritz,

der Amtsrichter Oehlschläger in Domnau an das Amtsgericht in Dirschau.

Dem Landgerichtsrath Gutjahr in Erfurt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Wernecke in Köslin ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Heyer bei dem Amtsgericht in Bensberg,

der Gerichtsassessor Dr. Hammer bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,

der Gerichtsassessor Jonas bei dem Amtsgericht in Schenefeld.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Bahr ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Allenstein ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Luks in Muskau ist der Wohnsitz in Waldenburg angewiesen.

Der Rechtsanwalt Gille in Crossen ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crossen ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Büning aus Quedlinburg bei dem Landgericht in Schweidnitz,

der Gerichtsassessor Dr. Richard Jaffé bei dem Kammergericht,

der Gerichtsassessor Kalisch bei dem Landgericht in Breslau.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Jüngst im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Quadt und Dr. Hinsberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Dr. Jonatha und Dr. Türcke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Digitized by Google

die Referendare Dr. Ebner, Braun und Dr. Krahmer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Iffland im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Langiewicz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Löhlein ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Hermann Wolff ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die bei dem Amtsgericht in Liebenburg erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 158) ist auf das Amtsgericht in Hildesheim übertragen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Bekanntmachung vom 20. Februar 1895, — betreffend die in Folge des Ablebens von Ausländern im Inlande zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 147).
Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 66).
Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 123).
Bekanntmachung vom 8. August 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 194).
Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).

Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1894, betreffend Bestimmungen über internationale Nachlaßbehandlung, und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1888, betreffend die Konsuln im Deutschen Reich, wird der nachstehende Auszug aus dem von dem Auswärtigen Amte mitgetheilten neuesten Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reiche zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Zugleich werden die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß der am Schlusse des mit der Allgemeinen Verfügung vom 9. Mai 1894 veröffentlichten Verzeichnisses erwähnte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Columbien vom 23. Juli 1892 inzwischen ratifizirt worden ist (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 471), und daß bei dem im Inlande erfolgenden Ableben von Angehörigen aller der in jenem Verzeichnisse genannten Staaten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 14. Juni 1876 über die den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen zur Anwendung zu bringen sind.

Die nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 30. April 1847 und 8. Februar 1848 bei dem im Bereich der Preußischen Staaten erfolgten Ableben eines Dänischen, Schwedischen oder Norwegischen Staatsangehörigen zu bewirkende Einsendung der Sterbeurkunde nebst Mittheilung über den Nachlaß und die muthmaßlichen Erben des Verstorbenen hat künftig an den örtlich zuständigen Konsul und nur in Ermangelung eines solchen an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu geschehen.

Berlin, den 20. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Auszug

aus dem Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reich.

Preußen.

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Süd-Afrikanische Republik	Berlin	* Max Winterfeld, Justizrath	G.-K. [1]
Vereinigte Staaten von Amerika	Aachen	* William C. Emmet	K.
		* Franz Bertram	V.- u. D.-K.
	Barmen	* Henry F. Merritt	K.
	Berlin	* Charles de Kay	G.-K.
		* George H. Murphy	V.- u. D.-G.-K.
		* John Mattes	D.-G.-K.
		* Frank C. Zimmermann	V.-G.-K.
	(Bremerhaven)	* Gerh. Ihlder	K.-A. [2]
	Breslau	* Frederick Opp	K.
		* Max Loewenthal	V.-K.
		* Gordon Grant	H.-A.
	Cassel	* Gustav C. Kothe	K.-A.
	Cöln	* William D. Wamer	K.
		* Fritz Schroeder	V.-K.
	Crefeld	* Carl Bailey Hurst	K.
		* Flavel Scott Mines	V.- u. D.-K.
	Danzig	* Philipp Albrecht	K.-A.
	Düsseldorf	* Peter Lieber	K.
		* Emil Hoefte	V.-K.
	Elberfeld	* Hermann Junker in Lüttringhausen	V.- u. D.-K.
	Essen	* Fritz Asthoever jr.	K.-A.
	Flensburg	* Heinrich Beneke	K.-A.
	Frankfurt a. M.	* Frank H. Mason	G.-K.
		* Alvesto S. Hogue	V.- u. D.-G.-K.
	Geestemünde	* William B. Murphy	K.-A.
	Guben	* William C. Dreher	K.-A.

Anmerkung. G.-K. bedeutet Generalkonsul, V.-G.-K. Vize-Generalkonsul, D.-K. Deputykonsul, K. Konsul, V.-K. Vizekonsul, P.-K. Prokonsul, K.-A. Konsularagent, H.-A. Handelsagent, V.-H.-A. Vize-Handelsagent. — * bei dem Namen eines Konsuls ꝛc. bedeutet, daß demselben das Exequatur des Reiches ertheilt ist.

[1] Für Deutschland.

[2] Zugleich für Geestemünde.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Vereinigte Staaten von Amerika	Haunover	* Edward P. Crane	K.
		* Alex Moritz Simon	V.- u. D.-K.
	Kiel	* A. Sartori, Geh. Kommerzienrath	K.-A.
	Königsberg	* Conrad H. Gaedecke	K.-A.
	Langenschwalbach	* Ernst Grebert	K.-A.
	Magdeburg	* Julius Muth	K.
		* Rob. Weichsel jr.	V.-K.
	Solingen	* Richard E. Jahn	K.-A.
	Stettin	* Frederick W. Kickbusch	K.
		* Leop. Burckhardt	H.-A.
		* Paul Grischow	V.- u. D.-K.
	Swinemünde	* C. F. Heyse	K.-A. [1]
Argentinische Republik	Aachen	* Ferd. Neuhaus	K.
	Altona	* Th. Gayen jr.	K.
	Berlin	* Herm. Wallich	K.
		* Gust. Ad. Schwabe	V.-K.
	Bonn	* Louis Wessel	K.
	Cassel	* Ludw. Luckhardt	K.
	Cöln	* Ludw. F. Osterrieth	K.
	Essen	* Rud. Waldthausen	K.
	Frankfurt a. M.	* Heinr. Hobrecht	K.
	(Hamburg)	* Dr. José Franzisco Lopez	(G.-K. [2])
	Hannover	* Ferdinand Brunkhorst	K.
	Wiesbaden	* Reinhold Lynen	K.
Chile	Berlin	* Georg Poten	K.
	Cöln	* Rob. Lühdorff	K.
	Frankfurt a. M.	* Max Budge	K. [3]
	Hannover	* Heinr. Brunswig	K.
	Stettin	* Carl Boden	K.
	Wiesbaden	* Friedrich Flindt	K.
Columbien	Berlin	* Leop. Auerbach	K.
	Elberfeld	* Werner Esser	K.
	Frankfurt a. M.	* Adolph Baer-Goldschmidt	K.
	Stettin	* Ernst Helfft	Hon.-K. [4]

[1]) Auch V.-K. von Italien.
[2]) Für das Deutsche Reich.
[3]) Für die Provinz Hessen-Nassau.
[4]) Für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Costa-Rica	Berlin	* Franz Borchardt	G.-K.[1])
	Frankfurt a. M.	* Joseph Kopp	K.
	Hannover	* Marcus Jaffé	K.
	Stettin	* Rob. Theod. Schroeder	K.
Dänemark	Anklam	* Carl Theod. Mehlhorn	V.-K.
	Berlin	* Ernst Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Kommerzienrath	G.-K.
	Breslau	* Josef Friedländer	K.
	Colberg	* E. Fr. Hackbarth	V.-K.
	Danzig	* Archibald Jorck	K.
		P. Müller	V.-K.
	Geestemünde	* Ed. Dubbers in Bremen	K.[2])
	Harburg	* Wilh. Elkan	K.
	Helgoland	John Gottlob Bufe	V.-K.[3])
	Königsberg	* Rob. Gädeke	G.-K.
	Leba	* G. A. Gaedtke	V.-K.
	Leer	* P. H. A. Brouer	K.
	Memel	* H. S. Skougaard	K.[4])
	Pillau	* C. G. Hagen	V.-K.
	Rügenwalde	* E. John	V.-K.
	Stettin	* Julius Rudolf	G.-K.[5])
	Ressort.		
	Demmin	Max Cohnheim	V.-K.
	Greifswald	Spruth	V.-K.
	Stolp	* W. Küster	V.-K.
	Stralsund	Gustav Koch	V.-K.
	Swinemünde	Albert Ernst	V.-K.
	Wolgast	* H. F. E. Firnhaber	V.-K.
Dominicanische Republik	Berlin	* J. W. Kück	G.-K.[6]) und außerord. Gesdt. u. bevollm. Minist.
	Frankfurt a. M.	* Ludwig Kopp	K.
	Hannover	* Rud. Dempwolff	K.

[1]) Amtsbezirk: Deutschland.
[2]) Zugleich für Brake.
[3]) Ressortirt vom G.-K. in Hamburg.
[4]) Auch Schwedisch-Norwegischer V.-K.
[5]) Für die Provinz Pommern.
[6]) Amtsbezirk: Hamburg und Altona.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Griechenland	Berlin	* Anton Adelssen	G.-K.
	Bonn	* Joseph Zuntz	K.
	Frankfurt a. M.	* L. v. Erlanger	G.-K.[1]
	(Hamburg)	* Johannes Kothe	G.-K.[2]
	Königsberg	* Franz Dick	K.
	Stettin	* Leo D. Manasse	K.
Guatemala	Berlin	* Otto Boas	K.
	Frankfurt a. M.	* Heinr. Herz	G.-K.
		* Joh. Georg Helgers	K.
Hawaii-Inseln	Frankfurt a. M.	* Joseph Kopp	K.
Honduras	Berlin	* C. W. Schiersmann	G.-K.
Italien	Berlin	* Heinr. Keibel	K.[3]
		Prof. Jos. Rossi	V.-K.
	Breslau	* Leo Molinari, Geh. Kommerzienrath	K.[4]
	Cöln	* Frhr. Emil v. Oppenheim	K.[5]
	Ressort.		
	Cöln	Wilh. Peill	V.-K.
		Gustav Brancken	K.-A.
	Frankfurt a. M.	* Otto von Neufville	G.-K.[6]
		Alfred von Neufville	V.-K.
	(Hamburg)	* Commendatore Michelangelo Pinto	G.-K.[7]
	Harburg	* C. J. Elkan	K.-A.
	Kiel	* Rud. Lehment	K.[8]
	Ressort.		
	Wyk auf Föhr	* Hugo Heymann	K.-A.[9]
	Flensburg	* Christ. Schwennsen	K.-A.
	Königsberg	* C. A. Preuß	K.[10]
	Danzig	Ernst Mix	K.-A.

[1]) Auch Portugiesischer und Schwedisch-Norwegischer G.-K.
[2]) Zugleich für Altona.
[3]) Für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen.
[4]) Für die Provinz Schlesien.
[5]) Für die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und das Fürstenthum Waldeck.
[6]) Für die Provinz Hessen-Nassau und die Hohenzollernschen Lande.
[7]) Für die Provinz Hannover, den Kreis Herzogthum Lauenburg und Altona.
[8]) Für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Gebiets und Hafens von Altona.
[9]) Auch Schwedischer V.-K.
[10]) Für die Provinz Preußen.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Italien	Memel	* Herm. Gerlach	K.-A.
	Stettin	* Maximilian Metzler	K. [1]
		Gust. Ad. Karow	V.-K.
	Swinemünde	C. F. Heyse	V.-K. [2]
		Peter Dewold	K.-A.
Mexiko	Berlin	* Jul. Samelson	K.
		* Hillmann Franz Günther Willmanns	V.-K.
	(Bremen)	* Franz L. Michaelis	V.-K. [3]
	Coblenz	* Carl Mayer	K.
	Danzig	* Alfred Wendt	V.-K.
	Frankfurt a. M.	* Siegfried Ad. Löwenstein	K. [4]
		* Joh. Pietz	V.-K.
	(Hamburg)	* Otto M. Vélez	K. [5]
	Hannover	* Hugo Doormann	K.
		* Karl Solling	V.-K.
	(Karlsruhe)	* Maximilian Diener	K.
	(Leipzig)	* Richard Huste	K. [6]
	(Mainz)	* Friedr. Feldheim	K. [7]
	Wiesbaden	* Ferdinand Moos	V.-K.
Niederlande	Altona s. (Hamburg)	Niederländische Gesandtschaft	
	Berlin	* Albert George	G.-K. [8]
	(Bremerhaven)	Ed. Ulrichs	V.-K. [9]
	Cöln	* H. C. Leiden	K.
		Franz Damian Leiden	V.-K.
	Danzig	* H. F. Brinckmann	K.
		* Gust. Brinckmann	V.-K.
	Emden	* B. Brons jr.	K.
		A. F. Brons	V.-K.
	Flensburg	* Chr. Tramsen	K.

[1]) Für die Provinz Pommern.
[2]) Auch K.-A. der Vereinigten Staaten von Amerika.
[3]) Zugleich für die Provinz Westfalen.
[4]) Amtsbezirk: die Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck.
[5]) Zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.
[6]) Zugleich für die Provinz Sachsen.
[7]) Zugleich für die Rheinprovinz.
[8]) Für Preußen.
[9]) Zugleich für Geestemünde.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Niederlande	Ressort.		
	Wyk auf Föhr	John Heymann zu Boldixum	V.-K.
	Frankfurt a. M.	* Dr. Ad. Schmitt	G.-K.
		Jonkheer Henry van Panhuys	V.-K.
	(Hamburg)	fehlt z. Z.	G.-K. [1]
		* Bosschart	V.-K. [1]
	Ressort.		
	Altona	* C. H. Sommer	V.-K.
	Harburg	* Ad. Beyer	V.-K.
	Kiel	* August Eckmann	K.
	Königsberg	* Gf. Heinr. Theod. zu Dohna	K.
	Ressort.		
	Pillau	Julius Sand	V.-K. [2]
	Memel	* Karl Ogilvie	K.
	Rendsburg	* Thomas Hollesen	K. [3]
	Ressort.		
	Tönning	* J. H. Jeß	V.-K.
	Ruhrort	* Aug. Holtkott	K.
	Stettin	* F. W. R. Kisker	K.
	Ressort.		
	Colberg	* Otto Jaenicke	V.-K.
	Demmin	* Ernst Rudolphy	V.-K.
	Stralsund	* Moritz Kindt	V.-K.
	Swinemünde	Edwin Schütz	V.-K.
	Wolgast	* F. Brodt	V.-K.
Persien	Berlin	* Herm. Otto Gilka, Kommerzienrath	G.-K.
	Breslau	* Hugo Henel	K.
	Frankfurt a. M.	* Ludw. Adolph Löwenstein	G.-K.
Rumänien	Berlin	* Emil Russel	G.-K. [4]
		* Jon Barbovesen	V.-K.
	Breslau	* Rudolf Fuchs-Henel	G.-K.
		* Hugo Henel	V.-K.
	Frankfurt a. M.	* O. Puls	G.-K. [5]
	(Hamburg)	* Julius Schabert	G.-K. [6]
	Stettin	* Albert Heinrich Wilhelm Schultow	G.-K. [7]

[1] Für Altona und Harburg.
[2] Für Elbing und Pillau.
[3] Auch von Belgien.
[4] Amtsbezirk: die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen.
[5] Amtsbezirk: die Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck.
[6] Zugleich für die Provinz Hannover.
[7] Amtsbezirk: die Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein, Ost- und Westpreußen.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Rußland	Berlin	* Kazarinoff, Staatsrath und Kammerjunker	G.-K. [1]
		Nicolas Damier, Kolleg.-Aff.	V.-K.
	(Bremen)	* Eugen Volborth, Kolleg.-Aff.	K. [2]
	(Bremerhaven)	W. Uhlenhoff	K.-A. [3]
	Breslau	* André Petkovitsch, St.-Rath	K. [4]
		Edelmann Dr. Mertschinski	K.-A.
	Danzig	* Baron Alex. v. Wrangell, St.-Rath	G.-K. [5]
		* Richard Magsig	K.-A.
	Emden	Otto Christian Johann Lindemann	V.-K.
	Flensburg	* Sophus Schmidt	K. [6]
	Frankfurt a. M.	* Peter Ozérow, Staatsrath u. Kammerherr	G.-K. [7]
		Hamm, Titularrath	V.-K.
	Kiel	* Joh. Friedr. Ludw. v. Bremen	K. [8]
	Königsberg	* Paul Melnikow, Kolleg.-Aff.	K. [9]
	(Lübeck)	* Paul Wiegel-Pantschulidzew, Ruff. Hofrath und Kammerherr	K. [10]
	Memel	* Ostrowsky, Kollegienrath	K. [11]
	Stettin	* Gregor Bogoslovsky, Hofrath	K. [12]
		Karl Kappert	V.-K.
	Ressort		
	Stralsund	* Alfred Herold	V.-K.
	Swinemünde	* Otto Fraude	V.-K.
	(Stuttgart)	Gesandtschaft [13]	
Salvador	Berlin	* William Schönlank	G.-K. [14]
	Düsseldorf	* Ad. Schlesinger	K.
	Elberfeld	* Werner Esser	K.
	Hannover	* Ernst Wuthmann	K.
	Stettin	* Alfred Siedler	K.

[1] Amtsbezirk: die Provinzen Brandenburg, Hannover und Sachsen.
[2] Zugleich für die Ufer der Weser von Bremen bis Bremerhaven.
[3] Auch für Geestemünde.
[4] Für die Provinz Schlesien.
[5] Für die Provinzen Westpreußen und Posen.
[6] Für den nördlichen Theil der Provinz Schleswig-Holstein.
[7] Amtsbezirk: die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und das Fürstenthum Waldeck.
[8] Für den südlichen Theil der Provinz Schleswig-Holstein.
[9] Für die Provinz Ostpreußen mit Ausnahme des Amtsbezirks von Memel.
[10] Zugleich für den Kreis Herzogthum Lauenburg.
[11] Amtsbezirk: Kreis Memel mit dem nördlichen Theile der Kurischen Nehrung vom Dorfe Nidden ab, sowie die Kreise Heydekrug, Ragnit, Tilsit und Niederung.
[12] Für die Provinz Pommern.
[13] Zugleich für die Hohenzollernschen Lande.
[14] Für Deutschland. Auch Haitischer G.-K.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Schweden und Norwegen	Altona	* Carl Lassen	V.-K.
	Apenrade	* Jörgen Lorentzen	V.-K.
	Berlin	* Ed. Schmidt	G.-K. [1]
	Breslau	* G. v. Wallenberg-Pachaly	K.
	Burg auf Fehmarn	* M. C. Lafrenz	V.-K.
	Colberg	* Carl Lehment	V.-K.
	Danzig	* Einar Jörgensen	K.
	Düsseldorf	* Swen Victor Helander	K. [2]
	Eckernförde	* P. H. F. Lorentzen	V.-K.
	Elbing	* Eduard Mitzlaff	V.-K.
	Emden	* Friedr. Lübbert Brons	V.-K.
	Flensburg	* C. Hagen	V.-K.
	Frankfurt a. M.	* Frhr. Ludwig v. Erlanger	G.-K. [3]
	Geestemünde	* Abr. Bergh zu Bremerhaven	V.-K.
	Greifswald	* Paul Friedr. Heinr. Peters	V.-K.
	Hadersleben	* Laurenz Nissen Mußmann	V.-K.
	(Hamburg)	fehlt z. Z.	G.-K. [4]
	Hannover	* Bernhard Caspar	G.-K. [5]
	Harburg	* Gerhard Friedr. Kroos, Kommerzienrath	V.-K.
	Heiligenhafen	* H. Kock	V.-K.
	Holtenau	* Claus Grimm	V.-K.
	Itzehoe	* Detlev Aug. Rühmann	V.-K.
	Kappeln	* Wilh. Aug. Möller	V.-K.
	Kiel	* Georg Ludwig Amtrup	V.-K.
	Königsberg	* Carl Ludw. Meyer	K. [6]
		* Jörgen Omstedt Arntzen	V.-K.
	Leer	* H. Garrels	V.-K.
	(Lübeck)	* Leonhard Åkerblom	G.-K. [7]
	Memel	* Henrik Sophus Skougaard	V.-K. [8]
	Neustadt in Holstein	* Aug. Ferd. Heise	V.-K.
	Papenburg	* Emil Manns	V.-K.
	Pillau	* Fr. Borsch	V.-K.
	Rendsburg	* Theodor Thormann	V.-K.
	Rügenwalde	* A. Riensberg	V.-K.
	Schleswig	* H. C. Horn	V.-K.

[1] Amtsbezirk: Stadtkreis Berlin und die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen.
[2] Zugleich für die Provinz Westfalen.
[3] Auch Griechischer und Portugiesischer G.-K.
[4] Zugleich für die Hannoverschen und Holsteinischen Elbhäfen.
[5] Amtsbezirk: die Provinz Hannover mit Ausnahme der an der Mündung der Elbe gelegenen Häfen, sowie der Häfen an der Wesermündung und an der Nordsee.
[6] Für Ostpreußen.
[7] Zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Hafenplätze an der Elbmündung.
[8] Auch Dänischer K.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name der Konsularbeamten.	Amtskarakter
Schweden und Norwegen	Sonderburg	* Niels Nielsen	V.-K.
	Stettin	* Fritz Ludw. Pet. Ivers	G.-K.
		* E. R. A. Ivers	V.-K.
	Stolpmünde	* Friedr. Wilh. Koepke	V.-K.
	Stralsund	* Otto Siebe	V.-K.
	Swinemünde	* Peter Dewold	V.-K.
	Wolgast	* Fr. Neumann	V.-K.
	Wyk auf Föhr	* Hugo Heymann	V.-K. [1]
Serbien	Berlin	* Julius Guttentag	G.-K.
	Frankfurt a. M.	* Ferdinand Leuchs-Mack	G.-K.
Siam	Berlin	Paul Merling	K.
Spanien	Altona	Ramon de Satorres	V.-K.
	Berlin	* Eug. Landau	G.-K.
	Breslau	* Siegmund Leonhard	K.
	Cöln	* Heinr. Schmitz	K.
	Danzig	* Joaquin Maria Forroja	K.
		* Alex Gibsone	V.-K.
	Frankfurt a. M.	* Otto Braunfels	K.
	Kiel	* C. Schueckloth	K. [2]
	Königsberg	* H. Frommer	V.-K.
	Memel	* Henry Plaw	V.-K.
	Stettin	* Wilh. Helm	K.
		Otto Helm	V.-K.
Türkei	Berlin	* Aug. Georg Arthur Zwicker	G.-K.
	Cöln	* Friedr. A. Herbertz	G.-K.
	Danzig	* Herm. Nothwanger	G.-K.
	Frankfurt a. M.	* Louis Krebs	K.
	(Hamburg)	* Rud. Hardy	G.-K. [3]
	Wiesbaden	* Ferdinand Heyl, Kurdirektor	V.-K.
Zanzibar	Hamburg	Albrecht O'Swald	G.-K. [4]

[1] Auch Italienischer K.-A.
[2] Auch Portugiesischer V.-K.
[3] Zugleich für Altona.
[4] Für Deutschland.

Digitized by Google

Nnm. 16.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1894.

Gerichtsschreiber sind den Beamten zuzurechnen, welche vermöge ihres Amtes bei Vollstreckung der Geldstrafen mitzuwirken haben.

§. 346 des Strafgesetzbuchs. — §. 37 Nr. 3; §. 38 Nr. 1, 6 bis 8 der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893.

In der Strafsache gegen den Gerichtssekretär G. aus F. wegen Verbrechens gegen §. 346 des St. G. B. hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. Oktober 1894 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu N. vom 12. Mai 1894 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß der Angeklagte als ein Beamter anzusehen sei, welcher vermöge seines Amtes bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat. Wie feststeht, war der Angeklagte als Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu F. angestellt, und mit der Bearbeitung der Strafsachen, soweit die Thätigkeit des Gerichtsschreibers nach den bestehenden Vorschriften dabei in Anspruch genommen wird, betraut. Er war daher vermöge seines Amtes auch berufen, diejenigen Geschäfte wahrzunehmen, welche von der Preußischen Justizverwaltung in den zur Regelung der Einforderung und Beitreibung erkannter Geldstrafen erlassenen Bestimmungen dem Gerichtsschreiber übertragen sind, und zu seinen amtlichen Obliegenheiten gehörte demgemäß insbesondere die Anfertigung der Vollstreckungslisten, welche behufs Beitreibung der binnen bestimmter Frist nach ergangener Zahlungsaufforderung nicht zur Kasse gezahlten Strafbeträge aufgestellt werden sollen (§. 38 Nr. 1 der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom $\frac{1.\ \text{Dezember } 1881}{2.\ \text{Januar } 1887}$) sowie die spätere Prüfung dieser von dem Gerichtsvollzieher nach Eintragung des Ergebnisses der ihm aufgetragenen Beitreibung an den Gerichtsschreiber zurückgelangenden Listen und die Erstattung der in den einzelnen Akten über den Eingang oder den Nichteingang der Geldstrafen zu machenden Anzeigen (§. 38 Nr. 7 der Instruktion). Daß aber diese Obliegenheiten eine Mitwirkung bei der Strafvollstreckung darstellen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Wie schon der Ausdruck »Mitwirkung« ergiebt, begreift das in Rede stehende Merkmal des §. 346 des Strafgesetzbuchs jede amtliche Thätigkeit in sich, welche zur Ausführung oder zur Kontrolle der Strafvollstreckung in dem Rahmen des durch Gesetz oder Vorschrift der zuständigen Verwaltungsbehörde geordneten Vollstreckungsverfahrens zu entfalten ist (vergl. auch Urtheil des Reichsgerichts Entscheidungen in Strafsachen Bd. V S. 332).

Geht hiernach der erwähnte Revisionsangriff fehl, so erscheint es ferner auch nicht rechtsirrthümlich, wenn die Vorinstanz in dem vorliegend festgestellten pflichtwidrigen Unterlassen der Einstellung der gegen den Bauer H. festgesetzten Geldstrafe in die Vollstreckungsliste in Verbindung mit der unrichtigen Anzeige von der Zahlung der Strafe nebst Kosten ein Nichtbetreiben der Strafvollstreckung erblickt hat. Denn unter den allgemeinen Begriff des Betreibens der Vollstreckung im Sinne des §. 346 cit. fallen auch die dem Gerichtsschreiber durch die oben angeführten Vorschriften zugewiesenen Funktionen.

Auch im Uebrigen rechtfertigen die getroffenen Feststellungen die Anwendung des §. 346 cit. gegen den Angeklagten. Die Ausführungen, mit welchen die Revision gegen diese Feststellungen ankämpft, bewegen sich lediglich auf dem Gebiete der thatsächlichen Würdigung des Ergebnisses der Verhandlung, und können deshalb nach §. 376 der Strafprozeßordnung keine Berücksichtigung finden. Damit erledigt sich namentlich auch der Angriff, den die Revision gegen die Annahme der Vorinstanz richtet, daß der Angeklagte sowohl bei der Unterlassung der Einstellung der Geldstrafe in die Vollstreckungsliste als auch bei der wider besseres Wissen erstatteten Anzeige von dem Eingang der Strafe nebst Kosten mit der Absicht gehandelt habe, den H. der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen.

Justizministerium I. 565. G. 85. Band 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 15. März 1895. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Justizhauptkassenrendant, Rechnungsrath Witt in Marienwerder ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath August Köhler in Cassel ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Perez in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht in Lissa,

der Amtsgerichtsrath Jacob in Braunsberg an das Amtsgericht in Danzig,

der Amtsgerichtsrath von Zochowski in Hoyerswerda an das Amtsgericht in Schildberg,

der Amtsrichter Duncker in Swinemünde an das Amtsgericht in Neuwarp,

der Amtsrichter Kunze in Parchwitz an das Amtsgericht in Münsterberg,

der Amtsrichter Liphardt in Pollnow an das Amtsgericht in Barth.

Der Amtsgerichtsrath Mojean in Kaukehmen ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Wollner bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der Gerichtsassessor Thenner bei dem Amtsgericht in Naumburg a. Ou.,

der Gerichtsassessor Walther bei dem Amtsgericht in Gammertingen.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Max Wiskott in Breslau bei dem Landgericht daselbst und

der Kommerzienrath Moritz Milch in Posen bei dem Landgericht daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Spengler in Arnsberg ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Ziegler in Ahaus für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahaus,

der Rechtsanwalt Dr. Koch in Wandsbek für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wandsbek.

Dem Notar Wiegmann in Gronau ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stiebler in Breslau und der Rechtsanwalt und Notar Rosenbaum in Oppeln sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Linnartz bei dem Landgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Wiegmann in Gronau bei dem Amtsgericht in Elze.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Januschke aus Landeck bei dem Landgericht in Görlitz,

der Rechtsanwalt Wiegmann aus Gronau bei dem Landgericht in Hildesheim,

der frühere Gerichtsassessor Wilke bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Binting bei dem Landgericht in Landsberg a. W.,

der Gerichtsassessor Sander bei dem Landgericht in Hildesheim,

der Gerichtsassessor Krause bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Dr. Niehus bei dem Landgericht in Essen,

der Gerichtsassessor Aretz bei dem Amtsgericht in Aachen,

der Gerichtsassessor Dickmann bei dem Amtsgericht in Borbeck,

der frühere Gerichtsassessor Nitze bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Graf von Bredow und Schlesier im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Dr. Riesenfeld und Reichel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Auth im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Kalker im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Hilf, Dr. Valentin und Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Dr. Lienau und Müller im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Dr. Springer, Dullien und Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Sternfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Koch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Luedtke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Rechtsanwalt Grzeskowiak in Görlitz ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1895, — betreffend die Handhabung der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 136).

Einzelne Bestimmungen der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 haben seitens der betheiligten Justizbehörden eine verschiedenartige Auslegung erfahren und andere zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

Ich nehme hieraus Veranlassung, im Einverständniß mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Praxis auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, welche für die Handhabung der Vorschriften der Konvention von Bedeutung sind.

1. Die Frage, ob bei dem Tode eines Russen in Deutschland, oder eines Deutschen in Rußland stets und ohne Ausnahme eine Siegelung des Nachlasses seitens der Landesbehörden stattfinden müsse, ist in der Praxis weitaus überwiegend dahin beantwortet worden, daß die Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses nur in denjenigen Fällen anzuordnen sei, in welchen die Landesgesetzgebung eine solche

Digitized by Google

Maßregel vorschreibt. Dies ist im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung auch dann der Fall, wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich Ausländer sind, und zwar, wie eine Vergleichung des §. 4 Ziffer 2 Theil II Titel 5 der Allgemeinen Gerichtsordnung mit der daselbst in Ziffer 1 gegebenen Vorschrift ergiebt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben am Sterbeort anwesend sind oder nicht. Es würde deshalb der Umstand allein, daß die Wittwe oder andere nahe Verwandte eines im Inlande verstorbenen Russischen Staatsangehörigen am Sterbeorte anwesend sind, keinen Grund abgeben dürfen, die Siegelung des Nachlasses auf Grund der Landesgesetze zu unterlassen.

2. Unter den Lokalbehörden, welche nach Artikel 2 des Abkommens der Konsularbehörde des Sterbeortes von dem Todesfall eines Russen unverzüglich Nachricht zu geben haben, sind, wie sich aus dem unmittelbar darauf bezeichneten Zweck dieser Maßregel ergiebt, diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach den Landesgesetzen zur Sicherung des Nachlasses zuständig sind. Dies sind überall die Amtsgerichte (§. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, Gesetz-Samml. S. 230). Um dieselben in den Stand zu setzen, dieser Pflicht in allen Fällen genügen zu können, sind die Ortspolizeibehörden von dem Herrn Minister des Innern durch Rundverfügung vom 4. Februar 1895 angewiesen worden, ihnen von dem Ableben Russischer Staatsangehöriger Kenntniß zu geben. Die Ortspolizeibehörden sind gleichzeitig beauftragt worden, in denjenigen Fällen, in denen sie zur Sicherung des Nachlasses schon vorher vorläufige, keinen Aufschub duldende Anordnungen getroffen haben, die Russischen Konsularbehörden von dem Todesfall sofort unmittelbar zu benachrichtigen. Mit der dem Amtsgericht zu machenden Mittheilung von dem Todesfalle werden die Polizeibehörden den Paß des Verstorbenen einreichen.

Hierdurch wird ermöglicht werden, daß das Gericht den Paß — welcher in den Fällen des Artikels 11 des Abkommens der beglaubigten Abschrift der Siegelungs- und Inventarisirungsverhandlung beizufügen ist — in den Fällen des Artikels 2 gleichzeitig mit der dort vorgeschriebenen Anzeige der Konsularbehörde übermittelt.

3. Für die Fälle, in denen die zuständige Preußische Behörde die Theilnahme an gemeinschaftlicher Siegelung und Inventarisirung eines am Sitze einer Konsularbehörde gestorbenen Russen verweigert und die Konsularbehörde zu ihrem alleinigen Vorgehen gemäß Artikel 2 Absatz 3 und 7 der Konvention der Unterstützung bedarf, hat der Herr Minister des Innern durch die oben erwähnte Rundverfügung vom 4. Februar 1895 die Ortspolizeibehörden angewiesen, auf ein gehörig begründetes Gesuch der Russischen Konsularbehörde einen Beamten abzuordnen, um derselben bei der Vornahme einer Siegelung oder Inventarisirung des Nachlasses eines Russen gegen etwaigen Widerstand Dritter den erforderlichen Schutz zu Theil werden zu lassen.

4. Bei Entscheidung der Frage, ob nach den Grundsätzen der Konvention auch ein bei einem Preußischen Gerichte hinterlegtes Testament in Urschrift der Konsularbehörde auszuliefern ist, muß berücksichtigt werden, daß der Artikel 4 der Konvention allgemein von dem etwa vorhandenen Testament spricht, ohne Unterscheidung, ob dasselbe gerichtlich hinterlegt ist, oder nicht. Es kommt ferner in Betracht, daß die von Russischen Staatsangehörigen hinterlassenen Testamente den zuständigen Russischen Gerichten zur Bestätigung vorgelegt werden müssen und daß diese Gerichte auch bei den im Auslande errichteten, nicht einem Russischen Konsulate zur Eintragung in die Konsularbücher eingereichten Testamenten Vorlegung der Urschriften verlangen. Diese Thatsachen, sowie die Erwägung, daß die Bestimmungen der Konvention den Landesgesetzen vorgehen und die letzteren im Falle der Nichtübereinstimmung abändern, sprechen dafür, daß die Herausgabe der Urschrift auch des gerichtlich hinterlegten Testaments zu erfolgen hat. Dadurch kommt jedoch das Recht und die Pflicht der diesseitigen Gerichte, mit der Publikation des Testaments vorzugehen, nicht in Fortfall.

Bei Herausgabe der Urschrift wird eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten sein.

Berlin, den 26. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1895, — betreffend die Aufstellung neuer Grundstücksinventarien sowie die Nachträge zu denselben.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 122) und vom 6. November 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 352).

Nach dem beigefügten Formulare sind aufs Neue Grundstücksinventarien, und zwar unter Zugrundelegung des Standes vom 1. April d. J., anzufertigen. Die Aufstellung und Einsendung derselben beziehungsweise der demnächstigen Nachträge erfolgt in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügungen vom 5. Juni 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 122) und vom 6. November 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 352) mit der Maßgabe, daß an Stelle des 1. Oktober 1881 der 1. Juli 1895 als Einreichungstermin für die Inventarien tritt. Jedes einzelne der der Königlichen Ober-Rechnungskammer im Original, dem Justizminister in beglaubigter Abschrift einzusendenden Inventarien ist in einen aus Deckelpapier bestehenden Umschlag einzuheften, welcher mit einer dem Titelblatt des Inventariums entsprechenden Aufschrift zu versehen ist.

Betreffs der Nachträge zu den Grundstücksinventarien wird unter entsprechender Anwendung der Cirkularverfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 3. März 1883 — 2959 I — Folgendes bestimmt:

Wegen solcher Eintragungen, welche lediglich den Wechsel der Inhaber von Dienstwohnungen (Kol. 13 b des Inv.) oder der Nutznießer an Grundstückstheilen, Pertinenzien und Berechtigungen (Kol. 14 b des Inv.) oder Reparaturen an Gebäuden oder den zu Dienstwohnungen gehörigen beweglichen Inventarienstücken (Kol. 18 des Inv.) betreffen, sind Nachträge zu den Grundstücksinventarien künftig weder an die Königliche Ober-Rechnungskammer noch an den Justizminister einzureichen.

Ferner sind die Bescheinigungen, welche für den Fall ausgestellt werden müssen, daß Veränderungen nicht eingetreten sind, von den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte nicht mehr einzusenden. Dagegen ist in den Berichten, mittels deren die Nachträge zu den Grundstücksinventarien der Königlichen Ober-Rechnungskammer und dem Justizminister eingereicht werden, anzugeben, daß die gedachten Bescheinigungen von den Justizbehörden an die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte eingesandt sind.

Um die Zahl und den Inhalt der Nachträge einzuschränken, sind nur wirkliche Veränderungen gegen die ursprünglichen Eintragungen zum Gegenstande von Nachträgen zu machen, d. h. nur solche Angaben, welche auch bei einer Neuanstellung des Inventars Berücksichtigung finden müßten, nicht dagegen unbedeutende Verbesserungen und Abänderungen.

Bei Angabe solcher Veränderungen, welche sich nur auf einzelne Spalten des Inventars beziehen, ist kein vollständiges Formular des Inventars zu benutzen, sondern ein halber Bogen weißen Papiers. Am Kopfe desselben ist auf den von den Amtsgerichten eingereichten Nachträgen der Landgerichtsbezirk anzugeben.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 950. O. 2. Bd. 7.

Digitized by Google

Landgerichtsbezirk: _____

Grundstücks-Inventarium

des

Königlichen

zu

den ten 18

1.	2.	3.	4.	5.
Ort.	Gerichtsbehörde.	Bezeichnung der einzelnen Grundstücke und Gebäude, sowie der sämmtlichen Pertinenzien und Gerechtigkeiten.	Eigenthümer.	Zeit der Erbauung der Gebäude.

Anmerkung. In Spalte 3 sind auch sämmtliche Gerechtigkeiten, z. B. Antheile an Braugerechtigkeiten und dergleichen, einzeln aufzuführen.

Digitized by Google

6.	7.	8.	9.
Ursprüngliche Bestimmung der fiskalischen Gebäude.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder des Benutzungsrechts.	Vom Fiskus zu zahlende jährliche Miethe und Bezeichnung des Vertrages.	Die Unterhaltungskosten trägt:

Der unbedruckte Streifen ist bis zur Linie abzuschneiden.

Digitized by Google

Der unbedruckte Streifen ist bis zur Linie abzuschneiden.

10. Grundflächen-Inhalt der fiskalischen Grundstücke.				11. Geschäftsräume.			
Im Ganzen.	Davon			Bezeichnung der Geschäftsräume und Angabe ihrer Benutzungsart.	Bezeichnung derjenigen Geschäftsräume, in welchen sich		
	Gebäude.	Höfe und Wege.	Gärten, Ländereien.		Gaseinrichtung	Centralheizung (welcher Art)	Wasserleitung
					befindet.		
qm	qm	qm	qm				
a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.

12.

Gefängnißräume.

Zahl der		Bezeichnung der sonstigen Räume.	Belegungsfähigkeit des Gefängnisses.	Bezeichnung der Räume, in denen sich		
Einzel-Zellen.	gemeinsamen Zellen.			Gaseinrichtung	Centralheizung (welcher Art) befindet.	Wasserleitung
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.

Der unbedruckte Streifen ist bis zur Linie abzuschneiden.

Digitized by Google

Der unbedruckte Streifen ist bis zur Linie abzuschneiden.

13. Dienstwohnungen.		14. Art der Benutzung der übrigen Grundstückstheile, Pertinenzien und Berechtigungen — also ausschließlich der Theile nach den Spalten 11, 12, 13 —, insbesondere Angabe des Flächeninhalts der Gärten und Ländereien, sowie der für die etwaige Benutzung derselben zu entrichtenden Vergütung.		
Zahl der Zimmer und sonstigen Räume. Angabe der Pertinenzien, des Flächeninhalts der Gärten bezw. Ländereien, sowie ob die Gärten und Ländereien als Zubehör oder gegen welche Entschädigung überlassen sind.	Inhaber.	Bezeichnung.	Nutznießer.	Nutzungsertrag oder weshalb ein solcher nicht zu erwarten.
a.	b.	a.	b.	c.

Digitized by Google

15. Bezeichnung der Wohnräume, in denen sich			16. Die Wohnungsinhaber zahlen als Entschädigung für			17. Aus Staatsfonds zu entrichtende Kommunalabgaben.		18. Bemerkungen
Gas-einrichtung	Central-heizung (welcher Art)	Wasser-leitung	Gas-einrichtung	Central-heizung (welcher Art)	Wasser-leitung	Jährlicher Betrag.	Für welche Räume.	über den baulichen Zustand, über die Feuerversicherung, sowie über das Vorhandensein von solchen beweglichen, einzeln zu verzeichnenden Inventarienstücken in den Beamten-Dienstwohnungen, welche als Eigenthum des Staates inventarisirt sind.
befindet.			in welchen Räumen.					
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 22. März 1895. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Schwarzkopf in Celle ist an das Oberlandesgericht in Cassel versetzt.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Keßler in Cassel bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Siebler in Nordhausen bei dem Oberlandesgericht in Posen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Landgerichtsrath Rademacher in Münster bei dem Landgericht in Dortmund,

der Landgerichtsrath Wahrenburg in Göttingen bei dem Landgericht in Stolp.

Der Landgerichtsdirektor Moeller in Schneidemühl und der Amtsgerichtsrath Kollibay in Neustadt Oberschl. sind gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Wolff in Oppeln an das Landgericht in Breslau,

der Amtsrichter Freundt in Rosenberg Oberschl. an das Amtsgericht in Oels,

der Amtsrichter Hausmann in Rybnik an das Amtsgericht in Rosenberg Oberschl.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath von Düring in Buxtehude unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Amtsgerichtsrath Welschof in Minden unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse,

dem Amtsgerichtsrath Feitscher in Lauenburg i. Pom. und dem Amtsgerichtsrath Schow in Krempe.

Der Staatsanwalt Franz in Ratibor ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Oels ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Otto Fleck bei dem Amtsgericht in Rheydt,

der Gerichtsassessor Dr. Reiß bei dem Amtsgericht in Herborn,

der Gerichtsassessor Vial bei dem Amtsgericht in Homberg i. Hessen,

der Gerichtsassessor Meves bei dem Amtsgericht in Tennstedt,

der Gerichtsassessor Oskar Eckert bei dem Amtsgericht in Arys.

Bei dem Landgericht I in Berlin sind ernannt:

zu Handelsrichtern:

Bankier Otto Boas, Kaufmann August Deter, Kommerzienrath Emil Jacob, Buchhändler Leonhard Simion, Fabrikbesitzer Adolf Venzky, Kaufmann Leander Steinthal, Kaufmann Hermann Richter, Kaufmann Hugo Deutsch, Bankier Otto Penzhorn, Bankier Louis Paderstein und Kaufmann Max Arnold, sämmtlich in Berlin;

Digitized by Google

zu stellvertretenden Handelsrichtern:

Bankier Alfred Loewenberg, Bankier Louis Rothschild, Kaufmann Ludwig Reiche, Kaufmann Karl August Wilhelm Schubert, Kaufmann Karl Eduard von Fürich, Direktor des Berliner Spediteurvereins Aktiengesellschaft Ferdinand Hermann Bleise, Kaufmann Julius Moll, Kaufmann Hermann Landshoff und Fabrikbesitzer und Ingenieur Julius Karl Pintsch, sämmtlich in Berlin.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Loewe in Spandau ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Aretz bei dem Landgericht in Aachen,
der Gerichtsassessor Habrich bei dem Landgericht in Hagen,
der Gerichtsassessor Dr. Sarrazin bei dem Amtsgericht in Gostyn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Thusius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Stern im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Dr. Abrahamsohn und Alexy im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Der Gerichtsassessor Parey ist in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Koch in Eckernförde ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Die bei dem Landgericht in Neuwied erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. 1894 S. 295) ist auf das Landgericht in Cöln übertragen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1895, — betreffend den Erlaß einer neuen Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin.

Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 34).

Die in der Anlage abgedruckte Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin tritt vom 1. April 1895 ab an Stelle der Anweisung vom 27. Januar 1885 und der dazu ergangenen abändernden Vorschriften.

Die erforderlichen Uebergangsbestimmungen erläßt der Kammergerichtspräsident.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

II c 777. Brandenb. Ger. A. 25 b. Bd. 5.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1895, — betreffend die Einführung eines vereinfachten Kosteneinziehungsverfahrens in größeren Städten.

§. 23 Nr. 1 bis 10 der Kasseninstruktion.

Der Oberlandesgerichtspräsident ist ermächtigt, bei der Einziehung der Kosten von Schuldnern, welche in größeren Städten und in den mit diesen Städten unmittelbar zusammenhängenden Vororten eine Wohnung oder ein Geschäftslokal inne haben, ein vereinfachtes Verfahren im Wege der Abholung eintreten zu lassen. Von jeder derartigen Anordnung ist dem Justizminister Anzeige zu machen.

Das Abholungsverfahren darf nur eingeführt werden, wenn ausreichende Gelegenheit vorhanden ist, einen oder mehrere Gerichtsdiener, welche zu Hülfsgerichtsvollziehern zu bestellen sind und die in den

Digitized by Google

nachstehenden Bestimmungen den Gerichtsvollziehern zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen haben, ausschließlich mit Abholungs- und den daraus hervorgehenden Vollstreckungsaufträgen voll zu beschäftigen. Jedem Gerichtsdiener ist ein örtlich abgegrenzter Bezirk (Abholungsbezirk) zuzuweisen; dabei ist anzunehmen, daß ein Gerichtsdiener an jedem Werktage mindestens 30 Aufträge erledigen kann. Auf Vororte der Stadt, in der die Gerichtskasse ihren Sitz hat, ist das Abholungsverfahren nur auszudehnen, wenn Reisekosten dadurch der Staatskasse nicht zur Last fallen.

Erläßt der Oberlandesgerichtspräsident eine Anordnung der vorstehend gedachten Art, so kommen die Nummern 1 bis 10 des §. 23 der Kasseninstruktion mit nachstehenden Aenderungen beziehungsweise Ergänzungen in Anwendung:

§. 1.

Der Abholung unterliegen Kostenbeträge bis zu 30 Mark, soweit sich aus den nachstehend bezeichneten Einschränkungen Ausnahmen nicht ergeben.

Tritt eine Ueberlastung des oder der Gerichtsvollzieher ein und ergiebt sich für einen ferneren Gerichtsvollzieher keine ausreichende Beschäftigung, so kann der Oberlandesgerichtspräsident die Abholungen auf geringere Beträge beschränken.

§. 2.

Von der Abholung sind ausgeschlossen:

I. die in Strafsachen gleichzeitig mit der Geldstrafe eingeforderten Kosten;
II. die Kosten, von deren Bezahlung die Aushändigung einer Urkunde oder einer Schrift abhängig gemacht ist;
III. die Kosten, welche Reichs-, Staats-, ständische, kirchliche oder Gemeindebehörden schulden.

§. 3.

Für die dem Abholungsverfahren unterliegenden Geldbeträge werden so viele besondere Kostenregister gehalten, als Abholungsbezirke gebildet sind. Jedes Kostenregister wird mit einer römischen Ziffer bezeichnet —, das gewöhnliche Kostenregister (§. 7 der Kasseninstruktion) mit der Ziffer I, die besonderen Kostenregister mit den Ziffern II, III ꝛc. Die Ziffer des Kostenregisters und die laufende Nummer des Eintrags bilden die Registrirungsnummer, z. B. I. 48 oder II. 48.

§. 4.

Der Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretär der Staatsanwaltschaft bestimmt beim Ansatz der Kosten, ob die Einziehung derselben durch Abholung oder im gewöhnlichen Verfahren erfolgen soll und hat dabei außer den Bestimmungen in §. 23 Nr. 1 bis 10 der Kasseninstruktion und in §. 2 dieser Verfügung die seitens des Oberlandesgerichtspräsidenten erlassenen Weisungen (§. 1) zu beachten.

Sind mehrere Abholungsbezirke gebildet, so empfängt jeder Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretär der Staatsanwaltschaft ein alphabetisches Verzeichniß der in den Abholungsbezirken vorhandenen Straßen und Plätze. Hinter jedem darin aufgeführten Namen ist der Abholungsbezirk zu bezeichnen.

§. 5.

Zu den Reinschriften der Kostenrechnungen, welche der Abholung unterliegen, wird das Formular I auf Papier von hellblauer Farbe verwendet. Formular I.

Das Kostenregister über die abzuholenden Geldbeträge wird nach dem Formular II geführt. Jedes Kostenregister zerfällt in Abschnitte; jeder Abschnitt umfaßt die Eintragungen dreier Werktage, darf jedoch nicht solche aus verschiedenen Rechnungsmonaten beziehungsweise Etatsjahren (§§. 8, 59, 78 der Kasseninstruktion) enthalten; bei Beginn oder Ende eines solchen können daher Abschnitte für die Eintragungen nur eines oder zweier Werktage gebildet werden. Nach der letzten Eintragung ist der Abschnitt abzuschließen. Die Schlußsummen eines jeden Abschnitts werden mit Angabe des Datums in ein Schlußregister (Rekapitulation) übertragen. Die Abschnitte werden für jeden Rechnungsmonat zu einem Band vereinigt. Formular II.

Digitized by Google

§. 6.

Für jeden Abschnitt des Registers wird eine Abholungsliste unter Benutzung des Formulars III angefertigt. Dieselbe wird mit den Kostenrechnungen dem Gerichtsvollzieher mit dem Abholungs- und Vollstreckungsauftrage nach Formular III ausgehändigt. Die Aushändigung der Abholungslisten, welche auf der ersten Seite oben für jeden Abholungsbezirk mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, erfolgt zweimal wöchentlich an den dazu ein- für allemal bestimmten Werktagen. Der Gerichtsvollzieher ertheilt darüber eine unter den entsprechenden Abschnitt zu setzende Empfangsbescheinigung und trägt den Auftrag in Spalte 1 des Quittungsbuchs (§. 10) ein.

Formular III.

§. 7.

Die ausschließlich mit der Erledigung von Abholungen und den daraus sich ergebenden Vollstreckungen beschäftigten Gerichtsvollzieher tragen keine Dienstkleidung, erhalten aber eine Erkennungskarte, welche sie bei jeder Dienstverrichtung den Betheiligten unaufgefordert vorzuzeigen haben. Das in der Allgemeinen Verfügung vom 23. Februar 1885 — Just.-Minist.-Bl. S. 68 — vorgeschriebene Dienstregister ist von diesen Gerichtsvollziehern nicht zu führen.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher vollzieht, wenn er den Kostenbetrag bei Vorzeigung der Kostenrechnung empfängt, das an derselben befindliche Quittungsformular durch Einschreibung des Geldbetrages in Worten und des Datums der Vollziehung sowie durch seine Namensschrift. Den erhobenen Geldbetrag trägt er gleichzeitig in die Spalte 3 der Abholungsliste ein.

Wird bei der Vorzeigung der Rechnung Zahlung nicht geleistet, so hat der Gerichtsvollzieher die Kostenrechnung nach Maßgabe des §. 44 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, jedoch ohne Beurkundung, zu behändigen, dabei das Quittungsformular abzutrennen und auf der Rückseite desselben sowie auf der Kostenrechnung selbst den Tag der Behändigung zu vermerken. Erfolgt die Behändigung nicht an den Zahlungspflichtigen in Person, so ist die Kostenrechnung zu verschließen.

Ergiebt sich, daß der Zahlungspflichtige in dem auf der Kostenrechnung bezeichneten Hause weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat, so ist das Geeignete bei der Adresse auf der Kostenrechnung zu vermerken. Ergiebt die eingezogene Erkundigung, daß der Zahlungspflichtige an einem anderen Orte des Abholungsbezirks anzutreffen ist, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag zu erledigen, anderenfalls stellt er den Geldbetrag der Kostenrechnung in die Spalte 4 der Abholungsliste ein.

Kostenrechnungen, welche der Gerichtsvollzieher zurückgegeben hat, weil der Schuldner nach einem anderen Abholungsbezirke verzogen ist, werden behufs der weiteren Erledigung in die nächste Abholungsliste (§. 6) für den zuständigen Gerichtsvollzieher unter Abtheilung B (Kostenschuldner aus anderen Kostenregistern oder Zweitschuldner) eingestellt. In dem Kostenregister wird darüber das Nöthige vermerkt. Die in der Abtheilung B der Abholungsliste in Spalte 3 nachgewiesenen Beträge sind in Spalte 14 des betreffenden Kostenregisters einzeln anzuschreiben.

Hat der Kostenschuldner seine neue Wohnung außerhalb der Abholungsbezirke genommen, so tritt das gewöhnliche Einziehungsverfahren ein.

§. 9.

Die Zahlungspflichtigen, welche nach Behändigung der Kostenrechnung Zahlung nicht geleistet haben, sind nach Verlauf dreier Tage von dem Gerichtsvollzieher abermals zur Zahlung aufzufordern. Die zweite Aufforderung erfolgt, nachdem dem Gerichtsvollzieher die zunächst folgende Abholungsliste ausgehändigt worden ist.

Wird der zweiten Zahlungsaufforderung entsprochen, so hat der Gerichtsvollzieher das abgetrennte Quittungsformular nachträglich zu vollziehen (§. 8) und dem Zahlungspflichtigen auszuhändigen. Gleichzeitig wird der erhobene Geldbetrag in der Spalte 3 der Abholungsliste nachgetragen.

Für die Zahlungsaufforderung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Digitized by Google

Vor bewirkter Zwangsvollstreckung darf der Gerichtsvollzieher Theilzahlungen nicht annehmen.

Bleibt die zweite Zahlungsaufforderung erfolglos, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn er von der Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners Ueberzeugung gewonnen hat, den Bericht nach Formular F der Instruktion zu erstatten, demselben den Quittungsabschnitt beizufügen und den Tag des Berichts in Spalte 6 der Abholungsliste zu vermerken. Die Berichte sind gleichzeitig mit den in Spalte 3 bezeichneten Geldern an die Kasse abzuliefern. Sind die Voraussetzungen zur Erstattung des ebengedachten Berichts nicht vorhanden, so hat er die Spalte 7 der Abholungsliste auszufüllen und die erforderlichen Vollstreckungshandlungen vorzunehmen.

Ist die Zwangsvollstreckung mit Erfolg bewirkt, so hat der Gerichtsvollzieher das Ergebniß derselben in die Spalten 8 bis 12 der Abholungsliste einzutragen.

Die von dem Gerichtsvollzieher bewirkten Zwangsvollstreckungen sind nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu erledigen.

§. 10.

Die Abholungen Spalte 1 bis 6 der Abholungsliste müssen binnen einer Woche, die Zwangsvollstreckungen Spalte 7 bis 12 binnen vier Wochen erledigt sein.

Nach Ablauf der einwöchigen Frist hat der Gerichtsvollzieher die Spalten 3 bis 5 aufzurechnen. Die Summe derselben muß den Betrag der Spalte 2 ergeben. Demnächst hat der Gerichtsvollzieher den aus Spalte 3 sich ergebenden Betrag und gleichzeitig die nicht behändigten Kostenrechnungen (Spalte 4), die in seinen Händen befindlichen Quittungsabschnitte (Spalte 5 und 6) und die Berichte (Spalte 6) an die Kasse abzuliefern. Der eingezahlte Geldbetrag wird im Einnahmejournal und in Spalte 11 und 12 des Kostenregisters in einer Summe, die aus Spalte 4 und 5 sich ergebenden Geldbeträge werden in Spalte 13 des Kostenregisters einzeln angeschrieben. In Spalte 6 des Einnahmejournals ist bei der Anschreibung nicht auf die Registrirungsnummer, sondern auf den betreffenden Abschnitt des Kostenregisters zu verweisen.

Diejenigen Beträge, bezüglich deren nach Spalte 6 ein Bericht über die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners abgeliefert ist, gelten im Abholungsverfahren als definitiv erledigt. Wird ungeachtet des Berichts von der Kasse eine Zwangsvollstreckungshandlung angeordnet, so erfolgt diese Anordnung mittels besonderen Auftrags.

Nach Ablauf der vierwöchigen Frist hat der Gerichtsvollzieher die Spalten 9 bis 11 aufzurechnen und die Abholungsliste, die noch in seinen Händen befindlichen Geldbeträge sowie die Pfändungs- ꝛc. Verhandlungen an die Kasse abzuliefern. Ueber jede Ablieferung ist dem Gerichtsvollzieher in dem nach Formular IV zu führenden Quittungsbuche Quittung zu ertheilen. Bei Ablieferung der aus Spalte 3 der Abholungsliste ersichtlichen Geldbeträge ist in dem Quittungsbuche auch die Anzahl der bei der Abholung erhobenen Posten zu bescheinigen. Die bei der Rückgabe der Abholungsliste noch unerledigten Posten sind von der Kasse in die zunächst auszuhändigende neue Abholungsliste in Abtheilung C zu übernehmen. Hierbei sind die Spalten 3, 4 und 6 der neuen Liste durch wagerechte Striche auszufüllen und nach Spalte 12 die in der alten Liste enthaltenen Nachrichten über den Stand des Verfahrens ꝛc. zu übertragen.

Formular IV

§. 11.

Zahlt der Kostenschuldner nach Behändigung der Kostenrechnung direkt an die Kasse, so ist der Kostenbetrag anzunehmen, und in dem Einnahmejournal und in Spalte 14 des Kostenregisters anzuschreiben.

Der Kostenschuldner erhält von der Kasse eine auf seinen Namen lautende Quittung, welche Sache, Aktenzeichen, Betrag und Nummer der Kostenrechnung enthält. Es bleibt ihm überlassen, diese dem Gerichtsvollzieher vorzulegen.

§. 12.

Wird nach festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners von dem Gerichtsschreiber beziehungsweise von dem Sekretär der Staatsanwaltschaft ein zweiter Schuldner bezeichnet, so wird für

Digitized by Google

Formular IV. §. 15.

Seite 1.

Berlin, den 18 .

Die umstehend berechnete Kostenschuld von ℳ Pf. ist an den Ueberbringer, Gerichtsvollzieher , welcher sich unaufgefordert durch Vorzeigung seiner Erkennungskarte als empfangsberechtigt zu legitimiren hat, zu zahlen.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung bezw. Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen.

Wird innerhalb 3 Tagen nach Behändigung der Rechnung Zahlung nicht geleistet, so tritt die Beitreibung im Zwangsverfahren ein.

Königliche Gerichtskasse I. Buchhalterei IV.

Einnehmer.

An

d

straße Nr.

Behändigt am

Anmerkung. Die Formulare sind zur Erleichterung der Abtrennung hier zu durchlochen.

Quittung.

In Sachen Aktenzeichen Kassenzeichen
sind von de straße Nr. an Gerichtskosten
ℳ Pf. in Worten baar an mich gezahlt.

Berlin, den 18 .

Gerichtsvollzieher.

Anmerkung. Im Quittungsformular ist die Rechtssache, das Aktenzeichen, der Kostenschuldner und der Geldbetrag in Ziffern, bei Anfertigung der Reinschrift der Kostenrechnung einzurücken.

Digitized by Google

Seite 2.

Kostenrechnung

in Sachen Aktenzeichen

Kassenzeichen .

Laufende Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer.	Gegenstand des Kostenansatzes.	Werth des Gegenstandes.	Es sind zu erheben. ℳ Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

. . . . . .

Die Kostenrechnung ist de am behändigt.
Der umstehend bezeichnete Kostenbetrag ist nicht gezahlt und deshalb am die Zwangsvollstreckung erfolglos — erfolgreich — bewirkt.

Berlin, den 18 .

Gerichtsvollzieher.

Digitized by Google

Formular V. §. 15.

Kostenregister

für

Abholungen

der Buchhalterei IV der Gerichtskasse I zu Berlin

für den Monat

Etatsjahr 18 .

Abholungsbezirk Nr. .

Digitized by Google

Durch das Etatsjahr laufende Nr.	Geschäftsnummer der Kostenrechnung.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, in welcher die Kosten entstanden sind.	Angaben über die Einziehung.	Es sind zu erheben:				Von dem Gesammtbetrage der zu ver					
					Gesammtbetrag.		darunter Stempel.		der Staatskasse verbleibende Gelder.		durchlaufende Gelder,			
											Kalkulaturgebühren.		andere durchlaufende Gelder.	
					ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6 a.		6 b.		7.		8.		9.	

Digitized by Google

Spalte 6a sind rechnen als:	Es sind								Bemerkungen.
und zwar:	bei der Abholung			nachträglich eingegangen:		niedergeschlagen:		zum Restenverzeichniß übertragen.	
Name der Empfangsberechtigten.	eingegangen:		nicht eingegangen.						
	Betrag. ℳ | Pf.	Einnahmejournal-Nr.	ℳ | Pf.	Betrag. ℳ | Pf.	Einnahmejournal-Nr.	Betrag. ℳ | Pf.	Niederschlagungsliste Nr.	ℳ | Pf.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular III. §. 6.

Abholungsliste Nr.

Ausgehändigt den ..... 18 .

....., Rendant.

Zurückerhalten den ..... 18 .

....., Rendant.

Auftrag

für den

Gerichtsvollzieher ....., Abholungsbezirk Nr. .....

1. Die in den beigefügten Kostenrechnungen festgesetzten Kosten sind von den darin bezeichneten Zahlungspflichtigen zu erheben.

Die Kostenrechnungen sind nach den Registrirungsnummern und Beträgen umstehend verzeichnet.

Wird bei Vorzeigung der Kostenrechnung Zahlung nicht geleistet, so ist die Kostenrechnung unter Abtrennung des Quittungsformulars zu behändigen und nach Verlauf von drei Tagen der erforderte Geldbetrag durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Kostenschuldners zugleich mit den Kosten der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Dieser Auftrag ist bezüglich der Abholungen bis zum ..... und bezüglich der in Spalte 5 auszubringenden Beträge bis zum ..... zu erledigen.

2. Vorstehender Auftrag zur Zwangsvollstreckung erstreckt sich auch auf die in Abtheilung C verzeichneten Kostenbeträge.

....., den ..... 18.....

Königliche Gerichtskasse.

.....

Rendant.

Die abgelieferten ..... M. ..... Pf. (Spalte 3) sind unter Nr. ..... des Einnahmejournals vereinnahmt und im Kostenregister angeschrieben.

In die folgende Abholungsliste sind übertragen die Nummern .....

..... Rendant.

Digitized by Google

I. Abholungsverfahren.

Nummer des Kosten-registers.	Zu erhebender Geldbetrag. ℳ | Pf.	Bei der Abholung sind bezahlt. ℳ | Pf.	Geldbetrag der zurückgegebenen Kosten-rechnungen. ℳ | Pf.	Im Abholungs-verfahren sind nicht eingegangen. ℳ | Pf.	Tag des Berichts über die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					Abtheilung A. Kostenregister des
Summa A.					
					Abtheilung B. Kostenschuldner aus
Summa B.					
					Abtheilung C. Unerledigt gebliebene Posten
Summa C.					

Digitized by Google

II. Zwangsvollstreckungsverfahren.

Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung des Tages, an welchem die in Spalte 9 und 10 einzustellenden Beträge gezahlt worden sind.	Es sind eingezogen und an die Gerichtskasse abzuliefern:		Für den Gerichtsvollzieher sind anzusetzen:			Bezeichnung der Vollstreckungshandlung unter Angabe des Tages und Bemerkungen insbesondere über den Ausfall der Beitreibung.
		Gerichtskosten. ℳ | Pf.	Kosten der Zwangsvollstreckung. ℳ | Pf.	Gebühren. ℳ | Pf.	Schreibgebühren. ℳ | Pf.	Auslagen. ℳ | Pf.	
7.	8.	9.	10.	11a.	11b.	11c.	12.

Abholungsbezirks Nr. .....

anderen Kostenregistern oder Zweitschuldner.

aus der Abholungsliste Nr. .....

Digitized by Google

Formular VII. §. 21.

Quittungsbuch

des

Gerichtsvollziehers

Abholungsbezirk Nr.

Abholungsauftrag Nr. erhalten am	Anzahl der bei der Abholung bezahlten Posten.	Eingezahlt sind am	Betrag. ℳ	Pf.	Einnahmejournal-Nummer.	Unterschriften des Einnehmers.	Kontroleurs.
1.	2.	3.	4		5.	6.	
Nr. 1 am 4. April 95	85	11. April 95	790	70	86	N.	N.
		2. Mai 95	85	20	194	N.	N.
Nr. 2 am 7. April 95	93	14. April 95	821	30	102	N.	N.
		5. Mai 95	102	—	207	N.	N.

Digitized by Google

Formular VIII. §. 28.

Buchhalterei Nr. .

Beitreibungsbezirk Nr. .

Ersuchen um Beitreibung.

Nr. der Beitreibungsliste.	Kassenzeichen.		Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Sache.	Einzuziehender Betrag.
	Nr. des Kostenregisters.	Nr. der Ergänzungsliste.			ℳ. ₰.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vermerk über die Erledigung bezw. Quittung der ersuchenden Buchhalterei.

Digitized by Google

Formular IX. §. 36.

Kontrole,

betreffend

die Anschreibung der bei der Hauptkasse vereinnahmten Kosten in den Kostenregistern der Buchhaltereien.

Buchhalterei Nr. 1.

Tag der Vereinnahmung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag der anzuschreibenden Einnahmen. ℳ	Pf.	Bemerkungen.
1895.				
1. Mai	Posteingangsnotizbuch	12	—	
„	Abgelieferte Tageseinnahme	100	—	
	u. s. w.			

Digitized by Google

Formular X. §. 41.

Ausgabejournal

der

Gerichtskasse I zu Berlin.

Zahlstelle für die sächlichen Ausgaben und für die Ausgaben zur Unterhaltung der Justizgebäude

für den Monat .....

des Etatsjahres 18 ... / ... .

Digitized by Google

Durch das Etatsjahr laufende Nr.	Tag der Zahlung.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Wofür die Zahlung erfolgt ist.	Gezahlter Betrag. ℳ | Pf.
1.	2.	3.	4.	5.

Digitized by Google

Manual.	Von der Justizhauptkasse zu verrechnen bei den Etatsfonds:						Bemerkungen.
	für das Landgericht I			für das Amtsgericht I			
	Kap. 74 Tit. 22 Büreaubedürfnisse.	Kap. 74 Tit. 26 Sonstige vermischte Ausgaben.	Kap. 81 Unterhaltung der Justizgebäude.	Kap. 74 Tit. 22 Büreaubedürfnisse.	Kap. 74 Tit. 26 Sonstige vermischte Ausgaben.	Kap. 81 Unterhaltung der Justizgebäude.	
Seite	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Formular XI. §. 48.

Abrechnungsbuch

des

Gerichtsvollziehers .....

Datum.	Nummer des Einnahme-journals.	Zur Aſſervation bei der Hauptkaſſe eingelieferte Geldbeträge		Unterſchrift des		Abgeſchrieben und verrechnet ſind:	
		in Ziffern. ℳ.	in Buchſtaben. ℳ.	Rendanten.	Oberbuchhalters.	durch Buchhalterei. Nr.	Betrag. ℳ.
1895/96.							
8. Juni	1041	300	Dreihundert.	H.	E.		
10. Juni	1120	250	Zweihundertfünfzig.	H.	E.		
		550					
14. Juni		*430*				*IV.*	*430*
	Bestand	*120*	*Einhundertzwanzig.*				
17. Juni	1294	260	Zweihundertſechszig.	H.	E.		
		380					
20. Juni		*200*				*IV.*	*200*
	Bestand	*180*	*Einhundertachtzig.*				

Anmerkung. Die Eintragungen der Hauptkaſſe ſind hier mit gewöhnlicher, die der Buchhalterei mit *Kurſiv*-Schrift gedruckt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 29. März 1895. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath von Borries in Breslau ist gestorben.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Heimsoeth in Cöln bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Dr. Hoerner in Posen bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Freiwald in Bromberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die Landgerichtspräsidenten Wettke in Meseritz und von und zur Mühlen in Dortmund sind gestorben.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Schroetter in Berlin bei dem Landgericht in Meseritz,

der Landgerichtsdirektor Hartmann in Breslau bei dem Landgericht in Dortmund,

der Landgerichtsdirektor Herzog in Breslau bei dem Landgericht in Bromberg.

Dem Amtsgerichtsrath Wolckenhaar in Coppenbrügge ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Straube in Wongrowitz als Landrichter an das Landgericht in Meseritz,

der Amtsrichter Thienel in Oppeln als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Mulert in Syke an das Amtsgericht in Celle,

der Amtsrichter Fischer in Wischwill an das Amtsgericht in Lüben.

Dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Wachsmuth in Crossen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Professor Dr. Rubo bei dem Amtsgericht I in Berlin ist gestorben.

Der Gerichtsassessor Alfred Müller ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Memel ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Leser bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Schnell bei dem Amtsgericht in Crefeld,

der Gerichtsassessor Schütze bei dem Amtsgericht in Grimmen,

der Gerichtsassessor Dr. Franz bei dem Amtsgericht in Cosel,

der Gerichtsassessor Birkenbihl bei dem Amtsgericht in Usingen,

die Gerichtsassessoren Zeume und Johannes Reichhelm bei dem Amtsgericht in Schrimm,

Digitized by Google

der Gerichtsassessor Lossau bei dem Amtsgericht in Neidenburg,
der Gerichtsassessor Kammler bei dem Amtsgericht in Flatow,
der Gerichtsassessor Koßmann bei dem Amtsgericht in Bialla,
der Gerichtsassessor Karl Weber bei dem Amtsgericht in Hultschin,
der Gerichtsassessor Edzard Lohstöter bei dem Amtsgericht in Neuhaus a. O.,
der Gerichtsassessor Thormeyer bei dem Amtsgericht in Kosten,
der Gerichtsassessor Hugo Rave bei dem Amtsgericht in Peiskretscham.

Der Fabrikbesitzer Karl Gravemann in Wetter ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Hagen ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Wilhelm in Hannover ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin ernannt.

Der Staatsanwalt Harder in Gnesen ist an das Landgericht in Posen versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Dr. Abraham in Friedrichstadt ist der Wohnsitz in Neumünster angewiesen.

Zu Notaren für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln sind ernannt:

der Amtsrichter Dr. Becker in Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Goar,
der Gerichtsassessor Dr. Endepols mit Anweisung seines Wohnsitzes in Montjoie.

Die Entlassung aus dem Amte ist ertheilt:

dem Notar, Justizrath Portmans in Ratingen unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,
dem Notar Dr. Brode in Neumünster und
dem Notar Obuch in Stolp.

Der Notar, Justizrath Hellmann in Iserlohn und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer in Hoya sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt Dr. Rensing in Wesel ist die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregorius-Ordens ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Poppe bei dem Landgericht in Breslau,
der Rechtsanwalt Obuch bei dem Landgericht in Stolp,
der Rechtsanwalt Müller bei dem Amtsgericht in Wegberg.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Rechtsanwalt Poppe aus Breslau bei dem Oberlandesgericht daselbst.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Jauernik und Landsberger im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendare Dr. Esser, von Goerschen und Houben im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Der Gerichtsassessor Scherer ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Hellwig ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Kanzlisten Raske bei dem Oberlandesgericht in Breslau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 14. März 1895, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 83).
Allgemeine Verfügung vom 28. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 83.)

In der Anlage wird ein Verzeichniß der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung, soweit dieselben für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften von Interesse sind, in der für das Jahr 1895/96 bestimmten Gestalt zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 14. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

der

Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung für das Jahr 1895/96*).

Kap.	Tit.	
30.		**Einnahme.**
	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für die den Gerichten zu liefernden Katasterauszüge) und Geldstrafen.
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Arbeitsverdienst der Gefangenen.
	5.	Sonstige Einnahmen**).
	6.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		**Oberlandesgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Oberlandesgerichtsräthe.
	3.	Oberstaatsanwälte (überträgt sich mit dem Gehalt des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin Kap. 74 Tit. 4).
	4.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 5).
	5.	Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassen-Rendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte); Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter Kassenbeamte). Außerdem pensionsfähige Lokalzulagen für den Rechnungsrevisor und den Justizhauptkassen-Rendanten, sowie für Gerichtsschreiber und Sekretäre in Berlin.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	10.	Prüfungsgebühren.
	10a.	Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten; ferner für den ständigen Hülfsarbeiter bei einer Oberstaatsanwaltschaft.

*) Die zur Zeit noch zahlbaren, künftig wegfallenden Besoldungstheile sind nicht mit aufgenommen.

**) Nach den Kassenetats zerfällt Tit. 5 in folgende Abtheilungen: 1. bestimmte Einnahmen: a) Miethe und Pacht, b) Entschädigung für Feuerungsmaterial, c) sonstige bestimmte Einnahmen; 2. unbestimmte Einnahmen und 3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
(73.)	11.	Stellenzulagen der Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte, für die Wahrnehmung der Geschäfte der ersten Gerichtsdiener, sowie der Kastellane in Berlin und Frankfurt a. M.; Lokalzulagen für die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen in Frankfurt a. M.
	12.	Fällt aus.
	13.	Für ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare); für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber).
	14.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	15.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte.
		Sächliche Ausgaben.
	16.	1. Büreaubedürfnisse (a. Schreib- und Packmaterialien, sowie Drucksachen, b. Feuerung und Beleuchtung, c. Bibliothek, d. Utensilien, e. Miethen, f. sonstige Büreaukosten); 2. normalmäßige Miethsentschädigungen und 3. sonstige vermischte Ausgaben (Aktentransport, Remunerirung von Haus- und Arbeitspersonal, Reinigung, Heizung u. dergl.).
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter.
	3.	Persönliche pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirk Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte (das Gehalt des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 3).
	5.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4).
	5a.	Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	6.	Rechnungsrevisoren und Rendanten (Vorsteher bei dem Einziehungsamt und Oberbuchhalter bei dem Amtsgericht I in Berlin); Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte); Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter Kassenassistenten); Häuseradministrationsinspektor in Berlin. Pensionsfähige Gehaltszulagen für Rechnungsrevisoren und Rendanten; pensionsfähige Lokalzulagen für Rechnungsrevisoren, Gerichtskassenrendant bei dem Amtsgericht II, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre, Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten in Berlin; ferner besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher fungirenden Büreaubeamten (überträgt sich mit dem Dolmetscherfonds Kap. 74 Tit. 15). (Etatsmäßige Kalkulatoren beziehen die Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2).
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsvollzieher: 1. Gebühren für die Ausrichtung von Parteiaufträgen; 2. Entschädigung für Amtshandlungen, welche von Amtswegen angeordnet werden; 3. zur Erfüllung des Mindesteinkommens.
	9.	Gefängnißinspektoren, Inspektionsassistenten, Lehrer und Oberaufseher.
	10.	Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher; Maschinisten, Heizer, Hausväter, Werkmeister, Küchenmeister, Pförtner; Lehrerin, Oberaufseherinnen und Aufseherinnen.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
(74.)	11.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Funktionszulagen für die als Abtheilungsvorsteher fungirenden Staatsanwälte bei dem Landgericht I in Berlin; für ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft.
	13a.	Tantièmen der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft, mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse, sowie Zulagen für die mit den Geschäften des Amtsanwalts betrauten Staatsanwälte und für etatsmäßig angestellte Amtsanwälte.
	15.	Stellenzulagen für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten fungiren, für Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I und Breslau, für einen Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei dem Landgericht I in Berlin, für Gefängnißinspektoren bei größeren Gefängnissen, für Oberaufseher und Aufseher, für erste Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten, dem Amtsgericht I in Berlin, sowie für Kastellane in Berlin; zur Remunerirung der Dolmetscher (überträgt sich mit dem Fonds für Dolmetscher Kap. 74 Tit. 6). Ferner Lokalzulagen für die Subalternbeamten in Frankfurt a. M. und Bockenheim.
	16.	Entschädigungen der Sekretäre im Bezirk Cassel für früher bezogene Heft- und Schreibgebühren.
	17.	Fällt aus.
	18.	Für ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare); für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber).
	19.	Remunerationen der Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 75 Tit. 10).
	20.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	21.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte.
		Sächliche Ausgaben.
	22.	Büreaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien, sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen, 6. sonstige Büreaukosten).
	23.	Büreaukosten-Aversa der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	24.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	25.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniß in Eberbach).
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben (1. ausschließlich für die Gefängnisse, 2. andere Ausgaben).
75.		**Besondere Gefängnisse.**
		Besoldungen.
		I. Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit) und Stadtvoigteigefängniß nebst Filialen in Berlin.
	1.	Direktoren, Geistliche, Inspektoren, Rendanten, Sekretäre, Assistenten, Lehrer, Ingenieur.
	2.	Hausväter, Maschinenmeister, Gasmeister, Oberaufseher, Werkmeister, Küchenmeister, Waschmeister, Aufseher, Oberaufseherinnen, Aufseherinnen.
		II. Gerichtsgefängnisse in Beuthen Oberschl. und Hannover, Strafgefängniß bei Frankfurt a. M. (Preungesheim), Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. M., Strafgefängniß in Glückstadt und Centralgefängniß in Wronke.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
(75.)	3.	Direktoren, Geistliche, Inspektoren, Sekretäre, Assistenten, Lehrer, Lehrerin.
	4.	Hausväter, Maschinisten, Oberaufseher, Werkmeister, Aufseher, Oberaufseherinnen, Aufseherinnen.
	5 u. 6.	Fallen aus.
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	8.	Funktionszulagen für Beamte bei dem Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), dem Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit) und dem Stadtvoigteigefängniß daselbst. — Zur Remunerirung eines Lehrers und einer Lehrerin für die schulpflichtigen Kinder der Beamten des Strafgefängnisses, des Vorsitzenden der Aufsichtskommission bei dem Strafgefängniß und dem Untersuchungsgefängniß, des Sekretärs und Rendanten des Stadtvoigteigefängnisses für die Kassengeschäfte der Filialanstalten. Stellenzulagen für Unterbeamte bei und in Berlin, für Oberaufseher und Aufseher in Glückstadt, Hannover und Beuthen Oberschl., sowie für Aufseher in Frankfurt a. M.
	9.	Fällt aus.
	10.	Remunerationen der Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 19).
	11.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter.
	12.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen.
		Sächliche Ausgaben.
	13.	Büreaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien, sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen, 6. sonstige Büreaukosten).
	14.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	15.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängnisse bei Berlin [Plötzensee]).
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben.
76.		**Wartegelder ꝛc. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten.**
	1.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
	2.	Zur Ergänzung des früheren Diensteinkommens zeitweilig wieder beschäftigter Wartegeldempfänger.
	3.	Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
77.		**Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen, mit Ausschluß der Gebühren für die Vertheidiger.**
78.		**Transportkosten.**
79.		**Nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren.**

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
80.		**Sonstige Ausgaben.**
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses; Zehrungskosten der Gerichtsdiener und Kommissionsgebühren.
	2.	Kalkulaturgebühren (vergl. Kap. 74 Tit. 6).
	2a.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Vertheidiger; den Beschuldigten gemäß §§. 499, 505 Str. Pr. O. aus der Staatskasse zu erstattende nothwendige Auslagen und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachtheile.
	3.	Unterstützungen für aktive Beamte.
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Beamten.
	4a.	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter, rechtliche Ansprüche auf Krankenunterstützung, Ausgaben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung.
	4b.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	7.	Rechnungsvergütungen.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.**
82.		**Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse.**

---

10. B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Digitized by Google

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1895, — betreffend die Anrechnung einer früheren Dienstzeit als Postillon, Postgehülfe oder Posthülfsbote bei der Pensionirung von Justizbeamten.

Nr. 4 der Anlage zu der Allgemeinen Verfügung vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 139).

Die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie enthält im §. 311 Absatz 3 folgende Bestimmung:

> »Die Postillonsdienstzeit sowie die Zeit, während welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Bauschvergütung besoldet worden sind, ist als eine im Reichsdienste im Sinne des §. 45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugebrachte Dienstzeit anzusehen und daher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Ansatz zu bringen. Die Beschäftigung als Postillon gilt dabei stets als eine nicht nebenamtliche, gleichviel ob und in welchem Umfange der Postillon etwa während seiner Dienstzeit von dem Posthalter zu Privatdienstleistungen herangezogen worden ist. Die von Unterbeamten als Posthülfsbote auf Vergütung zugebrachte Zeit kann aber nur zur Anrechnung kommen, insofern und insoweit diese dienstliche Beschäftigung sich nicht als eine Nebenbeschäftigung darstellt, vielmehr die Hauptthätigkeit des Unterbeamten ausgemacht hat.«

In der Erwägung, daß die vorstehend aufgeführten Funktionäre nach der in der Reichspostverwaltung bestehenden besonderen Einrichtung zu dem Reiche nicht, wie bisher vielfach angenommen worden, in einem privatrechtlichen Verhältnisse stehen, ihnen vielmehr die Eigenschaft von Reichsbeamten innewohnt, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt:

> Bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen, unter denen nach der Vorschrift im §. 311 Absatz 3 a. a. O. die Postillonszeit sowie die Zeit, während welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Bauschvergütung besoldet worden sind, als eine im Reichsdienste im Sinne des §. 45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugebrachte Dienstzeit anzusehen ist, ist dieselbe auch bei der Feststellung einer Preußischen Pension in Gemäßheit des §. 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zur Anrechnung zu bringen.

Ein Gleiches hat stattzufinden bei denjenigen Postillonen, sowie Postgehülfen und Posthülfsboten der vorbezeichneten Art, welche in diesen Stellungen im Dienste der früheren Preußischen Postverwaltung gestanden haben.

Unberührt hierdurch bleibt für alle anderen Fälle der in Nr. 4 der Anlage zu der Allgemeinen Verfügung vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 139) aufgestellte allgemeine Grundsatz,

> daß die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwendeten Funktionärs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch ausgeschlossen wird, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflicht nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten aus den dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln remunerirt wird.

Berlin, den 15. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1895, — betreffend die Aenderung der Etatsinstruktion.

Nr. 11 der Etatsinstruktion vom 19. April 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 111).
Allgemeine Verfügung vom 14. März 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).

In Ergänzung der Nr. 11 der Etatsinstruktion vom 19. April 1893 wird hierdurch bestimmt, daß über den in den Etat für 1895/96 neu eingestellten, in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. d. M. (Just.-Minist.-Bl. S. 98) näher bezeichneten Fonds Kap. 80 Tit. 4b die Verfügungsbefugniß dem Justizminister vorbehalten bleibt.

Berlin, den 16. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1424. Justizfonds 100. Band 3.

Nichtamtlicher Theil.

Von dem im Verlage von Otto Liebmann (Berlin, Lützowstraße 27) im Jahre 1893 erschienenen Werke:

> Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath, Dr. H. Appelius, Staatsanwalt, Dr. G. Kleinfeller, Professor,

erscheint gegenwärtig die zweite, vermehrte und wesentlich veränderte Auflage, bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath.

Der Preis desselben wird 20 bis 24 Mark betragen.

Ferner ist in demselben Verlage erschienen:

> Die Preußischen Strafgesetze. Erläutert von A. Groschuff, Senatspräsidenten beim Kammergericht, G. Eichhorn, Kammergerichtsrath und Dr. H. Delius, Amtsrichter in Hamm.

Der Preis des broschirten Exemplars beträgt 17, des in Halbfranz gebundenen 19 Mark.

Das von dem Königlich Bayerischen Oberlandesgerichtsrath Ferdinand Böhm zu Nürnberg herausgegebene Werk:

> »Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringen«,

auf welches im Justiz-Ministerial-Blatt von 1883 Seite 26 hingewiesen worden, ist gegenwärtig in zweiter durchgearbeiteter Auflage erschienen.

I. 1331. Justizministerium 9 Band 32.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 5. April 1895. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Senatspräsidenten beim Kammergericht, Geheimen Oberjustizrath Nessel der Karakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse,

dem Kammergerichtsrath Messow der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Freiwald in Bromberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Münch in Münster ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Essen ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Wachsmuth in Jesberg an das Amtsgericht in Marburg,

der Amtsgerichtsrath Hellbach in Eltville an das Amtsgericht in Wiesbaden,

der Amtsrichter Remy in Neuwied als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter von Mittelstaedt in Baumholder an das Amtsgericht in Neuwied.

Der Amtsgerichtsrath Leyde in Kolberg ist gestorben.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Schneidewind in Nordhausen und

dem Amtsgerichtsrath Wenner in Dülmen.

Der Amtsrichter Sorof in Oels ist aus dem Justizdienste geschieden.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Wachsmuth in Crossen und

dem Amtsgerichtsrath Schow in Crempe
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Amtsgerichtsrath Feitscher in Lauenburg i. Pom.
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Ritter in Brieg und

dem Landgerichtsrath Dr. Obernier in Bonn
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Digitized by Google

Der Gerichtsassessor Schaefer ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Wilster ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte Casper in Oppeln und Dr. Krebs in Cottbus an das Landgericht I in Berlin,

der Staatsanwalt Meyer in Thorn an das Landgericht in Danzig.

Dem Staatsanwalt Fleischhack in Erfurt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Dr. Becker in Jüterbog ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüterbog ernannt.

Den Notaren, Justizrath Dr. Levy in Ratibor und Frenz in Cöln ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizrath Vennemann in Paderborn und Bornkamm in Merseburg sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Stawyk bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Grzeskowiak bei dem Landgericht in Görlitz,

der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Levy bei dem Landgericht in Ratibor,

der Rechtsanwalt Becker in Kalkberge-Rüdersdorf bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg,

der Rechtsanwalt Hemkes bei dem Amtsgericht in Weener.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Obuch bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Gerichtsassessor Brauns bei dem Landgericht in Hannover,

der Gerichtsassessor Dr. Joseph bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

die Gerichtsassessoren Dr. Mann und Hermann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Naumburg a. S.,

der Gerichtsassessor Steinforth bei dem Amtsgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Berger, Baatz und Schumacher im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Proskauer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Bodenheim im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Jung im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Huguenin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

die Referendare Werner, Freytag und Dr. Jentzsch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Esch behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung,

den Gerichtsassessoren Dr. Lebermann, Walther und Roth behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

dem Gerichtsassessor Dr. Lienau behufs Uebertritts in den Dienst der freien und Hansastadt Lübeck.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Liehr in Liegnitz und den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Hotop in Einbeck und Loer in Oeynhausen

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtskassenrendanten Thiel in Kattowitz

der Karakter als Rechnungsrath,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Thiele in Berlin, Schindler in Forst, Schupmann in Werne, Hesse in Artern und Koffke in Lauenburg i. Pom., sowie dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher Celichowski in Gnesen

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Kassenassistenten Meyrick in Berlin

der Königliche Kronenorden IV. Klasse,

den Gerichtsvollziehern Hohle in Berlin, Boecker in Luckenwalde, Contura in Zobten, Küster in Mülheim a. Rh. und Saal in Düben

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen,

sowie dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Fricke in Heiligenstadt und den Kanzlisten Graeber in Berlin, Krommes in Frankfurt a. M., Roland in Münster, Boecker in Luckenwalde, Gorges in Paderborn und Gürschke in Lissa

der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Unterbeamte.

Den Gerichtsdienern Mansfeld in Magdeburg und Burger in Naumburg a. S., sowie dem Gefangenaufseher Koech in Danzig ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsdienern Gurlt in Neisse, Hartig in Lübbecke und Erhardt in Tiegenhof, sowie dem Gefangenaufseher Meinzinger in Carthaus bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1895, — betreffend die Beschleunigung der abschriftlichen Mittheilungen von gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen an die Regierungspräsidenten.

Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 23).
Allgemeine Verfügung vom 6. März 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 99).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gelangen die den Regierungspräsidenten beziehungsweise in Berlin dem Polizeipräsidenten einzusendenden Abschriften der gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen häufig so spät an die bezeichneten Stellen, daß in Folge dessen der Zweck der Einsendung, eine technische Nachprüfung jener Verhandlungen zu ermöglichen, nicht immer erreicht wird.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Allgemeinen Verfügungen vom 3. Januar und 6. März 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 23 und 99), nach denen die Uebermittelung der vorerwähnten Abschriften an die Verwaltungsbehörden ohne Säumniß zu erfolgen hat, den Justizbehörden erneut in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 16. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1442. W. 7. Band 5.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1895, — betreffend die für die Referendare eingerichteten außeramtlichen Uebungen.

Im Anschlusse an die Allgemeine Verfügung vom 12. April 1893 (Just.-Minist.-Bl. von 1893 S. 119) wird hiermit die nachfolgende Zusammenstellung, betreffend die für die Referendare eingerichteten außeramtlichen Uebungen, veröffentlicht.

Berlin, den 30. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1638. O. 17 Band 11.

Digitized by Google

Zusammenstellung, betreffend die außeramtlichen Uebungen der Referendare.

Die Allgemeine Verfügung vom 12. April 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 119) brachte zur Kenntniß, daß nach den Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten und des Präsidenten der Justizprüfungskommission bei einzelnen Oberlandesgerichten, wie bei einzelnen Land- und Amtsgerichten Uebungen ins Leben getreten seien, welche den Zweck verfolgen, auch außeramtlich die praktische Ausbildung der Referendare zu fördern. Zugleich erging an die Oberlandesgerichtspräsidenten das Ersuchen, zu berichten, wie diese Uebungen an den Orten, wo sie bereits bestehen, sich bewährt haben, und wie sie sich im Hinblick auf die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1893 Seite 29 abgedruckten Bemerkungen des Präsidenten der Justizprüfungskommission anderwärts in Angriff nehmen lassen.

Inmittels sind diese Berichte erstattet worden.

Der Kammergerichtspräsident spricht sich dahin aus, daß die Einrichtung solcher Uebungen für die Zeit der Beschäftigung beim Landgericht und während der zweiten amtsgerichtlichen Station, besonders aber beim Oberlandesgericht zu begünstigen sei; hier sei sogar die Theilnahme an den Uebungen obligatorisch zu machen. An den kleineren Amtsgerichten hält der Präsident die Einrichtung von Uebungen für nicht angezeigt, weil sich dort im Dienst selbst die genügende Gelegenheit zur Unterweisung der Referendare finde. Demgemäß sind in Berlin von mehreren Kammergerichtsräthen für die beim Kammergericht beschäftigten Referendare und außerdem von Richtern des Amtsgerichts I, des Amtgerichts II und des Landgerichts II für Referendare, die an diesen Gerichten beschäftigt sind, Uebungen eingerichtet. Die beim Landgericht I begonnenen Uebungen wurden im Sommer 1893 wegen ungenügender Betheiligung eingestellt. Im Winter 1893/94 hatten die Berliner Referendare Gelegenheit an den Uebungen Theil zu nehmen, welche der Präsident der Justizprüfungskommission an der Universität Berlin hielt, und sie benutzten diese Gelegenheit mit Eifer. Bei den beiden Amtsgerichten bewähren sich die Uebungen.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau wird am Sitze des Oberlandesgerichts und an vier Landgerichten des Bezirks der Ausbildung der Referendare eine besondere Fürsorge neben der amtlichen Vorbildung gewidmet. Am Sitze des Oberlandesgerichts verwenden wöchentlich vier Richter und ein Staatsanwalt je eine Stunde zu Uebungen der Referendare. Die Theilnahme ist obligatorisch. Die Uebungen erstrecken sich auf Erörterung von Rechtsfällen und wichtigen Streitfragen, Vorträge über einzelne Rechtsmaterien nach stattgehabter Vorbereitung und auf schriftliche Ausarbeitungen, woran sich dann regelmäßig mündliche Erörterungen und die Beurtheilung seitens des leitenden Beamten schließen. Die erstatteten Berichte der Landgerichtspräsidenten stimmen darin überein, daß die Referendare mit reger Theilnahme und gutem Erfolge an den Uebungen theilnehmen.

Da die Arbeit, welche den Leitern der Uebung erwächst, wegen der damit verbundenen Vorbereitung keine unbedeutende sei, hält der Oberlandesgerichtspräsident für geboten, denselben in amtlicher Beziehung eine Erleichterung zu gewähren, damit sie sich ihrer Aufgabe in vollem Maße hingeben können.

In Cassel hat der Oberlandesgerichtspräsident seit Jahren persönlich wöchentlich in zwei Stunden Besprechungen mit den Referendaren gehalten und dabei die mannigfachsten Rechtsgebiete berührt, indem er, an praktische Fälle anknüpfend, diese in geringen Zügen modifizirte und so theils Kenntnisse und Urtheilsfähigkeit der Referendare erprobte, theils sie in der Methode des juristischen Urtheilens zu unterweisen suchte. Die Theilnahme war nicht als Dienstpflicht bezeichnet, außer in Fällen, in denen Zweifel bestanden, ob eine Präsentation zur großen Staatsprüfung trotz wahrgenommener Mängel möglich sein werde. Der Präsident glaubt dadurch den Begabteren wesentlich genützt, aber auch bei den weniger Begabten beobachtet zu haben, daß die juristische Urtheilskraft gestärkt worden sei.

Bei den Landgerichten in Hanau und Marburg sind ähnliche Uebungen im Gange.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle sind laut Berichts des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 24. Juni 1893 bei sämmtlichen Landgerichten und bei mehreren Amtsgerichten theils in Folge der durch den Bericht des Präsidenten der Justizprüfungskommission vom 9. Januar 1893 gegebenen Anregung, theils in Anlaß der Allgemeinen Verfügung vom 12. April 1893 besondere Uebungen zur Ausbildung der Referendare ins Leben gerufen. Um die wünschenswerthe Einheitlichkeit in der Leitung der Uebungen

Digitized by Google

herbeizuführen, und um zu verhüten, daß ihnen zu viele und zu weite Ziele gesteckt werden, hat der Oberlandesgerichtspräsident, nachdem er mit Befriedigung von den Einrichtungen der Uebungen Kenntniß genommen, sich veranlaßt gesehen, einige zur Beachtung empfohlene Gesichtspunkte aufzustellen. Der Oberlandesgerichtspräsident geht hierbei davon aus, daß es wesentlich den Referendaren selbst zu überlassen sei, ihre theoretischen Kenntnisse zu vervollständigen und zu vertiefen. Wo in dieser Beziehung mangelndes Verständniß und Lücken hervortreten, werde allerdings darauf aufmerksam zu machen, sowie Anregung und Anleitung zum Weiterstudium zu geben sein. Als eine Aufgabe der Richter könne es dagegen nicht angesehen werden, regelmäßige Repititorien und Examinatorien mit den Referendarien zu veranstalten, rechtswissenschaftliche Vorträge zu halten und wissenschaftliche Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen. Das Ziel der Uebungen müsse vielmehr vorwiegend die bessere praktische Ausbildung der Referendare, eine zweckmäßige Ergänzung und Vervollständigung desjenigen sein, was zunächst durch den Vorbereitungsdienst erreicht werden soll. Was hier in Hinsicht auf Unterweisung und Besprechung der gelieferten schriftlichen Arbeiten gelegentlich und weniger eingehend geschehe, werde in den Uebungen systematischer und mit mehr Gründlichkeit zu betreiben sein. Eben deshalb aber empfehle es sich, thunlichste Einheitlichkeit in der Leitung der Uebungen zu erstreben und eine zu weitgehende Zersplitterung der Thätigkeit der Referendare zu vermeiden. Für das Zweckmäßigste sei zu erachten, in der Hauptsache die Uebungen darin bestehen zu lassen, daß ältere Civilprozeßakten nach Entfernung des Urtheils zur Anfertigung schriftlicher Relationen, Gutachten oder Urtheilsentwürfe übergeben würden, dann etwa allwöchentlich einmal eine bearbeitete Sache vom Referenten, soweit möglich, frei vorgetragen, von ihm und einigen anderen Theilnehmern votirt, und daran eine auch die einschlägigen Fragen des materiellen und formellen Rechts erörternde Besprechung geknüpft werde, in welcher der leitende Richter auf wahrgenommene Mängel hinzuweisen und an der Hand des gegebenen Falls zu zeigen habe, wie ein Prozeßstoff zu behandeln sei. Eine sorgfältige Nachprüfung und Korrektur der gelieferten schriftlichen Arbeiten durch den leitenden Richter erscheine besonders erwünscht.

Aehnliche praktische Ziele seien auch für die bei Amtsgerichten stattfindenden Uebungen ins Auge zu fassen. Im Uebrigen möge es hier weniger erforderlich sein, auf bestimmte planmäßige Einrichtungen Bedacht zu nehmen. Die Verhältnisse brächten es von selbst mit sich, daß der Amtsrichter, dem Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, sofern er überhaupt an ihnen Interesse nehme, es auch außeramtlich an Belehrungen und Unterweisungen zur Einführung in die Praxis nicht fehlen lassen, und dafür diejenige Form finden werde, die je nach der Individualität des zu Unterweisenden die geeignete sei.

Bedenklich, aber auch unnöthig sei es, die Theilnahme an den Uebungen obligatorisch zu machen. Es dürfe erwartet werden, daß sie auch ohne Zwang eine rege sein werde.

Die Uebungen haben sich denn auch in diesem Oberlandesgerichtsbezirke nach den Berichten der Landgerichtspräsidenten überall in erfreulicher Weise entwickelt; sie finden regelmäßig wöchentlich ein bis zwei Stunden lang statt; die Referendare betheiligen sich an denselben lebhaft und dankbar. Alle bei der Leitung der Uebungen Betheiligten rühmen, daß die Referendare Eifer und Interesse entgegenbringen, so daß die Uebungen den besten Eindruck gewähren und die von einigen Seiten angeregte Verpflichtung der Referendare zur Theilnahme erübrigt. Neben dem günstigen allgemein anerkannten Erfolge der Uebungen haben sich vielfach auffallende Lücken im Wissen der Referendare und ein bedauerlicher Mangel an der Fähigkeit zu richtiger und erschöpfender Beurtheilung eines Rechtsfalles, wie zur Begründung und Vertheidigung der vertretenen Rechtsansicht ergeben.

Der Oberlandesgerichtspräsident in Cöln berichtet, die von einem Oberlandesgerichtsrath am Sitze des Oberlandesgerichts für die bei demselben beschäftigten Referendare eingerichteten Uebungen fänden eine sehr rege Betheiligung und seien von gutem Erfolge begleitet; insbesondere zeige sich, daß die an den Uebungen theilnehmenden Referendare in ihren Arbeiten die Fehler ablegten, auf welche in den Uebungen aufmerksam gemacht sei. Da die Uebungen so ziemlich die einzige Gelegenheit böten, sich daran zu gewöhnen, auf Grund der Akten ohne Zuhülfenahme des mündlichen Vortrags der Sache bei der Hauptverhandlung zu referiren, so seien die Landgerichtspräsidenten darauf aufmerksam gemacht worden, wie wünschenswerth es sei, gleichartige Uebungen auch bei den Landgerichten ins Leben zu rufen. Dies sei denn auch mit Erfolg geschehen.

Digitized by Google

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. sind ebenfalls Uebungen bei dem Oberlandesgericht selbst wie bei den Landgerichten des Bezirks ins Leben gerufen; die kleineren Amtsgerichte hält der Oberlandesgerichtspräsident nicht für den Ort, Uebungen einzurichten. Die in der zweiten amtsgerichtlichen Station befindlichen Referendare betheiligen sich an den bei den Landgerichten veranstalteten Uebungen. In diesen Uebungen, verbunden mit dem landgerichtlichen Dienst selbst, sieht der Oberlandesgerichtspräsident den Schwerpunkt der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung; hier müsse vor Allem das Civilrecht in seiner praktischen Anwendung möglichst sicher und fest eingeprägt werden und das Bestreben leitend sein, die Uebungen nicht einseitig akademisch als bloße Vorträge, sondern katechetisch-praktisch zu gestalten. Beim Oberlandesgericht wurde das Augenmerk vorzugsweise auf die der Gerichtspraxis ferner liegenden Disziplinen des öffentlichen Rechts, der wichtigeren Sonderrechte, spezieller Theile des Handels-, Wechsels-, Konkurs-, Genossenschafts-, Patent-, Gewerbe- und Vereinsrechts, des Grundbuchrechts, des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts gelenkt. Nachdem in Frankfurt selbst während des Winters 1893/94 sechszehn Vortragsabende diesen Materien gewidmet worden sind, ist für den Winter 1894/95 und das Frühjahr 1895 ein Programm von 24 Vorträgen analogen Zieles aufgestellt worden und in der Ausführung begriffen. Die Vorträge werden in zugleich lehrender und fragender Methode unter steter Bezugnahme auf die Praxis und die einschlagenden höchstrichterlichen Entscheidungen gehalten. Die Theilnahme der Referendare kann — mit wenigen Ausnahmen — als erfreulich bezeichnet werden. Der Oberlandesgerichtspräsident erachtet den guten Einfluß der Uebungen auf die Bereicherung des Wissens und die sich steigernde Fähigkeit, eine juristische Auffassung formulirt zum Ausdruck zu bringen, für unverkennbar; er empfiehlt daher dringend die Beibehaltung der Uebungen. In Wiesbaden haben allwöchentlich, zumeist im Anschlusse an vorgelegte praktische Fälle, zweistündige Uebungen stattgefunden, getragen sowohl vom Interesse der leitenden Beamten, als der großen Mehrzahl der Referendare; nur eine kleinere Zahl, darunter namentlich ein Theil derjenigen Referendare, die zur Verwaltung überzugehen beabsichtigen, hat sich gleichgültig verhalten. Auch die Präsidenten der Landgerichte in Limburg und Neuwied sprechen sich befriedigt über Verlauf und Erfolg der Uebungen aus. Beim Oberlandesgericht werden unter Leitung des Präsidenten oder eines Oberlandesgerichtsrathes den Referendaren allwöchentlich zwei- bis dreistündige Vorträge in der Weise gehalten, daß im Laufe zusammenhängender Ausführung Fragen gestellt und in Anknüpfung an die Rechtsprechung höherer Gerichte lehrreiche Fälle zur Erörterung vorgelegt werden. Dabei haben sich in dankenswerther Weise mehrere der tüchtigsten jüngeren Rechtsanwälte als Vortragende betheiligt. Die Referendare haben den ihnen gegebenen Anstoß zum Selbststudium und zur Gewöhnung an gesammeltes und besonnenes Antworten durchweg wohl zu benutzen verstanden. Der Oberlandesgerichtspräsident denkt deshalb an der Einrichtung als an einer wohl bewährten festzuhalten.

Nach dem Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm hat der Senatsvorsitzende oder ein Mitglied des Senats für die bei dem betreffenden Senate beschäftigten Referendare die Leitung der Uebungen übernommen. Die Referendare haben in anhängigen Civilprozeßsachen, in welchen sie als Referenten ein Referat und Votum bereits angefertigt haben, Vortrag zu halten, oder es werden ihnen rechtskräftig entschiedene Sachen zur Anfertigung eines Referats und Votums oder eines Urtheilsentwurfs und zum Vortrag überwiesen. In letzterem Fall werden die Urtheile aus den Akten entfernt. Zum Zweck des Vortrags haben sich alle Referendare, die sich in dem betreffenden Senat an den Uebungen betheiligen, zu bestimmter Zeit, in der Regel alle 14 Tage, zu versammeln. Es ist alsdann das Sachverhältniß und das abzugebende Rechtsgutachten vollständig vorzutragen und hieran knüpft sich eine Erörterung der Mängel der schriftlichen Arbeiten und des Vortrags, sowie eine nähere Besprechung der einschlägigen Fragen aus dem materiellen und Prozeß-Recht, an der alle anwesenden Referendare sich betheiligen.

Die Theilnahme an den Uebungen ist den Referendaren nicht zur Dienstpflicht gemacht; es hat sich aber bisher keiner von denselben ausgeschlossen und bei fast allen ist auch ein reger Eifer zu bemerken gewesen. Die Leiter der Uebungen sind auch übereinstimmend der Ansicht, daß dieselben von Erfolg gewesen sind und daß ihre Einführung bei den Landgerichten sehr zu wünschen sei.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf hat der Oberlandesgerichtspräsident die Präsidenten der Landgerichte, bei welchen solche Uebungen bisher nicht stattgefunden haben, zur Erwägung veranlaßt, ob die Einführung dort nicht zu ermöglichen sei. Bis jetzt sind, soviel bekannt, nur bei dem Landgerichte zu Münster Uebungen ähnlicher Art eingeführt. Sie haben hier seit Juni 1892, freilich nicht regelmäßig, jedoch unter reger Betheiligung der Referendare, stattgefunden; in Zukunft soll jeden Monat eine Sitzung veranstaltet werden.

In Kiel halten drei Mitglieder des Oberlandesgerichts abwechselnd wöchentlich Uebungen mit sämmtlichen dort beschäftigten Referendaren. Es werden die von den Referendaren gelieferten schriftlichen Arbeiten kritisirt und namentlich die häufig vorkommenden Mängel hervorgehoben, auch mündliche Vorträge gehalten. Die Resultate der Uebungen sind gute gewesen, indem die gerügten Mängel allmählich vermieden und die Vortheile der Uebungen von den Referendaren selbst erkannt werden. Als sehr erwünscht wird es bezeichnet, wenn den Referendaren baldthunlichst nach ihrem Eintritt in den praktischen Dienst, spätestens bei Beginn ihrer Beschäftigung am Landgerichte, die Theilnahme an solchen Uebungen ermöglicht wird. Die Theilnahme war eine unausgesetzt rege; die an die gewählte Methode geknüpften Erwartungen haben ihre volle Bestätigung gefunden.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg sind bei dem Landgerichte zu Königsberg Uebungen eingerichtet und die bei diesem Gerichte, sowie die in der zweiten Ausbildungsperiode bei dem Amtsgerichte beschäftigten Referendare zur Theilnahme an den Uebungen angehalten worden. Nach dem Urtheile des Landgerichtspräsidenten, der den Uebungen mehrfach beigewohnt hat, und nach dem Urtheile des die Uebungen leitenden Richters sind dieselben im Ganzen regelmäßig und mit Interesse besucht worden, und sie haben nach dem Urtheile des Oberlandesgerichtspräsidenten die Bedeutung, daß die Referendare rechtzeitig auf alles Wesentliche, das bei ihren Arbeiten zu beachten ist, aufmerksam gemacht werden, und daß damit jeder berechtigte Grund hinwegfällt, später sich darauf zu berufen, es habe an der erforderlichen Anleitung gefehlt. Daß ähnliche Uebungen bei den übrigen Gerichten des Bezirks noch nicht stattfanden, erkläre sich daraus, daß bei ihnen stets nur einzelne Referendare beschäftigt würden. Im laufenden Winter hat an der Universität Königsberg Professor Eudemann öffentliche Vorträge zur Schulung für die civilistische Praxis begonnen, die sich in ihrer Methode den zu gleichem Zwecke bestimmten Vorträgen des Präsidenten der Justizprüfungskommission anschließen. Die Vorträge, mit denen Uebungen verbunden sind, werden von Studirenden wie Referendaren eifrig besucht.

Im Bezirk Marienwerder finden Uebungen beim Oberlandesgerichte und bei fünf Landgerichten statt. Die Präsidenten der Gerichte und die Leiter der Uebungen stimmen darin überein, daß die getroffenen Veranstaltungen sich als förderlich für die Ausbildung der Referendare erwiesen haben. Insbesondere wird allgemein hervorgehoben, daß sich bereits eine merkliche Besserung im oft beklagten Ungeschick der Referendare bemerkbar gemacht habe, den Vortrag eines Rechtsstoffes logisch zu gliedern, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden und eine klare, das Ueberflüssige ausscheidende Darstellung zu geben. Mit besonderer Sorgfalt ist die Neigung zu schwülstiger oder sorgloser Schreibweise bekämpft und auch in dieser Richtung ein befriedigender Erfolg erzielt worden. Beim Oberlandesgerichte liefern jetzt die Referendare, welche an den Uebungen der Landgerichte theilgenommen, unzweifelhaft brauchbarere Arbeiten, als dies früher der Fall war. Der Oberlandesgerichtspräsident erkennt deshalb die Uebungen als durchaus nutzbringend an und spricht sich dafür aus, daß sie nach Möglichkeit zu fördern seien.

Der Oberlandesgerichtspräsident in Naumburg hält die Zeit, während welcher die Referendare beim Oberlandesgericht arbeiten, für Uebungen der fraglichen Art wenig geeignet, weil gerade die Thätigkeit beim Oberlandesgericht die Referendare besonders befähigen solle, den Aufgaben gerecht zu werden, welche die praktische Arbeit für die große Staatsprüfung stelle, auch selbst der fleißige und begabte Referendar während dieser Zeit zusammenhängende theoretische Studien für jene Prüfung zu machen habe. An fünfen der acht Landgerichte und an einzelnen größeren Amtsgerichten des Bezirks sind von einzelnen Richtern und Hülfsrichtern Uebungen eingerichtet, welche sich auf Civilrecht, Civilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß erstrecken und vorzugsweise die schriftliche und mündliche Erörterung praktischer, im Landgerichtsbezirk zur Entscheidung gekommener Rechtsfälle zum Gegenstande haben.

Digitized by Google

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen haben die Präsidenten sämmtlicher Landgerichte (mit Ausnahme eines, bei welchem regelmäßig nur 1 bis 3 Referendare thätig sind) Uebungen im Sinne der Allgemeinen Verfügung vom 12. April 1893 eingerichtet. Die Uebungen beschränken sich auf das Gebiet des Civilrechts. Aus dem vorhandenen Aktenmaterial werden geeignete Fälle ausgewählt und zu schriftlichem oder mündlichem Vortrage bestimmt. Dann erfolgt eine Kritik und Besprechung der Leistungen unter besonderer Hervorhebung der beobachteten Fehler und Mängel. Die Landgerichtspräsidenten haben sich persönlich vom Fortgange und Erfolg der Uebungen unterrichtet. Der Erfolg ist ein überall sichtbarer guter gewesen; die Referendare zeigen Eifer und reges Interesse, erledigen mit Fleiß und unter Beachtung der ihnen gegebenen Weisungen die ihnen aufgetragenen Arbeiten und folgen der Belehrung des Richters mit gespannter Aufmerksamkeit.

Innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stettin sind außeramtliche Uebungen für die Referendare bei den fünf Landgerichten eingerichtet. An den bei dem Landgericht Stettin eingerichteten Uebungen nehmen auch die bei dem dortigen Oberlandesgericht beschäftigten Referendare theil. Wegen der Fülle der amtlichen Geschäfte, welche den die Uebungen leitenden Richtern obliegen, haben an einzelnen Gerichten die Uebungen zeitweis eingestellt werden müssen. Die Betheiligung der Referendare ist meist eine rege, auch ein guter Erfolg der Uebungen erkennbar, wenngleich die große Mehrzahl der Referendare bei ihrem Eintritt in die Oberlandesgerichtsstation immer noch mit der Aufgabe zu kämpfen hat, den Stoff eines Rechtsstreites rein thatsächlich und mit Rücksicht auf das materielle Recht wie das Prozeßrecht wohlgeordnet vorzutragen. Der Erfolg der Uebungen wird nach Ansicht des Oberlandesgerichtspräsidenten vorzugsweise davon abhängen, ob der Leiter derselben selbst die rechte Schulung hat, und ob er auf die Uebungen mehr Zeit verwenden kann, als die einzelnen Richter auf die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Referendare verwenden.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Sonnabend, den 13. April 1895. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident Franz in Posen ist gestorben.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Erste Staatsanwalt von Bernstorff in Kiel bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Jeß in Lüneburg und

der Landgerichtsrath Handt in Hildesheim

bei dem Oberlandesgericht in Celle.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Falckenthal in Braunsberg ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Tilsit ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Hempel in Dortmund an das Landgericht in Erfurt,

der Landrichter Weiller in Saarbrücken,

der Landrichter Schroeder in Elberfeld und

der Amtsrichter Iven in Cöln als Landrichter

an das Landgericht in Cöln,

der Amtsgerichtsrath Rasch in Osterburg an das Amtsgericht in Halberstadt,

der Amtsgerichtsrath Fühling in M.-Gladbach und der Amtsrichter Auler in Simmern an das Amtsgericht in Cöln,

der Amtsrichter Dr. Vondey in Düsseldorf als Landrichter an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter Knitter und Löffel in Posen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Stockhausen in Halle i. W. an das Amtsgericht in Wesel,

der Amtsrichter Tennstedt in Freiburg i. Hann. an das Amtsgericht in Altona,

der Amtsrichter Stiehl in Neunkirchen an das Amtsgericht in Siegburg,

der Amtsrichter Dröge in Oberhausen an das Amtsgericht in Essen,

der Amtsrichter Kricke in Driesen an das Amtsgericht in Zehden.

Der Amtsgerichtsrath Hohenstein und der Amtsrichter Dr. Sommer in Bockenheim sind mit der Aufhebung des Amtsgerichts daselbst an das Amtsgericht in Frankfurt a. M. versetzt.

Digitized by Google

Dem Landgerichtsrath Danneil in Görlitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Jacob in Danzig ist gestorben.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Sporleder in Verden ist gestorben.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Hagemann in Torgau an das Landgericht in Magdeburg,

der Staatsanwalt Heinemann in Glogau an das Landgericht in Halle a. S.

Der Gerichtsassessor Ziegner ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Tilsit ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Rabbyl in Neisse ist der Wohnsitz in Breslau angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Kurschat in Pillkallen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pillkallen,

der Rechtsanwalt Beermann in Stettin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stettin.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zenker in Breslau ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Vogt bei dem Landgericht in Cottbus,

der Rechtsanwalt Rabbyl bei dem Landgericht in Neisse,

die Rechtsanwälte Hahn und Pohle bei dem Landgericht in Glogau,

der Rechtsanwalt Guttfeld in Ortelsburg bei dem Landgericht in Allenstein und dem Amtsgericht in Ortelsburg,

der Rechtsanwalt Bender bei dem Amtsgericht in Tost,

die Rechtsanwälte Dr. Brode und Haack bei dem Amtsgericht in Neumünster.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Peusquens in Gerresheim bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Dr. Brode aus Neumünster bei dem Landgericht in Kiel,

der Gerichtsassessor Dr. Ebner bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Steinforth bei dem Landgericht in Essen,

der frühere Gerichtsassessor Aronsohn bei dem Landgericht in Bromberg,

der Gerichtsassessor Brücker bei dem Amtsgericht in Dülken,

der Gerichtsassessor Mausbach bei dem Amtsgericht in Cleve,

der Gerichtsassessor Löwenstein bei dem Amtsgericht in Paderborn,

der Gerichtsassessor Eulenberg bei dem Amtsgericht in Bitterfeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Pochhammer, Nürnberg, Spatz und Dr. Benecke im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Graetzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Dr. Davidson und von Uslar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Schroeter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Kempner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Wimmer und Fritz Meyer behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung,

dem Gerichtsassessor Techow behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

dem Gerichtsassessor Gartenschläger.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Bekanntmachung vom 6. März 1895, — betreffend die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten, sowie diejenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Bekanntmachung vom 28. November 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 343).
Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 Ziffer 13 und 16).
Uebersicht im Just.-Minist.-Bl. für 1889 S. 8 ff. Ziffer 2 bis 6.

Die nachstehenden, dem neusten Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommenen Uebersichten derjenigen Konsuln, welche gemäß §. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 197) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind, und derjenigen, welchen in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137) die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist, werden hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 6. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

A. Uebersicht derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind:

1. In China: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schangai, die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin, sowie die Vizekonsuln in Swatau und Tschifu;
2. in Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie die Konsuln in Hiogo-Osaka und Nagasaki;
3. in Korea: der Konsul in Söul;
4. in Marokko: der Gesandte und Generalkonsul a. i. in Tanger;
5. in Persien: der Gesandte und Generalkonsul a. i. und der Legationssekretär in Teheran;
6. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
7. auf den Inseln der Südsee: der Konsul und der Vizekonsul a. i. in Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
8. in Serbien[1]): der Konsul in Belgrad;
9. in Siam: der Ministerresident und Generalkonsul, sowie der Vizekonsul in Bangkok;
10. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Beirut, Constantinopel, Smyrna und Sofia, die Konsuln in Alexandrien,[2]) Kairo,[2]) Salonik, Jerusalem und Varna, die beiden Vizekonsuln in Constantinopel, die Vizekonsuln in Alexandrien[2]) und Rustschuk, der Kanzler-Dragoman in Jerusalem, sowie der Attaché in Sofia;
11. in Zanzibar: der Konsul und der stellvertretende Dragoman in Zanzibar.

[1]) Vergl. Artikel XXV des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).
[2]) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192).

Digitized by Google

B. Ueberſicht derjenigen Kaiſerlichen Konſuln, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt iſt.

1. In der Argentiniſchen Republik: der Konſul und der Vizekonſul in Buenos-Aires;
2. in Braſilien: die Konſuln in Porto Alegre und Rio de Janeiro;
3. in Chile: der Konſul in Valparaiſo;
4. in China: der Generalkonſul und der Vizekonſul in Schangai, die Konſuln in Amoy, Canton und Tientſin, ſowie die Vizekonſuln in Swatau und Tſchifu;
5. in Kolumbien: der Miniſterreſident und Generalkonſul in Bogotá;
6. in Großbritannien und deſſen Kolonien: die Generalkonſuln in London, Kapſtadt und Sydney, die Konſuln in Bombay, Hongkong, Singapore und Melbourne, ſowie die beiden Vizekonſuln in London;
7. in Japan: der Generalkonſul und der Vizekonſul in Yokohama, ſowie die Konſuln in Hiogo-Oſaka und Nagaſaki;
8. in Korea: der Konſul in Söul;
9. in Marokko: der Geſandte und Generalkonſul a. i. in Tanger;
10. in den Niederlanden und den Niederländiſchen Beſitzungen: der Generalkonſul und die beiden Vizekonſuln in Amſterdam, ſowie der Generalkonſul a. i. in Batavia;
11. in der Republik Paraguay: der Konſul a. i. in Aſuncion;
12. in Perſien: der Geſandte und Generalkonſul a. i. und der Legationsſekretär in Teheran;
13. in Rumänien: die Konſuln in Bukareſt, Galatz und Jaſſy;
14. auf den Inſeln der Südſee: der Konſul und der Vizekonſul a. i. in Apia (Inſel Upolu der Schiffer-[Samoa-] Inſeln);
15. in Serbien: der Konſul in Belgrad;
16. in Siam: der Miniſterreſident und Generalkonſul, ſowie der Vizekonſul in Bangkok;
17. in den Spaniſchen Beſitzungen: die Konſuln in Havanna und Manila;
18. in der Südafrikaniſchen Republik: der Konſul in Pretoria;
19. auf der Balkanhalbinſel und in der Levante: die Generalkonſuln in Beirut, Conſtantinopel, Smyrna und Sofia, die Konſuln in Alexandrien, Kairo, Port Said, Saloniki, Jeruſalem und Varna, die beiden Vizekonſuln in Conſtantinopel, die Vizekonſuln in Alexandrien und Ruſtſchuk, der Kanzler-Dragoman in Jeruſalem, ſowie der Attaché in Sofia;
20. in Tunis: der Generalkonſul in Tunis;
21. in dem orientaliſchen Freiſtaat Uruguay: der Konſul in Montevideo;
22. in den Vereinigten Staaten von Amerika: die Generalkonſuln in New-York und San Francisko, die Konſuln in Chicago, Cincinnati, New-York und St. Louis, die beiden Vizekonſuln in New-York, ſowie die Vizekonſuln in Chicago und San Francisko;
23. in Zanzibar: der Konſul und der ſtellvertretende Dragoman in Zanzibar.

Nnm. 27.

Bekanntmachung vom 27. März 1895, — betreffend die Herausgabe einer Ueberſichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Eiſenbahndirektionen.

Die Juſtizbehörden werden davon in Kenntniß geſetzt, daß die im Miniſterium der öffentlichen Arbeiten in ſechster Auflage bearbeitete Ueberſichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Eiſenbahndirektionen im Kommiſſionsverlage der S Schropp'ſchen Hof-Landkartenhandlung in Berlin erſchienen iſt und im Buchhandel für den Preis von 6 Mark bezogen werden kann.

Berlin, den 27. März 1895.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

Digitized by Google

Num. 28.

Bekanntmachung vom 27. März 1895, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1894.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1894 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend Achthundert Mark der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er der Gesellschaft seinen Dank für die erneute Zuwendung ausgesprochen hat.

Berlin, den 27. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1653 b. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse 72.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 29. März 1895, — betreffend die Mittheilung einer Abschrift der neuen Gebäudesteuerrollen an die Amtsgerichte.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 111).

Nachdem in Folge der erneuten Revision der Grundsteuerveranlagung neue Gebäudesteuerrollen aufgestellt worden sind, hat der Herr Finanzminister die Anfertigung einer Abschrift der neuen Rollen, welche den Amtsgerichten als Grundlage für die erforderlichen Grundbucharbeiten dienen soll, durch Verfügung vom 12. d. M. angeordnet. Ein Auszug aus dieser Verfügung wird den Gerichtsbehörden nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Die darin in Bezug genommene Verfügung vom 16. März 1880 ist im Justiz-Ministerial-Blatte Jahrgang 1880 Seite 111 abgedruckt. Da nach den für die jetzige Gebäudesteuerrevision ergangenen Bestimmungen die Ordnungsnummern der Besitzungen in der Regel unverändert beibehalten worden sind, so wird es der Mittheilung eines vergleichenden Nummerverzeichnisses nur ausnahmsweise bedürfen.

Die Kosten für die den Katasterämtern zu überweisenden Formulare zu den Rollenabschriften, sowie der etwa erforderlichen vergleichenden Nummerverzeichnisse sind auf den Fonds Kapitel 74 Titel 22 Nr. 1 des Etats anzuweisen; Schreibgebühren für die Abschriften und Verzeichnisse sind nicht zu entrichten.

Die Uebertragung der Angaben der neuen Gebäudesteuerrollen in die Grundbücher erfolgt kostenfrei.

Berlin, den 29. März 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande.

I. 1631. Hypothekensachen 18. Band 6.

Digitized by Google

Auszug aus der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 12. März 1895.

In Erledigung des Vorbehalts unter Nr. 4 der Verfügung vom 21. Januar d. J., II. 1301, wird die ꝛc. im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister veranlaßt, die Anfertigung von Abschriften der in Folge der zweiten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hergestellten neuen Gebäudesteuerrollen für die Amtsgerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung (§. 78 Absatz 2 der Katasteranweisung I vom 31. März 1877) nunmehr zur Ausführung zu bringen.

Bei der Anfertigung der Rollenabschriften sind die Bestimmungen unter Nr. 1 und 3 der Verfügung vom 16. März 1880, II. 3588 (Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, Heft 12 S. 117), zu beachten, mit der Maßgabe, daß es der Anfertigung des vergleichenden Nummernverzeichnisses nur in den vereinzelt vorgekommenen Fällen bedarf, wo mit diesseitiger Genehmigung in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift im §. 7 der Anweisung vom 7. Mai 1892 für das formelle Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision ausnahmsweise eine Aenderung der bisherigen Ordnungsnummern für die neuen Gebäudesteuerrollen nachgelassen worden ist.

Die Formulare zu den Rollenabschriften und zu den etwa erforderlichen vergleichenden Nummernverzeichnissen werden von den Amtsgerichten beschafft und den Katasterämtern überwiesen (§. 87 der Katasteranweisung I).

Num. 30.

Bekanntmachung.

Das den Justizbehörden durch die Cirkularverfügung vom 31. März 1885 (I. 1451) mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind, erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. Seite 6 kommen die auf das Amtsgericht in Bockenheim bezüglichen Angaben in Folge der Aufhebung dieses Amtsgerichts und der Vereinigung seines Bezirks mit demjenigen des Amtsgerichts in Frankfurt a. M. in Wegfall.
2. Seite 39 ist hinter den auf das Amtsgericht in Ohlau bezüglichen Angaben einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts.	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse respektive Behörde.
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Obligs	Preußen	Elberfeld	Cöln	Königliche Gerichtskasse in Obligs.

Berlin, den 4. April 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1708. D. 36. Adh.

Digitized by Google

Num. 31.

Beschluß des Reichsgerichts vom 3. Januar 1895.

Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers gegenüber Beschlüssen des Vollstreckungsgerichts.

§§. 685, 701 der Civilprozeßordnung.

In Sachen des Rechtsanwalts R. v. D. in H., Gläubigers,

gegen

die Wittwe C. in A., Schuldnerin,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 3. Januar 1895 auf die weitere sofortige Beschwerde des Gerichtsvollziehers B. in B. vom 13. Dezember 1894 gegen den Beschluß des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts, Zweiten Civilsenats, zu H. vom 13. November 1894

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen; die Kosten derselben werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Begründung.

Der Beschwerdeführer, Gerichtsvollzieher B. hat, nachdem er im Auftrage des Rechtsanwalts v. D. gegen die Schuldnerin Wittwe C. im Wege der Zwangsvollstreckung eine Mobiliarpfändung vorgenommen hatte, den ihm demnächst aufgetragenen Verkauf der Pfandstücke auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 287) verweigert, weil der Gläubiger der Schuldnerin seit der Pfändung wiederholt Stundung ertheilt habe, die Stundungsfristen zusammengerechnet aber den Zeitraum von sechs Monaten überschritten und deshalb der Vollstreckungsauftrag als erledigt anzusehen sei. Die Weigerung ist durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts, des Amtsgerichts zu B., für begründet erklärt. Auf die Beschwerde des Gläubigers hat jedoch das Landgericht zu P. den amtsgerichtlichen Beschluß aufgehoben und den Gerichtsvollzieher angewiesen, einen neuen Termin zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände anzuberaumen, indem angenommen ist, daß es sich nach Lage der Sache nicht um eine Fortsetzung der vorgenommenen Vollstreckung, sondern um einen neuen Vollstreckungsauftrag handle. Die gegen diesen Beschluß von dem Gerichtsvollzieher eingelegte weitere Beschwerde ist durch den oben bezeichneten Beschluß des Oberlandesgerichts zu H. zurückgewiesen worden. Letzteres ist davon ausgegangen, daß der ursprüngliche Vollstreckungsauftrag nicht für erledigt anzusehen sei, weil die den §. 60 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 abändernde Vorschrift zu IV der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 1889 die Ertheilung einer einheitlichen Frist von mehr als sechs Monaten voraussetze und deshalb keine Anwendung finde, wenn, wie im vorliegenden Falle, mehrere nur in ihrer Gesammtheit die Dauer von sechs Monaten übersteigende Fristen ertheilt seien. Gegen diesen Beschluß hat der Gerichtsvollzieher die gegenwärtige Beschwerde erhoben, die jedoch als unzulässig zu verwerfen war, da ein Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers ausgeschlossen ist.

Es handelt sich um eine Entscheidung im Sinne des §. 685 der Civilprozeßordnung. Die Beschwerde über eine solche Entscheidung steht zwar nicht bloß den Prozeßparteien, sondern auch dritten Personen, sofern ihre Interessen durch die getroffene Entscheidung verletzt worden sind, und von diesem Gesichtspunkte aus ist auch dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher das Recht, die Entscheidung im Wege der Beschwerde anzufechten, nicht zu versagen. Das Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers ist jedoch, nicht weniger als das jedes anderen Dritten, wie hervorgehoben, dadurch bedingt, daß er an der Aufhebung der Entscheidung ein eigenes, persönliches Interesse hat. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Die ergangene Entscheidung stellt sich ihrem Inhalte

Digitized by Google

und ihrer Wirkung nach dem Gerichtsvollzieher gegenüber, der bei Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht bloß als Beauftragter des Gläubigers, sondern auch als Beamter handelt, lediglich als eine, seine amtliche Geschäftsführung regelnde Anweisung der vorgesetzten Behörde dar. Dieser Anweisung hat der Gerichtsvollzieher nachzukommen, und es ist ihm gegen dieselbe eine Beschwerde nach Maßgabe der Prozeßordnung nicht gegeben (vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1884 und 1. Juli 1890, mitgetheilt in der Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1884 S. 299, Jahrgang 1890 S. 275).

Bei der Verwerfung der Beschwerde waren gemäß §. 92 der Civilprozeßordnung die Kosten derselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Justizministerium I. 1744. G. 84. Bd. 8.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 19. April 1895. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der vortragende Rath im Justizministerium, Geheime Justizrath Schroeder ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

Oberlandesgerichte.

Der vortragende Rath im Justizministerium, Geheime Ober-Justizrath Eichholz ist zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Posen ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl in Frankfurt a. M. ist zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht daselbst ernannt.

Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Dr. Metzel in Halberstadt und

der Landgerichtsrath Dr. Roedenbeck in Potsdam.

Der Oberlandesgerichtsrath König in Posen ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Landgerichtsrath Denso vom Landgericht I in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Camp in Aachen,

der Landgerichtsrath Loeb vom Landgericht I in Berlin und

der Amtsgerichtsrath von Detten in Barmen

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Landgerichtsrath Dr. Magnus in Kiel und

der Amtsgerichtsrath Hellwig vom Amtsgericht I in Berlin

bei dem Landgericht II in Berlin.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Plato in Hagen und dem Landgerichtsrath Wossidlo in Duisburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Landgerichtsrath Treutler in Posen ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landgerichtsrath Buchholtz in Duisburg ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath von Strombeck in Magdeburg,

der Landgerichtsrath Tietze in Lissa,

der Landgerichtsrath Haberstroh in Prenzlau,

der Amtsrichter Brennecke vom Amtsgericht I in Berlin als Landrichter und

der Landrichter Opitz in Graudenz

an das Landgericht I in Berlin,

Digitized by Google

der Landgerichtsrath Dr. Ries in Posen,
der Amtsgerichtsrath Schulze in Spandau als Landgerichtsrath und
der Amtsrichter Hauchecorne in Charlottenburg als Landrichter
an das Landgericht II in Berlin,
der Amtsgerichtsrath Goldschmidt in Halle a. S. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter Fraude in Steinau a. O. als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W.,
der Amtsgerichtsrath Schettler in Delitzsch an das Amtsgericht in Erfurt,
der Amtsgerichtsrath Lemmer in Hoya an das Amtsgericht in Hildesheim,
der Amtsgerichtsrath Friedlaender in Belzig,
der Amtsrichter Haack in Wolgast,
der Amtsrichter Dr. Köhne in Luckenwalde,
der Amtsrichter Jacobi in Königs-Wusterhausen,
der Amtsrichter Köhler in Neutomischel,
der Amtsrichter Dr. Hartmann in Posen,
der Amtsrichter Thomas in Kempen,
der Amtsrichter Schildknecht in Sorau und
der Amtsrichter Müller in Spremberg
an das Amtsgericht I in Berlin,
der Amtsrichter Semler in Zossen an das Amtsgericht II in Berlin,
der Amtsrichter Pignol in Pritzwalk und
der Amtsrichter Krüger in Cottbus
an das Amtsgericht in Charlottenburg,
der Landrichter Grodke in Beuthen O. Schl. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Spandau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Gerichtsassessor Riekelen bei dem Amtsgericht in Eschweiler,
der Gerichtsassessor Frings bei dem Amtsgericht in Saarlouis,
der Gerichtsassessor Roettgen bei dem Amtsgericht in Stromberg,
der Gerichtsassessor Eschner bei dem Amtsgericht in Waldbroel,
der Gerichtsassessor Dr. Schlutius bei dem Amtsgericht in Berncastel,
der Gerichtsassessor Wershoven bei dem Amtsgericht in St. Wendel,
der Gerichtsassessor Dr. Klaes bei dem Amtsgericht in Meisenheim,
der Gerichtsassessor Altona bei dem Amtsgericht in Kiel,
der Gerichtsassessor Richard Deicke bei dem Amtsgericht in Brilon,
der Gerichtsassessor Behrens bei dem Amtsgericht in Fürstenau,
der Gerichtsassessor Franz Schulte-Lippern bei dem Amtsgericht in Herne,
der Gerichtsassessor Dr. Lucas bei dem Amtsgericht in Ohligs,
der Gerichtsassessor Harder bei dem Amtsgericht in Zinten,
der Gerichtsassessor Riep bei dem Amtsgericht in Schloppe,
der Gerichtsassessor von Raabe bei dem Amtsgericht in Willenberg,
der Gerichtsassessor Dronke bei dem Amtsgericht in Sulzbach,
der Gerichtsassessor Max Kleineidam bei dem Amtsgericht in Zabrze.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
der Gerichtsassessor Mantell bei dem Landgericht in Essen,
der Gerichtsassessor Ferdinand Meyer bei dem Landgericht II in Berlin.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilde in Naumburg a. S. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Custodis in Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Kommandeurkreuzes der Ritter des St. Gregorius-Ordens ertheilt.

Die Rechtsanwälte Becker in Frankfurt a. M. und Vierthaler in Cöthen sind gestorben.

Den Notaren Schimmelpfennig in Heinrichswalde und Hemkes in Weener ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Czygan in Lyck ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Arendt in Guttstadt ist der Wohnsitz in Wormditt angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:
für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:
der Rechtsanwalt Backhaus in Treysa mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treysa;
für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:
der Rechtsanwalt Dr. Rensing in Wesel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel,
der Rechtsanwalt Knipschild in Steele mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steele.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt Scholz bei dem Landgericht I in Berlin,
der Rechtsanwalt Arendt bei dem Amtsgericht in Guttstadt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Nadbyl aus Neisse bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
der Notar Nikolaus Schmitz in Berg.-Gladbach bei dem Amtsgericht in Bensberg,
die Notare Schwartz und Bremus bei dem Amtsgericht in Ahrweiler,
der Rechtsanwalt Hahn aus Glogau bei dem Landgericht II in Berlin,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Becker aus Kalkberge-Rüdersdorf bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O.,

der Rechtsanwalt Arendt aus Guttstadt bei dem Amtsgericht in Wormditt,

der Rechtsanwalt Hemkes aus Weener bei dem Amtsgericht in Leer,

der Gerichtsassessor Strelitz bei dem Landgericht in Stettin,

der Gerichtsassessor Striemer bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Gerichtsassessor Löwenstein bei dem Landgericht in Paderborn,

der Gerichtsassessor Kriese bei dem Amtsgericht in Neustadt O. Schl. mit dem Wohnsitze in Zülz,

der Gerichtsassessor Dr. Kempenich bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Crefeld,

der Bürgermeister a. D. Schlichting bei dem Amtsgericht in Neumünster.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Barchewitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Dr. Rastelski und Dr. Bredt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Drehmann und Dr. Hackenthal im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Görcke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Obuch ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Plathner ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Schulz in Spandau ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 5. April 1895, — betreffend die Verminderung des Schreibwerks bei den Justizbehörden.

Zum Zwecke der Verminderung des Schreibwerks wird, in theilweiser Wiederholung früherer Anordnungen, Folgendes bestimmt:

I. Die nachbezeichneten Schreibarbeiten liegen regelmäßig den Beamten der Gerichtsschreiberei und des Sekretariats der Staatsanwaltschaft ob:

1. Entwürfe zu Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen;
2. Mittheilungen von der Widerspruchserhebung gegen Zahlungsbefehle an den Gläubiger und Bescheinigungen über die Widerspruchserhebung für den Schuldner;
3. Uebertragungen der Terminsbestimmung auf die Abschriften der eine Ladung enthaltenden Schriftsätze im Civilprozeß;
4. Bescheinigungen über fruchtlose Sühneversuche in Ehesachen;
5. Mittheilungen an die Parteien vom Eingang der Beweisverhandlungen im Civilprozeß;
6. Urtheilsverzeichnisse (C. P. O. §. 287);
7. Vollstreckungsklauseln, Rechtskraftzeugnisse und Nothfristatteste;
8. Benachrichtigungen der Schuldner von der Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
9. Bescheinigungen über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung;
10. Vollstreckbarkeitsbescheinigungen in Straffachen;
11. Zählkarten und Strafnachrichten;
12. Auskunftsertheilungen aus den Strafregistern;
13. Aufforderungen zum Strafantritt und Ersuchen um Strafvollstreckung (jedoch mit Ausschluß der etwa beizufügenden Abschriften der Urtheilsformel);

Digitized by Google

14. Eintragungen in die den Grundakten vorgehefteten Tabellen, insoweit nicht diese Eintragungen durch den Grundbuchrichter bewirkt werden;
15. Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen auf Grund des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften;
16. Aktenexemplare der von Amtswegen erfolgenden Ladungen;
17. Schreiben, welche lediglich die Einforderung, Uebersendung und Rücksendung von Akten betreffen;
18. Notizblätter über versendete Schriftstücke und Akten (sog. Retenta).

II. Für jede Abtheilung der Gerichtsschreiberei und des Sekretariats ist ferner unter Berücksichtigung ihrer Geschäftslast ein Verzeichniß sonstiger kleinerer Schreibarbeiten (§ 4 der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und §. 3 der Geschäftsordnungen für die Sekretariate) aufzustellen, welche gleichfalls von den Beamten der Gerichtsschreiberei (des Sekretariats) zu fertigen sind. Hierfür sind insbesondere solche Schreibarbeiten auszuwählen, deren Erledigung die Beamten nicht wesentlich mehr in Anspruch nimmt, als die ihnen sonst obliegende Prüfung und Kollationirung der etwaigen Expedition und der Reinschrift. Die entsprechenden Anordnungen trifft der Vorstand der betreffenden Justizbehörde.

III. Die Heranziehung der Kanzlei zu den unter I und II bezeichneten Arbeiten ist nur aus wichtigen Gründen gestattet. Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der betreffenden Justizbehörde. Bestimmungen, welche die Genehmigung einer höheren Behörde fordern, bleiben in Kraft, desgleichen die Anordnungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Kanzleigehülfen zu Grundbucharbeiten herangezogen werden dürfen.

IV. Für häufig wiederkehrende, in bestimmten Formeln, aber ohne Benutzung von Formularen zu erledigende Schreibarbeiten, z. B. für Vollstreckungsklauseln, Rechtskraftzeugnisse, Nothfristatteste, Uebertragungen von Terminsbestimmungen u. dergl., bleibt bei größeren Justizbehörden die Verwendung von Stempeln gestattet. Hinsichtlich der Beschaffung solcher Stempel bewendet es bei der Cirkularverfügung vom 5. Oktober 1883 (I. 3432).

V. Die Herstellung von Ausfertigungen der von Amtswegen zuzustellenden gerichtlichen Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen) lediglich zu dem Zwecke, um mit einer solchen Ausfertigung als »Urschrift« die zu den Akten zu uehmende Abschrift der Zustellungsurkunde zu verbinden, ist thunlichst zu vermeiden. Die rechtliche Zulässigkeit der von zahlreichen Justizbehörden geübten Behandlung solcher Zustellungsurkunden als selbständiger Urkunden ist, soviel bekannt, in der Rechtsprechung niemals beanstandet worden. Sie wird auf Grund des §. 156 Absatz 1 der Civilprozeßordnung unbedenklich angenommen werden dürfen, sofern die Zustellungsurkunde die Identität des zuzustellenden und des zugestellten Schriftstücks klar erkennen läßt.

VI. Bei der von Amtswegen erfolgenden gleichzeitigen Ladung mehrerer Personen in derselben Sache zu demselben Termin bedarf es für die Akten nur einer mit sämmtlichen Adressen versehenen Urschrift. Sie genügt im Civilprozeß bei der Ladung mehrerer Zeugen oder Sachverständigen auch dann, wenn das Beweisthema für die einzelnen Zeugen oder Sachverständigen ein verschiedenes ist.

VII. Im schriftlichen Verkehr der Justizbehörden unter einander ist, insbesondere in Justizverwaltungssachen, von der urschriftlichen Form möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen.

Bei Einreichung von Registern, Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen ꝛc. haben alle Begleitberichte, welche eines selbständigen Inhalts entbehren, zu unterbleiben; es genügt eine auf das einzusendende Schriftstück selbst oder auf einen Umschlag zu setzende kurze Bezugnahme auf die veranlassende Verfügung. Berichte der Aufsichtsrichter sind von dem Landgerichtspräsidenten in der Regel mit einfachem Einsichtsvermerk urschriftlich weiterzureichen. Kürzere Aeußerungen zur Sache können in Form einer Randbemerkung geschehen. In entsprechender Weise ist der Verkehr zwischen dem Ersten Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt zu gestalten.

Im Uebrigen sind die einer übergeordneten Behörde vorzulegenden Anträge, Eingaben, Verhandlungen, Urkunden u. dergl. mit Rücksicht auf die geschäftliche Behandlung solcher Schriftstücke mittels besonderen Begleitberichts zu überreichen.

Digitized by Google

VIII. Im Verkehr gleichstehender Justizbehörden unter einander können die üblichen Kurialien gänzlich in Wegfall kommen. Im Berichtstil sind dieselben auf das knappste Maß einzuschränken. Einer Wiederholung der aus dem Rubrum sich ergebenden Angaben im Eingange des Berichts bedarf es nicht.

Bei amtlichen Schreiben, Berichten ꝛc. an Einzelbeamte der Justizverwaltung, welche eine Behörde repräsentiren, ist in der Innen- wie in der Außenadresse der Name des Beamten, soweit es sich nicht um höchstpersönliche Angelegenheiten handelt, fortzulassen.

IX. Postkarten sind zu einfachen Mittheilungen und Benachrichtigungen an Parteien oder sonstige Privatpersonen mehr als bisher zu benutzen, soweit nicht die Sendungen unfrankirt abzulassen sind oder die Kenntnißnahme ihres Inhalts durch Dritte den Adressaten benachtheiligen oder ihm peinlich sein könnte (z. B. bei Kostenrechnungen, Zahlungsaufforderungen u. dergl.). Die Herstellung des Aversionirungsvermerks auf den ungestempelten Postkarten (§. 14 Nr. VII der Postordnung) hat nach §. 2 Absatz 3 der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58) zu geschehen.

Im Verkehr mit Behörden, auch mit anderen Justizbehörden, sind Postkarten mit Rücksicht auf die Ordnung der Akten nicht zu benutzen.

X. Zur Vermeidung überflüssiger Abschriften sind die von den Vorständen der Oberlandesgerichte und Landgerichte an Beamte oder dritte Personen ergehenden Verfügungen in Justizverwaltungssachen, deren Kenntniß für die untergeordneten Behörden von Interesse ist, in der Regel den Adressaten durch Vermittelung der letzteren zuzufertigen. Diesen bleibt überlassen, davon die erforderlichen Vermerke zu ihren Akten zu nehmen. So kann namentlich bei Mittheilung der Bewilligung von Besoldungs- und Diätenzulagen an Beamte verfahren werden. In gleicher Weise werden Verfügungen an die Amtsgerichte durch die Vermittelung des Landgerichtspräsidenten zu befördern sein.

XI. In Justizverwaltungssachen sind für die häufig wiederkehrenden gleichförmigen Schreiben (Verfügungen, Berichte ꝛc.) in weiterem Umfange, als es gegenwärtig geschieht, Formulare zur Anwendung zu bringen und zwar nicht nur für die durch den Dezernenten oder durch das Büreau auszufüllenden Entwürfe, sondern auch für die Reinschriften. Als hierfür geeignet seien beispielsweise genannt:

die Verfügungen und Berichte, welche den Vorbereitungsdienst der Referendare und Subalternbeamten, die Abordnung von Hülfskräften, die Anstellung und Versetzung von Subaltern- und Unterbeamten, die Bewilligung von Gehaltszulagen und Unterstützungen und dergleichen betreffen.

Von der Verwendung von Formularen zu Reinschriften ist jedoch im Verkehr mit höheren Behörden anderer Dienstzweige, sowie in den Fällen abzusehen, wo sie durch bereits bestehende Anordnungen ausdrücklich ausgeschlossen ist (z. B. bei Bescheiden auf Gnadengesuche nach der Cirkularverfügung vom 9. März d. J.).

XII. Bei Cirkularverfügungen der vorgesetzten Justizbehörden an die nachgeordneten Stellen empfiehlt es sich der Regel nach, daß die für die letzteren erforderliche Anzahl von Exemplaren auf mechanischem Wege bei der obersten Stelle angefertigt wird.

XIII. Die Reinschriften der Berichte, insbesondere in Justizverwaltungssachen, sind nur auf den ersten vier Seiten auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben.

XIV. Die Anordnungen zu VII, VIII, XI, XIII sind auch im Verkehr mit dem Justizministerium zu befolgen.

XV. Im Verkehr mit den Behörden anderer Dienstzweige sind die vorstehend gegebenen Anordnungen nur nach Maßgabe der bestehenden Uebung oder besonderer Verständigung anzuwenden.

Berlin, den 5. April 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3920/94 a. O. 149. Band 10.

Digitized by Google

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 8. April 1895, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 280).
Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 221).

Den Justizbehörden wird die nachstehende Cirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 21. März d. J., betreffend die Stempelfreiheit derjenigen Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Aktiengesellschaft, früher zu Berlin, jetzt zu Weimar, im Preußischen Staate aufgenommen und auf Grund deren von der genannten Bank reichsstempelpflichtige Pfandbriefe (Kommunal-Obligationen, Eisenbahn-Hypothekar-Obligationen) ausgegeben werden, hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. April 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1804. — Steuersachen 53 Band 4.

Finanzministerium.

Berlin, den 21. März 1895.

Die unter der Firma »Norddeutsche Grund-Credit-Bank« bestehende Aktiengesellschaft, welche, unter Zurücklassung einer Zweigniederlassung in Berlin, ihren Sitz von Berlin nach Weimar verlegt hat, gewährt nach den Artikeln 11 bis 16 ihres Statuts vom 4. Januar d. J. unkündbare und kündbare Hypotheken- und Grundschuldarlehne auf ländlichen und städtischen Grundbesitz, beleiht Hypotheken und Grundschulden, gewährt Darlehne an Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen, öffentliche Korporationen und Genossenschaften, welche das Recht zur Erhebung von Umlagen besitzen, gegen oder ohne dingliche Sicherheit, ferner an Privateisenbahnen und Kleinbahnen, sofern für die Darlehne dingliche Sicherheit durch Eintragung im Bahngrundbuche oder Eisenbahnbuche geschaffen wird, im Gebiete des Deutschen Reichs und giebt auf Grund und bis zum Belaufe der Forderungen aus den vorstehend aufgeführten Geschäften, jedoch höchstens bis zum fünfzehnfachen Betrage des baar eingezahlten Aktienkapitals, seitens des Gläubigers unkündbare, binnen einer vorher zu bestimmenden Frist und in vorher festzusetzenden Beträgen mittels Verloosung oder Ankaufs rückzahlbare, verzinsliche Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Eisenbahn-Hypothekar-Obligationen aus. Diese Pfandbriefe ꝛc. lauten sämmtlich auf den Inhaber und werden mit dem vorgeschriebenen Reichsstempel versehen.

Unter diesen Umständen erscheint es, wie ich auf den Antrag der genannten Grund-Credit-Bank zur Begegnung von Zweifeln hierdurch bestätige, gerechtfertigt, auf die in Preußen zu Gunsten der Grund-Credit-Bank aufzunehmenden Schuldverschreibungen die Verfügung vom 23. September 1881 III. 12304 (Centralbl. der Abgabenverwaltung ꝛc. 1881 S. 373; Just.-Minist.-Bl. 1881 S. 280; Hoyer-Gaupp, die Preußische Stempelgesetzgebung 4. Aufl. S. 603 Anm. 6a) zur Anwendung zu bringen. Zu den gedachten Verschreibungen ist daher, wenn die Grund-Credit-Bank auf Grund derselben reichsstempelpflichtige Pfandbriefe ꝛc. ausgiebt, ein Preußischer Schuldverschreibungsstempel nicht zu verwenden, vielmehr sind die Verschreibungen alsdann mit dem Vermerk zu versehen:

> »Stempelfrei nach Maßgabe der Verfügung des Finanzministers vom 23. September 1881, da auf Grund dieser Schuldverschreibung von der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Aktiengesellschaft, reichsstempelpflichtige Pfandbriefe (Kommunal-Obligationen, Eisenbahn-Hypothekar-Obligationen) ausgegeben werden.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Schomer.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 26. April 1895. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath von Pusch in Lissa an das Amtsgericht in Elsterwerda,

der Amtsrichter Droste in Kirchhain i. Hessen als Landrichter an das Landgericht in Altona,

der Amtsrichter Kettler in Dannenberg an das Amtsgericht in Hannover.

Der Landrichter Müller in Beuthen O. Schl. und der Amtsrichter Drenkmann in Leschnitz sind gestorben.

Der Gerichtsassessor Arnim ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Crossen ernannt.

Der Kaufmann Wilhelm Köster in Dortmund ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schraepler in Stade ist an das Landgericht in Hannover versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath König in Berlin und dem Rechtsanwalt, Justizrath Raht in Weilburg

ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Notar Donalies in Arys ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Schimmelfennig in Bartenstein ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Mylord in Neumünster ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumünster ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Wetzel bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Zeise bei dem Oberlandesgericht in Jena,

der Rechtsanwalt Strenge bei dem Amtsgericht in Leer,

der Rechtsanwalt Schimmelpfennig bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde,

der Rechtsanwalt Donalies bei dem Amtsgericht in Arys.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Hauss in Meisenheim bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Vogt aus Cottbus bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,

der Rechtsanwalt Dr. Wohlfarth aus Elötze bei dem Amtsgericht in Rathenow,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Donalies aus Arys bei dem Amtsgericht in Ortelsburg,

der frühere Gerichtsassessor Dr. Riemann bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Dr. von Gottschall bei dem Landgericht in Görlitz,

der Gerichtsassessor Mausbach bei dem Landgericht in Cleve,

der Gerichtsassessor Hoffmann bei dem Landgericht in Elbing,

der Gerichtsassessor Danelius bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stolp,

der Gerichtsassessor Dahms bei dem Amtsgericht in Lötzen,

der Gerichtsassessor Bartels bei dem Amtsgericht in Demmin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Löb und Unger im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Dr. Friedländer und Schreiber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Sarrazin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Geller im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schiff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Kuhn und Samulon im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Hoene im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Meinke in Danzig ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Es ist in Aussicht genommen, einen bei dem Landgericht oder dem Amtsgericht in Frankfurt a. M. zugelassenen Rechtsanwalt zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Verpflichtung zu ernennen, in dem westlichen Stadttheile, welcher sich erstreckt südlich bis zur Mainzerlandstraße, von da östlich bis zur Taunusanlage, Opernhaus, Leerbachstraße und welcher außerdem das Gebiet der ehemaligen Vorstadt Bockenheim umfaßt, zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1895, — betreffend die Gnadenkompetenzen von Adoptivkindern.

Allerhöchste Ordre vom 15. November 1819 (Gesetz-Samml. von 1820 S. 45).
Gesetz vom 6. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 17).
§. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268).
Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 165).

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister auch für den Bereich der Justizverwaltung bestimmt, daß bei Anwendung der Vorschriften über die Bewilligung von Gnadenkompetenzen (Allerhöchste Ordre vom 15. November 1819; Gesetz vom 6. Februar 1881; §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 17. Juni 1891) Adoptivkinder verstorbener Beamten nicht den ehelichen Kindern, sondern den Pflegekindern gleich zu achten sind.

Berlin, den 19. April 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 20. April 1895, — betreffend den Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden.

Allgemeine Verfügung vom 5. Oktober 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 190).

Für die Legalisation der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden werden von den Konsulaten beziehungsweise Gesandtschaften der meisten ausländischen Staaten Gebühren erhoben, die von der Geheimen Kanzlei des Justizministeriums veranlagt und demnächst von den Interessenten wieder eingezogen werden. Um dieses Verfahren thunlichst einfach zu gestalten, wird unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Oktober 1869 Folgendes bestimmt:

1. Die zum Gebrauche im Auslande bestimmten, der Legalisation im diplomatischen Wege bedürfenden Urkunden sind nach der Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten (§. 43 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze) den Antragstellern zurückzugeben.

2. Den Antragstellern bleibt überlassen, die Urkunden behufs Beschaffung der Beglaubigungen, für welche die Mitwirkung des Justizministers erforderlich ist, an die Geheime Kanzlei des Justizministeriums franko einzusenden. Dabei ist anzugeben, wo von der Urkunde demnächst im Auslande Gebrauch gemacht werden soll.

3. In besonders dringlichen Fällen darf die Einsendung auch durch die Gerichtsschreiberei des Landgerichts als portopflichtige Dienstsache unfrankirt unter Briefumschlag erfolgen. Dabei ist der Name und Wohnung des Antragstellers, soweit sie nicht aus der Urkunde oder dem mit eingereichten Antrage erhellt, genau anzugeben.

4. Bestehen hinsichtlich der Beglaubigung besondere Bedenken oder bedarf der Beglaubigungsantrag einer besonderen Begründung, so erfolgt die Einsendung der Urkunden, wie seither, durch den Landgerichtspräsidenten an den Justizminister mittels besonderen Berichts, und zwar ebenfalls als portopflichtige Dienstsache unfrankirt.

Die Geheime Kanzlei des Justizministeriums sendet die Urkunden in allen Fällen, sofern sie nicht dem Antragsteller persönlich in Empfang genommen werden, unmittelbar an diesen unter Briefumschlag als portopflichtige Dienstsache unfrankirt zurück, und zwar unter Nachnahme der etwa entstandenen Legalisationsgebühren, sowie der erwachsenen Postgebühren, soweit diese Beträge nicht etwa schon vorher bei der Geheimen Kanzlei eingezahlt worden sind.

Die besonderen Anordnungen, welche für Legalisationen ergangen sind, die einer Zwischenbeglaubigung durch den Justizminister nicht bedürfen, bleiben unberührt.

Berlin, den 20. April 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 36.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. März 1894.

Zulässigkeit des Rechtsweges für Streitigkeiten, welche die Verpflichtung zur Leistung von Unfallversicherungsbeiträgen betreffen.

Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) §. 2.
Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) §. 160.
Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) §§. 71 ff.

In Sachen des Maurermeisters H. B. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die .... Baugewerks-Berufsgenossenschaft, vertreten durch ihren Vorstand, zu B., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1894

durch das am 15. März 1894 verkündete Urtheil für Recht erkannt:

das Urtheil des Vierten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 11. Februar 1893 wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers, unter Aufhebung des Urtheils der Dritten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. vom 23. Juni 1892, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Urtheil, auf dessen Thatbestand verwiesen wird, hat der Kläger die Revision eingelegt und den Antrag gestellt,

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem Antrage des Klägers in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Die Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die beklagte Berufsgenossenschaft hat gegen den Kläger, der ihr als Mitglied angehört, wegen angeblich in Höhe von 304,45 Mark rückständiger Beiträge aus den Jahren 1887 bis 1889 die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren vornehmen lassen und nach deren Erfolglosigkeit den Kläger zur Leistung des Offenbarungseides geladen. Der Kläger behauptet dagegen, die Beiträge aus den gedachten Jahren vollständig bezahlt zu haben, und ist auf Grund dieser Behauptung mit dem Antrage klagbar geworden,

die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ihr gegen den Kläger ein auf der Mitgliedschaft beruhender Anspruch auf Leistung von Beiträgen oder Vorschüssen für die Zeit von 1887 bis 1889 nicht zusteht und daß die Beklagte demgemäß nicht berechtigt ist, aus dem der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegenden Schuldtitel Zwangsvollstreckungsmaßregeln gegen den Kläger vorzunehmen.

Beide Vorinstanzen haben, entsprechend dem Verlangen der Beklagten, die zugleich aus sachlichen Gründen der Klage widersprochen hatte, den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Hierbei hat der erste

Digitized by Google

Richter das entscheidende Gewicht darauf, daß nach §. 74 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und §. 2 der Preußischen Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) der Rechtsweg hier nur unter den Voraussetzungen des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) zugelassen werden könnte, daß aber diese Voraussetzungen nicht vorlägen, da eine »Klage auf Erstattung des Gezahlten« nicht angestellt sei. Dagegen ist die Zurückweisung der Berufung in folgender Weise begründet. Gemäß §§. 71 bis 73 des Unfallversicherungsgesetzes könne die dem Genossenschaftsvorstande übertragene Feststellung der Beiträge nur durch Widerspruch und sodann durch Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt angefochten werden, so daß ein civilrechtlicher Anspruch auf Rückerstattung angeblich zuviel gezahlter Beiträge ausgeschlossen sei; wollte aber Kläger innerhalb des Zwangvollstreckungsverfahrens die Einwendung der Zahlung erheben, so müsse diese Einwendung gemäß §. 74 a. a. O. nach den für Gemeindeabgaben geltenden landesgesetzlichen Normen erledigt werden; maßgebend sei deshalb der §. 160 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), und durch diesen §. 160 sei die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auch insoweit für begründet erklärt worden, als bisher durch §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war; danach könne auch auf die vorliegende Feststellungsklage von den ordentlichen Gerichten darüber nicht entschieden werden, ob eine einzelne Abgabenförderung bereits getilgt sei oder nicht.

Von der Revision wird hiergegen geltend gemacht, daß es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite um keinen der im §. 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 angezogenen Fälle, namentlich nicht um den Fall der Nr. 2 des §. 18 dieses Gesetzes handle, da dort von der Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten die Rede sei, während es sich hier frage, ob Kläger die Beiträge, zu denen er herangezogen und veranlagt worden, berichtigt hat. Dieser Angriff kann indessen für zutreffend nicht erachtet werden. Denn darin, daß die Beklagte vom Kläger die Summe von 304,45 Mark als rückständig gebliebene Beiträge beansprucht hat, war nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und der erkennbaren Absicht des Preußischen Gesetzes vom 1. August 1883 unbedenklich eine »Heranziehung« des Klägers zu den Beiträgen im Sinne des §. 18 Nr. 2 zu erblicken, und als zu den Beiträgen »herangezogen« müßte der Kläger auch dann gelten, wenn seine Behauptung richtig wäre, daß er die beanspruchten Beiträge schon früher bezahlt habe (vergl. Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 21 S. 157, 158, sowie auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 17 S. 201). Wäre also der §. 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 hier anwendbar, so müßte danach der Rechtsweg ohne Weiteres für unzulässig erklärt werden.

Allein der Anwendung des §. 160 auf den vorliegenden Fall liegt eine unrichtige Auffassung des Gesetzes zu Grunde. Unbeachtet ist dabei geblieben, daß der §. 160 nur solche Fälle aufführt, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, und daß er die Zuständigkeit für die nach §. 79 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14 beziehungsweise nach §§. 9, 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zu erlassenden Entscheidungen nicht, wie das Berufungsgericht meint, auf die Verwaltungsbehörden, sondern auf den Kreis-(Stadt-)-Ausschuß, den Bezirksausschuß und das Oberverwaltungsgericht, als die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrauten Behörden, überträgt (vergl. §§. 7, 54 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 195 — sowie auch das Ergänzungsgesetz zu §. 7 vom 27. April 1885 — Gesetz-Samml. S. 127 —). Für Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Unfallversicherungsbeiträgen ist nun aber das Verwaltungsstreitverfahren in den Gesetzen überhaupt nicht zugelassen und die Zuständigkeit der im §. 160 des Landesgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten Verwaltungsgerichtsbehörden nach keiner Richtung begründet.

Muß somit hier die Vorschrift des §. 160 a. a. O. außer Betracht bleiben, so kann es sich nur fragen, ob die Vorentscheidung sich aus anderen Gründen als richtig darstellt. Der Umstand, daß die Verpflichtung zur Leistung der Unfallversicherungsbeiträge im öffentlichen Rechte wurzelt, ist, wie das Reichsgericht wiederholt dargelegt hat, für sich allein nicht geeignet, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu rechtfertigen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 11 S. 71 ff., Bd. 19 S. 70 ff., Bd. 21 S. 101, 102). Gerade bei der Frage, ob einzelne Beiträge rückständig geblieben

Digitized by Google

oder schon berichtigt sind, tritt das öffentliche Interesse an der Unfallversicherung hinter dem Privatinteresse des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes weit zurück. Danach könnte die erhobene Einrede nur dann für begründet erachtet werden, wenn das Unfallversicherungsgesetz besondere Vorschriften enthielte, nach welchen der Rechtsweg für diese Frage als ausgeschlossen anzusehen wäre. Solche Vorschriften finden sich im gedachten Gesetze nicht und sind namentlich aus dessen §§. 73, 74 nicht zu entnehmen.

Zweifellos ist die Feststellung der Beiträge jeder Anfechtung im Rechtswege entzogen. Denn nach §. 73 steht den Mitgliedern der Genossenschaften gegen die in Gemäßheit der §§. 71, 72 erfolgte Feststellung ihrer Beiträge nur ein Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande und gegen dessen Entscheidung nur die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu, welches letztere gemäß §. 88 Absatz 1 endgültig zu entscheiden hat. Um eine Anfechtung der Feststellung handelt es sich indessen bei der vorliegenden Klage nicht; vielmehr liegt der Klage die Behauptung zu Grunde, daß die für die Jahre 1887 bis 1889 endgültig festgestellten Beiträge, über deren Höhe an sich kein Streit besteht, vom Kläger vollständig berichtigt seien, während die Beklagte den Betrag von 304,45 Mark, insoweit die Berichtigung bestreitend, als noch rückständig bezeichnet.

Wenn sodann der von der Beklagten hauptsächlich in Bezug genommene §. 74 bestimmt, daß rückständige Beiträge in derselben Weise beigetrieben werden wie Gemeindeabgaben, so ist daraus nicht zu folgern, daß alle in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Gemeindeabgaben geltenden Gesetzesvorschriften auch für die Unfallversicherungsbeiträge maßgebend sein sollten, daß namentlich nach diesen Vorschriften auch die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage zu beurtheilen sei, ob ein eingeforderter Beitrag rückständig geblieben ist oder nicht. Lediglich die Art der Beitreibung wird durch den § 74 geregelt, und zwar so, daß dabei in Preußen die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) zur Anwendung zu bringen ist. Nach §. 2 dieser Verordnung findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt. Soweit nach dieser Richtung für die Unfallversicherungsbeiträge besondere Bestimmungen nicht bestehen, ist der Rechtsweg mit denjenigen Beschränkungen für zulässig zu erachten, die sich aus der Statthaftigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens von selbst ergeben. Mit Rücksicht hierauf können die Gerichte eine Einstellung des zur Beitreibung der Beiträge anhängigen Verwaltungszwangsverfahrens nicht anordnen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 25 S. 406) und überhaupt keinerlei Entscheidungen erlassen, mit welchen ein direkter Eingriff in das Exekutionsrecht der zur Zwangsvollstreckung befugten Behörden oder Institute verknüpft sein würde. Um eine derartige Entscheidung handelt es sich aber bei der vorliegenden Feststellungsklage nicht. Auch der zweite Theil des Klageantrages, nach welchem die Beklagte anerkennen soll, daß sie zur Vornahme von Zwangsvollstreckungsmaßregeln wegen der streitigen Beiträge nicht berechtigt sei, enthält keinen Eingriff in das Exekutionsrecht der Beklagten. Er verlangt nicht die sofortige Einstellung des anhängigen Zwangsverfahrens, sondern er will nur aus dem Nichtbestehen der Verbindlichkeit zur Entrichtung jener Beiträge die selbstverständliche Konsequenz gezogen wissen, daß mit der Rechtskraft eines zu Gunsten des Klägers ergangenen Urtheils das etwa alsdann noch schwebende Zwangsverfahren als erledigt anzusehen sei (vergl. auch den §. 55 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 379 — und die Motive dazu).

Zu der hiernach gemäß §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebotenen Zulassung des Rechtsweges für die vorliegende Klage würde man endlich auch dann gelangen müssen, wenn sich aus den §§. 10, 34 ff., 73, 74 des Unfallversicherungsgesetzes der Schluß ziehen ließe, daß die Unfallversicherungsbeiträge unter den Begriff der »allgemeinen Anlagen und Abgaben« im Sinne der §§. 78, 79 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14, §§. 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 — Gesetz-Sammlung von 1817 S. 283 — zu bringen seien (vergl. Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu §. 73 S. 339), und wenn dann weiterhin anzunehmen wäre, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges, beim Mangel der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, nach dem §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zu beurtheilen sei. Allerdings ist in dieser Vorschrift nur von der Klage »auf Erstattung des Gezahlten« die Rede, allein

Digitized by Google

die hieraus vom ersten Richter gezogene Folgerung kann bei einer näheren Betrachtung der Absicht und des Zusammenhanges des Gesetzes als richtig nicht anerkannt werden. Bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, ging die Staatsregierung nach den Motiven davon aus, »daß die Zulässigkeit des Rechtsweges überall da die Regel bilde, wo Jemand in seinen Privatrechten, d. h. in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber, verletzt zu sein behauptet, und daß, wo das bestehende Recht nach dieser Seite hin Beschränkungen statuirt habe, dieselben zu beseitigen seien, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle vereinbar scheine.« Bezüglich der Fälle des §. 9 bemerkten sodann die Motive, die vor das Gericht zu bringende Frage sei hier völlig unabhängig von dem Rechtsgrunde der Forderung an sich, und es stehe nichts entgegen, über diese Fragen die Gerichte entscheiden zu lassen (Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1861 Theil I Nr. 89 S. 537 ff.). Wenn hiernach im Gesetzestexte die Klage auf Erstattung des Gezahlten ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, so sollte damit augenscheinlich nur darauf hingewiesen werden, daß durch die Anstellung einer Klage das den Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse eingeräumte Vollstreckungsrecht nicht beeinträchtigt werden dürfe, wie denn hierzu im Kommissionsberichte des Hauses der Abgeordneten bemerkt wird: »Da nun aber die Vollstreckungsbefugniß der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben soll, so erscheint der Rechtsweg hier in Gestalt einer Klage auf Rückforderung« (Anlagen Theil III Nr. 132 S. 948). Regelmäßig wird auch in den Fällen des §. 9 bei Wahrung der Vollstreckungsbefugniß der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg nicht anders beschritten werden können, als so, daß zunächst die zur Vollstreckung gestellte Forderung bezahlt und dann auf Erstattung des Gezahlten geklagt wird. Wo aber die maßgebenden Gesetze eine Klage gewähren, mit welcher ohne einen Eingriff in das Exekutionsrecht nur das Nichtbestehen der Verbindlichkeit zur Entrichtung des geforderten Geldbetrages festgestellt werden kann, da muß für solche Klage, mag sie vor Beginn oder während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens erhoben sein, auch der Rechtsweg als zulässig angesehen werden. In diesem Sinne hat schon Oppenhoff (Die Preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse S. 553 Anm. 18) den §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erläutert, und seiner Auffassung ist jetzt umsomehr beizupflichten, nachdem der §. 231 der Civilprozeßordnung die Anstellung einer Feststellungsklage in einem dem früheren Rechte unbekannten Umfange für statthaft erklärt hat. Da nun von der hier erhobenen Feststellungsklage die Vollstreckungsbefugniß der Beklagten nach dem oben Gesagten nicht berührt wird, so könnte für diese Klage, auch bei Anwendung des §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, der Rechtsweg nicht als verschlossen angesehen werden.

Demgemäß war, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, auf die Berufung des Klägers die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen und nach §. 500 Nr. 2 der Civilprozeßordnung die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

Justizministerium A. 28. Vol. 5.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Zusammenstellung

der

Gebühren, welche bei den durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums vermittelten Legalisationen von Urkunden zur Zeit seitens der Vertretungen der nachbenannten Staaten erfordert werden.

Südafrikanische Republik	2	Mark	50	Pf.	Mexico	16	Mark	—	Pf.
Vereinigte Staaten von Amerika [1])	6	»	—	»	Nicaragua	4	»	—	»
Argentinische Republik	8	»	20	»	Niederlande [2])	—	»	—	»
Belgien [2])	—	»	—	»	Oesterreich-Ungarn [4])	—	»	—	»
Bolivia	4	»	20	»	Oranje-Freistaat	1	»	—	»
Brasilien	6	»	90	»	Paraguay	4	»	—	»
Chile	4	»	—	»	Persien	4	»	—	»
Columbien	8	»	20	»	Peru	12	»	—	»
Costa-Rica	7	»	50	»	Portugal	6	»	75	»
Dänemark [2])	—	»	—	»	Rumänien	4	»	—	»
Ecuador	8	»	20	»	Rußland [5])	6	»	50	»
Egypten (s. Türkei).					Salvador	4	»	50	»
Frankreich [3])	9	»	72	»	Schweden und Norwegen	4	»	50	»
Griechenland	1	»	80	»	Schweiz	4	»	—	»
Großbritannien [2])	—	»	—	»	Serbien	1	»	60	»
Guatemala	9	»	—	»	Siam [2])	—	»	—	»
Haiti	12	»	—	»	Spanien	8	»	13	»
Honduras	4	»	20	»	Türkei (auch für Egypten)	10	»	—	»
Italien	8	»	—	»	Uruguay	4	»	50	»
Japan	1	»	50	»	Venezuela	8	»	20	»

[1]) Pensionsquittungen der Hinterbliebenen von Gefallenen aus dem Sezessionskriege werden gebührenfrei beglaubigt.

[2]) Seitens der Vertretungen von Belgien, Dänemark, Großbritannien, der Niederlande und Siam werden Legalisationsgebühren nicht erfordert.

[3]) Atteste der Geistlichen oder Standesbeamten haben Gebührenermäßigung.

[4]) Legalisationen sind nicht erforderlich; Vertrag vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4).

[5]) Mit jeder zu beglaubigenden Urkunde ist eine einfache Abschrift derselben sowie der darunter befindlichen Atteste für das Archiv des Kaiserlich Russischen Konsulats einzusenden; bei Urkunden mit zweisprachigem Text genügt Abschrift des deutschen Textes. Vollmachten dürfen nicht in blanco ausgestellt sein.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 3. Mai 1895. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Hosius in Duisburg ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Reinberger in Tilsit ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Lange in Baldenburg als Landgerichtsrath an das Landgericht in Köslin,

der Amtsgerichtsrath Predeek in Geseke an das Amtsgericht in Minden,

der Amtsrichter Beyer in Neumarkt an das Amtsgericht in Neustadt O. Schl.,

der Amtsrichter Pauli in Stepenitz an das Amtsgericht in Stettin,

der Amtsrichter Buchholz in Wartenburg an das Amtsgericht in Braunsberg,

der Amtsrichter Modersohn in Tecklenburg als Landrichter an das Landgericht in Münster,

der Amtsrichter Bethke in Jestenberg an das Amtsgericht in Oppeln,

der Amtsrichter Hauptner in Ueckermünde an das Amtsgericht in Swinemünde.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath Müller in Stettin
der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Landgerichtsrath Gutjahr in Erfurt und

dem Landgerichtsrath Schneidewind in Nordhausen
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Merschberger ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Ratibor ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Meyer in Haus Rabingen bei Melle,

dem Notar Dr. Joseph in Rastenburg und

dem Notar Gruenwald in Rössel
ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt von Pfarski in Inowrazlaw ist gestorben.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt Dr. Stephan in Beuthen O. Schl. ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beuthen O. Schl. ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Zenker bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Steiner bei dem Amtsgericht in Waldenburg,

der Rechtsanwalt Dr. Abraham bei dem Amtsgericht in Friedrichstadt,

der Rechtsanwalt Gruenwald bei dem Amtsgericht in Rössel,

der Rechtsanwalt Horn bei dem Amtsgericht in Saalfeld,

der Rechtsanwalt Obuch bei dem Amtsgericht in Stolp.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Strenge aus Leer bei dem Amtsgericht in Werden a. d. Ruhr,

der Rechtsanwalt Dr. Abraham aus Friedrichstadt bei dem Amtsgericht in Neumünster,

der Rechtsanwalt Gruenwald aus Rössel bei dem Amtsgericht in Kaukehmen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Nitze, Sasse und Hasselbach im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Thiele und Apt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Dr. Finkelnburg, Dr. Lindgens und Mengelkoch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Thomsen und Fiorschütz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Wiesand und Dr. Rosenfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Dr. Meinertz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor von Haxthausen ist in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Starke ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Hompesch in Wittlich und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Foerstner in Stargard i. Pom. der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Nowka in Berlin und

dem Kanzleigehülfen Korber in Brieg

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Korreng in Berlin ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Gail in Herborn ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. Pom. erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. S. 81) ist auf das Landgericht in Stettin übertragen.

Die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts in Weener (Ostfriesland) ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1895, — betreffend die Anwendung des Aversionirungsvermerks bei Packetsendungen.

§. 2 der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894; Allgemeine Verfügung vom 4. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

Die Anordnung im §. 2 Absatz 2 der den Justizbehörden durch die Allgemeine Verfügung vom 4. März 1894 mitgetheilten Bestimmungen des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894, wonach bei den seitens der Staatsbehörden frankirt abzusendenden Packeten der Aversionirungsvermerk auf die Vorder-

Digitized by Google

seite der Packetadresse in die linke untere Ecke zu setzen ist, hat zu der Annahme Anlaß gegeben, daß das Packet selbst mit dem Vermerke nicht zu versehen sei. Nach einer Mittheilung der Reichspostverwaltung ist diese Annahme nicht zutreffend.

Nach §. 6 Absatz IV der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 428 ff.) muß die Aufschrift eines Packets die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten; zu diesen Angaben gehört auch der Vermerk »Frei laut Aversum Nr. 21«. Ein weiterer Zusatz zu diesem Vermerk ist auf dem Packet nicht erforderlich.

Die Justizbehörden werden angewiesen, demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 17. April 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2117. P. 80. Band 10.

Num. 38.

Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 16. Mai 1894.

Der Grundbuchrichter ist nicht verpflichtet und berechtigt, die Eintragung einer Hypothek zu bewirken, wenn die Eintragungsbewilligung ertheilt ist, ehe der Eigenthümer die Eintragung seines Eigenthums im Grundbuche erlangt hat.

Eigenthumserwerbsgesetz §. 19.

Auf die weitere Beschwerde des Landmanns Ch. A. A. zu R., vom 21. April 1894 über den Beschluß der Ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu F. vom 10. April 1894 in der Grundbuchsache der Landgemeinde R., Bd. II Bl. Nr. 53, hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 16. Mai 1894 den Beschluß gefaßt:

Die weitere Beschwerde wird als unbegründet auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gründe.

Auf Grund der Auflassung vom 26. Januar 1894 ist der Landmann Ch. A. A. zu R. als Eigenthümer des im Grundbuche von R. Bd. II Bl. Nr. 53 verzeichneten Grundstücks am 2. Februar 1894 eingetragen worden.

Am 23. Februar 1894 hat der Notar R. zu T. eine am 11. November 1893 von A. ausgestellte und am 16. desselben Monats von dem genannten Notar unterschriftlich beglaubigte Urkunde überreicht, in welcher A. die Eintragung einer Hypothek für die Spar- und Leihkasse zu H. wegen eines ihm von dieser gegebenen Darlehns von 600 Mark nebst Zinsen auf dem erwähnten Grundstücke bewilligt und den Antrag auf Eintragung dieser Hypothek gestellt.

Das Amtsgericht zu T. hat diesen Antrag durch Verfügung vom 23. Februar 1894 kostenpflichtig zurückgewiesen, weil die Eintragungsbewilligung von A. zu einer Zeit, wo er noch nicht als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen gewesen sei und dasselbe noch nicht aufgelassen erhalten gehabt, erklärt worden und deshalb wirkungslos sei.

Die hiergegen gerichtete und auf die Behauptung, daß auch eine Verpfändung durch den Nichteigenthümer wirksam und für die Zulässigkeit der Eintragung der Zeitpunkt der Vorlegung der Eintragungsbewilligung allein maßgebend sei, gestützte Beschwerde des Antragstellers ist durch den Beschluß des Königlichen Landgerichts zu F. vom 10. April 1894 unter Billigung der Gründe des Amtsgerichts kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Diesen Beschluß hat der Antragsteller jetzt noch mit der weiteren Beschwerde angefochten; dieselbe erscheint jedoch nicht begründet.

Wenn die weitere Beschwerde der Eintragungsbewilligung vom 11. November 1893 die Auslegung zu geben versucht, daß die Eintragung der Hypothek erfolgen solle, sobald der Bewilligende Eigenthümer

Digitized by Google

des verpfändeten Grundstücks sein werde, so findet dies im Inhalte der Urkunde vom 11./16. November 1893 keine Stütze und ist die Auslegung, von welcher die Vorinstanzen betreffs jener Bewilligungserklärung ohne ersichtlichen Rechtsirrthum ausgegangen sind, eine entgegengesetzte. Soweit der Beschwerdeführer aus der jetzt von ihm gegebenen Auslegung der Eintragungsbewilligung einen Angriff gegen die Vorentscheidungen herleitet, bewegt er sich daher auf rein thatsächlichem Gebiete, und es kann deshalb nach den für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde bestehenden gesetzlichen Vorschriften — §. 52 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze — sein Angriff keine Berücksichtigung finden.

Die Entscheidung der Sache hängt daher allein von der Frage ab, ob der Grundbuchrichter berechtigt und verpflichtet ist, die Eintragung einer Hypothek zu bewirken, wenn derjenige, welcher sie bewilligt hat, zur Zeit der Bewilligung nicht als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen war, das Grundstück vielmehr erst nachträglich durch Auflassung erworben und damit seine Eintragung als Eigenthümer erlangt hat.

Ein dem vorliegenden völlig gleich gearteter Fall hat bisher eine Entscheidung in der Rechtsprechung des Kammergerichts noch nicht gefunden.

In den Fällen, welche den Beschlüssen vom

18. September 1882 — Jahrbuch Bd. III S. 141 —,
21. März 1887 — Jahrbuch Bd. VII S. 71 —,
21. Dezember 1891 — Jahrbuch Bd. XII S. 146 —,

sowie verschiedenen anderen zu Grunde gelegen haben, sind die Eintragungsbewilligungen stets von Personen erklärt gewesen, welche als Eigenthümer zwar nicht eingetragen waren, aber doch zur Zeit der Bewilligung das Eigenthum bereits auf anderem Wege, als dem der freiwilligen Veräußerung, erworben hatten. Bezüglich dieser Fälle hat die Entscheidung des Kammergerichts über die Frage der Wirksamkeit der Eintragungsbewilligung geschwankt. In dem Beschlusse vom 18. September 1882 ist die Eintragung für unzulässig, in den anderen Beschlüssen dagegen für statthaft erklärt worden. Die letzteren Entscheidungen haben sich im Wesentlichen darauf gestützt, daß die Eigenthumseintragung des Bewilligenden nur eine Frage seiner Legitimation dem Grundbuchrichter gegenüber sei, eine unbefangene Auslegung des §. 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes die Worte »seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer« nicht auf das nachfolgende »bewilligt«, sondern lediglich auf die an der Spitze des Paragraphen stehenden Worte »die Eintragung der Hypothek« zu beziehen gestatte, so daß nur die Gleichzeitigkeit bezw. die Möglichkeit der Gleichzeitigkeit der Eigenthums- mit der Hypothekeneintragung, nicht die Gleichzeitigkeit der Bewilligung und der Eigenthumseintragung erforderlich sei, und daß die Gültigkeit einer Hypothek, welche auf Grund einer vor der Eigenthumseintragung erklärten Bewilligung eingetragen worden, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts — Bd. XI S. 327 ff. der Entsch. in Civilsachen — Anerkennung gefunden habe. Könnten diese Ausführungen für zutreffend erachtet werden, so würde damit allerdings die oben erwähnte Frage ohne Weiteres zu bejahen sein, da jene Ausführungen sich nicht auf die Besonderheit der damaligen Fälle — nicht eingetragenes Eigenthum — stützen, sondern die Erfordernisse der Eintragungsbewilligung allgemein aus der gesetzlichen Vorschrift heraus entwickeln und deshalb auch auf anders geartete Fälle anwendbar sein würden.

In einer neuerlichen Entscheidung vom 25. September 1893 — Jahrbuch Bd. XIII S. 119 — hat es das Kammergericht unentschieden gelassen, ob eine vor der Auflassung erklärte, aber erst nach geschehener Auflassung und nach erfolgter Eintragung des Bewilligenden als Eigenthümers dem Grundbuchrichter vorgelegte Eintragungsbewilligung genüge (also der jetzt vorliegende Fall), und den Umständen des damaligen Falles gemäß ausgesprochen, daß zweifellos derjenige, welcher die Auflassung erhalten hat, auf das ihm aufgelassene Grundstück Hypotheken bewilligen kann, bevor er auf Grund der Auflassung als Eigenthümer eingetragen wird, wofern nur feststeht, daß die Hypothek erst bewilligt wurde, nachdem bereits die Auflassung erfolgt war.

Bei der durch den jetzt vorliegenden Fall gebotenen Beantwortung der im letztgedachten Beschlusse unentschieden gelassenen Frage hat eine wiederholte Prüfung der in den Beschlüssen vom 21. März 1887, 21. Dezember 1891 u. s. w. enthaltenen Ausführungen zur Aufgabe der dort vertretenen Ansicht geführt,

Digitized by Google

Die in diesen Beschlüssen, insbesondere in demjenigen von 1887 dem §. 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes, welcher besagt:

»Die Eintragung erfolgt, wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt«

gegebene Auslegung erscheint zwar mit dem Satzbau nicht unvereinbar, aber immerhin ferner liegend, als die Beziehung des Wortes »gleichzeitig« auf das im selben Untersatze mit ihm verbundene »bewilligt«, und widerstreitet den Grundanschauungen der Gesetze vom 5. Mai 1872, welche für das Grundbuch das formale Konsensprinzip mit aller Schärfe zum Ausdrucke bringen wollten.

Das Recht der Belastung eines Grundstücks erlangt der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuche — §. 5 des Eigenthumserwerbsgesetzes — und es geht der Grundsatz, daß nur derjenige, welcher als Eigenthümer eingetragen ist, das Grundstück belasten kann, durch das ganze Rechtssystem. Das Mittel zur Belastung eines Grundstücks mit Hypothek ist nach §. 19 a. a. O. die Eintragungsbewilligung und es kann daher folgerichtig von diesem Mittel nur Gebrauch machen, wer das Recht der Belastung hat. Eine von dem nicht eingetragenen Eigenthümer erklärte Eintragungsbewilligung ist deshalb unwirksam gegenüber dem Grundbuche. Daß sie durch eine nachträgliche Eintragung des Bewilligenden als Eigenthümers wirksam würde, ist in den Grundbuchgesetzen nicht gesagt und ließe sich daher nur aus den materiell rechtlichen Vorschriften anderer Gesetze herleiten. Eine solche Heranziehung erscheint jedoch ausgeschlossen, weil die Vorschrift des §. 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes dem formalen Grundbuchrechte angehört, welches seine Quelle allein in den Gesetzen vom 5. Mai 1872 hat. — Urth. des Reichsgerichts vom 30. September 1891, Entsch. für Civilsachen Bd. 28 S. 298. —

Die Frage, ob eine Eintragung, welche auf Grund der Eintragungsbewilligung des Nichteigenthümers aus Versehen des Grundbuchrichters oder auf ähnlichem Wege gleichwohl erfolgt ist, Gültigkeit erlangt, ist für die Frage nach den Erfordernissen der Eintragungsbewilligung, wie sie der Grundbuchrichter gemäß §. 46 der Grundbuchordnung zu prüfen hat, an sich ohne Belang und daher von dieser unbedingt zu trennen. Die wesentliche Verschiedenheit dieser Fragen ist sowohl in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 28. Juni 1884 — Entsch. für Civilsachen Bd. XI S. 328 —, auf welches der oben erwähnte Beschluß des Kammergerichts vom 21. März 1887 besonderes Gewicht gelegt hat, mit ausdrücklichen Worten anerkannt, wie auch in dem bereits erwähnten Urtheile desselben Gerichts Bd. XXVIII S. 294 betont. Für den Grundbuchrichter bleibt die Eintragungsbewilligung, welche nicht der Vorschrift des §. 19 Eigenthumserwerbsgesetzes entspricht, eine ordnungswidrige, die er zu beanstanden hat, ohne Rücksicht auf die materiell rechtlichen Folgen der Bewilligung, weil es sich für ihn nur um die Anwendung des formalen Grundbuchrechts handelt. Von der Regel, daß nur der eingetragene Eigenthümer eine für den Grundbuchrichter wirksame Eintragungsbewilligung ertheilen kann, giebt es, abgesehen von in besonderen Gesetzen, so in dem Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 §. 124 1. Abs., getroffenen Bestimmungen, nach den Grundbuchgesetzen selbst nur die eine im §. 19 gemachte Ausnahme, daß der seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer die Eintragung bewilligt.

Alle Versuche, welche bei der Berathung der Grundbuchgesetze im Landtage gemacht worden sind, das Formalprinzip der §§. 5 und 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes zu mildern und durch Nachlassung einer Konvaleszenz ursprünglich unwirksamer Erklärungen zu mildern, sind gescheitert. Der im Herrenhause dem §. 5 Eigenthumserwerbsgesetzes hinzugefügte Satz, daß die von dem Eigenthümer vor seiner Eintragung im Grundbuch vorgenommenen Rechtshandlungen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen von selbst in Gültigkeit treten mit seiner Eintragung als Eigenthümer, ist im Abgeordnetenhause wieder entfernt worden, weil die Bestimmung der Regierungsvorlage allein konsequent und geeignet sei, den Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums zu veranlassen. Die im Abgeordnetenhause beantragten Zusätze »die durch einen nicht eingetragenen Eigenthümer erklärte Bewilligung zur Eintragung von Beschränkungen, Lasten, Grundschulden und Hypotheken berechtigt zum Antrage auf Eintragung, sobald das Eigenthum des Bewilligenden eingetragen ist« und »die durch einen solchen Eigenthümer vor erfolgter Eintragung

Digitized by Google

seines Eigenthums erklärte Belastung wird so angesehen, als wenn sie im Augenblicke der Eintragung seines Eigenthums erfolgt wäre«, sind abgelehnt worden.

Werner, die Preuß. Grundbuch- und Hypothekengesetze ꝛc., Th. II, S. 51, 105, 110 und 111; Turnau, Grundbuchordnung, 5. Aufl., Anm. 3b zu §. 13 Eigenthumserwerbsgesetzes Bd. I S. 285 ff.

Nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren ist die Nichtkonvalescenz der Eintragungsbewilligung hiernach zweifellos.

In diesem Sinne hat sich auch die Verf. des Justizministers vom 4. März 1876 (Just.-Minist.-Bl. 77 S. 22) ausgesprochen, wenn sie bemerkt, daß der in einem notariellen Kaufvertrage vom Käufer gestellte Antrag auf Eintragung einer Hypothek die Eintragung der letzteren nicht begründen könne, wenn er erfolgt war, bevor der Käufer als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen war, bezw. die Eintragung als Eigenthümer erlangte; daß die desfallsige Erklärung nach dieser Richtung völlig wirkungslos sei.

Auf demselben Boden hat sich die Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals bewegt — Striethorst, Archiv Bd. 93 S. 147, Entsch. Bd. 76 S. 125 und 79 S. 13 — und ist in dem Erkenntnisse Bd. 79 S. 13 insbesondere bemerkt, daß eine vor der Eintragung von dem Eigenthümer bestellte Hypothek auf Grund dieser früheren Bestellung und Eintragungsbewilligung nicht in das Grundbuch eingetragen werden kann, vielmehr die Bewilligung nach der Eigenthumseintragung wiederholt werden muß. Dieselbe Ansicht hat auch das Reichsgericht in den bei Gruchot, Beitr. Bd. 24 S. 1019 und 25 S. 453 mitgetheilten Urtheilen vertreten und die Entscheidung, welche in Bd. 11 S. 327 der Entscheidungen für Civilsachen enthalten und oben bereits erwähnt ist, bejaht die Konvalescenz der Eintragungsbewilligung als solcher nicht, sondern beschäftigt sich nur mit der davon verschiedenen Frage der Gültigkeit der Eintragung selbst.

Unter den Schriftstellern hat die Meinung von der Konvalescenz namhafte Vertreter gefunden, insbesondere in Dernburg, Preußisches Privatrecht Anm. 8 zu §. 318 Bd. I S. 811 der 4. Aufl.; Dernburg-Hinrichs, das Preußische Hypothekenrecht Bd. I S. 266 und Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum 3. Aufl. S. 92 Anm. 1, S. 142 Anm. 2a, S. 168 u. s. w., jedoch ist die gegentheilige Ansicht auch hier die zweifellos herrschende. Turnau und Werner an den oben angeführten Orten; Förster, Grundbuchrecht S. 159; Förster-Eccius, Privatrecht Bd. III S. 193 Anm. 10; Bahlmann, das Preußische Grundbuchrecht S. 40 ff. A. c., S. 75 Anm. 4, S. 92 Anm. 2a; Willenbücher, Grundbuchordnung Anm. 1 zu §. 19 S. 51 der 2. Aufl. und viele andere.

Wenn in §. 830 des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs das landrechtliche Konvalescenzprinzip im vollen Umfange wieder aufgenommen ist, so ist dies, wie die Motive zu §. 830 Bd. III S. 188 besagen, »aus Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs« geschehen und naturgemäß ohne Belang für die Frage nach dem jetzt in Folge der Grundbuchgesetze bestehenden Rechte. Nach diesem aber hat der Grundbuchrichter die Eintragung einer Hypothek zu verweigern, wenn diese Eintragung auf eine Eintragungsbewilligung gestützt wird, welche ertheilt worden ist, bevor der Bewilligende die Eintragung als Eigenthümer erlangt hat und der Bewilligende diese Eintragung nicht wenigstens gleichzeitig erlangt. Bei Erwerb durch freiwillige Veräußerung trifft letzteres zu, wofern die Auflassungserklärung bereits stattgefunden hat. Beschl. des Kammergerichts vom 25. September 1893 — Jahrbuch Bd. XIII S. 119.

Im vorliegenden Falle ist die Eintragungsbewilligung von dem Beschwerdeführer ertheilt worden, als er die Eintragung seines Eigenthums noch nicht erlangt und sogar bevor eine Auflassung an ihn stattgefunden hatte. Der Grundbuchrichter hat daher mit Recht die Eintragung verweigert und die weitere Beschwerde gegen den diese Verweigerung billigenden Beschluß entbehrt der Begründung.

Hiernach war die weitere Beschwerde zurückzuweisen und fallen die Kosten derselben nach Art. 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 und Verordnung vom 30. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1369) dem Beschwerdeführer zur Last.

Justizministerium I. 3176.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 10. Mai 1895. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Eccius in Cassel und dem Oberlandesgerichtspräsidenten Florschütz in Kiel ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths erster Klasse verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Schepers in Hamm ist zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Ebmeier in Erfurt ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath von Zur Westen in Berlin der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Hertwig in Wanfried als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Amtsrichter Raestrup in Lichtenau an das Amtsgericht in Dülmen,

der Amtsrichter Cellarius in Frankenberg an das Amtsgericht in Frankfurt a. M.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Balcke vom Landgericht I in Berlin mit dem Karakter als Amtsgerichtsrath und

der Gerichtsassessor Arndt bei dem Amtsgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Rosellen und

der Gerichtsassessor Felix Daniels bei dem Amtsgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Robert Schreiber bei dem Amtsgericht in Rixdorf,

der Gerichtsassessor Desoy bei dem Amtsgericht in Spandau,

der Gerichtsassessor Dr. Wellenkamp bei dem Amtsgericht in Coppenbrügge,

der Gerichtsassessor Dr. Friedmann bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,

der Gerichtsassessor Eckelt bei dem Amtsgericht in Guhrau,

der Gerichtsassessor Münchmeyer bei dem Amtsgericht in Domnau.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Heeser in Elberfeld ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Arnsberg ernannt.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fromme in Seehausen A. M. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Notar Volkmer in Frankenstein ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Bender in Tost ist der Wohnsitz in Bernstadt angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

der Rechtsanwalt Lisser in Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der Rechtsanwalt Vogt in Oppeln mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

der Gerichtsassessor Dr. Pfahl mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ratingen,

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

der Rechtsanwalt Mausen in Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

der Rechtsanwalt Skrodzki in Lyck mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

der Rechtsanwalt Scholtz in Merseburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

der Rechtsanwalt Zilesch in Stolp i. Pom. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Kindermann bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Dr. Kelders bei dem Amtsgericht in Solingen,

der Rechtsanwalt Minkenberg bei dem Amtsgericht in Jülich.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath Kindermann aus Dortmund bei dem Amtsgericht in Rietberg,

der Rechtsanwalt Guttfeld aus Ortelsburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Scholz aus Berlin bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Dr. Kelders aus Solingen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld,

der Rechtsanwalt Bender aus Tost bei dem Amtsgericht in Bernstadt,

der Rechtsanwalt Minkenberg aus Jülich bei dem Amtsgericht in Solingen,

der Gerichtsassessor Dr. Esser bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Sternfeld bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,

der Gerichtsassessor Dr. Feldhaus bei dem Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Spener, Hirschberg, Schroeder und Coler im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Moersen, Dr. Hartmann und Dr. Matzerath im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Fellner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar von Borries im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Arp im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Reschke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

die Referendare Dr. Otto und Saage im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Schimmelpfeng und Dr. Reinhardt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der frühere Rechtsanwalt Wetzel in Berlin ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Gerichtsassessor Christ ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternbeamte.

Dem Kanzleisekretär Siebeck bei dem Landgericht I in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1895, — betreffend die Außerkurssetzung ausländischer Werthpapiere.

Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 22).
Allgemeine Verfügung vom 10. November 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 364).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe sind nach den Usancen der größeren Preußischen Fondsbörsen, insbesondere derjenigen zu Berlin und zu Frankfurt a. M., ausländische Werthpapiere, welche deutsche Außerkurssetzungsvermerke tragen, auch nachdem sie in ordnungsmäßiger Weise wieder in Kurs gesetzt worden sind, mit wenigen Ausnahmen nicht lieferbar.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gerichte an die sorgfältige Beachtung der Allgemeinen Verfügungen vom 19. Januar 1872 und 10. November 1885 zu erinnern und namentlich die Vormundschaftsgerichte wiederholt darauf hinzuweisen, daß die nach §. 60 der Vormundschaftsordnung gestattete Anordnung der Außerkurssetzung bei ausländischen Werthpapieren zu vermeiden ist. Auch empfiehlt es sich, die mit der Verwaltung solcher Werthpapiere betrauten Vormünder und Pfleger in den geeigneten Fällen auf die mit der Außerkurssetzung verbundenen Nachtheile und Gefahren aufmerksam zu machen.

Berlin, den 2. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2063. S. 13. Band 10.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1895, — betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung.

Reichsgesetz vom 8. April 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 225).

Nach den vom Bundesrath beschlossenen, vom Herrn Reichskanzler unter dem 16. April 1895 veröffentlichten »Bestimmungen, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895« (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 117), soll die bezeichnete Zählung am 14. Juni 1895 stattfinden. §. 5 der angeführten Bestimmungen schreibt vor:

> »Die Landesregierungen werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Truppenmärsche und -Verlegungen, Gerichtssitzungen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.«

In Ausführung dieser Bestimmung wird angeordnet, daß am 14. Juni 1895 Termine, welche die Abwesenheit der zu ihnen geladenen Personen von ihrem Wohnorte in der für die Zählung maßgebenden Nacht vom 13. auf den 14. Juni nothwendig machen würden, nicht abgehalten, auch die Schwurgerichtsperioden so bestimmt beziehungsweise verlegt werden, daß die Geschworenen nicht genöthigt sind, in der bezeichneten Nacht von ihrem Wohnorte abwesend zu sein. Abweichungen von dieser Anordnung sind nur aus dringenden Gründen zulässig.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2604. S. 18. Adhib. IV.

Digitized by Google

Num. 41.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. September 1894.

Unzulässigkeit des Rechtswegs über den Widerspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Vertheilungsplan angesetzte Forderung auf Erstattung städtischer Straßenanlagekosten.

Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) §. 15.

In Sachen der Stadtgemeinde B., vertreten durch den Magistrat, Beklagte und Revisionsklägerin,

wider

die Aktiengesellschaft in Firma: Br. Bank zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1894

für Recht erkannt:

Der Rechtsweg wird für unzulässig erklärt, soweit die Klage auf die Behauptung der Unrichtigkeit der dem bestrittenen Liquidat der Beklagten zu Grunde liegenden Veranlagung gestützt ist. Insoweit wird das Zwischenurtheil des Zehnten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 18. April 1894 aufgehoben; im Uebrigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden unter Kompensation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

In der Zwangsversteigerungssache des dem Kaufmann R. B. gehörigen, in B. ..... belegenen Grundstücks liquidirte bei der Belegung des Kaufgeldes die Stadtgemeinde B. mit dem Vorrecht des §. 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 an Kosten für Freilegung, erste Einrichtung und Pflasterung der Straße ..... den Betrag von 62 915,65 Mark und kam mit diesem und Nebenkosten zusammen in Höhe von 63 077,30 Mark zur Hebung. Von den Hypothekengläubigern fielen aus: der Schriftsteller F. S. in Höhe von 40 089,93 Mark und die Br. Bank mit ihrer ganzen Hypothek von 100 000 Mark. Beide Gläubiger erhoben Widerspruch gegen das Liquidat der Stadtgemeinde und es wurde in Folge dessen zwischen den Betheiligten eine Streitmasse in Höhe von 63 077,30 Mark gebildet.

In Verfolgung ihres Widerspruchs hat die Br. Bank Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Streitmasse von 63 077,30 Mark an sie gezahlt werde. Diesem Antrage wurde in der Berufungsinstanz der eventuelle Antrag beigefügt, daß, falls auch der Schriftsteller S. fristgerecht klage, derjenige Betrag der Streitmasse, der nicht diesem zugesprochen werde, mindestens aber der Betrag von 22,937,37 Mark an die Klägerin gezahlt werde.

In erster Instanz wurde die Klägerin mit der Klage abgewiesen; in der Berufungsinstanz ist die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs beschränkt, und durch Zwischenurtheil dahin erkannt worden: der Rechtsweg wird für zulässig erklärt.

Die beklagte Stadtgemeinde hat die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben, den Rechtsweg für unzulässig zu erklären und deshalb die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat widersprochen.

Der Sachverhalt ist vorgetragen wie im Thatbestand der Urtheile erster und zweiter Instanz.

Entscheidungsgründe.

Der Revision konnte nur zum Theil stattgegeben werden.

In dem Urtheile des Reichsgerichts in Sachen Stadtgemeinde B. wider B. (Entscheidungen Bd. 32 S. 345) ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden in einem Falle, der mit dem vorliegenden

Digitized by Google

das gemein hat, daß es sich um den Widerspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Vertheilungsplan angesetzte Forderung der Stadtgemeinde auf Erstattung der Straßenanlagekosten (§. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, Ortsstatut II für B.) handelte. Der Berufungsrichter hält jene Entscheidung für unrichtig, seine Ausführungen aber sind nicht geeignet, deren Begründung zu widerlegen.

In jenem Rechtsstreit war der Widerspruch des Klägers darauf gegründet, daß

1. die »....Allee« nicht zu den Straßen gehöre, auf welche das Ortsstatut anwendbar sei, auch die Pflasterung, zu welcher der Beitrag gefordert, nicht zu der ersten Einrichtung der Straße gehöre,
2. der Beitrag zu den Pflasterungskosten nur einen unzulässiger Weise unter Vorbehalt einer Nachforderung eingeforderten Theil der Straßeneinrichtungskosten bilde, deren Gesammtbetrag noch nicht feststehe.

Es richtete sich also damals der Widerspruch des Klägers nicht gegen das Realrecht oder Vorrecht, sondern ausschließlich gegen die Richtigkeit des Liquidats der Stadtgemeinde, gegen die Existenz beziehungsweise die Höhe der von dieser geltend gemachten Gemeindelast. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Veranlagung zu dieser Gemeindelast bildete keineswegs, wie der Berufungsrichter meint, einen »Incidentpunkt« in dem durch die Klage eröffneten Rechtsstreit, sondern recht eigentlich den Kern desselben.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Abgabe war schon nach dem Allgemeinen Landrecht (§. 78 Th. II Tit. 14) dem Rechtsweg entzogen. Wenn §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindekosten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gewährt, so folgt, auch wenn man, was hier dahin gestellt bleiben kann, dieses Klagerecht auf den Schuldner gegen den der Beschluß ergangen ist, beschränkt, daraus nicht, daß einem Dritten der an dem Fortfall einer als gemeine Last geforderten Leistung ein thatsächliches Interesse hat, der Rechtsweg offen stehen müsse. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Veranlagung einer Gemeindelast gehört ausschließlich dem öffentlichen Rechte an und kann nicht auf die Klage eines Dritten von den Gerichten entschieden werden, wenn sie im Verhältniß zum Verpflichteten dem Rechtswege entzogen ist. Durch die Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit in den aus einem Vertheilungsverfahren hervorgehenden Prozessen (§. 765 der Civilprozeßordnung), auf die der Berufungsrichter Gewicht legt, wird die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht berührt. Mit Recht hat hier das frühere Urtheil die Analogie des §. 134 Absatz 5 der Konkursordnung herangezogen, wonach für die Klägerin auf Feststellung der im Prüfungstermin streitig gebliebenen Forderungen die Zuständigkeit der besonderen Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte bestehen bleibt. Was der Berufungsrichter dagegen ausführt, trifft nicht den in dem mehrerwähnten Urtheil entschiedenen Fall. Es ist zu unterscheiden, ob die rechtsgültige Entstehung einer auf öffentlichrechtlichem Grunde beruhenden Forderung in dem Vertheilungsstreit bestritten und angefochten ist, oder ob es sich nur um das Vorrecht handelt. Die Gleichheit des wirthschaftlichen Zwecks der Klage rechtfertigt nicht die Gleichstellung in Betreff der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs.

Muß hiernach der in der mehrerwähnten Entscheidung aufgestellte und näher begründete Grundsatz aufrecht gehalten werden, so kommt es weiter darauf an, ob und inwieweit derselbe auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung findet.

Nach dem im Berufungsurtheile in Bezug genommenen Thatbestande erster Instanz wird die Forderung der Beklagten ihrem Betrage, ihrem Fortbestande und ihrer Dinglichkeit nach von der Klägerin bestritten. Sodann ist referirt, die Klägerin führe aus, daß die Forderung, selbst wenn sie dinglich wäre, jedenfalls in der Priorität den eingetragenen Hypotheken nachstehe. Endlich ist auch eventuell die Verjährung und schuldhafte Verzögerung der Einziehung von dem früheren Besitzer des Grundstücks, Baumeister G., gegen den die Veranlagung ergangen war, geltend gemacht.

In zweiter Instanz hat die Klägerin, um dadurch den Einwand der Beklagten, daß der Rechtsweg unzulässig sei, zu entkräften, die Gründe hervorgehoben, worauf der von ihr gegen das Liquidat der Beklagten erhobene Widerspruch beruhte, dabei aber zugegeben, daß schließlich auch die Verität der von der Stadtgemeinde liquidirten Forderung bestritten werde.

Digitized by Google

Die einzelnen von der Klägerin besonders hervorgehobenen Widerspruchsgründe sind folgende:

1. daß dem Anspruch der Beklagten ein Realrecht nicht zustehe,
2. daß derselbe nicht ins Grundbuch eingetragen sei,
3. daß er nicht unter die laufenden Lasten im Sinne des Immobiliargesetzes vom 13. Juli 1883 falle,
4. daß die Straßenbaulast zwar eine öffentliche, aber keine gemeine Last im Sinne dieses Gesetzes sei,
5. daß eine zur Verhaftung des Grundstücks führende Veranlagung überhaupt nicht stattgefunden habe, weil der Baumeister G. zur Zeit seiner Veranlagung überhaupt nicht mehr Eigenthümer desselben gewesen sei,
6. daß die Stadtgemeinde nicht binnen Monatsfrist nach Bildung der Streitmasse Widerspruch erhoben, und daher keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vertheilung habe,
7. daß die Stadtgemeinde die Baulastkosten bereits erhalten habe.

Keiner dieser speziellen Widerspruchsgründe ist dem Rechtsweg entzogen, weil keiner derselben gegen die Richtigkeit der Veranlagung an sich, d. h. gegenüber dem persönlich Verpflichteten und gegen die Legalität des gegen diesen auf Zurückweisung seines Einspruchs ergangenen Gemeindebeschlusses sich richtet. Das gilt insbesondere auch von dem Angriff zu 5, der die Existenz einer zur Verhaftung des Grundstücks führenden Veranlagung in Abrede stellt. Denn damit ist nur die dingliche Wirkung der Last aus dem Grunde bestritten, weil die Veranlagung nicht dem derzeitigen Eigenthümer gegenüber erfolgt sei. Die Frage aber, ob auch der Besitznachfolger für die Entrichtung der dem Vorbesitzer gegenüber veranlagten Beiträge mit dem Grundstück haftet, die Abgabe also einen dinglichen Karakter an sich trägt (vergl. Friedrichs Straßengesetz S. 148, 3. Aufl.), ist dem Rechtswege nicht entzogen, da dieselbe nirgends den Verwaltungsbehörden, oder den Verwaltungsgerichten, namentlich auch nicht durch §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes, vorbehalten ist. Dasselbe gilt von der Frage, ob den Anliegerbeiträgen an sich ein Realrecht und in der Subhastation das Vorrecht des §. 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zukommt, — worauf sich die oben zu 1 bis 4 erwähnten Widerspruchsgründe beziehen. —

Ganz außerhalb der Streitfrage über die Zulässigkeit des Rechtswegs liegt der unter Nr. 6 erwähnte, anscheinend auf §. 114 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 gestützte Widerspruchsgrund.

Die Behauptung, daß die Stadtgemeinde die Baulastkosten bereits erhalten habe, ist als Einwand der Tilgung der veranlagten Last ebenfalls der Entscheidung im Rechtswege unterworfen. Dasselbe gilt von dem in der Berufungsinstanz nicht besonders betonten, aber auch nicht fallen gelassenen Widerspruchsgrund der Verjährung. Endlich kann auch der aus einer angeblichen Säumniß der Beklagten bei Einziehung der gegen den früheren Eigenthümer ausgeschriebenen Last entnommene Rechtsbehelf der richterlichen Entscheidung nicht entzogen werden.

Die Klägerin hat aber ihren Widerspruch gegen die Forderung der Beklagten nicht auf die von ihr in der Verhandlung über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonders hervorgehobenen und die hier zuletzt erwähnten speziellen Gründe beschränkt, vielmehr schon in der Klage die Forderung der Beklagten schlechthin auch ihrem Betrage nach bestritten und auch in der Berufungsinstanz ausdrücklich erklärt, daß schließlich auch die Veritat der liquidirten Forderung der beklagten Stadtgemeinde bestritten werde. Hierin liegt die Behauptung der Unrichtigkeit der dem Liquidat der Beklagten zu Grunde liegenden Veranlagung und es kommt insoweit der in der Entscheidung (Bd. 32 S. 345) angenommene Grundsatz zur Anwendung.

Insoweit also war wegen Verletzung dieses Rechtsgrundsatzes das Berufungsurtheil aufzuheben und der Rechtsweg für unzulässig zu erklären, während im Uebrigen die Revision zurückzuweisen war.

Justizministerium I. 25. B. 52.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 17. Mai 1895. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der ordentliche Professor der Rechte Dr. Fischer in Breslau im Nebenamte und

der Landgerichtsrath Schönfeld in Breslau

bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Dr. Bourwieg vom Landgericht II in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Posen,

der Landgerichtsrath Mügel vom Landgericht I in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Hamm.

Der Oberlandesgerichtsrath Schmidt in Posen ist an das Oberlandesgericht in Breslau versetzt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Erste Staatsanwalt Lindenberg in Ratibor bei dem Landgericht in Breslau,

der Landgerichtsrath Westphal in Liegnitz bei dem Landgericht in Oppeln.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Dr. Wanjeck in Gleiwitz an das Landgericht in Breslau,

der Amtsgerichtsrath Zumloh in Burgsteinfurt an das Amtsgericht in Münster,

der Amtsrichter Heine in Hötensleben an das Amtsgericht in Osterburg.

Der Landrichter Skutsch in Ratibor ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Landgerichtsrath Goebel in Neuwied ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Dencker in Göttingen ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Dr. Bindseil in Halle a. S. mit dem Karakter als Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Fettback bei dem Amtsgericht in Parchwitz,

der Gerichtsassessor Friso Frank bei dem Amtsgericht in Buxtehude,

der Gerichtsassessor Gfrörer bei dem Amtsgericht in Hoyerswerda,

der Gerichtsassessor Rosendorf bei dem Amtsgericht in Syke,

der Gerichtsassessor Friedrich Riedel bei dem Amtsgericht in Rybnik,

der Gerichtsassessor Knop bei dem Amtsgericht in Pollnow,

der Gerichtsassessor Hermann König bei dem Amtsgericht in Kaukehmen.

Der Direktor der Westfälischen Bank Reinhold Eglinger in Bielefeld ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst und

Digitized by Google

der Kaufmann Richard Jehre in Memel zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst

ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Wohlfarth ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oppeln ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Zenker in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Block in Paderborn für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn,

die Rechtsanwälte Dr. Lindheimer und Dr. Hecht in Frankfurt a. M. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst, letzterer mit der Verpflichtung, in dem Stadttheil, welcher nach Westen durch die Eckenheimer Landstraße und Eschenheimer Anlage bis zum Friedberger Thor, nach Süden durch die Seilerstraße und nach Osten durch den Sandweg und Bornheim begrenzt wird, zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Huch bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Sanio bei dem Amtsgericht in Neidenburg,

der Rechtsanwalt Schindler bei dem Amtsgericht in Ehrenbreitstein.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Pohle aus Glogau bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Kelders aus Solingen bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

der Gerichtsassessor Pfeiffer bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,

der Gerichtsassessor Dr. Hinsberg bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Kalker bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Crefeld,

der Regierungsrath z. D. Willers bei dem Landgericht in Breslau.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Becherer und Ackermann im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Guttmann, Frankenstein und Kuhn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Brüning im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Schürmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Wiehler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Schnackenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Kleinloff und Butz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Kraefft ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Kraewel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1895, — betreffend die Handhabung der Konvention über die Regulirung der Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom $\frac{12. \text{ November}}{31. \text{ Oktober}}$ 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 136).

Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 70).

Die in der Allgemeinen Verfügung vom 26. Februar 1895 erwähnte Rundverfügung des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar 1895 wird hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1895.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstädt.

Digitized by Google

Cirkular an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 4. Februar 1895, betreffend die Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland über die Regelung von Hinterlassenschaften.

Einzelne Bestimmungen der Konvention über die Regelung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 31. Oktober, 12. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 136) haben zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz was folgt:

Unter den im Artikel 1 der Konvention erwähnten »zuständigen Behörden des Sterbeortes« und unter den im Artikel 2 daselbst bezeichneten »Lokalbehörden«, welche die erforderlichen Sicherungsmaßregeln hinsichtlich des Vermögens in Preußen verstorbener Russen zu treffen und die Russischen Konsulatsbehörden von dem Tode zu benachrichtigen haben, sind die Amtsgerichte zu verstehen. Die Polizeibehörden haben nur insoweit einzuschreiten, als es sich um vorläufige keinen Aufschub duldende Maßregeln handelt. Da indessen die Amtsgerichte nicht in allen Fällen von dem Tode der in ihrem Bezirke verstorbenen Russen Kenntniß erlangen, so haben die Ortspolizeibehörden die zuständigen Amtsgerichte von dem Ableben Russischer Staatsangehöriger in Kenntniß zu setzen, und wenn sie im einzelnen Falle vorläufige Sicherungsmaßregeln vornehmen müssen, sofort die Russischen Konsularbehörden unmittelbar zu benachrichtigen. Mit der dem Amtsgerichte zu machenden Mittheilung von dem Todesfalle haben die Polizeibehörden den Paß des Verstorbenen einzureichen.

Mit Anlegung der Siegel und Aufstellung des Inventars haben regelmäßig die Amtsgerichte, in Ausnahmefällen die Ortspolizeibehörden, in Gemeinschaft mit den Russischen Konsularbehörden gemäß Artikel 2 a. a. O. vorzugehen. Sollten in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 und 7 a. a. O. die Amtsgerichte die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Siegelung und Inventarisirung ablehnen, so sind die Ortspolizeibehörden verflichtet, den Russischen Konsularbeamten diejenige Unterstützung zu gewähren, deren sie zum alleinigen Vorgehen bedürfen. Die Ortspolizeibehörden haben demgemäß auf ein gehörig begründetes Gesuch der Russischen Konsularbehörde einen Beamten abzuordnen, um dieser bei der Vornahme einer Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses eines Russen gegen einen etwaigen Widerspruch Dritter die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Beschwerden über das Verfahren der Ortspolizeibehörden in vorstehenden Angelegenheiten sind bei Ew. Hochwohlgeboren, in höherer Instanz bei mir anzubringen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Ortspolizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Februar 1895.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Haase.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1895, — betreffend das Ruhen der Pension der im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellten oder wieder beschäftigten Civilpensionäre.

§. 27 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268).
Allgemeine Verfügung vom 20. September 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 214).
Nr. 74 der Etatsinstruktion vom 19. April 1893.

Ueber die Grundsätze, von denen bei der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung von Civilpensionären hinsichtlich des Ruhens der Pension auszugehen ist, wird in Uebereinstimmung mit den für die übrigen Staatsverwaltungen getroffenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

1. In Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 27 Nr. 2 und 29 des Civilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) soll in Zukunft ein Ruhen der Pension der im Reichs- oder

Digitized by Google

Staatsdienste wiederbeschäftigten Pensionäre nur eintreten, sofern dieselben dadurch wieder die Eigenschaft von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten erlangt haben. Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär lediglich in ein privatrechtliches Verhältniß zu der ihn wieder beschäftigenden Behörde tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension in Zukunft nicht mehr statt.

2. Bevor Personen, welche zum Bezuge einer Reichs- oder Staatspension berechtigt sind, im Dienste einer Staatsbehörde wieder beschäftigt werden, oder ihre dienstliche Stellung verändern, ist in jedem Falle festzustellen, ob dieselben dadurch die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangen, oder ob sie nur in ein privatrechtliches Verhältniß zu dieser Behörde treten, beziehungsweise in einem solchen bleiben. Im ersteren Falle ist den Betreffenden in einer mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß sie die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangt haben.

3. Ein privatrechtliches Verhältniß wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden. Diejenigen wiederbeschäftigten Pensionäre, welche eine im Staatshaushalts-Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit derselben verbundenen Besoldung bekleiden, sind stets als Beamte anzusehen. Werden die Dienstbezüge aus Fonds »zu anderen persönlichen Ausgaben« entnommen, so ist die Frage, ob ein Beamten- oder privatrechtliches Verhältniß vorliegt, nach den bestehenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob die Betreffenden der Disziplinargewalt zu unterwerfen beziehungsweise unterworfen sind, oder der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §. 4 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) nicht unterliegen werden beziehungsweise nicht unterliegen. (Vergl. Cirkularverfügungen vom 22. Dezember 1890 — I. 4175 — und vom 18. Juni 1891 — I. 2487 —).

4. Unter vorübergehender Beschäftigung im Sinne des §. 29 Absatz 2 des Civilpensionsgesetzes sind niemals die zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses erfolgten, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Dienstleistungen zu verstehen, welche aus besonderen Umständen, etwa, weil der Betreffende sich nicht bewährt und die Kündigung oder jederzeitige Entlassung vorbehalten war, nicht zu dauernder Beschäftigung führen, sondern die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist.

5. Diejenige Behörde, welche die Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung eines Pensionärs verfügt, hat die Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung der Pension desselben erfolgt, von der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung zu benachrichtigen. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär durch die Wiederbeschäftigung die Eigenschaft eines Beamten wiedererlangt hat, oder ob die Beamteneigenschaft ausgeschlossen ist; ferner, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Beschäftigung handelt. Auch ist die Höhe des in Folge der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung aus der Staats-(Reichs-)Kasse bewilligten Einkommens anzugeben und später von einer Veränderung dieses Einkommens Mittheilung zu machen; der letzteren bedarf es indessen nicht in Fällen, in denen eine Einkommenserhöhung eintritt, nachdem bereits vorher der ganze Pensionsbezug ruhte. Endlich hat eine Anzeige der Wiederanstellungsbehörde auch bei jedem Stellenwechsel und beim Wiederausscheiden des Beamten aus dem Dienste zu erfolgen. Die vorstehend angeordneten Benachrichtigungen sind als Justifikatorien zu den betreffenden Pensionsrechnungen zu bringen.

6. Vorstehende Bestimmungen finden auf Wartegeldempfänger entsprechende Anwendung.

7. Der Cirkularerlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 19. August 1880 — den Justizbehörden mitgetheilt durch Allgemeine Verfügung vom 20. September 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 214) — wird aufgehoben.

8. Die Vorschriften über das Ruhen der Pension im Falle der Beschäftigung eines Pensionärs als Kanzleigehülfe (Lohnschreiber) bleiben unberührt.

Berlin, den 4. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2335. P. 34. Band 12.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 24. Mai 1895. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Weddigen in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Reck und dem Landgerichtsrath Gottschalk in Meiningen ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit, dem Herzoge von Sachsen-Meiningen ihnen verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Fränkel in Weißensee als Landgerichtsrath an das Landgericht in Magdeburg,

der Amtsgerichtsrath Fromme in Salzwedel als Landgerichtsrath an das Landgericht in Halberstadt,

der Amtsrichter Kitz in Saarbrücken als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Albanus in Seehausen im Magdeburgschen an das Amtsgericht in Delitzsch.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

der Landrichter von Specht vom Landgericht I in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitgliede des Patentamtes,

der Amtsrichter Neubauer in Havelberg und

der Amtsrichter Wagner in Mettmann

in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsräthen.

Der Landgerichtsrath Brand in Arnsberg und der Landgerichtsrath Schnmann in Braunsberg sind gestorben.

Der Konsul Otto Meyer in Königsberg i. Pr. ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Dem Fabrikanten Robert Berg in Solingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht in Elberfeld ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kitz in Hanau ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Verden ernannt.

Der Staatsanwalt Schulze in Meseritz ist an das Landgericht in Cottbus versetzt.

Digitized by Google

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Rotharbt bei dem Landgericht in Thorn,

der Gerichtsassessor Banning bei dem Landgericht in Gnesen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Schüller in Kempen a. Rh. ist der Wohnsitz in Cöln angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schroeder in Beuthen O. Schl. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beuthen O. Schl.,

der Rechtsanwalt Lange in Salzwedel für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Salzwedel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Landrichter Skutsch bei dem Landgericht in Ratibor,

der Gerichtsassessor Dr. Aye bei dem Landgericht in Flensburg,

der Gerichtsassessor Hagemeister bei dem Amtsgericht in Stralsund und der Kammer für Handelssachen daselbst.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Nathansohn, Tosche und Splettstößer im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Münz, Tzscheutschler, Rosenthal und Pischel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Dr. Freiherr von Stein und Rang im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Wentzel, Sprengel und Wulff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Fehre im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Dem Gerichtsassessor Wegner ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Scheben ist gestorben.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Petraschewitz in Tilsit ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1895, — betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in der Stadt Coblenz.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

In der Stadt Coblenz wird bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk vom 1. Januar 1896 ab eine Kammer für Handelssachen errichtet.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter wird auf zwei bestimmt.
Neben den Handelsrichtern wird eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Handelsrichtern ernannt.

§. 3.

Die Ernennung des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 45.

Verfügung vom 18. Mai 1895, — betreffend die Berechnung der Formularsachen bei Abschätzung des Schreibwerks.

§. 19 der Kanzleiordnung vom 9. Februar 1895 (Beilage zum Just.-Minist.-Bl. Nr. 8).

Eurer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 7. Mai d. J., daß §. 19 Nr. 1 der Kanzleiordnung vom 9. Februar d. J. nur insoweit zur Anwendung kommt, als es sich auf den verschiedenen einzelnen Seiten des Schriftstücks um Ausfüllung von Formulardruck handelt. Soweit in einem im Uebrigen durch Formularausfüllung herzustellenden Schriftstück einzelne Seiten lediglich handschriftlich hergestellt werden, gelten diese Seiten als Glattschriften und unterliegen daher dem Abzuge des §. 19 Nr. 5 der Kanzleiordnung nicht. Dies trifft insbesondere auch zu bei der üblicher Weise auf die Rückseite der Zeugenladungen in Civilprozessen zu schreibenden Angabe der Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll (§. 342 Abs. 2 Nr. 2 der Civilprozeßordnung), mit der Maßgabe, daß in den Formularen für die Ladung vor einen ersuchten Richter (C. P. Nr. 22 und 25) die den Beweisbeschluß bezeichnende Ueberschrift den Formularzeilen der ersten Seite zuzuzählen, die Abschrift des Beweisbeschlusses hingegen als Glattschrift zu rechnen ist.

Berlin, den 18. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts in B.

Die vorstehend abgedruckte Verfügung wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 18. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2899. O. 149. Band 10.

Digitized by Google

Num. 46.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. September 1894.

Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Besitzstörung durch überfliegende Geschosse des Militärs.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. 1870 S. 330.

In Sachen des Gutsbesitzers T. zu J., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Reichs-Militärfiskus, vertreten durch die Königlich Preußische Intendantur des I. Armeekorps zu K., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1894

für Recht erkannt:

Das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. vom 7. März 1894 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Bei den Schießübungen auf dem ..... Militärschießplatze in den Monaten Juni bis August 1893 sind wiederholt Geschosse auf das angrenzende Grundstück des Klägers hinübergeflogen, wie der Kläger behauptet, auch dann noch, als er es der Militärbehörde mehrmals mit der Bitte um Abhülfe angezeigt hatte. Der Kläger hat deshalb beantragt,

den Beklagten zu verurtheilen, sich fortan jeder Störung seines Besitzes durch Bewerfen seiner Ländereien mit Geschossen zur Vermeidung einer ..... Strafe ..... zu enthalten.

Das Gericht erster Instanz hat den Beklagten nach diesem Antrage verurtheilt; das Berufungsgericht hat die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges beschränkt und hiernächst die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Revision eingelegt und beantragt,

das Berufungsurtheil aufzuheben und nach seinem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen (also die Berufung des Beklagten zurückzuweisen).

Der Antrag des Beklagten geht auf Zurückweisung der Revision. Auf den vorgetragenen Thatbestand der Vorderurtheile wird hiermit verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat durch Erkenntniß vom 13. August 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 330) den Rechtsweg für die durch das Ueberfliegen der Geschosse von einem Militärschießplatze veranlaßte Besitzstörungsklage für zulässig erklärt. Von der Annahme ausgehend, daß weder eine militärische Anordnung ergangen sei, nach welcher die Kugeln auf das Grundstück des Klägers fliegen sollten, noch auch der Beklagte behauptet habe, daß das Verfahren, in welchem dies geschah, militärisch nothwendig und zwangsweise durchzusetzen sei, hat der Gerichtshof die Entscheidung damit begründet, daß die Klage einen vermögensrechtlichen Anspruch verfolge, und daß sie weder die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen (militärpolizeilichen) Verfügung anfechte, wie das in früher entschiedenen Fällen (durch Klagen gegen die Anlegung eines Schutzgeländers seitens der Militärbehörde, gegen das Verbot des Betretens von Festungswerken und besonders auch durch die Besitzstörungsklage gegen die Absperrung eines durch Ge-

Digitized by Google

schosse gefährdeten Grundstücks hinter den Kugelfängen eines Militärschießplatzes) geschehen sei, noch auch in die Ausübung eines Majestätsrechts eingreife.

Im vorliegenden Falle hat der Beklagte in erster Instanz entgegengesetzt, es sei anzunehmen, daß eine unbeabsichtigte Besitzstörung behauptet werde, da der Kläger nicht behaupte, daß das die Schießübungen leitende Kommando das Ueberfliegen der Geschosse vorausgesehen und trotzdem das bestrichene Gelände unabgesperrt gelassen habe. Sollte angenommen werden, daß gegen absichtliches Bewerfen des Grundstücks mit Geschossen geklagt werde, so sei die Klage ohne genügende Veranlassung erhoben, dann aber auch wegen der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 unberechtigt.

Handelt es sich hiernach, wie mit dem Beklagten die Klage verstanden werden muß, um ein unbeabsichtigtes Herüberfliegen von Geschossen, so treffen die Erwägungen des Kompetenzgerichtshofes, denen das Reichsgericht beitritt, auf den vorliegenden Fall vollständig zu. Ob das unbeabsichtigte, aber, wie der Kläger behauptet, der Militärbehörde bekannt gewordene und gleichwohl nicht vermiedene Ueberfliegen der Geschosse den Thatbestand der Besitzstörung erfüllt, berührt nicht die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern die der materiellen Klagebegründung.

Weil es sich um unbeabsichtigtes Ueberfliegen der Geschosse handelt, so finden auch die vom Berufungsgerichte angezogenen Bestimmungen der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 nicht Anwendung. Denn, wie schon äußerlich durch die im §. 11 des Gesetzes angeordnete vorgängige Benachrichtigung der Ortsbehörden erhellt, beziehen sich diese Bestimmungen jedenfalls nur auf die (unbedingt oder doch bedingungsweise, je nach dem Verlaufe der Uebung) beabsichtigte Inanspruchnahme fremder Grundstücke für militärische Uebungszwecke. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob jenes Gesetz es ist, das den Militärbehörden das Recht giebt »gewöhnliche Aecker« zu Uebungen zu benutzen, obwohl der dies ausdrücklich besagende Satz der Regierungsvorlage die Zustimmung des Reichstages nicht gefunden hat, und ob das Gesetz Anwendung leidet auf die ständige Benutzung fremder Grundstücke für militärische Zwecke (vorliegend an Stelle einer, im Falle der Unvermeidlichkeit des Ueberfliegens von Geschossen erforderlichen Vergrößerung des Schießplatzes), während nach den Motiven zu der Regierungsvorlage (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, Session 1874/75 Nr. 23 S. 643) das Gesetz dem Militär die Berechtigung verschaffen sollte, fremde Grundstücke zu benutzen zu den, neben den Uebungen auf den von der Militärverwaltung selbst zu beschaffenden Exerzir- und Schießplätzen unentbehrlichen Uebungen im wechselnden Terrain und zu den Uebungen der vorübergehend in Kantonnements untergebrachten Truppen.

Der durchgreifende Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts liegt aber auch nicht sowohl in der Annahme, daß die als Besitzstörung gerügten Vorkommnisse unter das Gesetz vom 13. Februar 1875 fallen, als vielmehr, anschließend an die Entscheidung des Dritten Civilsenats des Reichsgerichts vom 24. September 1884 (Entscheidungen Bd. 24 S. 36) in der Annahme, daß jene Vorkommnisse eine Ausübung des Militärhoheitsrechtes darstellen (Verordnung vom 26. Dezember 1808, Gesetz-Samml. S. 464, §. 36); wie denn auch lediglich hierauf der Beklagte den in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gestützt hat. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem jener Entscheidung des Dritten Senats zu Grunde liegenden und dem gegenwärtig zur Beurtheilung stehenden Thatbestande. Dort verlangte der Kläger die Einstellung des Schießens mit Zielmunition auf dem seinem Hause benachbarten Kasernenhofe, oder die Herstellung von Vorrichtungen, durch die der mit dem Schießen verbundene Lärm von seinem Grundstücke ferngehalten werde. Das Schießen war vom Truppenkommando zum Zwecke der Ausbildung der Truppen angeordnet worden, also, ebenso wie vorliegend das Schießen mit scharfer Munition auf dem Schießplatze, eine Ausübung des Militärhoheitsrechtes. Der Lärm war, als von dem Schießen unzertrennlich, selbstverständlich von dem Militärkommando als nothwendige Folge des Schießens erkannt und mit diesem gewollt und die Klage auf Unterlassung des Schießens verlangte somit die Unterlassung einer in dem Militärhoheitsrechte begründeten Thätigkeit. Dagegen ist das Ueberfliegen der Geschosse nicht nothwendige Folge des Schießens, nicht mit diesem gewollt, auch dann nicht, wenn es nicht durch ausreichende Vorsichtsmaßregeln vermieden worden ist; ein nicht gewolltes Handeln, oder ein Handeln in nicht gewollter Weise kann nicht Geltendmachung und Ausübung

Digitized by Google

eines Rechtes ſein, und das Ueberfliegen der Geſchoſſe, gegen das allein die Klage ſich richtet, iſt alſo auch, wie der Kompetenzgerichtshof mit Recht annimmt, nicht Ausübung des Militärhoheitsrechtes, und wenn es unter Umſtänden geſchieht, die es als Beſitzſtörung erkennen laſſen, nicht aus dieſem Grunde der Abwehr durch die, ſei es poſſeſſoriſche, ſei es petitoriſche, Klage entzogen. Den beregten Unterſchied verkennt das Berufungsgericht, indem es die »von den militäriſchen Vorgeſetzten zum Zwecke der Truppenausbildung angeordneten Handlungen und die Folgen ſolcher Anordnungen«, ohne Unterſcheidung nothwendiger und zufälliger Folgen, oder, wie es an anderer Stelle heißt, »die beabſichtigten und nicht beabſichtigten Benachtheiligungen anderer Perſonen«, ſofern ſie nur die Folgen von Anordnungen der gedachten Art ſind, als in Ausübung der Militärhoheit erfolgt und deshalb als dem Rechtswege entzogen anſieht.

Das Urtheil des Preußiſchen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1877 (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 400), welches in einem Falle, in welchem durch die von einem Militärſchießplatze überfliegenden Geſchoſſe die Sicherheit eines angrenzenden Amtsbezirkes in weitgehendem Maße gefährdet wurde, das Einſchreiten der Ortspolizeibehörde gegen den Militärfiskus für unſtatthaft erklärt hat, beruht auf der Abgrenzung der Zuſtändigkeit der Civil- und Militärbehörden hinſichtlich der Beiden obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Sorge für die öffentliche Sicherheit; für die Frage der Zuläſſigkeit des Rechtsweges auf die Klage eines Privaten bietet es keine Analogie.

Hiernach war das Berufungsurtheil aufzuheben; die Zurückverweiſung in die Berufungsinſtanz war anzuordnen, weil in dieſer noch nicht zur Sache ſelbſt verhandelt worden iſt.

Juſtizminiſterium I. 430. — 95. R. 27. Band 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 31. Mai 1895. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Droop ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden I. Klasse verliehen.

Der vortragende Rath im Justizministerium, Geheime Ober-Justizrath Bielsch ist zum Ministerialdirektor mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath ernannt.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten beim Kammergericht, Geheimen Ober-Justizrath Graefe ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath von der Decken in Kiel ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ihm verliehenen Ritterkreuzes des Danebrog-Ordens ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Kolisch in Lissa als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Reitsch in Thorn an das Landgericht in Görlitz,

der Amtsgerichtsrath Schneidewind in Langensalza als Landgerichtsrath und

der Amtsrichter Sachs in Dingelstedt als Landrichter an das Landgericht in Nordhausen,

der Amtsgerichtsrath Flater in Löbau an das Amtsgericht in Danzig,

der Amtsrichter Dr. Niemeyer in Wennigsen als Landrichter an das Landgericht in Hildesheim,

der Amtsrichter Latour in Wiedenbrück als Landrichter an das Landgericht in Dortmund,

der Amtsrichter Frister in Lüdenscheid als Landrichter an das Landgericht in Duisburg,

der Amtsrichter Vogt in Posen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Lublin in Bischofsburg als Landrichter an das Landgericht in Braunsberg,

der Amtsrichter Fritze in Cassel als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Wieter in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Digitized by Google

der Amtsrichter Breſtel in Hermsdorf u. K. an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Albrecht in Exin an das Amtsgericht in Oſtrowo,

der Amtsrichter Olbrich in Nicolai an das Amtsgericht in Feſtenberg.

Dem Landgerichtsrath Wellmann in Stettin und

dem Amtsgerichtsrath Adam in Görlitz

iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Dem Amtsrichter Treder in Wallmerod iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Sirshauſen und

der Gerichtsaſſeſſor Rückert

bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Oſtkirchen bei dem Amtsgericht in Halle i. W.,

der Gerichtsaſſeſſor Knochenhauer bei dem Amtsgericht in Jesberg,

der Gerichtsaſſeſſor Emil Proſt bei dem Amtsgericht in Wiſchwill,

der Gerichtsaſſeſſor Baur bei dem Amtsgericht in Krempe.

Staatsanwaltſchaft.

Der Erſte Staatsanwalt Karnatz in Guben iſt an das Landgericht in Kiel verſetzt.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Mehliß iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Glogau ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dr. Grüter in Bünde iſt geſtorben.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Berg in Neiſſe für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neiſſe,

der Rechtsanwalt Dr. Sanio in Guttſtadt für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Guttſtadt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Günther bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liſte der Rechtsanwälte iſt eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Sanio aus Neidenburg bei dem Amtsgericht in Guttſtadt.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Raſch, Ballien, Daniel und Peiſer im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Preiſer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dieken im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Hecking und Alberts im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Graetzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Sauer, Helling und Dufhus im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Ulrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Hage im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Dr. Bötzow im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Subalternbeamte.

Den Gerichtsſchreibergehülfen, Aſſiſtenten Völkel in Breslau und Striebeck in Königsberg i. Pr., dem Aſſiſtenten Wernicke in Halle a. S., den Kanzliſten, Kanzleiinſpektoren Krain in Breslau und Braun in Elbing und den Kanzliſten Teichmann in Breslau und Krohn in Danzig iſt der Titel als Kanzleiſekretär beigelegt.

Die bei dem Landgericht in Bromberg erledigte Richterſtelle (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1893 S. 297) ſoll nunmehr wieder beſetzt werden.

Die bei dem Amtsgericht in Groß-Wartenberg erledigte Richterſtelle (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1895 S. 25) iſt auf das Amtsgericht in Breslau übertragen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1895, — betreffend die Behandlung der Satzkosten für die zur Veröffentlichung durch die öffentlichen Anzeiger der Regierungsamtsblätter bestimmten, aber nicht zum Abdruck gelangten Bekanntmachungen.

Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 330).
Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 127).

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern bestimmt, daß die Kosten für den Drucksatz solcher Bekanntmachungen der Justizbehörden, welche zur Veröffentlichung durch die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter bestimmt waren, aber in Folge der Zurücknahme des die Bekanntmachung veranlassenden Antrags der Parteien nicht zum Abdrucke gelangten, als Einrückungsgebühren zu behandeln und demgemäß von den Parteien, sofern diese zur Tragung der Kosten der bewirkten Bekanntmachung verpflichtet sein würden, einzuziehen und nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 11. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 330) und vom 17. Juni 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 127) der Staatskasse zuzuführen sind.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2399. A. 46. Band 5.

Num. 48.

Urtheil des Kammergerichts vom 3. April 1895.

Gebühr des Vertheidigers für seine Thätigkeit nach Mittheilung der Anklageschrift und vor Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

In Sachen des Königlich Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlichen Oberstaatsanwalt am Königlichen Kammergericht, Klägers und Berufungsklägers,

gegen

den Rechtsanwalt W. zu P., Beklagten und Berufungsbeklagten,

erkennt der Zehnte Civilsenat des Königlichen Kammergerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1895

für Recht:

die Berufung gegen das am 1. November 1894 verkündete Urtheil der Ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu P. wird zurückgewiesen und werden die Kosten der Berufungsinstanz dem Kläger auferlegt.

Digitized by Google

Thatbestand:

Der Beklagte war in der vor dem Schwurgerichte zu P. verhandelten Strafsache gegen die Dienstmagd M. und die Ehefrauen F. und H. den drei Angeschuldigten — bei Mittheilung der Anklageschrift und Erlaß der Aufforderung gemäß §. 199 der Strafprozeßordnung — durch Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts zu P. vom 11. Oktober 1892 von Amtswegen zum Vertheidiger bestellt worden.

Er sah darauf für sämmtliche drei Angeschuldigte die Strafprozeßakten ein, ersuchte die drei Angeschuldigten am 17. Oktober 1892 schriftlich, ihm die Anklageschrift und sonstige zur Sache bezügliche Schriftstücke zu übermitteln, und konferirte mit den drei Angeschuldigten wegen der Anklage und der zu stellenden Vertheidigungsanträge. Schließlich reichte er bei Gericht einen Antrag vom 23. Oktober 1892 ein, in welchem er um Vorladung von vier benannten Entlastungszeugen zur Hauptverhandlung bat. Dieser Antrag, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, ist nach der vom Kläger bestrittenen Behauptung des Beklagten nicht nur »Namens der Angeklagten F.« wie der Wortlaut des Antrages besagt, sondern auch im Namen und Interesse der Angeklagten H. gestellt.

Durch Verfügung des Strafkammer-Vorsitzenden vom 25. Oktober 1892 wurde die Vertheidigung der F. und H. dem Beklagten abgenommen und anderen Anwälten übertragen, so daß er nur Vertheidiger der M. blieb.

Am 1. November 1892 wurde das Hauptverfahren gegen die drei Angeschuldigten eröffnet; am 16. November 1892 fand die Hauptverhandlung statt, in welcher der Beklagte nur die M. vertheidigte.

Bei seiner Gebührenberechnung liquidirte der Beklagte demnächst — außer der Gebühr für die Vertheidigung der M. in der Hauptverhandlung — noch 30 Mark Gebühren für die Vertheidigung der drei Angeschuldigten im Vorverfahren auf Grund der §§. 67 Alinea 3 und 72 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und erhielt diese Beträge auch ausgezahlt. In Folge Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungskammer setzte jedoch der Landgerichtspräsident zu P. auf Grund der §§. 89, 90 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte an Stelle der Gebühr von 30 Mark eine Entschädigung von 10 Mark für die vom Beklagten hinsichtlich der Angeklagten H. und F. entwickelte Thätigkeit fest und forderte den Beklagten, dessen Thätigkeit bei der Vertheidigung der M. er durch die ihm bewilligte Gebühr von 40 Mark für abgegolten erachtete, zur Rückzahlung der überhobenen 20 Mark an die Gerichtskasse zu P. auf. Da der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkam, so hat der Kläger — ausgehend von der Ansicht, daß die im Vorverfahren ausgeübte Thätigkeit des Beklagten nicht eine »Vertheidigung im Vorverfahren« im Sinne des §. 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sei — Klage erhoben mit dem Antrage,

> den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 20 Mark an den Kläger zu verurtheilen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat dagegen um Abweisung der Klage gebeten. Er hält seine »Thätigkeit« für eine »Vertheidigung« im Vorverfahren und beansprucht daher die volle Gebühr des §. 67 G. O. f. R. A.

Der erste Richter hat durch Urtheil vom 1. November 1894, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger form- und fristgerecht die Berufung eingelegt mit dem Antrage,

> das Urtheil dahin abzuändern, daß der Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt werde.

Die Parteien haben ihre beiderseitigen Rechtsauffassungen zu der streitigen Frage entwickelt. Der Kläger hat dabei eine längere Denkschrift über dieselbe überreicht, auf welche verwiesen wird.

In dem Verhandlungstermin haben die Schwurgerichtsakten des Königlichen Landgerichts P. contra M. u. Gen. vorgelegen. Aus ihnen wurde festgestellt, daß die Zahlung der streitigen 20 Mark an den Beklagten auf Anweisung des Landgerichtsraths Sp. vom 13. Dezember 1892, als des damaligen Vorsitzenden der Strafkammer, nach vorgängiger Prüfung durch die Kalkulatur erfolgt ist.

Digitized by Google

Entſcheidungsgründe.

Der vom Fiskus erhobene Anſpruch iſt aus verſchiedenen Gründen hinfällig.

I. .....

II. Der Juſtizfiskus war aber in der That auch zur Zahlung verpflichtet.

Mit der in der vorerwähnten Denkſchrift als faſt ausnahmslos herrſchend anerkannten Anſicht muß davon ausgegangen werden, daß der Abſchnitt des Strafprozeſſes, welcher in die Zeit von der Mittheilung der Anklageſchrift an den Angeſchuldigten bis zum Beſchluſſe des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens fällt (Reichs-Strafprozeßordnung §§. 199 bis 205), nur dem Vorverfahren zugerechnet werden kann. Es folgt dies mit Nothwendigkeit aus der Strafprozeßordnung, welche einerſeits nicht geſtattet, jenen Abſchnitt dem Hauptverfahren zuzuzählen, da ſie in ihm dem Angeſchuldigten gerade ausdrücklich noch Gelegenheit geben will, Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen (Reichs-Strafprozeßordnung §. 199), andererſeits nur Vorverfahren und Hauptverfahren, aber kein ſelbſtändiges Zwiſchenverfahren kennt. Der Geſetzesinhalt muß hier um ſo mehr ausſchließlich maßgebend ſein, als der §. 199 der Strafprozeßordnung erſt von der Reichstagskommiſſion als §. 165 a in den Entwurf hineingebracht iſt, die Kommiſſion aber einen Ausſpruch darüber, wie ſie den von ihr neu geſchaffenen Theil des Verfahrens auffaſſen wolle, unterlaſſen hat (vergl. Antrag Becker u. Wolffſohn bei Hahn, Materialien zur Reichs-Strafprozeßordnung Bd. I S. 806 — Kommiſſionsprotokoll vom 7. Juli 1875). Die Einſchiebung des §. 199 in den Entwurf wurde dann erſt wieder der Anlaß zu der jetzigen Faſſung des §. 140 der Reichs-Strafprozeßordnung. Der §. 140 lautete als §. 126 des Entwurfs in ſeinem erſten Abſatz urſprünglich dahin:

»In Sachen, welche zur Zuſtändigkeit des Reichsgerichts gehören oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln ſind, iſt, ſobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beſchloſſen worden, dem Beſchuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein ſolcher von Amtswegen zu beſtellen.«

In der Kommiſſionsberathung wurde nun allſeitig anerkannt, daß zu der Beſtimmung des jetzigen §. 199, nach welcher der Angeſchuldigte ſchon bei Mittheilung der Anklageſchrift Gelegenheit erhalten ſoll, ſich auf dieſelbe vor der Beſchlußfaſſung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erklären, die Vorſchrift, daß ihm im Falle einer nothwendigen Vertheidigung erſt nach der Eröffnung des Hauptverfahrens ein Vertheidiger zu beſtellen wäre, nicht mehr paſſe, und daß man jetzt die Beſtellung des Vertheidigers in den Zeitpunkt der Mittheilung der Anklageſchrift legen müſſe. Man gab deshalb dem §. 126 des Entwurfs die jetzige Faſſung des §. 140. Eine Entſcheidung darüber aber, welchem Haupttheile des Verfahrens die Thätigkeit eines nunmehr in Gemäßheit des §. 140 (126) beſtellten Vertheidigers vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zuzunehmen wäre, wurde auch nicht getroffen. Nach einer Aeußerung des Abgeordneten Dr. Wolffſohn war dieſer Abgeordnete freilich der Meinung, ſie gehöre nicht in das Vorverfahren. Man hat aber die Frage anſcheinend nicht weiter verfolgt, und die vereinzelt ausgeſprochene Anſicht des Dr. Wolffſohn kann die Geſetzesauslegung um ſo weniger beeinfluſſen, als es unerklärlich bleibt, wohin denn ſonſt jene Thätigkeit zu rechnen iſt, da ſie, wie erörtert, dem andern in der Strafprozeßordnung als ſelbſtändigen Abſchnitt des Verfahrens, nur noch anerkannten Theil des Verfahrens, dem Hauptverfahren, das bei ihrer Ausübung noch gar nicht eröffnet iſt, ja deſſen Eröffnung zu hindern, gerade ein weſentlicher Theil dieſer Thätigkeit ſein kann, nicht unterſtellt werden darf (vergl. Hahn a. a. O. S. 957 bis 960 — Kommiſſionsprotokoll vom 9. September 1875).

Eine der angeführten Aeußerung des Dr. Wolffſohn entſprechende Ausführung findet ſich freilich auch in den Motiven zu der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Es wird nämlich in den Motiven zu §. 66 des Entwurfs, jetzigen §. 67 dieſer Gebührenordnung, geſagt:

»Die Vertheidigung im Vorverfahren, welche niemals eine nothwendige iſt, muß als ein völlig abgeſonderter Theil der Thätigkeit eines Vertheidigers angeſehen werden,«

Digitized by Google

während doch die Thätigkeit des Vertheidigers aus dem §. 199 in den Fällen des §. 140 der Strafprozeßordnung eine nothwendige ist, so daß man folgern müßte, die verbündeten Regierungen hätten bei Einbringung des dem Reichstag am 12. Februar 1879 zugegangenen Entwurfs zur Gebührenordnung die Vertheidigung aus §. 199, ebenso wie der Abgeordnete Wolffsohn, nicht als eine Vertheidigung im Vorverfahren angesehen. Sie können sie dann aber, wenn sie nicht bei jener Bemerkung nur die ursprüngliche Fassung des §. 140 im Auge hatten, nur einem selbständigen Zwischenverfahren haben unterordnen wollen, welches jedoch in der Gebührenordnung selbst ebensowenig Aufnahme gefunden hat, wie in der Strafprozeßordnung, und darum als ein besonderer Abschnitt des Verfahrens auch hier nicht anerkannt werden darf. Denn daß es unmöglich ist, daß sie jene Vertheidigungsthätigkeit als den Gebühren für das Hauptverfahren unterworfen angesehen haben, zeigen die einleitenden Bemerkungen der Motive zum 4. Abschnitt der Gebührenordnung:

> »Die Mühe, welche der Rechtsanwalt vor der Hauptverhandlung auf die Einziehung der Information und das Studium der rechtlichen Seite der Sache zu verwenden hat, gelangt erst in der mündlichen Hauptverhandlung zur Verwerthung.«

Aus dieser Annahme ziehen die Motive den Schluß, daß die Mühe des Rechtsanwalts, abgesehen von der besonders zu vergütenden Thätigkeit im Vorverfahren, durch die für die Hauptverhandlung zu bewilligende Bauschgebühr vergütet werden muß. Nun kommt es aber, wie schon hervorgehoben, bei erfolgreicher Bemühung im Falle des §. 199 vielfach gar nicht zur Hauptverhandlung (Reichs-Strafprozeßordnung §§. 202, 203); die verbündeten Regierungen können daher bei Vorlegung des Entwurfs zur Gebührenordnung, wenn sie überhaupt die Einschiebung des §. 199 in den Entwurf zur Strafprozeßordnung berücksichtigt haben sollten, nicht der Meinung gewesen sein, daß auch die Thätigkeit des Vertheidigers vom Zeitpunkt seiner Bestellung aus §. 199 bis zum Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Gebühr für die Hauptverhandlung abgegolten sein solle, man kann ihnen auch unmöglich die Absicht zuschieben, daß der Vertheidiger zwar, wenn seine Thätigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Hauptverhandlung nicht abwendet, für seine vor dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegenden Bemühungen entschädigt werden soll, nämlich in der Bauschgebühr für die Hauptverhandlung, wenn diese Thätigkeit aber den größten, nur denkbaren Erfolg erzielt, nämlich den, dem Angeschuldigten den Zeitverlust, die Aufregung und die Unannehmlichkeit einer Hauptverhandlung zu ersparen, nichts zu erhalten habe (vergl. übrigens auch die Motive zu §. 70 der Gebührenordnung — §. 69 des Entwurfs —).

Läßt sich somit dem in dem Zeitraum zwischen der Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten und der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens thätigen Rechtsanwalt die in §. 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugebilligte Gebühr für die Vertheidigung im Vorverfahren nicht absprechen, so kann weiterhin auch der von dem klagenden Fiskus vertretenen Meinung nicht beigepflichtet werden, daß unter Vertheidigung nur eine solche Thätigkeit zu verstehen sei, die schon durch abwehrende Handlungen sich der Außenwelt erkennbar gemacht habe. Diese Meinung findet weder in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch in dem Sprachgebrauch des Gesetzes eine Stütze und wird durch die Begründung zu der Gebührenordnung für Rechtsanwälte widerlegt. Unter Vertheidigungsmaßregeln versteht man im gewöhnlichen Leben keineswegs nur Handlungen, die unmittelbar auf die Abwehr eines Angriffes abzielen und in die Außenwelt treten, sondern auch Handlungen, welche die Abwehr eines befürchteten oder drohenden Angriffes nur vorbereiten und in aller Stille vor sich gehen. In diesem Sinne ist auch die Thätigkeit eines Rechtsanwalts, welche in dem Aktenstudium und der innern Durcharbeitung eines Strafprozesses liegt, eine sehr erhebliche Vertheidigungsmaßregel, die ein gewissenhafter Rechtsanwalt wohl kaum jemals unterlassen wird. Daß aber gerade auch die Strafprozeßordnung, deren §. 150 die gesetzliche Grundlage für die Gebühren des zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalts bildet, den Begriff der Vertheidigung nicht in den für die Außenwelt erkennbaren Abwehrmaßregeln erschöpft haben kann, zeigt ihr §. 158, in welchem der Staatsanwaltschaft zur Pflicht gemacht ist, nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Denn auch die Staatsanwaltschaft soll sich hiernach, zum mindesten im Vorverfahren, bemühen, zu Gunsten des Be-

Digitized by Google

schuldigten abwehrend thätig zu sein. Es wäre nun aber doch ein offenbarer Widersinn, behaupten zu wollen, daß der Staatsanwalt in irgend einem Stadium des Verfahrens zum Vertheidiger des Beschuldigten berufen sei. Der Begriff des Vertheidigers geht eben weiter. Der Vertheidiger ist ein Beistand des Beschuldigten mit besonders inhaltsvollen Befugnissen im Gegensatz zu andern Beiständen (§. 149 Reichs-Strafprozeßordnung); daher sagt auch §. 137 der Reichs-Strafprozeßordnung, daß sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen könne. Ein Beistand kann aber in reichem Maße für seinen Schützling thätig sein, ehe irgend etwas davon der Außenwelt bekannt wird; daß auch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Thätigkeit des zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalts in diesem Sinne aufgefaßt wissen will, zeigen ihre Motive zweifellos. Dieselben sprechen von einer Thätigkeit, welche der Rechtsanwalt auf die Vertheidigung beziehungsweise Vertretung eines Angeklagten verwende und die sich nicht in einzelne Theile auflösen lasse; sie sprechen ferner davon, daß der Schwerpunkt der Thätigkeit eines Rechtsanwalts in Strafsachen, falls derselbe nicht ausschließlich im Vorverfahren seinem Klienten Beistand geleistet habe, in die mündliche Verhandlung falle; sie sprechen endlich von der Mühe, welche der Rechtsanwalt vor der Hauptverhandlung auf die Einziehung der Information und das Studium der rechtlichen Sache zu verwenden habe. Daß sie gerade diese Mühe für vergütungsberechtigt erachten und sie nur da nicht besonders vergüten wollen, wo es zur Hauptverhandlung kommt, weil sie dieselbe hier schon durch die Gebühr für die Hauptverhandlung als abgegolten ansehen, zeigt folgende Stelle der Begründung zu §. 72 des Gesetzes — §. 71 des Entwurfs —:

> »Aber es ist ebenso zweifellos, daß die Thätigkeit und der Zeitaufwand des Anwalts sich nicht in gleichem Verhältniß mit der steigenden Zahl der Beschuldigten steigert. Die Fälle können sehr verschieden liegen; die Informationsthätigkeit wird regelmäßig, der Zeitaufwand im Verhandlungstermin nicht immer eine erhebliche Steigerung erfahren,«

und der Umstand, daß in Folge dieser regelmäßig erhöhten Informationsthätigkeit bei der Vertheidigung mehrerer Beschuldigten eine erhöhte Gebühr für den Rechtsanwalt vorgeschlagen wird.

Im vorliegenden Falle ist es nun außer Streit, daß der Beklagte hinsichtlich aller drei Angeklagten M., F. und H. eine informatorische Thätigkeit entfaltet hat. Er hat aber auch noch mehr gethan und thatsächlich für die Angeklagten F. und H. eine nach Außen erkennbare Vertheidigung ausgeübt, indem er in seiner Eingabe vom 23. Oktober 1892 beantragt hat, zu ihrer Entlastung Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden. Dieser Antrag war vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt und fiel nicht schon deshalb außerhalb des Vorverfahrens, weil die Ladung der Zeugen zur Hauptverhandlung beantragt wurde; denn die Strafkammer konnte die benannten Zeugen auch vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vernehmen und eventuell auf ihre Aussage hin die Eröffnung ablehnen. Die Entschließung der Strafkammer in dieser Hinsicht konnte der Antrag des Beklagten nicht beeinflussen (Reichs-Strafprozeßordnung §. 200). Das Wesentliche des Antrags lag allein darin, die Zeugen zu hören. Da sich der Antrag, wenn auch ausdrücklich nur Namens der Angeklagten F. gestellt, doch inhaltlich auf die beiden Angeklagten F. und H. bezog, konnte der Beklagte für ihn die erhöhte Gebühr von 30 Mark gemäß §§. 72, 67 Nr. 3 der Gebührenordnung beanspruchen.

Aus allen diesen Gründen (vergl. dazu namentlich noch den Beschluß der Vierten Strafkammer des Königlichen Landgerichts Berlin I vom 30. Oktober 1891 in den Blättern für Rechtspflege Bd. I S. 95) konnte die Berufung des Fiskus keinen Erfolg haben. Die Kosten derselben hat gemäß §. 92 der Reichs-Civilprozeßordnung der Fiskus zu tragen; die gerichtlichen Kosten sind jedoch gemäß des §. 98 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit §. 4 des Preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1851 außer Ansatz zu lassen.

Justizministerium I. 3092. — Kriminalkosten 34 Band 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 7. Juni 1895. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der als Kassirer fungirende Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Kahrau in Marienwerder ist zum Rendanten der Justizhauptkasse daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Hasse in Aurich ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Schneidemühl ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Poletschny in Oberglogau und der Amtsgerichtsrath Bauer in Göttingen sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Unger in Inowrazlaw und

der Amtsgerichtsrath von Węsierski in Kosten

an das Amtsgericht in Posen,

der Amtsrichter Methner in Lobsens und

der Amtsrichter Kretzschmar in Crone a. Br.

als Landrichter an das Landgericht in Lissa,

der Amtsrichter Volkmar in Alt-Landsberg als Landrichter an das Landgericht in Potsdam,

der Amtsrichter Dr. Otto Müller in Frankfurt a. O. als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Theisen in Frankfurt a. M. an das Amtsgericht in Baumholder,

der Amtsrichter Dr. Abt in Sulzbach an das Amtsgericht in Frankfurt a. M.

Dem Landgerichtsrath Haslinger in Guben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Wilms ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberhausen ernannt.

Der Fabrikant Friedrichsen und der Kaufmann Hansen in Kiel sind zu Handelsrichtern,

der Brauereidirektor Drews in Gaarden und der Kaufmann Jaspersen in Kiel zu stellvertretenden Handelsrichtern

bei dem Landgericht in Kiel ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Amtsgerichtsrath Schubert in Ebeleben bei dem Landgericht in Erfurt,

der Gerichtsassessor Stelling bei dem Landgericht in Stade,

der Gerichtsassessor Dr. Ernst bei dem Landgericht in Torgau.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Wenzel in Trier ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Bachmann in Apenrade und der Rechtsanwalt, Justizrath Kyll in Cöln sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Ebstein und

der Rechtsanwalt Wühle

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Wohlfarth bei dem Amtsgericht in Elötze.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Gerichtsassessor Roth bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Roettgen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Bahte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Der Gerichtsassessor Dr. Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen ist in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Paul Große ist behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Lange in Bromberg der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Lüpke in Lüchow das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49

Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1895, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1894.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1894 wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2407. S. 97. Band 3.

Digitized by Google

Ueberſicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1894.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresſchluſſe.	Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erſchienen ſind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen ſind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erſchienen ſind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen ſind durch Sühneverſuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 600	1 582	1 188	986	32 122	16 114	9 687
2.	Breslau	3 437	2 805	2 067	1 626	33 385	19 196	12 724
3.	Caſſel	1 139	1 372	916	685	6 695	4 140	2 245
4.	Celle	2 507	2 591	1 779	1 407	12 487	7 324	4 292
5.	Cöln	2 240	3 251	2 031	1 349	16 165	7 479	4 005
6.	Frankfurt a. M. .	898	1 493	795	519	7 018	3 680	1 918
7.	Hamm	1 536	403	248	173	13 039	5 844	3 511
8.	Kiel	961	1 603	995	575	5 347	3 138	1 749
9.	Königsberg	801	1 211	1 070	932	15 282	9 431	4 774
10.	Marienwerder ...	552	420	326	246	8 650	5 003	2 657
11.	Naumburg	1 117	2 258	1 507	1 180	20 515	11 262	7 544
12.	Poſen	666	451	331	267	12 508	7 214	4 140
13.	Stettin	656	727	548	470	8 987	5 164	3 189
	Zuſammen..	18 110	20 167	13 801	10 415	192 200	104 989	62 435
	mithin gegen 1893	18 062	21 777	14 879	11 114	189 474	105 085	62 959
	mehr..	48	—	—	—	2 726	—	—
	weniger..	—	1 610	1 078	699	—	96	524
	Dagegen in den Jahren							
	1892 ...	18 046	24 769	17 462	13 296	186 063	104 547	62 228
	1891 ...	18 051	24 815	17 346	12 989	181 528	103 396	61 357
	1890 ...	18 118	26 432	18 202	13 547	187 569	108 027	64 379

Digitized by Google

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1895, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 280).
Allgemeine Verfügung vom 8. April 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Den Justizbehörden wird die nachstehende Cirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 10. Mai d. J., betreffend die Stempelfreiheit derjenigen Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten der Preußischen Pfandbrief-Bank in Berlin im Preußischen Staate aufgenommen und auf Grund deren von der genannten Bank reichsstempelpflichtige Hypothekenpfandbriefe (Kommunal-Obligationen, Kleinbahn-Obligationen) ausgegeben werden, hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3047. Steuersachen 53. Band 4.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 10. Mai 1895.

Durch Verfügung vom 13. März 1887 III. 2595 (abgedruckt in Hoyer–Gaupp, die Preußische Stempelgesetzgebung, 5. Aufl. S. 775) ist, auf Antrag der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, genehmigt worden, daß die zu ihren Gunsten aufzunehmenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Verfügung vom 23. September 1881 III. 12304 (Centralbl. für die Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. 1881, S. 373; Just.-Minist.-Bl. 1881, S. 280) von dem Preußischen Schuldverschreibungsstempel befreit bleiben, sofern auf Grund derselben von der Gesellschaft reichsstempelpflichtige sogenannte Hypotheken-Antheil-Certifikate ausgegeben werden.

Nachdem eine Generalversammlung vom 10. November 1894 die Umwandlung der vorbezeichneten Aktien-Gesellschaft in eine Hypothekenbank unter der Firma: »Preußische Pfandbrief-Bank« beschlossen hat und durch Allerhöchste Order vom 16. März d. J. dieser Hypothekenbank das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen unter der Voraussetzung ertheilt worden ist, daß die Eintragung des zur notariellen Verhandlung vom 10. November 1894 von der Generalversammlung beschlossenen neuen Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister demnächst erfolge, diese Eintragung aber ausweislich der Bekanntmachung in Beilage 6 zur Nr. 97 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Preußischen Staats-Anzeigers vom 23. April d. J. erfolgt ist, hat die Pfandbrief-Bank beantragt, die in Preußen zu ihren Gunsten aufzunehmenden Schuldverschreibungen in der bisherigen Weise vom Preußischen Schuldverschreibungsstempel frei zu lassen, wenn auf Grund der Verschreibungen an Stelle der bisher ausgegebenen Hypotheken-Antheil-Certifikate reichsstempelpflichtige Hypothekenpfandbriefe ausgegeben werden.

Nach den §§. 3, 41, 45, 51 ff. des oben erwähnten Gesellschaftsstatuts gewährt die Gesellschaft, welche die Förderung des Real- und Kommunal-Kredits bezweckt, innerhalb des zum Deutschen Reich gehörigen Gebiets auf Grundbesitz unkündbare und kündbare durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Darlehne; sie erwirbt, beleiht und versichert hypothekarische und Grundschuldforderungen, vermittelt die Anlegung von Geldern in Hypotheken- und Grundschulden und den Umsatz von hypothekarischen und Grundschuldforderungen ꝛc.; sie erwirbt oder beleiht die von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich konzessionirten Bodenkredit-Anstalten verausgabten Pfandbriefe oder die zu deren Deckung dienenden

Digitized by Google

Hypothekenpfandbriefe; sie gewährt Darlehne an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften und Landesmeliorations-Gesellschaften, sowie andere öffentliche Korporationen auch ohne Pfandbestellung, sofern zu deren Aufnahme gesetzmäßig die Befugniß oder Genehmigung ertheilt ist; desgleichen an Kleinbahn-Gesellschaften beziehungsweise an Kleinbahnen, wenn deren Verzinsung und Tilgung durch Deutsche Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Gemeinden) unter gesetzmäßiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde selbstschuldnerisch verbürgt ist; endlich giebt sie, in Höhe ihres Nennwerthes stets durch hypothekarische oder Grundschuld-Forderungen von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckte, auf den Inhaber lautende, seitens desselben unkündbare, durch Rückkauf oder Baarzahlung nach voraufgegangener Kündigung seitens der Gesellschaft einzulösende, verzinsliche Hypothekenpfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen aus, deren Gesammtbetrag jedoch niemals das Fünfzehnfache des baar eingezahlten Grundkapitals übersteigen darf.

Unter den obwaltenden Umständen erscheint es gerechtfertigt, dem Antrage der Pfandbrief-Bank entsprechend, von der Verwendung des Preußischen Schuldverschreibungsstempels zu den in Preußen zu ihren Gunsten aufzunehmenden Schuldverschreibungen abzusehen, wenn die Bank auf Grund derselben reichsstempelpflichtige Pfandbriefe ꝛc. ausgiebt. Die Verschreibungen sind alsdann mit dem Vermerke zu versehen:

> »Stempelfrei nach Maßgabe der Verfügung des Finanzministers vom 23. September 1881, da auf Grund dieser Schuldverschreibung von der Preußischen Pfandbrief-Bank reichsstempelpflichtige Hypothekenpfandbriefe (Kommunal-Obligationen, Kleinbahn-Obligationen) ausgegeben werden.«

Der Finanzminister.
Miquel.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren und die Königliche Provinzialsteuerdirektion zu Cassel.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1895, — betreffend die Kosten für Bescheinigungen aus dem Genossenschaftsregister.

§. 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S. 55).
§. 3 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1889, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (Reichs-Gesetzbl S. 150).

Bei der Berechnung der Kosten für die Ertheilung von Bescheinigungen aus dem Genossenschaftsregister wird nicht gleichmäßig verfahren, indem einzelne Gerichtsschreiber die für Bescheinigungen aus dem Handelsregister geltenden Bestimmungen zur Anwendung bringen, während von anderen der Ansatz einer Gebühr nicht für gerechtfertigt gehalten wird. Ich nehme hieraus Veranlassung zu bestimmen, daß für Bescheinigungen aus dem Genossenschaftsregister nur Schreibgebühren und der tarifmäßige Stempel in Ansatz zu bringen sind.

Berlin, den 29. Mai 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2330. G. 58. Band 9.

Digitized by Google

Berichtigung.

Bei nochmaliger Prüfung der in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 10. November 1894 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 312) an die Gerichte vertheilten Probeexemplare für die neuen Formulare zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung haben ſich folgende Unrichtigkeiten gefunden, die in den Probeexemplaren zu verbeſſern ſind:

I. In den Formularen C. P. 65, 120, 146, 181 muß es in der letzten Zeile der erſten Seite überall heißen ſtatt »Forderung«:

angebliche Forderung.

II. In dem Formular C. P. 69 muß auf Seite 2 Zeile 3 v. o. hinter »Urkunde« eingeſchaltet werden:

und die Berechtigung zum Aufgebotsantrage.

III. Auf dem Titelblatte des Formulars K. O. 201 muß es in der erſten Zeile der Bemerkung 1 heißen ſtatt »ſämmtliche Gläubiger«:

ſämmtliche **nicht bevorrechtigte** Gläubiger.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

ZU VI 1150/122 Normen 22

173

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 14. Juni 1895. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Trewendt in Militsch an das Amtsgericht in Posen,

der Amtsrichter Leinemann in Haspe an das Amtsgericht in Geseke.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Schepke in Insterburg unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Amtsgerichtsrath Landschütz in Höchst und

dem Amtsrichter Thür bei dem Amtsgericht I in Berlin.

Zu Landrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Karl Schmitz bei dem Landgericht in Duisburg,

der Gerichtsassessor Dr. Eigel bei dem Landgericht in Elberfeld.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Gustav Ascher bei dem Amtsgericht in Pritzwalk,

der Gerichtsassessor Arthur Lehmann bei dem Amtsgericht in Belzig,

der Gerichtsassessor Külpmann bei dem Amtsgericht in Aachen,

der Gerichtsassessor Lenzberg bei dem Amtsgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Hugo Schmitz bei dem Amtsgericht in M.-Gladbach,

der Gerichtsassessor Buchwald bei dem Amtsgericht in Barmen,

der Gerichtsassessor Kuhl bei dem Amtsgericht in Simmern,

der Gerichtsassessor Schramke bei dem Amtsgericht in Spremberg,

der Gerichtsassessor Birkenfeld bei dem Amtsgericht in Cottbus,

der Gerichtsassessor Brogsitter bei dem Amtsgericht in Neunkirchen,

der Gerichtsassessor Wenzig bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen,

der Gerichtsassessor Gustav Geißler bei dem Amtsgericht in Zossen,

der Gerichtsassessor Georg Schultz bei dem Amtsgericht in Wongrowitz,

der Gerichtsassessor Flohr bei dem Amtsgericht in Kirchhain,

der Gerichtsassessor Dr. Arthur Engel bei dem Amtsgericht in Driesen,

der Gerichtsassessor Dr. Schellhas bei dem Amtsgericht in Steinau a. O.

Der Fabrikbesitzer Robert Kerb und der Kaufmann Felix Anton Franz Collani in Berlin sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Karl Rakenius in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin und

der Kaufmann Arthur Loersch in Aachen zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Aachen

ernannt.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

Der Rang der Räthe vierter Klasse ist verliehen:

den Staatsanwälten Wette in Aachen, Zaeschmar in Naumburg a. S., Schloeßer in Düsseldorf, Günther in Halle a. S., von Jaraczewski, Friedrich Wilhelm Ewald Schmidt, Trangott Friedrich Karl Schultze und Hermann Friedrich Stachow in Berlin, dem Ersten Amtsanwalt, Staatsanwalt Dietz in Berlin, den Staatsanwälten Dr. Meese in Coblenz, Buchholtz in Thorn, Heß in Marienwerder und Dr. Pfeiffer in Braunsberg.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Samberger in Gleiwitz und der Rechtsanwalt Schlawe bei dem Landgericht I in Berlin sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Schimanski in Heinrichswalde ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heinrichswalde ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Kalau vom Hofe bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Alexander bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Dr. Joseph bei dem Amtsgericht in Rastenburg,

der Rechtsanwalt Galon bei dem Amtsgericht in Crone a. d. Br.,

der Rechtsanwalt Hanke bei dem Amtsgericht in Rüdesheim.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Ebstein vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergericht,

der Gerichtsassessor Wiener bei dem Landgericht in Glogau,

der Gerichtsassessor Nonnenmühlen bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach,

der Gerichtsassessor Dr. Friedländer bei dem Amtsgericht in Bernstadt.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Lüders im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Mecke, Lauer, Dr. Voelker und Vogel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Scheibner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Die Gerichtsassessoren Wever und Karl Frommann sind in Folge ihrer Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Adams ist behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Kanzlisten Beil in Arnsberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts bei den Amtsgerichten in Hoya und in Gollub ist erwünscht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1895, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1894, sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1892, 1893 und 1894.

In den Anlagen werden die Uebersichten der Geschäftsergebnisse bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden aus dem Jahre 1894 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1892, 1893 und 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3384. J. 31. Adhib. Bd. 13.

Digitized by Google

Hauptüberſicht

der

Geſchäfte bei den Preußiſchen und Waldeckiſchen Amtsgerichten

für

das Jahr 1894.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Aufgenommen ſind jedoch alle Zwangsvollſtreckungen von unbeweglichen Gegenſtänden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Es ſind als unbeendigt gezählt: Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt, — Sachen zweiter Inſtanz, bis die Akten abgegeben worden ſind.
3. Zu den Auseinanderſetzungen und Erbtheilungen gehört auch das Verfahren zur Sicherſtellung einer Erbſchaft.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Justizorganisation.

		Zahl.
A.	Zahl der Gerichtseingesessenen nach der Volkszählung von 1890	30 014 648
B.	Zahl der Beamten*):	
	Präsident bei dem Amtsgericht I in Berlin	1
	Richter	2 730
	Rechnungsrevisoren bei dem Amtsgericht I in Berlin	3
	Gerichtskassenrendanten	101
	Gerichtsschreiber	3 339
	Amtsanwälte	24
	etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	1 644
	diätarische Gerichtsschreibergehülfen	538
	Kalkulatoren	14
	Kanzlisten und Kanzleidiätare	76
	Gerichtsdiener und Kastellane	1 915
	ständige Hülfsgerichtsdiener	145
C.	Zahl der im Bezirke der Amtsgerichte wohnenden Notare	1 707
D.	Zahl der Gerichtsvollzieher mit Ausschluß der Hülfs-Gerichtsvollzieher ..	1 870
	darunter Gerichtsvollzieher kraft Auftrags	44

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

a. Zahl der Sachen.

Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:

1. Sühnesachen	14 728
darunter Ehesachen	11 714
2. Mahnsachen	1 316 860
3. Gewöhnliche Prozesse	932 556
4. Urkundenprozesse	128 514
darunter Wechselprozesse	127 198
5. Entmündigungssachen	3 413
6. Aufgebotsverfahren	9 827
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	35 865
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites	28 023
9. Vertheilungsverfahren	2 216
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	20 186
11. Zwangsverwaltungen	5 114
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	214 275

b. Mündliche Verhandlungen*).

1. Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	230 538
b) im laufenden Jahre	1 121 728
a und b zusammen	1 352 266
darunter kontradiktorische Verhandlungen	622 539

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse	Anderweite Ergebnisse.	Summe
a) Gewöhnliche Prozesse	470 613	143 662	2 297	80 497	262 788	324 052	1 283 909
b) Urkunden- und Wechselprozesse	101 930	3 040	57	741	2 101	7 118	114 990
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	174	671	2	126	255	679	1 907
d) Andere Angelegenheiten	503	760	2	106	143	18 539	20 053
a bis d zusammen	573 220	148 133	2 358	81 470	265 290	350 388	1 420 859

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	3 014
Vergleiche sind aufgenommen	811
2. Mahnsachen:	
Nach dem Mahnregister des Jahres 1893 (Vorjahres) betrug die Zahl:	
der zurückgewiesenen Gesuche	31 827
der Zahlungsbefehle	1 334 492
der Widersprüche	295 977
der Vollstreckungsbefehle	518 223
der Einsprüche	1 496
Nach dem Mahnregister des Jahres 1894 (laufenden Jahres) betrug die Zahl:	
der zurückgewiesenen Gesuche	31 446
der Zahlungsbefehle	1 314 278
3. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben 1. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	41
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 821, diesjährige 3 413, zusammen 4 234; es sind beendet 3 312, anhängig geblieben 922	—
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:	
a) Entmündigung:	
wegen Geisteskrankheit	2 328
wegen Verschwendung	160
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:	
wegen Geisteskrankheit	81
wegen Verschwendung	52

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

5. Dauer der Prozesse:

a) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:				
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.
Wechselprozesse ..	27 805	99 077	176	16	8
sonstigen Prozesse	17 214	705 232	153 862	52 893	2 559

b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung zur Terminsbestimmung, in den Fällen der §§. 461 Absatz 2, 471 Absatz 2 seit der Erhebung der Klage, bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:

	Zahl.
weniger als drei Monate	88 331
drei bis (ausschl.) sechs Monate	34 729
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	17 692
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	4 585
zwei Jahre und mehr	627

II. Konkursverfahren.

1. Es waren anhängig:

		Zahl.
überjährige		3 846
diesjährige		4 484
	zusammen	8 330
Davon sind beendet		4 202
Es bleiben unbeendet:		
überjährige	1 600	
diesjährige	2 528	
	zusammen	4 128

*) In dem Falle des §. 636 Absatz 2 der Civilprozessordnung.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
2. Konkursverfahren sind beendet:	
a) durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung	740
b) durch Schlußvertheilung	1 879
c) durch Zwangsvergleich	1 073
d) auf andere Art	510
a bis d zusammen	1 202
Darunter befinden sich:	
Fälle, in denen das Konkursverfahren wieder aufgenommen ist	3
Fälle, in denen ein Gläubigerausschuß vorhanden war	985
und zwar bestellt:	
nur vom Gericht	103
nur von der Gläubigerversammlung	553
vom Gericht und von der Gläubigerversammlung	329
3. Konkursverfahren sind im laufenden Jahr eröffnet worden	3 562
darunter über das Vermögen von:	
Aktiengesellschaften	9
Kommanditgesellschaften auf Aktien	2
eingetragenen Genossenschaften	18

III. Nichtstreitige Angelegenheiten.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind beendet.	verbleiben am Jahresschlusse		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.
1. Vormundschaften und Pflegschaften	1 353 884	139 219	1 493 103	132 288	1 245 395	115 420	1 360 815
2. Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	6 825	31 551	38 376	31 588	1 924	4 864	6 788
3. Stiftungen	1 085	26	1 111	16	1 072	23	1 095
4. Verwahrungen:							
a) vorläufige Verwahrungen	2 191	21 893	24 084	22 011	42	2 031	2 073
b) Verwahrungen von Werthpapieren von Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann	6 328	2 728	9 056	3 009	5 163	884	6 047

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

5. Oeffentliche Register:	waren am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen.	sind im laufenden Jahre eingetragen.	sind im laufenden Jahre gelöscht.	verbleiben am Jahresschlusse.
a) Handelsfirmen	110 069	7 784	6 793	111 060
b) Prokuren	19 681	2 435	1 984	20 132
c) Handelsgesellschaften	28 907	3 443	2 545	29 805
d) Genossenschaften	4 271	601	158	4 714
e) Wassergenossenschaften	41	2	.	43
f) Waarenzeichen	8 627	671	227	9 071
g) Muster	52 454	12 450	10 901	54 003
h) Schiffe	2 270	104	171	2 203
i) Vorrechte	13 774	4	51	13 727

	Zahl.
b. Einzelheiten:	
1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Vormundschafts- und Pflegschaftssachen gehörten:	
a) von der Rechnungslegung befreite	373 690
b) nicht befreite, und zwar:	
ohne Vermögensverwaltung	796 941
mit jährlicher Rechnungslegung	92 628
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	97 556
a und b zusammen	1 360 815
Darunter befanden sich Vormundschaften:	
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	303 233
mit Familienrath	175
2. Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872:	
a) Einschreibungsverfügungen	1 159 995
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingeschrieben ist	374 212
c) übertragene Grundstücke	514 851
d) übertragene Posten	179 482
e) sonstige Eintragungen, und zwar:	
einmalige	539 724
mehrfache	212 485
f) Löschungen	594 269
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	209 371

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
3. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen), und zwar:	
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872):	
Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	326 224
andere Handlungen	217 183
zusammen	543 407
b) in anderen Angelegenheiten:	
Ertheilung einer Erbbescheinigung*)	51 505
An- und Aufnahme letztwilliger Verfügungen	49 041
freiwillige Versteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	316
andere Handlungen*)	91 130
zusammen	191 992
4. Zwangserziehungen; Zahl der Beschlüsse, durch welche:	
a) die Unterbringung verwahrloster Kinder für erforderlich erklärt worden ist	1 335
b) ein Antrag auf Ausspruch der Nothwendigkeit der Unterbringung zurückgewiesen ist	2 571
c) das Recht der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus ausgedehnt worden ist	44
c. Umfang der nur in einzelnen Landestheilen vorkommenden Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.	
1. Für die Gebietstheile des ehemaligen Appellationsgerichtsbezirks Frankfurt a. M.:	
Ergebnisse der Hypothekenbuchführung:	
Eigenthumsurkunden	1 901
Eintragungen von Hypotheken und Pfandrechten	4 861
Cessionen und andere Veränderungen	6 462
2. Für die ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheile mit Ausschluß des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Eintragungen in das Mutationsverzeichniß	20 059
Weisungen, welche den Ortsgerichten wegen Bewirkung von Einträgen beim Hypothekenbuche ertheilt worden sind**)	1 729
Berg-Grundbuchsachen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1887:	
Eingegangene Anträge	1
Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung	—
Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung	11
sonstige Eintragungen	—

*) Die Handlungen, die zu einem zusammenhängenden Verfahren gehören, z. B. zu einer Erbtheilung, sind hier nicht gezählt.

**) Wenn wegen Eintragung eines und desselben Pfandrechts die Weisung an mehrere Ortsgerichte ergangen, so ist dieselbe nur einfach gezählt worden.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
3. Für die Gebietstheile des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Einschreibungen in das Kontrakten- und Hypothekenbuch von Handlungen, welche vor dem Amtsgerichte der belegenen Sache	
vorgenommen sind	754
nicht vorgenommen sind	137
Berg-Grundbuchsachen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1887:	
Eingegangene Anträge	—
Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung	—
Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung	—
sonstige Eintragungen	—
4. Für die Gebietstheile des ehemaligen Herzogthums Nassau:	
Es sind zu den Anlagebänden des Original-Stockbuchs gelangt:	
Handlungen, welche von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind	8 389
Handlungen, welche nicht von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind, einschließlich der gerichtlich beurkundeten Kauf- und Tauschnotula	38 629

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind beendigt							bleiben unbeendigt			
				in der ersten Instanz				in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz					
	überjährige.	diesjährige	zusammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurücknahme der Privatklage	durch Urtheil	auf andere Art			zusammen	überjährige.	diesjährige.	zusammen	
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162 279
2. Privatklagesachen	15 871	60 422	76 293	—	3 127	21 556	29 681	5 515	576	60 455	1 018	14 820	15 838	—
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten	11 161	115 443	126 604	92 790	—	14 385	5 553	1 928	251	114 907	835	10 862	11 697	—
4. Anklagesachen wegen Vergehen	47 862	207 865	255 727	—	—	175 443	8 886	20 907	1 200	206 436	9 223	40 068	49 291	—
5. Anklagesachen wegen Uebertretungen	20 059	196 239	216 298	—	—	160 826	25 778	7 433	708	194 745	1 658	19 895	21 553	—
6. Voruntersuchungen	454	3 343	3 797	—	—	—	—	—	—	3 384	13	400	413	—
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	408 655

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
1. Ordentliche Sitzungen der Schöffengerichte	37 839
2. Außerordentliche Sitzungen der Schöffengerichte	3 955
3. Hauptverhandlungen:	
a) vor den Schöffengerichten	446 560
b) vor den Amtsrichtern	65 500
zusammen	512 060
4. Urtheile:	
a) der Schöffengerichte	359 185
b) der Amtsgerichte	56 762
zusammen	415 947
Von diesen Urtheilen ergingen:	
in Forstdiebstahlssachen	5 617
in Privatklagesachen	27 580
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen	16 053
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist 1 233	
wegen anderer Vergehen	199 160
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen 104 778	
wegen anderer Uebertretungen	167 537
wie oben zusammen	415 947
5. Durch die ergangenen Urtheile in erster Instanz sind Personen:	
a) verurtheilt	407 589
darunter durch Urtheile der Schöffengerichte	350 452
b) freigesprochen	110 149
darunter durch Urtheile der Schöffengerichte	107 213
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	230

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
2. Unter den beendeten Straffachen befinden ſich Wiederaufnahmeverfahren	108
und zwar:	
a) Verfahren zu Gunſten des Verurtheilten, beendet durch:	
ſofortige Freiſprechung	29
Aufhebung des früheren Urtheils	54
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	5
zuſammen	88
b) Verfahren zu Ungunſten des Angeklagten, beendet durch:	
Aufhebung des früheren Urtheils	10
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	10
zuſammen	20

C. Rechtshülfeſachen.

1. Erſuchen an das Amtsgericht	416 910
2. Erſuchen an die Gerichtsſchreiberei	45 941

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen **Landgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1894.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Es werden als unbeendigt geführt: Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt, — Sachen zweiter Inſtanz, bis die Akten abgegeben werden.
3. Für Strafſachen erſter Inſtanz iſt unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch rechtskräftig gewordene Entſcheidung zu verſtehen.
4. Das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen und der Hauptverhandlungen iſt lediglich auf Grund der darüber geführten Kalender dargeſtellt.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten.	
1. Bei den Landgerichten.	
Präsidenten	93
Direktoren	221
Richter	961
Rechnungsrevisoren	92
Gerichtsschreiber	450
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	201
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	98
Kanzlisten und Kanzleidiätare	368
Gerichtsdiener und Kastellane	465
ständige Hülfsgerichtsdiener	51
2. Bei den Staatsanwaltschaften*).	
Erste Staatsanwälte	93
Staatsanwälte	213
ständige Hülfsarbeiter	61
Sekretäre	277
etatsmäßige Assistenten	183
diätarische Assistenten	51
Kanzlisten und Kanzleidiätare	150
Gerichtsdiener	50
ständige Hülfsgerichtsdiener	27

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.*
A. Civilsachen.	
a. Zahl der Sachen.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:	
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz*).	
aa) vor den Civilkammern:	
1. Gewöhnliche Prozesse	75 936
2. Urkundenprozesse	13 331
darunter Wechselprozesse	12 411
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	8 143
4. Prozesse in Ehesachen	7 288
und zwar wegen:	
a) Nichtigkeit der Ehe	52
b) Ungültigkeit der Ehe	52
c) Ehescheidung	7 138
d) Herstellung des ehelichen Lebens	46
5. Prozesse in Entmündigungssachen	65
und zwar wegen:	
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	32
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	34
bb) vor den Kammern für Handelssachen:	
1. Gewöhnliche Prozesse	17 254
2. Urkundenprozesse	25 460
darunter Wechselprozesse	25 375
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	848
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.	
1. Gewöhnliche Prozesse**)	31 422
2. Urkundenprozesse	235
darunter Wechselprozesse	208

*) Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, sind als Sachen erster Instanz auch dann gezählt, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist.

**) Berufungen gegen Entscheidungen, welche in Sachen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen ergangen sind, sind als gewöhnliche Prozesse gezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Mündliche Verhandlungen*).	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:	
1. vor den Civilkammern	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	59 043
b) im laufenden Jahre	86 027
zusammen	145 070
darunter kontradiktorische Verhandlungen	85 266
2. vor den Kammern für Handelssachen	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	7 822
b) im laufenden Jahre	38 408
zusammen	46 230
darunter kontradiktorische Verhandlungen	16 031
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	21 247
b) im laufenden Jahre	31 726
zusammen	52 973
darunter kontradiktorische Verhandlungen	43 623
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	60

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Civilkammern								
für								
a) gewöhnliche Prozesse	32 556	23 739	617	2 468	37 351	325	29 481	126 537
b) Urkunden- und Wechselprozesse ...	10 178	691	25	58	642	—	767	12 361
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	157	644	5	49	81	—	265	1 201
d) Ehe- und Entmündigungssachen ..	272	6 067	22	22	6 923	12	4 048	17 366
a bis d zusammen	43 163	31 141	669	2 597	44 997	337	34 561	157 465
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen								
für								
a) gewöhnliche Prozesse	7 991	3 809	181	597	6 046	27	5 061	23 712
b) Urkunden- und Wechselprozesse ...	20 022	1 525	62	143	1 555	—	1 280	24 587
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	7	47	1	3	4	—	28	90
a bis c zusammen	28 020	5 381	244	743	7 605	27	6 369	48 389

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz

für	Endurtheile auf Verfäumniß-, Versäumniß-, Anerkenntniß- und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) gewöhnliche Prozesse	5 694	258	23 639	151	683	15 847	14	11 281	57 567
b) Urkunden- und Wechselprozesse	45	2	120	—	4	47	—	46	264
a und b zusammen....	5 739	260	23 759	151	687	15 894	14	11 327	57 831

c. Einzelheiten.

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erster Instanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
A. Ehesachen.												
1. Klagen auf:												
1. Nichtigkeit der Ehe .	37	52	89	55	1	1	—	57	3	29	32	—
2. Ungültigkeit der Ehe	38	52	90	25	8	5	—	38	11	41	52	—
3. Ehescheidung	6 792	7 138	13 930	5 166	1 078	391	29	6 664	1 836	5 430	7 266	—
4. Herstellung des ehelichen Lebens	39	46	85	27	13	5	—	45	11	29	40	—
Summe....	6 906	7 288	14 194	5 273	1 100	402	29	6 804	1 861	5 529	7 390	—
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf:												
1. Nichtigkeit der Ehe..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52
2. Ungültigkeit der Ehe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
3. Ehescheidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 780

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in I. Instanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
B. Entmündigungssachen.												
I. Klagen auf:												
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	40	32	72	23	8	4	1	36	16	20	36	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	35	34	69	21	6	1	—	28	13	28	41	—
Summe	75	66	141	44	14	5	1	64	29	48	77	—
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf:												
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

C. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz verhandelt wurden

1. vor den Elbzollgerichten	—
2. vor den Gewerbegerichten	175

D. Dauer der Prozesse.

a) In erster Instanz:

aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:				
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.
Wechselprozesse	12 075	25 550	52	32	12
sonstigen Prozesse	244	19 257	56 181	14 081	11 275

*) In den Fällen der §§. 466 Absatz 2, 467 Absatz 2 der Civilprozeßordnung.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	8 589
drei bis (ausschl.) sechs Monate	9 604
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	10 365
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	4 802
zwei Jahre und mehr	1 254
b) In der Berufungsinstanz:	
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	5
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	761
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	19 046
zwei bis (ausschl.) drei Monate	5 132
drei Monate und mehr	6 704
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	8 349
drei bis (ausschl.) sechs Monate	8 041
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	5 652
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 624
zwei Jahre und mehr	213

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
d. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen.	
1. Klagen auf Nichtigkeit der Ehe (§. 586 C. P. O.)	92
2. Anträge bei Amtsgerichten:	
auf Entmündigung (§. 595 C. P. O.)	1 796
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 616 C. P. O.)	40
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 605 Abs. 2 C. P. O.)	—
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 607 Abs. 2 C. P. O.)	10
auf Wiederaufhebung der Entmündigung	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 2 C. P. O.)	—
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 4 und 607 Abs. 1 C. P. O.)	20
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung	
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§. 624 Abs. 3 C. P. O.)	2
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 626 Abs. 3 C. P. O.)	—
e. Beschwerden in Civilsachen.	
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesammtzahl	19 343
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten*)	10 995
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	524
2. Konkursverfahren	492
3. Vormundschaften	1 318
4. Grundbuchsachen	2 123
5. andere Angelegenheiten*)	4 415

*) Hier sind auch Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren gezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.	
1. Beschwerden in Civilsachen waren anhängig:	
überjährige	641
diesjährige	19 343
zusammen	19 984
Davon sind erledigt:	
durch Entscheidung	17 767
ohne Entscheidung	1 471
zusammen	19 238
bleiben unerledigt	746
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet	8 371
Dieselben vertheilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	4 831
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	169
b) Konkursverfahren	169
c) Vormundschaften	414
d) Grundbuchsachen	1 040
e) andere Angelegenheiten*)	1 917

*) Hier sind auch Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren gezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.	waren anhängig			davon sind beendet							bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz								
a. Zahl der Sachen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen:														
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:														
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67 032
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34 777
2. Vorverfahren	71 451	387 051	458 502	—	—	—	—	—	—	390 462	11 189	56 851	68 040	—
darunter Voruntersuchungen	3 235	13 388	16 623	—	—	—	—	—	—	13 533	483	2 607	3 090	—
II. Hauptverfahren in erster Instanz:														
1. Vor den Schwurgerichten	545	3 334	3 879	3 106	31	—	—	—	163	3 300	124	455	579	—
2. Vor den Strafkammern														
wegen Verbrechen	3 438	22 689	26 127	21 567	314	—	—	—	722	22 603	601	2 923	3 524	—
wegen Vergehen.	7 448	29 894	37 342	27 839	548	—	—	—	1 854	30 241	1 279	5 822	7 101	—

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet						bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz							
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
III. Berufungen bei den Strafkammern des Landgerichts:														
1. Privatklagesachen . .	1 330	7 568	8 898	—	—	657	4 150	2 689	—	7 496	27	1 375	1 402	—
2. Andere Sachen . . .	7 784	39 140	46 924	—	—	3 477	29 911	5 780	—	39 168	285	7 471	7 756	—
IV. Beschwerden:														
1. über Richter und Gerichte*) . . . . . — Zuständigkeit der Strafkammer. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 921
2. über Amtsanwälte. — Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 039
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.														
1. Rechtshülfesachen .	3 761	29 283	33 044	—	—	—	—	—	—	29 224	468	3 352	3 820	—
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 723
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	10 151	46 309	56 460	—	—	—	—	—	—	46 505	2 066	7 889	9 955	—
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen . .	215	5 927	6 142	—	—	—	—	—	—	5 820	24	298	322	—

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl
b. Hauptverhandlungen.	
I. Vor den Schwurgerichten:	
1. Hauptverhandlungen	3 509
2. Urtheile	3 289
3. Es sind nach diesen Urtheilen	
a) verurtheilt	3 326
b) freigesprochen	1 329
4. Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St. P. O.	24
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:	
1. Hauptverhandlungen	60 888
2. Urtheile	53 366
3. Es sind nach diesen Urtheilen in erster Instanz	
a) verurtheilt	68 913
b) freigesprochen	14 378
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist	
wegen Verbrechen	22 709
wegen Vergehen	30 657
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	49 042
2. Urtheile	38 637
3. Von diesen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung	
vor fünf Richtern	23 013
vor drei Richtern	15 624
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen sich auf folgende Sachen:	
a) Privatklagesachen	4 866
b) elbzollgerichtliche Sachen	—
c) andere Sachen	10 758
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	14 959
auf Verwerfung der Berufung	23 678

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl
c. Einzelheiten.	
1. Vorverfahren sind beendet zusammen	390 462
und zwar:	
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	149 634
durch Beschluß der Strafkammer:	
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	6 331
auf Eröffnung des Hauptverfahrens	
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G. V. G.	113 750
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St. P. O.	72
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	55 685
auf andere Art	64 990
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:	
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt	
vom Angeschuldigten	557
davon sind abgelehnt	500
von der Staatsanwaltschaft	13 353
davon sind abgelehnt	7
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung	
auf Antrag	165
von Amtswegen	130
c) Voruntersuchungen sind geführt	
von dem Untersuchungsrichter	10 326
von den Amtsgerichten	3 207
3 Am Jahresschlusse anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 449

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
4. Unter den beendeten Straffachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren, und zwar:	
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten beendet durch	
sofortige Freisprechung	38
Aufhebung des früheren Urtheils	112
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	13
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beendet durch	
Aufhebung des früheren Urtheils	10
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	17

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen **Oberlandesgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1894.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Juſtizrath anhängig waren, ſind nicht aufgenommen.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Es ſind als unbeendigt gezählt: Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt iſt, — Sachen höherer Inſtanz, bis die Akten abgegeben worden ſind.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten.	
I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.	
1. Bei den Oberlandesgerichten.	
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	42
Oberlandesgerichtsräthe	259
Rechnungsrevisoren	13
Justizhauptkassen-Rendanten	13
Gerichtsschreiber	225
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	52
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	19
Kanzlisten und Kanzleidiätare	79
Gerichtsdiener und Kastellane	87
2. Bei den Staatsanwaltschaften.	
Oberstaatsanwälte	13
Staatsanwälte	14
Sekretäre	19
Assistenten	12
Kanzlisten	15
Gerichtsdiener	13
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirke derselben	3 392

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:

1.	Gewöhnliche Prozesse*)	12 272
2.	Urkundenprozesse	206
	darunter Wechselprozesse 172	—
3.	Ehe- und Entmündigungssachen	749
	Summe	13 227

b. Mündliche Verhandlungen.**)

1. Gesammtzahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:

	a) in früheren Jahren	13 071
	b) im laufenden Jahre	8 657
	zusammen	21 728
	darunter kontradiktorische Verhandlungen	17 674

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurtheile auf Verjährung, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Urtheile auf Verwerfung des Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	
a) Gewöhnliche Prozesse*)	2 677	45	8 604	289	203	6 773	57	5 663	24 311	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	50	—	97	3	1	55	—	30	236	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	29	—	143	1	2	1	—	33	209	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen	108	10	515	8	2	476	—	166	1 285	—
a bis d zusammen	2 864	55	9 359	301	208	7 305	57	5 892	26 041	—

*) Hier sind auch die Prozesse der Berufungsinstanz, welche Arreste und einstweilige Verfügungen betreffen, aufgenommen. Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, welche zu einer in der Berufungsinstanz anhängigen Sache gestellt worden, sind nur bei den mündlichen Verhandlungen (b 2c) gezählt.

**) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet worden, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschifffahrtsgerichten abgeurtheilt sind	8
2. Dauer der Prozesse:	
a) Zahl der in dem Geschäftsjahre in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	—
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	79
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	2 855
zwei bis (ausschl.) drei Monate	2 871
drei Monate und mehr	7 411
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	1 169
drei bis (ausschl.) sechs Monate	2 488
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	3 080
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 870
zwei Jahre und mehr	484
II. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	283
2. Fideikommißsachen	1 075
3. Stiftungssachen	148
4. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen	23

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.*)	
Gesammtzahl	5 160
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1 255
darunter:	
a) Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen 62	
b) Andere Zwangsvollstreckungen 345	
2. Konkursverfahren	43
3. Vormundschaften	29
4. Grundbuchsachen	52
5. Oeffentliche Register	5
6. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	5
7. Andere Angelegenheiten	118
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	3 306
2. Andere Angelegenheiten	347
Summe wie oben....	5 160
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
I. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesammtzahl	553
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften	169
2. Grundbuchsachen	216
3. Oeffentliche Register	31
4. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	39
5. Kostensachen	79
6. Andere Angelegenheiten	19
Summe wie oben....	553

*) Die weiteren Beschwerden, welche in dem kammergerichtlichen Beschwerderegister für Civilsachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verzeichnet sind, sind hier nicht aufgenommen, sondern lediglich unter b gezählt worden.

Digitized by Google

Abſchnitt II.
Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beſchwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beſchwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	31
b) aus dem laufenden Jahre	553
zuſammen	584
Davon ſind erledigt	549
unerledigt geblieben	35
2. Erledigt ſind:	
a) durch Ueberweiſung an ein Oberlandesgericht	54
b) durch Entſcheidung	473
c) ohne Entſcheidung	22
wie vorſtehend zuſammen	549
3. Von den durch Entſcheidung erledigten Beſchwerden ſind:	
a) für begründet erklärt	154
b) für unbegründet erklärt	319
zuſammen	473

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind erledigt.	bleiben unerledigt			Zahl.
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
B. Strafsachen.								
a. Zahl der Sachen.								
I. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz	2	15	17	15	—	2	2	—
II. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	61	652	713	667	—	46	46	—
2. Andere Vergehen und Uebertretungen	215	2 406	2 621	2 419	1	201	202	—
III. Beschwerden in Strafsachen*), in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	19	833	852	833	—	19	19	—
2. vor die Strafkammer	59	2 003	2 062	1 996	—	66	66	—
3. vor das Schwurgericht	7	219	226	222	—	4	4	—
IV. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen	—	4	4	4	—	—	—	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren								
a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	896
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	2 510
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	387
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	7 179

b. Hauptverhandlungen.

I. Revisionen gegen Urtheile erster Instanz.	
1. Hauptverhandlungen	14
2. Urtheile	14
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	1
auf Verwerfung der Revision	13

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz.	
1. Hauptverhandlungen	2 647
2. Urtheile	2 616
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurtheils	456
auf Verwerfung der Revision	2 160
III. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen.	
1. Hauptverhandlungen	4
2. Urtheile	4
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	—
auf Verwerfung der Berufung	4
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden.	
1. Von der Gesammtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§. 352 St. P. O.)	251
2. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	606
b) für unbegründet erklärt	2 361
II. Revisionen.	
Fälle, in welchen der §. 397 der St. P. O. angewendet worden,	
a) bei Revisionen in Privatklagesachen	—
b) bei anderen Revisionen gegen Berufungsurtheile	7
c) bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz	—
III. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St. P. O.).	
Entscheidungen, durch welche der Antrag:	
a) für begründet erachtet worden ist	12
b) für nicht begründet erachtet worden ist	265

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

wichtigsten Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden

für

die Jahre 1892 bis 1894.

(Vergl. hinsichtlich der Jahre 1881 bis 1891 Just.-Minist.-Bl. von 1892 S. 253 bis 261.)

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1892.	1893.	1894.	Bemerkungen.
I. Amtsgerichte.				
A. Civilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Mahnsachen	1 488 620	1 367 079	1 346 860	
2. Gewöhnliche Prozesse	910 401	891 581	932 556	
3. Urkundenprozesse	129 559	122 735	128 514	
4. Aufgebotsverfahren	9 944	9 725	9 827	
5. Arreste und einstweilige Verfügungen	40 126	37 107	35 865	
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	19 976	19 542	20 186	
7. Zwangsverwaltungen	4 215	4 313	5 114	
b) Mündliche Verhandlungen	1 362 254	1 336 343	1 352 266	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	609 700	609 924	622 539	
II. Konkursverfahren sind eröffnet worden	3 626	3 301	3 562	
III. Nichtstreitige Angelegenheiten.				
1. Anhängige Vormundschaften und Pflegschaften	1 460 850	1 479 145	1 493 103	
2. Anhängige Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	38 895	38 055	38 376	
3. Einschreibungsverfügungen in Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872	1 145 356	1 127 128	1 159 995	
4. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen), und zwar:				
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872)*)	567 520	544 150	543 407	*) einschl. der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Geltungsbereiche des Rhein. Rechts nach dem Gesetze vom 12. April 1888 (Ges.-Samml. S. 52).
b) in anderen Angelegenheiten	191 531	186 833	191 992	
B. Strafsachen.				
1. Anhängige Privatklagesachen	71 250	74 269	76 293	
2. Anhängige Anklagesachen wegen Vergehen	242 552	245 830	255 727	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1892.	1893.	1894.	Bemerkungen.
3. Anhängige Anklagesachen wegen Uebertretungen	204 556	202 463	216 298	
4. Anhängige Voruntersuchungen	3 933	3 797	3 797	
5. Einzelne richterliche Anordnungen	395 580	394 335	408 655	
6. Hauptverhandlungen	489 789	493 956	512 060	
7. Urtheile	396 424	398 916	415 947	
C. Ersuchen um Rechtshülfe an das Amtsgericht	394 426	401 727	416 910	
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.				
aa) Vor den Civilkammern:				
1. Gewöhnliche Prozesse	74 527	73 153	75 936	
2. Urkundenprozesse	14 234	12 896	13 331	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	7 658	8 018	8 143	
4. Prozesse in Ehesachen	6 214	6 594	7 288	
bb) Vor den Kammern für Handelssachen:				
1. Gewöhnliche Prozesse	17 486	16 938	17 254	
2. Urkundenprozesse	25 561	26 066	25 460	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	896	825	848	
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
1. Gewöhnliche Prozesse	29 825	30 441	31 422	
2. Urkundeuprozesse	226	187	235	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1892.	1893.	1894.	Bemerkungen.
b) **Mündliche Verhandlungen.**				
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:				
1. Vor den Civilkammern	145 870	141 650	145 070	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	77 457	81 654	85 266	
2. Vor den Kammern für Handelssachen	47 212	45 844	46 230	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	16 026	15 580	16 031	
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	51 647	53 303	52 973	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	39 775	42 697	43 623	
c) **Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden in Civilsachen**	18 432	18 530	19 343	
B. Strafsachen.				
a) **Zahl der Sachen.**				
I. Vorverfahren waren anhängig	434 001	441 565	458 502	
darunter Voruntersuchungen	16 743	17 098	16 623	
II. Hauptverfahren:				
1. Vor den Schwurgerichten waren anhängig	3 805	3 932	3 879	
2. Vor den Strafkammern in I. Instanz waren anhängig	62 663	62 650	63 469	
3. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz waren anhängig	48 470	51 818	55 822	
b) **Hauptverhandlungen:**				
I. vor den Schwurgerichten	3 513	3 612	3 509	
II. vor den Strafkammern in erster Instanz	60 237	61 109	60 888	
III. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	42 533	46 249	49 042	
c) **Von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchungen**	10 142	10 823	10 326	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1892.	1893.	1894.	Bemerkungen.
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Gewöhnliche Prozesse	11 525	11 707	12 272	
2. Urkundenprozesse	202	181	206	
3. Ehe- und Entmündigungssachen	650	598	749	
b) Mündliche Verhandlungen	21 159	21 844	21 728	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	15 972	16 936	17 674	
II. Beschwerden.				
a) Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden	4 861	4 896	5 160	
b) Gesammtzahl der anhängig gewordenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen*)	514	562	553	
B. Strafsachen.				*) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
a) Zahl der anhängig gewesenen Sachen:				
1. Revisionen gegen Urtheile in I. Instanz*)	13	11	17	
2. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz	2 732	3 021	3 334	
3. Beschwerden in Strafsachen	2 792	3 133	3 140	
b) Hauptverhandlungen, und zwar:				
1. Revisionen gegen Urtheile I. Instanz**)	11	8	14	**) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
2. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz	2 044	2 377	2 647	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 21. Juni 1895. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Posen ernannte vortragende Rath im Justizministerium, Geheime Ober-Justizrath Eichholz ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Ebmeier in Erfurt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgschen Ehrenkreuzes erster Klasse ertheilt.

Dem Amtsgerichtsrath Wanjura in Breslau ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Karakter als Landgerichtsrath ist verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:

den Landrichtern Dr. Meinecke, Johann Wilhelm Friedrich Busch, Neumann, Brennecke, Tackmann und Eduard Louis Busch in Berlin,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:

den Landrichtern Dr. Hartmann in Hanau und Martin in Marburg,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

dem Landrichter Middendorf in Göttingen,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Landrichtern Kewenig und Asthöwer in Cöln und Esch in Düsseldorf,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Landrichtern Runde und Remy in Neuwied,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

dem Landrichter Ungewitter in Paderborn,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

den Landrichtern Mirtsch, Ebhardt und Hoffheinz in Tilsit,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

den Landrichtern Dr. Freiherr von Giseke in Naumburg a. S. und Doehner in Halle a. S.,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

dem Landrichter Consbruch in Meseritz,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

dem Landrichter Durchholz in Stettin.

Digitized by Google

Der Karakter als Amtsgerichtsrath ist verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:

den Amtsrichtern Mohr in Strasburg U. M., Joete, Kaeswurm, Dr. Felix Meyer, Dr. Albert Meyer und Lücke in Berlin, Pleßner in Wittstock, Dr. Schleußner in Oranienburg, Müller in Cöpenick und Eisentraut in Spremberg,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Amtsrichtern Janſen in Grottkau, Ebert in Brieg, Dudek in Neiße, Bork in Grünberg und Felbier in Nimptſch,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel:

dem Amtsrichter Bürner in Schmalkalden,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Amtsrichtern Thölke in Calenberg, Hoogklimmer in Lingen, von Borries und König in Elze und Otto in Gifhorn,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Amtsrichtern Kreutzwald in Cöln, Hoelzer in Rheinbach und Krey in Cochem,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Amtsrichtern Bracht in Hadamar und Loßen in Wiesbaden,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Amtsrichtern Rubarth in Marsberg, Dr. Hüffer in Werden a. d. Ruhr und Stadler in Hohenlimburg,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Amtsrichtern Lentz in Blankenese, Martenſen in Eckernförde, Lovenfosſe in Neuſtadt i. Holſt. und Fürſtenau in Altona,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

den Amtsrichtern Matthee in Königsberg i. Pr., Viebeg in Rößel und Hundsdörfer in Sensburg,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

den Amtsrichtern Vintz in Calbe a. S., Weigelt in Halle a. S., Heine in Egeln, Bach in Magdeburg, Großendorf in Merſeburg, Bonte in Schönebeck, Pfannkuchen in Weißenfels, Bramigk in Aken, Rubert in Freiburg a. U. und Schultzky in Barby,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen:

den Amtsrichtern von Grabski in Neutomiſchl, Steinmann in Krotoſchin, Beyer in Rawitſch, Senff in Wongrowitz, Müller in Schwerin a. W., Hübner in Gneſen und Toeplitz in Bromberg,

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

dem Amtsrichter Panzer in Naugard.

Verſetzt ſind:

der Landgerichtsrath Jewaſinski in Guben an das Landgericht II in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Daltrop in Ibbenbüren an das Amtsgericht in Burgſteinfurt,

der Amtsrichter Meyer in Rotenburg i. Hann. als Landrichter an das Landgericht in Lüneburg,

der Amtsrichter Dr. Frank in Frankfurt a. M. an das Amtsgericht in Eltville,

der Amtsrichter Schulz in Pleſchen an das Amtsgericht in Tecklenburg.

Dem Landgerichtsrath Metzler in Beuthen O. Schl. iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Boldt bei dem Amtsgericht in Ueckermünde,

der Gerichtsaſſeſſor Wilhelm Heine bei dem Amtsgericht in Luckenwalde,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Keiffenheim bei dem Amtsgericht in Sulzbach,

der Gerichtsaſſeſſor Schünemann bei dem Amtsgericht in Liegnitz,

der Gerichtsaſſeſſor Bathe bei dem Amtsgericht in Stepenitz.

Der Kaufmann und Stadtrath Ernſt Wecker in Breslau iſt zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Breslau ernannt.

Dem Kaufmann Guſtav Krehl in Berlin iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin ertheilt.

Staatsanwaltſchaft.

Dem Erſten Staatsanwalt Lorenz in Erfurt iſt die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen ihm verliehenen Fürſtlich Schwarzburgſchen Ehrenkreuzes zweiter Klaſſe ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Clemen in Celle iſt geſtorben.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Horn in Saalfeld für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Spremberg,

der Rechtsanwalt von Schimmelpfennig in Bartenſtein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bartenſtein,

der Rechtsanwalt Wojtowski in Grätz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Grätz.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Stahn bei dem Amtsgericht in Oſterholz,

der Rechtsanwalt Mertens bei dem Amtsgericht in Lauenburg a. E.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Hanke aus Rüdesheim bei dem Amtsgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Alexander aus Königsberg i. Pr. bei dem Amtsgericht in Neidenburg,

der Rechtsanwalt Kalau vom Hofe aus Königsberg i. Pr. bei dem Amtsgericht in Rastenburg,

der Rechtsanwalt Galon aus Crone a. d. Br. bei dem Amtsgericht in Inowrazlaw,

der Notar Jackels in Eschweiler bei dem Amtsgericht daselbst,

der frühere Gerichtsassessor Dorien bei dem Landgericht in Glogau,

der Gerichtsassessor Thomsen bei dem Amtsgericht in Friedrichstadt.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. von Simson und Hagen im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Kaiser im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Cramer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Kautz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Tetzlaff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Lücke und Rospatt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Pretzell im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Heunert ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsassessor Brucauff ist aus dem Justizdienste entlassen.

Subalternbeamte.

Den Rechnungsrevisoren Heck in Ostrowo, Gehrmann in Posen, Fliegel in Brieg und Schenk in Naumburg a. S., den Gerichtskassenrendanten Gebhardt in Hirschberg, Berger in Glogau, Weinhold in Breslau und Junge in Gleiwitz, den Gerichtsschreibern, Kontroleuren Junger in Schweidnitz und Lemme in Halle a. S.

ist der Karakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, Sekretär Blümke, den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretären Eckelt in Cüstrin, Thiede, Steger und Joost in Berlin, Gerloff in Prenzlau, Fiebelkorn in Frankfurt a. O., Kellner und Walter in Potsdam, Haagen in Rixdorf, Minkus in Tarnowitz, Gürtler in Pleß, Neumann in Ratibor, Schulz in Halberstadt und Jacob in Naumburg a. S., den Gerichtsschreibern, Sekretären Rosenthal in Posen, Schwingel und Kaluba in Beuthen O. Schl., Pauseback, Schur, Schikore und Schildbach in Breslau, Fiebig in Glogau, Pietsch in Oppeln, Grimm in Heringen, Frommelt in Heiligenstadt, Licht in Prettin, Bruno Schmidt in Wittenberg, Herrmann in Groß-Salze und Große in Halle a. S.

der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1895, — betreffend den Verschluß der zu übergebenden Schriftstücke im Falle einer Ersatzzustellung.

§§. 26 bis 32 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 206). Nr. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 29. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).

In §. 32 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 206) werden zwischen dem ersten und zweiten Absatz die nachfolgenden Bestimmungen als neuer Absatz eingefügt:

> Der Gerichtsvollzieher hat die zum Zweck der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke, insofern die Aushändigung nicht an den bezeichneten Empfänger in Person erfolgt, vor der Uebergabe zu verschließen. Der Verschluß ist, nachdem die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde auf das zu übergebende Schriftstück oder einen mit demselben verbundenen besonderen Bogen (§. 173 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) gesetzt worden, in der Art zu bewirken, daß

Digitized by Google

die Schriftstücke in Briefform zusammengefaltet oder in einen Briefumschlag gelegt und demnächst mit dem Dienstsiegel oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Die Außenseite des Schriftstücks oder des Briefumschlages ist mit der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sowie mit dem Namen und der Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers zu versehen. In den Fällen des §. 28 Abs. 1 und des §. 29 Abs. 1 der Geschäftsanweisung kann der Verschluß der zuzustellenden Schriftstücke unterbleiben.

Berlin, den 17. Juni 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3413. G. 84. Band 9.

Num. 54.

Urtheil des Oberlandesgerichts in Cöln vom 15. Februar 1895.

Strafbarkeit des Boykotts als grober Unfug.

Straf-G.-B. §. 360 Ziffer 11.

In der Strafsache gegen den Drechsler K. E. zu B. und Genossen, wegen groben Unfugs, hat auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu E. vom 24. November 1894 eingelegte Revision der Straffenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu C. in der Sitzung vom 15. Februar 1895,

für Recht erkannt:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu E. vom 24. November 1894 wird unter Verurtheilung derselben in die Kosten verworfen.

Gründe.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Aus den Urtheilen des Königlichen Schöffengerichts zu B. vom 4. August und des Königlichen Landgerichts zu E. vom 24. November 1894, welch' letzteres die thatsächlichen Feststellungen des ersteren als richtig bestätigt und ergänzt hat, ergiebt sich Folgendes:

Die Angeklagten E., H. und K. haben zu der Kommission gehört, welche in der sozialdemokratischen und allgemeinen Volksversammlung vom 3. Dezember 1893 zu B. zur Durchführung des von derselben angenommenen und in späteren öffentlichen Volksversammlungen wiederholten Beschlusses gewählt worden ist, den Verkehr mit allen Bier aus der Brauerei von D. zu B. führenden Wirthschaften und Flaschenbierhändlern so lange zu meiden, bis die Räumlichkeiten des Centralhotels zu B., dessen Pächter der Brauereibesitzer D. ist, wieder für sozialdemokratische Versammlungen zur Verfügung gestellt würden, was ferner zu thun der Unterpächter von D. im November 1893 verweigert hatte.

Dieselben haben in Verfolg des ihnen ertheilten Auftrages zwei von E. verfaßte Flugschriften öffentlich verbreitet, welche die Aufforderung im Sinne des Beschlusses enthielten und von denen die letztere alle damals Bier von D. beziehenden Wirthe und Händler namhaft machte. Das erstere derselben haben sie von Haus zu Haus und ohne Beschränkung auf die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei vertheilt.

Der Angeklagte L. hat als Redakteur der zu E. erscheinenden Zeitung »Freie Presse« die Beschlüsse und selbständigen Aufforderungen der gedachten Art, sowie Verzeichnisse der Wirthe, welche Bier von D. führten, veröffentlicht und die betreffenden Nummern der Zeitung, das erste der Flugblätter als Beilage zu derselben in B. verbreitet. Er hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er für die während des Boykotts erschienenen Artikel und Anzeigen der Zeitung nicht nur die aus dem Preßgesetze hervorgehende Verantwortung übernehme, sondern die Artikel in Kenntniß ihres Inhalts veröffentlicht habe.

Durch die verhängte Sperre, welche sechs Monate gedauert und D. einen Schaden von mindestens 30 000 Mark zugefügt hat, sind weit über hundert Abnehmer desselben betroffen worden, von denen

Digitized by Google

10 bis 12 als seine Miether, welche zum Bezuge seines Bieres vertraglich verpflichtet waren, und etwa 30 bis 40 als Schuldner desselben sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm befanden.

Das Vorgehen der den Boykott betreibenden Personen, insbesondere die Erstreckung desselben auf die Wirthe und Flaschenbierhändler, hat in der Bürgerschaft von B. allgemeine Beunruhigung hervorgerufen, welche sich in Aeußerungen der Entrüstung des sich in öffentlichen Lokalen zusammenfindenden Publikums kund gegeben und auch ein Zusammentreten der vom Boykott betroffenen und nicht betroffenen Wirthe zu einem sogenannten Gegenboykott zur Folge gehabt hat.

Ein Artikel der »Freien Presse« vom 8. Dezember 1893 beginnt mit den Worten: »Der Bierboykott beginnt bereits die Gemüther der Spießer aufzuregen. Was Manchem in die Glieder gefahren, war die schnelle Veröffentlichung Derjenigen, die boykottirtes Bier führen.«

Das Landgericht hat, indem es davon ausgeht, daß selbstverständlich in dem bloßen Abbruch wirthschaftlicher Beziehungen zu einem Anderen, selbst wenn er den wirthschaftlichen Untergang desselben bezwecke, eine strafrechtlich zu ahnende Handlung nicht erblickt werden könne, daß aber die zur Durchführung dieses Vorhabens angewandten Mittel eine solche enthalten könnten, den Thatbestand des groben Unfugs darin gefunden, daß die Angeklagten den von ihnen verfolgten Zweck, von D. die Ueberlassung des Saales zu erzwingen, durch öffentlich während eines langen Zeitraums vorgenommene und gegen eine große Anzahl unbetheiligter Personen gerichtete, diesen bedeutende wirthschaftliche Nachtheile zufügende Maßregeln zu erreichen gesucht haben, welche geeignet waren, das Publikum als solches zu gefährden und zu beunruhigen, diese zum öffentlichen Ausdrucke gelangte Beunruhigung auch wirklich herbeigeführt haben und als ein gegen die öffentliche Ordnung verstoßendes Verhalten anzusehen sind.

Die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale des groben Unfugs im Sinne des §. 360 Ziffer 11 Straf-G.-B. sind damit festgestellt, nämlich die Gefährdung der öffentlichen Ordnung in ihrem äußeren Bestande, die Vorsätzlichkeit der Zuwiderhandlung, die unmittelbare Richtung derselben gegen das Publikum als solches sowie das Vorhandensein desjenigen Umfangs derselben, welcher den Unfug zu einem groben macht.

Daß die angewandten Mittel lediglich psychischer Natur gewesen sind, schließt die Anwendbarkeit der angeführten Gesetzesstelle nicht aus.

Die Angriffe der Revision erscheinen verfehlt.

1. Dieselbe führt zunächst aus, das angefochtene Urtheil verletze den obersten Grundsatz des Strafrechts, daß jeder Mensch nur für seine Handlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Dasselbe stelle bezüglich der Angeklagten E., H. und K. nur fest, daß diese das Flugblatt: »An die Arbeiter von B.-E.« verfaßt beziehungsweise dessen Verbreitung von Haus zu Haus bewirkt hätten, bezüglich des Angeklagten L., daß dieser eine Reihe, den Boykott betreffenden Artikel mit Kenntniß ihres Inhalts in der »Freien Presse« veröffentlicht habe. Daß jenes Flugblatt oder irgend einer dieser Artikel das Publikum belästigt oder beunruhigt habe, werde nicht festgestellt, vielmehr würden die Angeklagten allgemein verantwortlich gemacht »für die zur Durchführung des Boykotts angewandten Maßregeln«, obgleich dieselben weder den Boykott noch die »Maßregeln« verursacht, obgleich dabei Tausende von anderen Personen unabhängig von den Angeklagten zusammengewirkt hätten.

Es ist aber festgestellt, daß gerade die Angeklagten E., H. und K. es gewesen sind, welche als Mitglieder der mit der Durchführung des Boykotts beauftragten Kommission die Maßregeln ergriffen haben, deren Natur und Wirkung das Urtheil näher bestimmt, wobei augenscheinlich die Art der Verbreitung der Flugblätter als das ausschlaggebende Moment angesehen worden ist, und daß sie von L. dabei durch selbständige Handlungen unterstützt worden sind.

Die Angeklagten sind demnach nur für ihre eigenen Handlungen verantwortlich gemacht worden. Von wem sie zu denselben veranlaßt worden sind und ob auch noch andere Personen mitgewirkt haben, erscheint für die Strafbarkeit der Angeklagten unerheblich.

2. Es wird ferner Verletzung des §. 360 Ziffer 11 Straf-G.-B. behauptet und damit begründet, daß

a) diese Gesetzesstelle, welche die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe und den sittlichen Anstand auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu schützen bestimmt sei und deshalb nur Handlungen

Digitized by Google

treffen könne, welche den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzten, hier auf einen Thatbestand angewandt sei, der sich auf eine lange Zeitdauer über ein halbes Jahr erstrecke, ohne daß auch nur festzustellen versucht worden, in welchem Zeitpunkte die allgemeine Beunruhigung des Publikums eingetreten sei. Es werde Bezug genommen auf Wirthshausgespräche, welche bald hier bald da stattgefunden haben möchten, die aber in keinem Augenblicke einen Schluß auf die Stimmung des Publikums als Ganzes gestatteten. Eine Summirung zahlreicher, auf weite Zeiträume vertheilter Störungen bald dieser bald jener Kreise könne Mangels des Erfordernisses der unmittelbaren Störung des Publikums als Ganzes in irgend einem Momente ebensowenig zum groben Unfug werden, wie etwa zu verschiedenen Zeiten wiederholte, geringe, zwar einzelne Personen, nie aber das Publikum belästigende Geräusche zum ruhestörenden Lärm;

b) die Belästigung des Publikums durchaus ungenügend dargethan sei. Dieselbe werde darin gefunden, daß zahlreiche Wirthe geschädigt und die Befürchtung eventueller Schädigung anderer Personen erregt worden sei. Die Schädigung sei aber nach dem Urtheile sowohl durch den Druck des Boykotts als auch durch den von D. auf die Wirthe ausgeübten Gegendruck entstanden, welch' letzterer daher noch schlimmeren Unfug verübt habe. Die Schädigung und Befürchtung würden zurückgeführt auf die sozialdemokratische Partei, bestraft würden aber die Angeklagten, ohne daß der Versuch gemacht werde, die Identität der Letzteren mit der ersteren nachzuweisen. Die Erregung der Befürchtung einer zukünftigen Schädigung könne auch die öffentliche Ordnung nicht verletzen, da sie die Befürchtung vor einer durchaus erlaubten Handlung enthalte.

Diese Ausführungen sind insofern rechtlicher Natur, als durch dieselben die Rüge erhoben wird, das Landgericht habe nicht die Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung und weiterhin nicht festgestellt, daß dieselbe die unmittelbare Folge der Handlungsweise der Angeklagten gewesen sei.

Das Gegentheil ist aber der Fall.

Die Beunruhigung des Publikums als solchem, welche durch das Vorgehen der den Boykott betreibenden Personen, nämlich der Angeklagten, bewirkt worden, ist nach der Darstellung des Urtheils in öffentlichen Lokalen in die Erscheinung getreten. Nach der Begründung desselben kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Landgericht hierin mindestens eine Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung erblickt und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung und den sofortigen Eintritt der letzteren als vorhanden angenommen hat.

Wenn in dem Urtheile auch davon die Rede ist, daß die Maßregeln von der sozialdemokratischen Partei ergriffen worden seien, so sind doch die Angeklagten deshalb bestraft worden, weil gerade sie dieselben zur Anwendung gebracht haben. Auch ist die Art der Durchführung derselben als die Quelle der Beunruhigung angesehen worden, die in der Folge eingetretene Schädigung der Wirthe und die Befürchtung, daß andere Personen später in derselben Weise geschädigt werden könnten, dagegen nur insofern, als sie auf jene Art und Weise zurückzuführen ist.

Die Bemerkung der Revision, daß der §. 360 Ziffer 11 Straf-G.-B. die äußere Ruhe und den sittlichen Anstand auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu schützen bestimmt sei, ist nur insofern richtig, als hierdurch der Ausgangspunkt der Strafbestimmung bezeichnet wird. Ihr Umfang geht aber nach ihrem Wortlaute und Sinne weiter und umfaßt auch sonstige Verletzungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung.

Im Uebrigen sind die Ausführungen thatsächlicher Natur und daher zufolge §. 376 Strafprozeßordnung nicht geeignet, der Revision zur Stütze zu dienen.

Zufolge §. 505 Strafprozeßordnung haben die Angeklagten die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels zu tragen.

Justizministerium I. 1606. J. 38. Band 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 28. Juni 1895. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Gerichtsschreiber, Sekretär Sommer bei dem Oberlandesgericht in Posen ist zum Geheimen Kalkulator ernannt.

Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Matthaei in Posen bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Dr. Simon in Hannover bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Dr. Hartmann vom Landgericht I in Berlin ist zum Direktor bei diesem Landgericht ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Weise in Lauenburg i. Pom. an das Amtsgericht in Kolberg,

der Amtsrichter Plath in Mohrungen als Landrichter an das Landgericht in Graudenz,

der Amtsrichter Dimzait in Kaukehmen an das Amtsgericht in Mohrungen,

der Amtsrichter Bütemeister in Zeven an das Amtsgericht in Göttingen,

der Amtsrichter Reichel in Mohrungen an das Amtsgericht in Bischofsburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hinrichsen bei dem Amtsgericht in Hohenwestedt,

der Gerichtsassessor Hubert Brüning bei dem Amtsgericht in Lichtenau i. Westf.,

der Gerichtsassessor Streicher bei dem Amtsgericht in Hötensleben,

der Gerichtsassessor Pagenstecher bei dem Amtsgericht in Dannenberg,

der Gerichtsassessor Exner bei dem Amtsgericht in Kempen i. Pos.,

der Gerichtsassessor Schünemann bei dem Amtsgericht in Leschnitz (nicht Liegnitz, wie S. 220),

der Gerichtsassessor Huizinga bei dem Amtsgericht in Hoya.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrath Schwenzer in Cleve ist gestorben.

Dem Notar Aly in Zeitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Digitized by Google

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt, Justizrath Emmerich in Wiesbaden für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt von Schimmelfennig in Bartenstein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bartenstein.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Hauptner bei dem Landgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt Panieński bei dem Landgericht in Posen,

der Rechtsanwalt, Justizrath Stähler bei dem Landgericht in Limburg a. L. und dem Amtsgericht in Hadamar,

der Rechtsanwalt Schmitz bei dem Amtsgericht in Lingen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Sarau in Flensburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Stahn aus Osterholz bei dem Landgericht in Altona,

der Rechtsanwalt Panieński aus Posen bei dem Amtsgericht in Inowrazlaw,

der Gerichtsassessor Dr. Juncke bei dem Landgericht in Halle a. S.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Seligsohn, Dr. Friedeberg, Dr. Lepenau und Rittler im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Huising im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Ellinger im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Schwartz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Lentz und Boguſch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

die Referendare Paesler, Kutzky und Thun im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Götte und Dr. von Kraewel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

die Referendare Löding, Brandt und Levy im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Subalternbeamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Arrasch in Elbing ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1895, — betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 355).

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 355) werden die Justizbehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai d. J. genehmigten Beschlusse des Staatsministeriums die Reifezeugnisse der Landwirthschaftsschulen in Bezug auf die Zulassung zum Subalterndienst den Reifezeugnissen der höheren Bürgerschulen und sonstigen realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang gleichgestellt sind.

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3764.

Digitized by Google

Num. 56.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. November 1894.

Eine polizeiliche Verfügung liegt in der polizeilichen, im öffentlichen Interesse erfolgten Genehmigung einer Anlage.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1894 S. 77.

In Sachen der verwittweten Frau Hausbesitzerin F. S. in B., Klägerin und Revisionsklägerin,
wider

1. die Firma L. in B., Beklagte,
2. die Stadtgemeinde in B., vertreten durch ihren Magistrat, Nebenintervenientin,

beide Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 1894

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 7. April 1894 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin hat gegen das in der Urtheilsformel näher bezeichnete Berufungsurtheil rechtzeitig Revision eingelegt. Sie beantragt,

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin bitten um Zurückweisung der Revision.

Auf den Thatbestand des Berufungsurtheils, der vorgetragen ist, wird verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte hält den Rechtsweg für ausgeschlossen, weil die Errichtung der Anschlagsäule auf einer polizeilichen Anordnung beruhe, die nur auf dem Verwaltungswege angefochten werden könne, und der Berufungsrichter ist ihr hierin beigetreten. Einen Rechtsirrthum läßt die Entscheidung des Berufungsrichters nicht erkennen. Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde, an deren Stelle nach der neueren Gesetzgebung zum Theil das Verwaltungsgericht getreten ist. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet wird. Auch in diesem Falle kann niemals die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden (§. 4 a. a. O.). Das bloße Privateigenthum bildet an sich keinen Rechtstitel, der die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtfertigen könnte; vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 24 Seite 281. Ohne Einfluß auf die Beurtheilung dieser Frage ist es, ob sich die Klage gegen die Polizeibehörde oder deren Organe richtet, oder gegen eine Privatperson; es genügt, daß sich der Klageanspruch mit der polizeilichen Anordnung in Widerspruch setzt.

Die Entscheidung hängt hiernach lediglich von Beantwortung der Frage ab, ob das Polizeipräsidium dadurch, daß es den vom Magistrat eingereichten Plan genehmigte, eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 erlassen hat. Diese Frage ist vom Berufungsrichter mit Recht bejaht worden. Eine ausdrückliche Anweisung, daß nach diesem Plane verfahren werde, hat das Polizei-

Digitized by Google

präsidium zwar nicht erlassen; aber eine solche gehört auch nicht nothwendig zum Wesen der polizeilichen Verfügung. Eine polizeiliche Verfügung ist schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Polizeibehörde, sei es auf Antrag einer Behörde oder eines Privaten, eine Anlage genehmigt, die sie im öffentlichen Interesse zur Förderung des gemeinen Wohles für nothwendig oder wenigstens für zweckmäßig erachtet, und der sie deshalb ihren polizeilichen Schutz angedeihen lassen will. Da, wo die nachgesuchte Anlage nicht allgemeine öffentliche Interessen berührt, wie bei Ertheilung einer Bauerlaubniß u. dgl. m., kann dagegen in der Genehmigung eine polizeiliche Verfügung nicht gefunden und dem, dessen Rechte durch die Anlage verletzt sind, nicht die Klage auf deren Beseitigung versagt werden. In solchen Fällen hat die Genehmigung nur den Zweck, Nachtheile, die der Gesammtheit durch die Anlage entstehen könnten, abzuwenden; die Anlage selbst dient nur privaten Interessen. An diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Preußischen Obertribunal und den Verwaltungsbehörden in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten.

Vergl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 11. April 1888, V. 27—88, vom 12. Juni 1889, V. 86—89, vom 13. Juli 1889, V. 109—89 (Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 8 Nr. 684), vom 10. Oktober 1893, III. 132—93 (Just.-Minist.-Bl. 1894 S. 77), Entscheidungen des Obertribunals Bd. 51 S. 104, Erkenntniß des Kompetenzgerichtshofs vom 18. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 109), vom 12. Januar 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 93), vom 19. Oktober 1872, vom 7. Juni 1873, 13. Oktober 1873 (Just.-Minist.-Bl. 1873 S. 65, 239, 319); Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. April 1877 (Entscheidungen Bd. 2 S. 395).

Denselben Rechtsstandpunkt nimmt das Berufungsgericht ein. Es spricht zunächst aus, daß bei der jetzigen Entwickelung der Verhältnisse einer Großstadt auch das Anschlagwesen zu den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs gehöre. Dann geht der Berufungsrichter auf den Inhalt des Vertrages ein, den die Beklagte mit der Stadtgemeinde abgeschlossen hat, und bringt damit den §. 1 der Polizeiverfügung vom 29. November 1890 in Verbindung, wonach verboten ist, öffentliche Anzeigen an Häusern, Umzäunungen, an öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an sonstigen Stellen, die für Jedermann zugänglich sind, anzubringen, mit Ausnahme der von der Polizeibehörde auf öffentlichen Straßen und Plätzen genehmigten Einrichtungen (Säulen u. s. w.). Im Anschluß hieran führt der Berufungsrichter Folgendes aus:

Der Vertrag und die Polizeiverordnung setzten hiernach zur Errichtung von Anschlagsäulen an bestimmten Orten die polizeiliche Genehmigung voraus; diese aber sei, wie aus der amtlichen Auskunft des Polizeipräsidiums hervorgeht, für die in Rede stehende Säule ertheilt worden. Denn die Polizeibehörde habe aus dem ihr vom Magistrat übersandten Verzeichniß der für die Aufstellung von Anschlagsäulen in Aussicht genommenen Plätze 100 Stellen ausgewählt, gegen deren Benutzung polizeiliche Bedenken nicht obgewaltet hätten. Zu den nicht beanstandeten, im verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse zulässigen Stellen gehöre auch der Standort der hier in Rede stehenden Anschlagsäule.

In diesem indirekten Zustimmen der Polizeibehörde findet der Berufungsrichter die nach der Polizeiverordnung erforderliche Genehmigung. Schließlich führt er, unter Hinweisung auf die oben erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Oktober 1893, aus, daß es einer direkten Anordnung nicht bedurft habe, daß vielmehr das von der Polizeibehörde vorgenommene Handeln genügt habe, zumal sich daraus ergebe, daß die Aufstellung von Anschlagsäulen aus dem Gesichtspunkte des von ihr zu wahrenden öffentlichen Interesses wünschenswerth erschienen sei, und daß deshalb darin eine das klägerische Nutzungsrecht am Bürgersteige enthaltene polizeiliche Anordnung liege, gegen die der Rechtsweg nicht stattfinde. Alle diese Ausführungen stehen im Einklang mit den oben entwickelten Grundsätzen und sind durch Rechtsirrthum nirgend beeinflußt.

Es ergiebt sich hieraus die Zurückweisung der Revision.

Justizministerium I. 430—95. R. 28. Band 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 5. Juli 1895. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Succo in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Danneil in Görlitz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Schmidt in Görlitz der Königliche Kronen-Orden III. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Starkowski in Oppeln als Landgerichtsrath an das Landgericht in Liegnitz,

der Amtsgerichtsrath Niesert in Balve als Landgerichtsrath an das Landgericht in Arnsberg,

der Amtsgerichtsrath Schmutter in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Hirschbach in Bolkenhain an das Amtsgericht in Görlitz,

der Landrichter Simonson in Gnesen an das Landgericht in Prenzlau,

der Amtsrichter Stüve in Wettin an das Amtsgericht in Salzwedel,

der Amtsrichter Handtmann in Bentschen an das Amtsgericht in Exin.

Dem Landgerichtsrath Gaede in Breslau und

dem Landgerichtsrath Wirth in Cöln

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Schlott ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl. ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Thomaszik bei dem Amtsgericht in Wannfried,

der Gerichtsassessor Dr. Rudolphi bei dem Amtsgericht in Neutomischel.

Der Kaufmann Hugo Wolff in Gräfrath ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Benedix vom Landgericht I in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Guben ernannt.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt Hoffmann in Glogau iſt an das Landgericht in Halle a. S. verſetzt.

Der Gerichtsaſſeſſor Boettger iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Juſtizrath Cramer in Mülheim a. Rh. iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Holder-Egger in Danzig, der Rechtsanwalt und Notar Fabritzi in Breslau und der Rechtsanwalt Dr. Waldauer in Berlin ſind geſtorben.

Dem Notar Böſche in Leer iſt die Entlaſſung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Eiſenmann in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berlin und mit der Verpflichtung, in dem Stadttheile Oranienburger Vorſtadt innerhalb der Stadtbezirke 268 bis 272 zu wohnen und ſeine Geſchäftsräume zu halten,

der Rechtsanwalt Kalau vom Hofe in Raſtenburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Raſtenburg.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Hein bei dem Amtsgericht in Freiburg i. Schl.,

der Rechtsanwalt Frohn bei dem Amtsgericht in Remſcheid.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Frankenſtein bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der Gerichtsaſſeſſor Proskauer bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Fiedler bei dem Amtsgericht in Lehe.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Giſevius, Rocca und Dr. Salman im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Hahn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Tilly, Daniels und Pohlſchröder im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Bunn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Dunkelberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Gaebel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Referendar Schütte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruheſtand iſt verliehen:

dem Rechnungsreviſor, Rechnungsrath Rameken in Aachen und den Gerichtsſchreibern, Kanzleiräthen Kraemer in Neu-Ruppin und Bowitz in Halberſtadt

der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

den Gerichtsſchreibern, Sekretären Engel und Streffen in Berlin, Perl in Rathenow, Matz in Wolgaſt und Becker in Glückſtadt

der Karakter als Kanzleirath,

dem Kanzleiſekretär Nagler in Köln und dem Gerichtsvollzieher Tuſch in Andernach

der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe.

Den Kanzliſten Carius in Berlin und Gebhardt in Neu-Ruppin iſt der Titel als Kanzleiſekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Den Gerichtsdienern Bütting und Jedermann beim Amtsgericht I in Berlin, Dederſcheck in Perleberg, Neumann in Wittenberge und Haupt in Zällichau und dem Gefangenaufſeher Brauer in Hadersleben iſt bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1894.

Die Kosten einer Widerklage sind unter den »Kosten erster Instanz« des §. 30 Absatz 5 im Enteignungsgesetze nicht mitzuverstehen.

Enteignungsgesetz vom 12. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) §. 30, Schlußsatz.
C. P. O. §. 87 und §. 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes der C. P. O.

In Sachen der Stadtgemeinde C., Klägerin, Widerbeklagte, Revisionsbeklagte, auch Revisionsklägerin,

wider

1. die Eheleute J. B. G. und G., geborene F. in C., Beklagte, Widerkläger, Revisionskläger, auch Revisionsbeklagte,
2. die Nebenintervenienten
   a) Notar St. F. und A. M., geborene G.,
   b) Rentnerin Wittwe W. E. H. G., E., geborene B.,
   c) Kaufmann J. J. H. G., alle zu C., Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1894 für Recht erkannt:

> ..... Auf die Anschließung der Stadt C. wird das gedachte Theilurtheil insoweit aufgehoben, als dadurch die Anschließungsberufung der Stadt C. auch hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz den Eheleuten G. gegenüber zurückgewiesen ist.
>
> .....

Entscheidungsgründe.

..... Der Schlußsatz des §. 30 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, welcher lautet:

> »Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last«,

steht, insofern er bestimmt, daß der Unternehmer »jedenfalls«, das heißt, ob er nun mit der Klage durchdringe oder unterliege, mit den erstinstanzlichen Kosten zu belasten sei, mit dem §. 87 der Reichs-Civilprozeßordnung in Widerspruch, wonach grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Gleichwohl kann die fortdauernde Gültigkeit des §. 30 Absatz 5 nicht zweifelhaft sein, weil nach §. 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, unberührt geblieben sind. Dafür ist die Annahme maßgebend gewesen, daß die in den einzelnen Deutschen Staaten für Enteignungsangelegenheiten bestehenden Bestimmungen in dem öffentlichen Rechte dieser Staaten ihre Wurzel hätten und eine gleichmäßige Regelung, auch in prozessualer Beziehung, nicht nothwendig oder wünschenswerth sei. Der fragliche Absatz verdankt nach den Plenarberathungen

Digitized by Google

des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 28. April 1874 (Stenographische Berichte S. 1307) einer Anregung des Abgeordneten Windthorst seine Entstehung und wurde aus dem Grunde hinzugefügt, weil es für billig erachtet wurde, den Enteigneten, welcher sich seinerseits bei der administrativen Feststellung der Entschädigung (§. 29) beruhigen wolle, für die erste Instanz von den Kosten eines Prozesses zu befreien, den er nicht begonnen habe und von sich abzuwenden nicht in der Lage sei. Diese Absicht des Gesetzgebers trifft aber von vornherein auf einen Enteigneten, welcher abwartet, bis der Unternehmer mit der Klage auf Herabsetzung der von Seiten der Verwaltung normirten Entschädigung gegen ihn vorgeht, um dann seinerseits im Wege der Widerklage eine Erhöhung des administrativ zuerkannten Betrages zu erzielen, nicht zu. Der Wortlaut des Gesetzes, welches als eine Ausnahmevorschrift von den allgemeinen Regeln des Civilprozesses einschränkend ausgelegt werden muß, nöthigt nicht dazu, unter den »Kosten der ersten Instanz« auch die Kosten einer Widerklage des Enteigneten zu verstehen, sondern läßt ohne Zwang auch die Deutung zu, daß hier die Kosten des ersten Rechtszuges der von dem Unternehmer beantragten richterlichen Entscheidung gemeint seien, während es, wenn der Gegner reconveniendo eine Entscheidung zu seinen Gunsten begehre, bei der Regel zu verbleiben habe, wonach die dadurch veranlaßten Kosten den Unterliegenden treffen. Dafür spricht auch die Erwägung, daß das dem Unternehmer durch den Absatz 1 des §. 30 (in absichtlicher Abweichung von früheren nur dem Enteigneten das gerichtliche Gehör eröffnenden Bestimmungen, z. B. §. 10 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) eingeräumte Recht, gegen die Entscheidung der Regierung den Rechtsweg zu beschreiten, auf einem Umwege durch den Enteigneten vereitelt werden könnte, wenn man den Absatz 5 von sämmtlichen Kosten der ersten Instanz, gleichviel, wer dieselben veranlaßt habe, zu verstehen hätte. Die bloße Andeutung des Enteigneten, er werde, wenn der Unternehmer gegen ihn auf gerichtliche Entscheidung antrage, durch Erhebung einer Widerklage von hohem Werthe des Streitgegenstandes, das Ergebniß herbeiführen, daß das, was der Unternehmer etwa durch einen günstigen Ausgang seiner Klage erzielen möchte, durch die ihn jedenfalls treffenden Kosten der Widerklage mehrfach aufgewogen werde, müßte jeden Enteignenden, welcher sich von praktischen Gesichtspunkten leiten läßt, abhalten, von seinem gesetzlich (§. 30 Absatz 1) gewährleisteten Rechte Gebrauch zu machen. Das kann das Gesetz nicht gewollt haben.

Nach dem Gesagten war die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem mehrgedachten Absatz 5 gegeben hat, nicht zu billigen und demselben durch Aufhebung seiner Entscheidung in diesem Punkte, die Möglichkeit zu gewähren und die Verpflichtung aufzuerlegen, die durch die Klage und die Widerklage zwischen der Stadt C. und den Eheleuten G. entstandenen Kosten, welche wegen §. 11 des Gerichtskostengesetzes zusammenzurechnen sind, nach sachgemäßen Quoten zu vertheilen. Die Nebenintervenienten, gegen welche die Anschließung der Stadt sich nicht richtet, werden hiervon nicht betroffen; die Verpflichtung der Stadt, die Kosten der Intervention erster Instanz zu bezahlen, ist vielmehr endgültig festgestellt.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 zusammengetretene Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines achtzehnten Geschäftsjahres dem Justizministerium durch Einreichung der nachstehend abgedruckten Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz Mittheilung gemacht. Dieselbe wird hiermit auf Wunsch der Direktion des Vereins zur Kenntniß der Justizbeamten gebracht.

I. 3589. O. 27. Band 2.

Achtzehntes Rechnungsjahr.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1894.

A. Gewinn- und Verlustrechnung für 1894.

Einnahme.

	Mark	Pf	Mark	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Ueberschuß aus 1893, zu vertheilen in 1894	—	—	935 982	90
b) Prämien-Reserven				
1. für Lebensversicherungen	12 134 152	93		
2. für Sterbekassenversicherungen	291 205	76		
3. für Rentenversicherungen	1 347 409	46		
4. für Kapitalversicherungen	7 744 727	50		
5. für Kapitalien aus Lebensversicherungsdividenden	574 318	44		
			22 091 814	09
c) Prämienüberträge	—	—	—	—
d) Schaden-Reserve für Sterbefälle der Lebensversicherung	—	—	56 900	—
e) Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten				
1. Ende 1893 nicht abgehobene Lebensversicherungsdividenden	40 545	50		
2. aus dem Ueberschusse von 1893 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	545 759	54		
			586 305	04
f) Sonstige Reserven				
1. Sicherheitsfonds	1 611 663	43		
Zuweisung aus dem Ueberschuß von 1893	280 794	87		
			1 892 458	30
2. Kriegsreservefonds	500 000	—		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1893	28 079	49		
			528 079	49
3. Beamtenpensionsfonds	80 026	96		
Zuwachs im Jahre 1894	16 848	58		
			96 875	54
Seite	—	—	26 188 415	36

Ausgabe.

	Mark	Pf	Mark	Pf
1. Vertheilung des Ueberschusses aus dem Jahre 1893:				
a) zum Sicherheitsfonds	280 794	87		
b) zum Kriegsreservefonds	28 079	49		
c) zu Dividenden an Lebensversicherte	545 759	54		
d) zum Beamtenpensionsfonds	15 000	—		
e) zum Dividendenergänzungsfonds	66 349	—		
			935 982	90
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
a) gezahlt	50 900	—		
b) zurückgestellt	6 000	—		
			56 900	—
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a) bei Todesfallversicherungen				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungsabtheilung				
α) gezahlt	502 400	—		
β) zurückgestellt	93 800	—		
			596 200	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit	—	—	76 800	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnißgeldversicherungsabtheilung				
α) gezahlt	28 979	40		
β) zurückgestellt	—	—		
			28 979	40
b) für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c) Renten				
α) gezahlt für die Vorjahre	37	50		
β) gezahlt für 1894	97 710	—		
			97 747	50
d) sonstige fällig gewordene Versicherungen				
1. Kapitalversicherung				
α) gezahlt	576 100	—		
β) zurückgestellt	—	—		
			576 100	—
Seite	—	—	2 368 709	80

Digitized by Google

Einnahme.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	26 188 415	36
1. Dividendenergänzungsfonds. Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1893	179 372	27		
	66 349	—	245 721	27
5. Kautionsfonds	73 278	69		
Zuwachs im Jahre 1894.	8 961	52	82 240	21
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	7 256	24
7. Löchteefonds	1 075	39		
Zuwachs im Jahre 1894.	43	02	1 118	41
8. Nicht erhobene fällige Rente	—		37	50
9. Nicht erhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungsdividenden		—	974	09
10. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	3 770	95
11. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	12 090	50
12. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungsdividenden.....	—	—	159	87
2. Prämieneinnahme:				
a) für Kapitalversicherung auf den Todesfall	3 311 509	52		
b) für Kapitalversicherung auf den Erlebensfall				
c) für Sterbekassenversicherungen .	106 463	84		
d) für Rentenversicherungen	380 815	72		
e) für Kapitalversicherungen	1 089 012	—		
f) zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungsdividenden	126 744	94	5 014 546	02
3. Zinsen und Miethserträge:				
a) Zinsen für Hypotheken	968 524	19		
für Kautions- und Policendarlehen	123 038	97		
auf Effekten	42 302	50		
auf Bankguthaben.....	9 800	70	1 143 666	36
Seite	—	—	32 699 996	78

Ausgabe.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	2 368 709	80
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungsdividenden				
α) gezahlt für die Vorjahre.	796	70		
gezahlt für 1894	11 020	33		
β) zurückgestellt für die Vorjahre	177	39		
zurückgestellt für 1894 ..	351	21	12 345	63
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) zurückgekaufte Lebensversicherungen				
α) gezahlt für die Vorjahre.	583	—		
gezahlt für 1894	29 076	18		
β) zurückgestellt für die Vorjahre	3 187	95		
zurückgestellt für 1894 ..	241	89	33 089	02
b) aufgehobene Kapitalversicherungen				
α) gezahlt für die Vorjahre.	11 688	58		
gezahlt für 1894	97 534	58		
β) zurückgestellt für die Vorjahre.....	401	92		
zurückgestellt für 1894 ..	14 046	66	123 671	74
c) aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungsdividenden				
α) gezahlt für die Vorjahre.	—	—		
gezahlt für 1894	31 823	60		
β) zurückgestellt für die Vorjahre	159	87		
zurückgestellt für 1894 ..	25	03	32 008	50
d) aufgehobene Rentenversicherungen				
α) gezahlt für 1894	6 669	84		
β) zurückgestellt für 1894 ..	—	—	6 669	84
5. Lebensversicherungsdividenden an die Versicherten:				
a) gezahlt für 1893	499 669	46		
gezahlt für die Vorjahre.....	35 088	90		
b) zurückgestellt für 1893	46 090	08		
zurückgestellt für die Vorjahre.	5 456	60	586 305	04
6. Rückversicherungsprämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschließlich der Steuern	—	—	110 325	11
Seite	—	—	3 273 124	68

Digitized by Google

Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	32 699 996	78
b) Miethserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 13.....	—	—	4 370	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	15 125	97
5. Vergütung für Rückversicherer ..	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen:				
Konventionalstrafen für Wiederinkraftsetzung von Lebens- und Sterbekassenversicherungen ...	95	50		
Nicht abgehobene Lebensversicherungsdividenden aus 1883 ..	890	70	986	20
			32 720 478	95

Ausgabe.

	Mark	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	3 273 124	68
9. Abschreibungen:				
1 pCt. auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 224 622,90 ℳ	2 246	23		
50 pCt. auf Utensilien von 5 681,17 »	2 840	59	5 086	82
10. Kursverluste.....	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämienreserven Ende 1894:				
a) für Lebensversicherungen	14 265 249	79		
b) für Sterbekassenversicherungen..	347 751	25		
c) für Rentenversicherungen	1 691 393	23		
d) für Kapitalversicherungen.....	8 446 296	51		
e) für Kapitalien aus Lebensversicherungsdividenden	678 545	56	25 429 236	34
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	1 892 458	30		
2. Kriegs-Reservefonds	528 079	49		
3. Beamtenpensionsfonds	96 875	54		
4. Dividendenergänzungsfonds ..	245 721	27		
5. Kautionsfonds.....	82 240	21		
6. Sicherheitsfonds für Verluste aus Policendarlehen	7 256	24		
7. Töchterfonds	1 118	41	2 853 749	46
14. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
15. Ueberschuß	—	—	1 159 281	65
			32 720 478	95

Digitized by Google

B. Bilanz am 31. Dezember 1894.

Aktiva.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13	224 622	90		
Ab 1 pCt. Abschreibung	2 246	23		
(Miethsertrag 1894 = 4 370 Mark.)			222 376	67
3. Hypotheken	—	—	24 620 815	93
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	—	—
5. Werthpapiere:				
600 000 Mark 4 proz. Preuß. kons. Staatsanleihe, Kurswerth am 31./12. 94., bezw. Ankaufspreis	631 513	05		
551 500 Mark 3½ proz. Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31./12. 94., bezw. Ankaufspreis	568 934	55		
200 000 Mark 3½ proz. Hann. Landeskreditobligationen, Ankaufspreis	200 235	—	1 400 682	60
6. Darlehen auf Policen:				
a) Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	1 077 456	—		
b) Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	349 636	76	1 427 092	76
7. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	—	—	1 122 881	20
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a) Guthaben bei der Reichsbank	78 405	82		
b) Bankierguthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	559 581	35	637 987	17
10. Guthaben bei anderen Versicherungsgesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
am 31. Dezember 1894 noch nicht fällige, auf das Jahr 1894 fallende Zinsen	—	—	244 581	67
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
Seite	—	—	29 676 418	—

Passiva.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1. Aktien- oder Garantiekapital (Siehe die unter 2 und 3 speziell aufgeführten, in Baar vorhandenen Reservefonds.)	—	—	—	—
2. Kapitalreservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	1 892 458	30
3. Spezialreserven:				
a) Kriegsreservefonds	528 079	49		
b) Beamtenpensionsfonds	96 875	54		
c) Dividendenergänzungsfonds	245 721	27		
d) Kautionsfonds	82 240	21		
e) Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 256	24		
f) Töchterfonds	1 118	41	961 291	16
4. Schadenreserven:				
a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	99 800	—		
b) für unerhobene Guthaben aus fällig gew. Kapitalansammlungen der Dividenden	528	60	100 328	60
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämienreserven:				
a) für Lebensversicherungen	14 265 249	79		
b) für Sterbekassenversicherungen	347 751	25		
c) für Leibrentenversicherungen	1 691 393	23		
d) für Kapitalversicherungen	8 446 296	51		
e) für Kapitalien aus Lebensversicherungsdividenden	678 545	56	25 429 236	34
7. Gewinnreserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bankkautionen	—	—	—	—
Seite	—	—	28 383 314	40

Digitized by Google

Aktiva.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	29 676 418	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31./12. 1894 ..	—	—	120 250	52
15. Inventar	5 681	17		
Ab Abschreibung 50 pCt...	2 840	59	2 840	58
16. Sonstige Aktiva:				
Eiserne und sonstige laufende Vorschüsse	—	—	142	90
			29 799 652	—

Passiva.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	28 383 314	40
10. Sonstige Passiva:				
a) vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensversicherungsprämien 12 542,71 ℳ.				
2. Sterbekassenprämien .... 379,76 „				
3. Leibrentenversicherungsprämien .... 28 092,10 „				
4. Kapitalversicherungsbeiträge .... 54 058,47 „				
5. Verschiedene Asservate ... 91 872,92 „				
	186 945	95		
b) Lombarddarlehen bei der Reichsbank	500	—		
c) Nicht abgehobene, zur Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungsdividenden für 1893.....	46 090	08		
2. Desgleichen für die Vorjahre	5 456	60		
3. Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	3 429	84		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen.....	14 448	58		
5. Guthaben aus Kapitalansammlungen der Dividenden	184	90		
			257 055	95
11. Ueberschuß	—	—	1 159 281	65
			29 799 652	—

Hannover, den 8. Juni 1895.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 12. Juli 1895. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Herbst in Frankfurt a. M. ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dudek in Neisse an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Fiebler in Frankenstein als Landrichter an das Landgericht in Breslau,

der Amtsrichter Pohl in Ratibor als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Kretschmann in Stuhm als Landrichter an das Landgericht in Thorn,

der Amtsrichter Sasse in Schrimm als Landrichter an das Landgericht in Bromberg,

der Landrichter Dirlam in Gleiwitz als Amtsrichter an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Liersch in Kemberg an das Amtsgericht in Langensalza,

der Amtsrichter Kindermann in Netra an das Amtsgericht in Wiedenbrück,

der Amtsrichter Dr. Kirsten in Tremessen an das Amtsgericht in Posen.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Jesch bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Linckelmann in Hannover ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Hein in Tost für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tost,

der Rechtsanwalt Günther in Neheim für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neheim,

der Rechtsanwalt Citron in Danzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Danzig,

der Rechtsanwalt von Chelmicki in Adelnau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Adelnau.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Aly bei dem Amtsgericht in Zeitz.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 26. Juli d. J.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Hein aus Freiburg i. Schl. bei dem Amtsgericht in Toſt,

der Rechtsanwalt Schmitz aus Lingen bei dem Amtsgericht in Caſtrop.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Pfennig, Dr. Trobel, Röhrig, Brückmann und Dr. Goeppert im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Bartenſtein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Vogel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

die Referendare Meyer und Heinicke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Mönnig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Gerſtein, Dr. Mellmann und Tyrell im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Charmak im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Matſchke in Folge ſeiner Ernennung zum Auditeur,

der Gerichtsaſſeſſor Mangold in Folge ſeiner Wahl zum dritten beſoldeten Beigeordneten der Stadt Wiesbaden,

der Gerichtsaſſeſſor Beck in Folge ſeiner Uebernahme in die Verwaltung der direkten Steuern.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruheſtand iſt verliehen:

dem Gerichtsvollzieher Falk in Franzburg
das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsvollziehern Groneberg in Heilsberg, Schreiber und Pernutz in Magdeburg
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Dem erſten Gerichtsdiener, Botenmeiſter Koſtyza in Gleiwitz iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſter des Innern und der Juſtiz vom 30. Juni 1895, — betreffend die Beſtellung der Grenzkommiſſarien in Illowo, Thorn und Beuthen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltſchaft.

Die Nummern I 4, II und VI der gemeinſchaftlichen Verfügung des Juſtizminiſters und des Miniſters des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Abſatz 2 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 27. Januar 1877, erhalten die nachſtehenden Faſſungen beziehungsweiſe Zuſätze, und zwar:

I. in der Provinz Oſtpreußen:
4. die Grenzkommiſſarien in Eydtkuhnen, Proſtken und Illowo;

II. in der Provinz Weſtpreußen:
6. der Grenzkommiſſarius in Thorn;

VI. in der Provinz Schleſien:
5. der Grenzkommiſſarius in Beuthen.

Berlin, den 30. Juni 1895.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
Haaſe.

I. 4107 J.-M. S. 98 Band 4.
II. 7990 M. d. J.

Digitized by Google

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1895, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Weimar.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1879 §. 4 Abs. 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Vertrag vom 30. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 197).
Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 73).
Allgemeine Verfügung vom 14. September 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 290).

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer II des Nachtragsvertrages vom 30. März 1889 zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 11. November 1878, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte (Gesetz-Samml. S. 197) haben die betheiligten Justizverwaltungen sich dahin verständigt, daß die Sitzungen des Schwurgerichts in dem dritten, die Bezirke der Landgerichte zu Weimar und Rudolstadt umfassenden Schwurgerichtsbezirk während der Jahre 1896, 1897 und 1898 bei dem Landgericht in Weimar abgehalten werden. Die auf die Preußischen Gebietstheile entfallende Zahl an Geschworenen für das gedachte Schwurgericht ist unverändert auf 8 bestimmt. Die Vertheilung dieser Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke erfolgt wie bisher durch den Präsidenten des Landgerichts zu Rudolstadt.

Berlin, den 6. Juli 1895.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

I. 4015. Gerichtsgemeinschaften 5.

Num. 60.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1894.

Befugniß eines vom Jagdberechtigten Ermächtigten, frei im Jagdrevier herumlaufende Jagdhunde zu tödten.

§. 65 A. L. R. Thl. II Tit. 16.
Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850.
Just.-Minist.-Bl. von 1880 S. 29.

In Sachen des K. S. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Rittmeister a. D. B. zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1894 für Recht erkannt:

das Urtheil des Neunten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 13. April 1894 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Urtheil, auf dessen Thatbestand verwiesen wird, hat der Kläger die Revision eingelegt und den Antrag gestellt,

das Berufungsurtheil aufzuheben und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Am 8. November 1891 hat der Beklagte bei Gelegenheit einer Jagd ....., zu welcher er von einem der Jagdpächter als Gast eingeladen war, einen frei herumlaufenden Jagdhund erschossen. Der Kläger behauptet, daß der erschossene Hund ihm gehört habe, und beansprucht, indem er die Tödtung als widerrechtlich bezeichnet, die Summe von 1 600 Mark als Wertherſatz. Beide Vorinstanzen haben, ohne die bestrittene Identität des getödteten und des dem Kläger gehörigen Hundes festzustellen, auf Abweisung der Klage erkannt. Der Auffassung des ersten Richters, wonach der Beklagte schon in seiner Eigenschaft als eingeladener Jagdgast zum Tödten des frei herumlaufenden Hundes nach §. 65 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 16 berechtigt gewesen sein sollte, ist das Berufungsgericht nicht beigetreten. Es sieht aber als festgestellt an, daß seitens der Jagdberechtigten, nämlich des Kaufmanns S. und seiner Genossen, auf den Beklagten als einen der Jagdgäste die Befugniß zum Abschuß der auf dem Jagdterrain wildernd umherlaufenden Hunde ausdrücklich übertragen worden sei, und erachtet in Folge dieser Uebertragung die vom Beklagten vorgenommene Tödtung mit Rücksicht auf den §. 65 a. a. O. für eine rechtmäßige Handlung.

Bei der Entscheidung über die nunmehr vom Kläger eingelegte Revision ist als unstreitig und unbedenklich anzusehen, daß die Frage, ob der Beklagte zur Tödtung eines fremden Hundes auf dem ... Jagdreviere befugt war, in Ermangelung besonderer provinzieller Bestimmungen für die Privatforsten der Mark Brandenburg nach den §§. 64 bis 67 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 16 zu beurtheilen ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 62), daß ferner die dem Jagdberechtigten in §. 65 a. a. O. beigelegte Befugniß sich auch auf Jagdhunde erstreckt, sofern nicht einer der Ausnahmefälle der §§. 66, 67 vorliegt (vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1040), und daß die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmevorschriften nicht gegeben sind.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Jagdberechtigte die ihm nach §. 65 a. a. O. zustehende Befugniß nur in eigener Person ausüben, dagegen nicht durch Andere ausüben lassen dürfe. Eine derartige Einschränkung der Befugniß findet in der Fassung des §. 65 keine Stütze und muß nach dem ersichtlichen Zwecke dieser Bestimmung ungerechtfertigt erscheinen. Das Recht zur Tödtung ungeknüppelter Hunde, die auf dem Jagdreviere aufsichtslos herumlaufen, ist dem Jagdberechtigten zum Schutze seines Jagdrechts gegen die Gefährdung des Wildstandes verliehen. Dieser Schutz würde ein höchst unvollkommener sein, wenn die Befugniß zur Tödtung dem Jagdberechtigten nur für seine Person zustehen sollte und ihre Ausübung auf Andere nicht übertragen werden könnte. Soweit der Jagdberechtigte die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd ertheilen darf (vergl. §. 17 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850), kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, andere Personen zur Tödtung der für die Ausübung der Jagd nachtheiligen Hunde nach Maßgabe der §§. 65 bis 67 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 16 zu ermächtigen. Daß solche Ermächtigung nicht ohne Weiteres in der Erlaubniß zum Jagen oder in der Einladung zur Theilnahme an einer Jagd zu finden ist, vielmehr einer besonderen Erklärung des Jagdberechtigten bedarf, nimmt das Berufungsgericht mit Recht an (vergl. Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. 6 S. 214). Andererseits spricht es keineswegs aus, daß jeder Dritte zur Tödtung von Hunden ermächtigt werden könne, vielmehr erklärt es mit Rücksicht auf die hier gegebene Sachlage den Jagdberechtigten nur für befugt, die Ausübung des Tödtungsrechts auf seine Bediensteten sowie auf andere Personen zu übertragen, welche er bei den von ihm veranstalteten Jagden als seine

Digitized by Google

Gäste zuzieht. In dieser Beschränkung erscheint die Uebertragbarkeit unbedenklich. Wenn die Revision meint, es dürften höchstens besonders bestellte Aufseher (§. 117 des Strafgesetzbuchs) zur Tödtung von Hunden ermächtigt werden, so fehlt es hierfür an jedem gesetzlichen oder sonstigen Grunde (vergl. auch Wagner, die Preußische Jagdgesetzgebung S. 151). Bemerkt mag noch werden, daß der §. 44 des dem Preußischen Landtage in der Session 1883/84 vorgelegten Entwurfes einer Jagdordnung die Bestimmung enthielt:

> »Hunde und Katzen, welche über 200 Meter vom nächsten bewohnten Hause entfernt jagend oder ohne Aufsicht umherlaufend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte tödten oder tödten lassen.«

Dabei wurden die drei letzten Worte in den Motiven nicht näher gerechtfertigt, vielmehr anscheinend als selbstverständlich angesehen und auch bei der Berathung in den Kommissionen der beiden Häuser des Landtages von keiner Seite beanstandet (Drucksachen des Herrenhauses 1883/84 Nr. 5 S. 57, Nr. 19 S. 21 und des Abgeordnetenhauses Nr. 166 S. 16).

Erheblichen rechtlichen Bedenken unterliegt jedoch die Annahme, daß dem Beklagten von den Jagdberechtigten die Ermächtigung zum Tödten von Hunden wirksam ertheilt gewesen sei. Die Frage, ob S. und seine Genossen Jagdberechtigte im Sinne des §. 65 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 16 waren, ist in den Entscheidungsgründen einer eingehenden Prüfung nicht unterzogen worden, obgleich der Kläger in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Schriftsatze vom 18. November 1892 das Pachtverhältniß, aus welchem S. und Genossen ihre Jagdberechtigung ableiten, mit Rücksicht auf den §. 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 als nichtig bezeichnet hatte. Nach diesem §. 12 darf die Verpachtung der Jagd bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Das Berufungsgericht stellt nun zwar nicht ausdrücklich fest, daß im vorliegenden Falle die Verpachtung an mehr als drei Personen erfolgt sei, es scheint dies aber nicht zu bezweifeln, indem es mittheilt, daß nach der Aussage des Zeugen R. H. der Kaufmann S. in Gemeinschaft mit W., H. H. und M. die fragliche Jagd von der Stadtgemeinde N. gepachtet haben. Damit stimmt der Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils insofern überein, als dort hervorgehoben wird, S. sei formell dem N.er Magistrate gegenüber als alleiniger Pächter aufgetreten, es sei aber die Behauptung des Beklagten unbestritten geblieben, »daß thatsächlich die Jagd nicht blos von S. allein, sondern auch von diesem in Gemeinschaft mit H. und einigen anderen Personen gepachtet ist und ausgeübt wird«. Endlich ist im Berufungsverfahren vom Beklagten zum Protokolle vom 6. Dezember 1892 eine Urkunde überreicht worden, nach deren Inhalte S., M. und W. als Jagdpächter dem H. H. die Erlaubniß, auf diesen Revieren die Jagd im vollen Umfange auszuüben, ertheilt haben und sodann der Magistrat zu N. sein Einverständniß damit erklärt hat. In welcher Weise hiernach der Pachtvertrag ursprünglich abgeschlossen war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; nach jeder der drei Darstellungen scheint jedoch angenommen werden zu müssen, daß die Jagd im November 1891 an mehr als drei Personen verpachtet war. Erwiese sich diese Annahme als richtig, so wäre der Pachtvertrag nach der unzweideutigen Vorschrift des §. 12 des Jagdpolizeigesetzes für nichtig zu erachten und, da ein nichtiger Pachtvertrag ein Jagdrecht nicht begründen kann, den Jagdpächtern die Eigenschaft von Jagdberechtigten abzusprechen. Daraus aber würde mit Nothwendigkeit weiter folgen, daß keiner der Jagdpächter auf Grund des §. 65 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 16 zum Tödten von fremden Hunden auf dem N.er Jagdreviere befugt war, und daß die Jagdpächter ebensowenig in der Lage waren, die Ausübung einer solchen Befugniß mit rechtlicher Wirkung auf andere Personen zu übertragen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 27 S. 233; Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen Bd. 15 S. 296; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 19 S. 328, 329).

Wenn aber auch die Berechtigung der Jagdpächter selbst zweifellos feststände, so könnte doch die zu Gunsten des Beklagten getroffene Feststellung als ausreichend begründet nicht angesehen werden. Daß bei der am 8. November 1891 abgehaltenen Jagd die Jagdpächter selbst — oder wenigstens einer der Jagdpächter im gemeinschaftlichen Interesse — den Beklagten zum Tödten von Hunden ermächtigt hätten,

Digitized by Google

nimmt das Berufungsgericht nicht an; vielmehr stellt es nur Aeußerungen fest, mit welchen die Jagdpächter bei kurz vor dem 8. November abgehaltenen Jagden ihre Gäste, unter denen sich auch der Beklagte befunden, zum Abschusse wildernder Hunde aufgefordert haben sollen. Ob aber diese Aufforderungen nur auf die damals abgehaltenen oder auch auf alle zukünftigen Jagden Bezug hatten oder doch von den Jagdgästen bezogen werden konnten, darüber enthalten die Entscheidungsgründe nichts. Wenn dann außerdem das Gericht noch als erwiesen ansieht, daß am 8. November 1891 der Förster K. an alle bei der Jagd Anwesenden die Aufforderung zum Abschusse wildernder Hunde gerichtet habe, so kann darauf ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil nicht festgestellt ist, daß K. zu jener Zeit in einem Auftrags- oder Dienstverhältnisse zu den Jagdpächtern gestanden habe, und weil andererseits aus einem derartigen Verhältnisse die Berechtigung des K., an Stelle der Jagdberechtigten Andere zum Tödten wildernder Hunde zu ermächtigen, nicht ohne Weiteres zu folgern sein würde (vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3 S. 810). Demgemäß war das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ist auf Grund der anderweiten Verhandlung das Tödten des Hundes als objektiv rechtswidrig anzusehen, so wird zunächst noch zu prüfen sein, ob dem Beklagten, was er offensichtlich bestreiten wollte, ein Verschulden zur Last fällt, ob er also mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder doch bei der Annahme, von den Jagdberechtigten zum Tödten von wildernden Hunden ermächtigt worden zu sein, mit einem Mangel an der gebotenen Aufmerksamkeit gehandelt hat (vergl. §§. 15, 16 ff. des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 3).

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Justizministerium I. 6234. F. 51 Band 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 26. Juli 1895. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtspräsident Gryczewski in Breslau ist zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Posen ernannt.

Der Kammergerichtsrath Dr. Scholz ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden.

Der Landgerichtsrath Dr. Wolff in Dortmund ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Hamm ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Landgerichtsrath Berckemeyer in Hannover bei dem Landgericht in Hagen,

der Landgerichtsrath Quast in Tilsit bei dem Landgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Hagedorn in Cottbus bei dem Landgericht in Gleiwitz.

Den mit Führung der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichtern Schulz in Lublinitz, Dr. Huth in Charlottenburg, Perniock in Namslau, Streibel in Königshütte, Zimbal in Zabrze, Frenking in Hagen, Hundorf in Cosel, Dr. Gottschalk in Solingen, Nordbeck in Essen und Munckel in Gelsenkirchen

ist der Karakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Der Landgerichtsrath Lind in Duisburg,
der Amtsgerichtsrath Steinhausen in Meyenburg,
der Amtsgerichtsrath Schmidt in Breslau,
der Amtsgerichtsrath Nissen in Garding und
der Amtsrichter Kayser in Guben

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Jürn in Labes und

der Amtsrichter Loewenstein in Neustadt Westpr.

als Landrichter an das Landgericht in Stettin,

der Amtsrichter Goldstein in Neumark und

der Amtsrichter Dr. Hünke in Reppen

als Landrichter an das Landgericht in Guben,

der Amtsgerichtsrath Fenner in Hersfeld an das Amtsgericht in Cassel,

der Amtsrichter Blumenfeld in Marggrabowa an das Amtsgericht in Insterburg,

Digitized by Google

Blatt ers

der Amtsrichter Colpe in Norburg an das Amtsgericht in Wennigsen,

der Amtsrichter Bode in Arnswalde an das Amtsgericht in Frankfurt a. O.,

der Amtsrichter Reck in Werder a. H. an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Lautz in Dinslaken an das Amtsgericht in Ibbenbüren,

der Amtsrichter Wagler in Königshütte an das Amtsgericht in Havelberg.

Dem Landgerichtsrath Mahraun in Allenstein,

dem Landgerichtsrath Weber in Schneidemühl und

dem Amtsgerichtsrath Weber in Lauban

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Wohlauer bei dem Amtsgericht in Neumarkt i. Schl.,

der Gerichtsassessor Mannesmann bei dem Amtsgericht in Saarbrücken.

Der Kaufmann Ernst Schultze, der Kaufmann Anton Fricker und der Kaufmann Julius Kayser in Magdeburg

sind zu Handelsrichtern,

der Kaufmann Heinrich Foelsche, der Kaufmann Richard Vogel, der Kaufmann Paul Burchardt, der Kaufmann Bernhard Lippert, der Kaufmann Ernst Engel und der Kaufmann Albert Held in Magdeburg

zu stellvertretenden Handelsrichtern

bei dem Landgericht in Magdeburg

ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Max Müller vom Landgericht I in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Ratibor ernannt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Kleine bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Arntz bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Hellwig bei dem Landgericht in Meseritz.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beiersdorf in Lauban, sowie die Rechtsanwälte und Notare Konrad in Neustadt O. Schl. und Kleinschmidt in Insterburg sind gestorben.

Dem Notar Möhlis in Wohlau ist die Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt Schwartz in Gleiwitz ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gleiwitz ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Rheinart bei dem Landgericht in Trier,

der Rechtsanwalt Symons bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach,

der Rechtsanwalt Möhlis bei dem Amtsgericht in Wohlau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Günther vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergericht,

der frühere Rechtsanwalt, Justizrath Albert Müller bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Symons aus M.-Gladbach bei dem Amtsgericht in Uerdingen,

der Gerichtsassessor Dr. Voelker bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Cramer bei dem Landgericht in Bielefeld,

der frühere Gerichtsassessor Wegner bei dem Amtsgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Brader bei dem Amtsgericht in Bünde,

der Gerichtsassessor Arp bei dem Amtsgericht in Apenrade,

der Gerichtsassessor Hugueninbei dem Amtsgericht in Bialla.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Chomse, Dr. Freytag, Borgmann, Dr. Aschenheim, Tumuleiy, Dr. von Pölczyński, Köhler, Nase, Dr. Meyerstein und Eichholz im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Daltrop, Dr. Janus und Fabiunke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Horchler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Dr. Oppenheim, Bothe und Bode im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Jordans, Prang, Schwickerath, Vielhaber, Schroeder, Trapp, Dr. Wießner, Beurliger und Dr. Lützeler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Hirschler, Eltzbacher und Wittner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Bacharach und Paepcke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Reck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Dr. Schwedersky und Loeffke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

die Referendare von Sychowski, Goeritz, Ruhm und Wunderlich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Thiele und Arnold im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

die Referendare Landsberg und Brüll im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

die Referendare Adolf Sommer und Oskar Sommer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Digitized by Google

Der Gerichtsassessor Dr. Rensing ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber und Rendanten, Kanzleirath Lauenpusch in Rössel ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Kassirer Hehle in Stettin, den Rechnungsrevisoren Riechert in Braunsberg, Cabalzar in Memel, Segler in Stettin, Buchholz in Altona, Schalk in Münster i. W. und Meyer in Wiesbaden, den Gerichtskassenrendanten Balszus in Insterburg, Lüderitz in Thorn, Dormann in Neuwied und Heinnicke in Coblenz und dem Gerichtsschreiber, Kontroleur Koeppen in Kiel

ist der Karakter als Rechnungsrath,

den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretären Rougemont in Osnabrück, Stemmler in Wiesbaden, Bannwarth in Sigmaringen und Diffring in Altenkirchen, den Gerichtsschreibern, Sekretären Kramer, Feyerabend, Besmoehn und Dingler in Königsberg i. Pr., Rudel in Bischofsburg, Stobbe in Saalfeld, Mill in Braunsberg, Zieroth in Flatow, Hensel in Marienburg, Ehrlich in Pr. Friedland, Grzegorzewski in Danzig, Ebers in Altona, Gerdes in Leer, Jetschin in Gieboldehausen, Lührs in Freiburg a. E., Weerts in Aurich, Rück in Cassel, von Schutzbar genannt Milchling in Fulda, Becher in Wiesbaden, Maaßen in Aldenhoven, Krepel in Coblenz, Schleußner in Königswinter und Koster in Saarbrücken sowie dem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft Hurttig in Cassel

der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Berichtigung.

In der Seite 187 bis 202 abgedruckten Hauptübersicht der Geschäfte bei den Preußischen Landgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben für das Jahr 1894 ist bei Abschnitt II. B. b. unter I. 4 die Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St. P. O. auf 24 angegeben, während dieselbe nur 2 beträgt.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1895, — betreffend die Bestellung der im Bezirke des Amtsgerichts Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. VII der Allgemeinen Verfügung vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349).

Die nachstehend abgedruckte Verfügung der Herren Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers vom 24. Juni d. J., betreffend die Bestellung der im Bezirke des Amtsgerichts Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

I. 4115. S. 98. Band 4.

Digitized by Google

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz vom 24. Juni 1895, betreffend die Bestellung der im Bezirke des Amtsgerichts Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den Cirkularerlaß vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, und im Einverständniß mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium wollen wir die im Preußischen Amtsgerichtsbezirke Gräfenhainichen fungirenden Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten, und zwar:

den Revierverwalter und die Schutzbeamten des Herzoglich Anhaltischen Forstreviers Poeplitz

hiermit zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft für ihre Bezirke bestellen.

Euer ꝛc. setzen wir hiervon unter Bezugnahme auf den Bericht der dortigen Regierung vom 5. Juni 1895 (Nr. 953 III. L.) mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß die vorstehende Anordnung durch das Amtsblatt veröffentlicht wird, und daß die vorbezeichneten Beamten in ihrer neuen Amtseigenschaft Sr. Majestät dem Könige von Preußen den Diensteid leisten, womit sich das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium einverstanden erklärt hat.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.	Der Justizminister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	In Vertretung:
Haase.	Waechter.	Rebe-Pflugstaedt.

M. d. J. II. 7958.
M. f. L. III. 8543.
J. M. I. 3776.

Num. 62.

Bekanntmachung.

Das den Justizbehörden durch die Cirkularverfügung vom 31. März 1885 (I. 1451) mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind, erfährt insofern eine weitere Aenderung, als in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Rombach einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse respektive Behörde.
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Rombach	Elsaß-Lothringen	Metz	Colmar	Enregistrements-Einnehmerei Rombach.

Berlin, den 15. Juli 1895.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Rebe-Pflugstaedt.

I. 4119. D. 36 Adh.

Digitized by Google

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1895, — betreffend die Erhöhung der Anzahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Crefeld und München-Gladbach, sowie der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Essen und Düsseldorf.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 242).
Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 26).
Allgemeine Verfügung vom 30. Juli 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 182).

Vom 1. Januar 1896 ab wird bei den Kammern für Handelssachen in Crefeld und München-Gladbach die Anzahl der Handelsrichter auf je vier, bei der Kammer für Handelssachen in Essen die Anzahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je vier und bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf die Anzahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je sechs erhöht.

Berlin, den 15. Juli 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4246 b. H. 18. Band 4.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der Justiz vom 16. Juli 1895, betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Crefeld, München-Gladbach, Essen und Düsseldorf.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 93).

Mit Rücksicht auf die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. Juli 1895, betreffend die Erhöhung der Anzahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Crefeld und München-Gladbach, sowie der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Essen und Düsseldorf, wird die der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1894, betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter, beigefügte Zusammenstellung der zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigten Organe des Handelsstandes und der Anzahl der vorzuschlagenden Personen zu Nr. 19, 26, 27 und 28 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4246 a H. 18 Band 4.

Digitized by Google

Abänderungen der

betreffend die zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigten Organe

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der	
			Handelsrichter.	Stellvertreter.
1.	2.	3.	4.	
19.	Essen	a) Handelskammer zu Bochum (vergl. auch Nr. 16) b) Handelskammer zu Essen..... c) Handelskammer zu Münster (vergl. auch Nr. 16)	4	4
26.	Düsseldorf	Handelskammer zu Düsseldorf	6	6
27.	Crefeld	a) Handelskammer zu Crefeld ..... b) Handelskammer zu Neuß	4	4
28.	M.-Gladbach	Handelskammer zu M.-Gladbach	4	4

Digitized by Google

Zusammenstellung,

des Handelsstandes und die Anzahl der vorzuschlagenden Personen.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.							
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals		bei Ernennung nur					
		eines		zweier		dreier	
		Handelsrichter oder Stellvertreter					
zu		zum		zu		zu	
Handelsrichtern	Stellvertretern	Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichtern	Stellvertretern	Handelsrichtern	Stellvertretern
5.		6.		7.		8.	
4	4	1	1	2	2	3	3
7	7	2	2	4	4	6	6
1	1	1	1	1	1	1	1
18	18	3	3	6	6	9	9
10	10	3	3	5	5	8	8
2	2	1	1	1	1	2	2
12	12	3	3	6	6	9	9

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Im Justizministerium wird eine amtliche Textausgabe des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) nebst Tabellen vorbereitet, in welche auch das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1881, sowie die wesentlichsten, sonstigen in Bezug auf das Gerichtskostenwesen in Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften Aufnahme finden sollen. Diese Ausgabe wird den Justizbehörden in der für den Dienstgebrauch nöthigen Zahl von Exemplaren seinerzeit vom Justizministerium zugesandt werden.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 9. August 1895. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Bachem in Cöln und
der Amtsgerichtsrath Schießle in Sigmaringen
sind gestorben.

Der Amtsrichter Henatsch in Gleiwitz ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Kühn in Gnesen als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,
der Amtsgerichtsrath Schneider in Oppeln an das Amtsgericht in Ratibor,
der Amtsrichter von Reichmeister in Osterode a. H. als Landrichter an das Landgericht in Kiel,
der Landrichter Dr. Haase in Schneidemühl an das Landgericht in Posen,
der Amtsrichter Reiche in Militsch an das Amtsgericht in Neisse,
der Amtsrichter Kügler in Habelschwerdt an das Amtsgericht in Frankenstein,
der Amtsrichter Kirschstein in Nikolaiken an das Amtsgericht in Weißensee i. Th.,
der Amtsrichter Dr. Parow in Ruhrort an das Amtsgericht in Oppeln,
der Amtsrichter Neumann in Friedland O. Schl. an das Amtsgericht in Bolkenhain,
der Amtsrichter von Forckenbeck in Cottbus an das Amtsgericht in Frankfurt a. M.

Dem Landgerichtsdirektor Rave in Bielefeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Landrichtern unter Verleihung des Karakters als Landgerichtsrath sind ernannt:

der Staatsanwalt Herr in Danzig bei dem Landgericht I in Berlin,
der Staatsanwalt Dr. Pfeiffer in Braunsberg bei dem Landgericht daselbst.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Strecker bei dem Amtsgericht in Göttingen,
der Gerichtsassessor Hufnagel bei dem Amtsgericht in Nicolai,
der Gerichtsassessor Hildebrand bei dem Amtsgericht in Haspe,
der Gerichtsassessor Schor bei dem Amtsgericht in Frankenberg,
der Gerichtsassessor Klein bei dem Amtsgericht in Hermsdorf u. K.,
der Gerichtsassessor Weingärtner bei dem Amtsgericht in Oberglogau,
der Gerichtsassessor Dr. Norden bei dem Amtsgericht in Wolgast,
der Gerichtsassessor Henze bei dem Amtsgericht in Seehausen Kr. Wanzleben,
der Gerichtsassessor Schwarz bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid,
der Gerichtsassessor Dr. Arthur Neumann bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg,
der Gerichtsassessor Hentrich bei dem Amtsgericht in Dingelstädt,
der Gerichtsassessor Dr. Hager bei dem Amtsgericht in Beuthen O. Schl.,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 23. August d. J.

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Bernhard Schmidt bei dem Amtsgericht in Wartenburg,
der Gerichtsaſſeſſor Pellmann bei dem Amtsgericht in Inowrazlaw,
der Gerichtsaſſeſſor Dr. Friedrich Neumann bei dem Amtsgericht in Krone a. Br.,
der Gerichtsaſſeſſor Lattmann bei dem Amtsgericht in Freiburg i. Hannover,
der Gerichtsaſſeſſor Arndts bei dem Amtsgericht in Koſten,
der Gerichtsaſſeſſor Kanter bei dem Amtsgericht in Baldenburg.

Der Fabrikbeſitzer Johann Gottlieb Fritſche in Stralſund iſt zum Handelsrichter bei dem Landgericht daſelbſt ernannt.

Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwälten ſind ernannt:
der Gerichtsaſſeſſor Mittag bei dem Landgericht in Glogau,
der Gerichtsaſſeſſor von Idell bei dem Landgericht in Hanau.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Juſtizrath Thon in Caſſel, Juſtizrath Dr. Siebert in Wiesbaden und Dr. Pheiffer in Altenkirchen ſind geſtorben.

Dem Notar Wolff in Bedburg iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Dem Notar Pütz in Aldenhoven iſt der Wohnſitz in Cleve angewieſen.

Der Rechtsanwalt Krieſe in Zülz hat ſeinen Wohnſitz nach Neuſtadt O. Schl. verlegt.

Zu Notaren ſind ernannt:
der Rechtsanwalt Dr. Mushack in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berlin (Stadttheil Louiſenſtadt, diesſeits des Kanals),
der Rechtsanwalt Sachs in Breslau für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Breslau,
der Rechtsanwalt Hemkes in Leer für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Leer,

für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm:
der Rechtsanwalt Doepner in Dortmund mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt,
der Rechtsanwalt Harſſewinckel in Witten mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:
der Rechtsanwalt Hellweg bei dem Landgericht in Münſter.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:
der Amtsgerichtsrath a. D. Römer bei dem Landgericht in Hirſchberg,
der Rechtsanwalt Möhlis aus Wohlau bei dem Landgericht in Breslau,
der Rechtsanwalt Hanke aus Rüdesheim bei dem Landgericht in Wiesbaden,
der Gerichtsaſſeſſor Nathanſohn bei dem Kammergericht,
der Gerichtsaſſeſſor Jacobſohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin,
der Gerichtsaſſeſſor Samulon bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Graudenz,
der Gerichtsaſſeſſor Münz bei dem Landgericht in Breslau,
der Gerichtsaſſeſſor Thun bei dem Landgericht in Danzig.

Gerichtsaſſeſſoren.

Der Referendar Krechel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln iſt zum Gerichtsaſſeſſor ernannt.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:
der Gerichtsaſſeſſor Geißler in Folge ſeiner Uebernahme in den Dienſt des auswärtigen Amts,
der Gerichtsaſſeſſor Kirſtaedter in Folge ſeiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
die Gerichtsaſſeſſoren Dr. Beſt und Möhring in Folge ihrer Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern,
der Gerichtsaſſeſſor Oſter in Folge ſeiner Beſtätigung zum beſoldeten Beigeordneten der Stadt Trier.

Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte iſt ertheilt:
dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Levin behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,
dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Heeſe,
dem Gerichtsaſſeſſor von Kleinſorgen.

Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruheſtand iſt verliehen:
dem Gerichtskaſſenrendanten, Rechnungsrath Thewes in Trier der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Haniſch in Berlin der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsſchreibergehülfen, Aſſiſtenten Hoenack in Berlin der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe,
den Kanzleigehülfen Adam in Neuſtettin und Schoeps in Meſeritz das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Dem Erſten Gerichtsdiener, Botenmeiſter Franke in Glogau iſt das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und
dem Gerichtsdiener Tenié in Dorſten beim Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen.

Die bei dem Amtsgericht in Sorau erledigte Richterſtelle (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 124) iſt auf das Amtsgericht in Forſt übertragen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. Juni 1895.

Strafbarkeit des Boykotts als grober Unfug.

Straf-G.-B. §. 360 Ziffer 11.
Just.-Minist.-Bl. von 1895 S. 222.

In der Strafsache gegen den Handelsmann G. H. aus F. und Genossen, wegen Beleidigung und Verübung groben Unfugs,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 1895, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft: das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu S. vom 19. Februar 1895 wird, soweit es die Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung verurtheilt, nebst den dieser Verurtheilung zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

..... Es ist der Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich darüber beschwert, daß gegen die Angeklagten nicht auch der §. 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht worden sei, der Erfolg nicht zu versagen.

Die Vorinstanz hat die Anwendbarkeit des §. 360 Ziffer 11 cit. auf die Handlung der drei Angeklagten aus rechtlichen Gründen verneint und hat zur Motivirung ihrer Rechtsansicht ausgeführt, es könne weder in der Art der Verbreitung des Flugblattes, noch in der Thatsache des Boykotts, noch endlich in der Veröffentlichung dieser Thatsache der Thatbestand eines groben Unfugs gefunden werden, und zwar in der Veröffentlichung nicht, weil und so lange der Boykott selbst eine gesetzlich erlaubte Handlung sei. Wollte die Vorinstanz unter der »Veröffentlichung« lediglich die Mittheilung der Thatsache eines Boykotts verstanden wissen, so könnte der Erfolg des Revisionsangriffs zweifelhaft sein. Indessen erscheint Angesichts der getroffenen Feststellungen diese Auslegung der Urtheilsgründe ausgeschlossen. Es hat nämlich die Vorinstanz als erwiesen angenommen, daß in dem Flugblatte nicht blos der Beschluß des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei zu F., daß der »Gasthof zum B.« boykottirt werden solle, mitgetheilt, sondern gleichzeitig auch auf die bevorstehenden Kämpfe mit den Saalbesitzern hingewiesen worden und die Parteigenossen sowie die Arbeiter überhaupt aufgefordert worden, die beschlossenen Boykotts auszuführen und »keinen Fuß in die geächteten Lokale zu setzen«.

Offenbar hat die Vorinstanz unter der Veröffentlichung des Boykotts nicht nur die Mittheilung des Vorstandsbeschlusses, sondern auch die Bekanntmachung der an die Arbeiter gerichteten Aufforderung verstanden und demgemäß ihre Entscheidung auf den Satz gestützt, daß weil der Boykott keine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung sei, auch die Bekanntmachung, daß derselbe beschlossen sei und die Parteigenossen, sowie die Arbeiter überhaupt aufgefordert würden und verbunden seien, den Beschluß zu befolgen, nicht strafbar erscheine.

Dem ist nicht beizutreten. Entscheidend für die Frage, ob durch das Flugblatt und dessen Verbreitung der Thatbestand des nach §. 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs strafbaren Delikts erfüllt werde, ist nicht der Umstand, ob der Boykott eine strafbare Handlung sei, denn hätte er diese Eigenschaft, so würde die Aufforderung zur Ausführung desselben, wenn — wie vorliegend — durch Verbreitung einer Druckschrift erfolgt, schon nach §. 111 des Strafgesetzbuchs strafbar erscheinen. Vielmehr kommt es darauf an, welche Handlung sich als grober Unfug im Sinne des Paragraphen qualifizirt, und ob die von den Angeklagten gebrauchten Mittel die Eigenschaft einer solchen Handlung haben. Entgegen der vielfach in der Doktrin vertretenen und auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphen gestützten Ansicht, daß unter

Digitized by Google

grobem Unfug nur solche Handlungen zu verstehen, welche auf den Straßen verübt werden und durch Verletzung der äußeren Ordnung und des Anstandes das Publikum belästigen, hat bereits das Preußische Obertribunal (Erkenntniß vom 9. Mai 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 19 S. 249) angenommen, daß der grobe Unfug nicht nothwendig in einer Störung der öffentlichen Ruhe besteht, vielmehr auch eine Verletzung der öffentlichen Ordnung genügt, die auch in anderer Weise, insbesondere durch ein gegen die Sitte verstoßendes oder Aergerniß hervorrufendes (Oppenhoff a. a. O. Bd. 14 S. 507) Verfahren erfolgen kann. Dieser Auffassung hat sich das Reichsgericht angeschlossen und den Thatbestand des groben Unfugs auch in anderen Handlungen erblickt, welche sich als eine Ungebührlichkeit darstellen und das Publikum unmittelbar — wenn auch nur psychisch — beunruhigen und belästigen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 16 Seite 98, Band 25 Seite 404.

Daß diese Handlungen auch durch die Presse verübt werden, also auch Preßerzeugnisse geeignet sein können, in ungebührlicher Weise die gedachten Wirkungen hervorzubringen, hat das Reichsgericht in stehender Rechtsübung angenommen, ist auch von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen worden.

Versteht man nun unter dem Boykott eine Art Verrufs- oder (wie das Flugblatt sich ausdrückt) Aechtungserklärung, durch welche das Lokal des zu boykottirenden Gewerbetreibenden für alle diejenigen welche den Boykott ausführen sollen, gesperrt und dadurch der Gewerbebetrieb beeinträchtigt und der Umfang desselben geschmälert wird, so wird der Regel nach und von besonderen Ausnahmen abgesehen, in der durch die Veröffentlichung allgemein bekannt gemachten Aufforderung an die Parteigenossen oder an die Arbeiter überhaupt eine Handlung gefunden werden müssen, welche geeignet ist, die von dem Boykott betroffenen Personen zu beunruhigen. Sie wird aber auch nicht allein diese Personen, sondern auch andere Gewerbetreibende in mehr oder weniger weiten Kreisen in Unruhe versetzen, indem sie in ihnen den Glauben hervorruft, daß auch ihnen eine gleiche Beeinträchtigung ihres Gewerbes in Aussicht stehe, sobald sie den Wünschen und dem Willen der Partei, von deren Angehörigen die Aufforderung zum Boykott ausgeht, entgegenhandeln. Ob diese Erklärung im konkreten Falle geeignet war, diese Wirkung herbeizuführen, ist Sache der thatsächlichen Feststellung.

Daß aber die öffentliche Aufforderung zum Boykott an sich wie mit Rücksicht auf diese ihre Wirkungen als eine gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Ungebühr sich darstellen kann, ist nicht zu bezweifeln. Der Fall der öffentlichen Aufforderung zum Boykott liegt in gewissen Beziehungen ähnlich dem in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Juni 1890 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 28 S. 258 ff.) behandelten Falle der öffentlichen Verrufserklärung eines Gewerbetreibenden. In diesem Urtheile (cfr. namentlich S. 248 ff.) ist ausgeführt, daß ein Recht zu solchen öffentlichen Verrufserklärungen nicht bestehe, die darauf abzielen, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit des Absatzes der Erzeugnisse seines Gewerbebetriebes zu schmälern und den letzteren zu untergraben, daß deshalb derartige öffentliche Verrufserklärungen rechtsverletzende und die Verbindlichkeit zu Schadensersatz begründende Handlungen sind. Der gleichen Beurtheilung wird auch die hier in Rede stehende öffentliche Aufforderung zum Boykott zu unterziehen, damit aber die Bezeichnung derselben als eine Ungebühr gerechtfertigt sein.

Endlich kann es auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die durch solche öffentliche Aufforderung verursachte Beunruhigung und die damit verbundene Belästigung der zunächst betroffenen Gewerbetreibenden sich sehr wohl zu unmittelbarer Beunruhigung und Belästigung des Publikums ausgestalten kann. Unter dem Publikum hat man nur den Gegensatz zu einzelnen Personen und individuell begrenzten Personenkreisen zu verstehen, und würde es nicht rechtsirrthümlich sein, die weder ihrer Person noch ihrer Zahl oder ihrem Gewerbe nach bestimmten Gewerbetreibenden unter den Begriff des gefährdeten und belästigten Publikums zu bringen.

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz verkannt und den Begriff des »groben Unfugs« durch unrichtige Auslegung verletzt. Es unterliegt daher ihre Entscheidung der Aufhebung, welche, da nur eine einzige Handlung beziehentlich Beihülfe zu derselben Gegenstand der Untersuchung ist, sich auf die Verurtheilung der drei Angeklagten zu erstrecken hat.

Hiernach war gemäß §§. 393, 394 der Strafprozeßordnung, wie geschehen, zu erkennen.

Justizministerium I. 4214. J. 38 Band 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 23. August 1895. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Rohde in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Klein in Lüneburg als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Kreuznach,

der Amtsrichter Clostermann in Asbach als Landrichter an das Landgericht in Neuwied,

der Amtsrichter Lengner in Heide als Landrichter an das Landgericht in Hannover,

der Amtsrichter Heyer in Kreuznach als Landrichter an das Landgericht in Cöln,

der Amtsrichter Augar in Rhein an das Amtsgericht in Mohrungen.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Schulz in Münster,

dem Landgerichtsdirektor Meißner vom Landgericht II in Berlin und

dem Amtsgerichtsrath Schwarck in Marienwerder

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Landgerichtsrath von Hadeln in Cassel und

dem Amtsrichter Dr. Krönig in Halberstadt

die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Landgerichtsrath Clarenbach in Coblenz,

der Amtsgerichtsrath Dyck in Elbing und

der Amtsrichter Burbach in Lyck

sind gestorben.

Der Amtsgerichtsrath Lovenfosse in Neustadt i. Holst. ist in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitgliede des Kaiserlichen Kanalamtes aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Otto Fohr bei dem Amtsgericht in Wallmerod,

der Gerichtsassessor Goldstandt bei dem Amtsgericht in Löbau.

Dem Geheimen Kommerzienrath John Gibsone in Danzig und

dem Kaufmann Richard Morgenstern in Magdeburg

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 6. September d. J.

Digitized by Google

Staatsanwaltſchaft.

Der Erſte Staatsanwalt Freiherr von Bleul in Potsdam iſt zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath bei dem Rechnungshofe des Deutſchen Reiches ernannt.

Der Staatsanwalt Wollenberg in Allenſtein iſt an das Landgericht in Königsberg i. Pr. verſetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Juſtizrath Claeßen in Erkelenz iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Notar, Juſtizrath Brabender in Bonn und
der Rechtsanwalt und Notar Hoffmeiſter in Lauban
ſind geſtorben.

Dem Notar Schwartz in Ahrweiler iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Scheu in Inſterburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Inſterburg,

der Rechtsanwalt Blümel in Frankenſtein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Frankenſtein.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Bunn bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder,

der Gerichtsaſſeſſor Ballien und der Gerichtsaſſeſſor Peiſer bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Gaebel bei dem Landgericht in Schneidemühl,

der Gerichtsaſſeſſor Kautz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Gerichtsaſſeſſor Levy bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin,

der Gerichtsaſſeſſor Löbing bei dem Amtsgericht in Garty a. O.

Gerichtsaſſeſſoren.

Dem Gerichtsaſſeſſor Edmund Krauſe iſt behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

Die bei dem Landgericht in Göttingen erledigte Richterſtelle (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 81) iſt auf das Amtsgericht in Hannover übertragen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1895, — betreffend die Führung des Handelsregisters.

Instruktion vom 12. Dezember 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 328).
Instruktion vom 31. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).
Allgemeine Verfügung vom 30. April 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Gerichte, insoweit sie in Betreff der Anmeldungen von Firmen zur Eintragung in das Handelsregister zu prüfen haben, ob der Betheiligte als Kaufmann anzusehen oder zu den im Artikel 10 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden zu zählen ist, nicht immer von richtigen Gesichtspunkten ausgehen.

So hat bei einem Gerichte die Uebung bestanden, für die Eintragungsfähigkeit einer Firma in das Handelsregister — beim Mangel anderer Ausweise — den Nachweis eines Anlagekapitals von wenigstens 10 000 Mark oder eines Jahresumsatzes von 20 000 Mark zu fordern.

Eine solche Abgrenzung nach Summen findet in den Gesetzen keine Begründung. Vielmehr ist für die im Artikel 10 H.-G.-B. bezeichneten Klassen:

> »Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht«

eine nähere Feststellung im Gesetze überhaupt nicht enthalten; sie ist daher vom Register-Richter in jedem Einzelfalle nach den konkreten Umständen zu treffen, — worüber sich allgemeine positive Regeln nicht wohl geben lassen. Ist aber z. B. die Art einer Handelsniederlassung nicht als eine den Hökern, Trödlern, Hausirern gleichartige anzusehen, so wird blos um des geringeren Betriebskapitals oder Umsatzes willen die Eintragung nicht zu versagen sein.

Wenn in dieser Beziehung früher den Gerichten die Veranlagung eines Betheiligten zur Gewerbesteuerklasse B als ein Anhalt für die Ausschließung von dem Handelsregister bezeichnet worden ist, so ist zu beachten, daß nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Samml. von 1861 S. 697), eine besondere Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel in drei Steuerklassen erfolgte, und daß in der dritten Klasse — Klasse B — zu veranlagen waren (§. 2 Nr. 3):

> »die Handelsgeschäfte der geringeren Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, wie diejenigen der Höker, Trödler, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe«,

eine Aufzählung, die in Betreff der Handelsleute der im Artikel 10 H.-G.-B. enthaltenen fast gleichkam.

Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) kennt aber eine besondere Besteuerung vom Handel nicht mehr. Jetzt erfolgt die Besteuerung in vier Gewerbesteuerklassen (§. 6) lediglich nach dem jährlichen Ertrage oder dem Werthe des Anlage- und Betriebskapitals ohne Rücksicht auf die Art des Gewerbes. Die Veranlagung zu einer Gewerbesteuerklasse wird daher jetzt nur in

Digitized by Google

geringerem Maße einen Anhalt dafür geben können, ob ein Recht oder eine Verpflichtung zur Eintragung der Niederlassung in das Handelsregister besteht.

Wenn in dem §. 80 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gesagt ist:

> »Wo in den Gesetzen auf die bisherigen Steuerklassen Bezug genommen ist, treten an die Stelle der bisherigen Klasse A. I die Klassen I und II; an Stelle der bisherigen Klasse A. II die Klasse III, und an Stelle der bisherigen Klasse B die Klasse IV dieses Gesetzes . . .«

so bezieht sich diese Bestimmung

> (vergl. die Begründung im Kommissionsbericht, Drucksachen des Abgeordnetenhauses III. Session 1890/91 Nr. 70 S. 31)

auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden von der Zugehörigkeit zu einer der bisherigen Steuerklassen abhängig machen — wie dies z. B. in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen in Betreff der Kreisabgaben und der Zuweisung zu den Wahlverbänden, oder in dem Gesetze über die Handelskammern vom 24. Januar 1870 (Gesetz-Samml. S. 134) §§. 3, 23, 24 in Betreff der Wahlberechtigung und der Beitragspflicht der Fall ist.

Nicht aber kann der §. 80 — bei der Verschiedenartigkeit der Grundlagen der Klassifizirung — ohne Weiteres auch auf die früheren diesseitigen Instruktionen in Betreff der Eintragung der Firmen in das Handelsregister bezogen und demgemäß der in denselben befindlichen Hinweis auf die frühere Steuerklasse B nunmehr als ein Hinweis auf die jetzige Steuerklasse IV angesehen werden.

Berlin, den 9. August 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4444 a. H. 10. Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 6. September 1895. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Präsident des Oberlandesgerichts in Breslau, Wirkliche Geheime Oberjustizrath von Kunowski ist zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrath Stenbing in Celle ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Geisler in Zobten ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Plato in Hagen der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,

dem Landgerichtsrath Wellmann in Stettin und

dem Landgerichtsrath Goebel in Neuwied

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Haslinger in Guben,

dem Amtsgerichtsrath Adam in Görlitz und

dem Amtsgerichtsrath Volkmann in Dahme

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath von Brockhusen in Lyck an das Landgericht in Tilsit,

der Amtsgerichtsrath Bleisch in Groß-Wartenberg an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter von Hagen in Emden als Landrichter an das Landgericht in Hannover,

der Amtsrichter Dr. Koch in Wirsitz als Landrichter an das Landgericht in Schneidemühl,

der Amtsrichter Koblitz in Cosel an das Amtsgericht in Lauban,

der Amtsrichter Hecht in Clötze an das Amtsgericht in Wettin.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

den Landgerichtsräthen Frommhold und Siegert in Breslau,

dem Amtsgerichtsrath Graf in Arolsen,

dem Amtsgerichtsrath Volkmann in Dahme.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Ernst Hagemann bei dem Amtsgericht in Balve,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 20. September d. J.

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Friedrich Lohſtöter bei dem Amtsgericht in Rotenburg i. Hann.,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Haaſe bei dem Amtsgericht in Mettmann,

der Gerichtsaſſeſſor Trebs bei dem Amtsgericht in Kaukehmen,

der Gerichtsaſſeſſor Styller bei dem Amtsgericht in Pleſchen,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Forſtmann bei dem Amtsgericht in Zeven,

der Gerichtsaſſeſſor Auguſt Schmidt bei dem Amtsgericht in Lobſens.

Zu ſtellvertretenden Handelsrichtern ſind ernannt:

der Amtsrichter a. D., Kaufmann Heinrich Fraenkel,

der Rentier Auguſt Martiny,

der Bankier Robert Landsberg,

der Fabrikbeſitzer Martin Friedberg,

der Kaufmann Berthold Lewy,

der Kaufmann Moritz Strauß,

ſämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I daſelbſt,

der Fabrikant Hugo Rempel in Bielefeld bei dem Landgericht daſelbſt.

Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Woermann in Ratibor iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Landgericht I in Berlin verſetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Juiſting in Jauer iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Karakter als Juſtizrath iſt verliehen:

im Bezirk des Kammergerichts:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. jur. Sobernheim, Gimkiewicz, Felix Kaufmann und Dr. jur. Goldſchmidt in Berlin, Neumann in Sorau N. L., Lasker in Landsberg a. W. und Neumann in Spandau;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Cohn in Glogau und von Schlebrügge in Striegau;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Rechtsanwälten Dormann und Lingen in Düſſeldorf, Landwehr in Königswinter, Lürken und von den Hoff in Aachen, Schlick in Grevenbroich, Gaul und Heiliger in Cöln, Dörpinghaus in Barmen und van Werden in Elberfeld, den Notaren Dr. jur. Kirch in Gummersbach, Koenen, Nießen und Conen in Düſſeldorf, Matzerath in Aachen, Vaſen in Grevenbroich, Schleicher in Düren, Franz Wilhelm Meyer I und Derichs in Coblenz, Feyen in Euchenheim, Cuſtodis in Cöln, Pütz I in Solingen, Offergelt in Bonn und Wolff in Bedburg;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

dem Rechtsanwalt und Notar Quaſſowski in Gumbinnen;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

dem Rechtsanwalt und Notar Trommer in Strasburg W. Pr.

Die Rechtsanwälte und Notare, Juſtizräthe Hirſch in Caſſel, Blümner in Brieg und Fromm in Inowrazlaw ſowie

der Rechtsanwalt Braumann in Mühlhauſen i. Th.

ſind geſtorben.

Dem Notar Horn in Wehlau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Werner-Günzer in Lüttringhauſen iſt der Wohnſitz in Kempen a. Rh. angewieſen.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Israel in Caſſel für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Caſſel mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt,

der Rechtsanwalt Dr. Rümler in Zeitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Zeitz,

der Rechtsanwalt Bruns in Bärwalde i. P. für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bärwalde i. P.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Ebel bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Horn bei dem Amtsgericht in Wehlau,

der Rechtsanwalt Richard Wegner bei dem Amtsgericht II in Berlin.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Horn aus Wehlau bei dem Landgericht in Inſterburg,

der Gerichtsaſſeſſor Oskar Sommer bei dem Landgericht in Stargard i. P.,

der Gerichtsaſſeſſor Combrinck bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren.

Gerichtsaſſeſſoren.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:

der Gerichtsaſſeſſor Guſtav Klein in Folge ſeiner Uebernahme zum ſtatiſtiſchen Amt und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Hecker in Folge ſeiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Strauch in Oels und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Pinnow in Berlin.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Schwedt in Bromberg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Vogel in Wesel der Karakter als Kanzleirath und

dem Kanzleigehülfen Adam in Hadamar das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Jorgs in Cöln ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 24. August 1895, — betreffend die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommens- und der Ergänzungssteuer zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 314).

Dem zweiten Absatze des §. 9 der Allgemeinen Verfügung vom 15. November 1894, betreffend die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommens- und der Ergänzungssteuer zu machenden Mittheilungen, wird folgende neue Nummer 7 hinzugefügt:

7. Verhandlungen, bei denen der Werth des Gegenstandes nach den für den Ansatz der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften dreihundert Mark nicht übersteigt.

Berlin, den 24. August 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4875. Steuersachen 89. Vol. 1.

Digitized by Google

Num. 68.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1894.

Verstempelung des eine antizipirte Erbtheilung enthaltenden Notarialaktes.

A. O. vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Samml. S. 253).
Deklar. vom 26. September 1845 (Gesetz-Samml. S. 777).

In Sachen des Königlich Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch die Königlich Preußische Provinzialsteuerdirektion zu C. in der Person ihres Direktors F. daselbst, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

1. den in B. wohnenden Ackerer C. F.,
2. die M. K., geb. F., ohne Geschäft, Ehefrau des Ackerers R. F. und den Letzteren selbst, beide zu L. wohnhaft, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1894 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 8. Mai 1894 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Kläger und Revisionsbeklagten, der zu B. wohnende Ackerer C. F. und die Ehefrau des Ackerers R. F. zu L., sind Kinder des verlebten J. G. F., zeitlebens Ackerer, und dessen Wittwe Gertrud, geb. P. zu B., welche Letzteren in gesetzlicher Gütergemeinschaft gelebt haben.

Durch einen Akt vor Notar F. zu H. vom 2. November 1891 schenkte und übertrug die überlebende Wittwe F. ihren genannten Kindern zum vollen unwiderruflichen Eigenthum sowohl die zu ihrem Erb- und Sondergute gehörigen Immobilien, als ihre Ansprüche und Antheile an den, zu der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft gehörigen Immobilien unter Vorbehalt der Nutznießung an einzelnen Grundstücken sowie gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 150 Mark seitens eines jeden der Geschenknehmer. Gleichzeitig erklärten die miterschienenen Kläger nach Annahme dieser Schenkung, daß sie zum Zwecke der Theilung und Auseinandersetzung bezüglich der ihnen zum Theil durch Beerbung ihres Vaters, zum Theil in Folge jener Schenkung nunmehr ausschließlich gemeinsam zugehörigen, von ihren beiderseitigen Eltern herrührenden Immobilien einen Theilungsvertrag geschlossen hätten, der dann näher beurkundet wird, und inhalts dessen die Klägerin, Ehefrau F., unter Autorisation ihres Ehemannes, des Mitklägers R. F., zur Gleichstellung des Werthes der gegenseitig übertragenen Immobilien die Herauszahlung eines Betrages von 1 650 Mark, zahlbar drei Monate nach dem Tode der Mutter, an ihren Bruder, den Kläger C. F., übernahm.

Zu diesem Akt hat der fungirende Notar einen Stempel von 9 Mark (6 Mark Rezeßstempel, je 1,50 Mark für Hypothekenbestellung und Vollmacht) verwandt, wogegen der Königliche Stempelfiskal zu A. mit Rücksicht auf die seitens der Ehefrau F. zu leistende Herauszahlung von 1 650 Mark einen weiteren Kaufpreisstempel von 16,50 Mark gefordert hat.

Nach Zahlung unter Vorbehalt haben die Geschwister F. gegen den Königlich Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch die Königliche Provinzialsteuerdirektion zu C., zum Königlichen Landgericht daselbst Klage auf Rückzahlung dieses Stempelbetrages mit Urtheilszinsen erhoben und zur Begründung dieses Antrags sich auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1844 und die Allerhöchste Deklaration vom 26. September 1845 bezogen.

Digitized by Google

Das Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Oktober 1893 nach dem Klageantrag erkannt, indem es annahm, daß die bezogene Kabinetsordre, wenngleich dieselbe ausdrücklich nur Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung vom Kaufstempel befreie, doch auch anwendbar sei im Falle der sogenannten antizipirten Erbschaft, wie eine solche untergebens in Frage stehe.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hat das Königliche Oberlandesgericht zu C. durch Erkenntniß vom 8. Mai 1894 zurückgewiesen, indem es der rechtlichen Annahme des Landgerichts über die Anwendbarkeit der Kabinetsordre vom 21. Juni 1844 auf den vorliegenden Fall beitrat.

In den Gründen ist ausgeführt:

»Es handelt sich demnach untergebens um die Theilung einer Erbschaft beziehungsweise einer antizipirten Erbschaft, um die Theilung einer Erbschaft, soweit die Theilung das den Theilenden durch den Tod ihres Vaters anerfallene Vermögen zum Gegenstande hat, um die Theilung einer antizipirten Erbschaft, soweit die Theilung das den Theilenden von der Mutter geschenkte Vermögen betrifft, indem die Schenkung unverkennbar lediglich einen Vorschuß auf den Erbtheil der beiden Kinder (ein avancement d'hoirie, Art. 511 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Zachariae-Dreyer B. IV S. 152, 173, 175) darstellt. Da der Erlaß vom 21. Juni 1844 ganz allgemein von der Theilung einer Erbschaft spricht und von seiner Wohlthat die Theilung einer antizipirten Erbschaft nicht ausschließt, zudem dieser Auslegung der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck das Wort redet, so geht man nicht fehl, wenn man auf den hier in Rede stehenden Fall den Erlaß vom 21. Juni 1844 für anwendbar erachtet (vergl. auch Entscheidung des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 13. Oktober 1870 in der Zeitschrift für das Notariat 1870 S. 254). Zur Unterstützung der oben entwickelten Ansicht mag denn auch noch auf das zur Begünstigung antizipirter Erbfolgeregulirungen erlassene Gesetz vom 22. Juli 1861 Bezug genommen werden.«

Gegen dieses Urtheil hat der beklagte Fiskus Revision eingelegt, mittelst welcher derselbe beantragt, das Urtheil aufzuheben und, nach dem Berufungsantrage, auf Abweisung der Klage unter Belastung der Revisionsbeklagten mit sämmtlichen Kosten zu erkennen.

Die Kläger haben auf kostenfällige Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat mit eingehender, thatsächlicher Begründung ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß der Notarialakt vom 2. November 1891, durch welchen zunächst die Mutter der Kläger diesen gemeinsam die zu ihrem Sondergut gehörigen Grundstücke und ihre Antheile an den, zu der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann J. G. F. bestandenen Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücken schenkungsweise unter Vorbehalt des Nießbrauchs an einzelnen Grundstücken und gegen eine jährliche Rente von je 150 Mark übertrug, und die Kläger dann die so ihr alleiniges Eigenthum gewordenen, von ihren Eltern herrührenden Immobilien unter sich vertheilten mit der Maßgabe, daß die Klägerin Ehefrau F. an den Kläger F. zur Gleichstellung des Werthes der Immobilien 1650 Mark drei Monate nach dem Todestage der Mutter zu zahlen sich verpflichtete, bezüglich des mütterlichen liegenschaftlichen Vermögens seitens der Mutter eine Vorausgabe auf die demnächst zu erwartende Erbschaft (avancement d'hoirie) und unter den Klägern eine antizipirte Erbtheilung enthält.

Anlangend die von den Vorinstanzen zu Gunsten der Kläger entschiedene Frage, ob auch auf solche noch bei Lebzeiten des Schenkgebers seitens der vermuthlichen Erben vorgenommenen Theilungen die Befreiungsvorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juni 1844 Anwendung findet, so würde eine streng wörtliche Auslegung derselben allerdings dazu führen, die Frage zu verneinen, denn unter Erbschaft kann an sich nur eine bereits eröffnete Erbschaft verstanden werden, und von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören, wie die Kabinetsordre besagt, kann auch dann nicht die Rede sein, wenn deren künftiger Uebergang auf die voraussichtlichen Erben vor dem Tode des zu Beerbenden in Frage steht.

Andererseits sind aber sowohl der Zweck als der Inhalt eines solchen Rechtsgeschäfts, der Theilung des Vermögens unter die vermuthlichen Erben vor dem Eintritt des Todesfalles, dieselben, wie bei der

Digitized by Google

eigentlichen Erbtheilung. Zudem faßt das französische Recht die Schenkungen unter Lebenden an die Erben als eine Vorausgabe (Vorschuß) auf die Erbschaft (avancement d'hoirie) auf, indem es dieselben, sofern sie nicht ausdrücklich hors part et par préciput erfolgt sind, und sofern nicht der Beschenkte auf die Erbschaft verzichtet, der Kollation unterwirft und, selbst wenn ausdrücklich im Voraus geschenkt ist, die Anrechnung bei Bestimmung der disponiblen Quote vorsieht (Art. 843 bis 845 Code civil). Die so geschenkten Güter sind daher im Geltungsbereiche des Französischen Rechts im Sinne des Gesetzes schon bei Lebzeiten des Schenkgebers als Erbgüter zu erachten. Die Anwendbarkeit der bezogenen Kabinetsordre auf Fälle der vorliegenden Art ist danach um so mehr anzunehmen, als auch der im Eingang derselben angegebene Zweck nämlich unterschiedslos die Erleichterung der Erbtheilungen allgemein nur erreicht wird, wenn auch bei antizipirten Erbtheilungen die etwaigen Herauszahlungen nicht als Kaufpreise verstempelt werden. Hiernach widerlegt sich auch die vom Revisionskläger geltend gemachte Auffassung, daß eine Ausnahmebestimmung in Frage stehe, deren Anwendung über ihren Wortlaut hinaus ausgeschlossen sei.

Für die hier vertretene Auslegung ist schließlich auch auf die Tendenz der Preußischen Stempelgesetzgebung in dieser Materie zu verweisen, welche auf möglichste Befreiung des Uebergangs des Vermögens von den Aszendenten auf die Deszendenten von dem Mutationsstempel gerichtet ist. Insbesondere ist hervorzuheben die Befreiung der Schenkungen unter Lebenden von Aszendenten an Deszendenten sowohl nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 als nach dem Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, wonach auch die schenkungsweise divisio parentum inter liberos (Art. 1075 ff. Code civil), welche wesentlich denselben Zweck verfolgt und erzielt, wie die antizipirte Erbtheilung, nicht stempelpflichtig ist, sowie das Gesetz vom 22. Juli 1861, wonach auch bei Uebertragungen von Immobilien unter lästigem Titel von Aszendenten auf Deszendenten die Abfindungen x. an andere Deszendenten des Erblassers sowie der auf den künftigen Erbtheil angewiesene Theil des Erwerbspreises bei Berechnung des Kaufpreisstempels nicht in Anrechnung kommen sollen.

Für die Anwendbarkeit der mehrerwähnten Kabinetsordre von 1844 auf Fälle der vorliegenden Art haben sich denn auch ausgesprochen die Urtheile in der Zeitschrift für das Rheinische Notariat 1870 Seite 254 ff. und im Rheinischen Archiv Band 70, 2 A Seite 60, insbesondere Seite 64. Das von dem Revisionskläger angezogene Urtheil des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 17. September 1883, Preußisches Centralblatt der Abgabengesetzgebung 1884 Seite 14, steht mit der gegenwärtigen Entscheidung nicht in Widerspruch.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 92 der Civilprozeßordnung.

Justizministerium I. 6181. Steuersachen 59. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 20. September 1895. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Stephan vom Landgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrath ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrath Harte in Hamm ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Born in Wetter an das Amtsgericht in Hersfeld,

der Amtsgerichtsrath Heine in Egeln an das Amtsgericht in Halberstadt,

der Amtsrichter Dr. Delius in Hamm als Landrichter an das Landgericht in Cottbus,

der Amtsrichter Steizer in Rosenberg Westpr. an das Amtsgericht in Habelschwerdt,

der Amtsrichter Dr. Friedlaender in Myslowitz an das Amtsgericht in Gleiwitz,

der Amtsrichter Brisnick in Samter an das Amtsgericht in Guben,

der Amtsrichter Siebenhaar in Neurode an das Amtsgericht in Militsch.

Dem Amtsgerichtsrath Oswiecimski in Jauer ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Neide in Angerburg ist gestorben.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Hermann Theodor Zabel in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Bergwerksdirektor Vogts in Bochum,

der Bankier Korte daselbst und

der Kaufmann Klutmann in Witten bei dem Landgericht in Bochum.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Louis Mann in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Seippel in Bochum und

der Fabrikant Limper in Recklinghausen bei dem Landgericht in Bochum,

der Kaufmann Böhmer in Königsberg i. Pr. bei dem Landgericht daselbst.

Dem Kommerzienrath Arnold Böninger in Duisburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Erste Staatsanwalt von Ditfurth in Stendal an das Landgericht in Potsdam,

der Staatsanwalt Oetting in Dortmund an das Landgericht in Danzig.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Schlecht in Lindlar ist der Wohnsitz in Altenhoven angewiesen.

Dem Notar, Justizrath Schmidt in Graudenz, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Ebner in Frankfurt a. M. und der Notar Rasquin in Burtscheid

sind gestorben.

Der Gerichtsassessor Dr. Westenberg ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahrweiler ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Ernst Ebel (siehe S. 262) bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Eisenstaedt bei dem Landgericht in Guben,

der Rechtsanwalt Borchers und

der Rechtsanwalt Wiegmann

bei dem Landgericht in Hildesheim,

der Rechtsanwalt Dr. Bernhard Schulze bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Halle a. S.,

der Rechtsanwalt Walther Schulze bei dem Amtsgericht in Cöpenick,

der Rechtsanwalt Suntheim bei dem Amtsgericht in Gelnhausen,

der Rechtsanwalt Peyser bei dem Amtsgericht in Witzenhausen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Bernhard Schulze aus Halle a. S. bei dem Amtsgericht in Cöpenick,

der Rechtsanwalt Suntheim aus Gelnhausen bei dem Amtsgericht in Hersfeld,

der Rechtsanwalt Borchers aus Hildesheim bei dem Amtsgericht in Hoya,

der frühere Rechtsanwalt Reinbacher in Königsberg i. Pr. bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Meyerstein bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Paepcke bei dem Amtsgericht in Plettenberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Lüdicke, Heise, Wendland und Wagner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Dr. Selle ist in Folge seiner Ernennung zum Auditeur aus dem Justizdienste geschieden.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Pommern den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Ober-Justizrath Dalcke in Stettin;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Meyer in Stettin;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Landgerichtspräsidenten Jaenisch in Stettin,
dem Landgerichtspräsidenten Harder in Stargard i. Pom.;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Oberlandesgerichtsrath von Hasselt in Stettin,
dem Landgerichtsdirektor Buddee in Greifswald,
dem Ersten Staatsanwalt Foerster in Stettin,
dem Landgerichtsrath Hasenknopf in Stettin,
dem Amtsgerichtsrath Wittchow in Stargard i. Pom.,
dem Amtsgerichtsrath Siegert in Cammin,
dem Amtsgerichtsrath Koch in Stettin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leistikow in Stettin;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Draheim bei dem Amtsgericht in Greifswald,
dem Gerichtsdiener Rieck bei dem Landgericht in Stettin,
dem Gerichtsdiener Löwke in Dramburg,
dem Hausvater Wilke bei dem Centralgefängniß in Gollnow,
dem Kastellan Rusch bei dem Landgericht in Stettin;

den Karakter als Kanzleirath:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Drewelow bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
dem Sekretär Meyer bei der Oberstaatsanwaltschaft in Stettin,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Springstubbe in Lauenburg i. Pom.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 9. September 1895, — betreffend die Gebühren und Auslagen der Feldgerichte, Schultheißen und Schöffen im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 385).
Allgemeine Verfügung vom 4. Oktober 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 315).

Auf Grund der dem Justizminister im §. 125 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) ertheilten Ermächtigung, die an Ortsbehörden (Feldgerichte, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren anderweit zu bestimmmen, werden nachstehende Anordnungen erlassen.

§. 1.

Die Feldgerichte des Kreises Altenkirchen, sowie des Kreises Wetzlar, die Schöffen der Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen und die im Bezirke des Landgerichtes zu Neuwied als Hülfsbeamte des Amtsgerichts bestellten Schultheißen und Schöffen erhalten an Gebühren:

1. bezüglich der Grundstücke, für welche das Grundbuch noch nicht angelegt ist (Allg. Verf. vom 23. September 1879 §. 1, Just.-Minist.-Bl. S. 385, Gesetz vom 30. Mai 1873 §. 17 Nr. 2, Gesetz-Samml. S. 287),

   für ein Attest über Eigenthum, Besitz, Dispositionsbefugniß oder über Hypotheken, Lasten, Werth, sowie

   für die Eintragungen von Hypotheken im Duplikat-Hypothekenbuche bei einem Gegenstande

bis	50	Mark	einschließlich	— Mark	50 Pf.
»	100	»	»	1 »	— »
»	300	»	»	1 »	50 »
»	500	»	»	2 »	— »
»	1 000	»	»	2 »	50 »
»	5 000	»	»	3 »	— »
über	5 000	»		3 »	50 »

   und für sonstige Eintragungen im Duplikat-Hypothekenbuche $^2/_5$ der vorstehenden Gebühren;

2. für die Abschätzung beweglicher oder unbeweglicher Vermögensgegenstände bei einem Gegenstande

bis	50	Mark	einschließlich	— Mark	50 Pf.
»	100	»	»	1 »	— »
»	300	»	»	2 »	— »
»	500	»	»	3 »	— »
»	1 000	»	»	4 »	— »
»	5 000	»	»	5 »	— »
»	8 000	»	»	6 »	— »
über	8 000	»		8 »	— »

Digitized by Google

3. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, einschließlich der Abschätzungen, sowie der Siegelungen und Entsiegelungen, nach dem Gesammtwerthe der aufgenommenen Gegenstände

bei einem Betrage

bis	50	Mark	einschließlich	.....	1 Mark	— Pf.
»	100	»	»	.....	2 »	— »
»	300	»	»	.....	3 »	— »
»	500	»	»	.....	4 »	— »
»	1 000	»	»	.....	6 »	— »
»	5 000	»	»	.....	8 »	— »
»	8 000	»	»	.....	10 »	— »
über	8 000	»		.....	12 »	— ».

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einem Tage mit 8 Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren 2 Stunden um ¼ der vorstehenden Sätze;

4. für Siegelungen und Entsiegelungen ohne Aufnahme von Vermögensverzeichnissen die Hälfte der zu 3 bestimmten Gebühren;
5. für die Anfertigung von Looszetteln oder Theilzetteln für bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände, einschließlich der Abschätzungen, nach dem Gesammtwerthe die Sätze der zu 3 bestimmten Gebühren;
6. für die freiwillige Versteigerung beweglicher Vermögensgegenstände vom Betrage des erzielten Erlöses oder des letzten Gebotes

			bis zu	100	Mark	.....	5 vom Hundert
über	100	Mark	bis	300	»	.....	3 » »
»	300	»	»	1 000	»	.....	2 » »
»	1 000	»	»	5 000	»	.....	1 » »
»	5 000	»				.....	½ » »

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark;

7. für die öffentliche, meistbietende Verpachtung von unbeweglichen Vermögensgegenständen nach dem Gesammtbetrage des Pachtzinses der Vertragsdauer die Sätze der zu 6 bestimmten Gebühren.

§. 2.

Außer den vorstehenden Gebühren werden an baaren Auslagen vergütet:

1. die Schreibgebühren,
2. die Postgebühren,
3. die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, entstandenen Kosten,
4. Auslagen für die Zuziehung von besonderen Sachverständigen bei Abschätzungen,
5. Transportkosten,
6. die erforderlichen Stempel.

§. 3.

Die Schreibgebühren werden nur für die auf Antrag eines Betheiligten ertheilten Abschriften und für die Anfertigung der Looszettel oder Theilzettel erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig.

Für Schriftstücke von weniger als einer Seite wird eine volle Seite vergütet.

Digitized by Google

§. 4.

An täglichen Reisekosten erhält, wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb des Wohnsitzes ein Weg von mehr als zwei Kilometern zurückgelegt werden muß:

der Schultheiß 2 Mark — Pf.,
der Schöffe 1 » 50 ».

§. 5.

Die Gebühren und Auslagen sind zu den über das Geschäft aufgenommenen Verhandlungen unter Bezugnahme auf die maßgebenden Gebührenvorschriften und unter Angabe des Werthsgegenstandes in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Schultheiß und Schöffen sind befugt, die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen unmittelbar von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben. Bei Mobiliarversteigerungen entnehmen sie dieselben aus dem Erlöse. Hat eine Erhebung von Gebühren und Auslagen stattgefunden, so ist dies bei den betreffenden Geschäftsverhandlungen ausdrücklich zu vermerken.

Machen Schultheiß und Schöffen von der Befugniß zur unmittelbaren Erhebung der Gebühren und Auslagen Gebrauch, so haben sie die erforderlichen Stempel in Natur zu verwenden. Sie sind für die richtige Verwendung der Stempel verantwortlich. Die in §. 1 Ziffer 1 dieser Verfügung erwähnten Atteste sind gemäß §. 31 Absatz 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes unter Angabe des Zwecks, zu welchem ihre Ausstellung erfolgt, ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen.

Können oder wollen Schultheiß und Schöffen die Gebühren und Auslagen nicht unmittelbar von der Partei erheben, so hat auf ihr Ersuchen der Gerichtsschreiber die Gebühren und Auslagen zu berechnen und zu veranlassen, daß dieselben als durchlaufende Gelder in das Kostenregister eingetragen werden. Soweit die zu den Verhandlungen erforderlichen Stempel nicht bereits in Natur verwendet sind, werden sie als Gerichtskosten registrirt.

Auf die Gebühren und Auslagen, welche bei Mobiliarversteigerungen erwachsen, finden die Vorschriften des Absatzes 3 keine Anwendung.

§. 7.

Die Gebühren und Auslagen werden in einer Summe und ohne Berechnung der Antheile der einzelnen Beamten in das Kostenregister eingestellt und allmonatlich, soweit sie eingegangen sind, dem betreffenden Schultheißen zur Vertheilung übersandt. Es ist Sache der Schultheißen und Schöffen, sich zum Zweck dieser Theilung selbst die nöthigen Notizen zu sammeln. In Zweifelsfällen hat der Gerichtsschreiber dem Schultheißen auf Grund der Akten die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

In den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen sind die Kosten für jeden einzelnen Schöffen zu berechnen.

§. 8.

Die Vertheilnng der Gebühren und Auslagen unter Schultheiß und Schöffen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Aus den an den Schultheißen ausgezahlten Beträgen werden die baaren Auslagen und die bei auswärtigen Geschäften zulässigen Diäten, welche jeder Betheiligte bezieht, vorweg berichtigt.
2. Von den Gebühren erhält der Schultheiß, beziehungsweise sein Vertreter, vorweg ein Fünftheil. Die übrigen vier Fünftheile erhalten die bei dem betreffenden Geschäft mitwirkenden Beamten zu gleichen Theilen. Dem Schultheiß und den Schöffen bleibt überlassen, über die Theilung der Gebühren unter sich anderweite, von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Digitized by Google

In den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen hat der Bezirksschöffe von der Gebühr an den zugezogenen benachbarten Schöffen die Hälfte und an den zugezogenen Zeugen die mit diesem vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§. 9.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte.

Berlin, den 9. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4932. Coblenz 6. Band 6.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1895, — betreffend die Sicherstellung der Stempel und Kosten bei Entgegennahme von Auflassungen und bei Eintragungen eines Eigenthümers.

Nach §. 57 Ziffer 6 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) kann die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Die Bestimmung darüber, ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung für erforderlich zu erachten, sowie die Entscheidung, ob eine von den Betheiligten angebotene Art der Sicherstellung als annehmbar erscheint, steht dem zur Entgegennahme der Auflassung beziehungsweise zur Vornahme der Eintragung im Grundbuche berufenen Richter zu.

2. Als hinreichende Sicherstellung ist stets anzusehen:

a) die vorläufige Einzahlung eines die Kosten und Stempel deckenden Baarbetrages zur Gerichtskasse;

b) die Niederlegung von Werthpapieren nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen, welche in dem für den Gerichtssitz maßgebenden Handelsplatze oder in Berlin einen Börsenkurs haben, sofern der Kurswerth den sicherzustellenden Betrag um zehn Prozent übersteigt;

c) die Niederlegung von Sparkassenbüchern deutscher öffentlicher, obrigkeitlich bestätigter Sparkassen, auf welche mindestens der sicherzustellende Betrag eingezahlt ist und die auf den Namen des Niederlegers lauten;

d) die Uebernahme der Kosten und Stempel seitens einer dem Gericht als zahlungsfähig bekannten Person durch eine vor Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung (§. 4 P. G. K. G).

Im Uebrigen (z. B. hinsichtlich der Frage, ob eine angebotene Kautionshypothek als ausreichende Sicherheit zu erachten ist) entscheidet das Ermessen des Gerichts; dasselbe kann auch Werthpapiere oder Sparkassenbücher, welche den Anforderungen unter b und c nicht entsprechen, als Mittel der Sicherstellung zulassen.

3. Erklärt sich der Schuldner zur vorläufigen Einzahlung des erforderlichen Baarbetrages (Z. 2a) bereit, so ist vom Gerichtsschreiber eine Berechnung des zu erlegenden Betrages aufzustellen.

Digitized by Google

Der eingezahlte Betrag ist ebenso wie ein Kostenvorschuß zu behandeln, dessen Berechnung und Erhebung auf dem Gesetze beruht (§. 14 Nr. 7 der Kasseninstruktion).

4. Wird die Sicherheit durch Werthpapiere, Sparkassenbücher (Z. 2 b und c) oder durch Urkunden über sonstige Forderungsrechte bestellt, so hat der Besteller die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu einer rechtswirksamen Verpfändung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Werthpapiere, Dokumente ꝛc. sind mit einem in doppelten Exemplaren einzureichenden Verzeichniß der Gerichtskasse zur Verwahrung zu übergeben. Das Verzeichniß muß eine genaue Angabe der Werthstücke, bei Werthpapieren auch die Angabe der Nummern der Stücke, enthalten und mit der Unterschrift des Niederlegers versehen sein. Die Kassenbeamten haben auf Verlangen der die Sicherheit bestellenden Person dieser bei Aufstellung des Verzeichnisses behülflich zu sein.

Die Gerichtskasse hat die übergebenen Papiere in einem Umschlag, welcher genügend überschrieben und mit der Nennwerthsangabe versehen ist, einzusiegeln und zu den Asservaten zu legen. Die Nummer der Eintragung in der Asservatenliste wird sowohl auf dem Verzeichniß, als auf dem Umschlage vermerkt. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Niederleger zurückgegeben.

Für die größeren Gerichtskassen kann von dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Führung einer besonderen Asservatenliste, unter Einfügung geeigneter Spalten, angeordnet werden.

5. Bei Erlaß der Anordnung wegen vorgängiger Sicherstellung der Staatskasse ist den Betheiligten zu eröffnen, daß die Sicherstellung in einer der in Ziffer 2 unter a bis d bezeichneten Weisen erfolgen könne. Geeignetenfalls sind die Betheiligten auch noch auf andere, vom Gericht für ausreichend erachtete Mittel der Sicherstellung hinzuweisen.

6. Von den erlassenen Anordnungen ist die Gerichtskasse in Kenntniß zu setzen. Dieselbe hat von der Niederlegung von Urkunden (Z. 4) zu den Grundakten Nachricht zu geben.

7. Die Berechnung und Einforderung der Kosten für die Auflassung oder die Eintragung des Eigenthümers erfolgt im gewöhnlichen Verfahren. Auf der Kostenrechnung und im Kostenregister ist auf die Sicherheit zu verweisen.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften; auf Antrag des Zahlungspflichtigen ist jedoch die Vollstreckung zunächst in die von ihm bestellte Sicherheit zu richten.

8. Ueber die Rückgabe einer geleisteten Sicherheit hat der Kassenkurator zu entscheiden.

Berlin, den 15. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5295. Sportelsachen 66. Band 3.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1895, — betreffend die Anfertigung der Rechnungsarbeiten bei den Justizbehörden und die Rechnungsgebühren.

Wegen Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte bei den Justizbehörden und wegen der Gewährung von Rechnungsgebühren wird unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 30. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 391) Folgendes bestimmt:

1. Zur Anfertigung der Rechnungsarbeiten in den Angelegenheiten, auf welche der Erste Theil des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) oder die §§. 117 bis 121 desselben Anwendung finden, sind bei jedem Gericht ein oder mehrere Beamte von dem Präsidenten

Digitized by Google

des Oberlandesgerichts ein- für allemal als Rechnungsbeamte zu bestellen. Die Befugniß hierzu kann von dem Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Präsidenten der Landgerichte übertragen werden.

Zu Rechnungsbeamten können nur Personen bestellt werden, welche die Befähigung für das Gerichtsschreiberamt besitzen.

2. Bei Amtsgerichten von größerem Geschäftsumfange können für den Bezirk derselben oder für einen weiteren Bezirk besondere noch nicht etatsmäßig angestellte Beamte zur ausschließlichen Wahrnehmung der Rechnungsarbeiten gegen Gewährung der aufkommenden Gebühren von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Widerruf bestellt werden. Von dieser Befugniß ist in der Regel Gebrauch zu machen, wenn die voraussichtliche reine Gebühreneinnahme (Nr. 5) den Jahresbetrag von 1800 Mark übersteigt. Erreicht diese Gebühreneinnahme einen Betrag von mehr als 3600 Mark, so können mehrere derartige Rechnungsbeamte bestellt werden.

3. Bei welchen Amtsgerichten und unter welchen Bedingungen Beamte als Kalkulatoren etatsmäßig angestellt werden können, wird durch die Etats und die zu deren Ausführung ergangenen Anordnungen bestimmt.

4. Für die von den bestellten Rechnungsbeamten (Nr. 1, 2, 3) als solchen vorgenommenen Rechnungsarbeiten sind Gebühren gemäß §. 112 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Art festzusetzen, daß bei einem Werthe des Gegenstandes

bis zu 300 Mark einschließlich	.....	0,60	Mark,
von mehr als 300 Mark bis zu 1000 Mark	.....	1,00	„
„ „ „ 1000 „ „ „ 5000 „	.....	1,50	„
„ „ „ 5000 „	.....	2,00	„

für die Stunde in Ansatz kommen. Die Rechnungsgebühren schließen die Auslagen, insbesondere für Schreibmaterialien und für das Schreibwerk, mit ein.

5. Den Rechnungsbeamten (Nr. 1, 2, 3) wird der Bezug der nach Nr. 4 festgesetzten Gebühren zugesichert, jedoch nur insoweit, als die Gebühren bei der Gerichtskasse zur Einziehung gelangt sind.

Wegen Zahlung und Verrechnung dieser Gebühren verbleibt es bei den Vorschriften der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893.

6. Kleine und einfache Rechnungsarbeiten können auch in den in Nr. 1 bezeichneten Angelegenheiten den Beamten der Gerichtsschreiberei als solchen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien vom Richter übertragen werden. In solchen Fällen findet die Festsetzung einer Rechnungsgebühr nicht statt. Ist der Gerichtsschreibereibeamte, dem eine Rechnungsarbeit übertragen wird, zugleich als Rechnungsbeamter bestellt, so ist von dem Richter bei der Uebertragung ersichtlich zu machen, ob die Arbeit unter Nr. 4 oder unter Nr. 6 dieser Verfügung fällt.

7. In anderen als den in Nr. 1 bezeichneten Angelegenheiten findet eine Gewährung von Rechnungsgebühren nicht statt.

Die bestehenden besonderen Anordnungen darüber, welche Beamten in solchen Angelegenheiten bestimmte Rechnungsarbeiten anzufertigen haben (vergl. §. 4 der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien, § 3 der Geschäftsordnungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften, §§. 60 ff., 72, 78, 89, 105 ff. der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893, §. 44 der Anweisung der Ober-Rechnungskammer für die Rechnungslegung vom 4. Juni 1886, §§. 10, 18 der Instruktion für die Rechnungsrevisoren vom 20. Juni 1885), bleiben unberührt. Zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechnungsarbeiten in Angelegenheiten der Justizverwaltung sind auch die Kalkulaturbeamten (Nr. 2 und 3) verpflichtet.

Berlin, den 16. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1895, — betreffend die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten, sowie den Notaren bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten.

Nachdem durch das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) §. 110 Ziffer 2, §. 114 bestimmt worden ist, daß zu den als baare Auslagen zu erstattenden Reisekosten auch die in §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (Gesetz-Samml. 1874 S. 2), bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen sind, wird in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für welche zur Zeit Anordnungen dahin getroffen sind, daß

a) den Justizbeamten bei den außerhalb des Gerichtsgebäudes vorzunehmenden Geschäften,
b) den Medizinalbeamten bei den an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschäften

die veranslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

Zugleich wird bestimmt, daß die Notare befugt sind, in demselben Umfange Fuhrkosten bei den außerhalb ihrer Geschäftsräume vorzunehmenden Geschäften zu berechnen, in welchem dies nach dem anliegenden Verzeichniß den Justizbeamten gestattet ist.

— §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873 (Gesetz-Samml. 1874 S. 2), Verordnung vom 4. November 1874 (Gesetz-Samml. S. 354), §. 22 der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 256) in Verbindung mit §. 80 Abs. 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176). —

Unter Aufhebung der einzelnen Bestimmungen, welche wegen Erstattung der Fuhrkosten bisher ergangen sind, wird — hinsichtlich der Justizbeamten und der Medizinalbeamten im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister — Folgendes angeordnet:

1. Für die in der Anlage verzeichneten Ortschaften erfolgt die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten bei denjenigen Dienstgeschäften, für welche nach den bestehenden Vorschriften Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt werden können; die Gerichtsbeamten haben Anspruch auf Erstattung der Fuhrkosten auch dann, wenn sie zum Bezuge von Kommissionsgebühren berechtigt sind.
2. Die Beamten haben sich des öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Omnibus, Dampfschiff, Eisenbahn) zu bedienen; die ausnahmsweise Benutzung eines anderen Fuhrwerks bedarf, sofern dadurch höhere Kosten entstehen, der Begründung; bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks ist der nach der Taxe für öffentliches Fuhrwerk übliche Fahrpreis zu vergüten.
3. Ausgaben, welche der Staatskasse gegenüber liquidirt werden, sind seitens der Beamten, sofern dafür nach den maßgebenden örtlichen Einrichtungen in den Händen des Fahrgastes verbleibende Fahrmarken, Fahrscheine u. dgl. ausgegeben werden, durch diese zu belegen; können solche nicht beigebracht werden, so ist seitens der liquidirenden Beamten amtlich zu versichern, daß der liquidirte Betrag nach Maßgabe der bestehenden Taxe hat gezahlt werden müssen und wirklich gezahlt worden ist. Ueber höhere Ausgaben, als die üblichen Fahrgelder für öffentliches Fuhrwerk, sind Beläge beizubringen.
4. Wartegelder für Droschken sind in der Regel nicht zu vergüten.
5. Für die Medizinalbeamten ist bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes von Justizbeamten die Erstattung von Fuhrkosten ausgeschlossen.
6. Auf Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 17. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4663. D. 42. Band 4.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Ortschaften, für welche zur Zeit durch besondere Anordnungen die Erstattung der von den Justizbeamten und den Medizinalbeamten bei Dienstgeschäften verauslagten Fuhrkosten zugelassen ist.

Laufende Nr.	Ortschaft.	Die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten ist zugelassen für
		I. Kammergerichtsbezirk.
1.	Berlin.	die Justizbeamten und die Medizinalbeamten.
		II. Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.
2.	Breslau.	die Justizbeamten und die Medizinalbeamten.
3.	Reichenbach u. E.	die Justizbeamten bei den außerhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Geschäften.
		III. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.
4.	Cassel.	die Justizbeamten bei den außerhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Geschäften.
		IV. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.
5.	Hannover (mit Linden).	1. Die Justizbeamten; 2. die Medizinalbeamten bei den in dem gerichtlichen Todtenhause vorzunehmenden Geschäften.
6.	Papenburg.	die Justizbeamten bei den außerhalb des inneren Stadtbezirks vorzunehmenden Geschäften.
		V. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.
7.	Barmen.	die Medizinalbeamten.
8.	Cöln.	die Justizbeamten und die Medizinalbeamten.
9.	Düsseldorf.	die Justizbeamten und die Medizinalbeamten bei den auf dem neuen Kirchhofe am Tannenwäldchen vorzunehmenden Dienstgeschäften.
		VI. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.
10.	Frankfurt a. M.	die Justizbeamten bei den Dienstgeschäften, welche auf dem linken Mainufer und dem rechten Mainufer jenseits der die innere Stadt umgebenden Mainanlagen vorzunehmen sind.
11.	Wiesbaden.	die Justizbeamten bei der Aufnahme von Wechselprotesten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ortschaft.	Die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten ist zugelassen für
		VII. **Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.**
12.	Altona.	die Justizbeamten.
13.	Kiel.	die Justizbeamten bei den Dienstgeschäften, welche außerhalb des bisherigen Stadtbezirks Kiel in dem neuen, früher zur Landgemeinde Wik gehörigen Stadttheile vorzunehmen sind.
		VIII. **Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.**
14.	Königsberg.	die Justizbeamten.
		IX. **Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.**
15.	Erfurt.	1. die Justizbeamten bei den außerhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Dienstgeschäften; 2. die Medizinalbeamten bei den in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes oder in dem Krankenhause vorzunehmenden Dienstgeschäften.
16.	Halle.	1. die Justizbeamten bei den außerhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Dienstgeschäften; 2. die Medizinalbeamten bei den in der Leichenhalle des Südfriedhofes vorzunehmenden Dienstgeschäften.
17.	Magdeburg (mit Buckau).	die Justizbeamten und die Medizinalbeamten.
		X. **Oberlandesgerichtsbezirk Posen.**
18.	Posen.	die Justizbeamten bei den außerhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Dienstgeschäften.
		XI. **Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.**
19.	Stettin.	die Justizbeamten und die Medizinalbeamten bei den außerhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Dienstgeschäften.

Digitized by Google

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 18. September 1895, — betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893.*) (Beilage zum Just.-Minist.-Bl. Nr. 42.)

1. Aus Anlaß des Inkrafttretens des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) erhält die Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 15. Juli 1893 die Fassung, welche sich aus der nachbezeichneten Einschaltung von Bestimmungen, sowie aus dem veränderten Wortlaut der nachstehend unter den bisherigen Paragraphenziffern aufgeführten Bestimmungen ergiebt.

§. 9 Nr. 7.

In die bei dem Beginne des Etatsjahres neu anzulegende Kontrole werden die Einnahmereste des Vorjahrs nach der in der vorjährigen Kontrole enthaltenen Feststellung und die der Gerichtskasse zur fortlaufenden Hebung für das neue Etatsjahr bereits im alten Jahre überwiesenen Beträge an »sonstigen im Etat bestimmten Einnahmen« (Nr. 1 litt. d. Nr. I) mit allen diese Posten betreffenden Bemerkungen ohne Weiteres übertragen. Die Einziehung und, soweit dieselbe im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zulässig ist (§. 129 P. G. K. G.), die Beitreibung dieser Posten ist im neuen Etatsjahre herbeizuführen.

§. 11 Nr. 1.

Die Kosten in den Strafsachen, in denen die Anlegung und Aufbewahrung der Akten dem Sekretär der Staatsanwaltschaft zusteht (§. 14 Nr. 1 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft), und die Kosten der Strafvollstreckung, soweit letztere der Staatsanwaltschaft obliegt, werden von dem Sekretär, die Kosten in allen übrigen Sachen von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts berechnet und festgestellt, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn die Kosten bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind, oder die Angelegenheit früher bei einem andern Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind. — Die in dieser Instruktion für den Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften finden auch auf den Sekretär der Staatsanwaltschaft Anwendung.

§. 11a.

1. Von der Befugniß, die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunde von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig zu machen (§. 15 P. G. K. G.), ist Gebrauch zu machen, sofern der Eingang derselben nicht mit Sicherheit zu erwarten steht.

2. Die Entscheidung darüber, ob von der in Nr. 1 bezeichneten Befugniß Gebrauch zu machen sei, hat zunächst der die Kosten berechnende Gerichtsschreiber zu treffen. Der Kassenkurator kann jederzeit eine abändernde Entscheidung erlassen.

3. Die in Nr. 1 erwähnten Urkunden dürfen in keinem Falle vor Aufstellung der Kostenrechnung oder der Entscheidung (Nr. 2), daß von der Befugniß des §. 15 P. G. K. G. kein Gebrauch zu machen sei, zurückgegeben werden; die Berechnung der Kosten ist erforderlichenfalls so zu beschleunigen, daß Verzögerungen nicht entstehen. Diese Bestimmungen gelangen auch dann zur Anwendung, wenn eine Partei die von ihr vorgelegten Urkunden (wie z. B. im Falle der Unterschriftsbeglaubigung) alsbald zurückzuerhalten wünscht.

4. Wird von dem Zurückbehaltungsrechte Gebrauch gemacht, so ist in die Spalte 8 der Kostenrechnung eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen, insbesondere auch der Empfangsberechtigte zu be-

*) Sonderabdrücke dieser Verfügung, zur Verwendung als Deckblätter geeignet, werden zur Ergänzung der amtlich gelieferten Kasseninstruktion von hier aus zugesandt werden. Sie sind auch in R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin S.W., Jerusalemerstraße Nr. 56, zum Preise von 5 Pf. zu beziehen.

Digitized by Google

zeichnen, falls derselbe mit dem Kostenschuldner nicht identisch ist. Diese Bemerkung ist bei Registrirung der Kosten in das Kostenregister zu übertragen. Auf die Reinschrift der Kostenrechnung ist außer der Zahlungsaufforderung (§. 21 Nr. 2a) folgender Vermerk zu setzen:

> Vor Zahlung der Kostenschuld wird d... (Bezeichnung der Ausfertigung oder Abschrift) nicht — ausgehändigt — zurückgegeben —. Die Urkunde ist bei der Gerichtskasse hierselbst aufbewahrt und kann dort gegen Zahlung der Kostenschuld abgeholt werden — wird nach Zahlung der Kostenschuld auf Ihre Gefahr und Kosten dem Empfangsberechtigten zugestellt werden.

5. Die zurückzubehaltenden Urkunden (Ausfertigungen, Abschriften) und die dazu gehörigen Uebersendungsschreiben werden von dem Gerichtsschreiber in eine Hülle gelegt, welche mit einer genauen Bezeichnung der inliegenden Schriftstücke und, falls dieselben nicht adressirt sind, auch mit Namen, Stand und Wohnort des Empfangsberechtigten zu versehen ist. Die Hülle ist dem Konzept der Kostenrechnung beizulegen und, nachdem auf derselben die Registernummer vom Kontroleur nachgetragen ist, dem Rendanten gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Der letztere bewahrt die so erhaltenen Urkunden an einem sicheren Orte auf. Für Gerichtskassen mit einem größeren Geschäftsumfange kann von dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Führung eines besonderen Aufbewahrungsregisters angeordnet werden. In Betreff der Gerichtskasse I in Berlin behält es bei der Anordnung im §. 11 der Anweisung für diese Kasse vom 11. März 1895 sein Bewenden.

6. Sobald die Kostenforderung eingegangen oder als niedergeschlagen in Wegfall gestellt ist, werden die zurückbehaltenen Schriftstücke dem Empfangsberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Die Empfangsbescheinigung oder die Posteinlieferungsscheine über die ausgehändigten Urkunden gehen zu den Akten der Gerichtsschreiberei.

§. 12.

1. Die Berechnung der Kosten erfolgt, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes angeordnet ist, alsbald nach der Fälligkeit (§§. 93 bis 97 D. G. K. G.; §§. 6, 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1883; §. 11 P. G. K. G.).

Nr. 2 bis 4 unverändert.

5. Soweit für die Berechnung der Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister und für Bescheinigungen und Auszüge aus demselben die Einschätzung zur Gewerbesteuer maßgebend ist (§§. 74, 76 P. G. K. G.), hat bei neu eröffneten Gewerbebetrieben die Gebührenberechnung erst zu erfolgen, sobald der Gewerbebetrieb gemäß §. 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV einer Steuerklasse zugewiesen ist.

6. Ist einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gemäßheit des §. 74 Nr. 3a Abs. 2 P. G. K. G. gestattet, für die Eintragung in das Handelsregister zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, so ist nur der zu zahlende Betrag zu berechnen. Die Gestattung ist davon abhängig zu machen, daß die Gesellschaft sich den nach den Umständen des Falls zu treffenden Anordnungen unterwirft, welche dem Gerichtsschreiber eine Kontrole darüber ermöglichen, ob und wann eine weitere Einzahlung des Gesellschaftskapitals stattgefunden hat, um zutreffendenfalls die nachträglich zu entrichtenden Gebühren in Ansatz zu bringen.

7. In den Fällen, in denen die Erhebung einer jährlichen Gebühr stattfindet (§. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1883; §. 91 Z. 2; §. 93 Z. 1, 2, 3 P. G. K. G.), kann, falls eine periodische Rechnungslegung stattfindet, oder die Legung der Schlußrechnung nahe bevorsteht, die Kostenberechnung bis zur Abnahme der Rechnung, jedoch nicht länger als auf zwei Jahre, ausgesetzt werden.

8. Soweit baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig werden (§. 97 D. G. K. G.; §. 11 P. G. K. G.), sind dieselben alsbald für Rechnung des Schuldners in Ansatz zu bringen. Ihre Registrirung oder vorschußweise Einforderung kann jedoch bis zur Aufstellung der allgemeinen Kostenrechnung ausgesetzt werden,

Digitized by Google

sofern nicht einer der im §. 14 Nr. 3 bezeichneten Fälle vorliegt. Bezüglich der Schreibgebühren für nicht von Amtswegen ertheilte Abschriften und Ausfertigungen darf die Aussetzung nur unter der ferneren Voraussetzung erfolgen, daß eine bei der Sache betheiligte Person Schuldner ist. Von der Aussetzung soll in Betreff der Schreibgebühren in den zulässigen Fällen regelmäßig Gebrauch gemacht werden.

9. Der Gerichtsschreiber ist dafür verantwortlich, daß die Gerichtskosten rechtzeitig zum Ansatz kommen und daß, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die Zahlungspflicht geändert worden ist, eine berichtigte Kostenrechnung angefertigt wird. Insbesondere hat der Gerichtsschreiber darauf zu achten, ob eine veränderte Festsetzung des Werthes, nach dem die Gebühren berechnet sind, eine Nachforderung nothwendig macht. In den Fällen des §. 44 Abs. 6 P. G. K. G. hat diese Prüfung bei jeder Eröffnung oder Rückgabe einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags stattzufinden.

Auf dem Aktendeckel beziehungsweise auf dem Umschlage muß zu ersehen sein, bis zu welchem Aktenblatt beziehungsweise bis zu welcher Geschäftsnummer die Akten wegen des Kostenansatzes durchgesehen sind.

10. Soweit nach stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelbeträge zu stunden sind, findet eine Berechnung derselben durch den Gerichtsschreiber nicht statt. Behufs Herbeiführung der Einziehung durch die Steuerbehörden (§. 30 Abs. 2 P. G. K. G.) hat der Gerichtsschreiber den letzteren Mittheilung zu machen, wenn ein Fall der Stundung vorliegt. Hinsichtlich der Uebersendung von Schenkungsurkunden an die Steuerbehörden bleiben die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 31. August 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 269) unter A Abs. 1 und 2 vorläufig in Kraft.

§. 14 Nr. 7.

Ist die Vornahme einer Handlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht (§§. 344, 367, 792 C. P. O., §. 84 Abs. 3, §. 85 Abs. 5, §. 97 Abs. 2 D. G. K. G.; §. 6 und §. 53 Abs. 3 P. G. K. G.), oder zahlt eine nach §. 57 Z. 6 P. G. K. G. zur Sicherstellung der Kosten und Stempel verpflichtete Partei statt der Sicherstellung einen als Vorschuß zu behandelnden Geldbetrag ein (Allg. Verf. vom 15. d. M. — Just.-Minist.-Bl. S. 272), so wird der Vorschuß beziehungsweise der Geldbetrag erst nach dem Eingang registrirt. Der der Kasse angebotene Betrag ist, falls die Registrirung nicht sofort erfolgen kann, in Asservation zu nehmen.

§. 15 Nr. 1 Abs. 3.

Haftet neben der als Kostenschuldner bezeichneten Person (dem ersten Schuldner) für die von derselben zu erfordernden Gebühren und Auslagen ganz oder zum Theil noch eine andere Partei, so ist diese auf der Urschrift der Kostenrechnung als zweiter Schuldner zu bezeichnen. In die Reinschrift der Kostenrechnung wird die Bezeichnung nicht aufgenommen. Die Festsetzung des Betrages, auf welchen sich die Mithaft bezieht, kann ausgesetzt bleiben; sie hat jedoch zu erfolgen, wenn die Zahlungsfähigkeit des ersten Schuldners zweifelhaft ist; soweit die Haftbarkeit des zweiten Schuldners auf §. 88 D. G. K. G. beruht, erfolgt die Berechnung, sobald die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersten Schuldners sich als unausführbar oder erfolglos herausstellt.

§. 28 Nr. 1.

Die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung der Kosten und der im §. 129 P. G. K. G. bezeichneten Beträge steht dem Rendanten zu. Dem Kurator ist jedoch gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die besonderen Bestimmungen des vierten Abschnitts werden hierdurch nicht berührt.

§. 48.

1. Niederschlagungen von Kosten erfolgen nur auf Verfügung des Kassenkurators. Einer solchen Verfügung bedarf es für die Kasse auch in den Fällen, in welchen der Kostenansatz durch eine gerichtliche

Digitized by Google

Entscheidung geändert ist (§§. 4, 6, 87 Abs. 1, §. 98 Abs. 4 D. G. K. G., §§. 24 bis 27, 30 P. G. K. G.) oder Kosten im Wege der Gnade erlassen sind.

Nr. 2 unverändert.

3. Niederschlagungsverfügungen, welche in Folge eines Irrthums erforderlich werden, erfolgen auf Antrag des Gerichtsschreibers und sind in der Regel auf das Konzept der anderweit vom Gerichtsschreiber aufzustellenden Kostenrechnung zu setzen.

Vor Aufstellung der Kostenrechnung hat der Gerichtsschreiber durch Anfrage bei der Kasse zu ermitteln, ob die Kosten noch unbezahlt sind. Ergiebt die Auskunft die bereits erfolgte Zahlung, so ist die Zurückzahlung des zu viel Gezahlten, falls dieselbe an sich zulässig ist (§§. 87, 90 D. G. K. G., §. 6 Abs. 2 P. G. K. G.), in gleicher Weise zu veranlassen (§. 51 Nr. 2).

II. Wo in der Kasseninstruktion (§. 48 Nr. 4, §. 53 Nr. 1 und 2, §. 66) und in den dazu gehörigen Formularen der Ausdruck »Kalkulaturgebühren« vorkommt, ist derselbe durch das Wort »Rechnungsgebühren« zu ersetzen; in §. 53 Nr. 1 und in §. 66 Nr. 1 kommen außerdem die Worte »im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und im Kreis Herzogthum Lauenburg« in Wegfall.

Berlin, den 18. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I 4929. Justizfonds 99. Band 5.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1895, — betreffend die Aenderung der Etatsinstruktion vom 19. April 1893. (Just.-Minist.-Bl. S. 111.)

Nachdem durch das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) über die Behandlung der Kommissionsgebühren und der den Gerichtsbeamten für einzelne Orte bewilligten Fuhrkosten anderweite Bestimmungen getroffen sind, auch die Bezeichnung »Kalkulaturgebühren« in »Rechnungsgebühren« umgeändert ist (§§. 108 bis 112, 114, §. 53 a. a. O.), werden die Nrn. 16 b, 60, 63 Abs. 2, 64 und 69 der Instruktion für die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden vom 19. April 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 111) durch nachstehende, den bisherigen Bezeichnungen entsprechende Bestimmungen, jedoch mit Rücksicht auf die Lage der Etats erst vom **1. April k. J.** ab, ersetzt:

16. Der aufsichtführende Amtsrichter verfügt über die Fonds

b) zu den Kosten der Reisen der Beamten des Amtsgerichts behufs Abhaltung der Gerichtstage und zu den Kosten anderer Reisen dieser Beamten in Staatsdienstangelegenheiten, soweit die Reisen ohne spezielle Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeführt werden dürfen, ferner zu den Zehrungskosten der Gerichtsdiener des Amtsgerichts.

60. Auf den Fonds zu baaren Auslagen (Kap. 77) kommen, mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Transportkosten (Nr. 61), der Post- und Telegraphengebühren, der Rechnungsgebühren, der Zehrungskosten der Gerichtsdiener und der in Kap. 80 Tit. 2a bezeichneten Beträge, alle sonstigen baaren Auslagen in einzelnen Rechtssachen, ohne Rücksicht auf die Zahlungspflicht der Parteien, zur Verrechnung. Insbesondere werden auf diesen Fonds angewiesen: Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen. (Kap. 77)

a) die Tagegelder und Reisekosten der Beamten in Parteisachen, einschließlich der in §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873 bezeichneten Fuhrkosten;

b) die Kommissionsgebühren;

Digitized by Google

c) die baaren Auslagen, welche den Gerichtsvollziehern in Armensachen aus der Staatskasse zu erstatten sind (§. 21 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und §. 5 Nr. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 23. Februar 1885, Just.-Minist.-Bl. S. 68);

d) die Verpflegungskosten und Auslagen, welche für die auf Ersuchen Preußischer Gerichte durch Behörden Deutscher Bundesstaaten erfolgte Strafvollstreckung erwachsen und wieder einzuziehen sind.

63. Abs. 2.

Bei dem Fonds Kap. 80 Tit. 1 kommen ferner die Kosten für Abhaltung der Gerichtstage, die Reisekosten der Geschworenen, der Schöffen und der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen (vergl. Nr. 15) und die Zehrungskosten der Gerichtsdiener zur Verrechnung.

Rechnungsgebühren. (Kap. 80 Tit. 2.)

64. Hinsichtlich der Rechnungsgebühren wird auf die Bestimmungen der Kasseninstruktion, insbesondere auf §. 66 derselben, sowie der Allgemeinen Verfügungen vom 16. d. M. und vom 18. d. M. (Just.-Minist.-Bl. S. 273 u. S. 278) Bezug genommen.

Insertionskosten und Kommissionsgebühren.

69. Bezüglich der Kosten für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern und der Kommissionsgebühren, welche nach §. 57 Nr. 1 der Kasseninstruktion in Zahlungslisten zusammengestellt und allmonatlich in einer Summe verausgabt werden sollen, erläßt der zuständige Richter oder Staatsanwalt an Stelle einer Zahlungsanweisung die Anordnung, daß der zu zahlende Betrag in die Zahlungsliste aufzunehmen sei. Der Erste Gerichtsschreiber stellt auf Grund dieser ihm in Urschrift vorzulegenden Anordnung die Zahlungsliste auf und vermerkt auf den erwähnten Urschriften die Nummer, unter welcher der bewilligte Betrag in die Zahlungsliste aufgenommen ist. In der Zahlungsliste können die jedem einzelnen Empfänger zustehenden Beträge unmittelbar unter einander aufgeführt werden. Der Erste Gerichtsschreiber bescheinigt am Monatsschlusse die richtige Aufrechnung der Zahlungsliste und die Uebereinstimmung der darin aufgeführten Eintragungen mit den ergangenen Anordnungen. Die Zahlungsanweisung wird über den Gesammtbetrag der in einer Zahlungsliste verzeichneten Einzelbeträge von dem Vorstande des Gerichts (aufsichtführender Amtsrichter, Landgerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsident) erlassen.

Berlin, den 19. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4930a. Justizfonds 100. Band 3.

Nichtamtlicher Theil.

Das in Nr. 10 der Allgemeinen Verfügung vom 10. November 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 312) in Aussicht gestellte »Formularbuch zu den Deutschen Prozeßordnungen, Erste Abtheilung, Formulare zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung« ist, bearbeitet von dem Amtsrichter Hugo Weizsäcker, nunmehr im Verlage von Reinhold Kühn (Berlin W., Leipziger Straße 115/116) zum Preise von 2,50 Mark erschienen.

I. 5136. S. 32. Band 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 27. September 1895. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten Pitsch bei dem Oberlandesgericht in Posen ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Rauschning in Darkehmen als Landrichter an das Landgericht in Allenstein,

der Amtsrichter Dr. Schmid in Arolsen als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Amtsrichter Hackenberger in Gleiwitz als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Landgerichtsrath von Hadeln in Cassel ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Adler bei dem Amtsgericht in Höchst a. M.,

der Gerichtsassessor Hermann Weygand bei dem Amtsgericht in Kemberg,

der Gerichtsassessor Kubale bei dem Amtsgericht in Meyenburg,

der Gerichtsassessor Mann bei dem Amtsgericht in Neustadt Westpr.,

der Gerichtsassessor Pitel bei dem Amtsgericht in Netra,

der Gerichtsassessor Scheumann bei dem Amtsgericht in Marggrabowa,

der Gerichtsassessor Robert Methner bei dem Amtsgericht in Königshütte,

der Gerichtsassessor Fischer bei dem Amtsgericht in Neumark Westpr.,

der Gerichtsassessor Paul Düring bei dem Amtsgericht in Stuhm.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Direktor der Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau F. W. Grund,

der Kaufmann Karl Skene,

der Kaufmann und Kommissionsrath Julius Hainauer und

der Kaufmann Siegfried Haber

sämmtlich in Breslau

bei dem Landgericht daselbst,

Digitized by Google

der Kaufmann Heinrich Dernen und
der Bankier Guſtav Seligmann
in Coblenz
bei dem Landgericht daſelbſt.

Zu ſtellvertretenden Handelsrichtern ſind ernannt:
der Direktor der Trachenberger Zuckerfabrik Dr. Philipp Immerwahr,
der Kaufmann Auguſt Belger,
der Bankier und Königlich Spaniſche Konſul Siegmund Leonhard,
der Kaufmann Max Weigert,
der Kaufmann Richard Grüttner,
der Kaufmann Paul Körner,
der Kaufmann Adolf Schwerin und
der Kaufmann Arthur Beck
ſämmtlich in Breslau
bei dem Landgericht daſelbſt,
der Kaufmann Louis Engelsmann in Kreuznach und
der Generaldirektor Franz Xavier Selb in Sinzig
bei dem Landgericht in Coblenz.

Staatsanwaltſchaft.

Der Erſte Staatsanwalt Rukſer in Bochum iſt an das Landgericht in Stendal verſetzt.

Der Gerichtsaſſeſſor Quiring iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Braunsberg ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Peyſer in Witzenhauſen iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Goeppert in Hirſchberg und der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Ehrhardt in Zeitz ſind geſtorben.

Dem Notar, Juſtizrath Hendrichs in Barmen iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:
der Rechtsanwalt, Juſtizrath Albrecht bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,
der Rechtsanwalt Meyerheim bei dem Landgericht in Hildesheim,
der Rechtsanwalt Biſchoff bei dem Amtsgericht in Peitz,
der Rechtsanwalt Werner-Günther in Lüttringhauſen bei dem Amtsgericht in Lennep,
der Rechtsanwalt Hohl bei dem Amtsgericht in Montabaur.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:
der Rechtsanwalt Wegner vom Amtsgericht II in Berlin bei dem Landgericht I daſelbſt,
der Rechtsanwalt Walther Schulze aus Cöpenick bei dem Landgericht II in Berlin,
der Rechtsanwalt Peyſer aus Witzenhauſen bei dem Amtsgericht in Eſchwege,
der Regierungsaſſeſſor a. D. Merleker bei dem Landgericht I in Berlin,
der Gerichtsaſſeſſor Hirſchler bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
der Gerichtsaſſeſſor Auth bei dem Landgericht in Marburg,
der Gerichtsaſſeſſor Krechel bei dem Landgericht in Cöln,
der Gerichtsaſſeſſor Dr. Frank bei dem Landgericht in Magdeburg,
der Gerichtsaſſeſſor Spannagel bei dem Amtsgericht in Witzenhauſen,
der Gerichtsaſſeſſor Moerſen bei dem Amtsgericht in Remſcheid,
der Gerichtsaſſeſſor Wilhelm Schroeder bei dem Amtsgericht in Cleve,
der Gerichtsaſſeſſor Ruhm bei dem Amtsgericht in Dt. Eylau,
der Gerichtsaſſeſſor Dr. Bötzow bei dem Amtsgericht in Stettin,
der gepr. Rechtspraktikant, Rechtsanwalts-Konzipient Dr. Folkerts aus München bei dem Amtsgericht in Eſens.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar von Drigalski im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendare Fleiſcher und von Choltitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Etzel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
der Referendar Jade im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Bekanntmachung des Justizministers vom 10. September 1895, — betreffend die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 315) in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. August d. J. wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 10. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5021. E. 76. Band 3.

Berlin, den 19. August 1895.

Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß die Verwaltung der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahn, sowie der Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat der Eisenbahndirektion in Erfurt übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Brunsbüttel, den 16. August 1895.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. v. Köller.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Weimar-Geraer, die Saal- und die Werra-Eisenbahn am 1. Oktober d. J. und die Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall am 1. November d. J. in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung:
gez. Brefeld.

IVa. A. 4126.

Digitized by Google

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1895, — betreffend die Bahngrundbücher.

Auf Grund der dem Justizminister in §. 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. August d. J., betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (Gesetz-Samml. S. 499), ertheilten Ermächtigung werden über die Einrichtung des Titels der Bahngrundbücher und der Grundakten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Für die Einrichtung des Titels ist das beigefügte, mit Probeeintragungen versehene Formular maßgebend. Ist bei Anlegung des Bahngrundbuchblattes die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs noch nicht ertheilt, so ist dies in dem Abschnitt II des Titels (Beschreibung des Bahnunternehmens) zu vermerken; nach Ertheilung der Genehmigung ist der Vermerk zu löschen.

In Abschnitt II des Titels ist anzugeben, ob die Bahn eine Privateisenbahn oder eine Kleinbahn ist.

§. 2.

Werden in dem Grundbuche über ein in Abschnitt VI des Titels verzeichnetes Grundstück (§. 11 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes) Veränderungen eingetragen, welche die in das Bahngrundbuch aufzunehmenden Angaben berühren, so hat das Grundbuchgericht dem das Bahngrundbuch führenden Amtsgericht behufs Vermerks der Veränderungen in Abschnitt VI des Titels des Bahngrundbuchs Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung und der Vermerk der Veränderungen im Bahngrundbuch erfolgen kostenfrei.

§. 3.

Werden mehrere Bahneinheiten, sei es als selbständige Bahneinheiten (§. 13 der Grundbuchordnung), sei es als Hauptsache und Zubehör, auf einem Blatte eingetragen, so erfolgen die Eintragungen auf dem Titel für jede Bahneinheit besonders nach dem in §. 1 vorgeschriebenen Formulare. In diesem Falle sind die Bahneinheiten mit einer fortlaufenden, in Abschnitt I des Titels einzutragenden Nummer zu versehen; bei Bahnen, welche Zubehör einer anderen sind, ist die Zubehörseigenschaft dadurch erkennbar zu machen, daß neben ihrer eigenen Nummer vermerkt wird: »Zubehör zu Nr. ....«. Bei der zweiten und bei den folgenden Bahneinheiten wird auf Seite 1 des Titels hinter der Nummer des Grundbuchblattes vermerkt, daß es sich um eine Fortsetzung dieses Blattes handelt.

§. 4.

Bildet eine Privateisenbahn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes mit einer Stammbahn eine einzige Bahneinheit, so sind die durch die Zuschreibung der ersteren erforderlich werdenden Eintragungen auf dem Titel der Stammbahn zu bewirken. In Abschnitt II des Titels ist die Erweiterung des Bahnunternehmens einzutragen.

§. 5.

Von den Grundakten ist ein besonderer Band zur Aufnahme der in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Angaben zu bestimmen. In diesen Band sind lediglich diejenigen Schriftstücke aufzunehmen, welche den Betrag des zur Anlage und Ausrüstung der Bahn verwendeten Kapitals (Baukapitals) ergeben oder die fortlaufenden Mittheilungen über den Betrag der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben eines jeden Geschäftsjahres nebst der Bescheinigung der Bahnaufsichtsbehörde (§. 13 Absatz 3 des Gesetzes) enthalten. Auf diesen Schriftstücken ist die Stelle der Grundakten zu bezeichnen, wo sich die auf die Aufnahme der fraglichen Schriftstücke in die Grundakten bezüglichen Uebersendungsschreiben, Verfügungen u. s. w. befinden.

Dem nach Absatz 1 anzulegenden besonderen Bande der Grundakten ist ein Inhaltsverzeichniß vorauszuschicken.

Berlin, den 19. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5181. E. 75. Band 5.

Digitized by Google

Amtsgericht: Liebstadt.

Bahngrundbuch.

Band I.

Blatt Nr. 1.[1])

I. Bezeichnung der Bahn.

Die Liebstadter Lokalbahn.[2])

II. Beschreibung des Bahnunternehmens.

Laut Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten zu N. vom 10. September 1894 ist die Genehmigung für eine dem Personen- und Güterverkehr dienende vollspurige Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Liebstadt nach Neudorf mit Abzweigung nach Buchhain auf die Dauer von 50 Jahren seit dem Tage der Betriebseröffnung ertheilt.

---

[1]) Auf einem zweiten oder weiteren Titelbogen (§. 3 der Verfügung) würde die Eintragung lauten:
Band I Blatt Nr. 1 Fortsetzung.

[2]) Wird eine zweite Bahneinheit gemäß §. 3 der Verfügung zugeschrieben, so ist hier die Nummer 1 beizufügen, so daß die Eintragung lautet:
1. Die Liebstadter Lokalbahn.

Auf den Titelbogen für das Zubehör ist in Abschnitt I zu setzen:
2. Zubehör zu Nr. 1. Die Lokalbahn Buchhain-Kirchdorf.

Digitized by Google

III. **Länge der Bahnstrecken:**

a) auf eigenem Grund und Boden.

10 Kilometer. Eingetragen am 20. Juni 1896.[3])

A.... B....

b) auf fremdem Grund und Boden.

20 Kilometer. [4])

10 Kilometer. Eingetragen am 20. Juni 1896.[3])

A.... B....

[3]) In der Probeeintragung ist der Fall vorausgesetzt, daß bei Anlegung des Bahngrundbuchs die ganze Bahnstrecke auf fremdem Grund und Boden liegt und daß nachträglich das Eigenthum an der Hälfte des Grund und Bodens erworben wird.

[4]) Die punktirte Linie bedeutet eine rothe Linie.

Digitized by Google

IV. Zur Bahneinheit gehörige Fonds.

Nr.	Bezeichnung der Fonds.	Veränderungen und Löschungen.	
		zu Nr.	
1.	2.	3.	4.
1.	Der in §. 12 des Statuts der Liebstadter Lokalbahnaktiengesellschaft vom 1. August 1894 bezeichnete Erneuerungsfonds.		

Digitized by Google

V. Bestimmungen über das Antheilsverhältniß an Gegenständen,

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Betheiligte Bahnen.	Bestimmungen über das Antheilsverhältniß.	Veränderungen und Löschungen. zu Nr.	Veränderungen und Löschungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Der Bahnhof zu Buchhain in dem Umfange, wie er aus dem Band I Seite 20 der Grundakten befindlichen Plane ersichtlich ist.	Die Liebstadter Lokalbahn. Die Lokalbahn Buchhain–Kirchdorf.	Jede Bahn ist zur Hälfte betheiligt.		

Digitized by Google

welche mehreren Bahnunternehmungen gewidmet sind.

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Betheiligte Bahnen.	Bestimmungen über das Antheilsverhältniß.	Veränderungen und Löschungen.	
				zu Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

VI. Verzeichniß der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke, deren

Nr.	Nähere Bezeichnung des Grundstücks.	Gemarkung oder Katastergemeinde.	Bezeichnung nach dem Kataster.	
			Kartenblatt oder Flur.	Parzelle.
1.	2.	3.	4.	
1.	Ein als Arbeiterwohnung benutztes Haus.	Brühl	5	300/10

Digitized by Google

Widmung für das Bahnunternehmen nicht äußerlich erkennbar ist.

Amtsgericht.	Bezeichnung nach dem Grundbuche oder sonstigen gerichtlichen Buche.	Eintragungsvermerk.	Abschreibungen.
5.	6.	7.	8.
Buchhain.	Brühl Band 11 Blatt 101.	Eingetragen am 20. Juni 1896. A... B...	

Digitized by Google

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 24. September 1895, — betreffend die Pauschalentschädigung der mit den Abholungen von Kosten beauftragten Gerichtsvollzieher.

§§. 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 55).
§. 9 der Allgemeinen Verfügung vom 23. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 68).
§. 9 der Instruktion für die Rechnungsrevisoren (Beil. zu Nr. 27 des Just.-Minist.-Bl. von 1885).
§§. 17, 18, 21 der Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin vom 11. März 1895 (Beil. zu Nr. 12 des Just.-Minist.-Bl.).
§§. 7, 10, 13 der Allgemeinen Verfügung vom 16. März 1895 (Just.-Minist.-Bl. S 82).
Bemerkung 1 zu dem Formular 34 der Anweisung für die Rechnungslegung vom 4. Juni 1886.

Mit Rücksicht darauf, daß von den Gerichtsvollziehern, welche ausschließlich mit der Abholung von Kosten und den daraus sich ergebenden Vollstreckungen beauftragt sind, ein Dienstregister nicht geführt wird (§. 17 der Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin, §. 7 der Allgemeinen Verfügung vom 16. März 1895), bestimme ich im Einverständniß mit der Königlichen Oberrechnungskammer Folgendes:

1. Als Grundlage für die Festsetzung der Pauschalentschädigung für Vollstreckungshandlungen, welche den genannten Gerichtsvollziehern zu gewähren ist (§§. 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung, §. 18 der erwähnten Anweisung, §. 13 der erwähnten Verfügung), dient die nach dem nachstehenden Formular auf Grund der Abholungslisten zu fertigende Zusammenstellung.

2. Die Aufrechnung der Spalten 11 a bis c der erledigten Abholungslisten (§. 21 der erwähnten Anweisung, §. 10 der erwähnten Verfügung) hat der Kontroleur zu prüfen und als richtig zu bescheinigen. Die Schlußsummen dieser Spalten hat der Einnehmer oder der Rendant in die Zusammenstellung (Nr. 1) zu übertragen und am Ende des Vierteljahres aufzurechnen. Die Zusammenstellung wird von dem Kontroleur mit der aus dem Formular ersichtlichen Bescheinigung versehen.

Im Uebrigen ergiebt sich die weitere Behandlung der das Dienstregister B ersetzenden Zusammenstellung aus den in §. 9 Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 23. Februar 1885 und in §. 9 Nr. 1 der Instruktion für die Rechnungsrevisoren gegebenen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß bezüglich der Gerichtskasse I in Berlin an Stelle des aufsichtführenden Amtsrichters der Kassenkurator und an Stelle des Landgerichtspräsidenten der Amtsgerichtspräsident tritt.

3. Die Ueberschrift der Spalten 5 bis 7 in der von dem Rechnungsrevisor nach §. 9 Nr. 2 der Instruktion für die Rechnungsrevisoren aufzustellenden Nachweisung erhält bei den Landgerichten, in deren Bezirke das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren eingeführt ist, folgende Fassung:

> »Das Dienstregister B und die Zusammenstellung aus den Abholungslisten weisen nach.«

In der bei dem Formular 34 Bemerkung 1 der Anweisung für die Rechnungslegung vorgeschriebenen Bescheinigung zu dieser Nachweisung sind hinter »Dienstregister« die Worte: »und Zusammenstellungen aus den Abholungslisten« einzuschalten.

Berlin, den 24. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

IIc 3201 Gerichtskasse Berlin I.
I. 5346. Sportelsachen 65 Band 5.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Gebühren und Auslagen, welche die von dem Gerichtsvollzieher bei der Gerichtskasse zu im ten Vierteljahre des Etatsjahres 18 erledigten Abholungslisten nachweisen

Nr. der Abholungsliste.	Gebühren		Schreibgebühren		Auslagen		Bemerkungen.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	

Die Uebereinstimmung dieser Zusammenstellung mit den rechnerisch geprüften und attestirten Abholungslisten, sowie die rechnerische Richtigkeit der vorstehenden Zusammenstellung wird bescheinigt.

, den 189 ....

Kontroleur.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Just.-Minist.-Bl. 1895 61

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 4. Oktober 1895. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Oberlandesgerichtsrath Elenz in Cöln ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt.

Oberlandesgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Rohde in Königsberg i. Pr. der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Oberlandesgerichtsrath Succo in Stettin der Karakter als Geheimer Justizrath.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Röher in Minden ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Stettin ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Bergmann in Neu-Ruppin ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtspräsident Bartsch in Bartenstein ist an das Landgericht in Breslau versetzt.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Mantell in Posen ist zum Präsidenten des Landgerichts in Bartenstein ernannt.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Schulz in Münster,

den Landgerichtsräthen Frommhold, Gäde und Siegert in Breslau sowie

dem Landgerichtsrath Wirth in Cöln

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsdirektor Rave in Bielefeld und

dem Landgerichtsdirektor Meißner in Berlin

der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Landgerichtsrath Metzler in Beuthen O.-Schl.,

dem Landgerichtsrath Weber in Schneidemühl,

dem Amtsgerichtsrath Weber in Lauban und

dem Amtsgerichtsrath Schwarck in Marienwerder

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Digitized by Google

Verſetzt ſind:

der Amtsrichter Pade in Koſchmin als Landrichter an das Landgericht in Schneidemühl,

der Amtsrichter Dr. Oswald in Zinten an das Amtsgericht in Elbing.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Würmeling in Münſter unter Verleihung des Karakters als Geheimer Juſtizrath und

dem Amtsgerichtsrath Ruſſell in Meppen.

Der Landgerichtsrath Müller in Trier und der Amtsgerichtsrath Ducké in Frankenberg ſind geſtorben.

Zu Landrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Griſebach bei dem Landgericht in Aurich,

der Gerichtsaſſeſſor Fabritzi bei dem Landgericht in Beuthen O.-Schl.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Leßhafft bei dem Amtsgericht in Arnswalde,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Ivers bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. Pom.,

der Gerichtsaſſeſſor Adolf Neumann bei dem Amtsgericht in Elötze,

der Gerichtsaſſeſſor Boſchan bei dem Amtsgericht in Werder,

der Gerichtsaſſeſſor Arthur Scheller bei dem Amtsgericht in Friedland O.-Schl.,

der Gerichtsaſſeſſor Fuhrmann bei dem Amtsgericht in Nikolaiken,

der Gerichtsaſſeſſor Pfitzner bei dem Amtsgericht in Treuenſſen,

der Gerichtsaſſeſſor Otto Meyer bei dem Amtsgericht in Schrimm.

Der Fabrikdirektor und Kaufmann Heuſer in Stralſund iſt zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsſachen daſelbſt ernannt.

Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichtsaſſeſſor Grundmann iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Allenſtein ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schmidt in Graudenz iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Amte der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Beer in Königsberg i. Pr. iſt geſtorben.

Dem Notar Dr. Rindel in Burgdorf iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt Heer in Breslau iſt zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Breslau ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Obuch bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Roedenbeck bei dem Amtsgericht in Cöpenick,

der Rechtsanwalt Schlecht bei dem Amtsgericht in Lindlar,

der Rechtsanwalt Morkowski bei dem Amtsgericht in Czarnikau.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Eiſenſtaedt aus Guben bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Hohl aus Montabaur bei dem Amtsgericht in Altenkirchen,

der Rechtsanwalt Dr. Rindel aus Burgdorf bei dem Amtsgericht in Wennigſen,

der Rechtsanwalt Meyerheim aus Hildesheim bei dem Amtsgericht in Gifhorn,

der Rechtsanwalt Biſchoff aus Peitz bei dem Amtsgericht in Bünde,

die Gerichtsaſſeſſoren Brückmann, Piſchel, Fenner und Dr. Salman bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Wilhelm Schroeder bei dem Landgericht in Cleve,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Bötzow bei dem Landgericht in Stettin,

der Gerichtsaſſeſſor Beuriger bei dem Amtsgericht in Merzig.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Breyer und Koch im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Dr. Bloem und Dr. Broil im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Schmidt-Scharff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Krimler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Carganico im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

die Referendare Boether und Tzſchoppe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Encke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Nowacki im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:

der Gerichtsaſſeſſor Dreling in Folge ſeiner Uebernahme in die landwirthſchaftliche Verwaltung und

der Gerichtsaſſeſſor Frommann in Folge ſeiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Subalternbeamte.

Dem Geheimen Kanzleiſekretär und Kaſſen-Kontroleur Blumenſaat im Juſtizminiſterium iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt und zugleich der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Der Kanzleiſekretär Berendorff iſt zum Geheimen Kanzleiſekretär im Juſtizminiſterium ernannt.

Digitized by Google

Beim Uebertritt in den Ruheſtand iſt

den Gerichtsſchreibern, Kanzleiräthen Neukirch in Hofgeismar und Schmidt in Lingen

der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

den Gerichtskaſſenrendanten Rudzewski in Ortelsburg und Sommer in Elbing

der Karakter als Rechnungsrath,

den Gerichtsſchreibern, Sekretären Heidemann, Bodeck und Beuſt in Berlin, Stenzel in Gleiwitz, Lux in Militſch, Wilde in Wohlau, Uhden in Rotenburg i. Hann., Seehuſen in Kappeln, Groß in Fiſchhauſen, Graski in Kaukehmen, Tilsner in Konitz, Grafen von Bredow in Zeitz und Thiele in Belgard, ſowie dem Sekretär bei der Staatsanwaltſchaft Glatzel in Oppeln

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Röthhorn in Lingen

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsvollziehern Gerlach und Wollina in Berlin, Kaulitz in Brandenburg a. H., Iſern in Verden und Sänger in Delitzſch ſowie dem Kanzleigehülfen Schmidt in Rawitſch

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen,

ferner dem Gerichtsſchreibergehülfen, Aſſiſtenten Müller in Halle a. S. und dem Kanzliſten bei dem Oberlandesgericht Krueger in Poſen

der Titel als Kanzleiſekretär

beigelegt.

Dem Kanzleigehülfen Groch in Cottbus iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruheſtand iſt verliehen:

dem Botenmeiſter Dobberack in Landsberg a. W. und dem Gerichtsdiener und Kaſtellan Glowinski in Graudenz

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsdienern Loeffler in Berlin und Mertens in Ueckermünde

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 5. September 1895, — betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten.

Reichsgeſetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Geſetzbl. S. 141),
Allgemeine Verfügung vom 11. April 1892 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 146),
Allgemeine Verfügung vom 8. September 1893 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 271),
Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1894 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 152).

Im Anſchluſſe an die den Gerichten durch die Allgemeinen Verfügungen vom 8. September 1893 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 271) und 4. Juni 1894 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 152) mitgetheilten Verzeichniſſe der bis Ende des Jahres 1893 errichteten Gewerbegerichte wird anliegend ein Verzeichniß der im Jahre 1894 in Thätigkeit getretenen Gewerbegerichte zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. September 1895.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4029. G. 34. Band 5.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

im Jahre 1894 in Thätigkeit getretenen Gewerbegerichte.

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
		A. Kommunale Gewerbegerichte.	
1.	Forst i. L.	Stadtbezirk Forst.	Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich, sofern nicht Anderes vermerkt ist, auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§. 6), sowie auf alle in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) bezeichneten Streitigkeiten, bei den mit * bezeichneten Gerichten jedoch nicht auf die Streitigkeiten der im §. 4 Abs. 2 bezeichneten Hausgewerbetreibenden.
2.	Frankfurt a. O.	Stadtbezirk Frankfurt.	
3.	Fraustadt.	Stadtbezirk Fraustadt.	
4.	Schroda.	Stadtbezirk Schroda.	
5.	Neutomischel.	Kreis Neutomischel.	
6.	Schmiegel.	Kreis Schmiegel.	
7.*	Friedland i. Schl.	Stadtbezirk Friedland und Gemeindebezirke Alt-Friedland, Göhlenau, Raspenau, Neudorf, Schmidtsdorf, Görbersdorf, Nieder-Waltersdorf, Langwaltersdorf und Reinswaldau.	
8.	Beuthen O.-Schl.	Kreis Beuthen und metallurgische Gewerbe der Stadt Königshütte O.-Schl.	
9.	Oschersleben.	Stadtbezirk Oschersleben.	
10.	Halberstadt.	Stadtbezirk Halberstadt.	
11.	Wandsbek.	Gemeindebezirke Sande, Lohbrügge, Reinbek, Steinbek, Schiffbek, Hinschenfelde und Bramfeld.	
12.	Peine.	Stadtbezirk Peine.	
13.	Nuesebeck.	Gemeindebezirk Nuesebeck.	
14.	Wittingen.	Gemeindebezirk Wittingen.	
15.*	Burgsteinfurt.	Stadtbezirk Burgsteinfurt und Kreis Burgsteinfurt mit Ausnahme der Stadt Rheine sowie der Gemeinden Rheine, Neuenkirchen und Emsdetten.	
16.	Rheine.	Stadtbezirk Rheine und Gemeindebezirke Rheine, Neuenkirchen und Emsdetten.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
17.*	Bielefeld.	Stadtbezirk Bielefeld.	
18.	Iserlohn.	Stadtbezirk Iserlohn.	
19.	Schwelm.	Kreis Schwelm.	
	Kammern in:		
	a) Schwelm.	Stadtbezirk Schwelm.	
	b) Langerfeld.	Amt Langerfeld.	
	c) Haßlinghausen.	Aemter Haßlinghausen und Sprockhövel.	
	d) Gevelsberg.	Stadtbezirk Gevelsberg.	
	e) Börde.	Amt Börde.	
	f) Milspe.	Amt Milspe.	
20.	Cassel.	Stadtkreis Cassel.	
		B. Berggewerbegerichte.	
1.	Beuthen O.-Schl.	Die in den Kreisen Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Pleß, Rybnik, Ratibor und Gleiwitz gelegenen Königlichen und Privatbergwerke, die zu diesen gehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe, sowie die in diesen Kreisen gelegenen Eisenerzförderungen.	
	Kammern in:		
	a) Zabrze.	Die zu dem Bergreviere Zabrze gehörigen, in den Kreisen Zabrze, Kattowitz, Beuthen und Gleiwitz gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
	b) Königshütte.	Die zu dem Bergreviere Königshütte gehörigen, in den Kreisen Beuthen und Kattowitz gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
	c) Beuthen O.-Schl.	Die zu dem Bergreviere Ost-Beuthen gehörigen, in den Kreisen Beuthen und Kattowitz gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
	d) Tarnowitz.	Die zu dem Bergreviere Tarnowitz gehörigen, in den Kreisen Zabrze, Beuthen und Tarnowitz gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
	e) Kattowitz.	Die zu dem Bergreviere Kattowitz gehörigen, in diesem Kreise gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
	f) Nikolai.	Die zu dem Bergreviere Kattowitz gehörigen, im Kreise Pleß gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
	g) Rybnik.	Die in den Kreisen Rybnik und Ratibor gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
	h) Kattowitz.	Die zu dem Bergreviere Myslowitz-Kattowitz gehörigen, in den Kreisen Kattowitz und Pleß gelegenen Bergwerke und Eisenerzförderungen.	
2.	Saarbrücken.	Die in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Ottweiler und St. Wendel gelegenen Steinkohlenbergwerke.	
	Kammern in:		
	a) Saarbrücken.	Die Betriebe der Königlichen Berginspektionen III (v. d. Heydt), IV (Dudweiler), XI (Fischbach), des Hafenamts zu Malstatt und der Bergfaktorei Kohlwaage zu St. Johann a. d. Saar.	
	b) Völklingen.	Die Betriebe der Königlichen Berginspektionen I (Kronprinz) und II (Gerhard), sowie das Privat-Steinkohlenbergwerk Hostenbach.	
	c) Sulzbach.	Die Betriebe der Königlichen Berginspektionen V (Sulzbach), IX (Friedrichsthal) und X (Göttelborn).	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
	d) Neunkirchen.	Die Betriebe der Königlichen Berginspektionen VI (Reden), VII (Heinitz) und VIII (König), sowie die Privat-Steinkohlenbergwerke Ernst Luise und Auguste im Kreise St. Wendel.	
3.	Aachen.	Die in den Bergrevieren Aachen und Düren gelegenen Steinkohlenbergwerke.	
	Kammern in:		
	a) Mörs.	Die Betriebe des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen bei Homberg.	
	b) Aachen.	Die übrigen dem Gerichte unterstellten Betriebe.	
4.	Waldenburg i. Schl.	Die in den Kreisen Landeshut, Waldenburg und Neurode gelegenen Steinkohlenbergwerke.	
	Kammern in:		
	a) Waldenburg.	Die in den Kreisen Landeshut und Waldenburg gelegenen Steinkohlenbergwerke und zugehörigen Betriebe.	
	b) Neurode.	Die in dem Kreise Neurode gelegenen Steinkohlenbergwerke und zugehörigen Betriebe.	
5.	Dortmund.	a) Vom Regierungsbezirk Münster: der Kreis Recklinghausen. b) Vom Regierungsbezirk Arnsberg: die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde, Hattingen, Bochum-Stadt, Bochum-Land und Gelsenkirchen, die Aemter Camen, Unna und Unna-Camen des Kreises Hamm, das Amt Volmarstein des Landkreises Hagen und die Aemter Haßlinghausen und Sprockhövel des Kreises Schwelm.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
		c) Vom Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße gelegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.	
	Kammern in:		
	a) Recklinghausen.	Der Kreis Recklinghausen.	
	b) Dortmund (Ost-Dortmund).	Der Stadtkreis Dortmund und die Bürgermeisterei Lünen sowie die Aemter Lünen und Brackel des Landkreises Dortmund.	
	c) Dortmund (West-Dortmund).	Die Aemter Castrop, Mengede, Dorstfeld und Lütgen-Dortmund.	
	d) Dortmund (Süd-Dortmund).	Der Kreis Hörde sowie vom Kreise Hamm die Aemter Camen, Unna und Unna-Camen.	
	e) Witten.	Vom Landkreise Bochum das Amt Langendreer und die Bürgermeisterei Witten, vom Landkreise Hagen das Amt Volmarstein und vom Kreise Schwelm die Aemter Sprockhövel und Haßlinghausen.	
	f) Hattingen.	Der Kreis Hattingen.	
	g) Bochum (Süd-Bochum).	Vom Landkreise Bochum die Aemter Bochum II (Süd), Weitmar und Werne.	
	h) Bochum (Nord-Bochum).	Der Stadtkreis Bochum sowie vom Landkreise Bochum das Amt Bochum I (Nord).	
	i) Herne.	Das Amt Herne und das Amt Eickel aus dem Kreise Gelsenkirchen.	
	k) Gelsenkirchen.	Die Bürgermeisterei Gelsenkirchen und die Aemter Schalke, Braubauerschaft und Wanne.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
	l) Wattenscheid.	Die Bürgermeisterei Wattenscheid und die Aemter Wattenscheid und Ueckendorf.	
	m) Essen (Ost-Essen).	Die Bürgermeisterei Stoppenberg aus dem Landkreise Essen.	
	n) Essen (West-Essen).	Die Bürgermeistereien Borbeck und Altenessen aus dem Landkreise Essen.	
	o) Essen (Süd-Essen).	Der Stadtkreis Essen und die Bürgermeistereien Steele-Stadt, Rellinghausen und Altendorf aus dem Landkreise Essen.	
	p) Werden.	Die Bürgermeisterei Steele-Land (Ueberruhr), Werden-Land, Werden-Stadt, Kettwig-Land, Kettwig-Stadt aus dem Landkreise Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße gelegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.	
	q) Oberhausen.	Die Kreise Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort in der Rheinprovinz.	

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

In Carl Heymanns Verlag in Berlin ist von einem durch den Landgerichtsrath Dr. Franz Leske und den Rechtsanwalt und Notar Dr. W. Loewenfeld unter Mitwirkung verschiedener in- und ausländischer Rechtsgelehrten herausgegebenen Werke:

»Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozeßrechts, des Konkursrechts, der Erbschaftsregulirung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und außereuropäischen Staaten«

der erste Band erschienen.

I. 5363. Justizministerium 9 Band 33.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 11. Oktober 1895. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Breslau, Wirklichen Geheimen Rath von Kunowski ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehenen Großkreuzes des Friedrichsordens ertheilt.

Der Senatspräsident beim Kammergericht Golz ist gestorben.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Boehm in Frankfurt a. M. bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Rüter in Tilsit bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Dr. Dahlmann in Neiße an das Landgericht II in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Schnitzler in Cöln als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Daniel in Osterholz als Landrichter an das Landgericht in Lüneburg,

der Amtsrichter Jost in Herne als Landrichter an das Landgericht in Duisburg,

der Amtsrichter Potempa in Myslowitz an das Amtsgericht in Cosel,

der Amtsrichter Dunker in Bergen a. R. an das Amtsgericht in Hannover.

Dem Landgerichtsrath Friemel in Schweidnitz und dem Amtsgerichtsrath Appelius vom Amtsgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Hildebrandt ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Neppen ernannt.

Der Bankdirektor Dr. von Mieczkowski in Posen ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Graeff in Coblenz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar, Justizrath Saaßen in Wittlich ist der Wohnsitz in Bonn angewiesen.

Der Rechtsanwalt Borchers in Hoya ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoya ernannt.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Schmidt bei dem Landgericht in Graudenz,

der Rechtsanwalt, Justizrath Pelizaeus bei dem Landgericht in Hannover,

der Rechtsanwalt Volkmer bei dem Amtsgericht in Frankenstein,

der Rechtsanwalt Dr. Willmann bei dem Landgericht in Meiningen und dem Amtsgericht in Suhl.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Obuch in Königsberg i. Pr. bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Wegener bei dem Landgericht in Hannover,

der Gerichtsassessor Herter bei dem Landgericht in Coblenz,

der Gerichtsassessor Richard Wolff bei dem Landgericht in Stettin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Burchardt, Dr. Müller, Dr. Duske, Fischer und Rößler im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Dockhorn, Pohl, Leß und Beyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Weber und Heinemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Oencker im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Dr. Stoecker und Hermesmeier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Dr. Falkenberg und Porrmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Plehn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Dr. Walther und Habermann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Rothe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

die Referendare Teuscher und Rosenfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Alfred Schultze und

dem Gerichtsassessor Stürcke.

Der bisherige Rechtsanwalt und Notar Schwartz in Ahrweiler ist als Gerichtsassessor in den Richterdienst wieder aufgenommen

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Stoecker in Paderborn ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Verfügung vom 25. September 1895, — betreffend den Ansatz von Gebühren für gleichzeitige Arrestanordnung und Forderungspfändung.

Deutsches Gerichtskostengesetz §. 35 Nr. 2 u. 3, §. 39.

Auf Eurer Hochwohlgeboren Bericht vom 2. April d. J., betreffend die Erinnerung 6 B der Königlichen Ober-Rechnungskammer zur Theilrechnung II[1] der dortigen Justizhauptkasse für das Etatsjahr 1892/93, trete ich Ihrer, auch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer getheilten Auffassung dahin bei,

daß für einen Beschluß, durch welchen der dingliche Arrest angeordnet und gleichzeitig zu dessen Vollziehung eine Forderung gepfändet wird, sowohl die Gebühr des §. 35 Nr. 3 als auch die des §. 35 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes in Ansatz zu bringen ist.

Durch einen derartigen Beschluß findet zugleich mit dem Arrestverfahren auch das der Vollziehung des Arrestes dienende gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren seine Erledigung. Er enthält also trotz

Digitized by Google

seiner formellen Einheit zwei sachlich getrennte und verschiedenen Verfahren angehörige Entscheidungen: die Arrestanordnung und die auf Grund derselben erfolgende gerichtliche Zwangsvollstreckungshandlung der Forderungspfändung. Dies tritt auch in der Verschiedenheit der gegen den Beschluß gegebenen Rechtsbehelfe hervor. Denn während gegen die Arrestanordnung dem Schuldner das Recht des Widerspruchs nach §. 804 C. P. O. zusteht, unterliegt die Forderungspfändung der Anfechtung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitt des achten Buchs der Civilprozeßordnung. Die äußere Vereinigung beider Entscheidungen in demselben Beschluß kann daher nichts daran ändern, daß das Verfahren über den Arrestantrag und das über den Antrag auf Pfändung der Forderung je als ein besonderer Rechtsstreit im Sinne des §. 39 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes anzusehen sind.

Berlin, den 25. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts in Cöln.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 25. September 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5196. Sportelsachen 63. Band 6.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1895, — betreffend die Betheiligung der Justizbeamten an der diesjährigen Volkszählung.

Der Herr Minister des Innern hat eine möglichst rege Betheiligung der Beamten als freiwillige Zähler zur ordnungsmäßigen Durchführung der bevorstehenden Volkszählung als erwünscht bezeichnet.

Indem ich diesen Wunsch zur Kenntniß der Justizbeamten bringe, ermächtige ich die Vorstände der Justizbehörden, den zur Uebernahme eines Zähleramtes geeigneten und bereiten Beamten die hierzu erforderliche Diensterleichterung zu gewähren.

Berlin, den 1. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5410. S. 18. Band 6.

Digitized by Google

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 7. Oktober 1895, — betreffend die Frankirung von Postsendungen in Straf- und Disziplinarsachen.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

Nach §. 1 der »Bestimmungen« des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 60) sind Postsendungen an andere Empfänger als Königliche Behörden außer in den unter b und c des §. 1 aufgeführten Fällen nur dann frankirt abzuschicken, wenn sie nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen. Von diesem Grundsatz hat durch die Anordnung unter VI b der »Ausführungsvorschriften« eine Ausnahme für Straf- und Disziplinarsachen nicht eingeführt, vielmehr hat hier lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß Sendungen in Straf- und Disziplinarsachen regelmäßig als im Staatsinteresse erfolgend anzusehen sind. Diese Erwägung trifft aber nur für diejenigen Sendungen zu, die durch die Beobachtung der vorgeschriebenen prozessualischen Formen bedingt oder sonst durch das Interesse der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung geboten sind. In einem weitergehenden Umfange hat daher die allgemeine Frankirung der Sendungen nicht zu erfolgen.

Hieraus ergiebt sich für einzelne in Strafsachen hervorgetretene Zweifelsfragen Folgendes:

1. Der Umstand allein, daß ein Gesuch ablehnend beschieden wird, genügt nicht, um das Vorhandensein eines Staatsinteresses an der ablehnenden Verfügung zu verneinen, sofern diese sachlich in den Rahmen des Strafverfahrens einschließlich der Strafvollstreckung fällt. Dies gilt insbesondere auch von Bescheiden auf Strafaufschubs- oder Begnadigungsgesuche.

2. Durch die Vorschrift, daß die den »Verletzten« nach §. 169 Str. P. O. zu ertheilenden Bescheide zu frankiren sind, hat die Frankirung der Bescheide an die nicht als »Verletzte« erscheinenden Antragsteller nicht ausgeschlossen, sondern nur ausgesprochen werden sollen, daß die Eigenschaft des Antragstellers als »Verletzten« der Frankirung des ihm zu ertheilenden Bescheides nicht etwa wegen des mit dem Staatsinteresse konkurrirenden Privatinteresses entgegensteht.

3. Sendungen an den Vertheidiger sind zu behandeln wie Sendungen an den Beschuldigten.

4. Sendungen an Gefangene sind im Interesse der Gefängnißordnung stets zu frankiren.

5. Unfrankirt sind abzusenden:

a) Sendungen an den Privatkläger, die nicht unter §. 1 c der »Bestimmungen« oder Ziffer VI a der »Ausführungsvorschriften« fallen;

b) Verfügungen auf unverständliche oder solche Eingaben, die sich lediglich als Wiederholungen bereits erledigter Gesuche darstellen;

c) Auskunftsertheilungen und sonstige Mittheilungen an eine bei dem Strafverfahren nicht betheiligte Person;

d) Abschriften und Ausfertigungen, die lediglich auf Grund besonderen Antrags ertheilt werden.

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5556. P. 80. Band 10.

Digitized by Google

Anl. 81.

Nachweisung

der Zahl der bei den Justizbehörden in den Jahren 1883 bis 1895 beschäftigten Referendare.

Nr.	Ober-landesgerichts-Bezirk.	Es waren vorhanden:												
		am 1. Juli 1895	am 1. Juli 1894	am 1. Juli 1893	am 1. Juli 1892	am 1. Juli 1891	am 1. Juli 1890	am 1. Juli 1889	am 1. Juli 1888	am 1. Juli 1887	am 1. Juli 1886	am 1. Juli 1885	am 1. Juli 1884	am 1. Juli 1883
1.	Kammergericht	711	685	646	624	620	602	605	638	644	676	693	724	756
2.	Breslau	377	338	311	306	306	296	321	354	355	426	437	462	512
3.	Cassel	117	110	110	107	98	99	102	105	103	117	117	105	104
4.	Celle	247	235	239	223	224	230	242	271	283	310	322	306	306
5.	Cöln	476	470	429	432	403	411	381	376	386	412	424	440	427
6.	Frankfurt a. M.	163	154	151	146	156	163	156	173	185	204	213	219	218
7.	Hamm	283	282	262	242	245	231	223	263	292	312	332	333	309
8.	Kiel	105	95	87	74	74	77	82	96	104	114	91	111	102
9.	Königsberg	182	188	189	195	205	197	207	232	238	260	276	269	256
10.	Marienwerder	113	128	118	107	105	105	96	112	140	160	170	158	155
11.	Naumburg	292[1]	291[2]	285	308[3]	317[4]	334[5]	333[6]	331[7]	365[8]	397[9]	410[10]	406[11]	399
12.	Posen	105	104	93	84	84	91	90	95	99	114	129	143	165
13.	Stettin	144	150	140	125	123	139	143	170	191	222	225	243	228
	Summe	3315	3230	3060	2973	2960	2975	2981	3216	3385	3724	3839	3919	3937

[1]) mit Einschluß von 9 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[2]) mit Einschluß von 9 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[3]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[4]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[5]) mit Einschluß von 1 Referendar aus Anhalt.
[6]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt.
[7]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[8]) mit Einschluß von 3 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[9]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[10]) mit Einschluß von 3 Referendaren aus Schwarzburg-Sondershausen.
[11]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Allgemeinen Verfügung vom 18. September 1895 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 278) zu §. 14 Nr. 7 Zeile 5 und dementſprechend in den Deckblättern iſt ſtatt »15. d. M.« »15. September 1895« und in der Allgemeinen Verfügung vom 19. September 1895 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 281) zu Nr. 64 Zeile 2 ſtatt »16. d. M. und vom 18. d. M.« »16. und vom 18. September 1895« zu leſen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 18. Oktober 1895. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Löher in Oberhausen ist zum Landgerichtsdirektor in Bielefeld ernannt.

Dem Landgerichtsrath Joachimi in Magdeburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Ritter-Insignien I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Engelhardt in Springe an das Amtsgericht in Osterode a. H.,

der Landrichter Hermesdorff in Elberfeld an das Landgericht in Coblenz,

die Amtsrichter Thomale und Reitzenstein in Breslau als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Strobel in Lyck als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Kaupisch in Winzig an das Amtsgericht in Oppeln.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Belzer bei dem Amtsgericht in Sigmaringen,

der Gerichtsassessor Appel bei dem Amtsgericht in Cottbus,

der Gerichtsassessor Hartog bei dem Amtsgericht in Lyck,

der Gerichtsassessor Emil Kühne bei dem Amtsgericht in Forst,

der Gerichtsassessor Groeck bei dem Amtsgericht in Rhein.

Der Handelsrichter, Kaufmann Friedrich von Wittgenstein in Cöln ist gestorben.

Der Kaufmann Arthur Kreßmann in Danzig ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst und

der Kaufmann Otto Engels in Cöln zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst

ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Taureck in Prenzlau ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Notar, Justizrath Hauptner in Berlin ist gestorben.

Digitized by Google

Den Notaren, Justizräthen Albrecht in Neu-Ruppin und Pelizaeus in Hannover ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt Dr. Woehler in Cassel ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cassel ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Hoffmann bei dem Landgericht in Elbing,

der Rechtsanwalt Dr. Rosenheim bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Jahnz bei dem Amtsgericht in Deutsch-Krone.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schreiber in Höchst bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Morkowski aus Czarnikau bei dem Amtsgericht in Crone a. Br.,

die Gerichtsassessoren Felix Seligsohn und Rittler bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Karl Brüll bei dem Landgericht in Görlitz,

der Gerichtsassessor Rodewald bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Stölzel im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Bergemann, Foerster und Dr. Keßler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Volz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Englaender, Petermann und Dr. Erlinghagen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Rothschild im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Grotefend im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Schröder und Dr. Mayer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Freidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Bandoly im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der bisherige Rechtsanwalt Hoffmann ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Gerichtsassessor Wilhelm ist in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Soetbeer behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

dem Gerichtsassessor Lent und

dem Gerichtsassessor Kuhn.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1895, — betreffend eine Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 56).

I. Der §. 25 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 erhält folgende Fassung:

Die in Spalte 6a des Dienstregisters B als Gebühren einzustellenden Beträge sind ungefähr zu zwei Zehntheilen, die in die Spalten 6b und 6c des Dienstregisters B als Schreibgebühren und Auslagen einzustellenden Beträge (§. 8 Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 23. Februar 1885 — Just.-Minist.-Bl. S. 68) voll zu vergüten.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5597. G. 84 Band 9.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1895, — betreffend die Angaben über die Konkursverfahren in den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 341) angeordnete Erhebung einer Konkursstatistik kommen in der Hauptübersicht der Geschäfte bei den Amtsgerichten (Formular A zu der Allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880) von den auf das Konkursverfahren bezüglichen Angaben (Abschnitt II A II) fortan in Wegfall:

a) die auf die Beendigung des Konkursverfahrens bezüglichen Angaben in Nr. 2 des Formulars;

b) von den Angaben über die Eröffnung von Konkursverfahren in Nr. 3 des Formulars die Rubriken:

»Darunter über das Vermögen von:
Aktiengesellschaften.
Kommanditgesellschaften auf Aktien.
eingetragenen Genossenschaften.«

In den Tabellen für die Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse der Amtsgerichte sind fortan die Spalten 8 bis 17 und 19 bis 21 der Tabelle V nicht mehr auszufüllen.

Ebenso bleiben in der für das Reichs-Justizamt bestimmten Uebersicht (Formular D zu der Allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880) die oben bezeichneten Rubriken fortan unausgefüllt.

Digitized by Google

Die vorstehenden Anordnungen finden zuerst bei der Aufstellung der Geschäftsübersichten für das Jahr 1896 Anwendung. Die Uebersichten für das laufende Geschäftsjahr sind mit Rücksicht auf die Bearbeitung der »Deutschen Justizstatistik« seitens des Reichs-Justizamts noch vollständig auszufüllen.

Berlin, den 10. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5657. G. 47. Band 14.

Num. 84.

Bekanntmachung vom 10. Oktober 1895, — betreffend die Verpflichtung der vor französischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung.

Im Hinblick auf die Vorschriften in §. 102 der Civilprozeßordnung wird zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht, daß die nach Art. 423 des code de procédure civile und Art. 16 des code civil in Handelssachen bisher bestehende Befreiung der vor französischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung durch die in einem französischen Gesetz vom 5. März 1895 ausgesprochene Aufhebung der ersteren und entsprechende Abänderung der letzteren Gesetzes-Bestimmung in Wegfall gekommen ist.

Berlin, den 10. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5373. A. 54. Band 11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 25. Oktober 1895. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Oberlandesgerichtsräthen Hempel in Posen und Consbruch in Hamm ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Landgerichtsrath Briesen in Cassel ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Celle ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsdirektoren Worzewski in Thorn, Reimann in Görlitz, Wittko in Tilsit und Zimmermann in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Landgerichtsrath Wilhelm in Lüneburg ist zum Landgerichtsdirektor in Münster ernannt.

Dem Landrichter Dr. Stoeckel in Berlin ist der Karakter als Landgerichtsrath verliehen.

Der Amtsrichter Eichstaedt in Gollub ist an das Amtsgericht in Marienwerder versetzt.

Der Landgerichtsrath Greiß in Cöln und der Amtsgerichtsrath Krüger in Kolberg sind gestorben.

Dem Landrichter Dr. Fervers in Elberfeld ist behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsassessor Pieper ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Dortmund ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Huffmann bei dem Amtsgericht in Ruhrort,

der Gerichtsassessor Karl Reuter bei dem Amtsgericht in Dinslaken,

der Gerichtsassessor Josef Richard bei dem Amtsgericht in Emden,

der Gerichtsassessor Günther Iserott bei dem Amtsgericht in Labes.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Müller in Paderborn ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Gerichtsassessor Mehrlein ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Ratibor ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ernst Ebel in Wiesbaden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar Roedenbeck in Cöpenick ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Scheff bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Wilke bei dem Landgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt Schelenz bei dem Amtsgericht in Katscher.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath Albrecht aus Neu-Ruppin bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,

der Rechtsanwalt Scheff vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt Volkmer aus Frankenstein bei dem Landgericht in Glatz,

der Gerichtsassessor Dr. Emil Abrahamsohn bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Daltrop bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Kuhn bei dem Landgericht in Görlitz,

der Gerichtsassessor Dr. Lautenbach bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halberstadt.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Karsten, Körting, Hünerbein und von Polheim im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. phil. Böhmert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Engels im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Schmits im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Maß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

der Gerichtsassessor Reitemeier in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung und

der Gerichtsassessor Dr. Talbot in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Aachen.

Der Gerichtsassessor Blendermann ist gestorben.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Drossen ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. November 1894.

Stempelpflichtigkeit der einem Armenverband gemachten letztwilligen Zuwendung.

Gesetz vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 329) §§. 7, 8.
Just.-Minist.-Bl. von 1881 S. 84, von 1887 S. 322.

In Sachen des Königlich Preußischen Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Bankier L. zu B, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1894

für Recht erkannt:

Das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 17. Mai 1894 wird aufgehoben und auf die Berufung des Beklagten das Urtheil der Vierten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 31. Januar 1894 dahin abgeändert: der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen; die Kosten des Rechtsstreit werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil Revision eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und nach seinem, des Beklagten, Berufungsantrage zu erkennen. Kläger hat den Antrag gestellt, die Revision zurückzuweisen. Das Sachverhältniß ist nach dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die in dem Testamente und in dem späteren Nachzettel des Erblassers L. getroffene Bestimmung zwar eine Zuwendung der in §§. 7 und 8 des Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{30.\ \text{Mai}\ 1873}{19.\ \text{Mai}\ 1891}$ gedachten Art enthalte, nimmt aber ferner an, daß dieser Bestimmung mit Rücksicht auf §. 49 Titel 12 Theil I des Allgemeinen Landrechts Rechtsgültigkeit nicht beigemessen werden könne, weil dieselbe dem Ermessen eines Dritten einen zu weiten Spielraum gewähre und es nicht als richtig anzuerkennen sei, daß der Erblasser zweifellos nur die Armen von B. und M. habe bedenken wollen, derselbe vielmehr sehr wohl auch an Kranke, Waisen, an Schulen und andere Anstalten gedacht haben könne. Der Berufungsrichter führt außerdem aus, daß, wenn jene Bestimmung auch als ein rechtsgültiges Legat zu erachten sei, alsdann doch der Ortsarmenverband zu B. als der vom Erblasser in Höhe von 30 000 Mark Bedachte gelten müsse, dieser Verband aber, da ihm die 30 000 Mark zur Verwendung für Hülfsbedürftige gezahlt seien, nach dem Tarif zum Erbschaftssteuergesetze, Position Befreiungen Nr. 2 f, von der Erbschaftssteuer befreit sei. Er hält deshalb die in Ansatz gebrachte Steuer nicht für gerechtfertigt und hat das den Beklagten zur Erstattung derselben verurtheilende landgerichtliche Erkenntniß aufrecht erhalten.

Die vom Beklagten hiergegen eingelegte Revision ist begründet; es wird mit Recht von derselben geltend gemacht, daß durch die Ausführungen des Berufungsrichters die Vorschriften des §. 49 Titel 12 Theil I des Allgemeinen Landrechts, des §. 8 des Erbschaftssteuergesetzes und des Tarifs zu demselben unter lit. C. e. verletzt worden sind.

Der Kommerzienrath L. hat in seinem Testamente bestimmt:

> »Aus meinem Nachlasse soll ein Betrag von 15 000 Mark zu wohlthätigen Zwecken, sei es durch Zuwendung an Stiftungen oder an einzelne Personen, verwendet werden. Ich behalte mir vor, diese Stiftungen und Personen in einem Nachzettel zu bezeichnen. Sollte ich dies unterlassen haben, so soll meine Frau diesen Betrag aus meinem Nachlasse entnehmen und ganz nach ihrem Ermessen vertheilen;«

und in einem, nach dem Tode seiner Ehefrau errichteten Nachzettel hat er angeordnet:

> »In meinem Testamente habe ich 15 000 Mark für wohlthätige Zwecke bestimmt. Diesen Betrag erhöhe ich auf 45 000 Mark. Insoweit ich nicht selbst über die Verwendung Bestimmung getroffen habe, soll mein Bruder dieselbe nach seinem Ermessen bewirken und zwar für wohlthätige Zwecke in B. und M. Hierbei soll er den Rath meiner Schwester einholen.«

Der Testator hat dann selbst weitere Bestimmungen über die Verwendung der 45 000 Mark nicht getroffen; sein Bruder, welcher im Testamente zugleich zum Vormund der minderjährigen Erben ernannt war, hat 30 000 Mark an den Armenverband zu B. zur Verwendung für Hülfsbedürftige gezahlt.

Daß die vorgedachten Bestimmungen des Erblassers eine Zuwendung im Sinne des §. 8 des Erbschaftssteuergesetzes enthalten, erscheint unbedenklich und wird auch vom Berufungsrichter nicht bezweifelt. Nach der genannten gesetzlichen Vorschrift sollen, wenn ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen sind, dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt werden, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre, und es ist die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten. Mit der Leistung der für wohlthätige Zwecke in B. und M. bestimmten Zuwendung

Digitized by Google

ist nun in dem Nachzettel der zugleich als Vormund der minderjährigen Erben ernannte Bruder des Erblassers beauftragt worden, letzterer also im Sinne des §. 8 a. a. O. als der mit der Zuwendung Belastete anzusehen. Ihm steht auf Grund der letztwilligen Anordnung des Erblassers ein klagbares Recht zu, aus dem Nachlasse die Zahlung des zur Ausführung der Zuwendung erforderlichen Kapitalbetrages zu verlangen; er hat dieses Geld auch erhalten, wenigstens in Höhe von 30 000 Mark, um welche es sich im Streitfalle allein handelt, und demnächst den genannten Betrag an den Ortsarmenverband in B. zur Verwendung für Hülfsbedürftige gezahlt. Damit hat er die ihm übertragene Zuwendung innerhalb des Kreises, für welchen dieselbe bestimmt war, zur Ausführung gebracht, da es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Leistung an den Ortsarmenverband zur Verwendung für Hülfsbedürftige als eine Verwendung für wohlthätige Zwecke zu erachten ist. Bei dieser, vom Berufungsrichter rechtsirrthümlich übersehenen Sachlage ist aber nicht nur §. 49 Theil I Titel 12 des Allgemeinen Landrechts verletzt, da die Voraussetzung, es sei die Ernennung des Legates der Willkür eines Dritten überlassen worden, überhaupt nicht vorliegt, sondern auch §. 8 des Erbschaftssteuergesetzes insofern verletzt, als diese Vorschrift schließlich für die Entscheidung der Sache nicht angewendet worden ist.

Aber auch die fernere Annahme des Berufungsrichters, daß die Einziehung der Steuer deshalb ungerechtfertigt sei, weil der Ortsarmenverband mit Rücksicht auf die Bestimmung des Tarifs, Position Befreiungen 2 f, von der Erschaftssteuer befreit sei, beruht auf Rechtsirrthum, und es muß auch der gegen diese Annahme gerichtete Angriff der Revision für begründet anerkannt werden. Nach den Vorschriften der §§. 7 und 8 des Erbschaftssteuergesetzes ist das Vermögen letztwillig angeordneter Stiftungen sowie jede Zuwendung zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken der Besteuerung unterworfen, wobei hinsichts der Höhe des Steuersatzes die Bestimmung des Tarifs zu diesem Gesetze unter der Position Allgemeine Vorschriften C. c zur Anwendung kommt. Wie die Motive zu §. 8 a. a. O. — abgedruckt bei Hoyer, Stempelgesetz, 4. Ausgabe Seite 687 — ergeben, ist dabei von der Unterstellung ausgegangen, daß eine Zuwendung der in Rede stehenden Art einer Stiftung von gleichem Betrage zu demselben Zwecke gleich zu achten sei, und daß hierbei der Zweck gewissermaßen als personifizirt gedacht werde, um die Frage der Besteuerung von der Person des Bedachten unabhängig zu machen. Es tritt daher die Steuerpflicht, welche auf dem Zweckvermögen haftet, grundsätzlich auch dann ein, wenn auf Grund der Zweckbestimmung der Vermögensvortheil an eine subjektiv befreite Person, z. B. einen Ortsarmenverband zur Verwendung für Hülfsbedürftige — Position des Tarifs Befreiungen 2 f — gelangt ist. Diese allgemeine Befreiung schließt die auf den Spezialbestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesetzes beruhende Steuerpflicht nicht aus. Von einer gleichen Auffassung ist das Reichsgericht unter näherer Begründung in wiederholten Entscheidungen (Urtheil des IV. Civilsenats vom 5. Februar 1881, Preußisches Justiz-Ministerialblatt von 1881 Seite 84; desselben Senats vom 13. Oktober 1881 bei Hoyer a. a. O. Seite 906 Nr. 89 c, des II. Civilsenats vom 10. März 1887, Justiz-Ministerialblatt von 1887 Seite 322; des IV. Civilsenats vom 28. September 1891 in Sachen J. contra Fiskus IV. 149/91) ausgegangen. Hiernach ist hinsichtlich der Besteuerung lediglich der bestimmte Zweck maßgebend; der letztere betrifft im Streitfalle unbedenklich die Wohlthätigkeit, und es ist daher nach lit. C. c des Tarifs die Erbschaftssteuer von 4 von Hundert gerechtfertigt. Unter Aufhebung des Berufungsurtheils und Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung war daher die auf Erstattung des gezahlten Steuerbetrages gerichtete Klage abzuweisen. Die Kosten des Rechtsstreites fallen nach §. 87 der Civilprozeßordnung dem Kläger zur Last.

Justizministerium I. 912. Steuersachen 17. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 1. November 1895. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Paeschke in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Mahraun in Allenstein und

dem Amtsgerichtsrath Russell in Meppen

ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Rhode vom Amtsgericht I in Berlin an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Dr. Fidler in Rees an das Amtsgericht in Münster,

der Amtsrichter Knuckell in Wanzleben an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Geißler in Ahlen an das Amtsgericht in Hamm.

Dem Amtsgerichtsrath Silkrodt in Nordhausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Burchardi bei dem Amtsgericht in Neustadt i. Holst.,

der Gerichtsassessor Anderseck bei dem Amtsgericht in Groß-Wartenberg,

der Gerichtsassessor Manns bei dem Amtsgericht in Lyck.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eisermann in Berlin ist gestorben.

Dem Notar Schaefer in Opladen ist der Wohnsitz in Burtscheid angewiesen.

Dem Notar Eich in Saarlouis ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Karakter als Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Mausbach in Cleve für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lindlar,

der Rechtsanwalt Glogauer in Graudenz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Graudenz,

der Rechtsanwalt Langenberg in Zeitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zeitz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Römer bei dem Landgericht in Hirschberg,

der Rechtsanwalt Schwartz bei dem Amtsgericht in Ahrweiler.

Digitized by Google

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schelenz aus Katscher bei dem Landgericht in Liegnitz,

der Rechtsanwalt Dr. Rosenheim aus Wiesbaden bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt Slawyk aus Breslau bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Plathner bei dem Landgericht I in Berlin,

die Gerichtsassessoren Löb und Dr. von Katzler bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Bode bei dem Landgericht in Lüneburg,

der Gerichtsassessor Leopold Behrendt bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Dr. Fellner bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Pick im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Husemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Bauer und Dr. Geyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Dr. von Dewitz und Dr. Streitke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Bernau im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Morgen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

die Referendare Tecklenburg, Luke und Pinn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Sellentin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Velhagen ist behufs Uebertritts in den Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Staatsdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kontroleur Breitkopf in Zabrze ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Hünewinckell in Essen der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Haupt in Halberstadt der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvollzieher Collme in Aachen der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen, sowie

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Boldt in Torgau der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsvollzieher Fischer in Berlin und dem Gefangenaufseher Kurpat in Frankfurt a. M. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsvollziehern Schilling in Meschede, Tollhausen in Aachen, Laß in Zempelburg und Clobes in Landeck, den Gerichtsdienern Kappes in Frankfurt a. M. und Türklitz in Werder, sowie dem Gefangenaufseher Freytag in Senftenberg

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Gerichtsdiener Cziske in Gütersloh ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1895, — betreffend die Ausstellung von Armuthszeugnissen.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 187).
Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 8).

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Minister des Innern am 11. d. M. an die Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten zu Sigmaringen erlassene Verfügung, betreffend die Ausstellung von Armuthszeugnissen, wird den Gerichten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 19. Oktober 1895.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Rebe-Pflugstaedt.

I. 5862. A. 37. Band 3.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Berlin, den 11. Oktober 1895.

Nachdem die in Folge meines Erlasses vom 27. Juli d. J. — I. B. 6220 — erstatteten Berichte sämmtlich eingegangen sind, bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß als die »obrigkeitlichen Behörden«, welchen nach §. 109 Absatz 2 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — Reichs-Gesetzbl. S. 83 — die Ausstellung der den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechts in Civilprozeßsachen beizufügenden Zeugnisse zusteht, folgende zu betrachten sind:

1. in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Westfalen
   a) auf dem platten Lande und in den Städten, worin keine Königliche Polizeiverwaltung besteht, — die Ortspolizeibehörden,
   b) in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung — die Gemeindebehörden;
2. in der Provinz Hannover
   a) auf dem platten Lande und in den Städten ohne eigene Polizeiverwaltung — die Landräthe mit der Maßgabe, daß der Antragsteller sich zunächst an den Gemeindevorstand zu wenden und der letztere dem Landrathe eine Vorbescheinigung zur Prüfung und Entscheidung einzureichen hat,
   b) in den Städten mit Königlicher oder mit eigener Polizeiverwaltung — die Magistrate;
3. in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau überall — die Bürgermeister (Oberbürgermeister, Landbürgermeister);
4. im Regierungsbezirke Sigmaringen überall — die Ortspolizeibehörden mit der Maßgabe, daß die Zeugnisse der Bestätigung der Oberamtmänner bedürfen.

Im Stadtkreise Berlin verbleibt es bei der von dem damaligen Herrn Minister des Innern durch die Verfügung vom 5. Dezember 1891 — I. B. 8795 — getroffenen Anordnung, wonach die Zeugnisse von der Armenverwaltung des Magistrats auszustellen sind.

Den Regierungspräsidenten und Regierungen ist bereits durch die diesseitige Rundverfügung vom 26. Mai 1887 — I. B. 3370 — bedeutet worden, daß bei der Ertheilung der Armuthszeugnisse oft nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren werde, und daß daher den zur Ausstellung berufenen Behörden die sorgfältigste Prüfung der ihnen zugehenden Anträge zur Pflicht gemacht werden müsse. Da die in Folge dessen erlassenen Anordnungen nicht überall gehörig beachtet, insbesondere in vielen Fällen die Vermögensverhältnisse der Antragsteller nur ungenügend geprüft zu sein scheinen, so wird den in Betracht kommenden Behörden die genaue Befolgung jener Anordnungen wiederholt einzuschärfen sein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

An sämmtliche Königliche Oberpräsidenten und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.
I. B. 9657.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 24. Oktober 1895, — betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 eingezogenen Handfeuerwaffen.

Verfügung vom 22. Dezember 1852 (Just.-Minist.-Bl. 1853 S. 48).

Handfeuerwaffen, auf deren Einziehung gemäß §. 9 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, (Reichs-Gesetzbl. S. 109) erkannt worden ist, sind, da sie nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, regelmäßig zu vernichten. Sofern jedoch

Digitized by Google

die Strafvollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf den Werth und die Beschaffenheit der eingezogenen Waffen die Vernichtung für unzweckmäßig und die Herbeiführung einer nachträglichen gesetzmäßigen Prüfung der Läufe und Verschlüsse für angezeigt erachtet, hat sie diese Prüfung zu veranlassen und, falls dieselbe günstig ausfällt, die mit dem Prüfungszeichen versehenen Waffen für Rechnung der Staatskasse öffentlich zu veräußern.

Berlin, den 24. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5627. F. 68.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1895, — betreffend die Berechnung der Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister und für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus demselben.

§. 12 Nr. 5 der Kasseninstruktion (Just.-Minist.-Bl. 1895 S. 278).

1. Bei der gerichtlichen Aufnahme oder Beglaubigung von Anmeldungen zum Handelsregister sind die Anmeldenden zu einer Angabe darüber zu veranlassen, in welche Gewerbesteuerklasse der Gewerbebetrieb eingeschätzt ist. Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) nicht erfolgt, sind die Anmeldenden zur Angabe der Umstände zu veranlassen, die für das Ermessen des Gerichts bei Einreihung des Gewerbebetriebes in die verschiedenen Klassen von Erheblichkeit sein können (Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, jährlicher Ertrag u. s. w.). Die gemachten Angaben sind auf der Anmeldung zu vermerken.

Den Notaren wird empfohlen, bei der Aufnahme oder Beglaubigung von Anmeldungen dahin zu wirken, daß die vorbezeichneten Angaben in die Anmeldungen aufgenommen oder auf denselben vermerkt werden.

2. Sofern in der Anmeldung einer Eintragung zum Handelsregister oder in dem Antrage auf Ertheilung von Bescheinigungen, beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus dem Handelsregister die nach den §§. 74, 76 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht enthalten sind, hat der Gerichtsschreiber die Betheiligten zur nachträglichen Einreichung dieser Angaben, geeignetenfalls unter Hinweis auf die Vorschriften des §. 23 Absatz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895, aufzufordern. Wird der Aufforderung zur Angabe der Gewerbesteuerklasse nicht genügt oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben, welche sich nicht durch Vorlegung der Steuerquittung oder auf andere Weise heben lassen, so hat der Gerichtsschreiber den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission um Mittheilung darüber zu ersuchen, zu welcher Gewerbesteuerklasse der Gewerbebetrieb eingeschätzt ist.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 finden auch bei neu eröffneten Gewerbebetrieben Anwendung. Wird gemäß §. 12 Nr. 5 der Kasseninstruktion die Berechnung der Kosten ausgesetzt, weil eine vorläufige Einschätzung gemäß §. 34 des Gewerbesteuergesetzes noch nicht erfolgt ist, so hat der Gerichtsschreiber alsbald den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu ersuchen, ihm nach erfolgter Einschätzung hiervon Mittheilung zu machen.

4. Für die Ersuchen an die Steuerbehörden sind Formulare zu verwenden, in denen der Vordruck für die seitens der Steuerbehörde zu ertheilende Antwort mitenthalten ist. Die Formulare sind im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung zu entwerfen.

Berlin, den 28. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6047. — Justizfonds 99. Band 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 8. November 1895. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Bourwieg in Posen und Mügel in Hamm sind zu Geheimen Justizräthen und vortragenden Räthen im Justizministerium ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Isenbart in Kiel ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse und

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Sommerwerck in Kiel der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsrichter Meckbach in Passenheim ist an das Amtsgericht in Zinten versetzt.

Der Landrichter Rahlfs in Stade ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Langerichtsrath Stickers in Cleve und

dem Amtsrichter Timme in Treptow a. Rega

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Schramke in Spremberg ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Steinhauß in Oppeln bei dem Amtsgericht in Wetter,

der Gerichtsassessor Zeising bei dem Amtsgericht in Egeln,

der Gerichtsassessor Kinzenbach bei dem Amtsgericht in Asbach,

der Gerichtsassessor Seidel bei dem Amtsgericht in Dahme,

der Gerichtsassessor Otto Wolff bei dem Amtsgericht in Wirsitz.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Buchholz in Ostrowo ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Laube in Johannisburg ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Notar, Justizrath Schöler in Bonn ist gestorben.

Dem Notar, Justizrath Rive in Warendorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Digitized by Google

Dem Notar Windscheid in Adenau ist der Wohnsitz in Saarlouis,
dem Notar Zimmer in Ober-Glogau der Wohnsitz in Neustadt O. Schl. und
dem Notar Astecker in Goldap der Wohnsitz in Wehlau angewiesen.

Der Rechtsanwalt Liebenthal in Königsberg i. Pr. ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Ulrich bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Rechtsanwalt Werner bei dem Landgericht in Stendal,

der Rechtsanwalt Conrad in Reinickendorf bei dem Amtsgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt Zimmer bei dem Amtsgericht in Ober-Glogau,

der Rechtsanwalt Mirau bei dem Amtsgericht in Schwerin a. W.,

der Rechtsanwalt Astecker bei dem Amtsgericht in Goldap.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Jahnz aus Deutsch-Krone bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Astecker aus Goldap bei dem Amtsgericht in Wehlau,

der Gerichtsassessor Dr. Broil bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Bloem bei dem Landgericht in Elberfeld sowie bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen,

der Gerichtsassessor Dr. Jentzsch bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Bering bei dem Amtsgericht in Burgdorf,

der Gerichtsassessor Braun bei dem Amtsgericht in Waldbroel,

der Gerichtsassessor Dr. Jonatha bei dem Amtsgericht in Burg,

der frühere Gerichtsassessor Doermer bei dem Landgericht in Elberfeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Keihl im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Müller im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Dr. Francken, Dr. von Schaetzel, Dr. Neuenhaus und Kahlen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Loffen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Bering im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Plack im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Lütteken ist in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Brasch ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Hoewig ist gestorben.

Subalternbeamte.

Dem Amtsanwalt, Kanzleirath Ruhkopf in Burgdorf ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsvollzieher Fischer in Berlin
das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsvollziehern Schilling in Meschede, Tollhausen in Aachen, Laß in Zempelburg und Clobes in Lübeck, sowie dem Kanzleigehülfen Bradtke in Frankfurt a. O.
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Die bei dem Amtsgericht in Militsch erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. S. 173) ist auf das Landgericht in Breslau übertragen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1895, — betreffend die Benachrichtigung der Parteien von den Beweisterminen vor einem ersuchten Richter.

Es ist als wünschenswerth bezeichnet worden, daß im Falle der Beweisaufnahme vor einem ersuchten Richter in Civil- und Strafsachen die Benachrichtigung der Parteien von dem anberaumten Beweistermin erst erfolge, nachdem die Zustellung der Ladung an die Zeugen oder Sachverständigen bewirkt worden sei. Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß, namentlich in Landestheilen mit einer wenig seßhaften Bevölkerung, nicht selten ein Zeuge nicht aufzufinden sei, und daß dann durch Abbestellung und anderweite Ladung der Parteien diesen Schreibgebühren, der Staatskasse aber Zustellungskosten erwüchsen.

In Sachen, in denen die Ladung der Zeugen voraussichtlich keinen Schwierigkeiten begegnen wird, würde das vorgeschlagene Verfahren zu unnöthigen Verzögerungen Anlaß bieten. Ueberall aber, wo es zweifelhaft erscheint, ob ein Zeuge oder Sachverständiger unter der angegebenen Adresse zu finden ist, wird den Gerichten empfohlen, in Erwägung zu ziehen, ob gemäß vorstehender Anregung zu verfahren ist.

Berlin, den 31. Oktober 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5845. P. 43.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. November 1895, — betreffend die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.).

Unter Bezugnahme auf die §§. 120 ff. des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.) werden die Gerichte für die Führung des Schiffsregisters mit nachstehender Anweisung versehen:

§. 1.

Bei welchen Amtsgerichten und für welche Bezirke die Schiffsregister zu führen sind, wird durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§. 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers in Betreff der Führung des Schiffsregisters und in Betreff der auf die Eintragungen in dasselbe bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den für die Führung des Handelsregisters geltenden Vorschriften.

Die Verfügungen auf die Anmeldungen zur Eintragung in das Register und auf alle dasselbe betreffenden Gesuche und Anträge liegen dem Richter ob.

Die Anmeldungen selbst, für welche eine bestimmte Form im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, können von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden, sofern nicht gleichzeitig die Beurkundung eines zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts (Verkauf, Verpfändung) erfolgen soll.

Digitized by Google

§. 3.

Oeffentliche Bekanntmachungen finden in Betreff der Eintragungen in das Schiffsregiſter nicht ſtatt.

§. 4.

Das Schiffsregiſter wird in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Ein jedes Schiff erhält ein beſonderes Blatt, ein jedes Blatt eine beſondere Ordnungsnummer, welche ſich nach der Reihenfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen beſtimmt.

§. 5.

Zu dem Schiffsregiſter werden für jedes Schiff beſondere Akten gehalten, zu welchen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung beſtimmten Anmeldungen nebſt den überreichten Urkunden und die auf die Eintragungsgeſuche erlaſſenen Verfügungen zu nehmen ſind.

§. 6.

Das Schiffsregiſter wird nach dem in der Anlage A beigefügten Formular angelegt.

Anlage A.

Es erhält hiernach die folgenden Spalten:

1. Namen, Nummer oder ſonſtige Merkzeichen, Gattung und Material des Schiffes,
2. Tragfähigkeit und bei Dampfſchiffen oder ſonſtigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors,
3. Zeit und Ort der Erbauung,
4. Heimathsort,
5. Tag der Eintragung des Schiffes,
6. Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer, Größe der Antheile, Erwerbsgrund,
7. Veränderungen in den Eigenthumsverhältniſſen,
8. Veränderungen in den eingetragenen Thatſachen mit Ausſchluß der Eigenthumsveränderungen,
9. Verpfändungen mit den Nebenſpalten »Veränderungen« und »Löſchungen«,
10. Löſchungen.

§. 7.

Bei jeder Eintragung in das Schiffsregiſter iſt der Tag der Eintragung anzugeben. Bei der erſten Eintragung des Schiffes iſt hierfür die Spalte 5 beſtimmt.

Nachdem eine Eintragung erfolgt iſt, hat der Gerichtsſchreiber in den Akten bei der richterlichen Verfügung die Erledigung derſelben und den Tag der Erledigung zu vermerken.

§. 8.

Hinſichtlich der in die Spalten 1 bis 4 einzutragenden Thatſachen wird auf Folgendes hingewieſen:

a) Die Eintragung des Namens iſt nur für den Fall vorgeſchrieben, daß das Schiff einen ſolchen führt; die Verpflichtung zur Beilegung eines Namens hat nicht eingeführt werden ſollen.

b) Die Tragfähigkeit beſtimmt allein die Grenze für die Regiſterpflichtigkeit (§. 120 des Geſetzes); der Verwendungszweck des Schiffes, — ob es zum Erwerbe durch die Schiffahrt oder ſonſtigen Zwecken dient —, kommt nicht in Betracht.

c) In Ermangelung einer allgemeinen Schiffsvermeſſungsordnung für Binnenſchiffe bleibt den Gerichten überlaſſen, aus den ihnen vorzulegenden Meßbriefen der Steuerbehörden, den Dampfkeſſel-Reviſions-Atteſten, ſowie ſonſtigen Beſcheinigungen der zuſtändigen Behörden oder auch der Erbauer ſich die betreffenden Angaben bei der Anmeldung glaubhaft machen zu laſſen.

Bei der Eintragung der Tragfähigkeit oder der Stärke des Motors iſt auf den Meßbrief oder die ſonſt zu Grunde liegende Beſcheinigung unter Angabe ihres Ausſtellers und ihres Datums Bezug zu nehmen.

Digitized by Google

d) Sollten Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln sein, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht ermittelt ist.

§. 9.

Für die in Spalte 6 einzutragenden Eigenthumsverhältnisse kommt die Nationalität der Eigenthümer oder Miteigenthümer nicht in Betracht.

Bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§. 125 Nr. 5 des Gesetzes); — von der Anführung der einzelnen Gesellschafter ist daher (abweichend von den betreffenden Vorschriften über die Registrirung der Seeschiffe) abzusehen.

§. 10.

In die Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen, in die Spalte 8 die Veränderungen in den in Spalte 1 bis 4 eingetragenen Thatsachen einzutragen.

Die durch die Veränderungen betroffenen Eintragungen sind roth zu unterstreichen.

§. 11.

Wird ein neuer Heimathsort angemeldet, der in einem anderen Registerbezirke liegt, so ist das betreffende Blatt des Registers durch einen entsprechenden Vermerk in der Spalte 10 zu schließen (z. B. Spalte 10: »Der Heimathsort des Schiffes ist nach X, Amtsgerichtsbezirk Y verlegt und deshalb dieses Registerblatt geschlossen. Eingetragen am ten).« Demnächst ist der Schiffsbrief nebst einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts, soweit er noch Gültigkeit besitzt, mit den Schiffsakten von Amtswegen der neuen Registerbehörde zur Eintragung des Schiffes zu übersenden (§. 127 Alinea 4 des Gesetzes).

Bei der neuen Eintragung ist in Spalte 4 zu bemerken, daß und unter welcher Nummer und mit welchem Heimathsort das Schiff in dem früheren Register eingetragen war, sowie bei etwaiger Aenderung des Namens, welchen Namen das Schiff früher geführt hat.

§. 12.

Die Spalte 9 dient zur Eintragung der Verpfändungen und etwaiger Pfändungsvermerke (§. 136 des Gesetzes) unter fortlaufenden Nummern; die Nebenspalten dienen zur Eintragung der Abtretungen und sonstigen Veränderungen sowie der Löschungen.

Bei den Verpfändungen sind auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers einzutragen:

a) der Gläubiger nach Namen, Stand und Wohnort,
b) die der Verpfändung zu Grunde liegende Forderung nach Grund und Betrag,
c) die Zeit der Eintragung unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.

Die zur Begründung des Antrags auf Eintragung des Pfandrechts, auf Uebertragung und Löschung erforderlichen Erklärungen (§. 134 des Gesetzes) sind entweder vor dem Registerrichter abzugeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beizubringen.

Die Eintragung der Verpfändung und einer etwaigen Veränderung (Abtretung, Löschung) ist auf dem Schiffsbriefe und, wenn eine Verpfändungsurkunde vorgelegt ist, auch auf dieser zu vermerken (§. 131 Abs. 4, §. 132 Abs. 3 des Gesetzes).

§. 13.

Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes kann die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen (§. 131 des Gesetzes).

Die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes nach Landesrecht begründeten Pfandrechte bleiben unberührt. Um jedoch das Schiffsregister möglichst in Uebereinstimmung mit der wirklichen Rechtslage

Digitized by Google

zu halten, werden die Gerichte angewiesen, ältere bei der Eintragung des Schiffes zu ihrer Kenntniß gelangende Pfandrechte, sofern der Eigenthümer keinen Widerspruch erhebt, in das Schiffsregister ohne Berechnung besonderer Kosten mit zu übertragen.

§. 14.

Wird das Schiff in dem Schiffsregister gelöscht, so ist in der Spalte 10 nicht allein die Löschung, sondern auch der Grund derselben einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, insofern ihr Aufenthalt bekannt ist, vor der Löschung von der Sachlage und der bevorstehenden Löschung in Kenntniß zu setzen; erst nach Ablauf einer nach den Umständen angemessenen Frist ist geeignetenfalls mit der Löschung zu verfahren.

§. 15.

Der nach der Eintragung des Schiffes zu ertheilende Schiffsbrief (§. 126 Abs. 3 des Gesetzes) ist nach dem in der Anlage B beigefügten Formular unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters auszufertigen.

Anlage B.

Das Siegel ist in Oblate, Gummidecke oder mittelst Stempels aufzudrücken; Siegellack ist nicht zu verwenden.

Ist nach der Ertheilung des Schiffsbriefs eine Eintragung in Spalte 7, 8 oder 9 des Schiffsregisters erfolgt, so ist dieselbe in dem Schiffsbriefe auf den für »Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen« beziehungsweise für »Verpfändungen« freigelassenen Seiten unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters zu vermerken.

Im Falle der Löschung des Schiffes ist der Schiffsbrief zurückzuliefern und kassirt zu den Akten zu nehmen.

§. 16.

Statt der Eintragung von Veränderungen, für welche die Spalten 7 und 8 des Registers bestimmt sind, kann auf den Antrag des Eigenthümers das Blatt, auf welchem das Schiff bisher eingetragen war, geschlossen und das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Nummer, nur unter Berücksichtigung der alsdann bestehenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse, eingetragen werden. In solchem Falle ist die Schließung auf dem früheren Blatte in Spalte 10 einzutragen unter Hinweis auf die Nummer, unter welcher das Schiff von Neuem eingetragen wird. Auf dem neuen Blatte ist in Spalte 5 die frühere Eintragung sowie eine etwaige Namensänderung zu vermerken.

Wird ein neues Blatt angelegt, so ist der frühere Schiffsbrief zurückzuliefern und an Stelle desselben ein neuer Schiffsbrief zu ertheilen.

§. 17.

Die Gerichte haben den Bedarf an Schiffsbrief-Formularen von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten unmittelbar zu beziehen.

Berlin, den 2. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4251. S. 82. Band 2.

Digitized by Google

Anlage A.
(Formular zum Schiffsregister.)

№ 1.

Spalte 1. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Gattung und Material.

(Maria) P. XII 75, Oderkahn, aus Eichenholz gebaut, mit buchenem Kiel, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Spalte 2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

Vermessen auf 40 Tonnen zu 1 000 Kilogramm Tragfähigkeit laut Meßbriefes des Königlichen Hauptsteuer-Amtes zu Stettin vom .

Spalte 3. Zeit und Ort der Erbauung.

Im Jahre 1892 auf der Werft von X. Y. in Stettin.

Spalte 4. Heimathsort.

Stettin. Gotzlow.

Spalte 5. Tag der Eintragung des Schiffes.

Eingetragen am 22. Januar 1896.

Digitized by Google

Spalte 6: Eigenthumsverhältnisse.

Laufende Nummer.	Namen und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort	Antheile der Mit-eigen-thümer.	Erwerbsgrund.
1.	Schiffer Christian Schubert	Stettin	1/3	haben das Schiff für ihre Rechnung erbauen lassen.
2.	Kaufmann Friedrich Schubert	Stettin	1/3	
3.	Ehefrau des Maklers Friedrich Scholz Caroline geb. Schubert	Stettin	1/3	

Digitized by Google

Spalte 7: **Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.**

Laufende Nummer.	Namen und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort der Eigenthümer.	Antheile der Mit-eigen-thümer.	Erwerbsgrund.
1.	Schiffer Christian Meyer	Stettin	1/3	hat den Antheil des Schiffers Christian Schubert (Spalte 6 Nr. 1) laut gerichtlichen Vertrages vom 31. Januar 1896 gekauft. Eingetragen am 2. Februar 1896.
2.	Kaufmann Wilhelm Schulz	Stettin	1/3	hat den Antheil des Kaufmanns Friedrich Schubert (Spalte 6 Nr. 2) laut notariellen Vertrages vom 10. Februar 1896 gekauft. Eingetragen am 15. Februar 1896.

Digitized by Google

Spalte 8.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.

Zu Spalte	
4	Der Heimathsort des Schiffes ist nach Gotzlow (Amtsgerichtsbezirk Stettin) verlegt. Eingetragen am 12. Dezember 1896.
1	Das Schiff ist im Sommer 1897 auf der Werft von X. Y. zu Grabow a. O. umgebaut; es hat zwei Aufbauten erhalten. Eingetragen am 3. Oktober 1897.
2	Das Schiff ist laut Meßbriefes des Königlichen Haupt-Zollamtes zu Stettin vom 8. Juli 1898 neu vermessen auf x Tonnen zu 1 000 Kilogramm. Eingetragen am 3. September 1898.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Spalte 9. Verpfändungen.			Spalte 10. Löschungen.
	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.	
1.	3 000 ℳ, buchstäblich: Dreitausend Mark rückständige Baugelder zu 4% seit 1. Januar 1896 in vierteljährlichen Raten verzinslich und nach dreimonatiger Kündigung zahlbar, laut gerichtlicher Verpfändungsurkunde vom 21. Januar 1896 für den Schiffsbaumeister X. Y. zu Stettin auf dem ganzen Schiff. Eingetragen am 22. Januar 1896.	Zu 1. Hiervon abgetreten 1 000 ℳ mit Zinsen seit 1. Juli 1896 an den Kaufmann Heinrich Nolda zu Grabow a. O. mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberrest. Eingetragen am 2. Juli 1896.		Das Schiff ist am 10. Dezember 1898 im großen Haff gesunken und deshalb gelöscht am 2. Januar 1899.
2.	1 000 ℳ, buchstäblich: Eintausend Mark Darlehn zu 4% seit 1. Januar 1896 in vierteljährlichen Raten verzinslich und nach vierteljähriger Kündigung zahlbar, laut der gerichtlichen Erklärung vom 10. Januar 1896 für den Kaufmann August Helm zu Stettin auf dem 1/3 Antheil des Kaufmanns Friedrich Schubert zu Stettin (Spalte 6 Nr. 2). Eingetragen am 2. Februar 1896.		Zu 2. 1 000 ℳ sammt Zinsen gelöscht am 15. Februar 1896.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage B.
(Schiffsbrief.)

Preußischer Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.) geführte Schiffsregister das nachbezeichnete Schiff unter Nr. ..... auf Grund glaubhafter Nachweisungen am ....ten ..... eingetragen ist, wie folgt:

1. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen, Gattung, Material:

.....

2. Tragfähigkeit, Stärke des Motors:

.....

3. Zeit und Ort der Erbauung:

.....

4. Heimathsort:

.....

Digitized by Google

5. Eigenthumsverhältniſſe:

Laufende Nr.	Namen und nähere Bezeichnung, ſowie Wohnort der Eigenthümer.	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.

Ueber vorſtehende Eintragung wird dieſer Schiffsbrief ertheilt.

Stettin, den ..... ten .....

Siegel.

Königlich Preußiſches Amtsgericht.

Unterſchrift des Richters.

Digitized by Google

Zu Nummer.	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Digitized by Google

Verpfändungen.

Laufende Nummer.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 15. November 1895. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Stiefel und dem Oberlandesgerichtsrath Schmieder in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Disse in Bielefeld ist zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Schultheis in Marburg ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Dem Landgerichtspräsidenten Holtze in Nordhausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Klose in Gleiwitz und der Amtsgerichtsrath Frank in Danzig sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath von Hülst in Thorn an das Amtsgericht in Minden,

der Amtsgerichtsrath Degener in Frankfurt a. O. an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Koehler in Tilsit als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Lissel in Neusalz an das Amtsgericht in Jauer.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Woldeck von Arneburg bei dem Amtsgericht in Rosenberg Westpr.,

der Gerichtsassessor Kaschel bei dem Amtsgericht in Neurode,

der Gerichtsassessor Ammon bei dem Amtsgericht in Angerburg,

der Gerichtsassessor Dr. Görck bei dem Amtsgericht in Heide,

der Gerichtsassessor Semrau bei dem Amtsgericht in Samter,

der Gerichtsassessor Graff bei dem Amtsgericht in Darkehmen.

Dem Fabrikbesitzer Max Borchardt in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter und dem Kaufmann Georg Knetsch in Cassel die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

Die Kaufleute Karl Friedrich Albert Buggenhagen und Karl Zimmermann, der Bankier Georg Fromberg, der Direktor a. D. Oskar Grunow, der Rentier Theodor Lustig und der Direktor der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft Jakob Dannenbaum, sämmtlich in Berlin, sind zu Handelsrichtern,

Digitized by Google

der Verlagsbuchhändler und Druckereibesitzer Henry von Baensch, der Kaufmann Siegmund Borchardt, der Bankier Dr. jur. Paul Arons und der Fabrikbesitzer Julius Moeller, sämmtlich in Berlin,

zu stellvertretenden Handelsrichtern

bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Ifenbiel in Oppeln ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Posen versetzt.

Der Staatsanwalt Eckertz in Essen ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Bochum ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Obernitz in Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Geheimer Justizrath und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eberhard in Hamm der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schultheis in Fulda, sowie die Rechtsanwälte Dr. Adolf van Biema in Hannover und Kierski in Köslin sind gestorben.

Dem Notar Gehrke in Mehlauken ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Notar Gebauer in Konitz ist aus dem Amte geschieden.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Ledermann in Hirschberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hirschberg,

der Rechtsanwalt Dr. Wildhagen in Göttingen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Göttingen,

der Rechtsanwalt Hohl in Altenkirchen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altenkirchen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Trott in Freistadt i. Schl. bei dem Landgericht in Glogau,

der Rechtsanwalt Mausbach bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cleve,

der Rechtsanwalt Marcard bei dem Amtsgericht in Hannover.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Werner aus Stendal und

der Rechtsanwalt Conrad vom Amtsgericht II in Berlin,

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Zimmer aus Ober-Glogau bei dem Amtsgericht in Neustadt O. Schl.,

der Rechtsanwalt Dr. Willmann aus Suhl bei dem Amtsgericht in Quakenbrück,

der Notar Dr. Pfahl bei dem Amtsgericht in Ratingen,

der Gerichtsassessor Breyer bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Köhler bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Schmidt-Scharff bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Landsberg bei dem Amtsgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Wagner bei dem Amtsgericht in Suhl.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare von Tilly, Wölbling, Axhausen und Schwahn im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Knauff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Wilhelm Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Jäger im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Barnstorf im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren Dr. Ilgner und Zuschlag in Folge ihrer Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung und

der Gerichtsassessor Hermann in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Subalternbeamte.

Den Inspektoren Denzner am Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee) und Seiler am Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit), sowie den Gefängnißinspektoren Rakowicz in Ratibor, Braschke in Gleiwitz und Labinski in Lyck ist der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 91.

Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten, welche mit der Bildung eines Rentenguts in Zusammenhang stehen.

Gesetz vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) §. 12 Nr. 4.
V. O. vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 99) §. 7.
Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 407.

Auf den von der Königlichen Generalkommission ..... erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu K. anhängigen Prozeßsache des Bauunternehmers K. U. in G., Klägers, wider

den Rentengutsbesitzer K. F. daselbst, Beklagten, betreffend Herausgabe von Baumaterialien und Rüstzeug, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 10. November 1894

für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In dem bei der Königlichen Generalkommission zu B. schwebenden Verfahren, betreffend die Bildung von Rentengütern aus dem ..... Kreis K. belegenen Grundstücke, hat der Beklagte ein Rentengut erworben und sich in dem vor einem Kommissar der Generalkommission geschlossenen Vertrage verpflichtet, den Aufbau der zu der neuen Stelle nothwendigen Wirthschaftsgebäude zu bewirken, wogegen ihm Baudarlehne zugesagt wurden. Auf Grund eines vor demselben Kommissar zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ist der Bau durch den Kläger im Jahre 1893 ausgeführt worden. Als dieser darauf am 18. September 1893 den Rest seiner zum Bau verwendeten Materialien und sein dabei genutztes Rüstzeug abholen lassen wollte, wurde ihm die Herausgabe von dem Beklagten unter Geltendmachung von Gegenforderungen verweigert.

Der Kläger erhob deshalb bei dem Königlichen Amtsgerichte zu K. wider den Beklagten die Klage mit dem Antrage, denselben zu verurtheilen, ihm die auf dem Grundstücke zurückgebliebenen, näher bezeichneten Gegenstände an Materialien und Rüstzeug herauszugeben, indem er den Anspruch auf die Behauptung seines Eigenthums beziehungsweise des besseren Besitzrechtes stützte.

Bevor eine Klagebeantwortung eingegangen war, wurde in der Prozeßsache von der Königlichen Generalkommission zu B. unter Mittheilung eines Plenar-Beschlusses dieser Behörde der Kompetenzkonflikt mit der Ausführung erhoben, die Klageforderung betreffe Baulichkeiten, die auf dem Rentengute aufgeführt, also wesentliche Bestandtheile des Gutes seien. Sie stände danach mit der Rentengutsbildung in unmittelbarer Verbindung. Außerdem bestehe ein direkter Zusammenhang zwischen den Gegenforderungen des Beklagten und den Bauarbeiten. Denn jene beträfen Anfuhrkosten der Materialien, ferner Schadensersatz wegen Wegnahme von Holz, das auf dem Bauplatze gelagert habe, durch den Kläger, sowie Gegenansprüche dafür, daß der Kläger der Abrede zuwider einen minderwerthigen Ofen geliefert und auch sonst seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Generalkommission ist deshalb der Ansicht, daß die Sache nach §. 12 Absatz 4 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891 und nach den Gesetzen, betreffend die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Auseinandersetzungsbehörden, zu ihrer Zuständigkeit gehöre.

Digitized by Google

Bei Unterbrechung des Prozeßverfahrens sind die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts benachrichtigt worden.

Von diesen hat nur der Kläger einen von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schriftsatz rechtzeitig eingereicht, in welchem er die Zuständigkeit der Generalkommission nicht anerkennt In demselben wird ausgeführt, daß der gegenwärtige Rechtsstreit nicht in Folge des die Errichtung des Rentenguts betreffenden Vertrages, sondern erst, nachdem dieser Vertrag von dem Kläger richtig erfüllt war, entstanden sei. Mit dem Bau der Rentengutsgebäude habe der klägerische Anspruch nichts zu thun. Erst nach der Vollendung des Bau's habe der Kläger die Herausgabe von Baumaterialien und von Gerüstzeug, welches zum Theile dritten Personen gehöre, verlangt, und dies sei von dem Beklagten unter dem Vorwande der angeführten Gegenforderungen verweigert worden. Der Anspruch des Klägers betreffe also nicht Baulichkeiten, welche auf dem Rentengute des Beklagten errichtet sind, und stehe mit der Rentengutsbildung in gar keinem Zusammenhange. Deshalb und da nicht alle Prozesse, in denen ein Rentengutsbesitzer Partei ist, zur Zuständigkeit der Generalkommission gehören, wird beantragt,

den ordentlichen Rechtsweg für zulässig zu erklären.

Das Amtsgericht und das Oberlandesgericht zu K. haben in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenzkonflikt nicht für begründet erachtet.

Das Amtsgericht ist der Ansicht, daß die Vorschrift im §. 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, wonach

> auf das Verfahren die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen,

nicht auf die den Generalkommissionen zustehende spruchrichterliche Thätigkeit, sondern nur auf die administrativen Funktionen der Auseinandersetzungsbehörden, namentlich auf das Vermittelungsverfahren zu beziehen sei. Dies wird aus den weiteren Bestimmungen im §. 12 des citirten Gesetzes, aus seiner Tendenz und dem Zusammenhange mit den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890, sowie aus der Verschiedenheit des Bedürfnisses gefolgert, welchem bei Gemeinheitstheilungen im Gegensatze zu Angelegenheiten, betreffend die Bildung von Rentengütern, seitens der Generalkommissionen genügt werden soll.

Außerdem sei zu berücksichtigen, daß der Klageanspruch mit der Rentengutsbildung in keiner Beziehung stehe. Inwiefern dieser Zusammenhang bei Gegenforderungen des Beklagten anzunehmen sei, komme endlich darum nicht in Frage, weil von diesem im Prozesse Einwendungen noch gar nicht erhoben seien.

Das Oberlandesgericht hat aus dem letztbezeichneten prozessualen Grunde das Vorliegen eines Kompetenzkonflikts verneint.

Nachdem die Akten bei dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte eingegangen waren, hat der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu denselben einen ihm von der Königlichen Generalkommission zu B. erstatteten Bericht abschriftlich zur Kenntnißnahme übersandt, in welchem noch auf folgende Thatsachen hingewiesen wird. Allerdings sei der Rentengutsvertrag, betreffend das F. sche Grundstück bereits am 15. September 1892 von der Generalkommission bestätigt und die Grundbuchberichtigung erfolgt, damit sei aber das bei ihr schwebende Verfahren, betreffend die Bildung des Rentenguts als einer selbständigen Stelle, noch nicht abgeschlossen. Dazu gehöre noch die Kontrole über den Aufbau und die vertragsmäßige Herstellung der nothwendigen Wirthschaftsgebäude, sowie die Regelung der für die einzelnen Gebäude bewilligten Baudarlehne. Denselben Prüfungen unterliegen sowohl der Klageanspruch wie die Gegenforderungen des Beklagten, weil beide aus den Vertragsverhältnissen der Parteien über die Bauausführung entstanden seien.

Die Zuständigkeit der Generalkommission zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites muß für begründet erachtet werden.

Das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 bestimmt für den Fall, daß die Begründung durch Vermittelung der Generalkommission gewählt ist, im §. 12 Absatz 4:

> auf das Verfahren finden die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften

Digitized by Google

mit den hierauf näher bezeichneten Maßgaben Anwendung. Schon aus dem Mangel einer weiteren Begrenzung dieser Verweisung ist zu entnehmen, daß alle das Verfahren bei den Generalkommissionen regelnden Vorschriften entsprechend zur Anwendung kommen sollen. Diese Auffassung wird durch den Inhalt der Motive zu dem unverändert gebliebenen §. 12 des Entwurfs des Gesetzes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1890/91, Bd. 5 Nr. 233 S. 20) bestätigt. Denn dort heißt es, daß, wenn die Zuständigkeit der Generalkommission einmal begründet ist, der Vereinfachung wegen nicht nur bezüglich des Eigenthumsüberganges und der Besitzeinweisung, sondern auch abgesehen davon die für Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften auf das Verfahren Anwendung finden sollen, und zwar mit den aus der Eigenart der Institution sich ergebenden, in dem Gesetze näher bezeichneten Maßgaben.

Hiernach ist das Gesetz vom 7. Juli 1891 dahin zu verstehen, daß die Generalkommissionen, falls die Bildung des Rentenguts durch ihre Vermittelung erfolgt, auch in ihrer spruchrichterlichen Funktion die dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben.

Diese Zuständigkeit hat nicht, wie der Kläger vermeint, dadurch ihren Abschluß gefunden, daß der zwischen ihm und dem Beklagten geschlossene Bauausführungsvertrag in der Hauptsache erfüllt ist. Denn der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bestimmt:

> In den Angelegenheiten, welche bei den Generalkommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um ..... die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Demgemäß ist anderweit von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (Nr. 1424 der Prozeßliste) angenommen worden, daß die Generalkommission, so lange die Hauptsache bei ihr schwebt, die damit in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse zu reguliren und die darin vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden hat.

Da das Verfahren, betreffend die Bildung des Rentenguts des Beklagten, noch bei der Generalkommission im Gange ist und sich auf die Herstellung der nothwendigen Wirthschaftsgebäude erstreckt, auch die Kontrole darüber zum Gegenstande hat, ob die Baulichkeiten vertragsmäßig ausgeführt sind, ist nicht zu bezweifeln, daß ein Rechtsstreit über die unzureichende Erfüllung eines solchen Vertrages zur Zuständigkeit der Generalkommission gehört, zumal der Vertrag zwischen den Parteien von dieser Behörde bestätigt ist. Diese würde hiernach darüber zu entscheiden haben, ob, wie seitens des Beklagten behauptet ist, der Kläger hinsichtlich der ihm obliegenden Erstattung von Anfuhrkosten, bei der Lieferung eines Ofens und anderweit seinen kontraktlichen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, sowie ob und inwieweit dem Beklagten deswegen Forderungen gegen den Kläger entstanden sind.

Mit der Frage, ob solche Forderungen des Beklagten begründet sind, steht der Anspruch des Klägers auf Herausgabe seiner Materialien und des von ihm gebrauchten Rüstzeugs im Zusammenhange, weil der Beklagte bei Feststellung jener Forderungen in Betreff dieser Sachen ein Zurückbehaltungsrecht würde ausüben können. — §§. 536 ff. I. 20 A. L. R. — Ist der Anspruch des Klägers hiernach mit der Gegenforderung des Beklagten konnex, welche der Entscheidung der Generalkommission unterliegt, so folgt aus den citirten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1834, daß diese Zuständigkeit auch auf den mit ihr im Zusammenhange stehenden Rechtsstreit auszudehnen ist. Auch dies ist anderweit von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte angenommen worden (Erkenntniß vom 7. Oktober 1854 — Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 408 —).

Der sich hiernach ergebenden Versagung des Rechtsweges steht der Umstand nicht entgegen, daß die Gegenforderungen des Beklagten von ihm selbst in dem Rahmen des Prozesses bisher nicht aufgestellt worden sind, weil der Kläger in dem Schriftsatze vom 23. November 1893 zugegeben hat, daß ihm die mit der Klage geforderte Herausgabe wegen der Gegenforderungen des Beklagten von diesem verweigert worden ist.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Von dem im Verlage von Duncker und Humblot in Leipzig erscheinenden Systematischen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft von Binding, auf welches im Justiz-Ministerial-Blatt von 1883 Seite 145 hingewiesen ist, sind außer den im Justiz-Ministerial-Blatt von 1892 Seite 284 benannten Theilen fernerweit bis jetzt ausgegeben worden:

Abtheilung I. Römisches Recht.

Theil 3. Abriß des römischen Staatsrechts von Professor Dr. Th. Mommsen. 1893. Preis 8,40 Mark, geb. 10,90 Mark.

Theil 7. Pandekten von Professor Dr. F. Regelsberger. Erster Band. 1893. Preis 16 Mark, geb. 18,50 Mark.

Abtheilung II. Deutsches Recht.

Theil 3. Deutsches Privatrecht von Professor O. Gierke. Erster Band. Allgemeiner Theil und Personenrecht. 1895.

Abtheilung III. Handels-, Wechsel-, See- und Versicherungsrecht.

Theil 4. Versicherungsrecht von Professor Dr. Victor Ehrenberg. Erster Band. 1893. Preis 12 Mark, geb. 14,50 Mark.

Abtheilung VI. Verwaltungsrecht (inkl. Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Theil 1. Deutsches Verwaltungsrecht von Professor Dr. O. Mayer. Erster Band. 1895.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 22. November 1895. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Beleites in Konitz ist an das Landgericht in Nordhausen versetzt.

Der Amtsgerichtsrath Grzywacz in Tiegenhof und der Amtsrichter Schulz in Schildberg sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Kalau vom Hofe in Schweidnitz als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Zimbal in Zabrze an das Amtsgericht in Schweidnitz,

der Amtsrichter Freude in Elberfeld als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Mulert in Celle an das Amtsgericht in Meppen.

Dem Landgerichtsrath Keller in Münster ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Frohwann bei dem Amtsgericht in Gleiwitz,

der Gerichtsassessor Dr. Köhler bei dem Amtsgericht in Arolsen.

Dem Fabrikbesitzer Oskar Weiß in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Strecker in Heiligenstadt ist gestorben.

Dem Notar Pochat in Dramburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar Kalkowski in Zobten ist der Wohnsitz in Wohlau angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Eugen Goldstein bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Kalkowski bei dem Amtsgericht in Zobten,

der Rechtsanwalt Pochat bei dem Amtsgericht in Dramburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Pochat aus Dramburg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin,

der Rechtsanwalt Kalkowki aus Zobten bei dem Amtsgericht in Wohlau,

Digitized by Google

der Gerichtsassessor Max Beyer bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Ellinger bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Landsberg bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Dencker bei dem Amtsgericht in Uelzen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Wunderlich im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Flatau und Deußen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Thomas, Pannenbecker, Kalff, Dr. Moritz, Stryck, Bloem und Peerenboom im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Krenzlin, Grube, Leonhardi, Hoffmann und Metsch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Hirschfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die Gerichtsassessoren Kahrstedt und Dr. Bonatz sind in Folge ihrer Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternbeamte.

Dem Gerichtsvollzieher Claus in Münden ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1895 und Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. November 1895, — betreffend die Ermächtigung des Justizministers zur Bewilligung von Strafaussetzung an solche Verurtheilte, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann.

a.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1895.

Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. ermächtige Ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem Ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihrem Bericht wegen Erlasses oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere, als sechsmonatige Strafe erkannt ist.

Neues Palais, den 23. Oktober 1895.

Wilhelm.

ggez. Schönstedt.

An den Justizminister.

b.

Verfügung des Justizministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. November 1895.

Der Justzminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 9. November 1895, — betreffend das Grundbuchwesen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau.

Gesetz vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481).

Zur Ausführung des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) wird Folgendes angeordnet:

I. Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 — Anlage I zum Just.-Minist.-Bl. Nr. 32 von 1879 — insbesondere die §§. 1 bis 20 derselben finden auch auf das Grundbuchwesen Anwendung, soweit nicht im Nachfolgenden besondere Anordnungen getroffen sind.

§. 2.

Für die Grundbuchsachen werden folgende Register geführt:

A. Das Realrepertorium,

welches durch die dem Amtsgerichte mitgetheilten Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle (§. 10 zu a und b dieser Verfügung) nebst den demselben alljährlich nach dem Bücherabschlusse für das betreffende Etatsjahr seitens des zuständigen Katasteramtes mitzutheilenden Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhängen (§. 11 dieser Verfügung) gebildet wird. Diese Abschriften und Anhänge sind mit der dem Amtsgerichte gleichfalls zugehenden Abschrift des Artikelverzeichnisses (§. 10 zu c dieser Verfügung) zu besonderen Generalakten zu nehmen; die Generalakten sind für jeden Grundbuchbezirk (Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk) getrennt zu halten.

Die Nummer der Grundakten wird in das Realrepertorium (Spalte 14 beziehungsweise 13 der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenabschrift, sowie Spalte 21 beziehungsweise 23 des Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhangs) eingetragen, sobald die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen beendigt, und bei den nach Anlegung des Grundbuchs eintretenden Veränderungen, sobald diese in das Grundbuch übernommen sind. Im ersteren Falle werden nach Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels, im letzteren nach Uebernahme der betreffenden Veränderungen in das Grundbuch die hierauf bezüglichen Spalten des Realrepertoriums ausgefüllt.

B. Das Namenregister der Eigenthümer.

Das Namenregister ist nach dem Alphabet und für jeden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk getrennt zu führen, und zwar mit nachstehenden Spalten:

1. laufende Nummer innerhalb der Buchstaben,
2. des Eigenthümers Zu- und Vorname, Stand und Wohnort,
3. Nummer der Grundakten,

Digitized by Google

4. Hinweis auf die Beendigung der Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs,
5. Grundbuch: Band und Blatt oder Artikel,
6. Bemerkungen.

Die Eintragung des Eigenthümers oder der mehreren Eigenthümer in Spalte 2 des Namenregisters erfolgt, sobald die Ladung des Eigenthümers oder eines Miteigenthümers zum Zwecke der in §. 35 des Gesetzes vorgeschriebenen Vernehmung erfolgt ist; zugleich wird in Spalte 3 die Nummer der Grundakten vermerkt. Das Gleiche gilt, sobald im Falle des §. 35 Absatz 2 der Richter die Verfügung getroffen hat, daß von der Vernehmung Abstand zu nehmen sei, oder im Falle des §. 37 die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung angeordnet ist. Für die im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke jedoch erfolgt diese Eintragung nur, wenn sie nach §. 47 Absatz 2 des Gesetzes in das Grundbuch zu übernehmen sind.

Wird später festgestellt, daß der im Verzeichniß Eingetragene nicht der Eigenthümer ist, so ist die Eintragung roth zu unterstreichen, der neue Eigenthümer einzutragen und in Spalte »Bemerkungen« auf den Buchstaben und die Nummer des neuen Eigenthümers zu verweisen. Sind in den Grundakten die Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs beendigt, so ist dies in Spalte 4 zu bemerken. Die Spalte 5 wird nach Anlegung des Grundbuchs ausgefüllt.

Jeder Eigenthümer wird nur einmal in dem Namenregister verzeichnet. Daneben wird auf die verschiedenen Grundbuchblätter oder Artikel verwiesen, welche auf seinen Namen lauten. Geht ein Grundbuchblatt auf einen neuen Eigenthümer über, so wird der Hinweis auf dasselbe roth unterstrichen; in gleicher Weise ist der Hinweis auf den Grundbuchartikel zu unterstreichen, sobald dieser geschlossen wird.

C. ein gemäß §. 10 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879 zu führendes Register über die General- und Sammelakten.

Ein besonderes Register über die Grundakten wird nicht geführt.

D. ein gemäß §. 16 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879 zu führender Geschäftskalender für die Eintragung der Termine und der von Amtswegen zu beobachtenden Fristen. Falls ein Bedürfniß zur Anlegung eines besonderen Geschäftskalenders für Grundbuchsachen nicht vorliegt, genügt die Eintragung der Termine und Fristen in den allgemeinen Geschäftskalender des Amtsgerichts.

§. 3.

Die Behandlung der Eingänge (§. 42 der Grundbuchordnung, §. 31 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) erfolgt in Gemäßheit des §. 5 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879.

§. 4.

Hinsichtlich der Anlegung und Führung der Grundakten (§. 18 der Grundbuchordnung) finden die §§. 7 und 8 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879 Anwendung.

Die Grundakten, welche gemeindeweise mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind, werden gleichzeitig mit der nach §. 2 B Absatz 2 zu bewirkenden Eintragung des Eigenthümers in das Namenregister angelegt.

Den Gemeindebezirken stehen selbständige Gutsbezirke gleich.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 ist den Grundakten außer der in §. 18 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Tabelle noch ein besonderes Verzeichniß der Realberechtigten und ihrer Vertreter unter Angabe des Wohnorts und der Wohnung vorzuheften und jede eintretende Veränderung in diesem Verzeichnisse zu vermerken.

§. 5.

Die von dem Amtsgericht aufgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus welchen sich Eintragungen oder Löschungen in den Grundbüchern des Amtsgerichtsbezirks ergeben, gelangen zu den betreffenden Grundakten.

Digitized by Google

Die Führung der Verzeichnisse hierüber erfolgt in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 4. Mai 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 120).

§. 6.

Wenn Urkunden, die nicht zu den Grundakten geheftet werden, längere Zeit aufzubewahren sind, so müssen dieselben mit einem Umschlage versehen werden, auf welchem die Grundakten nach Gemeinde-(Guts-)Bezirk, Band und Blatt oder Artikel des Grundbuchs und die Geschäftsnummer des Schriftstücks, mittels dessen die Einlieferung erfolgte, anzugeben sind. In dem Nummernverzeichnisse vor den Grundakten wird die Annahme der Urkunde zur besonderen Verwahrung bei der betreffenden Nummer vermerkt und ebenso die demnächst bewirkte Herausgabe derselben. Die Bescheinigung der Zurückgabe gelangt zu den Grundakten unter einer besonderen Geschäftsnummer, auf welche bei der Nummer des Schriftstücks über die Einlieferung hinzuweisen ist.

Die besonders verwahrten Urkunden befinden sich unter dem Verschlusse des Gerichtsschreibers.

§. 7.

Der die Geschäfte des Grundbuchführers wahrnehmende Gerichtsschreiber hat nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze über die von ihm im Grundbuch bewirkten Einschreibungen ein Tagebuch nach dem beiliegenden Formular zu halten. Bei der Anwendung desselben sind die zu dem Formular gegebenen Erläuterungen zu beachten. Muster 1.

Das Tagebuch dient zugleich zur Ermittelung der nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) in den jährlichen Geschäftsübersichten: Hauptübersicht Abschnitt II A. Nr. III unter b Nr. 2 darzustellenden statistischen Angaben und bietet die Unterlage für die von den Steuerbehörden vorzunehmende Prüfung der die Stempelabgaben berührenden Ansätze.

Eine die Spalten 1 und 7 des Tagebuchs enthaltende auszugsweise Abschrift, in welche jedoch nur diejenigen Auflassungen aufzunehmen sind, bei denen die Versteuerung auf Grund einer Werthsdeklaration stattgefunden hat (§. 3 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872, §. 7 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895), ist in bestimmten, nach dem Umfange des Verkehrs zu bemessenden und von dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzial-Steuerdirektor festzusetzenden Fristen, der Steuerbehörde zu übersenden.

§. 8.

Auf den Gerichtstagen sind außer den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Vernehmungen sowohl Anträge und Urkunden, welche zu einer Eintragung oder Löschung erforderlich sind — §. 33 der Grundbuchordnung —, als auch die im §. 32 daselbst erwähnten mündlichen Anträge auf Eintragungen oder Löschungen aufzunehmen.

Dem Ermessen der Gerichtstagskommissare bleibt es überlassen, auch Auflassungserklärungen an den Gerichtstagen aufzunehmen, sofern sie die Aufnahme nach Lage des einzelnen Falles für unbedenklich erachten.

Die Grundbücher dürfen zu den Gerichtstagen nicht mitgenommen werden, wohl aber die Grundakten.

§. 9.

Nach erfolgter Anlegung des Grundbuchs sind für den betreffenden Bezirk die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügungen vom 5. Juni 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 103), 11. Oktober 1877 (das. S. 213), 6. September 1878 (das. S. 136), 21. Mai 1883 (das. S. 156), 27 November 1883 (das. S. 350), 2. Juli 1885 (das. S. 233), 17. August 1888 (das. S. 199), 4. Februar 1890 (das. S. 77), 25. März 1890 (das. S. 109), bezüglich der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und dem Steuerkataster, sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 15. Juli 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 251), 22. Oktober 1885 (das. S. 354), betreffend die Aufstellung jährlicher Nachweisungen über Eintragung und Löschung der Hypotheken, zur Anwendung zu bringen.

Die angelegten Grundbuchblätter und Artikel sind bis auf weitere Anordnung nicht einzubinden, sondern in festen Mappen in den zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Schränken niederzulegen.

Digitized by Google

Jede Mappe ist mit dem Namen der Gemeinde und mit der Nummer zu versehen, welche der künftige Band des Grundbuchs erhalten wird. Hierbei ist davon auszugehen, daß in einen Band nicht mehr als 50 einzelne Grundbuchblätter oder Artikel einzubinden sein werden.

Die Anordnung über das Einbinden erläßt der Landgerichtspräsident, welchem die Amtsgerichte bei Gelegenheit der nach §. 33 dieser Verfügung zu erstattenden Berichte die Sachlage vorzutragen haben.

II. Verfahren bei der ersten Anlegung des Grundbuchs.

§. 10.

Für die Bezirke, in welchen mit der Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, erhalten die Amtsgerichte von den Katasterämtern Abschriften

a) des Flurbuchs,

b) der Gebäudesteuerrolle,

c) des zum Flurbuche gehörigen Artikelverzeichnisses,

nach den im Anhang abgedruckten Mustern XIII und XIV zu §. 78 und der Anlage D zu §. 75 der Anweisung I vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den östlichen und neuen Provinzen.

Muster XIII u. XIV. Anl. D.

Von diesen enthält das Flurbuch sämmtliche zu einem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehörigen Liegenschaften in ihrem natürlichen Zusammenhange nach Kartenblatt- und Parzellennummer (Spalte 1 und 2) mit Bezeichnung der Lage, der Kulturart, des Flächeninhaltes und des Reinertrages (Spalten 7 bis 10) und mit Angabe der Artikelnummer der Mutterrolle (Spalte 3), in welcher die Liegenschaften artikelweise für jeden Grundeigenthümer zusammengestellt sind. Die Gebäudesteuerrolle enthält die zu den einzelnen Besitzungen gehörigen Gebäude nach ihrer Lage in der betreffenden Straße ꝛc. geordnet mit Angabe der Namen ꝛc. der Eigenthümer, der Artikelnummer der Mutterrolle sowie des Kartenblattes und der Parzellennummer derjenigen Grundflächen, auf welchen die Gebäude errichtet sind, nebst Bezeichnung der Gattung der Gebäude ꝛc. und des jährlichen Nutzungswerthes derselben, und bildet somit eine Ergänzung des Flurbuchs.

§. 11.

In Ansehung der Bezirke, für welche dem Amtsgericht die in §. 10 bezeichneten Abschriften der Steuerbücher zugegangen sind, hat das Katasteramt denselben weiter bis zur Anlegung des Grundbuchs (§. 3 des Gesetzes) von sämmtlichen Fortschreibungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern Mittheilung zu machen, welche behufs der Eintragung von Eigenthumsveränderungen, behufs der Berichtigung unrichtiger Eigenthumsangaben oder behufs Vereinigung mehrerer Mutterrollenartikel eines Eigenthümers zu einem Artikel oder Zerlegung eines Artikels in mehrere Artikel bewirkt werden, oder sonst eine Artikeländerung ohne Eigenthumsveränderung zum Gegenstande haben. Die Mittheilung erfolgt durch Uebersendung von Auszügen aus den Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungsverhandlungen nach den im Anhange abgedruckten Mustern III (zu §. 16) und VII (zu §. 39) der Katasteranweisung I vom 31. März 1877 in ihrer jetzt gültigen Form.

Muster III u. VII.

Außerdem hat das Katasteramt für jeden Bezirk, für welchen das Amtsgericht die Abschriften des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle erhalten hat, diesem von dem ersten Etatsjahr ab, für welches der Bücherabschluß auf die Anfertigung der Abschriften erfolgt, Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge nach den im Anhang abgedruckten Mustern XI und XII (zu §. 78) der Katasteranweisung I mitzutheilen. Nach Eingang derselben hat der Gerichtsschreiber in der Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, oder, wenn solche bereits vorhanden sind, in den älteren Anhängen den Jahrgang und die Nummer der neuen Anhänge bei allen von den Veränderungen betroffenen Grundstücken zu vermerken.

Muster XI u. XII.

§. 12.

Die Bezirke, in welchen mit der Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, bestimmt der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der zuständigen Regierung, nachdem der Präsident des Oberlandes-

Digitized by Google

gerichts diejenigen Amtsgerichte oder denjenigen Theil eines Amtsgerichtsbezirks bezeichnet hat, bei welchen die Voraussetzungen für Inangriffnahme der Arbeiten vorhanden sind oder rechtzeitig beschafft werden können.

§. 13.

Für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile hat der Landgerichtspräsident zugleich den Tag zu bestimmen, an welchem mit dem Anlegungsverfahren in dem Bezirke begonnen werden soll (§. 76 des Gesetzes). Dieser Tag ist so zu bestimmen, daß bis dahin voraussichtlich die Abschrift des Flurbuchs von dem Katasteramt eingegangen sein wird. Die Bekanntmachung dieses Tages durch das Amtsgericht geschieht durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt in angemessenen Zwischenräumen, so daß die zweite Bekanntmachung thunlichst eine Woche vor dem bestimmten Tage erfolgt. Außerdem ist dieser Tag durch Aushang an der Gerichtstafel und durch Mittheilung an das für den Anlegungsbezirk zuständige Ortsgericht zugleich mit den §§. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuchanlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau vom 8. d. M. (Gesetz-Samml. S. 547) bekannt zu machen. Das Amtsgericht hat dafür Sorge zu tragen, daß zu dem bezeichneten Tage die sich auf den Anlegungsbezirk beziehenden Bücher des Ortsgerichts von diesem abgegeben werden (§. 76 Abs. 2 des Gesetzes).

§. 14.

In dem übrigen Geltungsbereiche des Gesetzes hat das Amtsgericht alsbald nach dem Eingange der Abschrift des Flurbuchs für den einzelnen Bezirk dem Feldgerichte die Mittheilung zu machen, daß die Anlegung des Grundbuchs für den zu bezeichnenden Bezirk begonnen sei.

§. 15.

Gleichzeitig mit den in §§. 13, 14 vorgeschriebenen Mittheilungen hat das Amtsgericht den Bürgermeister (Schultheißen) des Anlegungsbezirkes auf den Inhalt des §. 16 des Gesetzes hinzuweisen und dabei hervorzuheben, daß diese Vorschrift auch für die im Anlegungsverfahren dienenden Beglaubigungen Anwendung findet. Rücksichtlich der Bürgermeister am Sitze des Amtsgerichts, welchen schon nach bestehendem Rechte die Befugniß zu Beglaubigungen nicht zukommt, unterbleibt diese Hinweisung.

§. 16.

Hierauf ist ungesäumt mit den zur Vorbereitung der Ausschlußfrist (§. 39 des Gesetzes) vorgeschriebenen Ermittelungsarbeiten vorzugehen und die Durchführung derselben ununterbrochen und mit möglichster Beschleunigung zu betreiben.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Identität der Grundstücke ist, unter Beachtung des §. 32 des Gesetzes, das in der Allgemeinen Verfügung vom 18. November 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 222) vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Hierbei ist in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bei Gemarkungen mit legaler Parzellenvermessung mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffend (Reg. Bl. S. 77), besondere Aufmerksamkeit auf die etwa vorhandenen Abweichungen der Katasterkarten von den Hessischen Grundbuchkarten zu richten.

Zur Beförderung der Ermittelungsarbeiten können Lokaltermine anberaumt werden. Die näheren Anordnungen hierüber bleiben dem Oberlandesgerichtspräsidenten überlassen.

Wegen Mittheilung von Katasterkarten an das Amtsgericht wird besondere Verfügung vorbehalten.

§. 17.

Die Ladung der nach §. 35 des Gesetzes zu vernehmenden Personen erfolgt nach dem Muster II.

Bei der Vernehmung der Eigenthümer ist besondere Aufmerksamkeit auf die Klarstellung der aus dem Ehegüterrecht sich für die Grundstücke ergebenden Rechtsverhältnisse (Rechte der Ehegatten, Leibzucht des überlebenden Theils, Stellung der sogenannten Eigenthumserben u. s. w.) zu richten, wobei die Vorschrift in §. 18 des Gesetzes zu beachten ist. Muster II.

Digitized by Google

Ergiebt sich, daß ein in den Steuerbüchern oder in den gerichtlichen Büchern eingetragener Eigenthümer nicht mehr am Leben ist, so erfolgt von Amtswegen die Ermittelung der an seiner Stelle zu vernehmenden Erben. Bezüglich der Vernehmung der Erben ist die Erleichterung des §. 35 Absatz 3 des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Von Amtswegen erfolgt ferner die Prüfung, ob nach den Erklärungen der vernommenen Personen oder sonst aus den dem Gerichte vorliegenden Aktenmateriale sich Anzeichen für das Eigenthum eines Dritten ergeben, dessen Vernehmung dann gleichfalls erforderlich wird.

Ist der zu Vernehmende abwesend, so ist in den geeigneten Fällen die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen und die Vernehmung des Vormundes herbeizuführen. An Eigenthümer, welche nicht vernommen werden, weil sie sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, kann es sich nach Lage der Sache empfehlen, eine schriftliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Inwieweit statt des Eigenthümers ein Dritter als dessen gesetzlicher Vertreter oder kraft des ihm zustehenden Verfügungsrechts zu vernehmen ist oder auf Grund ertheilter Vollmacht vernommen werden kann, bestimmt sich aus dem bestehenden Recht und dem Inhalte der abzugebenden Erklärung.

§. 18.

Hinsichtlich der in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke hat das Gericht, statt der Ladung, die zur Verwaltung berufene Behörde aufzufordern, sich binnen einer zu bestimmenden Frist über die in der Aufforderung gemäß §. 36 des Gesetzes anzugebenden Punkte schriftlich zu erklären. Die mündliche Vernehmung ist nur ausnahmsweise anzuordnen, wenn die schriftliche Erklärung den Erfordernissen des §. 36 daselbst nicht entspricht. Die Entscheidung darüber, ob dieser Fall vorliege, ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Um den Behörden unnöthige Belästigungen zu ersparen, ist die persönliche Ladung zu vermeiden, wenn die schriftliche Erklärung nur einzelne Mängel enthält, die sich auf einfachem Wege durch Rückfrage erledigen lassen.

Wenn ein solches Grundstück in den bisherigen Büchern nicht eingetragen ist (vergl. §. 47 Abs. 2 des Gesetzes), so hat das Gericht die zur Verwaltung berufene Behörde zugleich zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob das Grundstück in das Grundbuch übernommen werden soll.

§. 19.

Nach der Ladung und schon vor dem Termine hat der Gerichtsschreiber die Anlegung der Grundakten und des Namenregisters der Eigenthümer zu bewirken.

§. 20.

Die Vernehmung des Eigenthümers über Besitz und Eigenthum an einem Grundstücke bezweckt in erster Linie die Feststellung, ob die Darstellung in den gerichtlichen Büchern richtig sei. In der Mehrzahl der Fälle wird sie sich auf die Konstatirung dieser Richtigkeit beschränken können. Wo dagegen ein abweichendes thatsächliches oder rechtliches Verhältniß behauptet wird, ist die Vernehmung und Feststellung nach Möglichkeit auf alle die Punkte auszudehnen, welche nach §§. 48, 49 des Gesetzes für die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch von Erheblichkeit sind. Hierbei ist auch, um Verwechselungen mit anderen gleichnamigen Personen auszuschließen, auf genaue Bezeichnung der Betheiligten durch geeignete, feststehende Unterscheidungsmerkmale Bedacht zu nehmen. Zur Aufklärung der Sache ist nach Lage des Falles von den durch §§. 33, 36 Absatz 3, §. 70 des Gesetzes gebotenen Hülfsmitteln Gebrauch zu machen. Die Verweisung auf den Weg der Klage und die Bestimmung der Frist für die Nachweisung des erhobenen Rechtsstreits (§. 49 das.) hat, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, auch schon vor dem Beginne der Ausschlußfrist ohne Verzug zu erfolgen.

§. 21.

Die nach §. 36 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Vernehmung über die Belastungsverhältnisse des Grundstücks kann mit Erfolg nur an der Hand der buchmäßigen Eintragungen bewirkt werden. Es ist daher dafür zu sorgen, daß diese vor dem Vernehmungstermine festgestellt sind.

Digitized by Google

Wird das Bestehen eines eingetragenen Rechtes bestritten, so ist unter Beachtung der in §. 36 Absatz 2, §§. 50, 55 des Gesetzes gegebenen Vorschriften thunlichst dahin zu wirken, daß die Löschung desselben in den alten Büchern herbeigeführt werde, wobei auch die Vernehmung der Berechtigten, wenn sie ohne förmliche Androhung von Rechtsnachtheilen geschehen kann, nicht ausgeschlossen ist.

Für die Eigenthumsvorbehalte und die persönlichen unvererblichen Berechtigungen sind die besonderen Bestimmungen in §. 38 Absatz 1, §. 50 Absatz 2, §. 72 des Gesetzes zu beachten.

§. 22.

Sobald auf Grund der Bücher und der Vernehmung des Eigenthümers die Belastungen des Grundstücks festgestellt sind, ist den Berechtigten die im §. 38 des Gesetzes vorgeschriebene Mittheilung zu machen. Für diese Mittheilung ist das Muster III zu benutzen. Sofern jedoch der Buchinhalt oder die Anzeige des Eigenthümers keine genügende Unterlage für die demnächstige Uebernahme in das Grundbuch gewährt, ist die Mittheilung an den Berechtigten nach Muster IV zu bewirken. Muster III. Muster IV.

Bezüglich der vom Eigenthümer bestrittenen, in §. 38 des Gesetzes bezeichneten älteren Eigenthumsvorbehalte erfolgt die Benachrichtigung nach dem Muster V. Dabei ist zu beachten, daß sich bei diesen Eigenthumsvorbehalten das Amtsgericht nicht bei den Angaben beruhigen darf, welche die Bücher über den Berechtigten enthalten, sondern in Bezug auf diesen wie seinen etwa vorhandenen Vertreter oder Rechtsnachfolger nach Thunlichkeit die Ermittelungen anzustellen hat, welche erforderlich sind, um eine wirksame Zustellung der Benachrichtigung zu ermöglichen. Muster V.

Die Mittheilung an die Berechtigten hat auch dann zu erfolgen, wenn das Recht erst nachträglich zur Anzeige gelangt. Erforderlichenfalls ist das für die Mittheilung zu verwendende Muster entsprechend abzuändern.

§. 23.

In der Regel hat jeder Grundbuchrichter die Vernehmungen und Ermittelungen für einen Anlegungsbezirk vollständig zu erledigen, ehe er zu einem anderen übergeht. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, die Vorladungen so zeitig ergehen zu lassen, daß eine Pause in den Anlegungsarbeiten vermieden wird.

§. 24.

Sobald die nach den §§. 31 bis 38 des Gesetzes zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen beendigt sind, hat das Amtsgericht durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten dem Oberlandesgerichtspräsidenten hierüber zu berichten.

§. 25.

Nach Bestimmung des Beginns der sechsmonatigen Ausschlußfrist hat das Amtsgericht die in §§. 44, 45 des Gesetzes angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen. In die nach §. 45 ergehende Bekanntmachung ist neben der Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche (Kartenblatt- und Parzellennummer) und nach den gerichtlichen Büchern nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen noch die Angabe der Feldlage oder sonstiger Merkmale aufzunehmen. Die ordnungsmäßige Ausführung der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern ist vom Amtsgericht zu überwachen. Entstehen Bedenken darüber, ob die Vorschriften über die Bekanntmachung im Wesentlichen beobachtet sind, so ist sofort durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten.

§. 26.

Die angemeldeten Eigenthumsansprüche sowie die angemeldeten oder vom Eigenthümer angezeigten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte oder Vorrechte, welche nicht schon in den gerichtlichen Büchern eingetragen sind, werden in ein den Grundakten vorzuheftendes Verzeichniß eingetragen. In demselben ist der Berechtigte, die Berechtigung, das Grundstück und die Stelle der Akten zu bezeichnen, welche die An-

Digitized by Google

meldung, Anzeige und Verhandlung über die Berechtigung enthält. In einer weiteren Spalte: »Bemerkungen« ist insbesondere anzugeben:

1. ob eine Anmeldung für eintragungsfähig erkannt ist oder ob sie noch eines Nachweises bedarf;
2. für den Fall, daß eine Anmeldung demnächst bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden kann, ob und wann dem Anmeldenden davon Mittheilung gemacht ist (§. 67 des Gesetzes);
3. ob und was bei einer Anmeldung wegen der Verweisung auf den Rechtsweg verfügt ist (§. 49, §. 51 Abs. 3, §. 52 Abs. 2 des Gesetzes);
4. ob und zu welchen anderen Grundakten eine Anmeldung übertragen ist.

In entsprechender Weise ist auch die Anmeldung einer Einwendung (§. 40 Nr. 3 des Gesetzes) in das Verzeichniß einzutragen.

§. 27.

Von den Veränderungen, welche während des Anlegungsverfahrens in den gerichtlichen Büchern des Bezirks vorkommen, ist sofort nach der Eintragung der Veränderung ein Vermerk zu den Grundakten zu machen.

§. 28.

Ist bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk das Grundbuch angelegt wird, ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren anhängig, welches ein in das Anlegungsverfahren aufgenommenes Grundstück betrifft, so hat der Gerichtsschreiber, zu dessen Geschäftskreis das Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren gehört, sofort, nachdem der Antrag auf Einleitung des Zwangsverfahrens eingegangen ist, von Amtswegen zu den Grundakten Anzeige zu erstatten. Zu diesem Zwecke ist die im §. 14 vorgesehene Mittheilung auch an den Gerichtsschreiber für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen zu richten.

§. 29.

Sobald die Herstellung des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 47, 49 und 53 des Gesetzes erfolgen kann, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel zunächst in einer dem Formular für die Grundbuchblätter oder für die Artikel entsprechenden vorläufigen Tabelle zu entwerfen. Die letztere kann, nachdem das Grundbuchblatt oder der Artikel selbst fertig gestellt und die Uebereinstimmung desselben mit der vorläufigen Tabelle auf dieser bescheinigt ist, die im §. 18 der Grundbuchordnung erwähnte Tabelle vertreten und den Grundakten vorgeheftet werden.

In den gerichtlichen Büchern ist durch kurze Vermerke ersichtlich zu machen, daß und wohin die Eintragungen übernommen sind.

§. 30.

Das Grundbuch wird für die im Stadtbezirke Frankfurt gelegenen Grundstücke in der Regel nach Formular I, im Uebrigen in der Regel nach Formular II zu führen sein.

Die Grundbuchblätter und Artikel sind nach Grundbuch- (Gemeinde-, Guts-) Bezirken, und wenn der Bezirk in Theile zerlegt ist, nach diesen Theilen mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu versehen. Daneben ist die Artikelnummer des Steuerbuchs anzugeben.

Die Entscheidung darüber, ob und in welche Theile ein Grundbuchbezirk zu zerlegen sei, hat der Landgerichtspräsident zu treffen.

Wird ein Grundbuchbezirk in Theile zerlegt, so sind auch die im §. 2 bezeichneten Register für jeden Theilbezirk getrennt zu führen.

§. 31.

Soweit das Formular I für Grundstücke angewendet wird, ist das Nachfolgende zu beachten:

Auf dem Grundbuchblatte eines aus mehreren Grundstücken bestehenden Gutes (Gutskomplexes) werden die einzelnen dazu gehörigen Grundstücke oder Flächenabschnitte und Gebäude nicht auf den Titel übernommen, vielmehr ist daselbst nur die Gesammtfläche, der Gesammtreinertrag und der Gesammtnutzungswerth einzutragen.

Digitized by Google

Wenn nach §. 13 der Grundbuchordnung für mehrere selbständige Grundstücke oder Gutskomplexe eines Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt wird, so werden die einzelnen Grundstücke oder Gutskomplexe auf dem Titel unter fortlaufender Nummer nach der Bezeichnung der Grundsteuermutterrolle mit Angabe der Gesammtfläche, des Gesammtreinertrags und des Gesammtnutzungswerths eines jeden Grundstücks oder Gutskomplexes eingetragen.

Bei selbständigen Gebäudegrundstücken ist auf dem Titel die Gebäudefläche, der Hofraum ꝛc. und der jährliche Gesammtnutzungswerth anzugeben.

§. 32.

Die Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern oder Artikeln (§. 3 des Gesetzes) hat je nach dem Umfange des Anlegungsbezirks periodisch oder erst dann stattzufinden, wenn die Anlegung des Grundbuchs im Wesentlichen vollendet ist. Im ersteren Falle sind bei der Bekanntmachung die Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, im letzteren diejenigen, deren Anlegung noch nicht hat bewirkt werden können, nach dem Kataster zu bezeichnen. Die Entscheidung darüber, ob die Bekanntmachungen in der einen oder anderen Art zu erfolgen haben, sowie über die im Falle periodischer Veröffentlichungen innezuhaltenden Fristen steht dem Landgerichtspräsidenten zu. Sind nur noch einzelne Grundstücke rückständig, so hat das Amtsgericht die Anlegung der Grundbuchblätter oder Artikel für dieselben unverzüglich nach deren Fertigstellung zu veröffentlichen.

Soweit nach dem bisherigen Recht die Mitwirkung von Feldgerichten stattfindet, ist diesen von den erlassenen Bekanntmachungen noch besonders Kenntniß zu geben, unter Hervorhebung des Tages, mit welchem das neue Recht in Geltung tritt und ihre Mitwirkung für die betreffenden Grundstücke wegfällt.

§. 33.

Die Amtsgerichte, in deren Bezirk die Anlegungsarbeiten im Gange sind, haben halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember dem Landgerichtspräsidenten eine Uebersicht über den Stand der Grundbuchanlegungsarbeiten einzureichen.

In derselben ist insbesondere außer der Anzahl der im Amtsgerichtsbezirke vorhandenen Grundbuchbezirke sowohl insgesammt wie für jeden einzelnen Grundbuchbezirk ersichtlich zu machen:

1. die Anzahl der Grundbuchbezirke, in Betreff deren die Abschriften der Steuerbücher eingegangen sind;
2. die Anzahl der in diesen Bezirken nach den Artikelverzeichnissen vorhandenen Artikel;
3. die Anzahl der bereits angelegten Grundakten,
   a) in welchen die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen vollständig abgeschlossen sind,
   b) in welchen diese Vernehmungen und Ermittelungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind;
4. die Bezirke, für welche die Ausschlußfrist abgelaufen ist,
   a) nach der letzten Uebersicht,
   b) in der Zwischenzeit,
   c) Gesammtzahl;
5. die Anzahl der Grundbuchblätter und Artikel, deren Anlegung durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist,
   a) nach der letzten Uebersicht,
   b) in der Zwischenzeit,
   c) Gesammtzahl.

Ist der Anlegungsbezirk kleiner als der Grundbuchbezirk, so sind die Angaben für jeden Anlegungsbezirk besonders zu machen. Die Anzahl der Artikel ist unter Nr. 3 mitzuzählen.

Digitized by Google

Der Landgerichtspräsident hat die aus den Berichten der Amtsgerichte sich ergebenden Zahlen für den Landgerichtsbezirk zusammenzustellen und diese Zusammenstellung mittels Berichtes dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen.

§. 34.

Bei Anlegung des Grundbuchs für die bereits bestehenden Bergwerke finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden abweichende Vorschriften getroffen sind.

Sobald die Anlegung des Grundbuchs in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt begonnen ist, hat das Amtsgericht das zuständige Oberbergamt um Mittheilung des in §. 64 des Gesetzes vorgesehenen Verzeichnisses der verliehenen Bergwerke und ihrer Eigenthümer zu ersuchen.

Für die Bergwerke in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen ist die Einziehung eines solchen Verzeichnisses nicht erforderlich.

Für die Bergwerke in beiden Gebieten findet aber die Ausschlußfrist statt, welche mit der für die Grundstücke bestimmten Ausschlußfrist nicht zusammenfällt und die sämmtlichen Bergwerke eines Amtsgerichtsbezirks umfaßt.

Liegt ein Bergwerk in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte oder waltet sonst Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit ob, so haben die betheiligten Amtsgerichte unter Vorlage einer gutachtlichen Aeußerung des Oberbergamtes, entsprechend dem §. 25 der Grundbuchordnung und dem §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber herbeizuführen, von welchem Amtsgerichte die Grundbuchanlegung zu bewirken sei. Gehören die Amtsgerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte an, so ist die Entscheidung des Justizministers herbeizuführen.

Die unbeweglichen Zubehörstücke der Bergwerke werden nicht in das Anlegungsverfahren für die Bergwerke, sondern in das Anlegungsverfahren für die Grundstücke des Anlegungsbezirks, in welchem sie belegen sind, aufgenommen. Hierauf ist in der Bekanntmachung besonders hinzuweisen (§§. 46, 65 des Gesetzes).

Für die Bergwerke eines jeden Amtsgerichtsbezirks ist ein besonderes Grundbuch anzulegen (§. 27 das.) und dabei, soweit dies §. 6 Absatz 3 der Grundbuchordnung vorschreibt, das Formular III, im Uebrigen das Formular I anzuwenden. In das Blatt des Bergwerks sind auch dessen unbewegliche Zubehörstücke aufzunehmen (§. 5 der Grundbuchordnung). Die Anlegung des Grundbuchs für ein Bergwerk darf daher erst erfolgen, wenn auch für dessen unbewegliche Zubehörstücke die Ausschlußfrist abgelaufen ist (§. 47 des Gesetzes).

§. 35.

Der Oberlandesgerichtspräsident wird, falls sich das Bedürfniß ergeben sollte, zur Abänderung der Muster II bis V und zur Anordnung weiterer, nur für den Gebrauch der Gerichte bestimmter Muster oder zur Ertheilung weiterer Anweisungen ermächtigt.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6404. Hypothekensachen. 36 Vol. 4.

Digitized by Google

Muſter I. Zu §. 7.

Tagebuch

des

Grundbuchführers

zu .....

für das Geſchäftsjahr 18.....

Digitized by Google

Eintragungsverfügung.				Zahl der Blätter und Artikel, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingetragen ist.	Uebertragungen.		Eintragungen in Abtheilung II und III mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke.		Löschungen.
					Zahl		Zahl		
Laufende Nummer.	Datum.	Geschäfts-nummer.	Grund-akten.		der auf andere Blätter (Artikel) übertragenen Grundstücke.	der mit den Grundstücken übertragenen Posten.	der einmaligen	der gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) bewirkten	
							Eintragungen.		
1.				2.	3.		4.		5.
a.	b.	c.	d.		a.	b.	a.	b.	

Digitized by Google

Zahl der Blätter und Artikel, auf denen Eintragungen bewirkt sind, welche die Zurückführung des vorhandenen Grundbuchs auf die Steuerbücher betreffen.	Auflassungen.				
	Bezeichnung des aufgelassenen Grundstücks nach dem Grundbuch.	Namen und Wohnort des		Deklarirter Grundstücks-werth.	Sonstige Notizen für die Steuerbehörde: a) Grundsteuerreinertrag, b) Gebäudesteuernutzungswerth, c) Letzter Erwerbspreis, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxwerth (die Werthe ad d und e werden nur angegeben, falls dieselben im Grundbuche eingetragen worden sind).
		Veräußerers.	Erwerbers.		
6.	7.				
	a.	b.	c.	d.	e.

Digitized by Google

Erläuterungen.

1. Alle dem Grundbuchführer zugehenden Einschreibungsverfügungen verzeichnet derselbe beim Empfange in der Spalte 1 und trägt zugleich in der Spalte 2 Unterspalte a die einzelnen Grundstücke ein, für welche Eintragungen des Eigenthums auf Grund von Auflassungen angeordnet sind. Nach Erledigung der Verfügung durch die erfolgte Einschreibung im Grundbuche werden die übrigen Spalten insoweit nachgetragen, als dies nach den in denselben erforderten Angaben nothwendig ist (vergl. Nr. 7).

   Ausgeschlossen von der Eintragung im Tagebuche sind nur solche Einschreibungsverfügungen, deren Inhalt auf die Spalten 2 bis 6 keinen Bezug hat.
2. In der Spalte 2 wird die Zahl der Blätter und Artikel angegeben, auf denen mittels Eintragung des neuen Eigenthümers oder mittels Uebertragungsvermerks definitive Eigenthumsübergänge irgend welcher Art eingeschrieben worden sind. Bei Einschreibung des Eigenthumsübergangs mittels Uebertragungsvermerks wird nur dasjenige Blatt (Artikel) gezählt, auf welches die Uebertragung erfolgt ist. Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung kommt dasjenige Blatt (Artikel) in Betracht, auf welchem die Abschreibung erfolgt ist.
3. Hat die Veränderung des Eigenthümers eine Uebertragung der erworbenen Grundstücke auf ein anderes Blatt oder auf einen anderen Artikel zur Folge, oder kommen aus anderen Gründen Uebertragungen vor, so ist in Spalte 3 Unterspalte a die Zahl der übertragenen Grundstücke, und in Unterspalte b die Zahl der auf diesen Grundstücken haftenden und deshalb mitübertragenen Posten darzustellen. Bei Grundbüchern, welche nach Formular I angelegt sind, gilt als ein Grundstück das gesammte Areal, welches auf ein und dasselbe Blatt übertragen ist.

   Als Post (Unterspalte b) gilt jeder in der ersten Hauptspalte der II. oder III. Abtheilung des ursprünglichen Blattes oder Artikels, von welchem aus die Uebertragung erfolgt ist, enthaltene, dort besonders unterzeichnete Eintragungsvermerk, ohne Berücksichtigung der in der zweiten Hauptspalte (Veränderungen) enthaltenen Vermerke. Bei Feststellung der in Unterspalte b einzutragenden Zahl werden für eine gleichzeitig auf mehrere Blätter (Artikel) übertragene Post so viele Posten gerechnet, als Blätter (Artikel) bei der Uebertragung der Post in Betracht kommen.
4. In der Spalte 4 wird, mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke, jeder besonders unterzeichnete, in die II. oder III. Abtheilung des Blattes (Artikels) eingetragene Vermerk gezählt, gleichviel, ob derselbe der ersten oder zweiten Hauptspalte angehört. Dabei sollen jedoch die nur auf einem Blatte (Artikel) bewirkten Eintragungsvermerke von denjenigen geschieden werden, welche gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) einzuschreiben sind. Zum Nachweise der ersteren dient die Unterspalte a, zum Nachweise der letzteren die Unterspalte b. Für eine gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) bewirkte Eintragung werden so viele Eintragungen gerechnet, als Blätter oder Artikel bei der Einschreibung in Betracht kommen.
5. In der Spalte 5 wird jeder Löschungsvermerk gezählt, welcher der II. oder III. Abtheilung des Grundbuchblattes (Artikels) angehört, gleichviel, ob sich derselbe auf einen Eintrag in der ersten oder zweiten Hauptspalte bezieht. Dabei gilt ein gleichzeitig auf verschiedenen Blättern (Artikeln) eingetragener Löschungsvermerk als so viele Löschungen, als Blätter oder Artikel bei der Einschreibung desselben in Betracht kommen.
6. In der Spalte 6 sind auch die zur Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Steuerbuch erfolgenden Nachtragungen zur Darstellung zu bringen.
7. Die Spalte 7 ist für diejenigen Angaben bestimmt, welche der Steuerbehörde mitgetheilt werden müssen. Die Bedeutnng der in der Unterspalte c anzugebenden Werthe ist dadurch erkennbar zu machen, daß denselben der entsprechende, in der Ueberschrift ersichtliche Buchstabe vorangestellt wird.
8. Wenn für Grundstücke, welche in dem Grundbuche noch nicht verzeichnet stehen, ein neues Blatt oder ein neuer Artikel angelegt wird, so ist die dieserhalb ergehende Verfügung nur in der Spalte 1 zu verzeichnen; die dabei vorkommenden, in den Spalten 2 bis 4 gedachten Geschäfte bleiben von der Zählung ausgeschlossen. In solchen Fällen ist eine 0 in die erwähnten Spalten bei Erledigung der Verfügung einzuschreiben, theils um ersichtlich zu machen, daß dieselbe erledigt worden ist, theils um letztere als Grundbuchseinrichtungssache zu kennzeichnen.

Digitized by Google

Muster 11. Zu §. 14.

Ladung.

Zur Anlegung des Grundbuchs über die in dem bezirk auf Ihren Namen im Flurbuch — in der Gebäudesteuerrolle — eingetragenen Grundstücke werden Sie zu dem auf

den mittags Uhr im

anberaumten Termine hierdurch geladen.

Sie haben in diesem Termine die auf den Erwerb der Grundstücke sich beziehenden Urkunden vorzulegen und etwa sonst vorhandene Beweismittel zu bezeichnen, auch Ihre Vernehmung

1. über Ihren unmittelbaren Rechtsvorgänger,
2. über den Rechtsgrund, vermöge dessen Sie das Eigenthum erworben haben und
3. über die auf den Grundstücken haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte

zu gewärtigen.

Zugleich werden Sie darauf hingewiesen, daß zu Ihrer demnächstigen Eintragung als Eigenthümer in das Grundbuch — sofern Sie nicht schon im Transskriptionsbuch — im Kontraktenbuch — als Eigenthümer — in dem bisherigen Grundbuch als Eigenthümer oder Besitzer — eingetragen sind, erforderlich ist, daß Sie

a) entweder den Erwerb des Eigenthums nach bisherigem Rechte nachweisen,
b) oder durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Ortsgerichts — Feldgerichts —, eidliche oder eidesstattliche Bekundung von Zeugen und zugleich durch Ihre eigene eidesstattliche Versicherung Ihren Eigenthumsbesitz darthun.

Leisten Sie dieser Verfügung keine Folge, so haben Sie nach Maßgabe des §. 70 des Gesetzes vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) eine Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark zu gewärtigen.

Zur Vermeidung von Weiterungen wird Ihnen empfohlen, die in Ihren Händen befindlichen Urkunden, woraus sich die gänzliche oder theilweise Tilgung eines auf Ihrem Grundbesitz eingetragenen, noch nicht gelöschten Rechtes ergiebt, mit zur Stelle zu bringen.

, den .

Königliches Amtsgericht.

Beglaubigt.

An

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter III. Zu §. 19.

In Gemäßheit des §. 38 des Geſetzes, betreffend das Grundbuchweſen und die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen ꝛc., vom 19. Auguſt 1895 (Geſetz-Samml. S. 481), werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß nach Inhalt — der gerichtlichen Bücher — der Anzeige d Eigenthümer — auf d umſtehend verzeichneten Grundſtücke zu Ihren Gunſten d daneben in Spalte 3 aufgeführte Recht haft.

Zugleich wird Ihnen eröffnet, daß es für dieſe Recht einer Anmeldung Ihrerſeits nur bedarf, ſofern Sie gegen die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der umſtehenden Angaben Einwendungen zu erheben haben.

, den .

Königliches Amtsgericht.

Beglaubigt.

An

Digitized by Google

Bezeichnung der belasteten Grundstücke.				Name des Eigenthümers oder Eigenthumsbesitzers.	Bezeichnung des Rechtes nach den in das Grundbuch aufzunehmenden Angaben.		Angaben über das Rangverhältniß.				Sonstige Bemerkungen.
							Dem in Spalte 3 vermerkten Rechte				
							a. gehen vor:		b. stehen gleich:		
a. Gemeinde-, Guts-bezirk.	b. Nach dem Kataster. Kartenblatt	b. Nach dem Kataster. Parzelle	c. Nach den gerichtlichen Büchern.	d. Sonstige Bezeichnung.		Betrag	Bezeichnung des Rechtes nach Gegenstand und Kapitalbetrag.	Name des Berechtigten.	Bezeichnung des Rechtes nach Gegenstand und Kapitalbetrag.	Name des Berechtigten.	
1.					2.	3.	4.				5.

Muster IV. Zu §. 19.

In Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ꝛc., vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481), werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß nach Inhalt — der gerichtlichen Bücher — der Anzeige d Eigenthümer — auf d umstehend verzeichneten Grundstücke zu Ihren Gunsten d daneben in Spalte 3 aufgeführte Recht hafte .

Diese Unterlagen sind so unvollständig, daß auf Grund derselben eine rechtswirksame Eintragung im Grundbuche nicht erfolgen kann.

Sie werden hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß gesetzt, vor Ablauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist, deren Beginn durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, Ihre Anspruch bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls d umstehend bezeichnete Recht nicht in das Grundbuch übertragen w .

, den .

Königliches Amtsgericht.

Beglaubigt.

An

Digitized by Google

Bezeichnung der belasteten Grundstücke.				Name des Eigenthümers oder Eigenthumsbesitzers.	Bezeichnung des Rechtes nach den in das Grundbuch aufzunehmenden Angaben.	Angaben über das Rangverhältniß.				Sonstige Bemerkungen.
						Dem in Spalte 3 vermerkten Rechte				
						a. gehen vor:		b. stehen gleich:		
a. Gemeinde-, Gutsbezirk.	b. Nach dem Kataster. Kartenblatt	b. Nach dem Kataster. Parzelle	c. Nach den gerichtlichen Büchern.	d. Sonstige Bezeichnung.		Bezeichnung des Rechtes nach Gegenstand und Kapitalbetrag.	Name des Berechtigten.	Bezeichnung des Rechtes nach Gegenstand und Kapitalbetrag.	Name des Berechtigten.	
1.				2.	3. Betrag	4.				5.

Muster V. Zu §. 19.

In Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ꝛc., vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481), werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß d .....

.....

bei ..... Vernehmung als Eigenthümer in den Grundakten ..... Nr. ..... das Bestehen des in der Spalte 3 umstehend Beschriebenen, in den gerichtlichen Büchern für Sie eingetragenen Eigenthumsvorbehaltes bestritten hat.

Dabei wird Ihnen eröffnet, daß Sie, sofern das bestrittene Recht noch besteht, dasselbe vor Ablauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist, deren Beginn durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden haben, widrigenfalls das Recht nicht in das Grundbuch übernommen werden wird.

....., den .....

Königliches Amtsgericht.

Beglaubigt.

An .....

.....

Digitized by Google

Bezeichnung der belasteten Grundstücke.				Name des Eigenthümers oder Eigenthumsbesitzers.	Bezeichnung des bestrittenen Eigenthumsvorbehaltes nach dem Inhalte der gerichtlichen Bücher.	Angaben über das Rangverhältniß.				Sonstige Bemerkungen.
						Dem in Spalte 3 bezeichneten Eigenthumsvorbehalte				
						a. gehen vor:		b. stehen gleich:		
a. Gemeinde-, Guts-bezirk.	b. Nach dem Kataster. Kartenblatt	b. Nach dem Kataster. Parzelle	c. Nach den gerichtlichen Büchern.	d. Sonstige Bezeichnung.		Bezeichnung des Rechtes nach Gegenstand und Kapitalbetrag.	Name des Berechtigten.	Bezeichnung des Rechtes nach Gegenstand und Kapitalbetrag	Name des Berechtigten.	
1.				2.	Betrag 3	4.				5.

Anhang,

enthaltend

die in der finanzministeriellen Anweisung (I) vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern vorgeschriebenen Formularmuster.

Digitized by Google

Muſter XIII (zu §. 78).

Zu §. 10.

Grundſteuerverwaltung.

Kreis _____ Kataſteramt _____

(Gemeinde-, Guts-) Bezirk _____

Flurbuch.

Digitized by Google

Gemarkung.	Nummer		Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des Eigenthümers		Bezeichnung der Lage.
	des Kartenblatts.	der Parzelle.		Band.	Blatt oder Artikel.	Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Hausnummer.	
1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.

Anmerkungen:

1. Die Spalten 4, 11 bis 13 bleiben bei der erstmaligen Anfertigung der Flurbuchsabschrift unausgefüllt.

Digitized by Google

Kultur-art.	Flächeninhalt. Heft.	Ar.	qm.	Reinertrag Thlr.	Sgr.	Grundstücksbezeichnung nach dem bisherigen Kataster. Nummer des Karten-blatts.	Nummer der Par-zelle.	Artikel der Mutter-rolle.	Nummer der Grund-akten.	Eingetragen im Grundbuche Band.	Blatt oder Artikel.	Hinweisung auf die Nummer des Flurbuchs-anhangs Jahrg.	Nr.	Bemerkungen.
8.	9.			10.		11.	12.	13.	14.	15.		16.		17.

2. Die Spalten 14 bis 16 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasteramtes mit Eintragungen nicht versehen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage D. (zu §. 75.) **Zu §. 10.**

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemarkung

№

Artikelverzeichnis

des

(Gemeinde-, Guts-) Bezirkes

Digitized by Google

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des Eigenthümers	
	Band.	Blatt oder Artikel.	Name, Vornamen und Stand.	Wohnort und Hausnummer.
1.	2.		3.	4.
1/2.60	.	.	*Borgmann, Leberecht, Ortsvorsteher*	*Langenburg Nr. 1.*
2/1.60	.	.	*Borgmann, Leberecht, Ortsvorsteher*	*Langenburg Nr. 1.*
3	.	.	*Borgmann, Leberecht, Ortsvorsteher, Ehefrau Anna Katharina geb. Thumann*	*Langenburg Nr. 1.*
4/9.28.48	.	.	*Madlow, Hans Ludwig, Rittergutsbesitzer (Hüfnergut Nr. 2.)*	*Langenburg*
5	.	.	*Fahrenhorst, Ludwig, Krämer*	*Langenburg Nr. 3.*
6	.	.	*Leo, Heinrich Wilhelm, Hüfner*	*Langenburg Nr. 4.*
7	.	.	*Hintze, Kaspar Hermann, Hüfner*	*Langenburg Nr. 5.*
8	.	.	*Seiler, Theodor Johann, Hüfner*	*Langenburg Nr. 6.*
9/4.28.48	.	.	*Madlow, Hans Ludwig, Rittergutsbesitzer (Hüfnergut Nr. 7.)*	*Langenburg*
10	.	.	*Schultze, Heinrich Otto, Hüfner*	*Langenburg Nr. 8.*

Digitized by Google

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des Eigenthümers	
	Band.	Blatt oder Artikel.	Name, Vornamen und Stand.	Wohnort und Hausnummer.
1.	2.		3.	4.
11	.	.	*Schweinecke, Friedrich August, Kossäth*	*Langenburg Nr. 9.*
12	.	.	*Wönte, Ferdinand Albert, Hüfner*	*Langenburg Nr. 10.*
13	.	.	*Kahle, Kaspar, Hüfner*	*Langenburg Nr. 11.*
14	.	.	*Aukfeld, Heinrich Wilhelm, Kossäth*	*Langenburg Nr. 12.*
15	.	.	*Schüren, Wilhelm August, Kossäth*	*Langenburg Nr. 13.*
16	.	.	*Möller, Arnold, Gerichtsmann*	*Langenburg Nr. 14.*
17	.	.	*Kinderlein, Rochus Ewald, Holzhändler (Hüfnergut Nr. 15.)*	*Neustadt*
18		.	*Selhorst, Friedrich Gustav, Kossäth*	*Langenburg Nr. 16.*
19	.	.	*Bertling, Friedrich August, Hüfner*	*Langenburg Nr. 17.*
20	.	.	*u. s. w.*	

Digitized by Google

Bemerkung.

Die in Spalte 1 unter der Artikelnummer (in Bruchform) eingetragenen Nummern bezeichnen diejenigen Mutterrollenartikel, auf welchen die übrigen in demſelben Gemeindebezirk belegenen, demſelben Eigenthümer gehörigen Grundſtücke eingetragen ſtehen.

Digitized by Google

Muſter XIV (zu §. 78). Zu §. 10.

Gebäudeſteuerverwaltung.

Kreis Kataſteramt

(Gemeinde-, Guts-) Bezirk

Gebäudeſteuerrolle.

Digitized by Google

Nummer der Gebäude-steuerrolle.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuch. Band.	Bezeichnung nach dem Grundbuch. Blatt oder Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt Hekt.	Flächeninhalt Ar.	Flächeninhalt qm.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten. Litt.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.

Anmerkungen:

1. Die Spalten 3 und 12 bleiben bei der erstmaligen Anfertigung der Gebäudesteuerrollenabschrift unausgefüllt.

Digitized by Google

Jährlicher Nutzungswerth Mark.	Etatsjahr.	Gebäudebezeichnung nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle Nr.	Litt.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche Band.	Blatt oder Artikel.	Hinweisung auf die Nummer des Rollenanhangs Jahrg.	Nr.	Bemerkungen.
10.	11.	12.		13.	14.		15.		16.

2. Die Spalten 13 bis 15 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasteramtes mit Eintragungen nicht versehen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter III (zu §. 16). **Zu §. 11.**

Grund- und Gebäudeſteuerverwaltung.

Eigenthumsveränderungsliſte.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

N. N. den ... ten ... 18

1. An
das Königliche Kataſteramt zu *N. N.*

Zum Behufe der in der Grund- beziehungsweiſe Gebäudeſteuerrolle zu bewirkenden Fortſchreibung der bei dem unterzeichneten Amtsgericht in das Grundbuch eingetragenen, umſtehend angegebenen Eigenthumsveränderung.

Königliches Amtsgericht.
N. N.

Liſte *M* ... Eingegangen am ... Etatsjahr 18 / .

N. N. den ... ten ... 18

2. Zurück an
das Königliche Amtsgericht zu *N. N.*

nach erfolgter Ausfüllung der Spalten 13 und 14.

Königliches Kataſteramt.
N. N.

N. N. den ... ten ... 18

3. Zurück an
das Königliche Kataſteramt zu *N. N.*

nach bewirkter Notirung des Inhaltes der Spalten 13 und 14.

Königliches Amtsgericht.
N. N.

Digitized by Google

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.

Laufende Nr.	Name des Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks.	Des Grundbuchs Band.	Des Grundbuchs Blatt oder Artikel	Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.
1.	2.	2a.		3.	4.	5.		6.	7.		8.	9.	10.			11.	
	I. Beispiel.																
1.	*Neudorf*	.	.	*6*	***Thalberg,** Karl Heinrich, Handelsmann zu Neudorf*	*Ganzer Artikel*			*8*	*a. b. c.*	.	.	*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
												Nutzungswerth				*285*	*00*
	II. Beispiel.																
1.	*Buchhain*	.	.	*2*	***Gerber,** Friedr. Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	.	*1*	*45*	.	.	*die Fichten*	*Holzung*	*1*	*39*	*92*	*1*	*99*
2.	*desgl.*	.	.	.	*desgl.*	.	*1*	*11*	.	.	*Unterm Galgenberge*	*Ackerland*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*

Digitized by Google

Eingetragen im Grundbuche. Band.	Blatt oder Artikel.	Artikel der Mutterrolle.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Lit.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen.	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche.	Kaufpreis oder Erwerbspreis. Mark.	Ist das Grundstück der Rentenbank / dem Domänenfiskus rentenpflichtig?	Bemerkungen des Amtsgerichts.	Eintragungen des Katasteramtes. Tag der erfolgten Bücherberichtigung.	Bemerkungen.	Fortschreibungsgebühren.
12.		13.	14.		15.	16.	17.	18.	18a.	19.	20.	21.	22.
1	*2*	*6*	*8*	*a.b.c.*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Muller zu Krautmühle*	*Auflassung vom 12/4. 1887*	*27/4. 1887.*	*19500*					
1	*2*	.	.	.	*Bender, Friedr., Restbauer zu Buchhain*	*Auflassung vom 20/6. 1887.*	*1/7. 1887*	*350*					
1	*14*	.	.	.	*Schröder, Ant., Bauer zu Holpesch*			*1200*					

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. Die Spalten 1 bis 12 und 15 bis 19 ſind für die Eintragungen des Amtsgerichts, die Spalten 20 bis 22 für die Eintragungen des Kataſteramtes beſtimmt.

II. Die Spalte 13 wird ſofort von dem Amtsgerichte ausgefüllt,

a) wenn durch die Veräußerung nicht nur einzelne Parzellen, ſondern der ganze Artikel der Grundſteuermutterrolle auf den Erwerber übergeht, da in dieſem Falle die bisherige Nummer des Artikels auch für den neuen Eigenthümer beibehalten wird;

b) wenn im Falle von Abzweigungen (§. 58 der Grundbuchordnung) aus Spalte 11 des von dem Kataſterkontroleur gefertigten Auszuges (Muſter VII) die Nummer des Artikels, welchem die abgezweigten Grundſtücke zugeſchrieben werden ſollen, erſichtlich iſt;

c) außerdem in allen Fällen, in denen die erworbenen Grundſtücke einem bereits vorhandenen Artikel des Erwerbers zugeſchrieben werden ſollen, ſofern das Amtsgericht dieſe Artikelnummer aus ſeinen Akten oder aus den von dem Erwerber beigebrachten Schriftſtücken feſtſtellen kann.

Die Spalte 14 wird vom Amtsgericht ausgefüllt, wenn ſämmtliche unter einer Nummer der Gebäudeſteuerrolle verzeichneten Gebäude auf den Erwerber übergehen, da in dieſem Falle der Regel nach die Nummer der Gebäudeſteuerrolle unverändert bleibt.

III. Die Liſte des Amtsgerichts iſt — ſofern in derſelben die Angaben hierüber ſeitens des letzteren nicht bereits gemacht ſind (zu II) — vom Kataſteramte durch Ausfüllung der Spalten 13 und 14 mit rother Dinte zu vervollſtändigen. War die Spalte 13 vom Amtsgerichte noch gar nicht oder waren die Spalten 13 oder 14 nicht richtig ausgefüllt, ſo hat der Kataſterkontroleur die vervollſtändigte oder berichtigte Liſte an das Amtsgericht behufs Kenntnißnahme von dieſer Eintragung zurückzuſenden, worauf dieſelbe ſeitens des Amtsgerichtes wiederum an den Kataſterkontroleur zurückgegeben wird. Wenn blos die Spalte 14 vom Amtsgerichte nicht ausgefüllt war, ſo findet die Rückſendung der vervollſtändigten Liſte an das Amtsgericht in der Regel nur dann ſtatt, wenn die bisherige Gebäudeſteuerrollennummer verändert worden iſt.

Digitized by Google

Muſter VII (zu §. 39).

Zu §. 11.

Grund- und Gebäudeſteuerverwaltung.

Kreis *N. N.* Kataſteramt *N. N.*

Auszug

aus

den vorläufigen Fortſchreibungsverhandlungen

für den

(Gemeinde-, Guts-) Bezirk *N. N.*

Ausgefertigt auf Anſuchen des *N. N.* zu *N. N.* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuches.

Die Uebernahme der umſtehend nachgewieſenen Veränderung in die definitiven Fortſchreibungsverhandlungen ſowie die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundſteuerbücher ſelbſt kann erſt nach erfolgter Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche geſchehen.

Gebührenbetrag ..... .

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Alter Bestand.															
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Blatt oder Artikel.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt Heft.	Flächeninhalt Ar.	Flächeninhalt qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude Thlr. Mark.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude $^1/_{100}$ Pfg.
1.	2.	3.			4.		5.	6.		7.	8.	9.			10.	
1	*4*	*1*	*4*	***Krause**, Heinrich, Fleischer zu N.*							*Ganzer Artikel ....*	*45*	*60*	*20*	*186*	*17*
											Gegen den vorstehenden in der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen Bestand ist:					
											a) Zugang					
											in Folge Berichtigung des Flächeninhalts auf Grund der Vermessung	•	*34*	*20*	*2*	*13*
											b) Abgang					
											beim Reinertrage in Folge ausgeführter Vergrösserung des Hofraums	•	•	•	*0*	*22*
											Mithin Bestand der Theilungsmasse	*45*	*94*	*40*	*188*	*08*
											Gebäude.					
					N.	*2*	*67*	*4*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*				*90*	•
									b	•	*Stallung*				•	•
									c	•	*Scheune*				•	•
									d	•	*Nebenwohnhaus*				*36*	•
										Ausserdem: (1876 neuerbaut)	*Viehstall*					

Digitized by Google

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt oder Artikel.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuervolle Nr.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude Thlr. Mark.	1/100 Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.		14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
63 N. E.			**Zimmermann**, Karl, Schankwirth zu N.	N.	2	146/27			Im Oberfelde	Acker	2	13	17	9	26	
						147			-	Wiese	-	66	14	6	-	
						28/29			-	Weide	-	29	60	0	87	
						152/67			Im Dorfe	Hofraum	-	6	17	-	-	
						153/68			-	Garten	-	8	04	0	44	
				G.	5	76			An der Feldmark G.	Acker	3	12	10	10	15	
						77			-	Holzung	2	71	30	6	33	
											9	06	52	33	05	
4	1	4	**Krause**, Heinrich, Fleischer zu N.	N.	1	46			In den grossen Huben	Acker	22	18	40	89	94	
						47				Wiese	5	13	20	30	16	
					2	148/27			Im Mittelfelde	Acker	3	40	13	15	07	
						149/28			das.	Wiese	1	11	16	9	60	
						150/67			Im Dorfe	Hofraum	-	8	33	-	-	
						151/67			-	Garten	-	20	46	1	11	
				H.	3	22			An der Feldmark H.	Holzung	4	76	20	9	15	
											36	87	88	155	03	
									Zusammen wie nebenzeitig		45	94	40	188	08	
									Gebäude.							
63 N. E.			**Zimmermann**, Karl, Schankwirth zu N.	N.	2	152/67	61 N. E.	a b	Im Dorfe	Wohnhaus Viehstall	-	-	-	36	-	
4	1	4	**Krause**, Heinrich, Fleischer zu N.	-	-	150/67	4	a b c	Daselbst	Wohnhaus Stallung Scheune	-	-	-	90	-	

Digitized by Google

Muſter XI (zu §. 78).

Zu §. 11.

Grundſteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Kataſteramt *N. N.*

(Gemeinde-, Guts-) Bezirk .....

Flurbuchsanhang.

Jahrgang 1894/95.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Alter Bestand.														
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Blatt oder Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt Hekt.	Flächeninhalt Ar.	Flächeninhalt qm	Reinertrag Thlr.	Reinertrag 1/100
1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.		
1	2	1	2	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	.	1	46	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	14	53	04	109	15
2	4	1	5	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3*	.	1	52	*im Dorfe*	*Garten*	.	40	86	4	00
3	4	.	.	*derselbe*	.	1	53	.	*Hofraum*	.	8	68	.	.
4	12	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer*	.	1	58	*die Dorfstrasse*	*Weg*	.	44	94	.	.
									Summe	15	47	52	113	15

Digitized by Google

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.												Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchsanhänge.	
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt oder Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des gegenwärtigen Eigenthümers.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag Thlr.	Pfge.			Band.	Blatt oder Artikel.	Jahr.	No.
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.		23.	
7	1	8	**Baumann**, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10		115/46	im Mittelfelde	Ackerld.	9	68	69	78	65	Veräusserung und Dismembration. Auflassung v. 14./9. 87					
16	1	15	Peters, Joachim, Faktor zu Buchhain	.	116/46	daselbst	desgl.	4	84	35	30	50						
4	1	5	Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3	.	117/52	im Dorfe	Garten	.	34	22	3	35						
4	.	.	derselbe	.	118/53	daselbst	Hofraum	.	7	66	.	.	Berichtigung eines materiellen Irrthums.					
12	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	.	119/58	die Dorf-, strasse	Weg	.	52	60	.	.						
							Summe	15	47	52	112	50						
							Verglichen	15	47	52	113	15						
							Mehr	.	.	.	.	.						
							Weniger	.	.	.	0	65						

Die Uebereinstimmung dieses Anhangs mit dem Grundsteuerkataster wird amtlich bescheinigt.

N. N. den 2. Februar 1894.

Königliches Katasteramt.
(L. S.) N. N.

Anmerkung. Die Spalten 21 bis 23 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasterkontroleurs mit Eintragungen nicht versehen werden.

Digitized by Google

Muſter XII (zu §. 78).

Zu §. 11.

Gebäudeſteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Kataſteramt *N. N.*

(Gemeinde-, Guts-) Bezirk .....

Gebäudeſteuerrollenanhang.

Jahrgang 1894/95.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Alter Bestand.												
	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Blatt oder Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt Hekt.	Flächeninhalt Ar.	Flächeninhalt qm.	Der Gebäude steuerrolle Nr.	Der Gebäude steuerrolle Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth Mark.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.		10.	11.
1.	*Buchhain*	*1*	*1*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	*-*	*18*	*42*	*1*	*-*	*-*	*-*
2.	*Krautmühle*	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	*-*	*24*	*30*	*7*	*a.*	*Wohnhaus mit 24 Are Hofraum*	*60*
												b.	*Mühle*	*180*
												c.	*Scheune*	*-*
3.	*Bauergut*	*1*	*6*	*Eberhardt, Ant. Joseph, Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	*-*	*10*	*72*	*8*	*-*	*-*	*-*
4.	*Krautmühle*	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	*-*	*21*	*70*	*10*	*a.*	*Tagelohnerhaus mit Hofraum u. Hausgarten*	*36*
5.	*Eigenkathe*	*1*	*7*	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	*-*	*18*	*64*	*5*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten*	*24*

Digitized by Google

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.													Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche	Hinweisung auf die Nummer späterer Rollenanhänge.
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt oder Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt Hekt.	Ar.	qm.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Lit.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth Mark.		Band	Blatt oder Artikel.	Jahrg.	Nr.
12.	13.		14.	15	16	17.	18.			19.		20.	21.	22.	23.	24.	25.	
Buchhain, Haus Nr. 15	*1*	*1*	*Schmidt, Joh. Heinrich, Bauer zu Buchhain Haus Nr. 15*	*1*	*1*	*125/59*	-	*18*	*42*	*25*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofstelle*	*240*	*Neubau*				
											b.	*Stall*	-					
											c.	*Scheune*	-					
Krautmühle	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*24*	*30*	-	-	-	-	*Am 5./3. 87 abgebrannt*				
Bauergut			*Eberhardt, Ant. Jos., Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	-	*10*	*72*	*8*	*e.*	*Auszugshaus*	*36*	*Bei der Veranlagung übergangen*				
Krautmühle	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	-	*21*	*70*	-	-	-	-	*Im Juni 1887 abgebrochen*				
			Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain	*9*	*1*	*55*	-	*18*	*64*	-	-	-	-	*Am 3./8. 87 abgebrannt*				

Die Uebereinstimmung dieses Anhangs mit dem Gebäudesteuerkataster wird amtlich bescheinigt

N. N., den 2. Februar 1888.

Königliches Katasteramt.
(L. S.) *N. N.*

Anmerkung. Die Spalten 23 bis 25 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasterkontroleurs mit Eintragungen nicht versehen werden.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 29. November 1895. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath Neubauer und der Landgerichtsdirektor Wünsche in Thorn sind zu Senatspräsidenten bei dem Kammergericht ernannt.

Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, Geheimen Ober-Justizrath Spener und dem Kammergerichtsrath Schwahn ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Schultze in Cassel ist gestorben.

Der Landgerichtsrath Reusch in Düsseldorf ist zum Oberlandesgerichtsrath in Cöln ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten von Seydewitz in Potsdam ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtspräsident Lympius in Halberstadt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Potsdam versetzt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Offenberg in Cassel als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Sommer in Frankfurt a. M. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Den Landgerichtsräthen Coenen in Paderborn und Berghaus in Dortmund ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Bankier Alfred Gustav Molenaar und
der Sammetfabrikant Moritz de Greiff in Crefeld
bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld,

der Kaufmann Robert Croon und
der Kaufmann Karl Brandts in M.-Gladbach
bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach,

der Rentner Hugo Garnich und
der Kaufmann Albert Aders in Düsseldorf
bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Sammetfabrikant Moritz Emil Julius Seyffardt und
der Seidenwaarenfabrikant Wilhelm Heinrich Leenderts in Crefeld
bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld,

der Kaufmann Michael Molls und
der Kaufmann Friedrich Hobirk in M.-Gladbach
bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach,

Digitized by Google

der Bankier Wilhelm Pfeiffer jun.,
der Fabrikbesitzer Heinrich Klein,
der Kaufmann Arnold Grolmann und
der Fabrikbesitzer Hermann Schminke, sämmtlich in Düsseldorf,
bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Goetzke bei dem Landgericht in Dortmund,

der Gerichtsassessor Böttow bei dem Landgericht in Essen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Weiß in Posen ist als Amtsbezirk der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und der Wohnsitz in Laubau angewiesen.

Der Rechtsanwalt Fischer in Pritzwalk ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pritzwalk ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Weiß bei dem Oberlandesgericht in Posen,
der Rechtsanwalt, Justizrath König und
der Rechtsanwalt Fleischer
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Rechtsanwalt Windscheid bei dem Amtsgericht in Adenau,
der Rechtsanwalt Dr. Rindel bei dem Amtsgericht in Burgdorf,
der Rechtsanwalt Gehrke bei dem Amtsgericht in Mehlauken.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Eugen Goldstein vom Landgericht I in Berlin bei dem Amtsgericht in Kattowitz,
der Gerichtsassessor Rosenfeld bei dem Amtsgericht in Dramburg,
der Gerichtsassessor Carganico bei dem Amtsgericht in Goldap.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Roge im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Jordan im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Mertz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
die Referendare Hartmann und Dr. Leue im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor von Byern ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Alfred Peters, Dr. Friedrich Ackermann und Georg Voigt ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Hübner in Lyck ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bethmann in Frankfurt a. O. ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold sowie
beim Uebertritt in den Ruhestand den Gerichtsdienern Vahle in Mülheim a. d. R. und Lorenz in Schweinitz das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die bei dem Amtsgericht in Bentschen erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. S. 229) ist auf das Landgericht in Erfurt übertragen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1895, — betreffend die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.).

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 327).

Nachdem über die Frage, ob und in welchem Umfange die Führung des Schiffsregisters nach §. 121 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen sei, die von sämmtlichen Oberlandesgerichtspräsidenten erforderten Berichte nunmehr erstattet worden sind, habe ich beschlossen, von der gesetzlichen Ermächtigung zu solcher Uebertragung bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen.

Es verbleibt daher bei der Vorschrift des §. 121 Absatz 1 des genannten Gesetzes, daß das Schiffsregister bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte — also bei jedem Amtsgerichte für seinen Bezirk — zu führen ist.

Mit der Anlegung der Schiffsregister ist jedoch nur vorzugehen, wenn außer Zweifel steht, daß registerpflichtige Schiffe in dem Bezirke ihren Heimathsort haben.

Berlin, den 16. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6600. S. 82. Band 2.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1895, — betreffend die Zusammenstellungen der Zwangsversteigerungen.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).
Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 233).

In den Anlagen I und II werden die Ergebnisse der durch die Allgemeinen Verfügungen vom 28. November 1881 und 24. Dezember 1883 angeordneten Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen für das Geschäftsjahr 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6377. S. 40 Band 2.

Digitized by Google

Anlage 1.

Zusammen

derjenigen nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 erfolgten Zwangsversteigerungen von

Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Fälle.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt [1] Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.	Die versteigerten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.	Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	der Benefizialerbe oder Nachlaßpfleger.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Berlin	1 678	10 721,3696	4 209 946,07	119 394,36	418	33	41	24	67
Breslau	1 894	11 584,4149	662 966,44	150 756,80	953	99	32	44	131
Cassel [2]	371	594,5655	79 657,45	12 148,17	236	38	7	—	40
Celle	590	1 975,9461	239 718,00	24 206,89	170	50	16	—	54
Cöln [3]	657	411,0412	387 768,00	7 173,84	127	36	9	—	—
Frankfurt [4]	311	359,9430	29 796,20	7 929,77	205	58	4	—	37
Hamm	701	2 203,2113	192 968,07	35 065,24	232	51	18	4	54
Kiel [5]	525	2 853,2238	444 207,00	32 750,73	114	20	21	—	1
Königsberg	585	11 535,4688	200 102,00	90 303,98	371	56	10	4	24
Marienwerder	427	7 756,4260	167 045,20	44 481,61	209	29	4	5	28
Naumburg	1 468	2 913,2649	1 353 227,50	49 637,08	331	61	45	9	118
Posen	484	18 613,9954	234 753,72	134 623,52	243	49	8	—	23
Stettin	473	11 199,3862	328 979,02	78 321,71	220	17	13	5	13
Jena	73	61,7620	3 577,00	740,04	31	12	1	—	20
Summe	10 237	82 784,0187	8 534 711,67	787 533,74	3 860	609	229	95	610

Anmerkungen: [1] Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.
[2] Mit Ausnahme der zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.
[3] In Bezug auf die Liegenschaften, welche dem Grundbuchrecht unterworfen sind.
[4] Die zugehörigen Theile der Rheinprovinz und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, sowie der Hohenzollernschen Lande.
[5] Mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg und der Insel Helgoland.

Digitized by Google

stellung

Grundstücken, in welchen die Vertheilung des Kaufgeldes im Jahre 1894 stattgefunden hat.

Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.	Mitbieter waren Personen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Ersteher waren: der bestberechtigte Antragsteller.	Ersteher waren: Personen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Das geringste Gebot ist erst bei wiederholter Versteigerung erreicht.	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: baare Zahlung des ganzen Betrages (einschließlich etwaiger Anrechnung eigener Forderungen des Erstehers).	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: Uebernahme von Forderungen mit Einwilligung der Gläubiger.	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: Anweisung auf rückständiges Kaufgeld.	Gewährung besonderer Vortheile für die in Spalte 17 bezeichneten übernommenen Forderungen.	Wiederversteigerungen: Jahrgang der Zusammenstellung für die frühere Versteigerung 18: 92. und früher	93.	94.	die frühere Versteigerung erfolgte nach dem Gesetz von 1883.	die frühere Versteigerung erfolgte nach älteren Vorschriften.	Wegen nicht erreichten Mindestgebots ist das Verfahren 1894 aufgehoben.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.			21.	22.	23.
1 513	835	446	525	14	878	734	74	64	2	12	5	19	—	5
1 588	1 215	444	839	18	1 145	618	151	11	—	9	8	17	—	24
286	245	141	176	2	287	62	23	1	—	1	1	2	—	5
470	436	132	318	5	311	270	10	3	—	3	1	4	—	5
612	308	228	254	1	400	234	26	—	—	2	—	2	—	2
212	227	117	183	1	235	47	40	—	—	1	—	1	—	—
573	473	191	344	4	474	197	32	2	—	3	2	5	—	5
483	282	94	191	1	245	269	12	5	1	1	4	6	—	3
491	414	137	305	20	350	179	55	5	—	2	2	4	—	8
361	295	120	202	2	239	145	46	2	4	2	1	6	1	3
1 235	900	436	561	15	911	497	64	9	1	6	7	14	—	15
403	352	101	205	3	308	147	35	5	—	3	3	6	—	11
425	294	129	199	2	272	182	27	1	—	—	2	2	—	—
42	55	13	50	1	51	13	8	—	—	—	—	—	—	1
8 694	6 331	2 729	4 352	89	6 106	3 594	603	108	8	45	36	88	1	87

Digitized by Google

Anlage II.

Zusammen

derjenigen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erfolgten Veränderungen im Jahre 1894

Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Fälle.	Gegenstand des Ver		
		Flächeninhalt [1]	Gebäudesteuer-Nutzungswerth	Grundsteuer-Reinertrag
		Hektar.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
Cassel [2]	22	21,8136	360,00	274,96
Cöln [3]	620	692,6022	100 244,19	11 402,98
Frankfurt [4]	505	182,1543	194 792,56	2 942,13
Kiel [5]	20	169,0573	4 226,00	3 480,79
Summe	1 167	1 065,6274	299 622,75	18 100,86

Anmerkungen: [1]) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

[2]) Die zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.

[3]) In Bezug auf die Liegenschaften, welche dem Grundbuchrecht noch nicht unterworfen sind.

[4]) Das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie die vormals Nassauischen und die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile des Bezirks.

[5]) Der Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland.

Digitized by Google

ſtellung

Zwangsverſteigerungen von Grundſtücken, in welchen die Ertheilung des Zuſchlages ſtattgefunden hat.

fahrens:	Antragſteller waren ausſchließlich:			Antragſteller waren Gläubiger mit einem nicht erſt im Wege der Zwangsvollſtreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.
Die verſteigerten Liegenſchaften dienen hauptſächlich zur Land- oder Forſtwirthſchaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollſtreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurſe des Eigenthümers.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.	
6.	7.	8.	9.	10.
21	15	1	—	6
264	36	5	7	572
245	196	10	1	298
8	1	9	—	10
538	248	25	8	886

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 6. Dezember 1895. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath von Harlessem in Zellerfeld ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Thilo vom Amtsgericht II in Berlin ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Leyser in Mühlhausen i. Th. an das Amtsgericht in Nordhausen,

der Amtsrichter Spieß in Frankfurt a. M. als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld,

der Landrichter Dr. Koll in Saarbrücken an das Landgericht in Cöln.

Dem Landgerichtsrath Goldschmidt in Essen
ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension und
dem Amtsrichter Forkel in Heide
die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Kommerzienrath Theodor Keetmann in Duisburg
bei dem Landgericht in Duisburg,

der Kaufmann Hofmeister,
der Generaldirektor Kuhlow,
der Malzfabrikant Reinicke und
der Kaufmann Liebau, sämmtlich in Halle a. S.
bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Konsul, Gewerke und Kaufmann Waldthausen in Essen
bei dem Landgericht in Essen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann August Heuser in Duisburg
bei dem Landgericht in Duisburg,

der Kaufmann Gille,
der Fabrikbesitzer Schlaegel,
der Kaufmann Haenert und
der Sägewerkbesitzer Müller, sämmtlich in Halle a. S.
bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Bankier Middendorff in Essen
bei dem Landgericht in Essen,

der Kaufmann, Gerichtsassessor a. D. Moritz Jaffé in Posen
bei dem Landgericht in Posen.

Digitized by Google

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Endepols in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Morgenroth in Beuthen O. Schl. und der Rechtsanwalt und Notar Lindenberg in Einbeck sind gestorben.

Dem Notar Heckmann in Treis ist der Wohnsitz in Opladen und dem Notar Bendermacher in Wadern der Wohnsitz in Wittlich angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Willmann in Quakenbrück für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Quakenbrück und

der Gerichtsassessor Dr. Geller für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Adenau

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Stahn bei dem Landgericht in Altona,

der Rechtsanwalt Henning bei dem Amtsgericht in Prökuls,

der Rechtsanwalt Hein bei dem Amtsgericht in Deutsch-Eylau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath König vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Gehrke aus Mehlauken bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Weiß aus Posen bei dem Amtsgericht in Lauban,

der Gerichtsassessor Grotefend bei dem Landgericht in Altona,

der Gerichtsassessor Dr. phil. Petong bei dem Amtsgericht in Spandau,

der Gerichtsassessor Fredrich bei dem Amtsgericht in Rössel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Wegner, Dr. Franz, Dr. Schneider und Granier im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Mirow im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Pressler, Herz, Dr. Schneider, Dr. Sarrazin und Dr. Deswatines im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Landsberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Sommer und Butz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Klein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Subalternbeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Petri in Frankfurt a. M. ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse und

den Gerichtsvollziehern Hensel in Rinteln und Paul in Ellrich, sowie dem Kanzlisten Warnecke in Altona bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bialon in Pleß ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1895 —, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.

Allgemeine Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).
Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 152).

I. In die Allgemeine Verfügung vom 21. November 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, werden nachstehende Bestimmungen als §. 12a, §. 12b, §. 12c und §. 17 Absatz 2 eingestellt:

§. 12a.

Eine Abschrift der Bekanntmachung (§. 12) ist dem Hypothekenbewahrer mitzutheilen.

Der Hypothekenbewahrer hat alsbald nach Empfang der Bekanntmachung dem Amtsgericht einen Auszug aus dem Inskriptionsregister, welcher sich auf alle die Grundstücke des Bezirks betreffenden Ein-

Digitized by Google

schreibungen erstreckt, durch Ausfüllung der rechten Seite des Musters V zu ertheilen (Hypothekenliste). Falls Vorrechtseinräumungen stattgefunden haben, sind solche in Spalte a zu vermerken.

Der Oberlandesgerichtspräsident ist ermächtigt, Aenderungen oder Ergänzungen des Musters V anzuordnen.

§. 12b.

Von allen nach dem Tage der Bekanntmachung hinsichtlich eines Grundstücks des Bezirks erwirkten Einschreibungen oder Erneuerungen einschließlich der Einschreibung von Veränderungen — Löschungen, Cessionen, Vorrechtseinräumungen, Aenderungen des Zinsfußes und dergleichen — hat der Hypothekenbewahrer alsbald dem Amtsgericht Mittheilung zu machen, sofern diese Einschreibungen oder Veränderungen noch nicht in der Hypothekenliste berücksichtigt sind. Die Mittheilung erfolgt durch Uebersendung eines Auszuges nach dem Muster II. Zur Mittheilung von Veränderungen ist das Muster II in der Weise zu benutzen, daß die Veränderung in Spalte 6 »Bemerkungen« eingetragen und auf dem Vordruck der ersten Halbbogenseite hinter den Worten »eingeschriebenen Hypotheken« der Zusatz »und deren Veränderungen« beigefügt wird. Der Ausfüllung der übrigen Spalten des Musters II bedarf es nur soweit, als dies zum Verständniß der Veränderungsanzeige nothwendig ist.

§. 12c.

Die Hypothekenliste ist nach ihrem Eingang bei dem Amtsgerichte für jede Einschreibung mit laufender Nummer zu versehen.

§. 17 Absatz 2.

Bei der Vernehmung sind dem Eigenthümer die sich aus der Hypothekenliste ergebenden Eintragungen gegen ihn und seine Vorbesitzer vorzuhalten.

II. §. 2B Absatz 2, §. 13 Absatz 1, §. 16 und §. 20 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 erhalten folgende Fassung:

§. 2B Absatz 2.

In das Namenregister wird jeder aus dem Artikelverzeichnisse ersichtliche Eigenthümer, sowie jeder Eigenthümer, dessen Ladung erfolgt ist (§. 14), eingetragen.

§. 13 Absatz 1.

Gleichzeitig mit dem Erlaß der Bekanntmachung ist das Namenregister der Eigenthümer (§. 2B) auf Grund des Artikelverzeichnisses anzulegen. Nach Eingang der Hypothekenliste erfolgt die Vorladung der Eigenthümer der zum Bezirke gehörigen Grundstücke.

§. 16.

In der Zwischenzeit zwischen Ladung und Termin hat der Gerichtsschreiber die Anlegung der Grundakten und die Eintragung des Aktenzeichens in das Namenregister der Eigenthümer zu bewirken.

In der Spalte »Bemerkungen« des Namenregisters sind die Nummern der Hypothekenliste zu vermerken, welche Eintragungen auf Grundstücke des betreffenden Eigenthümers zum Gegenstande haben.

§. 20 Absatz 1 und 2.

Sobald die Vernehmungen über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse abgeschlossen sind, hat das Amtsgericht die in §. 46 des Gesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen zu bewirken.

Insoweit es sich um Hypotheken handelt, ist dabei zu benutzen:

das Muster VI, wenn die Anzeige als vollständig erachtet wird,

das Muster VIII, wenn Zweifel an der Vollständigkeit der Anzeige bestehen,

das Muster IX, wenn die Anzeige einer Einschreibung, von deren Bestehen das Amtsgericht amtlich Kenntniß erlangt hat (§. 12a und §. 12b), unterlassen ist.

Digitized by Google

III. §. 12 Absatz 3 und §. 18 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 und die Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1890, betreffend die zum Zweck der Grundbuchanlegung im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts den Amtsgerichten von den Hypothekenämtern zu machenden Mittheilungen, werden aufgehoben.

IV. Für diejenigen Bezirke, in welchen mit der Anlegung des Grundbuchs bereits begonnen ist, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 23. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6214 b. — Rhein. Gener. 198 Band 7.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1895, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 280).
Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 170).

Den Justizbehörden wird die nachstehende Cirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 8. November d. J., betreffend die Stempelfreiheit derjenigen Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten der Schwarzburgischen Hypothekenbank in Sondershausen im Preußischen Staate aufgenommen und auf Grund deren von der genannten Bank reichsstempelpflichtige Pfandbriefe ausgegeben werden, hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 25. November 1895.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

I. 6583. Steuersachen 53 Band 4.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 8. November 1895.

Die unter der Firma »Schwarzburgische Hypothekenbank in Sondershausen« bestehende Aktien-Gesellschaft gewährt nach den §§. 3, 10 und 11 ihres Statuts vom $\frac{26. \text{ Juni}}{25. \text{ Juli}}$ 1895 hypothekarische Darlehen auf Liegenschaften im Gebiete des Deutschen Reiches, beleiht hypothekarische Forderungen, Pfandbriefe oder Effekten, nimmt hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahr und giebt durch ausstehende Hypothekenforderungen vollkommen gedeckte, seitens des Gläubigers unkündbare, längstens innerhalb 56 Jahren vom Tage ihrer Ausgabe zu tilgende zinstragende Pfandbriefe aus, deren Betrag jedoch den 20fachen Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf. Diese Pfandbriefe lauten sämmtlich auf den Inhaber und werden mit dem vorgeschriebenen Reichsstempel versehen.

Unter diesen Umständen erscheint es, wie ich auf den Antrag der Direktion der genannten Hypothekenbank hierdurch bestätige, gerechtfertigt, auf die in Preußen zu Gunsten der Hypothekenbank aufzunehmenden Schuldverschreibungen die Verfügung vom 23. September 1881 III. 12 304 (Centralbl. der Abgabenverwaltung 2c. S. 373; Just.-Minist.-Bl. S. 280; Hoyer-Gaupp, die preußische Stempelgesetzgebung, 5. Auflage S. 774 Anm. 14a) zur Anwendung zu bringen. Zu den gedachten Verschreibungen ist daher, wenn die Hypothekenbank auf Grund derselben reichsstempelpflichtige Pfandbriefe ausgiebt, ein

Digitized by Google

preußischer Schuldverschreibungsstempel nicht zu verwenden; vielmehr sind bis zum Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli d. J. die Verschreibungen alsdann mit dem Vermerk zu versehen:

»Stempelfrei nach Maßgabe der Verfügung des Finanzministers vom 23. September 1881, da auf Grund dieser Schuldverschreibung von der Schwarzburgischen Hypothekenbank zu Sondershausen reichsstempelpflichtige Pfandbriefe ausgegeben werden.«

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Schomer.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirekteren ꝛc.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1895, — betreffend die Berechnung der Reisekosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreisen.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 104).
Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 137).

Der nachstehend abgedruckte Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 30. Oktober 1895 wird hiermit den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6429. D. 42. Band 4.

Beschluß.

Die nach den Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 und 17. April 1889 in der Preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermaßen ergänzt:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein Anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge ꝛc. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf $112\frac{1}{2}$ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufentshaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

Digitized by Google

3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 Mark oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-*(D)* Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 Mark für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekostenliquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

Königliches Staatsministerium.

gez. Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Frhr. von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff. von Köller. Frhr. von Marschall. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1895, — betreffend eine Abänderung der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte.

Allgemeine Verfügung vom 28. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 260).

Artikel 59 Absatz 1 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte erhält folgende Fassung:

> Gegen einen Beschuldigten, welcher zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, oder gegen einen Taubstummen darf der Erlaß eines Strafbefehls nur dann beantragt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Ueberzeugung gewähren, daß der Beschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Berlin, den 28. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6675. A. 19. Band 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 13. Dezember 1895. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Suntheim in Kiel ist zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Stephan in Glogau ist zum Landgerichtsdirektor in Neisse ernannt.

Der Landgerichtsrath Melchers in Erfurt und der Amtsgerichtsrath Fuhrig in Tarnowitz sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Lorentz in Habelschwerdt und

der Amtsrichter Koeßler in Ohlau

an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Splinter in Gemünd an das Amtsgericht in Cöln.

Den Landrichtern Danieleit, Berner und Loewe in Berlin, Hinderer in Oels, Maetzke in Glogau, Kehr in Hanau, Hertwig in Cassel, Dr. van Beek in Hannover, Hermesdorff in Coblenz, Hillenkamp in Essen, Lossau in Graudenz, Petzsch in Torgau und Oehler in Magdeburg

ist der Karakter als Landgerichtsrath, sowie

den Amtsrichtern Neumann in Berlin, von Garnier in Frankfurt a. O., Dr. Ziehe in Storkow, Müller in Baruth, Meridies in Freiburg i. Schl., Zenker in Hirschberg, Krause in Waldenburg, Schweitzer in Hoyerswerda, Dr. Tuerck in Battenberg, Schneider in Sinzig, Tilemann in St. Goarshausen, Stock in Altena, Helmig in Dorsten, Riesert in Beverungen, Blumenfeld in Insterburg, Gelhaar in Königsberg i. Pr., Dr. Levy in Darkehmen, Lunau in Rastenburg, Schulz in Ragnit, Dr. Oswald in Elbing, Poschmann in Pr. Holland, Riedel in Carthaus, Knochenhauer in Worbis, Schröder in Bleicherode, Schmidt in Seehausen i. A. und Opolski in Posen

der Karakter als Amtsgerichtsrath

verliehen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Karl Martens bei dem Amtsgericht in Osterholz,

der Gerichtsassessor Karl Wagner bei dem Amtsgericht in Frankenberg,

der Gerichtsassessor Theodor Mantell bei dem Amtsgericht in Oberhausen,

der Gerichtsassessor Matthies bei dem Amtsgericht in Bergen auf Rügen,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Scheffler bei dem Amtsgericht in Coſel,

der Gerichtsaſſeſſor Behſe bei dem Amtsgericht in Herne,

der Gerichtsaſſeſſor Dufft bei dem Amtsgericht in Koſchmin,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Henry Habn bei dem Amtsgericht in Norburg.

Staatsanwaltſchaft.

Den Staatsanwälten Schönian in Hildesheim, Preuß in Elbing, Menſching in Kiel, Hoffmann in Halle a. S., Dr. Freeſe in Stargard i. P. und Schaeffer in Berlin

iſt der Rang der Räthe vierter Klaſſe verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar von Ley in Cöln iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Werner in Hannover iſt geſtorben.

Dem Notar Hein in Deutſch-Eylau iſt als Amtsbezirk der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und der Wohnſitz in Lauban angewieſen.

Dem Notar Meyer in Dülken iſt der Wohnſitz in Bonn und dem Notar Henning in Prökuls der Wohnſitz in Mehlauken angewieſen.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Herrmann in Aken für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Aken,

der Rechtsanwalt Latte in Inowrazlaw für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Inowrazlaw.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Rive in Warendorf bei dem Landgericht in Münſter.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Pelizaeus aus Hannover bei dem Amtsgericht in Niederlahnſtein,

der Rechtsanwalt Hein aus Deutſch-Eylau bei dem Amtsgericht in Lauban,

der Rechtsanwalt Henning aus Prökuls bei dem Amtsgericht in Mehlauken,

der Gerichtsaſſeſſor Bewerunge bei dem Landgericht in Düſſeldorf,

der Gerichtsaſſeſſor Paul Müller bei dem Landgericht in Erfurt,

der Gerichtsaſſeſſor Wendland bei dem Amtsgericht in Clötze.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Scholz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Dr. Schnitzer, van den Boſch, Byns, Merck und Court im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Dr. Propping und Kayßer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Weſſel und Kubicke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Prowe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Bamberg, Boehr und Koch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Dr. Różański im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Der Gerichtsaſſeſſor von Groß iſt in Folge ſeiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1895, — betreffend das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei freiwilligen Versteigerungen in den Fällen der Artikel 343 und 354 des Handelsgesetzbuchs.

§§. 114 bis 117 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 206).

Einzelne Gerichtsvollzieher haben bei freiwilligen Versteigerungen, die ihnen in den Fällen des sogenannten Selbsthülfeverkaufs gemäß Artikel 343 und 354 des Handelsgesetzbuchs übertragen waren, unter die Verkaufsbedingungen den Ausschluß der Gewährleistung für die verkauften Gegenstände aufgenommen. Da bei dem Selbsthülfeverkauf die Waare unter Berücksichtigung des Interesses beider Theile zum höchstmöglichen Preise zu verwerthen ist, auch die Ausführung des Verkaufs in geschäftsüblicher Weise und den Umständen des Falls angemessen zu erfolgen hat, der Ausschluß der Gewährleistung aber diesen Rücksichten meist nicht entspricht, so ist in gerichtlichen Entscheidungen, auch des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 19 S. 198), ein unter jener Bedingung stattgehabter Selbsthülfeverkauf als nicht für Rechnung des Käufers geschehen erachtet worden.

Die Gerichtsvollzieher werden daher angewiesen, sofern nicht ein ausdrückliches gegentheiliges Verlangen des Auftraggebers vorliegt, bei freiwilligen Versteigerungen in den Fällen der Artikel 343 und 354 des Handelsgesetzbuchs den Ausschluß der Gewährleistung nicht als Versteigerungsbedingung aufzustellen.

Berlin, den 2 Dezember 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6795. G. 84. Band 9.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1895, — betreffend die Bestellung von Amtskautionen mit Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 240).

Zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) sind fortan auch die Obligationen der Prioritätsanleihen der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn zuzulassen.

Berlin, den 5. Dezember 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6889. C. 18. Band 11.

Digitized by Google

Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1895, — betreffend die Darstellung der Eintragungen von Binnenschiffen, sowie der auf die Führung des Bahngrundbuchs bezüglichen Geschäfte in den Geschäftsübersichten.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).

1. In der Hauptübersicht der Geschäfte bei den Amtsgerichten (Formular A. zu der Allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880) und zwar in dem Abschnitt II. A. III. a. 5 *(Oeffentliche Register)* kommen die Angaben über die Waarenzeichen litt. f. in Wegfall. Dagegen sind unter derselben Nr. 5 die Eintragungen und Löschungen von Binnenschiffen (Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 301) und unter einer neuen Nummer 6 die Anlegungen und Schließungen von Bahngrundbuchblättern (Preußisches Gesetz vom 19. August 1895 — Gesetz-Samml. S. 499) so darzustellen, wie dies aus der nachstehend abgedruckten Fassung der angeführten Nummern 5 und 6 ersichtlich ist.

Den Zusammenstellungs-Tabellen wird für die Bahngrundbuchblätter eine neue Tabelle VI. d. mit 8 Spalten hinzugefügt.

2. Die einzelnen auf die Führung des Bahngrundbuchs bezüglichen Geschäfte werden unter Abschnitt II. A. III. b. *(Einzelheiten)* Nr. 2 *(Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872)* und Nr. 3 a. *(Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen)* mit gezählt. Geschäfte, die nicht unter diese Rubriken fallen, gelangen in der Geschäftsübersicht nicht zur Darstellung.

Ueber die im Bahngrundbuch bewirkten Einschreibungen und über die in Bahngrundbuchsachen aufgenommenen Akte werden besondere Register vom Grundbuchführer nicht gehalten, die Eintragungen vielmehr in dem für Grundbuchsachen im allgemeinen bestimmten Tagebuche und Verzeichnisse bewirkt. Bei den Amtsgerichten in den Bezirken des vormaligen Herzogthums Nassau und des Kreises Herzogthum Lauenburg, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 noch nicht eingeführt ist, sind für die Geschäfte bei dem Bahngrundbuch

a) ein Tagebuch nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 9. November 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) beigegebenen Formular 1 und

b) ein Verzeichniß der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Vorschrift der Allgemeinen Verfügung vom 4. Mai 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 120)

zu führen. Wegen Aufbewahrung der Urkunden gelten auch hier die in §. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 9. November 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) erlassenen Bestimmungen.

3. Die vorstehenden Anordnungen zu 1 finden zuerst bei der Aufstellung der Geschäftsübersichten für das Jahr 1896 Anwendung. In den Geschäftsübersichten für das Jahr 1895 ist aber anzugeben und in der Tabelle VI. c. hinter der letzten Spalte zusammenzustellen, wie viel Grundbuchblätter

a) für Privateisenbahnen,

b) für Kleinbahnen

bis zum Schlusse des Jahres 1895 angelegt worden sind.

Berlin, den 6. Dezember 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6926. G. 47. Band 14.

Digitized by Google

Anlage.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen.	sind im laufenden Jahre eingetragen.	sind im laufenden Jahre gelöscht.	verbleiben am Jahresschlusse.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
5. Oeffentliche Register:							
a) Handelsfirmen					—	*VIb*	*1—4*
b) Prokuren					—		*5—8*
c) Handelsgesellschaften					—		*9—12*
d) Genossenschaften					—		*13—16*
e) Wassergenossenschaften					—	*VIc*	*1—4*
f) Muster					—		*5—8*
g) Seeschiffe					—		*9—12*
h) Binnenschiffe					—		*13—16*
i) Vorrechte					—		*17—20*

	waren am Schlusse des vorigen Jahres angelegt.	sind im laufenden Jahre angelegt.	sind im laufenden Jahre geschlossen.	verbleiben am Jahresschlusse.			
6. Bahngrundbuch.							
Grundbuchblätter:							
a) für Privateisenbahnen					—	*VId*	*1—4*
b) für Kleinbahnen					—		*5—8*

Digitized by Google

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1895, — betreffend die Anträge der Civil-Justizbehörden auf Vollstreckung von Festungshaft an Personen des Civilstandes.

§. 33 Nr. 4 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888.

Seitens des Herrn Kriegsministers ist zur Sprache gebracht worden, daß die Civil-Justizbehörden den Anträgen auf Vollstreckung von Festungshaft an Personen des Civilstandes in der Regel die im §. 33 Nr. 4 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift bezeichneten Schriftstücke entweder gar nicht oder nicht sämmtlich beifügen, vielmehr in den meisten Fällen um deren Einsendung erst besonders ersucht werden müssen. Auch ist es vorgekommen, daß die Civil-Justizbehörden diesem Ersuchen alsdann nicht ohne Weiteres entsprochen, sondern zunächst um Mittheilung der angezogenen Bestimmungen gebeten haben, da ihnen die Militär-Strafvollstreckungsvorschrift nicht bekannt sei.

Da die rechtzeitige Uebermittelung der fraglichen Schriftstücke für die in Bezug auf Verpflegung, Unterbringung u. s. w. der Verurtheilten zu treffenden Anordnungen dringend nothwendig ist, und zudem durch die besondere Einforderung der Papiere das Schreibwesen für die Kommandanturen in unerwünschter Weise vermehrt wird, werden die Justizbehörden auf die Beachtung des §. 33 Nr. 4 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift, welche den Landgerichten auf Grund der Cirkular-Verfügung vom 13. April 1888 (I. 1073) mitgetheilt worden ist, hingewiesen.

Berlin, den 6. Dezember 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6744. Militär-Justiz-Dep. Gener. 5 Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Freitag, den 20. Dezember 1895. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Kalkulator Lange ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Oberlandesgerichte.

Den Oberlandesgerichtsräthen Schultz und Meyer I in Breslau, Büstorff in Cassel und Schlieper in Posen, sowie dem Kammergerichtsrath Kersting ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Gamble in Breslau und der Landgerichtsrath von Oertzen in Glogau sind zu Oberlandesgerichtsräthen in Breslau ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsdirektoren Bachmann in Torgau, Teubner in Ratibor, Pescatore in Neuwied und Neumann in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Kulemann in Bielefeld als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath von Mellenthin in Schivelbein an das Amtsgericht in Kolberg,

der Amtsrichter Engels in Mülheim a. Rh. als Landrichter an das Landgericht in Cleve,

der Amtsrichter Cramer von Clausbruch in Rentershausen an das Amtsgericht in Springe,

der Landrichter Dr. Ritter in Gleiwitz als Amtsrichter an das Amtsgericht in Breslau.

Dem Landgerichtsrath Scharfenort in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Eister bei dem Amtsgericht in Winzig,

der Gerichtsassessor Dreyer bei dem Amtsgericht in Garding.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Schöne in Halberstadt ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Block in Neu-Ruppin ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin ernannt.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 28. Dezember d. J.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Willers bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Lex bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Essen,

der Rechtsanwalt Grimsehl bei dem Amtsgericht in Einbeck.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Dr. Westenberg bei dem Amtsgericht in Ahrweiler,

der Gerichtsassessor Dr. Bechexer bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Bernau bei dem Amtsgericht in Minden,

der Gerichtsassessor Dr. Moritz bei dem Amtsgericht in Bonn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Baerwolff im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Busse im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Dr. Budding und Stein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Oechs und Dr. Weiß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Westermann und Bohnert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Lossau und Beyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Dr. Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar von Varendorff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor von Sanden ist in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Ruttke ist behufs Uebertritts zur provinzialständischen Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

In einem Falle, in welchem mit Genehmigung des Herrn Justizministers nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 ff.) Nr. 46 Abs. 2 der preußische Fiskus Namens einer Gerichtskasse eine Gerichtskostenforderung gegen einen in Wien wohnhaften Kostenschuldner vor dem dortigen zuständigen Gerichte erhoben hat, ist vom k. k. Obersten Gerichtshof in Wien die vom Beklagten vorgeschützte Einrede der Inkompetenz zurückgewiesen worden.

Die Beilage zum »Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums« von 1894 St. VIII Nr. 1004 S. 61 enthält darüber folgende Mittheilung:

Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche, welche der Königlich preußische Fiskus wegen Gerichtskostenforderungen klageweise vor denselben geltend macht.

Entscheidung vom 7. Februar 1894.

In der summarisch verhandelten Rechtssache des Königlich preußischen Fiskus gegen X. in Wien, wegen Bezahlung eines Gerichtskostenbetrages von 91 Mark hat der Erstrichter die erhobene Einwendung der Inkompetenz abgewiesen und eine meritale Entscheidung gefällt.

Die Abweisung der Inkompetenzeinwendung beruht auf nachstehenden Gründen: Die hier geltend gemachte Forderung stellt sich nach der österreichischen Terminologie sowohl, als auch in finanztechnischer Bedeutung als eine Gebühr dar. Der Geklagte wendet die Unzulässigkeit jedes gerichtlichen Verfahrens überhaupt, des Summarverfahrens insbesonders und die Inkompetenz des angerufenen Gerichtes ein. Diese Einwendungen waren aber abzuweisen. Der preußische Fiskus hat sich durch seine Klage der Kompetenz der österreichischen Gerichte unterworfen, er ist daher wie jede andere ausländische juristische Person anzusehen. Mag es im Allgemeinen in Erwägung staatsrechtlicher Gründe berechtigt sein, daß ausländische juristische Personen ausländischen physischen Personen in der Beurtheilung ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Inlande nicht immer gleichgestellt werden, so ist doch im vorliegenden Falle kein Grund zu ersehen, warum dem preußischen Fiskus, der sich zur Geltendmachung eines vermeintlichen Rechtes an die österreichischen Gerichte wendet, die Prozeßfähigkeit abgesprochen werden und das österreichische Gericht sich schon wegen der Persönlichkeit des Klägers für inkompetent erklären sollte. Nach den geltenden Gesetzen ist aber auch nicht begründet, daß die Geltendmachung einer Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur vor einem österreichischen Gerichte absolut unstatthaft sei. Die Bestimmung, daß der österreichische Fiskus »Gebühren« nicht im ordentlichen Rechtswege geltend machen kann, kann nicht auf einen fremden Fiskus ausgedehnt werden. Gemäß der Finanzministerialverordnung vom 24. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 159, kann im Allgemeinen dem Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Eintreibung dortiger Abgaben von in Oesterreich sich aufhaltenden Personen seitens der hierländischen Behörden keine Folge gegeben werden. Die in dieser Ministerialverordnung vorgesehenen Fälle sind jedoch dem in Frage stehenden nicht gleich zu stellen, denn dort handelt es sich stets um eine Requisition, um zwangsweise Einbringung einer von einer ausländischen Behörde bereits vorgeschriebenen Gebühr, während im vorliegenden Falle der preußische Fiskus von jeglichem Ansuchen um die Einbringung einer auferlegten Gebühr absieht, diese Gebühr im ordentlichen Rechtswege geltend macht und dem Geklagten Gelegenheit bietet, die Rechtmäßigkeit der eingeklagten Gebühr zu bestreiten. Die Exekution, die sich im Falle des endgültigen Obsiegens des Fiskus im vorliegenden Rechtsstreite auf die Einbringung des eingeklagten Betrages richten würde, wäre daher von den in der erwähnten Ministerialverordnung angeführten Exekutionen völlig verschieden. Wenn der Geklagte ferner geltend macht, es liege gegen ihn bereits ein Erkenntniß vor, es sei

Digitized by Google

also das Delibationsverfahren das gesetzliche und das Bezirksgericht gemäß §. 70 J. N. inkompetent, so muß abermals darauf hingewiesen werden, daß der Königlich preußische Fiskus von diesem Gerichte nicht die Vollziehung eines »Erkenntnisses« verlangt, sondern einen Betrag einklagt und mit Rücksicht auf dessen Größe im Zusammenhalte mit dem Wohnorte des Geklagten die Kompetenz dieses Gerichtes gegründet ist. Die Frage der Reziprozität — und auf diese kommt es gemäß §. 33 a. b. G. B. hier wesentlich an — ist durch die Vorlage der von der höchsten Justizstelle des Preußischen Staates ausgefertigten Originalurkunde beantwortet, wonach ausdrücklich garantirt wird, daß im Königreiche Preußen Ansprüche des k. k. österreichischen Fiskus wegen Gerichtskostenforderung klageweise geltend gemacht werden können.

Das Oberlandesgericht hat der Einwendung der Inkompetenz stattgegeben und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen. Denn aus der Einleitung des Kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, aus den §§. 1 und 48 dieses Gesetzes und aus dem §. 6 des Kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, folgt, daß als Civilprozeßsache oder Gegenstand des Civilprozesses nur Privatrechtsansprüche, d. h. Ansprüche, welche auf Privatrechtstiteln beruhen und nach Privatrecht zu beurtheilen sind, angesehen werden können und daß insbesonders der auf einen Titel des öffentlichen Rechtes gestützte Anspruch auf Zahlung einer staatlichen Gebühr keinen Gegenstand des Civilprozesses bilden kann. Der vorliegende Klagsanspruch ist auf das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, sowie auf die Novelle vom 29. Juni 1881 gestützt, beruht also auf einem Titel des öffentlichen Rechtes und könnte, wenn es sich um eine in Oesterreich bemessene Gebühr handeln würde, schon nach der Bestimmung des §. 6 des Gebührengesetzes keinesfalls den Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bilden.

Der Oberste Gerichtshof hat das die Inkompetenzeinwendung abweisende erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt und dem Oberlandesgerichte die meritorische Entscheidung aufgetragen.

Gründe: Die Ansicht, daß lediglich Ansprüche, welche auf Privatrechtstiteln beruhen und nach Privatrecht zu beurtheilen sind, Gegenstand des Civilprozesses sein können, kann in der Allgemeinheit, in der diese Ansicht in den oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründen zum Ausdrucke gebracht erscheint, nicht als dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entsprechend angesehen werden. Ein gerichtliches Verfahren ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn die zu entscheidende Angelegenheit zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehört. Es ergiebt sich dies aus den Bestimmungen des Hofdekretes vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669, des §. 48 J. N., der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143 und Nr. 144, und des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44. Daß in diesen gesetzlichen Vorschriften nur österreichische Verwaltungsbehörden gemeint sind und gemeint werden konnten, steht außer Zweifel und bedarf keiner weiteren Erörterungen. Daß aber der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Anspruch kein solcher ist, welcher den Wirkungskreis der österreichischen Verwaltungsbehörden irgendwie tangiren könnte, ist unbestritten. Hieraus folgt, daß im gegebenen Falle der Geltendmachung dieses Anspruches vor den österreichischen Gerichten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen steht und dies umsoweniger, als die Statthaftigkeit der Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen unter Voraussetzung der Reziprozität, welche Voraussetzung im gegebenen Falle durch die Bescheinigung des Königlich preußischen Justizministers vom 13. Februar 1892 nachgewiesen wurde, in dem durch die Finanzministerialverordnung vom 24. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 159, keineswegs aufgehobenen Hofdekrete vom 17. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, ausdrücklich anerkannt erscheint.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

57. Jahrgang. Sonnabend, den 28. Dezember 1895. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Senatspräsidenten Frech bei dem Kammergericht und Dr. Cammerer bei dem Oberlandesgericht in Breslau ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Bünger in Hamm ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten Pannier in Berlin und Schulz in Osnabrück ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrath Kerstein in Dortmund und der Amtsgerichtsrath Heßler vom Amtsgericht I in Berlin sind gestorben.

Die Versetzung des Amtsrichters Geißler in Ahlen an das Amtsgericht in Hamm (Just.-Minist.-Bl. S. 321) ist zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Oeltzen in Osten an das Amtsgericht in Celle,

der Amtsrichter Roth in Lütjenburg als Landrichter an das Landgericht in Stade,

der Amtsrichter Liedtke in Kaukehmen an das Amtsgericht in Tilsit.

Dem Amtsgerichtsrath von Harlessem in Zellerfeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Jsing ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oppeln ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ludwig Schmidt in Berlin und der Notar, Justizrath Lüders in Hannover sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Bloem ist Düsseldorf ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Hoffmann in Brieg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brieg,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Frorath in Halberstadt für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Meyer bei dem Amtsgericht in Melle,

der Rechtsanwalt Knur bei dem Amtsgericht in Meisenheim.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Willers in Breslau bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Stahn aus Altona bei dem Amtsgericht in Glückstadt,

der Rechtsanwalt Knur aus Meisenheim bei dem Amtsgericht in Sobernheim,

die Gerichtsassessoren Dr. Alfred Fuchs und Jade bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Moritz bei dem Landgericht in Bonn,

der Gerichtsassessor Oskar Bloem bei dem Amtsgericht in Düsseldorf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Jacusiel, von Szymoński, Dr. Junker, Dr. Bollert, Marx, Loewenberg, Dr. Lubszynski, Schwerin und Schacht im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Krause im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Lüttemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Dr. Salm, Eschweiler und Hohmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Huperz, Dr. Bölefahr, Verhoff und Dr. Blumberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Hoffmann, Arndt und Pfeiffer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

der Referendar Pankau im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

die Referendare Medem und Dr. Magdalinski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Karl Schroeder ist zum Auditeur ernannt.

Subalternbeamte.

Der Karakter als Rechnungsrath ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, Sekretär Geißler, den Gerichtsschreibern bei dem Oberlandesgericht in Breslau, Sekretären Lowack und Zimmer, sowie den Gerichtskassenrendanten Lange in Flensburg und Busse in Hannover.

Der Karakter als Kanzleirath ist verliehen:

den Gerichtsschreibern bei den Oberlandesgerichten, Sekretären Arlt in Breslau, Schönfelder in Kiel und Frackmann in Hamm, dem Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft Thies in Celle, den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretären Zehe in Breslau und Windeck in Cöln, den Gerichtsschreibern, Sekretären Guthknecht in Altona und Thiele in Hannover.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 104.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895.

Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Befugniß zur Führung des Adelsprädikates.

Der Kläger, welcher die Berechtigung zur Führung des Adelsprädikates in Anspruch nimmt, aber vom Heroldsamt nicht als adlig anerkannt ist, hat gegen den derzeitigen Vorsitzenden des Heroldsamtes und den Minister des Königlichen Hauses, als Vorgesetzten des Heroldsamtes, Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß dem Kläger der Familienadel zusteht und sich jeder Störung des Rechts des Klägers auf Führung des Adelsprädikates zu enthalten.

Die Beklagten haben die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorgeschützt.

Digitized by Google

Das Landgericht hat diese Einrede verworfen, das Berufungsgericht aber die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Nachdem der Prozeß in der Revisionsinstanz beim Reichsgericht anhängig geworden war, hat der Minister des Königlichen Hauses den Kompetenzkonflikt erhoben.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat durch Urtheil vom 16. Februar 1895 den Kompetenzkonflikt für zulässig und begründet erachtet.

Entscheidungsgründe.

Die Standessachen, einschließlich der Angelegenheiten des Adels — Allg. Landr. Th. II Tit. 9 §§. 9 ff. —, gehörten früher zu den Hofsachen. Ihre Bearbeitung wurde durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Samml. S. 3) dem Staatskanzler und durch die Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1819 (Gesetz-Samml. S. 2) dem Minister des Königlichen Hauses übertragen. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 269) das Ministerium des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der bisher zu dem Ressort desselben gehörig gewesenen Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehne und Standessachen, entbunden und dieselbe den Ministerien der Justiz und des Innern übertragen war, wurde durch die Kabinets-Ordre vom 16. August 1854 (Gesetz-Samml. S. 516) die Bearbeitung der Standessachen wiederum dem Hausministerium überwiesen, und ferner bestimmt, daß die zur Allerhöchsten Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels zuvor dem Minister des Innern mitzutheilen seien, und bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen seien, auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten solle. Demnächst wurde im Ministerium des Königlichen Hauses das Heroldsamt errichtet und demselben die Bearbeitung der Standes- und Adelssachen übertragen (Allg. Verf. des Justizministers vom 12. Juni 1855 — Just.-Minist.-Bl. 1855 S. 175).

Das Ministerium des Königlichen Hauses ist eine zum Königlichen Hofe gehörende Behörde und unterscheidet sich als solche in staatsrechtlicher Beziehung von den sonstigen Staatsbehörden. Insoweit dasselbe aber mit der Bearbeitung staatlicher Angelegenheiten ressortmäßig befaßt ist, gehört es zu den staatlichen Behörden im weiteren Sinne. Da ihm in Adelssachen die Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte übertragen ist, so kann es auch in diesen Sachen zur Wahrung staatlicher Hoheitsrechte den Kompetenzkonflikt in Gemäßheit der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 1. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 573) erheben. Das Ministerium des Königlichen Hauses ist für Adelssachen die Centralverwaltungsbehörde; als solche sind nicht nur solche Behörden anzusehen, welche in der Centralinstanz mehrere und nicht lediglich eine unter ihnen stehende Verwaltungsbehörde zu leiten haben, sondern alle Behörden, welche als Centralbehörden mit Verwaltungsangelegenheiten betraut sind, mögen ihnen Provinzialbehörden unterstellt sein oder nicht.

Aus der Thatsache aber, daß in Adelssachen die staatsrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 44 der Verfassungsurkunde nicht von dem Minister des Königlichen Hauses, sondern von denjenigen Staatsministern getragen wird, zu deren Ressorts die betreffenden Angelegenheiten gehören, folgt keineswegs, daß der Minister des Königlichen Hauses in Adelssachen den Kompetenzkonflikt überhaupt nicht erheben könne; in solchen Sachen, welche nach der Kabinets-Ordre vom 16. August 1854 von dem Minister des Königlichen Hauses, dem Minister des Innern und dem Justizminister gemeinschaftlich zu bearbeiten sind, mag allerdings die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Minister des Königlichen Hauses allein nicht zustehen; in denjenigen Adelsangelegenheiten aber, welche ausschließlich zur Zuständigkeit des Ministers des Königlichen Hauses gehören, kann er allein den Kompetenzkonflikt erheben, ohne hierzu der Mitwirkung eines nach Artikel 44 der Verfassungsurkunde verantwortlichen Staatsministers zu bedürfen. Um eine Angelegenheit der zuletzt bezeichneten Art handelt es sich in dem vorliegenden Prozesse.

Der Beschluß des Reichstags vom 10. Januar 1889 in Betreff der Frage, ob das Amt des Preußischen Ministers des Königlichen Hauses als ein Amt im Staatsdienste (Art. 21 der Reichsverfassung) anzusehen sei, ist für die Entscheidung über die Zuständigkeit des genannten Ministers zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ohne Bedeutung.

Digitized by Google

Der Minister des Königlichen Hauses war demgemäß befugt, in dieser Sache den Kompetenzkonflikt zu erheben. Er hält den Rechtsweg für unzulässig, weil der Streit über den Anspruch des Klägers nicht von den Gerichten zu entscheiden, sondern im Verwaltungswege — von dem Heroldsamt und dem Ministerium des Königlichen Hauses — zur Erledigung zu bringen sei. Mithin liegt ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vor im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847, des Artikel 96 der Verfassungsurkunde, des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verordnung vom 1. August 1879.

Das Recht, den Adel zu verleihen, steht nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 9 §§. 9 ff. und Artikel 50 der Verfassungsurkunde Seiner Majestät dem Könige zu. Aus diesem Staatshoheitsrecht folgt, daß auch die Anerkennung des Adels, sowie dessen Erneuerung (Allg. Landr. Th. II Tit. 9 §§. 95 ff, Anh. §. 120) ein Staatshoheitsrecht ist. Die Frage, ob Jemand zum Adel gehört, ist daher an sich nicht im Wege des für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestimmten Civilprozesses zu entscheiden, sondern unterliegt der Beurtheilung der für die Bearbeitung der Standessachen zuständigen Administrativbehörden und der Entscheidung Seiner Majestät des Königs. Wenn es sich dagegen nicht um die dem öffentlichen Recht angehörende Adelsfrage handelt, sondern unter Mitgliedern einer bestimmten adligen Familie Streit darüber besteht, ob eine Person Mitglied dieser Familie ist, so kann dieser privatrechtliche Streit im Wege des Civilprozesses entschieden werden (Instruktion des Justizministers vom 7. April 1839 — Gesetz-Samml. S. 133 —; Verfügung des Justizministers vom 1. November 1844 in der Prozeßsache von A. gegen Fiskus; Erkenntniß des Obertribunals vom 4. November 1861 — Bd. 46 S. 193 —; Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Mai 1880 — Bd. 2 S. 145 — und vom 22. Oktober 1881 — Bd. 5 S. 171 —; Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 19 Note 35). Auch hat der Strafrichter in den Fällen der unbefugten Annahme von Adelsprädikaten (Strafgesetzbuch §. 360 Nr. 8) darüber zu befinden, ob die Annahme eine unbefugte ist (Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 32 Note 72).

In dem vorliegenden Prozesse hat der Kläger den Anspruch erhoben, daß er als zum Adel gehörig anerkannt werde. Dieser auf dem öffentlichen Recht beruhende Anspruch kann im Rechtswege nicht verfolgt werden.

Justizministerium I. 2389. — K. 36. Band 20.

Nichtamtlicher Theil.

In dem v. Decker'schen Verlage (G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler in Berlin) ist ein Sonderabdruck der Allgemeinen Verfügungen vom 2. und vom 16. November 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 327 und S. 403), betreffend die Führung des Schiffsregisters nach dem Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, zum Preise von 20. Pf. erschienen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google